image
not
available

Digitized by Google

statutes codes
1789-1963
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Landes-Verordnungen des Fürstenthums Lippe.

5

Fünfter Band.

BIBLIOTHEK DES REICHS EISENBAHN AMTES

Lemgo, mit Meyerschen Schriften, 1810.

aDW

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
347061A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927 L

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Digitized by Google

Repertorium

über den

fünften Band

der

Landes = Verordnungen

des

Fürstenthums Lippe

von 1801 bis 1810.

Lemgo, mit Meyerschen Schriften, 1810.

Digitized by Google

NEW YORK
STATE
LIBRARY

Digitized by Google

Nachricht.

Die Zahlen 1. 2. 3., welche bey mehreren Artikeln stehen, zeigen an, daß diese auch schon in den drey Repertorien über den ersten und zweyten, über den dritten und über den vierten Band der Landes-Verordnungen vorkommen.

Abzugsgeld 1. 2. 3.

Soll in keinem Fall von den Unterthanen des Königreichs Westphalen gefordert werden. Seite 276.

Apotheker 1. 2.

Sollen keine Fisch- oder Kockelkörner verkaufen. S. 34.

Sollen für die innerlichen und äußerlichen Arzneymittel verschiedene Signaturen gebrauchen. S. 161.

Ihnen wird verboten, das englische Chinapulver und die unächte Chinarinde zu dispensiren. S. 164.

Armendechen 1.

Dazu sollen keine Holzentwender genommen werden. S. 193.

Armenscheine

Sollen von den Unterbedienten nicht ertheilt werden. S. 109.

Armvögte

Sollen in jedem Polizeydistrict angeordnet werden. S. 70.

Arzneymittel 1.

Warnung vor fremde Arzneyhändler. S. 144.

s. auch Apotheker.

Asche 1. 2.

Soll im Walde ohne Erlaubniß nicht gebrannt werden. S. 180.

Atteste

Sollen von den Unterbedienten an die Unterthanen bey deren Gesuche um Unterstützung ꝛc. nicht ertheilt werden. S. 109.

Bäume 1. 2.

Wie das Aufästen oder Stüfeln, Beringeln und sonstiges Beschädigen der Bäume zu bestrafen. S. 169. 170. 172. 173.

Wie derjenige zu bestrafen, welcher im Walde einen Baum ansteckt. S. 181.

Baumschulen

Wie die Beschädigung der Befriedigungen der Baumschulen und das Schneiden des Grases darin zu bestrafen. S. 173.

Bauerngüter 1. 2.

Anstatt des Sterbfalls und Weinkaufs von Herrschaftlich eigenbehörigen und gutsherrlichen Colonaten wird ein jährlicher Canon eingeführt. S. 244.

Beerdigung 1. 2. 3.

Wie es damit bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen zu halten sey. S 277.

Beherbergen

Das Beherbergen unbekannter Fremden ist denen Unterthanen, welche keine Wirthsleute sind, untersagt. S. 228.

Berberitzenstrauch

Verordnungen, dessen Ausrottung betreffend. S. 258. 267.

Berichte 2. 3.

Müssen, wenn darauf in der nächsten Regierungs-Session Resolution erfolgen soll, spätestens am Sonntage vorher eingesandt werden. S. 238.

Betteln

Wird in der Stadt Detmold bey Strafe des Arbeits- und Besserungshauses verboten. S. 31.

Bettler

Bettler 1. 2. 3.

Sollen in das Strafwerkhaus gebracht werden. S. 68.

Verordnung, die durch unbefugte Collectanten verursachten Kosten betreffend. S. 227.

Bettelfuhren

Sollen, wenn man damit kranke oder gebrechliche Fremde ins Land bringt, in Beschlag genommen werden. S. 87.

s. auch Kranke.

Bittschriften

s. Suppliken.

Blattern 3.

Verordnung, die Verhütung der Verbreitung natürlicher Blattern, und die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend. S. 252.

Blitz

Wie die vom Blitz Erschlagene zu retten. S. 129.

Borgen

Wegen des Borgens an die Unterthanen s. Kaufleute.

Bouteillen

Geeichte Bouteillen und Gläser sollen in den Wirthshäusern eingeführt werden. S. 282.

Brand-Assecuration 1. 2. 3.

Verordnung wegen Errichtung eines neuen Brand-Assecurations-Catasters. S. 89.

Die Taxation der Häuser für das Catáster betreffend. S. 96.

Die Theilnahme an auswärtigen Brand-Assecurations-Societäten wird verboten. S. 132.

Brod 1. 2. 3.

Das frisch gebackene Brod soll nicht verkauft werden. S. 157.

s. auch Weißbrod.

Cammertaxe

Wird erhöhet. S. 79.

Cartell

Die Königl. Westphälische und hiesige Deserteure betreffend. S. 230.

Chinarinde

s. Apotheker.

Chauſſeebau

Verordnungen deswegen. S. 1. 44. 105.

Code Napoleon

Verordnung deswegen. S. 233.

Collectanten

Die unbefugten Collectanten ſollen an das Strafwerkhaus eingeſchickt, oder nach Befinden über die Gränze gebracht werden. S. 69. 70.

Das Geben an dieſelben wird verboten, auf ihr Arretiren hingegen eine Belohnung geſetzt. S. 70.

Verordnung, die durch ihre Einziehung verurſachten Koſten betreffend. S. 227.

Contingent

Verordnung deswegen. S. 200.

Contracte 1. 2. 3.

Der Juden unter ſich oder mit Chriſten ſollen in deutſcher Sprache errichtet werden. S. 274.

Copulationsliſten

Die jüdiſchen ſollen jährlich 8 Tage nach Neujahr von den Obrigkeiten an die Regierung eingeſandt werden. S. 280.

Depoſitum

Verordnung deswegen. S. 281.

Deſerteurs

Verordnungen, die vom Contingent Entwichenen betreffend. S. 200.

Pardon für dieſelben. S. 276.

Verordnung wegen der Kaiſerlich Franzöſiſchen Deſerteurs. S. 219.

Verordnung wegen der Königlich Weſtphäliſchen. S. 230.

Diebesrotten 1.

Verordnung, die Beförderung öffentlicher Sicherheit betreffend. S. 47.

Dreſchen 1. 3.

Soll nicht bey offenem Lichte oder ſchadhaften Laternen geſchehen. S. 75.

Ehe 1. 2.

Verordnung, die Ehen der Einlieger betreffend. S. 135.

Eichelgärten 1. 2.

Wie die Beschädigung der Befriedigungen der Eichelgärten und das Schneiden des Grases darin zu bestrafen. S. 173. 175.

Das darin angetroffene Vieh wird gepfandet. S. 175.

Eigenbehörige 1. 2.

Das Leibeigenthum wird aufgehoben. S. 242.

Einlieger 1. 2. 3.

Verordnung, die Heirathen der Einlieger betreffend. S. 135.

Einlieger, die das Holzstehlen gleichsam zum Gewerbe machen, sollen aus den nahe an Waldungen liegenden Bauerschaften in entferntere verwiesen werden. S. 190.

Verordnung, die Nachweisung des Vermögens der sich verheirathenden Einlieger betreffend. S. 257.

England

Der Verkehr mit England und der Handel mit englischen Waaren wird verboten. S. 206.

Erder 1. 2. 3.

Die Fracht für die Erderschen Waarenfuhren wird erhöhet. S. 111.

Erfrorne, Erhenkte, Erdrosselte, oder Erwürgte, Erstickte, Ertrunkene

Wie solche zu retten. S. 116. 119. 121. 125.

Excesse

Wie, wenn sie abgeleugnet werden, zu verfahren. S. 193.

Federn

Das Sammlen der Federn zum Brautbette wird bey Strafe des Strafwerkhauses verboten. S. 112.

Feldfrüchte 1. 2. 3.

Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Feldfrüchte. S. 237.

Feldverbeſſerungen 2.

Wie es mit deren Vergütung zu halten. S. 5.

Feſttage

ſ. Sonntage.

Feuergewehre

Sämmtlichen Beſitzern von Schießgewehren wird empfohlen, ſolche mit Pfandeckeln oder Futteralen zu verſehen. S. 103.

Feuerlöſchungs-Geräthſchaften 1.

Verordnung, die Ausrüſtung, Behandlung und Erhaltung der Feuerſprützen betreffend. S. 7.

Verordnung wegen Viſitation derſelben. S. 222.

Feuersbrunſt 1. 2. 3.

Wie es bey einer Feuersbrunſt mit dem Transport der Feuerſprützen und Waſſertubben zu halten. S. 20.

Fiſcherey 1. 2. 3.

Fiſch- oder Kockelkörner ſollen von Apothekern, Materialiſten und Kaufleuten nicht verkauft werden. S. 34.

Von Beſtrafung der Fiſchereyexceſſe. S. 187. 189.

Flachs 1.

Das Trocknen des Flachſes in Backöfen wird mit gewiſſer Einſchränkung verſtattet. S. 104.

Soll nicht an Oefen getrocknet werden. S. 161.

Flachsbau 2. 3.

Verordnung deswegen. S. 133.

Flachsrotten 1. 2. 3.

Sollen an Flüſſen und Fiſchbächen ohne Anweiſung nicht angelegt werden. S. 187.

Fohlen

ſ. Pferdezucht.

Forſtbediente 1. 2.

Wie derjenige zu beſtrafen, welcher ſich an einen Forſt-, Jagd- und Fiſcherey-Bedienten in Verrichtnng ſeines Amts vergreift, oder gegen einen ſolchen Schimpfworte ausſtößt. S. 180.

Belohnung der Forstbedienten für angezeigte Forst-Excesse betreffend. S. 193.

Forst-Excesse 1. 2. 3.

Von deren Bestrafung. S. 165.

Wie deswegen im Leugnungsfalle zu verfahren. S. 193.

Fremde

Unbekannte Fremde sollen von Unterthanen, welche keine Wirthsleute sind, nicht beherberget werden. S. 228.

Futterkräuter

s. Kleebau.

Gartenfrüchte

Deren Anbau im Felde betreffend. S. 50.

Geburtslisten

Die jüdischen sollen jährlich 8 Tage nach Neujahr von den Obrigkeiten an die Regierung eingesandt werden. S. 280.

Gehölze 1. 2. 3.

s. Holz-Excesse.

Gelage

Verordnung, die Dauer der Gelage in den Wirthshäusern betreffend. S. 239.

Gemeinheiten 1. 2.

Verordnung, die Theilung der Gemeinheiten betreffend. S. 225.

Gemüse

Verordnung, den Anbau der Gemüse im Felde betreffend. S. 50.

Gensd'armerie

Verordnung deswegen. S. 232.

Soll auf die Befolgung der Verordnung wegen der Gelage in den Wirthshäusern und des Schwärmens auf den Straßen zur nächtlichen Zeit achten. S. 241.

Gesinde 1. 2. 3.

Die Vorschriften der Gesindeordnung von 1795 werden, wegen des Dienens der Einlieger bey Andern und deren Aufnahme, erneuert. S. 136. 137.

Verordnung, die Abänderung und nähere Bestimmung der Gesindeordnung betreffend. S. 145.

Gesuche

s. Berichte.

Gewehre 2.

s. Feuergewehre.

Gläser

s. Bouteillen.

Glücksspiele

s. Spiele.

Gras 1. 2.

Wie die Grasery-Excesse zu bestrafen. S. 174.

Grenzen 1.

Wie derjenige zu bestrafen, welcher die Grenzen der Aecker, Gärten ꝛc. ausrückt oder von dem Holzboden etwas abackert. S. 181.

Gutsherren 1. 2.

Das Guteigenthum wird aufgehoben. S. 242.

Häuser 1.

Deren Taxation für das Brand-Assecurations-Cataster betreffend. S. 96.

Die Bürgerhäuser in den Städten und Flecken sollen nummerirt werden. S. 208.

Hainungen 1. 2. 3.

Durch dieselben darf nicht gefahren werden. S. 172.

Darin dürfen keine Bindweiden geschnitten werden. S. 173. 174.

Handlungsbücher 1.

Der Juden sollen in deutscher Sprache geführt werden. S. 274.

Handwerker 1. 2.

Verordnungen wegen der Kundschaften der Handwerker. S. 213. 221.

Allen Meistern jeder Profession steht frey, nach Gefallen Lehrlinge jüdischer Nation an- und in die Lehre zu nehmen. S. 275.

Hausiren 1. 2.

Das Hausiren mit Weißbrod und anderm Gebäck aus Weizen soll ohne Erlaubniß nicht gestattet werden. S. 207.

Hausvisitationen 1. 2. 3.

Hausuchungen können zur Entdeckung der Holz-Entwendungen vorgenommen werden. S. 190.

Hebammen 1. 2. 3.

Verordnung, die Gebühren der Hebammen für uneheliche Kinder betreffend. S. 143.

Hecken 2.

Verordnung, die Anziehung lebendiger Hecken betreffend. S. 95.

Hegezeit 1. 3.

Der Anfang der Hegezeit wird bis auf weitere Verfügung auf den 1sten Februar festgesetzt. S. 209.

Heide 2.

Soll in der Waldung oder an verbotenen Plätzen ohne Erlaubniß nicht gemähet werden. S. 179.

Heuerlinge

s. Einlieger.

Hirschstangen 2.

Die gefundenen sollen an das Zuchthaus, oder an einen Forstbedienten abgeliefert werden. S. 2. 183.

Hirten 1. 2. 3.

Müssen den durch das Vieh an Futterkräutern ꝛc. im Felde verursachten Schaden ersetzen. S. 51.

Sollen für das Strumpfstricken eine Prämie erhalten. S. 131.

Dürfen ohne Erlaubniß im Walde kein hauendes Instrument oder Säge bey sich führen. S. 175.

Wie dieselben für Mast-Excesse zu bestrafen. S. 178.

Die Bestrafung der von den Hirten begangenen Hude-Excesse betreffend. S. 189.

Hochzeiten 1. 2. 3.

Die Verordnungen wegen des verbotenen Schießens bey Hochzeiten werden erneuert. S. 212.

Holz 1. 2. 3.

Der Wiederverkauf des in Herrschaftlichen Waldungen angewiesenen Holzes wird verboten. S. 38.

Bau- Bedarf- und Brennholz soll jährlich an bestimmten Tagen in den Monaten Julius und August in den Herrschaftlichen Forsten zu eigenem Bedürfniß und nicht zum Handel angewiesen werden. S. 101.

Muß vor dem 1sten May aus Hainungen und Zuschlägen, und vor dem 1sten Jun. aus offenen Waldungen abgefahren werden. S. 171.

Holzboden

Wie derjenige zu bestrafen, welcher vom Holzboden etwas abackert. S. 181.

Holzdiebe und Verwüster 1. 2.

Wie sie zu bestrafen. S. 167. 179.

Holz-Entwender

Demselben soll kein öffentliches Amt anvertrauet werden. S. 193.

Holzhauer 2.

Wie deren Excesse zu bestrafen. S. 176.

Huden 1. 2.

Verordnung, die Bestimmung der Termine der Huden auf fremden Wiesen, Kämpen, Feldern, Gemeinde-Angern und in Hölzern betreffend. S. 54.

Auf gemeiner Hude sollen keine Pferde ohne Hirten gehütet werden. S. 163.

Wie die Hude- und Graserey-Excesse zu bestrafen. S. 174. 189.

Hunde 1. 2. 3.

Den Hunden, die Jagdhunde ausgenommen, sollen Maulkörbe angelegt werden. S. 138.

Die Größe der Schäferhunde wird bestimmt. S. 141.

Sollen zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befestigt, oder in einen Zwinger gesperret, oder mit einem modellmäßigen Maulkorb versehen seyn. S. 184. 185.

Jagd-Excesse 1. 2.

Von deren Bestrafung. S. 182. 189.

Jagdhunde

Sollen bey der kleinen Jagd nicht gebraucht werden. S. 3.

Intelligenzblätter 1. 2. 3.

Aufforderung zu Beyträgen für das Intelligenzblatt. S. 241.

Juden 1. 2. 3.

Die Verordnung vom 12ten Jun. 1794 wegen der judenschaftlichen Bedienten wird erneuert, jedoch auf unverheirathete Subjecte eingeschränkt. S. 88.

Verordnung wegen der jüdischen Eheverträge, Bevormundungen, Schichtungen und Copulationen. S. 98.

Die dem Vicerabiner für eine Copulation zu entrichtenden Gebühren betreffend. S. 152.

Der Juden-Leibzoll wird aufgehoben. S. 226. 229.

Verordnung, den Bevölkerungszustand ꝛc. der Juden betreffend. S. 268.

Die Juden müssen die Handlungsbücher in deutscher Sprache führen. S. 274.

Lehrlinge jüdischer Nation können von allen Meistern jeder Profession an- und in die Lehre genommen werden. S. 275.

Verordnung wegen der von der einländischen Judenschaft gewählten Familien-Namen und wegen der jährlich einzusendenden jüdischen Geburts- Copulations- und Sterbelisten. S. 280.

Kalk

Verordnung, das Aufbewahren desselben betreffend. S. 43.

Kämpe

Von der Hude darin s. Hude.

Kammertaxe

Wird erhöhet. S. 79.

Kaufleute 1. 2.

Die Verordnungen wegen des Borgens der Kaufleute, Krämer und Juden an die contribuable Unterthanen werden modificirt. S. 45.

Den Kaufleuten ist das Handeln mit ungestempelten Spielcharten verboten. S. 71.

Sollen Kindern unter 14 Jahren kein Schießpulver verkaufen oder verabfolgen lassen. S. 75.

Ihnen wird der Verkehr mit England und der Verkauf englischer Waaren untersagt. S. 206.

Kinder

s. uneheliche Kinder.

Kirchenbücher

Verordnung, deren Einrichtung und Führung betreffend. S. 40.

Kirchendechen 1.

Dazu sollen keine Holz-Entwender genommen werden. S. 193.

Klagsachen

In allen Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. an Werth beträgt, soll nur mündlich zum Protocoll verfahren werden. S. 34.

Kleebau 1. 2. 3.

Verordnung, den Anbau der Futterkräuter und Gemüse im Felde betreffend. S. 50.

Kockelkörner

Sollen von Apothekern, Materialisten und Kaufleuten nicht verkauft werden. S. 34.

Kohlenbrenner 1. 2.

Deren Excesse betreffend. S. 180.

Kornversorgungs-Anstalt

Verordnung deswegen. S. 60.

Kranke

Verordnung, die Aufnahme, Cur und Verpflegung armer kranker Reisenden betreffend. S. 86.

Die

Die Verpflegung und den Transport kranker unvermögender Einländer betreffend. S. 97.

Kriegesfuhren

Wie mit deren Bestellung und Leistung zu verfahren. S. 195. 220.

Kundschaften

s. Handwerker.

Landcasse

Soll für immer von der Landrentey- oder Domainencasse getrennt bleiben. S. 199.

Landes-Regierung 2.

Die geschehene Antretung der Vormundschaftlichen Regierung wird bekannt gemacht. S. 35.

Laub 2.

Grünes Laub soll im Walde nicht abgestreift, und trockenes daraus ohne Erlaubniß nicht geholt werden. S. 179.

Lallbsegen

Verordnung deswegen. S. 204.

Lehne 1.

Verordnung wegen der Lehnserneuerungen. S. 78.

Alle diejenigen, welche im Fürstenthum Lippe belegene Lehne besitzen, die sie bisher von auswärtigen Lehnhöfen empfingen, werden zum Nachsuchen der Lehnserneuerung bey Fürstlicher Lehncammer aufgefordert. S. 246.

Leibeigenthum

Wird aufgehoben. S. 242.

Leibzoll der Juden

Soll nicht mehr gefordert werden. S. 226. 229.

Leibzucht 1.

Die Zubehörungen sollen bey dem Antritte einer Leibzucht umständlich zum Protocoll bemerkt werden. S. 74.

Leihecaſſe 2. 3.

Bey ſtiefelterlichen Leihecäſſe: Anlehnen iſt die Einwilligung der Vormünder erforderlich. S. 110.

Leinſaame 2. 3.

Verordnungen, das Ziehen des Leinſaamens und das Ausſäen deſſelben für keinen Ackerbau treibende Unterthanen betreffend. S. 30. 133.

Lippe

Bekanntmachung der Aufnahme des Fürſtenthums Lippe in den Rheiniſchen Bund. S. 197.

Lohe 2.

Wie derjenige zu beſtrafen, welcher Lohe entwendet, oder ohne Erlaubniß ſchält. S. 181.

Lumpenſammlen 1.

Die deswegen erlaſſenen Verordnungen werden erneuert, und der Export der Lumpen wird verboten. S. 28. 158.

Alle bey den Viſitationen aufgefundene Lumpen ſind für ſolche, die im Lande geſammlet worden, anzunehmen. S. 197.

Maaßen

Geeichte Bouteillen und Gläſer ſollen in den Wirthshäuſern eingeführt werden. S. 282.

Märkte 1.

Darauf ſollen keine Glück-ſpiele geduldet werden. S. 226.

Maſt-Exceſſe 2.

Wie ſolche zu beſtrafen. S. 178.

Medizinalordnung 2.

Warnung vor fremde Arzneyhändler. S. 144.

Die Signaturen der Arzneymittel betreffend. S. 161.

Das engliſche Chinapulver und die unächte Chinarinde ſoll von den Apothekern nicht diſpenſirt werden. S. 164.

Mergel 2.

Wie beym Brechen deſſelben zu verfahren. S. 159.

Militairpäſſe

Verordnung deswegen. S. 247.

Nachtwächter 1. 3.

Inſtruction für dieſelben. S. 259.

Nummerirung 1.

Die Bürgerhäuſer in den Städten und Flecken ſollen nummerirt werden. S. 208.

Päſſe 1. 2. 3.

Verordnung, die Päſſe der Reiſenden und die Kundſchaften der Handwerker betreffend. S. 213. 221.

Verordnung, die Militairpäſſe betreffend. S. 247.

Nähere Beſtimmung der Verordnung wegen Ertheilung der Päſſe. S. 257.

Verordnung, die Päſſe für nach Friesland und ins ferne Ausland reiſende Unterthanen betreffend. S. 265.

Patente

Die in den Patenten der Diener des Staats befindliche Kündigungs-Clauſel wird für ungültig erklärt. S. 199.

Patrouillen 3.

Verordnung, die Concurrenz zu den nächtlichen Patrouillen betreffend. S. 210.

Pfandung 2.

Wie derjenige zu beſtrafen, welcher ſich der Pfandung widerſetzt. S. 180.

Wie die Pfandungen des Viehes vorzunehmen. S. 191.

Pferde 3.

Verordnung, eine in benachbarten Ländern unter den Pferden ausgebrochene anſteckende Krankheit betreffend. S. 148.

Sollen nicht ohne Hirten auf gemeiner Hude gehütet werden. S. 163.

Pferdezucht 1. 2. 3.

Bey dem Brennen der Fohlen soll jedesmal ein Beamter gegenwärtig seyn. S. 33.

Die Einführung fremder Beschäler ins Land und der Gebrauch derselben wird verboten. S. 202.

Pflanzungen

Wie die Beschädigung der Befriedigungen der Pflanzungen zu bestrafen. S. 173.

Plaggen

s. Heide.

Polizeydiener

Sollen in jedem Polizeydistrict angeordnet werden. S. 70.

Prediger 1. 2. 3.

Sollen ohne besondere Requisition die Publicanda annehmen und von den Kanzeln bekannt machen. S. 247.

Publicanda

s. vorstehenden Artikel.

Reinigungseid

Darauf soll wegen Forst-Excesse ohne Noth nicht erkannt werden. S. 194.

Reisende

Verordnung, die Aufnahme, Cur und Verpflegung armer kranker Reisenden betreffend. S. 86.

Rheinischer Bund

Darin wird das Fürstenthum Lippe aufgenommen. S. 197.

Ruhr

Verordnung deswegen. S. 203.

Salz 1. 2. 3.

Der Preis desselben wird bestimmt. S. 4.

Dessen Ausfuhr wird verboten. S. 250.

Schäfer 1. 2. 3.

Sollen ihre Hunde von bestimmter Größe,

Größe, so lange sie nicht zum Hetzen der Heerde gebraucht werden, stets an Stricken führen. S. 141.

Die Bestrafung der von Schäfern begangenen Hude-Excesse betreffend. S. 189.

Scheintodte

s. Verunglückte.

Schießen 1. 2. 3.

Die Verordnungen wegen des verbotenen Schießens bey Hochzeiten werden erneuert. S. 212.

Schießpulver

Soll an Kinder unter 14 Jahren nicht verkauft oder verabfolgt werden. S. 75.

Schlagbäume

Wie derjenige, welcher einen Schlagbaum aufbricht, oder aushebt, zu bestrafen. S. 173.

Schornsteine 1.

Verordnung, die Anlegung neuer Schornsteine betreff. S. 112.

Sollen von Lehm- und ungebrannten Steinen nicht aufgeführt werden. S. 154.

Das Uebertünchen des untern Theils der Schornsteine soll von den Obrigkeiten befördert werden. S. 279.

Schutzblattern

s. Blattern.

Schwärmen

Das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit wird verboten. S. 240.

Servitut

Deren Erwerbung durch Verjährung betreffend. S. 82.

Sicherheit

Verordnung, die Beförderung öffentlicher Sicherheit betreffend. S. 47.

Sonn- und Festtage 1. 3.

Verordnung, deren Entweihung betreffend. S. 234.

Spiele 1. 2. 3.

Die Glücksspiele werden von neuen verboten. S. 226.

Spielcharten

Das Spielen und Handeln mit ungestempelten Charten wird verboten. S. 71.

Ungestempelte Spielcharten darf niemand im Hause haben, es sey dann, daß sie mit dem Siegel der Stempel-Administration, oder eines Gerichts versiegelt sind. S. 103.

Sporteln 1. 2.

Für die Communicativ-Bescheide der Untergerichte werden 6 gr. Sporteln bewilligt. S. 83.

Staatsdiener

Wie es mit ihrer Entlassung gehalten werden soll. S. 199.

Staue 1. 2.

Wie solche in den Flüssen anzulegen. S. 188.

Stempeltaxe

Wird eingeführt. S. 71.

Die Obrigkeiten werden erinnert, sich nach der edictmäßigen Taxe der ingrossirten Obligationen zu richten. S. 78.

Die Stempeltaxe wird auf die gerichtlichen und amtlichen Handlungen erstreckt. S. 80.

Wird näher bestimmt. S. 162.

Sterbelisten

Die jüdischen sollen jährlich 8 Tage nach Neujahr von den Obrigkeiten an die Regierung eingesandt werden. S. 280.

Sterbfälle 1.

Anstatt derselben wird von Herrschaftlichen Colonaten ein jährlicher Canon eingeführt. S. 244.

Stiefeltern 1. 2. 3.

Müssen zu Leihecassen-Anlehnen die Einwilligung der Vormünder beybringen. S. 110.

Strafwerkhaus

Darin sollen die Bettler, herumstreifende Müssiggänger und unbe-

befugte Collectanten gebracht werden. S. 31. 68.

Dafür wird eine Stempeltaxe eingeführt. S. 71. 78. 80. 162.

Straßen 1.

Das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit wird verboten. S. 240.

Strumpfstricken

Darauf wird für die Hirten eine Prämie gesetzt. S. 131.

Suppliken 2. 3.

Bittschriften in Justitzsachen ꝛc. müssen bey Vermeidung der Zurückgabe von einem recipirten Advocaten unterschrieben seyn. S. 158.

Syndicate

Wie solche von Gemeinden auszustellen. S. 51.

Taufe 1. 2. 3.

Verordnung, die Gebühren für die Taufe unehelicher Kinder betreffend. S. 143.

Thierarzt 3.

Ein zweyter wird angestellt und ihm zur Pflicht gemacht, in der Vieharzneykunst allen, die dazu Neigung und Fähigkeit haben, Unterricht zu ertheilen. S. 85.

Tobackrauchen 1. 2.

Ist aus einer, mit keinem Deckel versehenen, Pfeife im Walde, oder in Gegenden, wo Heidekraut wächst, oder Laub liegt, verboten. S. 180.

Todesfälle 3.

Wie es mit der Beerdigung bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen zu halten. S. 277.

Torfmoore

Verordnung, die Benutzung der Torfmoore betreffend. S. 48.

Uneheliche Kinder 2. 3.

Die Tauf- und Hebammen-Gebühren für uneheliche Kinder betreffend. S. 143.

Unglücksfälle 3.

Sollen von den Angehörigen, dem Dienstherrn oder Hauswirth deſſen, den er betrift, der Districts-Obrigkeit alsbald angezeigt werden. S. 40. 205.

Sollen durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. S. 281.

Unpflichten 1.

Wie es mit der Unpflichtsſtrafe der Einlieger, die ſich heirathen wollen, aber noch nicht dürfen, zu halten ſey. S. 136.

Unterbediente 1. 2. 3.

Sollen ſich der Ertheilung der Armenſcheine und ſonſtiger Atteſte bey Strafe enthalten. S. 109.

Zu Unterbedienten ſollen keine Holzentwender genommen werden. S. 193.

Unterſtützung

Circulare an die Aemter, die Unterſtützungsgeſuche betreffend. S. 109.

Vagabunden

ſ. Bettler.

Verbrecher 2.

Verordnung, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher betreffend. S. 94.

Verjährung 3.

Durch eine 30jährige wird eine Servitut erworben. S. 82.

Verunglückte 1. 2.

Die Rettung derſelben betreffend. S. 113.

Wie es mit ihrer Beerdigung zu halten. S. 277.

Vollmachten 1. 2.

Wie ſolche von Gemeinden auszuſtellen. S. 51.

Vorgerichte 1.

Wie es mit Abhörung der Zeugen bey den Vorgerichten zu halten. S. 83.

Vormünder 1. 2.

Die Verpflichtung derſelben betreffend. S. 142.

Vorſteher 3.

Dazu ſollen keine Holzentwender genommen werden. S. 193.

Waldzeichen 2.

Wie derjenige zu beſtrafen, welcher das Waldzeichen von einem angeſchlagenen Stamme aushauet. S. 181.

Wegebeſſerungen 1. 2. 3.

Verordnung, die chauſſeemäßigen Reparaturen der Wege betreffend. S. 1. 44.

Weinkäufe 1.

Anſtatt derſelben wird von Herrſchaftlichen eigenbehörigen und gutsherrlichen Colonaten ein jährlicher Canon eingeführt. S. 244.

Weißbrod

Das Hauſiren mit Weißbrod und andern Gebäck aus Weizen ſoll ohne Erlaubniß nicht geſtattet werden. S. 207.

Wieſen

Die Hude auf fremden Wieſen betreffend. S. 54.

Wirthshäuſer 1. 2. 3.

Darin ſollen keine Glücksſpiele geduldet werden. S. 226.

Wie es mit den Gelagen darin zu halten. S. 239.

Witwencaſſe 2.

Die für Küſter und Schullehrer des Landes errichtete Witwen- und Waiſencaſſe betreffend. S. 56.

Zeugen 1.

Wie es mit deren Abhörung bey den Vorgerichten zu halten. S. 83.

Ziegelarbeiter

Sollen ſich wegen ihrer Anſtellung bey keinen andern, als den beyden

den verpflichteten Ziegelboten melden. S. 100.

Ziegen 1. 2.

Die im Walde betroffenen Ziegen ſollen confiscirt werden. S. 174.

Verordnungen deswegen. S. 202. 205.

Zinngießer

Den herumvagirenden Zinngießern ſoll die Ausübung ihres Gewerbes unterſagt werden. S. 251.

Num. I.

Verordnung, die chauſſeemäßige Wegebeſſerungen betreffend, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürſt zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc.

Der Weg bey Dörentrup zwiſchen Lemgo und Humfeld muß chauſſeemäßig repariret werden, weil nach dem Berichte des Wege-Commiſſariats der Zweck durch eine gewöhnliche polizey-ordnungsmäßige Beſſerung nicht erreichet, dieſe auch wegen des eingetretenen Holzmangels nicht mehr mit Holz bewerkſtelliget werden kann. Da nun oft ähnliche Fälle eintreten: ſo finden Wir in Beyrath getreuer Stände von Ritterſchaft und Städten es für nöthig, die Vorſchrift der Polizey-Ordnung vom Jahre 1620 tit. 28. auch auf dergleichen chauſſeemäßige Reparaturen hiermit geſetzlich ſolchergeſtalt zu erſtrecken, daß die Wegebeſſerungspflichtige die dazu erforderlichen Hand- und Spanndienſte in ihrem Bezirke leiſten, und in ſoferne ſie ſolche nicht allein beſtreiten können, die benachbarten Bauerſchaften aus der Vogtey, oder dem Amte, und erforderlichenfals die ſämtlichen Wegebeſſerungspflichtigen der Vogtey, des Amtes, oder auch mehrern Aemter in Verhältniß ihrer Kräfte zu Hülfe kommen müſſen.

Da auch selbst bey den gewöhnlichen Wegebesserungen oft von Seiten der Unterthanen Weigerungen vorkommen, und solche nicht selten in processualische Weitläuftigkeiten ausarten, auf deren Beendigung die Vollziehung der Reparaturen nicht hinausgesetzet werden kann: so verordnen Wir zugleich, daß in allen Weigerungsfällen die Wege sofort für Geld gebessert, und die Kosten, deren Vorschuß dem Richterlichen Ermessen überlassen wird, nach entschiedener Sache mit den Zinsen von dem unterliegenden Theile erstattet werden sollen.

Auch wollen Wir gnädigst, daß dieses Edict durch das Intelligenzblatt, und von den Kanzeln, wie auch durch den Anschlag bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 9ten April 1801.

Num. II.

Verordnung, die Ablieferung der gefundenen Hirschstangen an das Zuchthaus betreffend, von 1801.

Nachdem von der Zuchthaus-Commission angezeigt ist, daß sie nur sehr wenig Hirschstangen zum Raspeln für die Züchtlinge von den Forstbedienten erhalte: so werden die deswegen erlassene Verordnungen Namens Serenissimi Regentis Hochfürstl. Durchlaucht hierdurch dahin erneuert, daß sowohl derjenige, welcher eine Hirschstange findet, und sie nicht, gegen Bezahlung mit 3 Mgr. für

für das Pfund, unmittelbar an das Zuchthaus, oder an einen Forstbedienten abliefert, als auch der Forstbediente, der die selbst gefundenen oder an ihn abgegebenen Hirschstangen gegen die bemerkte Bezahlung nicht an das Zuchthaus einschickt, sondern sie in- oder außer Landes verkauft, nachdrücklich bestraft werden, und aller Handel damit bey willkührlicher Strafe verboten seyn solle.

Detmold den 14ten April 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. III.

Verordnung wegen des Gebrauchs der Jagdhunde, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Da seit mehrern Jahren die Hasen und Feldhühner aus verschiedenen Ursachen sich sehr vermindert haben, und deswegen auf letztem Landtage zur Schonung der kleinen Jagd dabey die Einstellung des Gebrauchs der Jagdhunde auf eine Zeitlang für dienlich gehalten ist: so verbieten Wir hiemit sämtlichen zur niedern Jagd Berechtigten deren Ausübung mit allen andern Hunden, außer mit

gehörig abgerichteten, das Wildprett nicht laut verfolgenden Hühnerhunden, vorerſt auf drey Jahre, von Zeit des diesjährigen Jagdaufgangs an zu rechnen, bei 10 Gſl. Strafe für jeden Contraventionsfall; und wollen dabey, daß auch Unſere Forſt- und Jagdbedienten dieſes Verbot in den Koppeljagd-Revieren bey Vermeidung eben der Strafe beachten, ſelbſt zur Schonung Unſerer Gehege ſich darin des Gebrauchs der Jagdhunde zu ihrem eigenen Vergnügen enthalten, und wenn ſolcher darin bey ordentlichen Herrſchaftlichen Jagden nöthig iſt, den Hunden, ſobald dieſe in die Koppeljagd laufen, folgen und ſie abrufen ſollen.

Uebrigens bleibt den Jagdberechtigten erlaubt, ſich der Dachshunde zum Graben der Dächſe und Füchſe in der Art zu bedienen, daß ſie an der Leine oder aufgekoppelt zum Bau hin- und von da eben ſo zurückgeführt werden.

Dieſe Verordnung iſt ſowohl durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Wiſſenſchaft, als auch noch beſonders allen Jagdberechtigten auf die gewöhnliche Art, ſo wie unſerm Forſt-Amt zur Achtung auf ihre Befolgung bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 28ten April 1801.

Num. IV.

Circulare an die Städte, den Preis des Salzes betreffend, von 1801.

Da aus bewegenden Urſachen gut gefunden iſt, die Salzſtapel aufzuheben, und es einem jeden Unterthan zu überlaſſen, ſich ſein Salz,

Salzbedürfniß von der Saline, wo der Himte nach wie vor mit 24 mgr. 3 pf. bezahlt wird, unmittelbar zu holen: so wird solches dem Magistrat zu N. bekannt gemacht, um nicht nur dafür zu sorgen, daß die dasigen Krämer immer eine hinlängliche Quantität Salz in Vorrath haben, sondern auch den Verkaufpreis desselben in den verschiedenen Quantitäten polizeylich zu reguliren, dahin, daß gegen das Verbot wegen des Einbringens des fremden Salzes nicht gehandelt werde, zu sehen, und, wie jenes geschehen sey, binnen 4 Wochen zu berichten.

Detmold den 2ten Jun. 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. V.

Verordnung wegen der Feldverbesserungen, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Amenden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Seit der Zeit, daß die Verordnung vom 17ten Jun. 1782, wegen Bestimmung der für die Brache, Landgail und Verbesserung der Aecker durch Befahrung mit Mergel oder mit Erde, zu vergütenden Kosten in streitigen Fällen, erlassen ist, haben sich die Preise

der Ackergeräthe und des Viehfutters, und dadurch die des Pflug- und Fuhrlohns und ſelbſt des Düngers ſo erhöhet, daß ſie folgender Abänderungen bedarf, die Wir, nach vorherigem Beyrath getreuer Stände von Ritterſchaft und Städten, hiermit geſetzlich verordnen:

1) Die Miſtgaile und Beſtellungskoſten werden künftig nicht mehr nach dem beſagter Verordnung beygefügten tabellariſchen Anſchlage geſchätzet, ſondern es bleibt deren Beſtimmung nach dem jedesmal gangbaren örtlichen Preiſen jeder Orts-Obrigkeit mit Zuziehung Ackerbauverſtändiger in vorkommenden Fällen überlaſſen. Jedoch iſt dabey das im §. 5. der vorigen Verordnung nach Verſchiedenheit der Saaten feſtgeſetzte Verhältniß zu $\frac{3}{8}$, $\frac{2}{8}$, $\frac{3}{12}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ zu beachten; nur ſind die Koſten des Pflügens der Brache nicht mehr auf alle Saaten zu repartiren, ſondern allein der erſten Saat anzurechnen.

2) Bey den im §. 3. der vorigen Verordnung für das Schaflager beſtimmten Vergütungen wird es zwar belaſſen. Jedoch iſt das dabey vorgeſchriebene zweynächtliche Lagern auf Einer Stelle, weil der Schäfer damit nicht mehr beſtehen kann, nicht weiter erforderlich, ſondern zur vollen Gaile hinlänglich, wenn in allem 1200 Stück große Schafe zu Einer Scheffel-Saat auf einmal oder nach und nach gebraucht ſind, es mag nun auf Einer Stelle zwey Nächte gelagert, oder die Hürde jede Nacht fortgerückt ſeyn. In allen übrigen Vorſchriftsregeln hat es bey mehrgedachter Verordnung ſein Verbleiben. Damit aber auch die bey Pfandnutzungs-Contracten über die Vergütung der Gail- und Beſtellungskoſten und der Landverbeſſerungen bisher oft entſtandenen Proceſſe deſto mehr verhütet werden: ſo ſoll

3) künftig in der Regel, falls ein anderes nicht ausdrücklich vereinbaret iſt, verſetztes Land vor dem Ablauf der Brachzeit nicht wieder eingelöſet werden können, auch alsdann der Verſatz, wenn

er

er nicht ein Jahr vorher von einem oder andern Theil aufgekündigt wird, noch eine Brachzeit fortdauren; und endlich der Pfandinhaber, der das Land, ohne Vorwissen und Einwilligung des Eigenthümers, nicht in der gehörigen Brachordnung und Saatenfolge hält, oder bemergelt, oder mit Erde überfährt, zu keiner Vergütungsforderung wegen noch nicht ausgenutzter Gaile oder wegen der eigenmächtigen Verbesserungen berechtigt seyn.

Wir befehlen allen Unsern Ober- und Untergerichten, sich hiernach bey Entscheidung streitiger Fälle zu richten; und wollen, daß diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft durch Verlesen von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag an den gewöhnlichen Orten, und durch Einrückung in das Intelligenzblatt gelange.

Gegeben Detmold den 16ten Jun. 1801.

Num. VI.

Verordnung, die Ausrüstung, Behandlung und Erhaltung der Feuerspritzen betreffend, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Uetrecht ꝛc. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Nachdem die im 48—50sten Stücke der Lippischen Intelligenzblätter vom Jahre 1792 als Project abgedruckte Anweisung wegen der

der Erhaltung, Ausrüstung und Behandlung der Feuersprützen zum Gutachten der Obrigkeiten und Kunstverständigen ausgestellet, und seitdem, dem entworfenen Plane gemäß, bereits ein Theil der Sprützen auf Kosten der Brand-Casse angeschaffet und vertheilet worden ist, auch die Verfertigung der übrigen zur Vollendung der auf das ganze Land sich erstreckenden Einrichtung zunächst befördert werden soll: so haben Wir jene Anweisung nochmals revidiren, und nach den in der Ausführung sich ergebenen Erfahrungen erweitern lassen, wornach also dieselbe hiermit, als gesetzliches Regulativ, öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 1.

Von der Erhaltung der Feuersprützen.

Die erste und Hauptsorgfalt, welche man auf die Feuersprützen zu verwenden hat, bestehet darin, daß selbige in brauchbarem Stande erhalten werden. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß selbige unter Aufsicht stehen müssen, und zwar unter einer General- und Specialaufsicht.

§. 2.

Von der General-Aufsicht.

Unter der General-Aufsicht ist eine alljährige Visitation der sämtlichen Feuersprützen durch einen Werkverständigen zu verstehen; denn da eine solche Maschine aus mehreren und verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, so werden zu deren Beurtheilung, sowohl in Ansehung der Wirkung, als auch der Gebrechen einige Kenntnisse erfordert, und weil solche bei Handwerksleuten nicht allenthalben angetroffen werden, mithin die Fehler einer Feuersprütze oft durch die Unwissenheit der Handwerksleute eher verschlimmert als verbessert werden, so macht dieses eine jährliche Untersuchung der Feuersprützen von einem Werkverständigen ganz nothwendig.

1) Der

1) Der Werkverſtändige oder Generalviſitator muß daher alle im Lande befindlichen und dem Brandaſſecurationsfond gehörigen Sprützen jährlich einmal, und zwar im Frühjahre, wenn kein Froſt in den Häuſern mehr zu vermuthen iſt, viſitiren; zu dieſem Ende muß derſelbe dem Magiſtrate oder Amte den Tag ſeiner Hinkunft vorher bekannt machen, damit die Sprützengeſellſchaft zur gehörigen Zeit beſtellet werde.

2) Muß derſelbe in Beyſeyn der von dem Amte oder Magiſtrate dazu beſtimmten obrigkeitlichen Perſon, nach Anleitung dieſer Inſtruction, die Probe vornehmen, und die Sprützengeſellſchaft jedesmal anweiſen, wie mit der Sprütze, ſowohl bey Feuersbrünſten, als auch bey den Proben ordnungsmäßig umgegangen werden muß.

3) Nach geendigter Probe muß derſelbe in Gegenwart der Sprützenmänner die innern Theile der Sprütze aus einander nehmen, und den Sprützenmeiſter belehren, wie die Sprütze, ohne ſelbige zu beſchädigen, geſchwind aus einander genommen und zuſammengeſetzt werden muß.

4) Hat derſelbe genau zu unterſuchen, ob alle Theile der Sprütze und des Schlauchs ſich noch in gehörigem untadelhaften Stande befinden? Wenn ſich keine Gebrechen ergeben, ſo wird die Sprütze ordnungsmäßig eingeſchmiert und ſofort wieder zuſammengeſetzt. Finden ſich aber kleine Gebrechen, welche an Ort und Stelle hergeſtellt werden können, ſo hat der Generalviſitator die Reparatur ſogleich vorzunehmen. Damit die kleinen Reparaturen ohne Aufenthalt vorgenommen werden können, muß derſelbe die erforderlichen Geräthſchaften und Löthewerkzeuge, imgleichen eine hinlängliche Anzahl Schrauben und Bolten bey ſich führen. Die ſpecifiken Rechnungen von dergleichen Reparaturen muß ſich derſelbe von den Orts-Obrigkeiten atteſtiren laſſen.

5) Hauptreparaturen, deren Kosten mehr als 10 Rthl. betragen, darf er ohne vorhergegangene Genehmigung der Regierung nicht vornehmen, sondern er muß von solchen einen genauen Kostenanschlag aufnehmen, und denselben mit einem Zeugniß der Orts-Obrigkeit über die Ursach und Erforderlichkeit der Hauptreparatur hieher zur nähern Prüfung einreichen.

6) Hat er die zu einer Sprütze gehörigen kleinen Geräthschaften genau zu revidiren, und die fehlenden oder schadhaften Stücke sofort zu ergänzen.

7) Zu einer guten Feuerpolizey gehöret vorzüglich, daß die den Communen gehörigen Schlaglaken, Wassertubben, Feuerleitern und Haken gut unterhalten und sorgfältig aufbewahret werden; der Generalvisitator hat daher sämtliche Feuergeräthschaften nach einem von der Obrigkeit für jeden Standort der Feuersprützen verfertigten numerirten Verzeichnisse jedesmal genau zu untersuchen, und der Orts-Obrigkeit die sich ergebenden Mängel anzuzeigen, damit selbige ohne Aufenthalt abgeändert werden können. Die Feuerleitern, welche bey Feuersbrünsten von einer großen Anzahl Menschen belastet werden, muß derselbe vorzüglich genau visitiren und probiren, da selbige durch die Länge der Zeit, oder durch unvorsichtige Aufbewahrung leicht morsch werden, und dann viele Menschen unglücklich machen können. Die beste Probe ist, wenn man die Leiter der Länge nach ein paar Fuß hohl über den Erdboden legt, und einen schweren Mann über die Sprossen gehen läßt. Da diese Visitation der Feuergeräthschaften von dem Generalvisitator nur an denjenigen Orten, wo sich Sprützen befinden, geschehen kann: so wird solche in Absicht der übrigen Oerter den Obrigkeiten überlassen, welche solche vor seiner Herüberkunft vornehmen zu lassen, und darüber, daß sie geschehen, und die Abstellung der etwa von ihnen, so wie auch von dem Generalvisitator obgedachter maßen vorgefundenen Mängel

gel ſofort befördert ſey, oder werden ſolle, ihm ein Atteſtat zuzuſtellen haben.

8) Hat derſelbe nach beendigter Viſitation die ſich ergebenen Erinnerungen der Regierung anzuzeigen, auch ſämtliche Rechnungen über die Koſten der kleinen Reparaturen, ſo wie auch wegen der Proben und des Einſchmierens der Sprützen und Schläuche, welche von einer Generalviſitation bis zur andern von den Obrigkeiten an ihn jedesmal ſpecifice abgegeben, und widrigenfalls ſpäterhin nicht weiter aſſigniret werden ſollen, nebſt ſeiner von den Obrigkeiten vorher zu beſcheinigenden Diäten-Rechnungen und den von ihnen beyzubringenden vorhin gedachten Atteſtaten der Regierung zur Aſſignation einzureichen, welche

9) ſich auch vorbehält, die Generalviſitation nach Befinden von einem andern, als dem dazu angeſtellten Werkverſtändigen, zu deſſen Controllirung vornehmen zu laſſen.

§. 3.

Von der Specialaufſicht.

Was die Specialaufſicht betrift, ſo iſt ſolche dem bey jeder Sprütze anzuſetzenden Sprützenmeiſter, außer der von den Magiſträten anzuordnenden, und der dem in jedem Standorte des platten Landes wohnhaften Untervoigt oder Bauerrichter obliegenden Aufſicht, zu übertragen; zu den Sprützenmeiſtern müſſen aber vorzüglich Schmiede oder Schreiner erwählet werden, weil ſolche mit dergleichen Maſchinen beſſer, wie andere, umzugehen wiſſen.

Dieſe beyden Aufſeher, beſonders aber der Sprützenmeiſter, dem eigentlich die Direction der Sprütze oblieget, haben folgende Puncte zu beachten:

1) Dahin zu ſehen, daß die ihnen übergebene Feuergeräthſchaften, es ſey Sprütze, Waſſertubben oder ſonſtige Zubehör, in und

bey dem Sprützenhause, (wozu sowohl der von dem Magistrat ernannte Vorgesetzte, und auf dem Lande der Untervoigt oder Bauerrichter, als auch der Sprützenmeister einen Schlüssel hat), wohl aufbewahret werden. Sollte etwas durch ihr Verschulden abhanden kommen, oder durch ihre Nachlässigkeit verderben, so müssen sie solches ersetzen. Auch muß der Sprützenmeister auf Ordnung und Reinlichkeit im Sprützenhause genau achten, und wenigstens alle 14 Tage dasselbe einmal öfnen und nachsehen, ob noch alle Sprützengeräthschaften in gehöriger Ordnung vorräthig sind?

2) Müssen die Feuersprützen zweymal im Jahre, nemlich im Frühjahr, wenn aller Frost in den Häusern vorüber, und im Herbst, bevor Frost in den Gebäuden zu befürchten ist, probiret werden.

Die erste und Frühjahrsprobe geschiehet vorgedachtermaßen in Gegenwart des Generalvisitators (§. 2.); die zweyte und Herbstprobe aber unter der Direction des Sprützenmeisters, unter obrigkeitlicher Aufsicht.

3) Wenn die Probe vollzogen, oder auch, wenn eine Feuersprütze bey Feuersnoth in Gebrauch gewesen, und auf ihren Standort zurückgekommen ist, so schraubt der Sprützenmeister den Schlauch und das Gußrohr aus einander, und untersucht, ob sich auch Unreinigkeiten darin festgesetzet haben; sodann läßt er den in der Sprütze sich etwa angesammelten Schlamm heraus bringen, und alles, sowohl inwendig als auswärts, rein abwaschen.

4) Ist dieses gehörig geschehen, so muß der Sprützenmeister nachsehen: ob die Sprütze auch Schaden genommen, und das Eisenwerk, als Druckstange, Stützen, Kolbenstange und das Kolbengeleite Brüche oder sonstige Fehler bekommen hat, oder ob Schrauben und dergleichen Zubehör verlohren gegangen sind? Wenn sich dergleichen Fehler zeigen, so müssen solche sofort, und bevor die Sprütze wieder an Ort und Stelle gebracht wird, durch die dasigen

Hand-

Handwerksleute, wenn ſie dazu tüchtig ſind, repariret, und die Rechnungen, mit obrigkeitlichem Atteſte der Billigkeit des Preiſes und der gehörig dafür vollzogenen Reparatur, ſpecifice aufgeſtellt, widrigenfalls aber die Gebrechen der Sprütze von einem von der Obrigkeit genehmigten Werkverſtändigen ſofort gebeſſert, und die Rechnungen, deren Betrag von derſelben einſtweilen vorſchußweiſe bezahlet werden kann, dem Generalviſitator im Frühjahre übergeben werden, damit dieſer ad §. 2. n. 8. deren Aſſignation bey der Regierung gleichzeitig befördere. Ergeben ſich hingegen Fehler, deren Reparatur nicht unter 10 Rthl. beſtritten werden kann: ſo hat die Obrigkeit ſolches ohngeſäumt der Regierung anzuzeigen, welche alsdann die Reparatur einem Kunſtverſtändigen übertragen wird.

5) Wenn ſich aber an der Sprütze keine Gebrechen zeigen, ſo muß dieſelbe wiederum in gangbaren Stand geſetzet, mit reinem Waſſer angefüllet, und völlig wieder ausgepumpet werden. Hierdurch werden nicht allein die in der Sprütze etwa noch vorhandenen Unreinigkeiten völlig weggeſchafft, ſondern man kann alsdann auch nachſehen: ob der Schlauch bey dem Gebrauche Schaden bekommen hat, und das Waſſer durchläßt, welches beſonders bey der Zuſammenſetzung der Fall ſeyn kann. Wird dieſes bemerkt, ſo bindet man um die ſchadhaften Stellen einen Bindfaden, um dieſelben dadurch zu bezeichnen, nimmt den Schlauch aus einander, wäſcht ihn rein ab, und hänget ihn auf, daß er windtrocken werde.

6) Nach vollendeter Unterſuchung des Schlauchs wird die Sprütze ſelbſt wiederum in gehörigen Stand geſetzet; und nachdem ſelbige, wie oben bemerkt iſt, gänzlich geſäubert worden, ſo nimmt der Sprützenmeiſter die Schrauben und Bolzen, womit die Druck- und Kolbenſtangen vereiniget ſind, los, ſchraubt ſodann das Steg, in welches das Kolbengeleite gehet, ab, und ziehet die Kolben ſelbſt aus den Stiefeln, damit ſolche abtrocknen, öfnet hierauf die Ventile,

und läßt das in den Stiefeln und in dem Windkeſſel etwa noch vorhandene Waſſer gänzlich ablaufen.

Dieſe Vorſicht iſt um ſo nothwendiger, weil, wenn Waſſer in den Stiefeln und in dem Windkeſſel bleibt, ſolches im Winter frieret, und die Sprütze verſtopft, und außerdem iſt das gefrorne Waſſer obgedachten Theilen ſelbſt ſehr nachtheilig, da ſolche dadurch zerſprenget werden können.

Nächſtdem müſſen ſowol die Stiefel inwendig, als auch die Kolben umher vermittelſt wollener Lappen rein aus- und abgewiſcht, und letztere recht gut und ſtark eingeſchmieret werden. Hierzu nimmt man einen Theil Rindertalg und einen Theil Schweinefett, beydes muß aber ohne Salz ſeyn, miſcht ſolches gut unter einander, und ſchmieret ſodann die Kolben recht fett damit ein. Wenn ſolches geſchehen iſt, ſo werden die Kolben in die Stiefel gebracht, alles wird wieder zuſammen und feſt geſchroben, und alsdann werden die Kolben vermittelſt der Druckſtange einigemal auf und nieder gedrückt, damit das Fett ſich gehörig vertheile. Die an dem Druckwerke befindlichen Gelenke werden mit reinem friſchen Baumöle gut eingeſchmiert, damit ſie nicht einroſten.

7) Wenn auf dieſe Art die innern Theile der Feuerſprütze wieder in zweckmäßigen Stand geſetzt ſind, ſo muß der Sprützenmeiſter nun auch für die äußern ſorgen. Er muß nemlich nachſehen: ob die Räder und Axen Schaden genommen, und ob von den übrigen zu der Sprütze gehörigen Sachen, die weiter unten verzeichnet werden ſollen, etwas abhanden gekommen, oder verbraucht worden? Iſt dieſes, ſo muß er den Erſatz derſelben ſogleich bey der Obrigkeit befördern.

Wird aber alles in gehöriger Ordnung befunden, ſo muß das Schmieren der Axen und Räder auf die Zukunft geſchehen; hierzu wird jedoch ſtatt des gewöhnlichen Theers Fett genommen, weil

er-

erſteres durch die Länge der Zeit erſtarret, und den Transport erſchweret.

Hiernächſt wird die Sprütze in das Sprützenhaus gebracht, und ſo viel als möglich vor Unreinigkeiten geſichert. Auch müſſen unter die Räder Bretter geleget werden, um dadurch das Stocken der Felgen zu vermindern.

8) Wann auch, wie vorhin verordnet worden, der Schlauch der Sprütze gehörig abgetrocknet iſt: ſo werden die durch den Bindfaden bezeichneten gebrechlichen Stellen repariret, und alsdann wird der ganze Schlauch, wenn derſelbe von Leder gemacht iſt, eingeſchmieret, wozu folgende Materialien die vorzüglichſten ſind, nemlich ein Pfund Rindertalg und ein Viertelpfund Fiſchtrahn; erſteres wird in einem Topfe auf dem Feuer zerlaſſen, und der Trahn gut darunter gemiſchet, alsdann aber der Schlauch damit überſtrichen und eingerieben. Nur hüte man ſich, ſolches nicht heiß, ſondern nur lauwarm auf den Schlauch zu bringen, weil ſonſt das Leder durch die Hitze leicht Schaden nehmen kann. Am ſicherſten wird dieſe Arbeit durch einen Schuhmacher, weil ſolcher am beſten mit dem Leder umzugehen weiß, vollzogen werden können. Nach geendigter Einſchmierung wird der Schlauch an den in dem Sprützenhauſe beſonders dazu verfertigten hölzernen Haken, (die aber ſo viel als möglich frey angebracht ſeyn müſſen, damit das Ungeziefer nicht ſo leicht dazu kommen könne), zum ferneren Gebrauch aufbewahret.

9) Alles, was oben von dem Lederſchlauche vorgeſchrieben worden, iſt auch in Anſehung des Hanfſchlauchs zu beobachten. Dieſer wird aber nicht mit Fett eingeſchmieret, ſondern nur von dem inwendig und auswendig daran befindlichen Schmutze gut gereiniget, welches dadurch am beſten bewirket wird, daß man durch denſelben einige Eimer klares Waſſer laufen läßt, und ihn hiernächſt in reinem Waſſer

Wasser abwäscht. Der Schlauch wird dann bey Sonnenschein und trockener Witterung aus dem Giebel eines Hauses, bey nasser Witterung hingegen in einem Hause so aufgehangen, daß er nur ein einzigesmal auf einem Balken oder Haken aufliegt, und seine beyden Ende nach dem Fußboden gekehrt sind, wo alsdann alles Wasser rein ausläuft. Bevor der Schlauch nicht völlig trocken ist, darf er nicht abgenommen und zusammengerollet werden. Bey Frostwetter muß der Schlauch in einer geheizten Stube, doch nicht zu nahe bey dem Ofen, damit er nicht verbrenne, auf hölzernen Unterlagen aufgehangen, und nach und nach so gedrehet werden, daß die Feuchtigkeit sich nach einem Ende ziehet, und zuletzt durch die Oefnung ausläuft; hiermit ist so lange fortzufahren, bis der Schlauch völlig ausgetrocknet ist. Nach gänzlicher Austrocknung wird der Schlauch platt aufgerollet, und auf die in den Sprützenhäusern befindlichen hölzernen Haken gehangen. Von eisernen Haken bekommen die Hanfschläuche sehr leicht Rostflecken.

§. 4.

Von der Ausrüstung der Feuersprütze.

Außer obgedachten Erhaltungsregeln sind nun noch, bevor eine Sprütze in Gebrauch gegeben werden kann, folgende Einrichtungen wegen der Ausrüstung zu treffen:

1) Werden zur Bearbeitung einer Feuersprütze außer dem Sprützenmeister annoch zwölf Sprützenmänner erfordert, deren Beschäftigung darin bestehet, daß einer nebst dem Sprützenmeister den Schlauch und das Gußrohr dirigiret, der zweyte sorgt für Herbeyschaffung des Wassers, und die übrigen zehne verrichten das Pumpen. Dieses ist von einer Sprütze ohne Standrohr zu verstehen; ist aber eine Sprütze mit einem Schlauch und Standrohr zugleich versehen, so muß außer obgedachten zwölf Männern noch ein dreyzehnter, welcher das Standrohr dirigiret, angestellet werden. Gedachte

dachte Sprützenmänner müssen von der Obrigkeit aus der Gemeinde jedes Standorts, und dazu gesunde, starke, vorzüglich aber Handwerksleute genommen werden; sie sollen dem Befehl des Sprützenmeisters ohne Widerrede gehorchen, und auf dessen Verlangen, es sey bey Tage oder bey Nacht, sich im Sprützenhause einfinden, bey Vermeidung willkührlicher Strafe. Die Organisirung der Sprützengesellschaft muß von den Obrigkeiten bewerkstelliget werden, sobald ihnen die bevorstehende Ablieferung einer fertig gewordenen Sprütze bekannt gemacht wird, damit, da solche, und zugleich die erste Probe, in Gegenwart der Obrigkeit, des Sprützenmachers und eines Kunstverständigen geschiehet, die Sprützenleute bey dieser Gelegenheit wegen der Behandlung der Sprütze unterrichtet werden. Zu ihrer Ermunterung werden ihnen folgende Prämien zugesichert:

a) In Feuersnoth bekömmt der Sprützenmeister für jede 12 Stunden , , 24 gr.
und jeder Sprützenmann , , 12 gr.

b) Wird eine Sprütze probiret, so erhält der Sprützenmeister , , 6 gr.
jeder Sprützenmann , , 3 gr.

c) Diejenige Sprützengesellschaft, welche die erste Sprütze zu einem auswärtigen Brande herbeyführet 2 Rthl. 18 gr.

d) und für die zweyte , 1 Rthl. 18 gr.

Da sich der Fall ereignen kann, daß von den Sprützenmännern einer oder mehrere in Geschäften abwesend sind, oder wegen Krankheit nicht erscheinen können; so sind außer den zwölf Sprützenmännern annoch vier Substituten zu ernennen, um in jenem Fall die Stelle der Abwesenden, sowohl bey den Proben, als in Feuersbrünsten zu vertreten. Da auch der Sprützenmeister, wenn er verreisen will, oder krank würde, dem ihm von dem Magistrat ange-

wiesenen Vorgesetzten oder auf dem Lande dem Bauerrichter seine Verhinderung anzeigen soll: so muß dieser Vorgesetzte sogleich vorläufig einen von den Sprützenmännern, der während der Verhinderung des Sprützenmeisters dessen Stelle versieht, und für jenen Sprützenmann im voraus einen Substituten bestellen. Auch muß der Sprützenmeister einstweilen den Schlüssel zum Sprützenhause an seinen Substituten abgeben. Wie dann auch jeder Sprützenmann, im Fall er wegen Krankheit oder Abwesenheit bey eintretender Feuersgefahr oder Probe nicht erscheinen könnte, einen der Substituten vorläufig ersuchen muß, seine Stelle zu versehen; und falls er keinen habhaft werden könnte, solches dem Sprützenmeister anzeigen, damit derselbe für die Bestellung eines andern sorge.

2) Ferner müssen bey einer Feuersprütze nachstehende Geräthschaften aufbewahrt und mitgeführt werden, um davon im Fall der Noth Gebrauch machen zu können:

a) Eine dreyßig Fuß lange Linie, um im erforderlichem Falle den Schlauch damit in die Höhe ziehen zu können.

b) Ein Schraubenschlüssel, der auf alle an der Sprütze befindlichen Schraubenmuttern passet.

c) Eine Barte, woran zugleich ein Hammer appliciret ist.

d) Eine Kneifzange.

e) Ein Stück grobes Linnen, welches mit Talg überstrichen ist; desgleichen ein Pfund starker Bindfaden, um erforderlichenfalls den Schlauch zu verbinden.

f) Drey kupferne, sechs Zoll lange, Büchsen, von der Weite, wie die innere Oefnung des Schlauchs. Diese sind zum Verbinden des Schlauchs, wie unten gezeiget werden wird, von wesentlichem Nutzen.

g) Zwey

g) Zwey Bolzen mit Schrauben, um diejenigen, womit die Kolben und Druckſtange vereiniget ſind, wenn ſolche zerbrechen, erſetzen zu können.

h) Eine eiſerne Raumnadel von zwey Fuß ſechs Zoll Länge und ein Viertelzoll dick. Dieſe dienet dazu, um die etwa in dem Guß- oder Standrohr ſich feſtgeſetzten Unreinigkeiten heraus zu bringen.

i) Eine hölzerne Büchſe, worin etwas Wagenſchmier aufbewahret wird, und endlich

k) zwey Laternen mit ſechs Lichtern und Feuerzeug.

Alle dieſe Sachen müſſen theils in dem auf der Sprütze befindlichen kleinen Kaſten, und theils an den zu dieſem Behuf beſonders angebrachten Einrichtungen in dem Sprützenhauſe aufbewahret werden.

3) In den Oertern, wo noch keine Sprützenhäuſer ſind, oder die Sprützen ohne deren beſondere Erbauung nicht untergebracht werden können, müſſen die Aemter ſolche auf Koſten der Intereſſenten des Sprützen-Diſtrictes mit Einſchluß der darin belegenen herrſchaftlichen, geiſtlichen und ſonſtigen eximirten Gebäude befördern. Zu dem Ende haben dieſelben die Anſchläge von den ihnen bekannten Standörtern ihres Amtes, in ſofern dort Sprützenhäuſer erbauet werden müſſen, nach Vernehmung der Dorfs-Vorſteher der Diſtricte forderſamſt zur Genehmigung einzuſenden, und nach deren Erfolg den Bau vollziehen zu laſſen, auch den Betrag der in dem Amts-Brand-Cataſter nicht befindlichen Brand-Aſſecurations-Taxen behuf der von ihnen anzufertigenden Repartition von der Landcaſſe-Receptur zu begehren, und die Repartition mit den von ihnen zugleich zu atteſtirenden Rechnungen über den ausgeführten Bau zur Approbation der Regierung einzuſenden; welchemnächſt

sie die Kosten von den Districts-Interessenten einziehen, und an die eximirten Behörden desfalls die erforderlichen Gesinnungen erlassen. Sollten Dörfer eines benachbarten Amtes in irgend einem District eingeschaltet seyn: so müssen sie auch dieses requiriren.

4) Werden zum Transport einer Feuerspritze und der vorhandenen Wassertubben, welche ebenfalls zum Feuer mitgenommen werden müssen, Gespanne erfordert; und diese müssen, da die Transportirung keinen Aufschub leidet, aus demselben Orte, wo eine Spritze befindlich ist, genommen, und auf Verordnung der Obrigkeit, oder auf Verlangen des Bauerrichters oder Dorfsvorstehers von dem Eigenthümer, er sey wer er wolle, ohne Widerrede verabfolget werden; diese Gespanne können aber, sobald die Spritze und Wassertubben an den Feuerort gebracht sind, wieder zurückkehren. Nach gelöschtem Feuer werden die Spritzen und Feuergeräthschaften sofort durch die Bespannten der Bauerschaft, in welcher das Feuer gewesen, unentgeldlich nach ihren Standörtern zurückgebracht. Dahingegen werden folgende Prämien bewilliget:

a) Dasjenige Gespann, welches die erste Spritze an den auswärtigen Feuerort liefert, erhält eine Prämie von 2 Rthl. 18 gr.

b) Das Gespann, welches die zweyte Spritze dahin liefert, erhält " " 1 Rthl. 18 gr.

c) Das Gespann, welches die ersten Wassertubben dahin liefert, bekömmt " " 1 Rthl.

5) Nach der jetzt zur Ausführung gebracht werdenden Einrichtung kommt in einem Bezirk von anderthalb, höchstens zwey Stunden mit Inbegrif der Städte und Flecken eine Spritze, und zwar im Mittelpunkte desselben, zu stehen; jedoch mit dem Unterschiede, daß in den Städten, statt einer, zwey Spritzen vorräthig seyn werden, wovon die eine, gleich den übrigen Landspritzen, auch

außer-

außerhalb gebraucht wird, die zweyte aber zur eignen Sicherheit der Städte der Regel nach immer in loco verbleibet.

Nach dieser Vertheilung ist die Entfernung der entlegensten Oerter von dem Standorte einer Sprütze nur ohngefehr dreyviertel bis eine Stunde; es kann daher nicht allein einem nothleidenden Orte sehr bald zu Hülfe geeilt werden, sondern es können daselbst auch jedesmal zwey und mehrere Sprützen zusammen treffen. Da es aber bey dieser Einrichtung unumgänglich nöthig ist, daß die Anzeige von einer Feuersbrunst so geschwind als möglich zu den zunächst belegenen Standörtern geschiehet, damit die Sprützen schleunigst zum Feuer geschaffet werden; so müssen die Obrigkeiten, und auf dem Lande auch die Bauerrichter und Vorsteher, sobald eine Feuersbrunst in ihrem Orte bekannt wird, sofort Leute zu Pferde zu den benachbarten Standörtern, ohne Unterschied: ob die Sprützen in demselben, oder in einem andern Amte, oder in einer Stadt sich befinden, schicken, und die Sprützen abfordern lassen. Bemerkt man jedoch an den Standörtern die Feuersbrunst vor Eingang eines reitenden Botens; so sollen die Sprützen auch ungesäumt von selbst und unverlangt dahin abgehen.

§. 5.

Von Behandlung der Sprützen bey einer Feuersbrunst.

Was nun endlich die Behandlung einer Feuersprütze in Feuersnoth betrift, so ist dabey folgendes zu beobachten:

1) Auf das erste Feuerzeichen, durch Glocken oder Trommelschlag, es sey bey Tage oder bey Nacht, müssen sämtliche Sprützenmänner, und selbst auch die Substituten für den Fall, daß einer von jenen plötzlich behindert würde, sich beym Sprützenhause einfinden. Der Sprützenmeister mit seinen Gehülfen besorgt den Schlauch, und schraubt solchen mit dem Bußrohr zusammen. Die Sprützenmänner

ziehen während dieser Arbeit die Sprütze aus dem Hause, und nachdem der Schlauch auf der Sprütze zusammen geleget ist, so ziehet die sämtliche Mannschaft, wenn das Feuer im Standorte selbst ist, die Sprütze zum Feuer. Ist die Feuersbrunst aber außerhalb, so sorgt die obrigkeitliche Person, wenn eine gegenwärtig ist, sonsten aber der Bauerrichter oder Dorfsvorsteher, für die schleunige Herbeyschaffung der nöthigen Pferde.

2) Ist die Sprütze gehörig bespannt und das Zubehör ordnungsmäßig aufgepacket, so fährt die Sprütze zum Feuer ab, und der Sprützenmeister folgt ihr mit den Sprützenmännern zu Fuße nach, wobey ersterer auf folgendes besonders Acht zu haben hat:

a) Muß er nicht zugeben, daß mit der Sprütze Galop, sondern nur Trap gejaget wird, weil sonst Axen und Räder leicht zerbrechen, und die Sprützenmänner auch nicht so geschwind mit fortkommen können; auf unebenem Steinpflaster muß vorzüglich vorsichtig gefahren werden, weil durch öftere starke Stöße an den innern Theilen der Sprütze leicht etwas zerbrechen kann.

b) Muß nicht erlaubet werden, daß die Sprützenmänner, noch vielweniger andere Personen, sich auf die Sprütze setzen; denn hierdurch wird selbige erschweret, und es können sich alsdann obgedachte Gebrechen ereignen.

c) Ist durchaus nicht zu gestatten, daß während des Transports der Sprütze Wasser in dieselbe gegossen wird; denn dieses erschweret nicht allein, sondern das Wasser frieret bey Winterszeiten, und macht die Sprütze, ehe sie zum Feuer kömmt, unbrauchbar. Bey starkem Froste muß der Sprützenmeister demnächst dahin sehen, daß die Sprütze schnell und ganz gefüllet wird, weil weniges Wasser leicht friert und die Sprütze unbrauchbar macht. Ist die Sprütze bereits in Arbeit, und es fehlet an Wasser, so muß wenigstens der

Wasser-

Wasserkasten halb voll Wasser bleiben, damit die Sprütze nicht einfriere. Sollte aller Vorsicht ohnerachtet die Ventile einer Sprütze festfrieren, so ist es rathsam, an dem Theile des Stiefels, wo das Ventil befindlich ist, einige leichte Schläge mit einem Hammer zu thun, wodurch die Ventile gewöhnlich wieder aufspringen; hilft dieses aber nicht, so muß man nahe an dem Stiefel ein Becken mit glühenden Kohlen setzen.

d) Uebrigens hat der Sprützenmeister genau darauf zu achten, daß beym Transportiren der Sprütze nichts davon verlohren gehet, oder von derselben herunterfällt und zerfahren wird, welches mit dem Schlauche, dem Gußrohre und den hölzernen Druckstangen der Fall seyn kann.

3) Nach Ankunft der Sprütze am Feuerorte ist die erste Sorge, daß der Sprützenmeister die Sprütze so vortheilhaft als möglich anstelle, jedoch so, daß dieselbe im Falle der Noth, ohne Schaden zu nehmen, wieder fortgebracht werden kann. Ist das Feuer noch nicht völlig ausgebrochen, sondern noch inwendig im Gebäude, so begiebt er sich sogleich in dasselbe und untersucht, ob solches unten im Gebäude oder oben auf dem Boden ist, und wie er solchem mit dem Schlauche am besten beykommen könne; in beyden Fällen läßt er die Sprütze entweder vor die große oder kleine Hausthür, nachdem es die Umstände erfordern, bringen, und in Bereitschaft setzen.

Befindet sich das Feuer unten im Gebäude, z. B. in der Stube, Küche oder Kammer, so sucht er solches durch die Eingänge vermittelst guter Richtung des Gußrohrs zu dämpfen; ist aber solches auf dem Boden, so muß der Sprützenmeister, wenn es das Feuer gestatten will, sich mit der bey der Sprütze vorhandenen Linie hinauf begeben, und solche durch irgend eine Oefnung herunter lassen. Die unten befindlichen Sprützenmänner binden solche an dem einen Ende des Schlauchs, und der Sprützenmeister ziehet solchen zu sich herauf,

und

und sucht alsdann das Feuer zu löschen. Hierbey ist aber besonders zu bemerken, daß dem Feuer, so lange es noch eingeschlossen ist, von außen her keine Luft, weder durch Oefnung der Fenster, noch durch Einschlagung der Wände, oder durch Oefnung des Dachs gemacht werden muß.

Denn so lange ein Feuer eingeschlossen ist, so wird es durch seinen eigenen Dampf und Hitze unterdrückt gehalten, mithin ist solches viel leichter zu löschen; sobald ihm aber von außen Luft gemacht wird, so wird hierdurch der Zug befördert, wodurch das Feuer mehr Kraft erhält, mithin stärker um sich greift.

4) Wenn bey der Ankunft der Sprütze das Feuer sich bereits ausgebreitet hat, und das gezündete Gebäude überall in Flammen stehet: so hat der Sprützenmeister vorzüglich sein Augenmerk auf die nebenstehenden Gebäude zu richten. Wenn selbige so gelegen sind, daß sie von der Flamme ergriffen werden können, oder daß der Wind das Feuer hinüber treibt, so muß er diese, und nicht das brennende Gebäude, vermittelst der Sprütze, in so weit solches bey vorhandenen Schlaglakens erforderlich ist, zu schützen suchen; wobey es besonders nöthig ist, daß einige Männer (welches aber keine Sprützenmänner seyn dürfen, denn diese haben bey der Sprütze ihre Arbeit) mit Wasser auf die Boden gedachter Gebäude angestellet werden, um, wenn Feuer darauf entstehen sollte, solches zu löschen, oder wenn demselben vermittelst der Eimer nicht beyzukommen wäre, solches dem Sprützenmeister anzuzeigen, damit dieser das Feuer vermittelst der Sprütze lösche. Sind im Gegentheil bey den brennenden Gebäuden keine Nebengebäude befindlich, oder wenn sie vorhanden, solche so gelegen, daß sie von dem Feuer nicht ergriffen werden können; so muß der Sprützenmeister auf die gute Anstellung der Sprütze bey dem Feuer selbst Bedacht nehmen, und vornehmlich dahin sehen, daß selbige, besonders bey starkem Winde, nicht unter, sondern oberhalb

des

des Feuers gestellet wird; denn wird sie unterhalb angebracht, so werden die Sprützenmänner nicht allein durch die Hitze und den Rauch an der Bearbeitung der Sprütze gehindert und wol gar vertrieben, sondern die Wirkung der Sprütze selbst wird auch gering und unbedeutend. Der Wind treibt entweder das Wasser gänzlich vom Feuer ab und auf die Sprützenmänner zurück, oder wenn solches auch erreichet wird, so wird das Wasser doch in so kleine Tropfen zerstreuet, daß es aufs Feuer gar nicht wirkt. Hieraus gehet hervor, daß eine gute Stellung der Feuersprützen von wesentlichem Nutzen ist, mithin haben die Sprützenmeister dafür besonders zu sorgen. Auch muß sich der Sprützenmeister zur Regel dienen lassen, daß jedes Feuer von unten herauf und nicht von oben herab zu löschen sey; der Wasserstrahl muß also immer zuerst auf die unteren brennenden Körper gerichtet werden.

5) Wenn eine Feuersprütze gehörig angestellet worden, so muß der Sprützenmeister mit seinen Gehülfen, welche sich auf dem Feuerplatz still verhalten, und blos auf seine Anordnung achten müssen, für die bequemste und beste Lage des Schlauches sorgen, und vornehmlich dahin sehen, daß er nicht verdrehet oder übergeschlagen sey, weil sonsten, wenn gepumpet wird, der Schlauch, da er in diesem Zustande das Wasser nicht durchlassen kann, schlechterdings zerplatzen muß.

Gleiche Sorgfalt müssen aber auch die Sprützenmänner in Ansehung der Bearbeitung der Sprütze haben. Es ist durchaus nicht gut, wenn dieselbe, nachdem sie angefüllet ist, nach der gewöhnlichen Art sogleich mit allen Kräften bearbeitet wird; denn da Stiefel, Windkessel und Schlauch noch nicht gehörig angefüllet sind, so können erstere leicht Schaden nehmen, und letzterer, da er noch nicht ausgedehnet ist, durch den schnellen Zufluß des Wassers leicht zerplatzen. Es ist daher nothwendig, daß die Sprütze im Anfang und

bis alles angefüllet ist, nur gelinde, hernach aber mit langen Zügen und vollen Kräften bearbeitet wird.

6) Sollte dieser Vorsicht ohngeachtet der Schlauch einer Sprütze dennoch Schaden nehmen und löcherig werden; so muß er nicht sogleich als untauglich verworfen, und die Sprütze dadurch außer Gebrauch gesetzt werden, sondern man muß alsdann denselben zu repariren suchen.

Hat man zu einem Lederschlauche vorräthige Stücke, so ist das Repariren freylich nicht nöthig; denn man kann alsdann nur das schadhafte Stück wegnehmen, und ein anders dafür einschrauben. Ist man aber damit nicht versehen, so muß der Sprützenmeister, oder wer dazu geschickt ist, sowohl bey Hanf- als Lederschläuchen, seine Zuflucht zum Verbinden nehmen. Ist die Oefnung nicht gar zu groß, so nimmt er ein Stück von dem bey der Sprütze vorräthigen getalgten Linnen, wickelt solches einigemal um die schadhafte Stelle, und umwindet dieses dick mit Bindfaden, womit der Schlauch für dasmal wieder brauchbar wird.

Wäre die Oefnung im Gegentheil aber sehr groß und besonders lang, so daß solche auf vorbeschriebene Art nicht wieder hergestellet werden könnte; so schneidet man das schadhafte Stück zwischen dem Schlauche weg, nimmt eine von den im §. 4. Nr. 2. f. beschriebenen Büchsen, bringet solche in die beyden abgeschnittenen Enden, und umwindet selbige mit starkem verpichten Bindfaden. Sodann ist der Schlauch auch wieder hergestellet. Letztes Mittel ist bey Lederschläuchen aber alsdann nur zu ergreifen, wenn der Schlauch wegen der Höhe des Feuers oder sonstiger Umstände nicht merklich verkürzet werden darf; kann dieses ohne besondern Nachtheil geschehen, so ist es besser, wenn das schadhafte Stück ganz weggenommen, und das Gußrohr auf das noch brauchbare Stück geschroben wird.

7) Da ſich der Fall ereignen kann, daß eine Feuerſprütze, wenn ſie auch in dem beſten Stande iſt, dennoch durch Einſchüttung unreinen Waſſers verſtopfet werden kann, ſo muß ſie nicht gleich als unbrauchbar weggeſchaffet werden, ſondern der Sprützenmeiſter muß ſie wieder zu reinigen ſuchen.

Er nimmt zu dem Ende die innern Theile der Sprütze, wie §. 3. Nr. 6. gezeiget worden, aus einander, ſchafft die Unreinigkeiten, welche ſich gemeiniglich zwiſchen den Ventilen befinden, weg, und ſetzet ſodann alles wieder zuſammen, wodurch die Sprütze zum fernern Gebrauche wieder hergeſtellet wird.

Bey trockener Witterung tritt oft der Fall ein, daß die Kolben nicht feſt genug an die Stiefel anſchließen, und Luft und Waſſer vorbey laſſen, wodurch die Wirkung der Sprütze ſehr geſchwächet wird. Dieſes zu hindern darf der Sprützenmeiſter, mittelſt des Schraubenſchlüſſels, nur die unter den Kolben befindlichen Schrauben etwas feſter ſchrauben, wodurch das Pfundleder und der Kork ausgedehnet wird. Gehen die Kolben aber zu gedrängt in den Stiefeln, ſo kann dieſes durch Löſung der Schrauben gehindert werden.

Ueberhaupt kommt auf die Geſchicklichkeit eines Sprützenmeiſters ſehr viel an; iſt dieſer ein einſichtsvoller Mann, ſo wird er nicht leicht bey Beachtung obiger Regeln in einem unerwarteten Fall in Verlegenheit gerathen, ſondern vielmehr die ihm anvertraute Sprütze gut zu erhalten und zu gebrauchen wiſſen.

8) Uebrigens hat derſelbe auch dafür zu ſorgen, daß, wenn die Feuersbrunſt anhaltend fortdauert, die Sprützenmänner, jedoch nur nach und nach, von den Umſtehenden abwechſelnd, ſo lange es zu ihrer Erholung erforderlich iſt, abgelöſet, und daß nach gelöſchtem Feuer in Begleitung der Sprützenmänner, welche den Feuerort nicht vorher verlaſſen dürfen, die Sprützengeräthſchaften wieder nach ihren Standort gebracht werden, wo die Sprütze nach §. 3. Nr. 3. ſofort

probirt, untersucht, und die nöthige Reparatur von ihm befördert werden muß.

Wir befehlen demnach den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande gnädigst, sich nach diesem Regulativ auf das genaueste zu achten, und auch die Unterbediente darnach zu instruiren, die Sprützenleute aber darauf an Eidesstatt zu verpflichten, und jedem derselben ein Exemplar, welches im Falle ihres Abganges dem von den Obrigkeiten sofort zu ernennenden Nachfolger stets wieder überliefert werden muß, zuzustellen, auch dieses in Absicht der schon bestehenden Sprützengesellschaften nachzuholen.

Detmold den 16ten Jun. 1801.

Num. VII.

Verordnung, die Lumpensammler betreffend, von 1801.

Es ist angezeigt, daß die Circular-Verordnungen vom 26ten September 1780 und 30ten Jan. 1781 Num. CCCIII. und CCCXII. des 2ten Bandes der Landes-Verordnungen, wegen des Lumpensammelns, zum Nachtheil der einländischen Papier-Fabriken, nicht mehr gehörig beachtet werden, ob sich gleich die Papiermeister, wie den Obrigkeiten am 18ten Febr. 1783 bekannt gemacht ist, erboten haben, demjenigen Unterbedienten, der einen unbevollmächtigten Lumpensammler anhalten, ihn dem Amte oder Magistrate zur Bestrafung anzeigen und die Confiscation der gesammleten Lumpen zum

Besten

Besten der Armen befördern würde, durch den Papiermeister Hausmann zu Hillentrup eine Belohnung von 24 gr. und das Botenlohn fürs Abholen derselben auszahlen zu lassen. Es werden daher erwehnte Verordnungen hierdurch nicht nur erneuert, sondern auch auf den Export der Lumpen außer Landes bey willkührlicher schwerer Strafe und ihrer Confiscation ausdrücklich und ohne Ausnahme erstrecket; jedoch wird es in Ansehung der Stuckenbröker Papiermühle bey der Verordnung vom 30ten Januar 1781 gelassen. Damit auch die von den Papiermüllern angestellten Lumpensammler gehörig legitimirt sind, und selbst keine Lumpen ins Ausland oder an Vorkäufer verkaufen: so wird jedem Papiermeister, daß er seine Lumpensammler von der Obrigkeit seines oder des Sammlers Wohnort darauf an Eides Statt verpflichten und die Richtigkeit des ihm zu ertheilenden Attestes beglaubigen lasse, den Obrigkeiten aber die unentgeldliche Verpflichtung und Beglaubigung, wie auch die genaue Aufsicht auf die Befolgung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Und können die legitimirten Lumpensammler die unbevollmächtigten Sammler durch die Unterbedienten anhalten lassen.

Detmold den 4ten August 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. VIII.

Circulare an die Aemter, das Leinsaamenziehen betreffend, von 1801.

Dem Vernehmen nach stehet der Flachs von einländischen Leinsaamen allenthalben sehr gut, der von ausländischen hingegen schlecht und dünne. Dieser wird daher starke Halme erhalten und ein grobes Gespinnste geben, wenn er gleich, wie gewöhnlich, vor der völligen Reife der Knoten aufgezogen wird. Gut würde es also seyn, wenn das unterbliebe, und davon völlig reifer Saame wenigstens von denen gezogen würde, die zur gehörigen Behandlung der Knoten den erforderlichen Boden- und Bühnenraum haben. Die Regierung verspricht sich von der Aufmunterung dazu durch die Beamte, Prediger, Schulmeister und Unterbediente, daß dies Saamenziehen, in Rücksicht des daraus entstehenden Vortheils, geschehen werde; weshalb dann das Amt N. solche Aufmunterung vorzunehmen und zu befördern hat.

Detmold den 4ten August 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. IX.

Verordnung, das verbotene Betteln in der Stadt Detmold betreffend, von 1801.

Soll der wohlthätige Zweck der in hiesiger Stadt jetzt bestehenden Armen-Anstalten, die jedem wirklich dürftigen Einwohner hinlängliche Unterstützung, oder Gelegenheit zur Erwerbung seines Unterhalts durch Arbeit, gewähren, nicht gestöhrt und zum Theil verfehlt werden: so ist die gänzliche Abstellung der so lästigen als verderblichen, auch schon längst verboten gewesenen öffentlichen Betteley schlechterdings nothwendig. Und dafür giebt es kein wirksameres und zugleich menschlicheres Mittel, als jeden unbefugten einheimischen oder fremden Bettler auf eine Zeitlang mit Zwang zur Arbeit anzuhalten, und dadurch wo möglich zu bessern, oder doch von der Fortsetzung seines schädlichen Handwerks abzuschrecken. Das vormalige Waisenhaus allhier ist daher zu einer Strafwerk- und Corrections-Anstalt, jedoch vorerst nur zum Behuf dieser Stadt, eingerichtet.

Auf höchsten Landesherrlichen Befehl wird demnach alles Betteln vor den Thüren und in den Häusern, auf den Straßen und in den Alleen, sowohl in hiesiger Alt- als Neustadt wiederholt und mit der Warnung verboten, daß vom 1sten des nächstkünftigen Monats November an die dabey betroffenen Personen beyderley Geschlechts, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, in oder außer der Stadt wohnen, ohne Ausnahme aufgegriffen, und unnachsichtlich in das Strafarbeits- und Besserungshaus, und zwar, wenn ihnen sonst kein Verbrechen zur Last fällt, im ersten Betretungs-

fall auf 14 Tage, im zweyten auf 3 Monate, im dritten aber auf unbestimmte Zeit ins Zuchthaus gesetzt werden sollen.

Zur strengen Haltung hierauf sind sämtliche obrigkeitliche Behörden durch besondere Rescripte angewiesen, und ist für den Gerichts- oder Polizey-Unterbedienten oder für den Soldaten von der Wache, der einen wirklich Bettelnden auffängt, eine Belohnung von 6 mgr. bestimmt, welche die Strafwerkhaus-Commission auszahlen wird.

Zur desto völligern Erreichung des unverkennbar heilsamen Zwecks werden aber auch alle Bewohner dieser Stadt ernstlich und angelegentlich ermahnet, nicht nur keinem sie belästigenden Straßenbettler aus mißgeleitetem Mitleiden auf Kosten ihrer eigenen Ruhe und Sicherheit ein Almosen zu geben, sondern solchen selbst der Obrigkeit oder einem ihrer Unterbedienten, oder auch nur der nächsten, zur schleunigen Hülfsleistung befehligten Wache anzuzeigen.

Damit diese Verordnung zur allgemeinen, und selbst der in die Stadt kommenden Fremden Kenntniß gelange: so ist sie von den hiesigen Kanzeln zu verlesen, und vor den Stadtthoren und an andern öffentlichen Orten anzuschlagen, auch sowohl den Militär- als den Bürger-Thorwachen zur Pflicht zu machen, jedem Auswärtigen und Fremden, der das Ansehen eines Bettlers hat, und dem sie übrigens wegen der Richtigkeit seines Passes den Eingang in die Stadt nicht verwehren können, auf die angeschlagene Verordnung zu verweisen, und vor der darin auf das Betteln gesetzten Strafe zu warnen.

Detmold den 13ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. X.

Circulare an die Aemter, das Brennen der Fohlen betreffend, von 1801.

Es ist angezeigt, daß nicht in allen Aemtern beym Brennen der Fohlen jedesmal ein Beamter gegenwärtig sey. Da dies aber zur Erhaltung der Ordnung und zur Untersuchung, ob alle Fohlen gestellt werden, nöthig ist: so wird solches künftig erwartet. Sollte jedoch der Beamte durch Krankheit verhindert werden, dem Geschäfte beyzuwohnen, so ist dazu ein Unterbedienter zu beordern.

Detmold den 27ten October 1801.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num. XI.

Verordnung wegen des Verfahrens in Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. an Werth beträgt, von 1801.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht ꝛc. Ritter des Fürstl. Hessischen goldnen Löwen-Ordens.

Damit die Prozeßkosten nicht das streitige Object erschöpfen oder wohl gar übersteigen, wie bey einer Verhandlung auch der geringfügigen Rechtssachen nach der Förmlichkeit gemeiner Prozeß-

ordnung sich nicht selten ereignet; und damit daher diese möglichst abgekürzt und ohne langen Umtrieb zur Entscheidung befördert werden: so wollen und verordnen Wir mit Beyrath getreuer Landstände, daß künftig in allen Klagsachen, deren Gegenstand nicht über 25 Rthl. am Werth beträgt, nicht nur bey sämtlichen Untergerichten Unsers Landes, bey welchen bisher schon ein schriftliches Verfahren überhaupt nur in wichtigen Sachen Statt fand, und ferner nur Statt findet, sondern auch bey Unsern Obergerichten blos mündlich zum Protocoll, ohne Zulassung einiger Satzschriften, wenn gleich dabey den Partheyen der Beystand eines recipirten Advocaten frey bleibt, verfahren werden, und die Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen zwar eidlich, aber nur summarisch geschehen solle.

Zur allgemeinen genauen Beachtung ist diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 3ten November 1801.

Num. XII.

Verordnung wegen des Verkaufs der Kockels- oder Fischkörner, von 1802.

Der Verkauf der Kockels- oder Fischkörner wird, da sie sowohl ärztlich, als im gemeinen Leben entbehrt werden können, und wegen ihrer giftigen Eigenschaft für die Gesundheit schädlich sind, den Apothekern, Materialisten und Kaufleuten hiermit bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe gänzlich untersagt, und werden die Obrigkeiten und insbesondere die Physiker angewiesen, auf die Entgegenhandlungen zu achten.

Detmold den 22ten April 1802.

Fürstlich Lippische Regierung daselbst.

Num.

Num. XIII.

Bekanntmachung des Antritts Sereniſſimae Vormundſchaftlicher Regierung, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da Wir nach dem großen und ſchmerzlichen Verluſt Unſeres vielgeliebten Herrn Gemahls, des weiland Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Leopold, Regierenden Fürſten zur Lippe, Liebden, die Vormundſchaft über Unſere beyden Herren Söhne, des Erbprinzen Paul Alexander Leopold, und des Prinzen Friedrich Albrecht Auguſt, Liebden, Liebden übernommen, die Kaiſerliche Allerhöchſte Beſtätigung erhalten und die Regierung des Landes würklich angetreten haben; ſo ermahnen Wir alle Unterthanen dieſer Grafſchaft, die Ihnen vermöge geleiſteter Huldigung obliegenden Pflichten und Gehorſam auch während Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung getreulich zu erfüllen, wogegen Wir dann auf das unverbrüchlichſte Allen und jeden Landesmütterliche Fürſorge und Schutz, die genaueſte Handhabung der Gerechtigkeit und Bewahrung des Eigenthums verſprechen.

Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold den 18ten May 1802.

Num. XIV.

Sereniſſimae Erklärung wegen der Audienztage und Annahme der Bittſchriften, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da es Uns eine Unſerer erſten und liebſten Pflichten iſt, jedem getreuen Unterthanen den Zutritt zu Unſerer Perſon gern zu geſtatten, es aber ſowohl für Dieſelben als für Uns ſelbſt am gerathenſten ſcheint, eine feſte Zeit dazu zu beſtimmen, ſo ſoll künftig jeden Mittewoch und jeden Sonnabend Vormittag von halb 12 bis 1 Uhr, allen Unterthanen, wes Alters, Standes oder Geſchlechts ſie auch ſeyn mögen, die Uns Suppliquen übergeben oder mündlich etwas vortragen wollen, der freye Zutritt zu Uns geſtattet ſeyn, und ſie am Eintritt des Reſidenzſchloſſes freundlich, jedoch einer nach dem andern, zu Uns gewieſen werden. Auch ſoll dieſe Unſere Erklärung, damit ſie zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange, zwey Sonntage hinter einander von allen Kanzeln verleſen, durch öffentlichen Anſchlag und das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

So geſchehen in Unſerer Reſidenz Detmold den 18ten May 1802.

Num. XV.

Circular an die Aemter, die Militair-Päſſe betreffend, von 1802.

Das Amt N. hat ſich von jetzt an, ſo wie es bisher ſchon in den Vogteyen Lage und Heiden geſchehen iſt, für jeden Militair-Paß, der den auf Arbeit außer Landes gehenden Enrollirten ertheilt und von den Beamten ausgefüllet wird, drey Groſchen bezahlen zu laſſen und der Sportelcaſſe zu berechnen.

Detmold den 1ſten Jun. 1802.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XVI.

Verordnung, den verbotenen Verkauf der Höferſchen Mäuſeſalbe betreffend, von 1802.

Das 24te Stück der Lippiſchen Intelligenzblätter vom Jahre 1798 enthält zwar ſchon eine Warnung vor der Höferſchen Mäuſeſalbe; es iſt aber ſolche nichts deſtoweniger noch kürzlich im Lande, vermuthlich in der irrigen Meynung, daß ſie andern Thieren unſchädlich ſey, verkauft worden. Sie hat eine weisgelbliche Farbe und befindet ſich in kleinen Doſen oder Töpfen von unächten Por-

zellan, die einen ſehr dicken ſpitzen Boden haben, oben aber ganz flach ſind, und daher kaum ein Loth von der Salbe enthalten. Sie hat, wenn ſie alt iſt, den Geruch von ranzigen Fett, welchen man nicht bemerkt, wenn ſie friſch iſt. Da ſich nun bey einer genau angeſtellten Unterſuchung und Zerlegung dieſer Salbe gefunden hat, daß dieſelbe aus Arſenik (Rattenpulver) — ein bekanntlich ſtarkes, für alle lebenden Geſchöpfe tödtliches Gift — und aus Talg, auch etwas Schweineſchmalz oder Butter beſtehet: ſo wird jene Warnung nicht nur hiemit erneuert, ſondern auch der Verkauf dieſer Salbe bey nachdrücklicher Strafe verboten.

Detmold den 1ſten Jun. 1802.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XVII.

Verordnung, den verbotenen Wiederverkauf des in herrſchaftlichen Waldungen angewieſenen Holzes betreffend, von 1802.

Da zur nothwendigen Schonung der herrſchaftlichen Forſten, daraus keinem Unterthan Bau- Bedarf- oder Brennholz anders als zu einem Bedürfniß angewieſen und käuflich überlaſſen, dieſem heilſamen Zweck und dieſer Verkaufsbedingung aber durch den Wiederverkauf des Holzes an andere oder durch den Ankauf deſſelben auf eigenen Namen für andere ungebürlich entgegen gehandelt wird:

wird: so werden Namens hoher Regierender Vormundschaft solche Contraventionen bey 20 Gfl. oder in Ermangelung eigenen Vermögens bey 14tägiger Gefängnißstrafe verboten, und wird dem Denuncianten einer erweislichen Entgegenhandlung die Hälfte der erfolgenden Geldstrafe zur Belohnung versichert. Wie dann auch dasjenige, was jemand von dem ihm zu eigener Bedürfniß angewiesenen Holze andern überläßt, an dieser im folgenden Jahre gekürzt werden soll. Drosten und Beamte, wie auch Magistrate und Richter in den Städten werden daher zur genauesten Achtung auf die Contraventionen angewiesen. Damit nun diese Verordnung jedermann bekannt werde: so soll sie zum Druck befördert, von den Kanzeln verlesen und ins Intelligenzblatt eingerückt werden.

Detmold den 22ten Jun. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XVIII.

Verordnung, die Anzeigen der Unglücksfälle betreffend, von 1802.

Nach Vorschrift der Verordnung vom 25ten Jul. 1797 werden zwar von den Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande diejenigen Unglücksfälle, von welchen sie Wissenschaft erhalten, respective der Regierung und Fürstlichem Criminalgerichte berichtet; das kann aber von denen nicht geschehen, die ihnen nicht angezeigt wer-

werden: und doch sind solche oft so geartet, daß sie sogleich eine nähere Untersuchung erfordern. Damit nun diese ohne Zeitverlust vorgenommen, oder nach Befinden verfügt werden könne: so wird hiedurch Namens hoher Regierender Vormundschaft verordnet, daß jeder Unglücksfall von den Angehörigen, dem Dienstherrn oder Hauswirth dessen, den er betrift, sie seyn von der amtlichen oder städtischen Gerichtsbarkeit eximirt, oder nicht, der Districts Obrigkeit, und zwar in Ansehung der ersten ohne anderweitigen Nachtheil ihrer Schriftsäßigkeit, alsbald angezeigt, von derselben das Nöthige auch ohne Anstand verfügt, oder die etwa erforderliche Instruction von der Behörde eingeholt werden soll. Und haben die Obrigkeiten diese Verordnung aus dem Intelligenzblatt von den Kanzeln bekannt machen zu lassen.

Detmold den 6ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XIX.

Verordnung, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend, von 1802.

Es ist zwar schon unterm 13ten Merz 1789 verordnet, wie es mit Einrichtung und Führung der Kirchenbücher gehalten werden solle. Da inzwischen über die Vernachlässigung dieser Verordnung verschiedentlich Beschwerde geführt, und Fälle vorgekommen sind, wo

wo in Erbschafts- und andern Angelegenheiten die Tauf- Trau- und Todtenscheine wegen unterbliebener ordnungsmäßigen Aufzeichnung der Namen der Personen nicht haben ertheilt werden können; so haben Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht zur Verhütung dergleichen der menschlichen Gesellschaft nachtheiligen Unordnungen, folgende Verordnung zu erlassen gnädigst geruhet.

1) Jeder Prediger des Landes soll die an seinem Ort vorhandenen Kirchenbücher der Verordnung vom 13ten Merz 1789 gemäß einrichten, und alles dasjenige, was in solche gehörig, genau und leserlich eintragen.

2) Damit der Name des Kindes bey der Taufe gehörig und richtig eingetragen, und solcher den Eltern von der Hebamme aus Vergessenheit, wie öfters geschehen, nicht unrichtig angegeben werde; so soll der Küster oder der, der dessen Stelle bey der Taufe vertritt, den Namen des Kindes gleich aufschreiben und ihn der Hebamme behändigen.

3) Eben so soll jeder Küster oder der, der dessen Stelle vertritt, gehalten seyn, eine Abschrift aller vorhandenen Kirchenbücher gegen billige Belohnung zu besorgen und damit gleich den Anfang zu machen, auch dieses wichtige Geschäft, so viel es seine übrigen Arbeiten erlauben, bald zu beendigen sich bemühen, wobey diese Arbeit in solchen Gemeinden, worin mehrere Schullehrer, die gut und deutlich schreiben, sich vorfinden, und worin die Kirchenbücher wegen Größe der Gemeinden, stärker wie in andern sind, unter selbige zu vertheilen ist, und wird es überhaupt den Predigern überlassen, welche Einrichtung sie hierbey zu besserer und schnellerer Beförderung des Zwecks treffen wollen; inzwischen soll

4) von jetzt an beym Ablauf eines jeden Jahrs eine Abschrift von den Tauf- Confirmations- Copulations- und Todten- Registern gefertiget, von den Predigern praevia collatione beglaubiget und

bey dem Küster des Orts bis zur nächsten Kirchenvisitation niedergelegt, alsdann selbige aber

5) dem Superintendenten der Classe vorgelegt, von diesem revidirt, vidimirt, und dann als Duplikat zur Consistorial-Registratur mit dem Visitationsprotocoll eingesandt werden.

6) Auf gleiche Art sollen die älteren Kirchenbücher, sobald ein Band copirt worden, von dem Prediger des Orts genau collationirt, vidimirt, und dann gebunden bis zur nächsten Kirchenvisitation hingelegt werden, bey welcher dann

7) der Superintendent der Classe solche mit dem Original zu vergleichen, sie ebenfalls zu vidimiren, dabey den Zustand der Originale und ob sie nach der Verordnung vom 13ten Merz 1789 eingerichtet, zu untersuchen, und dann jene, mit Bemerkung der Mängel und Unrichtigkeiten der letzteren, zur Consistorial-Registratur einzusenden hat.

8) Sollte eine oder die andere Kirche zur Bezahlung der Kosten des Copirens unvermögend seyn, so hat der Prediger des Orts solches anzuzeigen, da dann solche zur Beförderung des guten Zwecks auf einen andern Fond angewiesen werden sollen.

Consistorium versiehet sich zu jedem Prediger, er werde sich von der Nothwendig- und Nützlichkeit dieser Einrichtung überzeugen, deshalb zu deren Beförderung besonders würken und alle Schwierigkeiten beseitigen, die derselben entgegen stehen könnten.

Detmold den 10ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippisches Consistorium allhier.

Num. XX.

Verordnung, das Aufbewahren des Kalks betreffend; von 1802.

Die Erfahrung hat es gelehrt, daß ungelöschter Kalk, wenn er in Tonnen oder andern hölzernen Gefäßen, wie gewöhnlich geschehen soll, aufbewahrt und diese in Keller oder andere feuchte Orte gestellt werden, die Nässe an sich ziehet, sich alsdann selbst entzündet und zu Feuersbrünsten Gelegenheit giebt. Zu Abwendung derselben wird daher Namens hoher Regierender Vormundschaft das Aufbewahren des Kalks in irgend einem hölzernen Gefäße oder auch an Feuergefährlichen Orten in der Nähe von brennbaren Materialien bey willkührlicher Strafe verboten und den Obrigkeiten aufgegeben, durch die Unterbedienten und Feuerherren auf die Contraventionen achten und diese zur Beförderung der Bestrafung anzeigen, auch gegenwärtige Verordnung von den Kanzeln aus dem Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen.

Detmold den 27ten Jul. 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXI.

Verordnung, die Wegebesserungspflichtigen betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwittwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Erfahrung hat gelehret, daß, wenn die Wegebesserungspflichtige zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden, solche oft darüber Processe angefangen haben, mitlerweile dann die nöthige Wegereparatur in Ermangelung eines hinreichenden Fonds zum Vorschuß der Kosten unterblieben ist.

So wenig Wir nun gemeint sind, den getreuen Unterthanen den Weg Rechtens auf irgend eine Weise zu erschweren, so können Wir doch nicht zugeben, daß durch den Gebrauch von Suspensiv-Rechtsmitteln die Würkung erforderlicher polizeylicher Vorkehrungen zum allgemeinen Nachtheil gehemmt werde.

Wir haben daher mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten für gut gefunden, die unterm 9ten April v. J. erlassene Verordnung hiermit dahin ausdrücklich zu erweitern, daß, wenn die Wegereparatur auf Kosten der säumhaften oder sich weigernden Wegebesserungspflichtigen verordnet und solchen den Vorschuß zu leisten aufgegeben wird, dagegen, als gegen eine provisorische Verfügung in einer Polizeysache, keinem die Execution suspendiren-

renden Rechtsmittel Statt gegeben werden solle, indessen ihnen der Regreß gegen die vermeintlich zur Wegebesserungspflichtige Behörde vorbehalten bleibe.

Nach dieser Verordnung haben sich alle Unterthanen in dieser Grafschaft zu richten und alle Ober- und Untergerichte darnach zu verfahren; weshalb dann solche durch den Anschlag, auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Detmold den 10ten August 1802.

Num. XXII.

Verordnung, das Borgen der Kaufleute an contribuable Unterthanen betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Auf die am 4ten December 1770 erlassene und am 7ten September 1789 erneuerte Landesherrliche Verordnung, wodurch das darin in Ansehung gewisser Waaren und des Leinsaamens erlaubte Borgen der Kaufleute, Kramer und Juden an die auf dem Lande wohnenden contribuabeln Unterthanen auf die Summe von 12 Rthl. und auf die Dauer eines Jahrs eingeschränkt worden, ist bisher bey den Gerichten nicht gehörig gehalten, weil sie den veränderten Zeitumständen und den damit erhöheten Waarenpreisen nicht mehr an-

gemeſſen war. Damit nun dieſer Anſtand, der die Anwendung der ſonſt zur Verhütung des Verſchuldens und Verderbens der Colonate heilſamen Verordnung hinderte, gehoben, dabey dem Landmann der benöthigte Credit nicht entzogen, noch der Handel zu läſtig beſchränkt werde: ſo haben Wir Uns bewogen gefunden, die Creditſumme wegen ſolcher Waaren, deren Borg in obigem Edict erlaubt iſt, für den Voll- und Halbmeyer auf 50 Rthl., und für den Groß- Mittel- und Kleinkötter auf 25 Rthl. zu erhöhen, in Anſehung der Straßenkötter, Hoppenplöcker und Einlieger es aber bey der in voriger Verordnung beſtimmten Borgſumme von 12 Rthl. zu laſſen, jedoch die Zeit der Gültigkeit des Borgs allgemein auf 5 Jahre zu verlängern.

Uebrigens wird das ſo modificirte Geſetz auf den Borg auswärtiger chriſtlichen und jüdiſchen Kaufleute an hieſige contribuable Unterthanen ausdrücklich erſtreckt; hingegen davon den Borg des Garns und des Linnens, das den Linnenweber, den Garn- oder Linnenhändler auf dem Lande creditirt wird, überhaupt zur Beförderung der Leinwand- Manufactur ausgenommen.

Sämtliche Ober- und Untergerichte im Lande haben ſich nunmehr nach mehrgedachtem Edict vom 4ten December 1770 in der Modification und nähern Beſtimmung Unſerer gegenwärtigen Verordnung, die zu dem Ende durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen iſt, pflichtmäßig und bey Vermeidung ſcharfen Einſehens zu richten.

Gegeben Detmold den 17ten Auguſt 1802.

Num. XXIII.

Verordnung, die öffentliche Sicherheit betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die öffentliche Sicherheit ist zeither in hiesigen und benachbarten Landen durch Diebesgesindel und selbst durch Räuberbanden mehrmal gestöhret und in Gefahr gesetzt worden. Um die dagegen getroffenen wirksamen Vorkehrungen zur Sicherung des Lebens und des Eigenthums getreuer Unterthanen noch zu verstärken, und die Entdeckung der Thäter gewaltsamer Einbrüche und Räubereyen noch mehr zu befördern, sagen Wir mit Beystimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten demjenigen, der einen die öffentliche Sicherheit verletzenden, Lebens- oder schwere Leibesstrafe verdienenden Verbrecher so, daß dieser darauf verhaftet und überführet wird, der Obrigkeit anzeiget, eine Belohnung von 50 Rthl. zu, und versichern dabey dem Denuncianten Verschweigung seines Namens auch, falls er etwa ein Mitschuldiger und nur kein Mörder oder Brandstifter, noch der Anführer einer Bande ist, Befreyung von aller Haft und Strafe, so lange er sich keines neuen ähnlichen Verbrechens schuldig macht. Dagegen haben diejenigen, welche erweislich bey Ergreifung der die öffentliche Sicherheit stöhrenden

Ver-

Verbrechen nicht nach Schuldigkeit hülfliche Hand leisten, oder diese gar verhehlen und verbergen, schwere Strafe zu erwarten.

Diese Verordnung soll, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, von den Kanzeln verlesen, an gewöhnlichen Orten angeschlagen, und dem Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 19ten August 1802.

Num. XXIV.

Verordnung, die Benutzung der Torfmoore betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Zunahme des Mangels und der daher entstehenden Theurung des Brennholzes macht es nöthig, zu dessen Schonung auf die Beyhülfe anderer einländischen Brennmaterialien ernstlichen Bedacht zu nehmen. Und dieses Hülfsmittel können bis jetzt vornehmlich nur die in mehrern Gegenden des Landes befindlichen Torfmoore liefern. Ihre gehörige Benutzung ist aber bisher theils von den Privateigenthümern verabsäumet, theils an verschiedenen Orten, wo sie auf öffentliche Veranstaltung geschehen sollte, durch den Widerspruch derj daselbst zur Hude Berechtigten erschweret und

wohl

wohl gar vereitelt. Landesmütterliche Sorge für das gemeine Wohl, das durch den Mangel eines, jedem unentbehrlichen Bedürfnisses leidet, hat Uns daher bewogen, nach Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten hiermit folgendes zu verordnen.

Die eigene Benutzung der Torfmoore auf Hudefreyen Privatgründen bleibt zwar ihren Eigenthümern überlassen; diese werden aber dazu und zum sorgfältigen und regelmäßigen Betriebe des Torfstichs, sowohl zu ihrem eigenen Vortheil als zum allgemeinen Besten ernstlich ermahnet, damit die letztere Rücksicht deshalb keine Oberpolizeyliche Verfügungen erforderlich macht.

So viel hingegen diejenigen Torfmoore betrift, die auf Gemeinheiten, worauf der Landesherrschaft das Grundrecht zustehet, oder auch auf uncultivirten, der Hude-Dienstbarkeit unterworfenen Grundstücken der Privatpersonen sich befinden; sollen die Hudeinteressenten und die Eigenthümer gehalten seyn, darauf den Betrieb und die Nutzung des Torfstichs auf Herrschaftliche Kosten der Vormundschaftlichen Rentkammer zu gestatten, ohne daß dagegen irgend ein Widerspruch oder ein entweder schon angefangener oder noch künftig zu erregender Proceß zulässig ist. Jedoch soll ihnen der etwaige Abgang an der Hudenutzung nach einem durch unpartheyische Sachverständige auszumittelnden Anschlage vergütet, auch der Torfstich auf eine ihrer Hude am wenigsten nachtheilige Art betrieben, ihr Vieh gegen Beschädigung in den Torfgruben gesichert, und das ausgestochene Torfmoor baldmöglichst zum Wiedergenuß der Hude in Stand gesetzt werden.

Diese Verordnung ist zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung durch Verlesung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 24ten August 1802.

Num. XXV.

Verordnung, den Anbau der Futterkräuter und Gemüse im Felde betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Der ungemein nützliche Anbau der Futterkräuter im Felde wird dem Vernehmen nach vorzüglich dadurch gehindert, daß ihnen die Hirten und besonders die Schäfer, obgleich das Hüten auf dem damit besäeten Lande schon durch die Verordnung vom 14ten October 1783 bey 3 Gfl. Strafe verboten ist, zu viel schaden, und deswegen die Eigenthümer, die nicht beständig auf ihren Acker achten, und die dabey nicht betroffenen Excessisten besonders da, wo Koppelhuden sind, selten herausbringen können, muthlos gemacht, und von weitern Versuchen mit Futterkräutern zurück gehalten werden. Um die Hirten, die selbst die ins Feld gepflanzten Kartoffeln und andere Gemüse nicht schonen sollen, von solchen Freveln mehr abzuschrecken, finden Wir daher mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten für nöthig, hiemit nicht nur die in gedachter Verordnung bestimmte Strafe für den Fall eines starken Excesses auf 5 Gfl. oder, wenn sie nicht erlegt werden können, auf 5tägige Gefängnißstrafe zu erhöhen, und dieses Edict auf die im Felde gebaueten Kartoffeln und andere Gartenfrüchte, und auf den jedesmaligen Schadensersatz, den die Verordnung vom 17ten October

ber 1780 nur in Anſehung des vom fremden Vieh abgehüteten Kleefeldes zuerkennt, ausdrücklich zu erſtrecken, ſondern auch ſolches dahin zu ſchärfen: daß, wenn die gefundenen Fußſtapfen der Schafe oder andern Hudeviehes die davon verurſachte Beſchädigung oder Zernichtung der übrigens vorſchriftsmäßig nicht gar zu zerſtreuet, ſondern ſo viel möglich bey einander im Felde angebaueten Futterkräuter und Gemüſe gewiß machen, die Thäter aber dabey nicht betreten noch ſonſt bekannt ſind, alsdann die Hirten oder diejenigen, welche allda die Koppelhude ausüben, gemeinſchaftlich den ganzen Schaden zu erſetzen und die geſetzliche Strafe zu erlegen, bis ſie den eigentlichen Frevler unter ſich ausmachen, ſchuldig ſeyn ſollen.

Wir wollen, daß dieſe Verordnung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anſchlag und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 27ten Auguſt 1802.

Num. XXVI.

Verordnung, die von einer Gemeinde zu Führung eines Proceſſes auszuſtellende Vollmacht betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Zu den Proceſſen, die Namens einer Dorf- oder Bauerſchaft, als Klägerin oder Beklagtin, geführet werden, iſt die Ausſtellung

einer gesetzlichen Vollmacht ganz nothwendig, damit kein Zweifel darüber obwalte, ob der Rechtsstreit für einen Proceß der ganzen Gemeinde zu halten, und also auch diese zu den Proceßkosten beyzutragen schuldig sey. Dieß bleibt aber bey den Privat- oder vor Notarien und Zeugen aufgenommenen Vollmachten vielfältig ungewiß. Denn es gehet daraus selten hervor, ob auch sämtliche Glieder der Gemeinde gehörig zusammenberufen sind, und zwey Drittel derselben für die Führung des Rechtsstreits gestimmet haben. Und oft zeigt sich erst alsdann, wenn es zur Beytreibung der Kosten kommt, daß manche Gemeinheitsglieder von einigen Hab- und Streitsüchtigen zum Proceß, ohne jenen dessen Gegenstand und Folgen gehörig bekannt gemacht zu haben, verleitet, oder wohl gar unrichtig und selbst mittelst falscher Unterschriften als Theilnehmer angegeben sind.

Damit nun solcher Unregelmäßigkeit und diesem Mißbrauch gesteuert werde, haben Wir mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten folgendes zu verordnen für heilsam erachtet.

1) Es sollen künftig alle Vollmachten und Syndicate, die von einer Bauer- oder Dorfschaft zur Führung eines Gemeinde-Processes privat oder vor Notarien und Zeugen ausgestellet sind, ungültig und unbeweisend seyn, und solche nicht anders als gerichtlich aufgenommen werden.

2) Dabey ist die Zusammenberufung sämtlicher Glieder der Gemeinde und die Zustimmung von zwey Dritteln derselben erforderlich, nachdem sie Mann für Mann und jeder allein darüber, ob sie an dem Rechtsstreite Theil nehmen wollen oder nicht vernommen, und ihnen der Gegenstand desselben und die Folgen seines widrigen Ausgangs hinlänglich erkläret worden sind. Dazu ist jedesmal ein peremtorischer Termin anzusetzen, und diejenigen, welche

che darin ohne Anzeige einer erheblichen Verhinderungsursache nicht erscheinen, sind ohne weitere Vorladung zu den Nichtconsentirenden zu zählen.

3) Die deshalb nöthige Verfügung stehet zwar dem Gericht zu, bey dem der Proceß in erster oder in zweyter Instanz anhängig ist. Dasselbe hat aber in der Regel die Amts Obrigkeit der Proceßführenden Gemeinde zur gerichtlichen Aufnahme der Vollmacht, je nachdem jenes ein Ober- oder ein Untergericht ist, zu committiren oder zu requiriren, und nur alsdann davon eine Ausnahme Statt finden zu lassen, wenn etwa das der Gemeinde vorgesetzte Amt bey der Rechtssache selbst interessiret ist, oder sonst andere rechtserhebliche Ursachen eintreten. In diesem Fall sollen jedoch die Obergerichte wieder in der Regel eines ihrer Mitglieder nach dem Wohnort der Gemeinde zur Vollmachts-Aufnahme abordnen, damit die Gemeindeglieder nicht durch die Zusammenberufung an dem oft mehrere Meilen entfernten Gerichtsort von ihren Erwerbsgeschäften abgehalten, und sonstige daraus leicht entstehende Unordnungen vermieden werden.

Wir befehlen allen Ober- und Untergerichten, Dorfsgemeinden und sonst jedem, dem es angehet, ernstlich, diese Verordnung genau zu befolgen, die zu dem Ende durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen ist.

Gegeben Detmold den 31ten August 1802.

Num. XXVII.

Verordnung, die Bestimmung der Termine der Hude auf fremden Wiesen, Kämpen und Feldern betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Termine der Hude auf fremden Wiesen und Kämpen, Feldern, Gemeindeangern und in Hölzern werden vielfältig noch nach dem alten Julianischen Calender berechnet, ungeachtet in diesem die Dauer des Jahrs um einige Minuten länger angenommen ist, als sie in der Natur und nach dem neuen verbesserten oder Gregorianischen Calender währet. Der hieraus zwischen beyden Calenderberechnungen entstehende Unterschied ist durch die Länge der Zeit jetzt schon auf 12 Tage angewachsen, und wird sich in der Folge fast mit jedem Jahrhundert noch um einen Tag vermehren. Die auf unrichtiger Zeitberechnung beruhende Bestimmung der Hütungs-Termine läßt sich zwar, ohne Beeinträchtigung der von den Hudeberechtigten durch Gewohnheit, Verjährung, und vielleicht durch Verträge oder durch Rechtsspruch erworbenen Befugnisse nicht wohl ganz aufheben, und auf die Zeiten, auf welche solche Termine nach dem verbesserten Calender fallen, zurückbringen. Indessen erfordert doch das gemeine Wohl eine billige Einschränkung der zum gar zu gro-

großen Nachtheil des Heuwuchses sich an einigen Orten bis zum alten Maytag erstreckenden Frühlingshude, und die Hemmung des immer weiter gehenden Vorrückens aller Hude-Termine, das sonst am Ende nicht nur den Wiesen, sondern auch den Gemeinheiten schädlich werden würde. Denn selbst hierauf setzet die zu späte Schafhude im Frühjahr den Graswuchs zum Nachtheil der Hornviehhude zu weit zurück. Die Hudeberechtigten können sich auch darüber mit Grunde um so weniger beschweren, wenn ihnen, was sie am Hudegenuß im Frühjahr verlieren, im Herbst wieder zu gut kommt.

Wir haben deswegen auf Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten folgende gesetzliche Anordnung für zweckmäßig und heilsam gehalten.

Diejenigen Huden, welche sowohl auf Wiesen und Kämpen als auch auf Feldern, Gemeindeangern und in Hölzern, bisher nach dem alten Julianischen Calender geschlossen und geöfnet sind, sollen künftig immer 11 Tage später, als solche Hütungs-Termine nach dem verbesserten Gregorianischen Calender einfallen, sich schließen und öfnen; mithin an allen Orten, wo bisher zum Beyspiel alt Lichtmessen, alte Mariä Verkündigung, alt Georgi, alt Walpurgis, alt Bartholomäi, alt Martini, als Hude-Termine bestimmt waren, an deren Statt ohne Unterschied der Zeit ihrer Entstehung, und sie mögen sich auf Gewohnheiten, Verträge oder richterliche Entscheidung gründen, der 13te Februar, der 5te April, der 4te May, der 12te May, der 4te September und der 22te November des neuen Calenders zur Richtschnur angenommen werden.

Jedoch sollen die Frühlingshuden in Wiesen und geschlossenen Kämpen da, wo sie bisher nach der alten Zeitrechnung bis auf alten May- oder Walpurgis-Tag, oder bis kurz vor demselben erstrecket sind, sich in jedem Fall schon an dem 1sten May der neuen

Zeit-

Zeitrechnung endigen, dagegen aber auch im Herbst, wenn auf den Grundstücken kein Heu mehr stehet, um eben so viel Tage, als sie im Frühling zurück gesetzt worden, früher anfangen.

Wir befehlen allen Landes-Collegien und Gerichten, so wie jedem Unterthan, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, und wollen, daß sie durch Verlesung von den Kanzeln, durch öffentlichen Anschlag und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werde.

Gegeben Detmold den 2ten September 1802.

Num. XXVIII.

Verordnung, die Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer des Landes betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Fügen hiemit zu wissen, daß wir nach reifer Ueberlegung gut gefunden haben, die Uns in Vorschlag gebrachte Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer des Landes nunmehro einzurichten und zu Stande zu bringen, und gleichwie Wir Uns zu letzteren versehen, sie werden den hierunter intendirten Endzweck anerkennen, mithin sich aus Liebe zu den Ihrigen und die Nachbleibende ihrer

ihrer Mitlehrer allen billigen Verfügungen unterwerfen; so ordnen und wollen Wir, daß

1) die Witwen- und Waisencasse für Küster und Schullehrer auf Michael d. J. ihren Anfang nehmen, gleichwol

2) jeder Interessent von aller Einlage und jährlichen Beytrag bis ans Ende der Kriegssteuer befreyet bleiben soll.

3) Nach beendigter Kriegssteuer zahlt jeder Küster und Schullehrer, der über 80 Rthl. steht, eine Einlage von 5 Rthl., oder verzinset sie jährlich mit 5 Procent; diejenigen hingegen, die unter 80 Rthl. stehen, bleiben von dieser Einlage frey, weil sie für sie schon gemacht ist.

4) Jeder Küster oder Schullehrer zahlt einen jährigen Beytrag von 2 Rthl. und macht damit den Anfang, wenn die Kriegssteuer geendet ist. Bis dahin ersetzt die Casse der Falkenhäger Revenüen jährlich diese Beyträge, die zu Capital geschlagen werden.

5) Derjenige, welchem ein Küster- oder Schullehrerdienst in Zukunft conferirt wird, zahlt sogleich 5 Rthl. als Einlage zur Casse und bey jeder Versetzung den vierten Theil der Verbesserung über 80 Rthl.

6) Jeder Küster oder Schullehrer, der in die zweyte Ehe mit einer Person unter 50 Jahren tritt, zahlt die Einlage noch einmal mit 5 Rthl.

7) Ist bey dem Tode eines Interessenten die Einlage noch nicht bezahlt, so wird sie von den Sterbecassegeldern abgezogen.

8) Jede, nach Michael dieses Jahrs werdende Witwe erhält in dem Zeitraum von 5 Jahren vorerst jährlich 5 Rthl. und von den Zinsen des jetzt schon für die Casse aufgelegten Capitals so viel, wie es nach den Umständen der Casse und nach der Anzahl der Witwen möglich seyn wird.

9) Nach Ablauf von 5 Jahren erhält jede Witwe von den Beyträgen jährlich 10 Rthl. und einen den Umſtänden der Caſſe angemeſſenen Zuſchuß von den Zinſen der Capitalien, und zwar beydes bis nach Ablauf anderweiter 5 Jahren.

10) Nach 10 Jahren aber a dato hujus werden die jährlichen Beyträge unter die vorhandenen Witwen gleich vertheilt, hingegen werden die Zinſen der Capitalien zu Capital geſchlagen, welches auch von den in erſten Jahren überſchießenden Beyträgen geſchehen ſoll.

11) Jede nach Michael dieſes Jahrs werdende Witwe, deren Ehemann von jetzt an Theil an der Caſſe genommen, hat einen Anſpruch an dieſem Witwengehalt vom Todestag des Mannes angerechnet, ſie verliert ſie nur durch eine anderweite Heyrath.

12) Verheyrathet ſich eine Witwe in Zeit eines Jahrs und 6 Monaten nach dem Tode des Ehemanns; ſo erhält ſie das doppelte Witwengehalt, was ſie in einem Jahre aus der Caſſe hätte beziehen können.

13) Sind unverſorgte Kinder, aber keine Witwe vorhanden, oder ſtirbt die Witwe vor Verſorgung der Kinder, ſo fällt das Witwengehalt an die Kinder, die unter 14 Jahren ſind, nach deſſen Erreichung ſolches wegfällt.

14) Eben dieſes findet auch Statt, wenn eine Witwe ſich wieder verheyrathet und ihre Abfindung von der Caſſe erhalten hat. Von dieſem Augenblick an iſt ſie ſchuldig, für ihre Kinder zu ſorgen, und ſie entſagt der Penſion für ſie.

15) Von Michael dieſes Jahrs an erhält jede werdende Witwe eines Intereſſenten ein halbes Gnadenjahr. Sie genießt alle zu der Stelle ihres verſtorbenen Mannes gehörigen Emolumente, in deren Genuß ſie niemand ſtören kann. Die Dienſtgeſchäfte werden unterdeſſen von einem Vicario aus dem Schulmeiſter-Seminar verſe-

ſehen, dem die Witwe freye Koſt und Wohnung, und für ſeine Bemühung, ſobald die Stelle über 100 Rthl. nach dem Anſchlag trägt, monatlich 1 Rthl., von 150 Rthl. monatlich 1 Rthl. 18 gr., und von 200 Rthl. monatlich 2 Rthl. zahlt.

16) Sind nach dem Tode eines Intereſſenten weder Kinder noch Witwe vorhanden, ſo fallen die Einkünfte dieſes halben Gnadenjahrs der Schullehrer-Witwencaſſe anheim, über deren Einnahme und Berechnung bey jeden eintretenden Fall das Nöthige vom Conſiſtorio verfüget wird.

17) Zur Adminiſtration dieſer ſo fundirten Witwencaſſe ſchlägt jeder Superintendent ein Subject aus ſeiner Claſſe gleich nach Bekanntwerdung dieſer Verordnung zum Curator, und auch zugleich einen Subſtituten für denſelben vor, welche drey Curatoren alle 3 Jahre wechſeln, nach deren Ablauf die Subſtituten eintreten.

18) Jeder Curator verwaltet das Amt gratis, erhält aber, falls er bey Abnahme der Rechnung erſcheinen muß, täglich 18 mgr.

19) Zur Erhebung ſämtlicher Einkünfte und Führung der Rechnung ſoll ein hier in loco wohnendes Subject angenommen werden, das für die Hebung einige hundert Rthl. Caution zu beſtellen hat.

20) Die Rechnung wird alle Jahre am Montag nach Martini in der Behauſung des Generalſuperintendenten in Beyſeyn der drey Curatoren abgenommen, wo das Protocoll von einem der letzteren geführt wird.

21) Die abgenommene Rechnung circulirt demnächſt in jeder Claſſe unter den Intereſſenten zur Nachricht.

22) Tritt ein Küſter oder Schullehrer in andere Dienſte auſſer Landes, ſo tritt er dadurch ſtillſchweigend aus der Societät, und iſt der gethanen Einlage und Beytrags verluſtig.

23) Legt aber einer sein Amt freywillig nieder, und verfolgt den jährlichen Beytrag, so wird auch die Wohlthat seiner Witwe und Kindern zu Theil.

Im übrigen soll

24) diese Casse alle privilegia, wie andere pia corpora genießen, und können die den Witwen und Waisen hieraus zufließende Alimentgelder unter keinem Prätext vorenthalten, oder mit Arrest belegt werden.

Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Consistorial-Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Detmold den 9ten September 1802.

Num. XXIX. a.

Verordnung, die Einrichtung einer Kornversorgungsanstalt betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Wie selten wirklicher Getraidemangel eintritt, wie oft aber das Zurückhalten verkaufbarer Kornvorräthe, deren Aufkauf und Consumtion zu nicht unentbehrlichen Bedürfnissen künstlichen Mangel somit Theurung und für die ärmere Volks-Classe gar Hungersnoth herbey geführet habe, ist bekannt genug. Wir haben davon

lei

leider! auf eine gewisse Weise schon im ersten Jahr Unserer Vormundschaftlichen Regierung die traurige Erfahrung machen müssen, und hat Uns dieses um so mehr bewogen, auf Mittel zu denken, nicht nur von der einen Erndte bis zur andern einen Vorrath von Getraide im Lande zu haben, sondern auch in der Art verkäuflbar zu machen, daß die nicht ackerbautreibenden Unterthanen sich solches zu verschaffen eher im Stande sind.

So sehr Wir den Zweck durch Anlegung permanenter Korn-Magazine zu erreichen wünschten, so stehen doch der Ausführung noch zur Zeit nicht zu hebende Hinderrisse im Wege, und kann überdem das Wohlthätige einer solchen Anstalt in voller Ausdehnung nicht Statt finden, wenn solche zu einer Zeit beginnt, worin das Getraide für theure Preise eingekauft werden muß.

Wir haben es daher für eine gute Maaßregel und billig gehalten, daß diejenigen, welche besonders auf Theurung mitwirken, und welche von den nicht ackerbauenden Unterthanen, die zu Gunsten des Ackerbaues sich durchs Wandern ins Ausland ihre Subsistenz zu suchen, gesetzlich eingeschränkt sind, den meisten Vortheil haben, solchen den Ankauf ihrer ersten Bedürfnisse erleichtern helfen, daß also alle Ländereybesitzer, welche regelmäßig mehr Getraide bauen, als zur Bestreitung der nöthigsten Wirthschaftsbedürfnisse und Abgaben erforderlich, die Erheber reiner Zins- und Sackfrüchte, diejenigen, welche Korn nicht für eigene Bedürfnisse, sondern, um damit Handlung zu treiben, im Lande aufkaufen, und welche das Getraide zu dem sehr entbehrlichen und schädlichen Brantewein verbrennen, eine gewisse billigmäßig zu bestimmende Kornquote erforderlichen Falls von der einen Erndte bis zur andern zur Disposition der Polizey, um davon vorzüglich für die nicht ackerbauende Unterthanen gegen Bezahlung eines billig zu normirenden Preises den etwa nöthigen Gebrauch machen zu können, in Bereitschaft halten müssen, und zwar ohne Unterschied des Standes und der Exemtion; wie

Wir dann Unſere Domainenpächter und Kornböden davon nicht ausnehmen.

Die nähere Beſtimmung der der polizeylichen Diſpoſition zu überlaſſenden Kornquoten und des Preiſes ſowohl als ſonſtige Modificationen, um die Einrichtung ſo wenig drückend und doch ſo würkſam als möglich zu machen, können jedoch nicht für immer, ſondern müſſen nach den ſich ändernden Zeitumſtänden und gemachten Erfahrungen reguliret werden

Unſere Vormundſchaftliche Regierung haben Wir daher autoriſiret, das nach Beyrath der aus getreuen Ständen von Ritterſchaft und Städten ernannten Deputirten entworfene Reglement bekannt zu machen, wornach ſich dann jedermann ſo lange zu achten hat, als keine Abänderung getroffen iſt.

Wir haben das Zutrauen zu den guten Geſinnungen der getreuen Unterthanen, daß ſie um ſo williger die deshalb ergehende Verfügung befolgen werden, da ihnen, außer dem ſüßen Gefühl, die Noth ihrer Mitbrüder erleichtern zu helfen, noch der Vortheil zuwachſen wird, daß dadurch anderweitige Einſchränkung des Getraideverkehrs unnöthiger gemacht werde; gleich wie Wir dann auch gegen dieſe polizeyliche Verfügung in keinem Fall den Gebrauch von Suſpenſiv-Rechtsmitteln geſtatten.

Damit dieſe Unſere gnädige Willensmeynung zu eines jeden Wiſſenſchaft gelangen möge, iſt ſolche von den Kanzeln zu verleſen, an den gewöhnlichen Orten anzuſchlagen, und ins Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 21ten September 1802.

Num. XXIX. b.

Reglement.

Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürſtlichen Durchlaucht wird in Beziehung auf die Verordnung vom heutigen dato, die Einrichtung einer Kornverſorgungsanſtalt betreffend, nach geſchehener Berathung mit den aus löblichen Ständen von Ritterſchaft und Städten ernannten Deputirten, bis auf fernere Verfügung feſtgeſetzt:

1) Zur Diſpoſition der Polizey ſollen
   a) die Branteweinsbrenner für jede 10 Scheffel, welche ſie verbrennen, ohne Rückſicht auf die Gattung des verbrannt werdenden Korns, 1 Scheffel Rocken,
   b) die Ländereybeſitzer von jedem Scheffelſaat ſädiger Ländereyen, welche ſie über 24 Scheffelſaat cultiviren, ½ große Metze halb Rocken, halb Gerſte,
   c) jeder, der auf eigene Rechnung Zins- und Pachtkorn oder Sackzehnten erhebt und im Lande wohnt oder anſäßig iſt, $\frac{1}{10}$ des zu erhebenden Rockens und Gerſte,
   d) diejenigen, welche Rocken und Gerſte im Lande nicht für eigenes Bedürfniß aufkaufen und außer Landes transportiren, für jede zu exportirende 10 Scheffel einen Scheffel (die Beſtimmung der Abgabe von dem aufgekauften, im Lande debitirt werdenden, Korn wird noch vorbehalten) für den ſub Nr. 3. beſtimmten Preiß jährlich bereit halten, jedoch

2) ſo, daß, um das Korn dem freyen Commerz unnöthig nicht zu lange zu entziehen, ein Drittel davon am 1ſten April, ein Drittel

am

am 15ten May und das letztere Drittel am 1sten Julius dem freyen Gebrauch des Eigenthümers wieder anheim fällt, falls nicht von Oberpolizeywegen ein anders verfügt, oder in sofern darüber vor jenen Terminen von der Districtspolizey nicht disponirt ist. Nur die Branteweinsbrenner und Kornaufkäufer können über die Abgabe von dem zwischen den 1sten May und der Erndte resp. verbrannten und aufgekauften Korn regelmäßig erst am 15ten August wieder selbst verfügen.

3) Der Preiß des Scheffel Rockens wird, da diese Anstalt nur für theure Zeiten hauptsächlich würksam seyn soll, auf 1 Rthl. 15 gr. und der Gerste auf 1 Rthl. 3 gr. bestimmt, in der Voraussetzung, daß das Korn von markgiebiger Güte ist, und ersterer nicht unter 62 Pfund, und letztere aber wenigstens 54 Pfund wiegt, widrigenfalls die Districtspolizey den Preiß verhältnißmäßig herabsetzt.

Sollte von Polizeywegen die Lieferung der Quote außerhalb Orts für gut gefunden werden: so werden die Transportkosten nach der Bestimmung der Polizeybehörde vergütet.

4) In Rücksicht der sub Nr. 1. bestimmten Quote ist noch zu bemerken:

a) daß von den jetzt einzeln verpachteten Ländereyen nicht concurrirt wird, bey künftigen dergleichen Stückverpachtungen aber der Verpächter wegen des Beytrags verhaftet bleibt.

b) Dahingegen die Pächter vollständiger Oekonomien, da sie aus der Classe der Unterthanen, zu deren Besten die Einrichtung hauptsächlich getroffen wird, ihr Gesinde und Tagelöhner erhalten, also die nächsten Vortheile von der Unterstützung haben, zu dem Beytrag pflichtig sind, ohne Regreß gegen den Verpächter.

c) Die Leibzüchter werden vom Meyer vertreten; wenn sie aber über 18 Scheffelsaat Länderey zur Leibzucht haben: so kommen solche dem Meyer verhältnißmäßig zu Hülfe.

d) In

d) In ſofern das Zins- und Pachtkorn an die Cenſiten ſelbſt verpachtet iſt, bleibt ſolches gleichfalls von der Concurrenz frey; dahingegen jeder andere Pächter dazu verpflichtet bleibt.

e) Der leichtern Berechnung wegen werden die unter einem halben Scheffel fallende Quoten, in ſofern ſie anderthalb Metzen und darüber, auf drey Metzen erhöhet, und wenn ſie weniger betragen, ganz weggelaſſen.

5) Derjenige, welcher die reglementsmäßige Quote bis zu der nach Nr. 2. feſtgeſetzten oder noch feſtzuſetzenden Zeit nicht aufbewahrt hat, zahlt für jede fehlende Metze 6 gr., halb dem Denuncianten, halb den Armen verfallener Strafe, und wird auf deſſen Koſten das Fehlende angeſchaft.

Bey ſchlechten Wirthen, oder wo ſonſt Verdacht vorhanden iſt, daß die Quote angegriffen werden möchte, oder wo es an Platz fehlt, bleibt den Polizeybehörden vorbehalten, ſolche auf Koſten und Gefahr des Eigenthümers an einen dritten ſichern Ort niederlegen zu laſſen.

6) Zur genauern Ausmittelung der Quoten iſt jeder Acker- und Branteweinsbrennerey-Beſitzer, Zins- und Pachtkorn-Erheber oder Eigenthümer ſchuldig, auf Erfordern und reſp. Requiſition der Diſtrictspolizeybehörde, gewiſſenhaft reſp. die Scheffelſaat ſeiner ſädigen Ländereyen anzugeben, ſo wie die Scheffelzahl des zu erhebenden Pacht- oder Zins-Rockens und Gerſte und des verbrannt werdenden Korns. Die Branteweinsbrenner müſſen, wenn ſie auch nicht dazu aufgefordert werden, in den erſten drey Tagen des Monats März jeden Jahrs der Diſtrictspolizeybehörde anzeigen, wie viel Scheffel Korn ſie ſeit dem 15ten Auguſt des vorherigen Jahrs bis dahin verbrannt haben, und in den erſten drey Tagen des Monats Julius das Quantum des ſeit dem 1ſten März verbrannten Getraides, widrigenfalls mit Ausſchließung des Beweiſes

vom Gegentheil angenommen werden wird, daß sie täglich in solcher Zeit so viel Scheffel, als wozu ihre Brennerey eingerichtet ist, verbrannt haben. Für jeden verschwiegenen Scheffel zahlen solche außer den sub Nr. 5. bestimmten Schadensersatz, 6 gr. Strafe, welche halb der Denunciant und halb die Armuth erhält. Beläuft das verschwiegene Quantum sich auf ein halb Fuder; so wird die Strafe noch mit dem Verlust des Brenn-Exercitii auf ein halb Jahr, und bey einem Fuder auf ein Jahr geschärft, im ersten Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt, und im zweyten geht das Brenn-Exercitium ganz verlohren.

Diejenigen, welche Rocken und Gerste im Lande aufkaufen und außer Landes bringen, sind schuldig, vor der Abfahrt der Districtspolizeybehörde die exportirt werdende Scheffelzahl richtig anzuzeigen; und findet bey dessen Unterlassung eben die Strafe, wie bey den Brennern Statt, nur daß statt des Verlusts des Brenn-Exercitii, Verlust der Freyheit, in hiesigem Lande Korn aufzukaufen, eintritt. Auswärtige ins Land kommende Aufkäufer müssen vor der Abfahrt wegen der, der polizeylichen Disposition zu überlassenden Kornquote hinlängliche Caution im Lande machen, widrigenfalls der einländische Kornverkäufer dafür nicht nur haften, sondern auch für jeden so ausgeführten Scheffel Rocken oder Gerste 6 gr., zur Hälfte den Armen und zur Hälfte dem Denuncianten zuzusprechender Strafe, und im Wiederholungsfall solche doppelt bezahlen muß. Daher es denn auch den einländischen Kornverkäufern zur Pflicht gemacht wird, sich von dem ins Land kommenden fremden Kornkäufer einen obrigkeitlichen Schein, daß er das zu kaufende Getraide für eigne Saatkorn- oder Haushaltsbedürfnisse nöthig habe, geben zu lassen, und solchen bey der Districtspolizeybehörde vor Abfahrt des Getraides zu produciren; im entgegengesetzten Fall es so angesehen werden soll, als wenn das an einem ins Land gekommenen fremden Käufer verkaufte Korn an einen fremden Aufkäufer verkauft sey.

Ueber-

Ueberdem steht es den Polizeybehörden frey, im Fall des Verdachts der nicht richtig geschehenen Angabe von den Brennern und Kornaufkäufern den Manifestationseid zu verlangen.

7) Werden die Aemter und Magistrate hiermit authorisiret, wenn nicht ein anders von Oberpolizeywegen verordnet wird, vom 1sten März jeden Jahrs an über die in die sub Nr. 2. bestimmte Perioden fallende Kornquoten ihres Districts periodenweise vorzüglich zur Unterstützung der nicht Ackerbau treibenden Unterthanen resp. durch Assignationen und Requisitionen im Ganzen oder Scheffelsweise zu disponiren, und zur Verhütung von Unordnungen das Abmessen in Gegenwart eines Unterbedienten, welcher von jedem Scheffel 4½ pf. Messegeld vom Käufer erhält, und der dann auch auf die Aufbewahrung der Kornquoten bey den Eigenthümern aufmerksam seyn, und falls ihm dagegen Erinnerungen vorkommen, solche anzeigen muß, geschehen lassen.

8) So wie dann überhaupt die Aemter und Magistrate in Ansehung der Eximirten hiermit, jedoch citra consequentiam, committirt werden, das, was zur Ausführung dieser Anordnung zweckmäßig ist, zu verfügen, die etwa für nöthig erachtete Visitationen aber nur durch einen Deputirten aus ihrer Mitte vorzunehmen.

Zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung soll diese Verordnung von den Kanzeln, durch den Anschlag und das Intelligenzblatt publiciret werden.

Detmold den 21ten September 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXX.

Verordnung, das Strafwerkhaus betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Auf Unsere Veranlassung ist im vorigen Jahre der Versuch mit einer Zwangarbeit-Anstalt in der Stadt Detmold gemacht. Von dem Zweck und der Einrichtung derselben ist das Publicum schon durch den officiellen Aufsatz unterrichtet, der sich im 7. 8. 9. und 10ten Stück der diesjährigen Lippischen Intelligenzblätter befindet. Die Nothwendigkeit und Würksamkeit einer solchen Anstalt für öffentliche Sicherheit, Beförderung des Fleißes und der Sittlichkeit ist nicht zu verkennen, und haben die wohlthätigen Folgen bey ihrer vorerstigen Erstreckung auf die Stadt Detmold und das Amt Schieder sich schon hinlänglich gezeigt. Um solche jedoch gemeinnütziger zu machen, muß der Wirkungskreis derselben auf das ganze Land erweitert werden. Dieses ist auch in der Rücksicht nöthig, weil die schon lange von Uns beabsichtigte allgemeine Einführung einer bessern Armenpflege, die Wir Uns zur nächsten Angelegenheit machen, davon mit abhängt. Denn diese ist, ohne die gegen vorgebliche Bedürfnisse Hülfe suchenden Bettler und herumstreifende Müssiggänger in Beschäftigung zu setzen oder zu entfernen, nicht ausführbar.

Wir

Wir haben deshalb unter dem Beyfall getreuer Stände von Ritterschaft und Städten und nach geschehener Berathung mit deren Deputirten die nunmehrige Ausdehnung der Anstalt aufs ganze Land beschlossen, jedoch

1) so, daß wegen der sonst anfangs leicht möglichen Ueberfüllung des dafür bestimmten Hauses vorerst nur die unbefugte Collectanten und Bettler darin aufgenommen werden sollen, und die Aemter und Städte nicht zugleich auf einmal, sondern in der Ordnung, die ihnen bekannt gemacht werden wird, daran Theil nehmen.

2) Wird zwar in den Gerichtsdistricten, worin noch keine ordentliche Armenpflege eingerichtet ist, das mittelbare Collectiren der Armen bis zu jener Einführung einstweilig noch erlaubt, indessen ist solches, sobald die Theilnahme des Districts an der Strafwerkhaus-Anstalt beginnt, dahin einzuschränken, daß kein Armer ohne einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein, auch nicht außer den Gränzen des Kirchspiels oder des ihm angewiesenen Districts, und nicht außer gewissen Tagen, wofür der Mittewochen, und, wenn solcher nicht zureicht, noch der Sonnabend zu bestimmen ist, bitten gehen darf.

Der Erlaubnißschein muß jedoch nur nach gehöriger Prüfung und Rücksprache mit den Predigern unter dem Gerichts-Siegel ertheilt, und darin die Person beschrieben, auch der Grad der Bedürftigkeit derselben bemerkt werden. Auch ist von den ertheilten Erlaubnißscheinen dem dabey interessirten District die nöthige Kenntniß zu geben.

3) Jeder, der nun ohne einen solchen Erlaubnißschein, oder auch mit Hülfe irgend einer Kunst ohne obrigkeitliche Erlaubniß collectiret oder bettelt, ist für einen unbefugten Collectanten oder Bettler zu halten, und wird ans Strafwerkhaus, um zu nützlichen Arbeiten, nöthigenfalls durch Zwangsmittel, angehalten zu werden, eingeschickt, welche Strafe im Wiederholungsfall verlängert, oder

in Zuchthausstrafe verwandelt wird. Inzwischen können die Obrigkeiten in besondern Fällen worin die Einsendung ins Strafwerkhaus nicht paßlich ist, unbefugte Collectanten mit Bemerkung der Reiseroute auf deren Pässe nach ihrer Heimath zu über die Gränze bringen lassen. Im Lande werden alsdann solche von der einen Obrigkeit an die andere abgeliefert, und die letztere giebt der benachbarten auswärtigen Obrigkeit von dem Transport über die Gränze Nachricht. Will dieselbige die weitere Transportirung übernehmen, so geschiehet Ablieferung an solche. Eben so wird auch in Ansehung der aus dem Strafwerkhause entlassenen fremden Collectanten verfahren.

4) Zu noch mehrerer Verhinderung alles unbefugten Collectirens und Beförderung der Entdeckung desselben wird das Geben an dergleichen unbefugte Collectanten bey 1 Gfl. Strafe verboten, für diejenigen contributionspflichtigen Unterthanen aber, welche keine Pferde halten, solche auf $\frac{1}{2}$ Gfl herabgesetzt. Dahingegen demjenigen, welcher einen unbefugten Bettler oder Collectanten arretiret und an den Orts-Unterbedienten oder Armenvogt abliefert, eine Belohnung von 24 gr., und wenn von den Unterbedienten oder dem Armenvogt selbst die Arretirung bewirkt ist, diesen die Hälfte bezahlt wird. So wie dann den Schützen in jedem Fall für die Meile 6 gr., für die Bewachung von 6 Stunden 4 gr. und den Unterbedienten für die jedesmalige Bestellung der nöthigen Schützen 2 gr., und außerdem die Atzungskosten der Arrestanten ausgezahlt werden sollen.

5) Zur speciellen Aufsicht auf die Beachtung dieser Verordnung sind in jedem Polizeydistrict ein oder nöthigenfalls mehrere Armenvögte unter dem Titel eines Polizeydieners oder unter einem andern paßlichen Titel gegen eine billige Belohnung anzuordnen. Diese müssen beständig aufpassend herumgehen und die unbefugte Collectanten, so wie die ihnen sonst aufstoßende verdächtige mit kei-

keinem untadelhaften Paß versehene Personen nöthigenfalls mit Hülfe, die ihnen niemand versagen darf, arretiren. Den Aemtern wird anheim gestellt, denselben die gelegentliche Mitaufsicht auf Feuer und Hude-Excesse gegen die ordnungsmäßige Denuncianten- und Pfandegebühren zu übertragen. In dem denselben einzuhändigenden Controllbuch müssen solche in den Oertern, worin sie kommen, die Zeit, wann sie da gewesen, bemerken lassen und die Obrigkeiten solches oft und allemal bey der Auszahlung des Lohns nachsehen. Uebrigens wird es den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, in jedem ihrer Polizeyaufsicht anvertrauten Orte anfangs täglich, demnächst zu Zeiten, so wie es nöthig scheint, Reihepatrouillen zum Auffangen der ohne Erlaubniß Collectirenden herum gehen zu lassen.

6) Um die zur Anlage und Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Kosten, in sofern solche nicht aus dem Erwerb der Corrigenden und den vorkommenden Strafgeldern erfolgen können, aufzubringen, wird vorerst, auf 5 Jahre eine Stempeltaxe auf Spiel-Charten und ingrossirte Obligationen hiermit in folgender Art angelegt. Niemand ohne Unterschied des Standes und der Exemtion darf vom 14ten November dieses Jahrs an mit andern, als gestempelten Charten spielen und handeln, noch ungestempelte zum Spielen brauchbare Charten im Hause haben. Die vorräthig seyende müssen vor jener Zeit an die hiesige Stempel-Administration, welche anjetzt aus dem Commissarius und Rendanten des Strafwerkhauses besteht, zum Stempeln gegen Bezahlung der auf 6 gr. von jedem Spiel bestimmten Stempeltaxe eingeliefert werden. Es bleibt zwar demnächst, so lange die Strafwerkhaus-Anstalt noch keine hinlängliche Menge von teutschen und französischen Charten selbst verfertigen lassen kann, jedem frey, Charten außer Landes herkommen zu lassen, allein es sind solche zur Verhütung möglicher Defraudationen nicht an den Käufer, sondern unmittelbar an die Stempel-Administration zum gleichmäßigen Stempeln zu addressiren. Jede vorkom-

kommende Contravention wird mit Confiscation der Charten und 2 Gfl. oder dem Befinden nach 2tägiger Gefängnißstrafe für jedes Spiel belegt, bey der Wiederholung aber die Strafe verdoppelt.

Die zu ingrossirende Obligationen unter 25 Rthl. sind von der Stempeltaxe frey, dagegen aber wird von 25 bis 50 Rthl. 1 gr. 3 pf. von 50 bis 100 Rthl. 2 gr. von 100 bis 200 Rthl. 4 gr. 3 pf. von 200 bis 300 Rthl. 6 gr. von 300 bis 400 Rthl. 8 gr. von 400 bis 500 Rthl. 9 gr. von 500 bis 800 Rthl. 12 gr. von 800 bis 1000 Rthl. 15 gr. von 1000 Rthl. und höhern Summen — 18 gr. vom 14ten November dieses Jahrs an bezahlt.

Zur Ersparung der Kosten wird die Einführung besondern Stempelpapiers vor der Hand noch ausgesetzt, die unentgeldliche Erhebung jener Taxe und deren halbjährige Einsendung, welche zum erstenmal auf Johanni k. J. geschieht, an den zum Generalstempel-Rendanten bestellten Receptor Pustkuchen, mit der von den Obrigkeiten über die vorkommende Ingrossationen besonders zu haltenden Registratur den Gerichtssporteln-Erhebern aufgegeben, den Obrigkeiten aber die geschehene Bezahlung der Stempeltaxe unter das Ingrossations-Document jederzeit zu bemerken und über die Ingrossationen ein besonders genaues Verzeichniß, um solches halbjährig, und zum erstenmal auf Johanni k. J. dem Gerichtssporteln-Erheber zum Belag seiner Rechnung zu überliefern, zu halten, beydes bey Strafe von 5 Gfl.

Da jedoch die Stempeltaxe die Kosten der Unterhaltung der Anstalt schwerlich ergänzen wird: so wird es provisorisch, bis ein anders reguliret worden, den Obrigkeiten überlassen, die Auffangungs-, Transport- und sonstige bis zur Einlieferung der Corrigenden ins Strafwerkhaus, oder deren Transport über die Gränze aufgegangene Kosten durch freywillige Beyträge aufzubringen, und, in sofern das nicht geschehen kann, nach Verhältniß des Brand-Assecura-

curations-Quantum, oder einem andern paßlichen Fuß, wornach auch die Exemten mit zur verhältnißmäßigen Concurrenz kommen, zu repartiren oder eine vorschußmäßige Anlage zu machen, wovon, in sofern nicht vorher ein anders angeordnet wäre, die Berechnung jährlich an Unsere Vormundschaftliche Regierung eingesandt werden muß.

7) Von den nach Nr. 4. und 6. vorkommenden Geldstrafen soll die Hälfte den Denuncianten zur Belohnung gegeben, die andere Hälfte aber von dem Strafwerkhaus-Rendanten zum Besten des Instituts berechnet werden, von welchem dann überhaupt Rechnung jährlich bey dem Landcasse-Administrations-Collegium abgelegt, diese auch getreuen Ständen zur Einsicht vorgelegt werden soll.

8) Wir wollen jedoch der Stadt Lemgo auf geschehenes Nachsuchen die darin nach dem allgemeinen Tarif aufkommende Stempeltaxe von den zu ingrossirenden Schuldverschreibungen zur Unterhaltung eines zu errichtenden eigenen Zwang-Arbeitshauses unter dem Vorbehalt gehöriger Nachweisung der würklichen und nützlichen Verwendung deshalb bewilligen, weil es Uns zur Erhaltung und zum Vortheil des hiesigen Strafwerkhauses zu gereichen scheint.

Die Obrigkeiten haben nun das, was zur Ausführung dieser Verordnung abzweckt, zu veranlassen und zu verfügen, wie dann solche hiermit in Ansehung der Eximirten den erforderlichen Auftrag, jedoch citra consequentiam erhalten

Damit diese Verordnung zur Warnung für ihre Uebertretung und sonst zu ihrer Befolgung bekannt genug werde, so soll dieselbige nicht nur ins Intelligenzblatt eingerückt, sondern auch an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und von den Obrigkeiten die Bekanntmachung des Nöthigen von den Kanzeln und in den benachbarten fremden Gerichts-Districten befördert werden.

Gegeben Detmold den 19ten October 1802.

Num. XXXI.

Verordnung, die Leibzuchts-Zubehörungen betreffend, von 1802.

Da die Vorschrift im §. 9. der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten Februar 1781, wornach die Verabredung oder amtliche Bestimmung wegen der Leibzuchts-Zubehörungen, und wegen der mit auf die Leibzucht zu nehmenden, hiernächst an den Hof zurückfallenden Mobilien und Moventien, in jedem Fall bey dem Antritt einer Leibzucht zur Nachricht und Vermeidung künftiger Irrung umständlich zum Protocoll zu bemerken ist, nicht bey allen Aemtern immer genau beachtet wird, und dadurch schon Streitigkeiten und Processe veranlasset sind: so wird solche hiemit Drosten und Beamten in pflichtmäßige Erinnerung gebracht, und dabey ausdrücklich auf die jedesmalige Untersuchung und Bemerkung der Beschaffenheit des dem Leibzüchter in wohnbaren Stand einzuräumenden und von ihm darin zu erhaltenden Leibzuchtshauses erstrecket.

Detmold den 19ten October 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXXII.

Verordnung, das verbotene Dreſchen bey offenem Lichte und ſchadhaften Laternen betreffend, von 1802.

Dem Vernehmen nach wird hin und wieder im Lande bey offenem Lichte oder bey ſchadhaften Laternen gedroſchen; da dieſes aber wegen der daraus entſtehenden Feuersgefahr durchaus nicht geſtattet werden kann, und durch mehrere Landesgeſetze, zuletzt auch noch durch die Verordnung vom 10ten April 1786 ernſtlich verboten iſt: ſo hat das Amt N. (der Magiſtrat zu N.) auf die Entgegenhandlungen genau achten und durch die Feuerherren mit Beygebung eines Unterbedienten fleißig unerwartete Viſitationen vornehmen, dabey auch das Daſeyn der Laternen und ihren Zuſtand unterſuchen zu laſſen. Detmold den 19ten October 1802.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XXXIII.

Verordnung, den Verkauf des Schießpulvers betreffend, von 1802.

Die Erfahrung lehret, daß der unvorſichtige Gebrauch des Schießpulvers Kindern nachtheilig werden und dadurch auch leicht Feuersgefahr entſtehen kann. Sereniſſimae Regentis Hochfürſtliche Durchlaucht wollen daher, daß die Obrigkeiten allen Kaufleuten bey willkührlicher Strafe verbieten, Kindern unter 14 Jahren einiges Schießpulver zu verkaufen oder verabfolgen zu laſſen.

Detmold den 23ten November 1802.

Num. XXXIV.

Verordnung, die ausländischen Betteljuden betreffend, von 1802.

Es ist angezeigt, daß sich auf den Hochzeiten der Schutzjuden viele ein- und ausländische Juden einzufinden pflegten. Nun bleibt es zwar den armen einländischen Juden unverwehrt, den Hochzeiten ihrer Glaubensgenossen beyzuwohnen, fremde Juden müssen aber, nach der Verordnung vom 12ten Jun. 1794 beym Eintritt ins Land 5 Rthl. vorzeigen, oder als Betteljuden zurück gewiesen werden; wornach also die Obrigkeiten die Unterbedienten zu instruiren haben.

Detmold den 30sten November 1802.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXXV.

Circulare wegen der Ziegelboten, von 1803.

Dem Amte N. (dem Magistrat zu N.) wird bekannt gemacht, daß Christian Reuter in Lage und Hermann Henrich Grabbe oder Mesch in Heiden als Ziegelboten, jener für das Bremische und Oldenburgische u. s. w., und dieser für Gröningen und Ostfriesland, nach geleisteter zulänglicher Caution und gehörigen Verpflichtung an-

angestellt sind, auf beyder Gesuch auch bewilligt sey, daß denen Unterthanen, die auf Ziegelarbeit ins Ausland gehen wollen und es verordnungsmäßig dürfen, die Pässe zeitiger als bisher und schon im Monat Februar mit der Bemerkung ertheilt werden, daß es nicht erlaubt sey, unter Anleitung eines Brandmeisters oder Formers ohne Anstellung eines der beyden privilegirten Boten auf Ziegelarbeit zu gehen. Detmold den 8ten Januar 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXXVI.

Verordnung wegen der Leucht- oder Lichthäuser, von 1803.

In verschiedenen Bauerschaften des Amts Sternberg und in einigen der übrigen Aemter gebrauchen die Eingesessene beym Dreschen anstatt der Laternen sogenannte Leucht- oder Lichthäuser, die an den Wänden der Dreschdehl angebracht sind. Eingezogener Nachricht zufolge sichern sie eben so gut vor Feuersgefahr als die Laternen, besonders wenn sie oben und unten mit Blech beschlagen werden.

Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht wollen daher, daß nicht nur der Gebrauch dieser Lichthäuschen nach wie vor erlaubt sey, sondern es auch jedem frey bleibe, sich ihrer anstatt der Laternen beym Dreschen zu bedienen.

Detmold den 25ten Januar 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXXVII.

Verordnung wegen der Stempeltaxe von ingrossirten Obligationen, von 1803.

Nicht alle Obrigkeiten beobachten die Vorschrift des Edicts vom 16ten October vorigen Jahrs §. 6., daß sie von den zu ingrossirenden Obligationen zu 25 Rthl. die Stempeltaxe mit 1 gr. 3 pf., von 50 Rthl. mit 2 gr., von 100 Rthl. mit 4 gr. 3 pf. u. s. w. erheben, sondern von 25 Rthl. nichts, von 50 Rthl. nur 1 gr. 3 pf, von 100 Rthl. 2 gr. u. s. w. berechnen. Es werden daher dieselbige erinnert, sich nach der edictmäßigen Taxe zu richten.

Detmold den 8ten März 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXXVIII.

Verordnung wegen der Lehnserneuerungen, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da während Unserer Vormundschaftlichen Regierung nur einige, die von Unserm Fürstlichen Hause Güter zu Lehn tragen, die

die Wiederbelehnung nachgesucht haben; dies aber den Lehnrechten und der Gewohnheit hiesiger Lehnkammer gemäs von allen Vasallen geschehen muß: so werden die mit der Lehnsgesinnung Zurückgebliebenen Namens Unsers Herrn Sohns und Pflegbefohlnen, des Erbprinzen Paul Alexander Leopold, als künftigen Lehns- und Landesherrn, erinnert, das bisher Versäumte von jetzt an bis zum 5ten Jul. d. J. nachzuholen; widrigenfalls nach Lehnrecht gegen sie verfahren werden soll.

Gegeben Detmold den 5ten April 1803.

Num. XXXIX.

Circulare an die Aemter wegen Erhöhung der Kammertaxe, von 1803.

Da die Kammertaxe

des Rockens von 26 gr. auf		30 gr.
die der Gerste auf		24 —
und die des Hafers auf		16 —

jetzt *) festgesetzt ist; so wird solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht. Detmold den 25ten März 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer daselbst.

*) Die Kammertaxe von der Gerste betrug bis dahin 20 gr. und vom Hafer 14 gr.

Num.

Num. XL.

Circulare an die Aemter, Richter und Magiſträte, die Stempeltaxe betreffend, von 1803.

Da die im Höchſt-Landesherrlichen Edict vom 19ten October v. J. angeordnete Stempeltaxe auf Spiel-Charten und Ingroſſationen zur Unterhaltung der Strafwerkhaus-Anſtalt nicht hinreicht: ſo wird Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürſtlichen Durchlaucht, nach geſchehener Berathung mit löblichen Ständen von Ritterſchaft und Städten, ſtatt der Stempeltaxe noch eine Auflage auf die gerichtliche und amtliche Handlungen ſowohl in cauſis contentioſae als voluntariae jurisdictionis nach Verhältniß der bezahlt werdenden Sporteln vorerſt auf 4 Jahre lang hiermit dergeſtalt angelegt, daß

1) für jede drey Mariengroſchen Inſtruenten-Referenten- und Decernenteugebühren noch drey Pfennige oder ein Mattier zur Strafwerkhaus-Caſſe bezahlt wird, jedoch für jede gerichtliche Ehebereedung oder Eheverſchreibung überhaupt nur drey Mariengroſchen, wie dann auch die Taxe von den von auswärtigen Rechts-Collegien eingeholten Urtheln nicht über einen Rthl. ſteigen und für die Sporteln-anſätze unter ſechs gr. nichts entrichtet werden ſoll. In Anſehung der Ingroſſationen bleibt es daher bey der bisherigen Stempeltaxe, und ſind die Regiſtrations- Expeditions- und Unterbedienten-Gebühren taxfrey.

Demnach würde z. E. bey den Aemtern von den Inſtruenten- und Decernenten-Gebühren für einen Termin, welcher 22 gr. und

falls

falls ein Amtsvoigt zugegen seyn muß, 26 gr. betragen, die Taxe im ersten Fall mit 3 gr. 3 pf. und im letzten mit 4 gr. erhoben, in den Städten aber, wenn die Terminstaxe für den Bürgermeister und Secretär 27 gr. ausmacht, mit 4 gr. 3 pf., dahingegen die Taxe von den Gebühren für eine bloße Citation zu 4 gr., und in den Fällen, worin keine Sporteln einkommen, wegfällt.

2) Mit der Erhebung wird Michaelis dieses Jahrs der Anfang gemacht, und treten die übrigen Bestimmungen, welche wegen der Stempeltaxe in oben bemerktem Edict gemacht worden, auch hier ein; indessen sind bis Ende künftigen Jahrs 1804 die Extracte mit dem Geldbetrage vierteljährig an den Receptor Pustkuchen einzusenden, damit desto eher die Vorschüsse getilgt werden.

3) Der davon bey dem Magistrat und Richteramt zu Lemgo aufkommende Betrag bleibt jedoch ersterm zu dem Zweck und in der Art, wie §. 8. des angeführten Edicts wegen der Taxe von ingrossirten Obligationen schon Vorsehung geschehen ist.

Wornach sich die Gerichte und Aemter zu richten haben *).

Detmold den 19ten Jul. 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

*) Welches dann auch Fürstl. Hofgericht (Consistorium) Criminalgericht beachten wolle.

Num. XLI.

Verordnung, die Erwerbung einer Servitut durch Verjährung betreffend, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Rechtsgelehrten sind darüber nicht einig, ob nach gemeinem Recht zur Erwerbung einer Servitut durch Verjährung, in Ermangelung eines rechtlichen Titels, ein Zeitraum von 30 Jahren erforderlich, oder dazu schon ein fehlerfreyer Besitz von 10 Jahren zwischen Gegenwärtigen und von 20 Jahren zwischen Abwesenden hinreichend sey.

Damit künftig über diese Rechtsfrage keine weitere, durch ihre verschiedene Entscheidung sich gemein schädlich in die Länge ziehende Processe entstehen, auch der Erwerb der oft lästigen Berechtigungen auf fremden Eigenthum nicht begünstigt werde: so geben Wir, nach Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, hiermit der ersten, bey den hiesigen Justiz-Collegiis auch schon angenommenen Meynung gesetzliche Kraft, und wollen, daß sämtliche Ober- und Untergerichte des Landes sich hiernach in ihren Erkenntnissen richten.

Gegeben Detmold den 2ten August 1803.

Num. XLII.

Verordnung, die Sporteln für Communicativ-Bescheide der Untergerichte betreffend, von 1803.

Da nach Nr. 16 der Sportelnordnung für die Gerichte erster Instanz in Städten vom 14ten März 1768, wenn in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird, für die bloßen Communicativ-Bescheide keine Sporteln bezahlet werden, Durchlesung der Satzschriften jedoch sowohl, als Abfassung der Decrete darauf geschehen muß: so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht dafür der Sportelnansatz mit 6 gr. für den Decernenten gestattet. Detmold den 9ten August 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLIII.

Circulare an die Aemter ꝛc. die Abhörung der Zeugen bey den Vorgerichten betreffend, von 1803.

Zur Beförderung einer bessern Instruction der Gohgerichtssachen ist erforderlich, daß das Amt N. (das Amt und Richteramt zu Horn) der Herrschaftliche Richter Wessel zu Lage

1) wenn bey den Vorgerichten Zeugen unbeeidigt abgehört worden, ausdrücklich zu Protocoll bemerke, ob auf geschehenes

Nachfragen beyde Partheyen auf die Beeidigung renunciirt haben, oder ob, wenn die Partheyen solche verlangt, dieselbige wegen Unerheblichkeit des Objects, unterlassen sey,

2) daß, falls die Partheyen darauf bey dem geschehenen Nachfragen nicht renunciiren, und anders das Object von Erheblichkeit und sonst kein Anstand vorhanden ist, mit der Beeidigung verfahren,

3) daß, wenn noch ein Beweiß zu führen ist, oder ein freywillig angetretener Beweiß nicht vollständig erbracht worden, noch eine Präjudicialfrist anberaume, binnen welcher die etwa noch vorhandene Beweißmittel herbeygebracht werden müssen; falls auf die Erbringung des Beweises oder fernern Beweises nicht ausdrücklich zu Protocoll renunciiret worden.

Detmold den 23ten August 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLIV.

Verordnung, die Anstellung eines zweyten Thierarztes betreffend, von 1803.

Damit der wohlthätige Zweck der Verordnung vom 28ten May 1793 noch besser erreicht werde, ist dem Thierarzt, Bereiter Wülker, sein zu Lemgo wohnender Bruder Friedrich Adolph Wülker zum Gehülfen beygegeben, und als öffentlicher Thierarzt angestellt.

stellt. Die Unterthanen auf dem Lande, die Hülfe für erkranktes Vieh bedürfen, können also solche nun ebenfalls von diesem gegen billige Belohnung, und, wenn sie unvermögend sind, und darüber amtliche Bescheinigung beybringen, unentgeldlich und selbst ohne Bezahlung der Arzneymittel erhalten. Auch ist er mit verpflichtet, den Schmiedegesellen und andern, die sich bey ihm melden, den nöthigen Unterricht sowohl über den Hufbeschlag und die Mittel gegen gewöhnliche Hufschäden, als auch zur Heilung gewöhnlicher, nicht gefährlicher Viehkrankheiten unentgeldlich zu ertheilen.

Drosten und Beamten haben dieß hinlänglich bekannt zu machen, auch nun um so mehr auf genaue Befolgung der gemeinnützigen Verordnung vom 28ten May 1793 zu halten; wobey noch denjenigen, die deshalb in Irrthum sind, unverhalten wird, daß nach gedachter Verordnung der Unterricht, den jetzt die beyden Thierärzte in der Vieharzneykunst ertheilen, sich nicht auf die Schmiedegesellen beschränkt, sondern solchen auch andere, die dazu Neigung und Fähigkeit haben, mithin auch dazu aufzumunternde Halbmeister, Metzger, Hirten und Schäfer genießen können.

Detmold den 4ten October 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLV.

Verordnung, arme kranke Reisende betreffend, von 1803.

Ein armer Chirurgus, Namens Schlibinsky, war auf einer Reise von Amsterdam nach Breslau krank geworden, wurde aus dem Königlich Preußischen Amte Heepen auf einer sogenannten Bettelfuhr ins Amt Oerlinghausen und so weiter von einem Gerichtsbezirk in den andern bis ins Churhannöversche Amt Erzen geliefert. Dieses hat aber die Annahme desselben verweigert.

Dem Vernehmen nach werden auch von mehrern benachbarten auswärtigen Gerichtsbarkeiten dergleichen Bettelfuhren nicht mehr angenommen.

Es ist würklich auch gegen die Menschlichkeit, solche Personen, welche auf der Reise krank geworden und unvermögend sind, in dieser hülflosen Lage zu lassen, und durch die Weitertransportirung deren Qualen zu vergrößern, die Wiederherstellung derselben zu hindern, ja gar solche unmöglich zu machen.

Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird daher verordnet, daß, wenn ein armer Fremder auf einer Reise durch hiesiges Land erkranket, so, daß er selbst nicht weiter gehen kann, er nicht weiter transportiret, sondern die Districts-Obrigkeit die Verpflegung und Cur, vorerst auf Kosten der Armencasse, und, wenn solche dazu nicht im Stande ist, des Medicinalfonds, in den Städten aber auf Kosten der Cämmerey- oder eines andern Fonds besorgen lassen solle.

So wenig wie nun im Lande ein Gerichtsdistrict dem andern unvermögende Kranke oder gebrechliche Fremde zuschicken darf, eben

so

so wenig sollen selbige aus einer fremden Gerichtsbarkeit aufgenommen werden.

Eräugnete sich dennoch der Fall, daß kranke oder gebrechliche Fremde auf einer sogenannten Bettelfuhr ins Land transportiret würden: so soll das Fuhrwerk, worauf solche gebracht werden, mit dem Zugvieh in Beschlag genommen, und zur Bestreitung der Verpflegungs- und übrigen Kosten, falls deshalb nicht gleich hinreichende Caution gestellt werden kann, verkauft und der Ueberschuß an den Eigenthümer zurückgegeben werden; jedoch erhält davon derjenige, welcher den Beschlag besorgt oder veranlaßt, zur Belohnung 5 Rthl. Sollte der Beschlag nicht bewerkstelliget werden können: so ist auf gleiche Weise die Verpflegung und Wiederherstellung des Kranken zwar zu besorgen, allein die Beytreibung der verursachten Kosten von dem Eigenthümer des Fuhrwerks, und dem, der den Transport veranlaßt hat, mittelst Requisition der Obrigkeit desselben zu befördern.

Die Obrigkeiten haben dieses nicht nur in ihren Gerichtsdistricten, sondern auch per requisitoriales in den benachbarten fremden Gerichtsbarkeiten bekannt machen zu lassen, und in 3 Wochen deshalb paritorisch zu berichten.

Detmold den 11ten October 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. XLVI.

Verordnung, die judenschaftlichen Bedienten betreffend, von 1803.

Nach dem Edicte vom 12ten Junius 1794 dürfen die einländischen Schutzjuden und Judengemeinden keine Knechte, Schulmeister, Vorsänger, Rabiner und dergl. judenschaftliche Bediente in ihre Dienste, noch auch männliche Verwandte, über 14 Jahre alt, ohne Anzeige bey ihrer Obrigkeit, zu sich nehmen, damit diese die von denselben zu producirenden Attestate näher prüfe, und der Zweck und die Dauer ihres Aufenthaltes zu deren Wissenschaft und Controlle gelange. Diese Verordnung wird hiermit erneuert, jedoch da die verheiratheten Schulmeister und sonstigen judenschaftlichen Bediente nach ihrer Dienstentlassung, wenn sie nicht außer Landes verwiesen werden, die Zahl der jüdischen Familien gewerblos vermehren, nur auf unverheirathete Subjecte solchergestalt eingeschränket, daß künftig nur diese angenommen, und, sobald sie sich in die Ehe begeben wollen, entlassen werden sollen. Die Obrigkeiten werden hierdurch Nomine Sereniſſimae Regentis angewiesen, diese Verfügung den in ihrem Bezirke wohnenden Schutzjuden bekannt zu machen, und auf deren Beachtung ernstlich zu halten.

Detmold den 1sten November 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLVII.

Verordnung, die Errichtung eines neuen Brandcataſters betreffend, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die in der Brandaſſecurations-Ordnung vom 11ten Februar 1752 jedem Eigenthümer geſtattete Freyheit, ſeine Gebäude mit einer willkührlichen Taxe in das Cataſter der allgemeinen Brandaſſecurations-Societät einſchreiben zu laſſen, iſt durch die Verordnung vom 29ten October 1782 nur in Anſehung der unter den Aemtern ſtehenden Unterthanen aufgehoben, und eine gleichförmige, dem Werth ihrer Häuſer angemeſſene Taxation verfügt und vollzogen worden.

Da jedoch der willkührliche Anſchlag der übrigen aſſecurirten Gebäude ebenfalls für ihre Eigenthümer bey einem ſie treffenden unglücklichen Brande nachtheilige und ſelbſt drückende Folgen haben kann, auch die Gleichheit der Societätsrechte billig eine allgemeine verhältnißmäßige Gleichheit in den Beyträgen zu ſich ereignenden Brandſchäden nach gleichförmigen Taxations-Grundſätzen erfodert: ſo wird, nach vorheriger landtägigen Berathung, hiemit folgendes verordnet.

§. 1.

Es ſollen von nun an alle in das Brandaſſecurations-Cataſter eingetragene oder künftig einzutragende geiſtliche, ritterſchaftliche, eximirte und bürgerliche Gebäude ſowohl auf dem Lande als in den Städten gleich den Bauernhäuſern taxiret werden; wie ſolches auch in Anſehung der Herrſchaftlichen Gebäude ſchon geſchieht und ferner geſchehen wird.

§. 2.

Die durch dazu eidlich zu verpflichtende Zimmer- und Mauermeiſter zu vollziehende Taxation wird vom Conſiſtorio in Anſehung der unter deſſen Aufſicht ſtehenden Kirchen, Pfarr-Schul- und anderer geiſtlichen Gebäude verfügt, in Abſicht der adlichen, ſchriftſäßigen und andern eximirten Güter auf dem Lande und in den Städten für jetzt von den auf letztem Landtage dazu ernannten Commiſſarien, dem Landkammerrath von Donop und dem Droſten von Exterde, in den jedem angewieſenen Diſtricten, bey künftigen Veränderungen aber von den jederzeitigen Deputirten der Ritterſchaft, und in Anſehung der bürgerlichen Häuſer ſowohl jetzt als künftig von dem Magiſtrat jeder Stadt dirigiret.

§. 3.

Bey der Taxation der Gebäude iſt nach den in der Verordnung vom 29ten October 1782 §. 4. 5. 6. und 8. für die Bauernhäuſer beſtimmten Grundſätzen möglichſt zu verfahren, auch dabey noch die Anzahl der Etagen anzumerken.

§. 4.

Bey maſſiven Gebäuden iſt aber, da bey ihrem Abbrennen meiſtentheils die Mauren beynahe unverſehrt ſtehen bleiben, und bey dem neuen Bau wieder benutzt werden können, ſo wenig das Mauer-

werk

werk als davon der Kalk und das Arbeitslohn in Anschlag zu bringen, sondern nur der Anschlag von dem innern hölzernen Ausbau, Beschuß ꝛc. und von dem Dachwerk um $\frac{1}{18}$, und bey halbmassiven Gebäuden um $\frac{1}{20}$ zur Bestreitung der Reparaturen des durch Brand beschädigten Mauerwerks zu erhöhen. Wünscht indeß der Eigenthümer eines ganz oder halb massiven Gebäudes zu desto mehrerer Assecuration desselben auch von dem Mauerwerk den Kalk und das Arbeitslohn mit veranschlagt: so ist ihm darin zu willfahren.

§. 5.

Bey den Mühlen ist das gehende Werk mit zur Taxation zu ziehen, jedoch dessen Taxatum besonders zu bemerken; und haben auch Drosten und Beamte dafür zu sorgen, daß dieß bey den Mühlen, die sich auf dem Lande im Eigenthum der ins Amts-Brandcataster eingeführten Unterthanen befinden, noch ebenfalls geschehe.

§. 6.

Alle Taxen müssen übrigens zur Erleichterung der Beytragsbestimmung nach Vorschrift der vorigen Verordnungen in 25 Rthl. aufgehen.

§. 7.

Jede so aufgenommene Haustaxe ist dem Eigenthümer gleich bekannt zu machen, dessen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit damit dabey zu bemerken, und im letzten Fall er über den Grund seines Widerspruchs von der competenten Direction zu vernehmen, die dann nach Befinden eine andere Taxation zu verfügen, oder sonst die Taxe zu berichtigen oder zu bestätigen hat.

§. 8.

Die Kosten der Taxation werden nach Maaßgabe des §. 10. der Verordnung vom 29ten October 1782 aus der Brandassecura-

tions-Caſſe vergütet. Beſtehet jedoch der Hauseigenthümer auf eine neue Taxation, und beſtätigt ſich durch dieſe die Richtigkeit der erſten: ſo muß er die Koſten der letzten ſelbſt ſtehen; ſo wie auch die wegen Veränderung der Gebäude künftig erforderlichen neuen Taxationen überall, nach der Verordnung vom 7ten April 1793 A. §. 3., auf Koſten der Eigenthümer geſchehen.

§. 9.

Da das in Gemäßheit der letztgedachten Verordnung im Jahr 1793 erneuerte Brandaſſecurations-Cataſter ſchon im jetzigen Jahr das Ende ſeiner auf zehn Jahre geſetzlich beſtimmten Dauer erreicht hat, mithin zur Errichtung eines neuen geſchritten werden muß: ſo haben die im §. 2. der jetzigen Verordnung benannten Behörden die Taxation der geiſtlichen, ritterſchaftlichen, eximirten und bürgerlichen Gebäude unverzüglich vornehmen, und ſie ſo zeitig beendigen zu laſſen, auch Droſten und Beamte, nach vorheriger in jener Verordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachung von den Kanzeln, mit der Reviſion der ſchon vorhin aufgenommenen Taxen der Bauernhäuſer und mit den nöthigen neuen Taxationen ſo bald zu verfahren, daß alle Special-Cataſter von ſämtlichen Gebäuden im Lande unfehlbar vor dem 1ſten May des nächſtkünftigen Jahrs in zwey gleichlautenden Exemplaren an den Landreceptor eingeſandt werden.

§. 10.

Dieſe Special-Cataſter, ſo wie die jährlichen Nachträge von Veränderungen der Taxen während der zehnjährigen, vom 1ſten May des künftigen Jahrs anfangenden Dauer des neuen Cataſters, ſind genau nach Vorſchrift der Verordnung vom 7ten April 1793 einzurichten, darin nicht, wie bisher wohl geſchehen iſt, die Taxen der Hauptgebäude mit denen der Nebengebäude zuſammenzuziehen, noch andere Nummern und Namen der Stätten und Häuſer,

ser, als im Cataster stehen, ohne gehörige Erläuterung, und, wenn der neue Besitzer einen andern Namen hat, ohne Benennung des vorigen Eigenthümers anzugeben, damit in keinem Fall ungewiß bleibe, von welchem Gebäude die Taxe verändert oder neu eingetragen werden soll. Auch haben die das Special-Cataster Führenden künftig überall keine Veränderung der Taxen mehr anzunehmen, ohne daß vorher eine verordnungsmäßige Taxation von Werkverständigen geschehen und beygebracht ist, damit alle Willkühr vermieden, und die wahre Taxe sämtlicher Gebäude erhalten werde.

§. 11.

Da auch bisher durch vielfältige Ueberschreitung des in mehrgedachter Verordnung, zur Angabe veränderter oder neuer Taxen von beträchtlich verbesserten oder neuen Gebäuden, auf die ersten 3 Monate jedes Jahrs beschränkten Termins der zur Ausschreibung eines Beytrags zur Brandcasse erforderliche Abschluß sowohl der Special-Cataster als des Hauptcatasters noch immer zu lange aufgehalten ist: so soll solches künftig in keinem Fall und selbst nicht dispensationsweise mehr Statt finden. Dagegen wird zum Besten den ihre Gebäude verbessernden oder neue errichtenden Unterthanen jener Termin von 3 auf 6 Monate erweitert; so daß von nun an das Cataster vom 1sten Januar bis zum 30ten Junius jedes Jahrs offen bleibt, und jedem Eigenthümer frey stehet, während dieser Zeit veränderte oder neue Taxen eintragen zu lassen. Dabey wird allen Behörden, welchen die Anfertigung der oft weitläuftigen Nachträge der Taxen obliegt, zu deren Einsendung an den Landreceptor noch der folgende Monat Julius verstattet.

Auch soll demjenigen, dessen während der ersten 6 Monaten mit neuer oder erhöheter Taxe angegebenes, aber noch nicht in das Hauptcataster eingetragenes Gebäude abbrennt, auf pflichtmäßiges Attest des das Special-Cataster Führenden, daß die Angabe würk-

lich vor dem Brand geſchehen ſey, die neue Aſſecurationsſumme aus der Brandcaſſe bezahlt werden, dagegen er aber davon, als wenn ſie ſchon im Anfang des Jahrs angegeben und eingetragen wäre, den ausgeſchrieben werdenden nächſten Beytrag entrichten.

Dieſe Verordnung ſoll zur allgemeinen genauen Befolgung ſowohl durch das Intelligenzblatt, als durch Vertheilung davon in hinlänglicher Anzahl beſonders abzudruckender Exemplare bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 8ten November 1803.

Num. XLVIII.

Verordnung, die Verfolgung flüchtiger Verbrecher betreffend, von 1803.

In hieſigem Lande iſt es noch nicht allgemein üblich, daß die Obrigkeiten, wenn ein Verbrechen begangen iſt, bey eiligen Fällen in andern einländiſchen Jurisdictionsdiſtricten ohne vorherige Requiſition, jedoch mit Zuziehung eines Ortsunterbedienten oder Vorſtehers, die nöthigen Verfolgungen und Nachſuchungen anſtellen, die entdeckte Verbrecher und gefundene verdächtige Sachen, in ſo weit es ſonſt Rechtens, anhalten laſſen, und demnächſt erſt die competente Obrigkeit davon benachrichtigen und mit ſolcher über die Ablieferung oder ſonſtige Anordnungen communiciren.

Gleichwie jedoch hierdurch oft gewiſſer und ſchneller zur Entdeckung eines Verbrechens ohne Nachtheil der Jurisdictionsgerechtſame

same gelangt werden kann; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht, solches hiermit den Obrigkeiten ausdrücklich wechselseitig erlaubt.

Den Aemtern und Magistraten wird aufgegeben, hiernach die Unterbediente und Vorsteher zu instruiren.

Detmold den 13ten December 1803.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XLIX.

Verordnung, die Anziehung lebendiger Hecken betreffend, von 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Lebendige Hecken haben in mancher Rücksicht einen großen Vorzug vor todten oder trockenen Zäunen, Planken und Riegelwerken.

Nicht nur wird dadurch viel Holz gesparet, sondern sie sind auch dauerhafter, geben eine feste Befriedigung, und gereichen selbst den Gärten und Feldern zur Zierde, wenn sie von schicklichen Holzarten und auf gehörige Weise gepflanzt und gezogen werden.

Sol-

Solche Hecken sind aber im Lande nur noch selten zu sehen, und deswegen ist, zu ihrer Anziehung durch angemessene Prämien aufzumuntern, auf letztem Landtage gut gefunden.

Es wird daher eine Prämie von 10 Rthl. aus der Landcasse jedem derjenigen zehn contributionspflichtigen Unterthanen auf dem Lande zugesagt, die zuerst, statt der Zäune, Planken und Riegelwerke, die besten und mehrsten lebendigen Hecken von, wie im benachbarten Ravensbergischen, kreuzweise gepflanzten Hainbüchen oder Weißdornen, oder von beyden vermischt, wenigstens 50 Ruthen lang, an solchen Orten, wo Befriedigungen der Grundstücke nöthig, und Hecken nach den Landesverordnungen zulässig sind, anlegen, bis ins dritte Laub oder Jahr und darüber fortbringen, und das durch Amtliche Atteste bescheinigen.

Dieses soll, damit es zu Jedermanns Wissenschaft komme, gedruckt, an den gewöhnlichen öffentlichen Orten angeschlagen, auch dem Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 10ten Januar 1804.

Num. L.

Verordnung, die Taxation der Häuser für das Brandcataster betreffend, von 1804.

Es ist angezeigt, daß bey der Taxation der Häuser in den Städten und Flecken, wie auch auf den adlichen und eximirten Gütern für das Brandcataster, die Beurtheilung des Werths der Beschüsse, Treppen, Fenster und Thüren zu erheblich sey, als daß nicht auch dazu

dazu ein sachverständiger Tischlermeister zugezogen werden müsse. Da nun, wenn dies geschieht, nicht nur eine richtigere Taxe befördert, sondern auch das Geschäfte beschleunigt und deswegen der Kostenbetrag nur unbeträchtlich vermehret werden wird: so können die Magistrate und die zur Direction der Taxation ernannte ritterschaftliche Deputirte da, wo sie es für nöthig finden, dem Zimmer- und Mauermeister auch noch einen verpflichteten geschickten Tischlermeister beygeben.

Detmold den 24ten Januar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LI.

Verordnung, die Verpflegung und den Transport kranker unvermögender Einländer betreffend, von 1804.

Da eben die Gründe, welche die Verordnung vom 11ten October v. J. wegen des Transports kranker armen Fremden veranlaßt haben, auch bey den außerhalb ihrem Wohnorte krank gewordenen unvermögenden Einländern eintreten: so werden die darin enthaltene Vorschriften Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlauchten auch auf diese hiermit ausdrücklich ausgedehnt. Jedoch sind die kranken Einländer, welche aus dem Auslande ins Land gebracht werden, aufzunehmen, ohne das Fuhrwerk und Zugvieh zu verkümmern. Auch können solche von einem Gerichtsbezirk in

den andern ihrer Heimath zu durch sogenannte Armenfuhren gebracht werden, wenn die einländische Obrigkeit, die solches veranstaltet, eine Bescheinigung über den Wohnort im Lande und ein von einem Arzte oder einem Medicinalchirurgen ausgestelltes Attest, daß der Transport ohne Nachtheil der Gesundheit geschehen könne, mitsendet. Bey dessen Unterlassung das Fuhrwerk und Zugvieh gleichfalls angehalten werden kann.

Sollte eine Obrigkeit die Pflege, Cur oder den Transport kranker vermögender Einländer etwa zu besorgen haben: so muß solches auf deren Kosten geschehen.

Die Obrigkeiten haben die Unterbediente hiernach zu instruiren.

Detmold den 7ten Februar 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LII.

Verordnung wegen der jüdischen Eheverträge, Bevormundungen, Schichtungen und Copulationen, von 1804.

Da nach der Verordnung wegen der ehelichen Gütergemeinschaft von 1786. §. 5. auch die Schutzjuden derselben unterworfen seyn sollen, iedoch solche durch Eheverträge ausschließen oder einschränken können, wenn diese nach Vorschrift des §. 3. der competenten Obrigkeit insinuiret und in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, widrigenfalls aber die Eheverträge nichtig und ungül-

gültig ſind; ſo wird Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürſtliche Durchlauchten hierdurch verordnet, daß zur Beförderung der zweckmäßigen Einrichtung der Eheverträge und zur Erleichterung der Judenſchaft für die Protocollirung und Confirmirung derſelben, ohne Unterſchied der darin verſchriebenen Summen, nur die einfache Gebühr der 28ten und 54ten Poſition der Amtlichen und Städtiſchen Sportulordnung zu 32 gr. und 27 gr. und die Copialien genommen werden ſollen.

Würden aber die Eheverſchreibungen privatim errichtet, ſo ſoll zur Vermeidung künftiger Proceſſe, bey der Confirmation, wenn ſolche nachgeſuchet wird, dafür geſorgt werden, daß ihr Inhalt beſtimmt und den Rechten gemäß abgefaſſet ſey. Auch wird den Obrigkeiten die Beförderung der gerichtlichen Vermögens-Schichtungen bey der anderweiten Verheyrathung eines mit minderjährigen Kindern verſehenen jüdiſchen Witwers oder Witwe, ſo wie auch der Bevormundungen ex officio hiermit eben ſo, wie bey chriſtlichen Pupillen, zur Pflicht gemacht. Zu dem Ende ſoll keine Copulation eines jüdiſchen Witwers oder Witwe ohne Beybringung eines Scheines von der obrigkeitlichen Behörde:

daß die Bevormundung und Schichtung ordnungsmäßig geſchehen ſey,

von dem Vicerabbiner bey Gefahr ſeiner Caſſation und willkührlicher Beſtrafung ſowohl deſſelben als des Ehepaares vollzogen, auch keine Copulation von den Obrigkeiten vorher zugelaſſen, und wenn ſolche ohne Beachtung dieſer Vorſchrift außerhalb Landes veranlaſſet werden wollte, die vorherige Bevormundung und Schichtung durch nachdrückliche Verfügungen bewirkt werden.

Zu Vermeidung aller Mißbräuche ſoll auch keine Copulation im Lande von einem andern jüdiſchen Geiſtlichen, als dem nach ſeinem Patent hierzu allein auch nur authoriſirten Vicerabbiner, verrichtet werden, wofür ihm nach ſolchem die Gebühr ad 2 Rthl.

3470610A

und 18 gr. von jedem 100 Rthl. des Brautſchatzes der Braut, wenn ſolcher über 200 Rthl. beträgt, und die Reiſekoſten zukommen.

Damit dieſe Verordnung zur allgemeinen Wiſſenſchaft gelange, ſo ſoll dieſelbe in den Lippiſchen Intelligenzblättern abgedruckt und deren Verleſung in den Synagogen von den Obrigkeiten veranlaſſet und ihr Inhalt den Unterbedienten bekannt gemacht werden.

Detmold den 7ten Februar 1804.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LIII.

Verordnung wegen der in das Ausland gehenden Ziegelarbeiter, von 1804.

Durch das 4te Stück der vorigjährigen Intelligenzblätter iſt bekannt gemacht, daß Chriſtian Reuter in Lage für das Bremiſche und Oldenburgiſche, und Hermann Henrich Grabbe oder Meſch in Heiden für Oſtfriesland und Gröningen, nach geleiſteter hinreichender Caution, als Ziegelboten angeſtellt und auf die ertheilte Vorſchrift verpflichtet ſeyn. Die Unterthanen, welche mit erhaltener Erlaubniß auf Ziegelarbeit ins Ausland gehen wollen, werden daher gewarnet, ſich bey keinem andern als bey einem der genannten Ziegelboten zu melden, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ſie eingewrugt, geſtraft und zur Schadenserſetzung werden verurtheilt werden.

Detmold den 28en Februar 1804.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num.

Num. LIV.

Verordnung, die Holzanweisungen betreffend, von 1804.

Damit wegen des, an die Unterthanen auf dem Lande aus den Herrschaftlichen Forsten zu verabfolgenden und darin zur gehörigen Zeit anzuweisenden Bau-Bedarf- und Brennholzes nach Ordnung verfahren werde: so ist festgesetzt, daß jährlich in den Monaten Julius und August gewisse Holzverschreibungstage, in Gegenwart des Orts-Forstbedienten oder des Landförsters von den Aemtern abgehalten und diese vorher zeitig von den Kanzeln bekannt gemacht werden sollen.

Bey diesen Verschreibungen ist dann darauf zu achten:

1) daß kein Holz zu neuen Gebäuden oder zu deren Ausbesserung angesetzt werde, wenn nicht darüber ein Anschlag oder Attest von dem verpflichteten oder noch zu verpflichtenden Amts-Zimmermeister beygebracht ist.

2) Daß kein langes Bauholz zu einem Behufe genommen werde, wo man kurzes Holz gebrauchen kann.

3) Daß bey der Aufzeichnung der seltenen Geschirr-Holzgattungen auf möglichste Ersparniß Bedacht genommen werde, ohne jedoch dem Betriebe im Lande Abbruch zu thun.

4) Daß keiner Gemeinde und keinem einzelnen Amts-Eingesessenen, so lange sie das Bedürfniß an Bau-Bedarf- und Brennholz aus eigenen Holzungen beziehen können oder sonst eigenen Forstgrund besitzen, solches bewilliget werde.

5) Daß endlich niemand Holz zum Handel erhalte, sondern jedem nur so viel aufgezeichnet werde, als er für seine Haushaltung oder sonst zu seinem Bedürfniß unumgänglich nöthig hat.

Die nun nach dieser Vorschrift aufzunehmenden Verzeichnisse sind von den Aemtern mit dem eigenen oder des Forstbedienten Gutachten, wo solches nöthig ist, jährlich am 24ten August und nicht später an die Kammer zur weitern Verfügung einzusenden.

Auch haben die Aemter in dem Publicando zu bemerken, daß derjenige, welcher seine Bedürfnisse an den bestimmten Tagen nicht anzeigen würde, so wenig Bau- und Bedarf- als Brennholz erhalten solle.

Detmold den 3ten März 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer daselbst.

Num. LV.

Verordnung wegen der ungestempelten Spiel-Charten, von 1804.

Nach dem Höchstlandesherrlichen Edict vom 19ten October 1802 ist verboten, mit ungestempelten Charten zu handeln und solche im Hause zu haben, und müssen diejenigen, welche Charten außer Landes her erhalten, diese unmittelbar an die Stempel-Administration zum Stempeln addressiren lassen. Gleichwohl sind seit kurzem da-

dagegen einige Contraventionsfälle vorgekommen, welche zur Bestrafung gezogen sind. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß jemand keinen baldigen Absatz der eingekauften Charten erwartet und die Stempelgebühren nicht gern gleich auslegen möchte, weshalb nachgelassen wird, auch ungestempelte Charten im Hause zu haben, wenn sie mit dem Siegel der Stempel-Administration oder eines Gerichts versiegelt sind. Welches zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LVI.

Verordnung, die Pfannenfutterale für Feuergewehre betreffend, von 1804.

Schon oft ist dadurch ein Unglück entstanden, daß ein Feuergewehr wegen eines Fehlers am Schlosse, oder bey einer andern gewaltsamen oder unschicklichen Behandlung losgegangen ist. Noch neuerlich kam so der zehnjährige Schierenbergische Sohn zu Schlangen durch den Göbelschen Sohn daselbst ums Leben.

Mancher dergleichen Unglücksfälle würde verhütet, wenn die Pfannendeckel der Gewehre mit einem zweckmäßig eingerichteten Futteral, das beym nöthigen Gebrauch leicht abgenommen werden kann, versehen wären.

Sämt-

Sämtlichen Besitzern von Schießgewehren wird daher empfohlen, diese damit gegen das Losgehen zu sichern, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls für die aus dessen Unterlassung etwa entstehenden Folgen verantwortlich seyn werden.

Denjenigen, welche nicht wissen, wie dergleichen Pfannenfutterale eingerichtet werden müssen, wird davon ein Modell bey den Aemtern oder Magistraten auf ihr Verlangen vorgezeigt werden.

Durch die hiesigen Intelligenzblätter und von den Kanzeln ist dieses bekannt zu machen.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LVII.

Verordnung, das Trocknen des Flachses in Backöfen betreffend, von 1804.

Es wird das Trocknen des Flachses im Backofen alsdenn verstattet, wenn

1) der Backofen, worin das Flachs gelegt wird, hinlänglich abgekühlt ist, und darin keine glühende Kohlen mehr vorhanden, und

2) die Vorrichtung vor das Schürloch, sie mag aus Eisen oder Holz bestehen, so wie alle Oefnungen desselben, mithin auch die Rauch- und Luftlöcher, mit Lehmen so fest zugemacht und verstopft sind, daß keine Luft eindringen kann. Damit man aber davon Gewißheit erhalte, daß hiernach beym Flachstrocknen im Backofen verfahren sey; so muß

3) der-

3) derjenige, der Flachs im Backofen trocknen will, dem Bauerrichter und Feuerherrn davon Anzeige thun, und dieſe müſſen ſogleich unterſuchen, ob

ad 1) der Backofen abgekühlt iſt und keine glühende Kohlen mehr darin ſind, und das

ad 2) verordnete Zumachen und Verſtopfen deſſelben geſchehen iſt.

Derjenige nun, der beym vorzunehmenden Trocknen des Flachſes im Backofen dieſe Vorſchrift nicht genau beachtet, wird in 3 Gſt. Strafe, wovon die Feuerherren den dritten Theil erhalten, verurtheilt.

Das Amt N. hat dieſes den Unterthanen durch die Bauerrichter ſowohl, als von den Kanzeln bekannt machen zu laſſen und darnach zu verfahren.

Detmold den 5ten Junius 1804.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LVIII.

Verordnung, das Chauſſeebauweſen betreffend, von 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Damit der angefangene Chauſſeebau zur Erleichterung der einheimiſchen und fremden Frachten, Bequemlichkeit der Reiſenden,

Vermehrung des Handels und Wandels und des Wohlstandes der, Unserer Vormundschaftlichen Obsorge anvertraueten, Unterthanen besser und ungehinderter gefördert werden könne, haben Wir Uns auf vorgängige, mit getreuen Ständen von Ritterschaft und Städten gepflogene, Communication bewogen gefunden, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jeder ist verbunden, den Boden, der zur Anlage, Erweiterung oder graden Führung einer Chaussee erforderlich ist, imgleichen die dazu nöthige Materialien, als Steine, Grand, Rasen, Erde u. s. w., solche mögen sich nun auf den zunächst oder entfernt belegenen Grundstücken finden, gegen Entschädigung, in sofern er dazu nicht schon unentgeldlich schuldig war, abzutreten, auch unter gleicher Bedingung die sonst etwa hinderlichen Bäume und Hecken wegzuräumen. In Absicht der Materialien findet nur dann eine Befreyung von der Abtretung Statt, wenn solche zu den eigenen Bauten des Eigenthümers unumgänglich nöthig sind.

§. 2.

Die Entschädigung wird durch zwey Sachverständige, wovon den einen der zu Entschädigende, den andern die Wegbau-Inspection vorschlägt, welchen die Obrigkeit nach Befinden noch einen beyfügen kann, ordnungsmäßig ausgemittelt und festgesetzt.

§. 3.

Der Boden, welcher von dem bisher gewöhnlichen Wege liegen bleibt, fällt, in sofern niemand darauf einen rechtlichen Anspruch machen kann, der Chausseebau-Casse anheim, und ist solcher meistbietend zu verkaufen; liegt derselbige aber neben den Grundstücken des zu Entschädigenden, und kann von diesem benutzt werden, so wird solcher diesem für das Taxatum angerechnet.

§. 4.

§. 4.

Bey der Entschädigung kömmt nicht blos der wahre Werth des Terrains, sondern auch die Gail- und Culturkosten und die Befriedigung, so wie bey den etwa dagegen zur Entschädigung zurückgegeben werdenden Grundstücken, die Kosten der Urbarmachung und die entbehrte Nutznießung bis dahin in Betrachtung. Bey der Abtretung der Baumaterialien, in sofern solche in Holz bestehen könnten, besteht das Object der Vergütung in dem wahren Werthe, bey andern Materialien aber, nach dem Ermessen der Obrigkeit, entweder in den Kosten, welche die Herstellung des vorigen nutzbaren Zustandes erfordert, und der bis dahin entbehrten Nutzung, oder in dem, was das dadurch vergrabene Terrain weniger werth geworden ist, es sey denn, daß der Eigenthümer würklich Gelegenheit hat und solche gehörig nachweiset, diese Materialien zu verkaufen, als in welchem Fall der Verkaufswerth zu vergüten ist.

§. 5.

Auf das Natural-Aequivalent gehen die Eigenschaften des abgetretenen Grundstücks über, mithin die Meyer- Zehnt- Pacht- Contributionspflicht, Hypotheken u. s. w. Die Geldvergütung geschiehet nach dem lastenfreyen Taxatum, jedoch nach verhältnißmäßiger Absetzung der Contribution und des Naturalzehntens, wenn beydes erheblich genug ist. Für letztern ist der Zehntherr schuldig, das auszumittelnde Aequivalent anzunehmen. Vor Auszahlung der Vergütungen in Gelde muß derjenige, welcher solche zu besorgen hat, die unentgeldliche Edictalladung derer, welche etwa darauf Anspruch haben möchten, bey der Behörde veranlassen.

§. 6.

Bey der Führung neuer Wege über Gemeinheiten, so wie in Ansehung des dazu von den Gemeinheitsgründen zu nehmenden

Materials, wird nur in sofern Entschädigung geleistet, als die Hude dadurch beschädiget wird, oder, wie zum Ermessen der Obrigkeit steht, durch die Herstellung der vorherigen Benutzung Kosten verursacht werden. Die Entschädigung fällt aber weg, in so weit jenes observanzmäßig ohne Vergütung geschehen kann. Die Verlegung oder Erweiterung der Wege über Gemeinheiten einer und eben derselben Gemeinde begründet jedoch in keinem Falle Ersatz weder für das Terrain, noch die Materialien, die dazu aus der Gemeinheit genommen werden, in sofern nicht das Gegentheil hergebracht ist.

§. 7.

Jeder muß die von der Obrigkeit oder der Wegbau-Inspection auf seinen Grundstücken veranlaßt werdende Untersuchungen, z. B. durch Vermessungen, Graben u. s. w. oder zur Unterhaltung der Passage interimistisch gewählt werdende Nebenwege oder Wege zu den Steinbrüchen und zum Anfahren anderer Materialien, gegen Vergütung des ihm zugefügten Schadens, gestatten.

§. 8.

Demjenigen, welcher sich durch die Bestimmungen und Verfügungen der Wegbau-Inspection oder der Obrigkeiten beschwert zu seyn erachtet, bleibt es bevor, seine Beschwerde bey der Oberpolizeybehörde Unserer Vormundschaftlichen Regierung anzubringen, ohne daß ein Suspensiveffect, falls er von dieser dem Befinden nach nicht besonders erkannt wird, eintritt. Diese wird dann nöthigenfalls eine anderweitige Untersuchung anordnen und endlich entscheiden, jedoch den Querulanten, wenn seine Beschwerde nicht rechtserheblich ist, allemal in die Kosten verurtheilen. Dagegen dann in diesen Polizeyangelegenheiten überall keine processualische Weitläuftigkeiten Statt finden, und deshalb von keinem der Ober- und Untergerichte im Wege Rechtens etwas verfügt werden soll.

Zu

Zu jedermanns Nachricht soll diese Verordnung durchs Intelligenzblatt und den Anschlag bekannt gemacht und von den Kanzeln nur auf deren Inhalt verwiesen werden.

Gegeben Detmold den 12ten Junius 1804.

Num. LIX.

Circulare an die Aemter, die Unterstützungs-Gesuche betreffend, von 1804.

Da es der Ordnung gemäß ist, daß diejenigen, welche bey Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht um eine milde Unterstützung nachsuchen, oder solche aus irgend einem Armenfond begehren, ihr Unvermögen durch die Prediger und Armenvorsteher, und nicht blos durch die Amtsunterbediente, wie es noch an vielen Orten geschiehet, bescheinigen lassen: so wird dem Amte N. aufgegeben, solches Bescheinigen den Unterbedienten zu untersagen, und durch diese bekannt machen zu lassen, daß dergleichen Gesuche, um milde Unterstützung zuförderst bey den Kirchspiels-Armencollegien, den Predigern und Armenvorstehern angebracht werden müßten, welche dann solche aus den Armenmitteln, oder nöthigenfalls durch Bericht an die höchste Behörde oder an die Armendirections-Commission befördern würden.

Dann ist auch den Unterbedienten zu bedeuten, daß sie sich überhaupt der ihnen nicht zustehenden Ertheilung der Armenscheine und sonstiger Atteste an die Unterthanen bey deren Gesuchen in Regierungs-, Kammer- und Justizsachen zu enthalten, und dieselben an das Amt zu verweisen, widrigenfalls Bestrafung zu erwarten hätten.

Detmold den 3ten Jul. 1804.

Num. LX.

Circular-Verordnung für die Aemter und Hebungs-Beamte, wegen der bey ſtiefelterlichen Leihecaſſen-Anlehnen erforderlichen Einwilligung der Vormünder, von 1804.

Vormundſchaftliche Kammer hat wahrgenommen, daß die in dem Regulatif vom 1ſten Auguſt 1791 empfohlene Rückſicht wegen der Stiefväter von mehrern Aemtern nicht beachtet wird, obwohl in ſolchem ausdrücklich verordnet iſt, daß im Gutachten auf die ſtiefväterliche Qualität der Supplicanten Rückſicht genommen werden ſolle. Es wird daher hiemit verordnet: daß ſowohl

1) in dem Atteſt der Hebungs-Beamten zu Leihecaſſen-Anlehnen, gleich im introitu, wenn das Anlehn von einem Stiefvater geſucht wird, geſetzt werden ſoll: daß dem Colono und Stiefvater ꝛc., ſonſt aber: daß dem würklichen Colono ꝛc., als

2) in dem Schluſſe des Amts-Gutachtens, gleich hinter der Erledigung des Puncts wegen des Rückfalls des Colonats angeführet werden ſoll, ob der Supplicant ſolches als wirklicher Colonus, oder als Stiefvater beſitze, und daß in dieſem letzten Fall, wie viel Meyerjahre demſelben verſchrieben worden, und daß die Einwilligung der Vormünder in die aufzunehmende Schuld vermittelſt des desfalls gratis anzuſchließenden Protocolles erfolget ſey, weil ſonſt deren Gültigkeit angefochten werden kann und in einem ſolchen Falle reſpective der Hebungs- oder Juſtizbeamte für die Folgen haften muß, in ſofern dieſe Vorſchrift von dem einen oder andern nicht befolget wird. Detmold den 14ten September 1804.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Rentkammer daſelbſt.

Num.

Num. LXI.

Verordnung wegen der Erderschen Waarenfuhren, von 1804.

Es haben die Unterhanen des Amts Varenholz, welche die Waarenfuhren von Erder ins Land verrichten müssen, um Erhöhung der, in der Verordnung vom 17ten Julius 1792 festgesetzten Fracht nachgesucht, weil seit dieser Zeit Pferde, Geschirr, Eisen ꝛc. im Preise so gestiegen sind, daß damit jene Fracht nicht mehr im gehörigen Verhältniß stehe. Da dieses auch gegründet, billig es also ist, daß ihrem Suchen willfahrt werde; so wird Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet, daß von jetzo an, und bis die gegenwärtigen hohen Preise sich vermindern, für das Pfund schwer meilenweise im Sommer 10 gr. 3 pf., und im Winter 12 gr. an Fracht bezahlt werden solle; in Ansehung des Zoll- und Weggelds bleibt es aber bey der angezogenen Verordnung.

Detmold den 27ten September 1804.

Fürstlich Lippische Vormündschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXII.

Verordnung, das verbotene Federnsammlen betreffend, von 1804.

Es ist angezeigt, daß in einigen Gegenden des Landes die Gewohnheit herrsche, daß die Töchter der Einlieger und anderer Bewohner des platten Landes, die sich verheyrathen wollten, in und außer ihrer Gemeine Federn zum Brautbette sammelten, und von denjenigen, welche ihnen keine Federn mittheilen könnten oder wollten, auch Geld und Kochwaare annehmen. Da dies aber eine unbefugte Collecte ist, so wird solche hiermit verboten, und erwartet, daß die Obrigkeiten auf die Contravenienten genau achten lassen, und sie an das Strafwerkhaus einsenden.

Detmold den 13ten November 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXIII.

Verordnung, die Anlegung neuer Schornsteine betreffend, von 1804.

Nach dem §. 14. der Feuerordnung vom 24ten Jun. 1756 muß der Ort, wo ein neuer Schornstein angelegt werden soll, von den Feuerherren besichtiget werden. Diese sind daher von den Obrigkei-

keiten anzuweisen, ihnen von geschehener Aufführung eines neuen Schornsteins Anzeige zu thun, damit die Caminfeger auf ihre Anfrage deswegen bey ihrem jedesmaligen Fegen von der Obrigkeit des Bezirkes, an welche sie wegen ihrer vorgeschützten Unwissenheit in Absicht solcher neuen Anlagen dato ein für allemal verwiesen sind, beschieden werden können.

Detmold den 27ten November 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXIV.

Verordnung, die Rettung der Verunglückten betreffend, von 1804.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da die bisherigen Verfügungen zur Rettung der Erfrornen, Erhenkten, Ertrunkenen und anderer Scheintodten durch Mangel an thätiger Theilnahme, Verspätung, oder Verkehrheit der Hülfe selten oder nie den erwünschten Erfolg gehabt haben, so bewegt Uns liebevolle Fürsorge zur Erneuerung und Erweiterung der bisherigen Verfügungen, und haben Wir zu dem Ende eine allgemein verständliche und anwendbare Vorschrift für den Bürger

und Landmann über die erste Behandlung der verunglückten Scheintodten aufsetzen und dieser Verordnung beyfügen lassen.

Es wird demnach 1) Jedermann, wes Standes und Geschlechtes er sey, hiedurch an die ihm als Menschen und Christen obliegende Verpflichtung erinnert, nach Kräften und Vermögen zur Rettung und Belebung eines verunglückten Scheintodten mitzuwirken, auch deshalb, sobald er einen solchen Unglücklichen antrift oder in seiner Nähe weiß, nach beygefügter Vorschrift zu verfahren und hülfreiche Hand zu leisten. Niemand soll sich davon durch das pflichtwidrige und unchristliche Vorurtheil, als sey freywilliges Berühren, Aufnehmen, Abschneiden, aus dem Wasser ziehen eines Selbstmörders Schande, abhalten lassen, da nichts so entehrend und strafbar ist, als Hülfe verweigern, die wir zu leisten im Stande sind.

2) Soll ein jeder, der zur Hülfe eines Verunglückten herbeygerufen wird, augenblicklich herbeyeilen und möglichst viel wollene und leinene Tücher und Decken, oder doch Betten, Kleidungsstücke, Heu oder Stroh mit sich bringen. Die Untervögte, Bauerrichter und Vorsteher müssen dieses vorzüglich bey schwerer Strafe augenblicklich, und sind verantwortlich, wenn sie nicht dafür sorgen, das alles geschieht, was die Medizinal-Vorschrift verordnet, auch sogleich einen reitenden Boten zum nächsten Arzt oder Wundarzt senden, und der Obrigkeit den Vorfall melden lassen.

3) Jedem Besitzer eines Hauses, ohne Ausnahme des Standes, wird es gesetzlich zur Pflicht gemacht, einem Verunglückten die Aufnahme in seine Wohnung nicht zu versagen, sondern sogleich den zu den verordneten Wiederbelebungsversuchen schicklichsten Platz anzuweisen, alles Nöthige dazu herzugeben, auch mit seiner Familie behülflich zu seyn. Gelingt die Hülfsleistung nicht, so wird die Obrigkeit den Körper bis zur Beerdigung anderswo hinbringen lassen.

4)

4) Sollen die Unterbedienten, Bauerrichter und Vorsteher besonders dafür sorgen, daß in der Nähe des Verunglückten kein Gedränge entstehe, die Luft nicht dunstig sey, und nur die zur Wiederbelebung nöthigen 4 bis 6 Personen zugelassen werden. Ferner sollen sie die nöthige Aufsicht führen, diese nicht den näheren, oft durch Schmerz betäubten Verwandten überlassen, und verantwortlich seyn, daß alles ruhig und ordentlich vorgeschriebener Maaßen geschehe, auch nicht zu schnell damit aufgehört werde. Bey jedem Unglücklichen, den man findet, muß man die Rettungsversuche anwenden, außer wann der Körper schon in Fäulung übergegangen ist.

5) Sobald der Arzt oder Wundarzt ankömmt, so übernimmt dieser die Aufsicht über die Rettungsanstalten, und müssen Unterbedienten und Vorsteher und die übrigen diesen bis dahin zu gehorchen Verpflichteten nun jenem gehorchen und auch bey solchen Versuchen helfen, die in der Medizinal-Vorschrift nicht enthalten seyn konnten.

Ein gleiches ist der Fall, wann ein Beamter oder Prediger früher als der Arzt oder Wundarzt erscheint und die Aufsicht über die Rettungsversuche übernehmen will. Wer gegen diese Verordnung in irgend einem Punkte handelt, oder sich auflehnt, soll nach Maaßgabe der Umstände mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, auch im Intelligenzblatt als ein liebloser und unempfindlicher Mensch genannt werden.

Die Innung, Gilde, das Amt, oder wer es sey, der die einem Selbstmörder geleisteten Rettung dem Helfenden zum Vorwurf zu machen sich beygehen ließe, soll nachdrücklich und unausbleiblich bestraft werden.

Dagegen sollen diejenigen, welche ihr Haus zur Rettung eingeräumt, oder Decken, Tücher, Geräthschaften und andere Bedürfnisse willig hergegeben haben, der Versuch mag nun gelungen

seyn oder nicht, billige Vergütung des zu erweisenden Schadens und der Kosten erhalten. Wer nun aber dem Verunglückten mit Lebensgefahr, oder mit großer Beschwerde die erste Hülfe geleistet, als einen Erfrornen unter Obdach gebracht, einen Erhenkten abgeschnitten, einen Erstickten von dem Orte, wo er verunglückte, weggebracht, einen Ertrunkenen aus dem Wasser gezogen hat, der soll mit einer größern Medaille belohnt, auch sein Name mit gebührenden Lob im Intelligenzblatt genannt werden. Eine gleiche Belohnung wird dem Unterbedienten oder Vorsteher zugesichert, durch dessen Eifer und kluge Leitung des Wiederbelebungsgeschäftes ein solcher Verunglückter gerettet wird. Von den Kosten, welche durch Absendung der Boten oder andere Umstände veranlaßt werden, der Gebühren des die Aufsicht bey den Rettungsversuchen führenden Unterbedienten, welche Wir, wenn er in allen Punkten seine Pflicht erfüllte, auf 24 gr. bestimmen, und dem Taglohn, welches den Hülfeleistenden, wenn sie es verlangen, ausgezahlt werden soll, muß bey der Behörde Anzeige geschehen, welche dann die Anweisung zu befördern hat.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Anzahl gedruckt, von den Kanzeln verlesen, angeschlagen, dem Intelligenzblatt eingedruckt und nebst der Medizinal-Vorschrift vertheilt werden.

Gegeben Detmold den 5ten December 1804.

Medizinal-Vorschrift für den Bürger und den Landmann über die erste Behandlung der Verunglückten.

Erfrorne.

1) Wie man einen Erfrornen findet, muß man ihn gleich aufheben und, den Kopf oben, in das nächste Haus tragen. Ist er aber zu schwer, so bedecke man ihn über und über, nur das Gesicht nicht, eine Hand hoch mit Schnee, und lege unter den Kopf so viel,

viel, daß er hoch und etwas rechts liege. Ist dieses geschehen, so besorge man recht schnell, daß der Erfrorne abgeholt wird, man muß ihn aber sanft und behutsam aufnehmen, und nicht anders forttragen oder fortfahren, als mit aufrechtem Oberleibe und gerade gehaltenem Kopf.

2) In keine warme Stube, auch wenn er noch zu leben scheint, in kein warmes Bette, und ja nicht an einen warmen Ofen oder Heerd darf der Erfrorne gebracht werden, sonst kommt er gewiß nicht davon, sondern in eine kalte Stube, oder auf die Diehle, wo aber keine Zugluft seyn darf. Gehen die Kleider nicht leicht ab, so schneide man sie mit Vorsicht los und ziehe sie so behutsam ab. Unterdessen bringe man drey Hand hoch Schnee herein, lege den Nackenden darauf, lege wieder mehr Schnee untern Kopf und Brust, daß der Oberleib höher, der Kopf gerade und etwas rechts liege, man bedecke dann den Körper überall einige Hände hoch mit Schnee, nur muß Nase und Mund frey bleiben; fehlt es an Schnee, so legt man den Erfrornen in ein Bad von kaltem Wasser, ist dazu nicht gleich ein Gefäß da (denn auf Geschwindigkeit kommt hier alles an), dann mache man wollenes oder leinenes Zeug mit kaltem Wasser recht naß, lege es auf die Erde, den Erfrornen darauf und wickle ihn auch in solche recht nasse kalte Decken oder Tücher bis an den Kopf ein.

3) So muß der Körper beynahe eine Stunde ruhig liegen, und nur Stirn und Backen bisweilen mit Schnee gerieben werden. Fängt der Schnee an zu schmelzen, so legt man frischen auf, oder werden die Tücher trocken, so begießt man sie wieder. Sind des Erfrornen Glieder nun noch nicht zu biegen, so reibe man ihn nur die Schienbeine, Schenkel, Leib und Brust mit Schneeklumpen, oder mit Tüchern, worin man fein zerklopftes Eis wickelt, im Anfang langsam und gelind, nach und nach aber geschwinder und stärker, bis die Glieder biegsam werden.

4) Ist das nun so weit, so muß man den Erfrornen mit kalten Tüchern abtrocknen und nackend in ein kaltes Bett legen, oder doch auf trocknes Stroh oder Heu, und bis an das Kinn mit einer wollenen Decke oder einem dünnen Federbett zudecken. Die Stube darf noch nicht geheizt werden.

5) Holt er nach einer halben Stunde keinen Athem, so lege man ihm mit starken, ein wenig gewärmten, Brantewein feucht gemachte Tücher über die Herzgrube, den Unterleib und unter die Achseln, dabey muß ihm einer langsam und gelinde unter der Decke mit der bloßen Hand, oder mit einem wollenen Lappen, die Schienbeine reiben, Fußsohlen bürsten oder sie sanft mit einem dünnen Stöckchen klopfen. Auch wasche man ihm einigemal Gesicht, Hals und hinter den Ohren mit etwas erwärmten starken Brantewein, und halte mehreremal ihm frische zerschnittene Zwiebeln oder zerriebenen Meerrettig, oder gequetschten Knoblauch unter die Nase. Nun thue man nichts weiter bis der Arzt oder ein Wundarzt kömmt, und probire nicht etwa, was man gelesen oder gehört zu haben glaubt, weil man sonst leicht schaden kann.

6) Kömmt der Erfrorne noch vor der Ankunft des Arztes oder des Chirurgen so weit zu sich, daß er schlucken kann, so gebe man ihm mit einem kleinen Eßlöffel Flieder- oder Melissen- oder Krausemünzen- (Balsamkraut-) Thee, laue Fleischbrühe, oder Milch, oder Haberschleim, aber ja keinen Wein oder Brantewein. Erst wenn der Erfrorne schon eine halbe Stunde lang Lebenszeichen von sich gegeben hat, darf man die Stube ein wenig heizen, aber ja nicht stark. Besuchen darf den wieder zu sich kommenden niemand, er muß in Ruhe bleiben, sonst schadet es. Ehe er nicht selbst über Hunger klagt, gebe man ihm nichts, und dann nur ein paar Löffel voll Fleischbrühsuppe oder Haberschleim, oder ein paar weiche Eyer mit Weißbrod zu essen.

Erhenkte,

Erhenkte, Erdroſſelte oder Erwürgte.

1) Sieht man einen, der ſich erhenkt hat, ſo muß man gleich, ohne erſt Hülfe zu rufen, ihm die Schnur oder den Strick vom Halſe los machen oder ſchneiden, wenn man Zeit verſäumt, ſo rettet man ihn nicht mehr. Es kann jeder, der nur halb ſtark iſt, den Körper leicht mit einen Arm umfaſſen, damit er nicht beym Herunterfallen Schaden nimmt, wenn er ihn mit der andern Hand losſchneidet. Sollte er ihn nicht losſchneiden können, ſo lege er Holz, Steine, oder was es iſt, unter die Füße, daß er feſt aufſtehe, und hole dann ſchnell Hülfe. Iſt der Menſch nicht aufgehenkt, ſondern blos erdroſſelt oder erwürgt, ſo muß Schnur oder Band eben ſo ſchnell vom Hals ab, die Gefahr iſt dieſelbe.

2) Nun muß gleich Halstuch und Hemdkragen losgemacht, Weſte und Beinkleider aufgeknöpft, bey Frauensperſonen Camiſol und Röcke losgebunden, die Hemd-Ermel geöfnet, Schuh und Strümpfe ausgezogen werden. Unterdeſſen muß aber der Körper immer ſo gelegt und gehalten werden, daß die Bruſt aufrechts bleibe, und der Kopf nicht vorwärts hänge; man muß nun den Kehlkopf (Adamsapfel) mit den Fingern in die Höhe und nach außen ziehen, und den Kopf mehreremal vorwärts beugen und wieder in die Höhe richten.

3) Hierauf bringe man den Körper ſchnell, aber ihn immer aufrecht haltend, in eine große Stube, oder an einen Ort, wo es friſch und kühl iſt, bey gutem Wetter in freye Luft unter einen Baum, ſetze ihn auf einen Armſtuhl oder auf einen andern Sitz, ſo daß er nicht herabfallen kann, und einer halte ihm den Kopf immer gerade. Iſt kein feſter bequemer Sitz gleich da, ſo lege man ihn auf Stroh, Heu oder Betten, aber immer halbſitzend, und ſo daß man rings um ihn herum gehen kann, auch einer ihm den Kopf gerade halte.

4) Sey er nun ganz oder halb wie todt, ſo wehe man ihm mit Laubbüſcheln, Baumäſten voll Blätter, und im Winter mit

Tü-

Tüchern oder andern Wedeln reichlich und beständig Luft ins Gesicht, oder brauche dazu einen Blasebalg. Zugleich lege man ihm mit recht kaltem Wasser naßgemachte Tücher, die zusammengelegt, und wieder etwas ausgedrückt werden, auf den Kopf, und alle halbe Viertelstunden andere. Dabey sprütze ihm jemand kaltes Wasser stark ins Gesicht und in die Herzgrube, und wasche ihm das Gesicht mit kalten Essig (Sauer). Unterdessen muß ihm ein anderer Schenkel, Schienbeine und Unterleib mit trockenen, etwas gewärmten, wollenen Zeug gelinde und langsam reiben und ihm die Fußsohlen bürsten.

5) Zeigt sich nach einer halben Stunde kein Leben, und ist der Unglückliche ganz kalt, so trockne man ihn ab, und erwärme ihn allmählig, lege warme, aber nicht zu heiße, Tücher auf die Brust, und gut gewärmte hölzerne Teller, Milchdeckelbretterchen in wollene Tücher eingewickelt auf den Leib, aber keine zinnerne oder irdene Teller und ja keine Steine. Um den Hals wickelt man locker Wolle oder wollenes Zeug, was zuvor in lauwarmes Oel getunkt worden. Man binde ihm Säckchen mit warmer Asche, Sand oder Kleyen unter die Armen, die Füße setze man bis an die Knie in lauwarmes Wasser, werfe einige Hand voll Asche oder Küchensalz hinein, gieße, wann es kalt wird, wieder warmes Wasser zu, und reibe und bürste auch in diesem Fußbad die Schienbeine und die Fußsohlen. Auch das Auflegen der nassen kalten Tücher auf den Kopf und das Luftzuwehen muß beständig fortgesetzt werden, kommen nach ein-paar Stunden noch keine Lebenszeichen, so wasche man ihm Gesicht, Schläfe und hinter den Ohren mit warmen Brantewein, halte ihm Zwiebeln, Knoblauch oder Meerrettig zum Riechen vor, lege ihm zerriebenen Meerrettig in die Ellenbogengelenke, und kitzle ihn mit dem Bart einer Feder oder einem Haarbüschel in den Nasenlöchern.

6)

6) Fängt der Kranke wieder an zu athmen, so fahre man mit dem Luftzuwehen, und dem Auflegen naßkalter Tücher auf den Kopf, fort, sprütze auch wieder etwas kaltes Wasser ins Gesicht und wasche dasselbe, den Hals, und hinter den Ohren mit Essig (Sauer). Sobald er schluckt, flöße man ihm aus einem Eßlöffel Flieder- Camillen- oder Melissen-Thee ein, oder warmes Bier, oder auch nur laues Wasser mit etwas Wein oder Essig. Man bringe ihn in ein leicht gewärmtes Bette, aber Kopf und Brust müssen immer hoch liegen, und die Stube frische Luft haben. Dabey muß er ruhig bleiben, und es dürfen höchstens nur zwey Personen auf einmal bey ihm in der Stube seyn.

Erstickte.

1) Gewisse Dünste können dem Menschen die Luft so verderben, daß er darin ersticken kann. So schädlich ist unter gewissen Umständen der Kohlendampf, der Dunst des gährenden Biers oder anderer gährender Dinge, die Dünste in lang verschlossenen Kellern, Gewölben, in alten Brunnen, Abtritten und in Gräbern, der Dunst frischer Oelfarbe, von Pflanzen und Blumen in verschlossenen, besonders in Schlafstuben, die Ausdünstung aufgerührter Sümpfe, modriger Wasser, der Lampendampf und dergl. Findet man jemand in so einem Dunst ohne Lebenszeichen, so bringe man ihn so schnell wie möglich von dem Orte weg, nehme sich aber in Acht, sich nicht selbst gleicher Gefahr auszusetzen.

2) Ist jemand im verschlossenen Zimmer erstickt, so mache man geschwind Thür und Fenster auf, und gieße einige Eimer voll kaltes Wasser in die Stube. Geschah es in einem Keller oder Gewölbe, so öfne man gleich Luftlöcher und Thüren, gieße auch mehrere Eimer voll kaltes Wasser hinein, auch schieße man, wenn es ohne Feuersgefahr geschehen kann, einigemal mit bloßem Pulver hinein, man werfe, wenn man die Stelle weiß, wo der Erstickte

liegt, um ihn nicht zu schaden, in gehöriger Entfernung von ihm, brennende Büschel Heu oder Stroh hinein. Brennen diese Büschel fort, erlischt ein an einem Seil oder an einem Stock heruntergelasse-nes Licht nicht, so können auch Menschen ohne Gefahr herein, um den Verunglückten, den Kopf desselben oben, eiligst heraus zu tragen. Erstickt ein Mensch in einer Grube, Höhle, in einem Abtritt oder alten Brunnen, so gießt man auch eiligst einige Eimer voll kaltes Wasser hinein, auch kann man, wenn sie bey der Hand sind, noch aus mehreren Gießkannen (Brausen) zugleich kaltes Wasser herein gießen. Der Versuch mit einem brennenden Lichte am Seil zeigt auch, ob die Luft besser geworden ist. Dem braven Mann, der den Erstickten heraus holen will, bindet man nun ein doppeltes Seil um den Leib, zieht es unter den Achseln durch und bindet ihm noch ein Seil besonders um den Arm, was ein anderer oben festhält, damit er, wenn er nun in die Grube hinabgelassen wird, sobald er es selbst nicht aushalten kann, ein Zeichen damit gebe, und sogleich wieder heraufgezogen werde. Ehe er sich in die Grube wagt, muß er etwas Brantewein trinken, und ein wenig davon im Munde behalten, um Mund und Nase binde man ihm, doch so, daß er frey Athem holen könne, ein mit Essig (Sauer) begossenes Stück wollenes Zeug und besprütze damit, oder mit kaltem Wasser, auch seine Kleider.

3) Der Kopf des Erstickten muß, wenn man ihn wegbringt, immer oben bleiben und weder vor- noch rückwärts gebogen werden. Nun öfne man ihm sogleich das Halstuch, Hemdkragen, Weste und Beinkleider, und trage ihn halbsitzend im Sommer unter freyen Himmel, wo möglich, unter einen Baum, im Winter auf eine Diehle oder in eine geräumige Stube, wo Thür und Fenster offen sind.

4) Holt der Erstickte noch Athem, oder giebt er sonst Lebenszeichen von sich, so wehe man ihm mit Baumzweigenlaubbüscheln, und,

und wenn man diese nicht hat, auf eine andere Art Luft ins Gesicht, oder blase sie ihm mit einem Blasebalg unter die Nase. Dabey wasche man ihm das Gesicht, den Kopf, den Hals und hinter den Ohren mit kaltem Essig oder Wasser, sprütze ihm beydes auch in das Gesicht, und lasse ihm kaltes Wasser mit und ohne Essig trinken, dabey lege man ihm in kaltes Wasser getunkte zusammengelegte Tücher auf den Kopf. Sobald er seine Besinnung weiter hat, trocknet man ihn völlig ab, legt ihn halbsitzend in ein ungewärmtes Bette und deckt ihn leicht zu.

5) Scheint der Erstickte völlig todt, aber seine Glieder lassen sich noch bewegen und warm anfühlen, so wasche man ihm Kopf und Gesicht mit kaltem Wasser, kleide ihm eiligst bis aufs Hemd aus, setze ihn fest in einen Armstuhl oder auf einen andern Sitz, befestige ihn locker, daß er nicht herabfallen kann, und halte ihm den Kopf aufrecht. Man besprütze ihm Gesicht, Brust, Herzgrube und Leib recht stark mit kaltem Wasser, hat man dazu eine Sprütze, um so besser, sonst kann man aus einer Entfernung das Wasser mit einiger Gewalt aus Gläsern auf ihn schütten. Dies müssen mehrere zugleich thun, damit es reichlich und ununterbrochen geschehe, sollte es auch stundenlang geschehen, bis er Lebenszeichen von sich giebt, auch höre man nicht auf, ihm immer wieder frische naßkalte Tücher auf den Kopf zu legen. Ist es Winter, so kann man den Erstickten zwischendurch Gesicht und Brust mit Schneeballen reiben und Eisschollen auf den Kopf legen. Während der ganzen Zeit setze man ihm die Füße bis an die Knie in ein laues Fußbad, das man nach und nach wärmer macht.

6) Aber bey einem Erstickten, der schon, als man ihn fand, ganz kalt und steif war, darf das Besprützen nicht geschehen. Den bringt man in eine geräumige, aber ja nicht heiße und dunstige Stube, wo man Anfangs die Fenster öfnet, auf ein Bette oder auf ein, wenigstens drey Fuß hohes und frey stehendes Lager, etwa auf ei-

nem mit Betten, Decken oder Stroh belegten Tisch in einer halbsitzenden Lage mit geradem Kopfe, entkleidet ihn so schnell als möglich, müßte man ihn auch das Zeug vom Leibe schneiden, doch ohne ihn viel zu rütteln, deckt ihn bis an den Hals mit warmen Decken, oder hat man diese nicht gleich, mit Kleidern, Weiberröcken rings herum so zu, daß keine kühle Luft an den Körper kommen kann, aber doch locker genug, um ihn darunter reiben zu können. Dabey weht man ihm mit Laubbüscheln fleißig Luft ins Gesicht, legt ihm in Wollzeug gewickelte, gewärmte hölzerne Teller oder Milchdeckel auf den Unterleib, Beutel mit warmen Sand, Asche oder Kleyen unter die Arme, Fußsohlen und in die hohlen Hände, und mit warmen Wasser angefüllte Kruken oder Bouteillen zwischen die Oberschenkel, in die Herzgrube aber in warmen Brantewein getunkte Tücher, Schwarzbrod, welches alles, sobald es wieder kühl wird, mit frisch gewärmten vertauscht werden muß. Nach einer halben Stunde fange man erst an, Arme, Beine und Leib mit warmen wollenen Lappen langsam und sanft zu reiben, die Fußsohlen zu bürsten oder mit einem dünnen Stöckchen gelind zu klopfen.

7) Fängt ein Erstickter, der mit Wasser besprützt wird, wieder an, Leben zu bekommen, so ist gewöhnlich das erste, ein Zusammenziehen der Nase, leichtes Schluchzen, es kömmt wohl auch Schleim aus dem Munde, dann darf Brust und Leib zwar nicht mehr besprützt werden, aber noch das Gesicht so lange bis Besinnung, auch wohl Sprache wieder da ist, dabey lege man ihm in gewärmten Brantewein getunkte Tücher auf die Herzgrube und die Brust. Wird das Schluchzen stärker, so sucht man durch ein rundes dünnes, mit Leinewand umwickeltes Hölzchen, das man zwischen die Zähne bringt, den Kinnbackenkrampf zu hindern, auch versuche man dem Kranken einige Eßlöffel voll Essig oder kaltes Wasser einzuflößen. Athmet er frey und bewegt sich wieder, so ziehe man ihm das nasse Hemd ab, trockne ihn mit gewärmten Tüchern,

chern, wickle ihn in gewärmte Bettlaken locker ein, und lege ihn halbſitzend in ein etwas gewärmtes Bette, reibe ihm Schienbeine und Schenkel mit warmen Wollenzeug, flöße ihm Camillen- oder Flieder-Thee mit Eſſig vermiſcht, oder Eſſig blos mit lauem Waſſer vermiſcht, ein. Kann der Kranke die Kinnbacken nicht von einander bringen, ſo reibe man ihm warmgemachtes Oel in beyde Kinnbacken und in den ganzen Hals ein.

8) Fängt aber der ganz kalt und ſteif gefundene Erſtickte (6) wieder an Athem zu holen, ſo fahre man bey dieſem mit dem langſamen Reiben der Schienbeine und Schenkel fort, waſche ihm Hände, Füße und das ganze Geſicht mit gewärmten Wein oder Brantewein, und flöße ihm den vorher erwähnten Thee mit etwas Wein oder etwas warmes Bier ein.

Ertrunkene.

1) Einen ins Waſſer Gefallenen muß man den Augenblick herausziehen, Aufſchub hindert die Lebensrettung, dies muß jedoch mit Vorſicht geſchehen, um ihm nicht zu ſchaden, und bey den Armen, damit der Kopf aufrechts komme. Man darf den Ertrunkenen weder auf den Kopf ſtellen noch herumwälzen, oder über Fäſſer rollen, jede heftige gewaltſame Bewegung kann ihm ſchaden ſtatt ihm zu nutzen.

2) Sobald er aus dem Waſſer gezogen iſt, müſſen ihn zwey Perſonen unter die Arme faſſen und aufrechts ſtellen, zugleich bringt man ihm den Kopf etwas auf die rechte Seite und die Bruſt vorwärts, öfnet ihm den Mund und reinigt denſelben mit einem Finger von dem darin befindlichen Schlamm, wie auch die Naſe mit einem Federbart oder einem zuſammengedrehten Tuchzipfel, zugleich kann einer oder mehrere Perſonen den Ertrunkenen, zumal wenn er ein Kind iſt, bey den Armen und bey den Schenkeln anfaſſen und ihn einige Minuten lang rütteln.

3) Ist kein Haus in der Nähe, und hat man Kleider, Betten oder Decken, so entkleide man den Ertrunkenen eiligst, und schneide die Kleidungsstücke, welche sich nicht leicht abziehen lassen, behutsam los, trockne den nackten Körper so geschwind als möglich ab, wickle ihn alsdann, so gut man kann, und um so dichter und wärmer, je kälter die Witterung ist, in Decken, Kleider oder Betten. Ist es warm, und das nächste Haus sehr fern, so lege man den Körper, wenn es möglich ist, nahe an einen Baum auf eine kleine Anhöhe in die Sonne, und in halbsitzender Stellung und den Kopf gerade.

4) Ist aber ein Haus in der Nähe und fehlt es an dem Nöthigen zum trocknen Einhüllen, so bringe man den Verunglückten eiligst dahin, aber immer mit der Vorsicht, daß die Lage halbsitzend und der Kopf aufrecht bleibe, das geht am besten, wenn zwey Personen den Ertrunkenen unter den Armen anfassen, seine Brust und Kopf aufwärts an ihre Brust lehnen, und ein dritter die Füße trägt. Auch kann er auf ein großes Laken, Bette oder Decke, Kopf und Brust immer aufrechts, gelegt, leicht zugedeckt, und dann von vier Personen, die an die vier Zipfel fassen, fortgetragen werden. Im Nothfall kann man dazu auch eine Trage oder einen Backtrog brauchen, oder man fährt ihn auf einem Wagen, er muß aber halbsitzend auf Betten, Decken, Kleider, Stroh oder Heu liegen, und der Transport muß langsam geschehen.

5) Ist die aus dem Wasser gezogene Person noch bey völliger Besinnung, so trockne man sie nach der Entkleidung alsbald mit warmen Tüchern ab, bringe sie in ein, wenn es Winter ist, gewärmtes Bette, gebe ihr einige Tasse Thee, am besten Fliederthee, mit etwas Wein oder Essig, oder warmes Bier, und lasse sie so den Schweiß abwarten. Bekommt sie aber Ueblichkeiten, so ist starker Camillenthee ohne Milch, und ist der nicht da, laues Wasser, worin etwas Butter aufgelöst ist, das beste, damit Erbrechen erfolge; holt der Verunglückte zwar noch Athem, schlägt ihm das Herz noch,

aber

aber ohne daß er Besinnung hat, so lege man ihn entkleidet, aber überall abgetrocknet, ins Bett, oder hülle ihn in warme Decken und reibe nun, aber ganz langsam und sanft, die Schienbeine, Schenkel und Lenden erst mit der bloßen Hand, dann mit einem wollenen Lappen, und büste ihm die Fußsohlen oder klopfe sie sanft mit einem dünnen Stock; hinter den Ohren, das Gesicht und die Schläfe wasche man ihm mit warmen Brantewein, halte ihm zerschnittene Zwiebeln, Knoblauch oder zerriebenen Meerrettig unter die Nase, flöße ihm, wenn er schlucken kann, etwas Thee mit Wein oder Essig, oder warmes Bier ein, und reibe ihm die Herzgrube und den Leib gelinde mit wollenen, in lauen Brantewein getunkten, Lappen.

6) Scheint der Ertrunkene völlig todt, so bringe man ihn in eine Stube, die aber nicht zu warm und nicht dunstig seyn darf, und entferne jedermann, der nicht durchaus zur Hülfe nöthig ist. Einer oder mehr Personen fassen ihn dann wieder bey den Armen und bey den Schenkeln an und rütteln ihn einige Minuten lang. Nun lege man ihn entkleidet und abgetrocknet, halbsitzend und den Kopf immer aufrechts auf einen freystehenden, mit Betten, Kleider oder Decken, oder einen mit Stroh belegten Tisch, decke ihn bis an das Kinn, aber so locker zu, daß man, ohne den Körper zu entblößen, darunter kommen kann, und lege ihm trockene gelind gewärmte wollene Tücher auf die Beine und Schenkel. Ist es aber Winter und ist der Körper starr gefroren, so darf anfänglich nichts warmes an ihn kommen, sondern er muß wenigstens eine halbe Stunde lang blos mit trockenen Tüchern bedeckt ruhig liegen bleiben, und ihm unterdessen das Gesicht einigemal mit zusammengeballten Schnee gerieben werden, und auch Hals und Brust. Hierauf lege man leinene Säckchen oder Beutel mit warmen Sand, Asche oder Kleyen, die man, so oft sie kühl werden, mit frischgewärmten vertauschen muß, unter die Achseln, und mit warmen Wasser angefüllte Bouteillen oder Kruken zwischen die Schenkel hoch hinauf, unter

die

die Fußsohlen und in die hohlen Hände, und wehe ihm, wenn es Sommer ist, mit frischen Laubbüscheln stark und oft Luft unter die Nase.

7) Fühlt sich der Ertrunkene nach einer halben Stunde etwas wärmer an, so reibe man ihm unter der Decke mit trockenen, etwas warmen, wollenen Tüchern, anfangs sehr gelind, die Schienbeine und Schenkel, und bürste ihm die Fußsohlen. Ist es sehr kalt, so muß man nun die Stube, aber immer sehr mäßig, heizen.

8) Ist dies alles geschehen, und nach einer Stunde noch keine Lebenszeichen und noch kein Arzt oder Wundarzt da, so reibe man nun dem Ertrunkenen den Unterleib immer aufwärts langsam mit warmen wollenen Tüchern, auch wende man den Körper unter der Decke auf die rechte Seite und reibe dann so auch eine Zeitlang den ganzen Rückgrad herab. Man halte ihm von Zeit zu Zeit starke riechende Sachen unter die Nase, kitzle ihn auch mit einem in Oel getunkten Federbart oder zusammengedrehten Tuchzipfel in den Nasenlöchern, und blase ihm durch einen Federkiel Schnupftoback oder zerstoßenen Senf in die Nase; die Schläfe und das Gesicht und hinter den Ohren wasche man ihm mit warmem Brantewein. Man tröpfle ihm hie und da in einzelnen Tropfen kochendheißes Wasser auf den obern Theil der Hände und auf die Füße, und lege ihm zerriebenen Meerrettig in das Ellenbogengelenk, sorge aber dabey immer, daß die Erwärmung des Körpers nicht unterbrochen wird.

9) Wenn die Haut allmählig weich und hie und da roth wird, im Gesicht und in den Augenliedern ein Zucken erscheint, Schaum vor den Mund tritt, so sind dies Vorboten vom wiederkommenden Leben. Dann fahre man nur allein mit dem gelinden Reiben der Schienbeine und dem Bürsten der Fußsohlen fort, wasche hinter den Ohren und die Schläfe mit lauem Brantewein, lege in die Herzgrube mit warmen Brantewein durchnäßte Lappen, wehe ihm mit

fri-

frischen Laubbüscheln ferner Luft ins Gesicht und lege ihm etwas gestoßenen Senf auf die Zunge. Kann der Kranke wieder schlucken, so gebe man ihm einige Eßlöffel voll warmen Flieder- oder andern Thee mit etwas Wein oder Essig, oder auch warmes Bier, und schütze ihn auch jetzt sorgsam vor aller Erkältung. Bekömmt der Ertrunkene, wenn er wieder auflebt, wie das bisweilen geschieht, heftige Krämpfe oder Zuckungen, so braucht man davor nicht angst zu seyn, sondern man sorge nur dafür, daß er sich keinen Schaden thue, auch darf man ihm die Daumen nicht aufbrechen, sobald der Krampffall vorüber ist, gebe man ihm etwas von den oben erwähnten Thee mit Wein oder nur warmes Bier.

Vom Blitz Erschlagene.

1) Trift der Blitz einen Menschen in einer Stube, oder in einem andern eingeschlossenen Orte, so bringe man ihn in halbsitzender Stellung und mit gerade gehaltenem Kopf unter freyen Himmel, oder an einen Ort, wo es frisch und kühl ist, setze ihn auf einen Stuhl, entkleide ihn eiligst bis aufs Hemd, schon während der Zeit wasche man ihm Kopf, Brust und Gesicht mit kaltem Wasser, lege in dasselbe getunkte zusammengelegte Tücher auf den Kopf und besprütze ihn mit kaltem Wasser eben so, wie bey den Erstickten in Nr. (5) vorgeschrieben worden ist, dabey bürste man ihm die Fußsohlen und reibe ihm die Beine mit trocknen kalten wollenen Lappen.

2) Unterdessen lasse man eiligst in dem nächsten Garten und in dem lockersten Erdreich eine Grube graben, die so lang ist, daß der vom Blitz Getroffene ausgestreckt darin liegen kann, und einen halben Fuß tiefer als er dick ist. Sobald die Grube fertig ist, so lege man den Erschlagenen ganz nackend und auf den Rücken hinein, aber so, daß Kopf und Brust höher liegen als die Füße, und bedecke nun den Körper, doch so, daß das Gesicht frey bleibt, eine Hand hoch locker mit der ausgegrabenen Erde, lasse ihn einige

Stunden in diesem Erdbad, und besprütze von Zeit zu Zeit sein Gesicht mit kaltem Wasser.

3) Ist jemand auf dem Felde vom Blitz gerührt, so entkleide man ihn sogleich da, besprütze ihn mit kaltem Wasser und lege ihn auf der Stelle ins Erdbad, wie eben vorgeschrieben worden.

4) Kömmt die vom Blitz betroffene Person wieder zu sich, so wasche man ihr das ganze Gesicht mit kaltem Wein oder mit Wasser verdünnten Brantewein, hebe sie aus der Erde heraus, wische sie mit trocknen kalten Tüchern ab, wickle sie in Decken oder Bettlaken, lege sie leicht zugedeckt in ein kühles Bett und gebe ihr kaltes Wasser mit Wein oder Brantewein zu trinken.

Nach einem Fall oder Sturz Todtscheinende.

1) Liegt ein Mensch nach einem schweren Fall betäubt und ohne Lebenszeichen da, so muß man ihn, er sey verwundet, beschädigt oder nicht, immer mit Vorsicht und den Kopf oben aufheben und ihn an einen Ort bringen, wo die Luft frisch und kühl ist. Da lege man ihn auf eine weiche Unterlage so auf einen freystehenden Tisch, daß Kopf und Brust weit höher liegen als die Füße.

2) Dann sprütze man dem Verunglückten sogleich kaltes Wasser ins Gesicht und lege ihm nasse kalte Tücher auf den Kopf, den übrigen Körper decke man leicht zu, daß er warm bleibe, und reibe ihm Schenkel und Schienbeine, wenn er an denselben keinen Schaden genommen, langsam und sanft mit wollenen Tüchern oder nur mit der bloßen Hand, und setze ihn in diesem Fall mit aufrechtsgehaltenem Kopf bis an die Knie in ein lauwarmes Fußbad, in welches man einige Hand voll Kochsalz und Asche wirft, und dem man von Zeit zu Zeit wieder warmes Wasser zugießt, die kalten nassen Tücher auf dem Kopf dürfen nicht trocken werden, sondern man muß sie von Zeit zu Zeit mit frischem Wasser anfeuchten.

3)

3) Sobald der Verunglückte wieder zur Besinnung kömmt, nehme man ihn aus dem Fußbad, trockne ihm die Füße warm ab und lege ihn wie vorher auf sein Lager, und flöße ihm Flieder- Melissen- oder Balsamkraut-Thee mit ein wenig Essig oder warmes Bier ein. Die naßkalten Tücher auf dem Kopf müssen immer liegen bleiben, und wenn er über Schmerzen an einem andern Theil seines Körpers klagt, so kann man ihn auch auf diesen solche legen.

Num. LXV.

Verordnung, das Strumpfstricken betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Das Strumpfstricken ist eine schon im Amt Schwalenberg gewöhnliche, in andern Gegenden des Landes aber noch seltenere nützliche Nebenbeschäftigung der Hirten, die sie an dem Hüten des Viehes nicht hindert, und den verderblichen Hang zum Müssiggange und zu der aus diesem entstehenden Unsittlichkeit vermindert.

Um sie dazu aufzumuntern, setzen Wir, mit Beystimmung getreuer Landstände, für denjenigen Hirten, welcher durch ein amtliches Attest bescheinigt, daß er in einem Amte oder in einer Vogtey die mehrsten wollenen oder linnenen Strümpfe von guter brauchba-

rer Beschaffenheit in einem Sommer gestrickt habe, eine Prämie für den männlichen Hirten von 4 Rthl. und für den weiblichen von 2 Rthl. auf drey Jahre aus.

Damit nun solches allgemein bekannt werde, ist diese Verordnung zum Druck und Anschlag zu befördern, von den Kanzeln zu verlesen, und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 8ten Januar 1805.

Num. LXVI.

Verordnung, die Theilnahme an den auswärtigen Brandassecurations-Societäten betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwittwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Dem Vernehmen nach sollen einige Kaufleute, auch wohl andere Unterthanen nicht allein ihre Waarenlager und sonstige Mobilien, sondern auch ihre Gebäude in auswärtigen Brandassecurations-Societäten versichern lassen. Da aber dies der hier bestehenden öffentlichen Brandversicherungs-Anstalt, worin alle Gebäude im Lande ohne Ausnahme, und zwar vermöge Unserer Verordnung vom 8ten November v. J., mit ihrem Werth angemessenen gleichförmigen Taxen zu assecuriren sind, in dem immer möglichen Fall, daß

daß schändliche Gewinnsucht den Eigenthümer eines doppelt assecurirten Hauses zum vorsetzlichen Anstecken desselben oder doch zur Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht verleitet, zum Nachtheil gereichen kann: so haben Wir auf landtägige Berathung Uns bewogen gefunden, allen Unterthanen die Theilnahme an auswärtigen Brandassecurations-Societäten in Ansehung ihrer Gebäude hiermit, bey Strafe des Verlustes der einländischen Assecuranz im Fall des Abbrennens, ganz zu verbieten, in Ansehung der Waarenlager und anderer Mobilien aber nur nach vorheriger Anzeige bey der Orts-Obrigkeit, und mit Vorwissen und Erlaubniß der Regierung zu gestatten.

Zu dem Ende ist diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag, Verlesung von den Kanzeln und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 11ten Januar 1805.

Num. LXVII.

Verordnung, den Flachsbau und das Leinsaamenziehen betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da der Flachsbau, von dessen Aufnahme der Haupterwerb eines großen Theils der Landeseinwohner abhängt, durch eigene

Gewinnung des Leinsaamens und durch die Leinaussaat für andere, die selbst keinen Ackerbau treiben, befördert wird: so lassen Wir mit Beystimmung getreuer Landstände, die hierauf in den Landesverordnungen vom 20ten April 1789 und vom 16ten März 1790 gesetzten Prämien hiermit auf drey Jahre in folgender abgeänderten, hoffentlich mehr aufmunternden Art erneuern.

1) Diejenigen zwey contributionspflichtigen Unterthanen, die in einem Jahre vor allen andern im ganzen Lande den mehrsten guten Leinsaamen selbst erzeugt haben, sollen jeder 20 Rthl., diejenigen zwey, die jenen in der Qualität des selbst gezogenen tüchtigen Leinsaamens am nächsten kommen, jeder 15 Rthl., und diejenigen zwey, die wieder auf diese zunächst folgen, jeder 10 Rthl. zur Prämie erhalten, wenn sie über die Menge und Güte des selbst gewonnenen Leinsaamens die nach der Verordnung vom 20ten April 1789 erforderliche Bescheinigung bey dem Amte, unter dem sie stehen, bewirken.

2) Die in der Verordnung vom 16ten März 1790 denjenigen, welche auf die darin bestimmte Art in einem Amte oder in einer Vogtey den mehrsten Leinsaamen für andere keinen ackerbautreibende Unterthanen aussäen, ausgelobten Prämien von zwey und respective einer silbernen Medaille werden verdoppelt; jedoch so, daß der Gewinner nur eine silberne Medaille und das Uebrige in, dem Werth der Medaillen gleichkommenden, Gelde empfängt.

Diese Verordnung soll durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, durch Verlesung von den Kanzeln und durch Einrückung ins Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 15ten Januar 1805.

Num. LXVIII.

Verordnung, die Einlieger betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

So nützlich auch gute und fleißige Einlieger und Heuerlinge dem Staate sind: so nachtheilig ist es doch sowohl für sie selbst als für die angesessenen Unterthanen, wenn sie sich an einem Ort oder in einer Gegend stärker vermehren, als sich da redlich nähren, und eine sichere Erwerbungsquelle finden können, oder wenn es ihnen dazu ganz an Vermögen, an Arbeitslust und Fähigkeit fehlet. Sie entziehn im ersten Fall sich einer dem andern den Verdienst und das Brod, und müssen in beyden Fällen, zumal wenn widrige Ereignisse sie treffen, in solche Dürftigkeit gerathen, daß sie großen Theils den übrigen Staatsbürgern und den Armenmitteln zur Last fallen. Der zu starke verhältnißwidrige Anwachs des Einliegerstandes und dessen immer mehr zunehmende Verarmung im Lande kommen besonders mit von dem Leichtsinn und der Unbesonnenheit her, womit jetzt viele junge Leute aus der geringen Volksklasse sich zu früh, ohne Mittel und Aussicht zu einem ehrlichen Broderwerbe, verheirathen.

Das Wohl des Landes und seiner Bewohner nöthigt Uns daher, nach vorheriger Berathung auf dem Landtage, hiermit folgendes zu verordnen:

1) Die

1) Die Ehen solcher jungen Leute, die sich in den Einliegerstand begeben, sind künftig vor geendigtem 24ten Lebensjahre der Manns- und vor dem 20ten der Frauensperson so wenig in den Städten als auf dem Lande zu gestatten, wenn sie gleich nach der auch in Absicht ihrer ferner zu beachtenden Vorschrift im §. 3. der Gesindeordnung vom 14ten November 1795, schon zwey Jahre lang bey andern gedienet haben; und dürfen bey schwerer Verantwortung weder die Obrigkeiten die Eheverschreibungen für dergleichen Personen, die jenes Alter noch nicht erreicht haben, errichten, noch die Prediger solche proclamiren und copuliren.

Selbst unehliche Schwangerschaft soll keine Ausnahme von diesem Verbot bewirken, damit Unsittlichkeit es nicht vereitele, und dadurch begünstigt werde. Jedoch ist in solchem Fall die Unpflichtsstrafe derjenigen, die sich heirathen wollen, aber noch nicht dürfen, außer der sogleich erforderlichen Erlegung eines Gst. ad pias causas und der halben Gebühren, gegen einstweilige Caution, in sofern sie dazu vermögend sind, bis zur Erreichung ihres gesetzlichen Alters auszusetzen, und erst alsdann, wenn nun die Heirath nicht unverzüglich erfolgt, zu vollziehn.

2) Auch soll künftig in den Städten und auf dem Lande überhaupt keiner als Heuerling und Einlieger aufgenommen werden, der nicht entweder den eigenthümlichen Besitz eines Vermögens von wenigstens 100 Rthl. glaubhaft nachweisen kann, oder ein Handwerk oder eine andere gute Handthierung, wovon er sich an dem Ort seiner Niederlassung zu nähren vermag, verstehet, und nicht, wenn er ein Ausländer ist, dabey für seine gute Aufführung auf drey Jahre Caution durch seinen Hauswirth oder auf eine andere sichere Art macht.

3) Keine Obrigkeit ist befugt, von obigen Erfordernissen irgend eine Dispensation zu ertheilen, sondern diese bleibt Uns allein in vorkommenden besondern Fällen vorbehalten.

4) Da-

4) Dabey erneuern Wir die Vorschriften, die sonst noch von den Obrigkeiten und von den Hauswirthen, bey der Aufnahme sowohl neuer als aus einer andern Stadt oder aus einem andern Amte des Landes herüberziehender Heuerlinge und Einlieger überhaupt, nach der Verordnung vom 12ten November 1749, und in Ansehung der ledigen Einlieger insbesondere nach dem §. 1. der Gesindeordnung vom 14ten November 1795 zu beachten sind. Nur bedarf es

a) der Haltung eines besondern, bisher auch fast nirgend eingeführt gewesenen Einlieger-Protocolls nicht, da dessen Zweck sich auf andere Art eben so gut erreichen läßt. Auch soll

b) künftig den Hauswirthen, um ihnen Citationen und Wege zu ersparen, die für eines Jahrs Praestanda ihrer Einlieger zu leistende Caution stillschweigend obliegen, und ihnen dafür zur Gegensicherheit eine gesetzliche Hypothek auf die eingebrachten Effecten der Einlieger zustehen. Ferner ist

c) der Hauswirth auf dem platten Lande künftig, wenn er seinen Einlieger nicht behalten, oder dieser bey ihm nicht wohnen bleiben will, nur verpflichtet, davon, und wohin sich solcher begiebt, dem Ortsbauerrichter zum weitern Rapport an das Amt Anzeige zu thun, widrigenfalls jener für die Praestanda des Einliegers verordnungsmäßig verhaftet bleibt.

d) Wenn ein Einlieger nur seinen Wohnort in dem nehmlichen Amte verändert: so ist dabey zwar in der Regel keine amtliche Untersuchung nöthig. Der Bauerrichter des Orts, wohin der Einlieger zieht, muß sich aber eine Bescheinigung über dessen gute Aufführung, damit seine Bauerschaft kein schlechtes Subject erhält, von dem Bauerrichter des vorigen Wohnorts geben lassen, und solche an den Hebungsbeamten abliefern.

Auf diese Verordnung, die zur allgemeinen Befolgung durch offnen Anschlag, Verlesen von den Kanzeln und durch das Intelli-

genzblatt bekannt gemacht werden soll, haben Drosten und Beamte auf dem Lande und Magistráte in den Städten nachdrücklich und mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten, und die Contravenienten zur ernstlichen Bestrafung zu ziehen.

Gegeben Detmold den 29ten Januar 1805.

Num. LXIX.

Verordnung wegen der den Hunden anzulegenden Maulkörbe, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Da das freye Herumlaufen der dem Tollwerden unterworfenen Hunde das Leben von Menschen und Vieh in Gefahr setzt, auch diese Gefahr sich bey großen Hunden noch vermehrt, weil Furcht und Schrecken das schnelle Tödten derselben, wenn sie in Tollheit umher streichen, erschweren; und es dann Pflicht der Menschlichkeit ist, jeden gegen das traurige Schicksal, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, möglichst zu sichern: so hat Landesmütterliche Vorsorge Uns bewogen, mit Beyrath getreuer Landstände folgendes zu befehlen und zu verordnen:

1)

1) Alle großen Hunde, welche die Statur eines gewöhnlichen Schäferhundes übersteigen, sowohl in den Städten als auf dem Lande sollen künftig zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befestigt, oder in einem Zwinger gesperret, oder aber mit einem Maulkorbe versehen seyn, sonst aber todt-geschlagen oder geschossen, überdas ihre Eigenthümer für jeden Contraventionsfall mit 3 Gfl., wovon der Denunciant $\frac{1}{3}$ und, wenn er zugleich der Erleger des Hundes ist, $\frac{2}{3}$ erhält, bestraft, auch zur Erstattung des dadurch veranlaßten Schadens angehalten werden.

2) Der Maulkorb ist bey Vermeidung eben der Strafe nach dem bey der Regierung befindlichen, auch jedem Magistrat und jedem Amt zugestellten Modell für jeden Hund so einzurichten, daß dieser darin bellen, saufen, dünne Speise, auch harte in kleinern Stücken fressen, nur durch Beißen keinen Schaden zufügen kann, weil sonst der Zweck, das Verhüten der Verletzung der Menschen und des Viehes durch den Biß toller Hunde nicht erreicht, auch von den mit zu weiten unwirksamen Maulkörben herumlaufenden Hunden dem Wilde geschadet werden; hingegen der zu enge und zu unbequeme Maulkorb die Hunde am Saufen und Bellen hindern, und dadurch die Hundswuth nur noch vermehren, und den ökonomischen Nutzen der Hunde schmälern würde.

Dann muß der Maulkorb bey gleicher Strafe an den Halsband so angeschnallt werden, daß die Hunde oberhalb des um das Maul gehenden weiten Ringes den Kopf durchzustecken nicht im Stande sind. Und wenn dem Hunde der Maulkorb abgenommen, oder, in sofern solcher mit einem beweglichen Vorderblech versehen ist, dieses geöfnet wird, damit sie bequemer fressen, oder sich des Ungeziefers entledigen können: so müssen sie so lange eingesperret, oder an der Kette befestigt werden.

3) Von dieser Verordnung sind jedoch die Hunde, welche fremde reisende Personen bey sich führen, ausgenommen, und hat

ſolche darauf nur alsdann Anwendung, wenn die Reiſenden ihre Hunde nicht an ſich halten, ſondern herumlaufen laſſen.

4) Auch alle Jagdhunde, die ein Jagdberechtigter hält, ſind vorerſt noch von dem Tragen des Maulkorbes befreyet, weil es noch ungewiß iſt, ob nicht ihrem Geruch dadurch geſchadet werde. Nur müſſen ſie bis auf diejenigen Hühnerhunde, die ſtets bey ihrem Herrn oder deſſen Jäger zu bleiben gewöhnet ſind, beſtändig, außer bey dem Gebrauch auf der Jagd, eingeſperret werden. Sonſt und wenn ſie ohne Beyſeyn ihres Herrn oder ſeiner Leute herumlaufen, und in den Städten außerhalb den Häuſern, und auf dem Lande außerhalb den Höfen ſich betreffen laſſen, ſind ſie gleich andern mit keinem Maulkorbe verſehenen Hunden der Gefahr des Todtſchießens oder der Erſchlagung, und ihre Beſitzer der obigen Geldſtrafe unterworfen.

5) So viel die nicht großen Hunde betrift, wird es, mit Ausnahme der Schlächter, die ſchon vorhin ihren Hunden einen Maulkorb anlegen mußten, dem freyen Willen der Eigenthümer überlaſſen, ob ſie auch jene mit einem modellmäßig eingerichteten verkleinerten Maulkorbe verſehen wollen, oder nicht. In Anſehung derjenigen, die den Gebrauch deſſelben nicht gut finden, bleibt es aber bey den wegen der Hunde ergangenen vorigen Edicten, insbeſondere auf dem platten Lande bey den im Forſtſtrafregulativ vom 13ten April 1786 unter Nr. VII. Litt. m. x. und y. enthaltenen Vorſchriften und beſtimmten Strafen, und in den Städten bey den Landesherrlichen Verordnungen vom 12ten May 1724 und vom 17ten October 1776, nach welchen die Bürger ihre Hunde in den Häuſern halten müſſen, und nicht auf den Straßen und außer der Stadt herumlaufen laſſen dürfen, mit der Erſtreckung, daß die Eigenthümer auch der in den Städten und vor ihren Thoren ohne Maulkorb herumlaufenden kleinern Hunde den Polizeydienern oder den Wraſemeiſtern, die dieſe todtſchlagen müſſen, dafür und für das

Auf-

Aufpaſſen 1 Rthl. Gebühren in jedem Contraventionsfall bezahlen ſollen.

Auch wird es in Anſehung der Schäferhunde von der gewöhnlichen Größe bey der vorigen geſetzlichen Vorſchrift, wornach ſie nur, ſo lange ſie nicht zum Hetzen der Heerde gebraucht werden, ſtets an Stricken zu führen ſind, gelaſſen.

6) Hingegen können künftig ſämtliche Unterthanen ſowohl in den Städten als auf dem Lande ihre Hunde, große und kleine, mit einem vorſchriftmäßigen Maulkorbe, ohne daß ſie, ſolche zur Hegezeit und am Gehege das ganze Jahr durch an Ketten zu legen, und mit einem Knüttel zu verſehen, nöthig haben, allenthalben frey herumgehen laſſen, und ſich alſo durch ein leichtes Mittel der bisherigen läſtigen Beſchränkungen, welche in Anſehung der Hunde die Schonung des Wildes und die Erhaltung der Jagd erforderlich machte, entledigen.

Sowohl Vormundſchaftliche Regierung, als das Forſtgericht der Exemten und das Forſtamt, wie auch Droſten und Beamte auf dem Lande, nicht weniger Bürgermeiſter, Richter und Räthe in den Städten haben pflichtmäßig mit Ernſt auf die pünctliche Befolgung dieſer Verordnung zu halten, die, damit ſie allgemein bekannt wird, und ſich keiner mit Unwiſſenheit entſchuldigen kann, an gewöhnlichen Orten anzuſchlagen, von den Kanzeln zu verleſen, und in das Intelligenzblatt einzurücken iſt.

Gegeben Detmold den 31ten Januar 1805.

Note. Die Größe eines gewöhnlichen Schäferhundes iſt durch das Circulare vom 17ten Febr. 1807 auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Höhe, den Hund von dem Ballen des Vorderfußes bis zur Spitze des Schulterblattes gemeſſen, beſtimmt.

Num. LXX.

Circulare an die Aemter, die Verpflichtung der Vormünder betreffend, von 1805.

Da der im §. 11. der Vormundschaftsordnung vom 1ſten Jul. 1777 vorgeſchriebene Eid, mit welchem jeder Vormund verpflichtet werden ſoll, theils in den wenigſten Fällen auf die Vormünder des platten Landes paſſet, theils bey vielen Vormundſchaften wegen des ganz unbedeutenden Vermögens der Pupillen unnöthig iſt, zu häufige und überflüſſige Eidesleiſtungen aber die Ehrfurcht gegen den Eid ſchwächen, und gegen deſſen Wichtigkeit gleichgültig machen; ſo haben Droſte und Beamte künftig in den Fällen, wo die Pupillen und Curanden Kinder von Einliegern oder von Eigenthümern kleiner Stätten ſind, dabey entweder gar kein oder doch nur unbedeutendes theilbares Vermögen beſitzen, und die Vormünder davon nichts zu verwalten und zu erheben haben, dieſe nur durch Handgelöbniß an Eidesſtatt, wie auch ſchon in einigen Aemtern bisher üblich war, zu verpflichten, und ihnen dabey, daß dies eben ſo verbindend als ein würklicher und förmlicher Eid ſey, zu Gemüth zu führen; hingegen in allen übrigen Fällen, wo ſelbſt ſchon wegen der den Vormündern obliegenden Aufſicht über die oft unter ſtiefelterlicher Verwaltung ſtehenden Colonate und die darauf befindlichen Inventarien die eidliche Verpflichtung beſſer beybehalten bleibt, die Eidesformel jeder Vormundſchaft angemeſſen einzurichten, auch jedesmal die Vormünder von der Wichtigkeit des zu leiſtenden Eides und der damit übernommenen Pflichten faßlich und eindringlich zu belehren. Detmold den 5ten Februar 1805.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num.

Num. LXXI.

Verordnung, die Tauf- und Hebammen-Gebühren für uneheliche Kinder betreffend, von 1805.

Nach der in den mehrsten Parochien oder Kirchen-Gemeinden des Landes bestehenden Observanz werden bey der zweyten unehelichen Geburt einer Frauensperson doppelte Tauf- und Hebammen-Gebühren, nehmlich 2 Rthl. dem Prediger, 1 Rthl. dem Küster und 2 Rthl. der Hebamme, entrichtet, und an verschiedenen Orten solche allein vom Stuprator gefordert, wenn gleich die Stuprata ihr erstes uneheliches Kind mit einem andern erzeugt hat. Da aber letzteres dem Recht und der Billigkeit nicht gemäß ist; so wird Namens Hoher Regierenden Vormundschaft hiermit allgemein gesetzlich bestimmt, daß der Stuprator, der sich mit einer das zweyte uneheliche Kind gebährenden Frauensperson zum erstenmal vergangen hat, nur die Hälfte jener doppelten Gebühren, wo diese hergebracht sind, zu bezahlen schuldig seyn, die andere Hälfte aber von der Stuprata, wenn sie dazu vermögend ist, entrichtet werden soll; wornach sich also die Obrigkeiten in vorkommenden Fällen zu richten haben.

Detmold den 5ten Februar 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXII.

Warnung vor fremde Arzneyhändler, von 1805.

Es ist zwar schon in der hiesigen Medizinal-Ordnung Kap. XII. §. 4. alles Haußiren fremder Arzneyhändler, insbesondere aber der sogenannten Balsamträger, Thüringer oder Königseer Schachtelukrämer und Ungarn verboten; wie heilsam und nothwendig aber dies Verbot sey, wird durch folgende Nachricht bewiesen, welche die Orts-Obrigkeit zu Saalfeld unter dem 18ten Februar dieses Jahrs in Nr. 55. des diesjährigen Reichs-Anzeigers und in Nr. 37. der Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung bekannt machen ließ, und die zur ernstlichen Warnung aller Bewohner dieses Landes, sich auf keine Art verleiten zu lassen, von diesen gefährlichen herumziehenden Arzneyhändlern irgend ein Arzneymittel zu kaufen, auch in diese Blätter hiermit eingerückt wird:

Der als Arzneyhändler bekannte Dr. Wurm zu Oberweißbach im Thüringer Walde ließ zu Anfang dieses Jahrs eine ausgegangene Magenessenz zusammenmischen, von der auch auf der Stelle sechs Haußirer erhielten, die damit fortwanderten. Einige Tage nachher wird die Magd des Dr. Wurm krank, man giebt ihr einen Kaffeelöffel voll von obiger Essenz und — in zwey Stunden ist sie todt. Dr. Wurm erschrocken hierüber giebt einem Hunde einen halben Eßlöffel voll davon und auch dieser stirbt in einer halben Stunde. Es wurden sogleich sechs Eilboten den Haußirern nachgesandt, aber nur einer ist angetroffen worden und zurückgekommen, und nach erhaltenen Nachrichten haben in Sachsen bereits einige Menschen in dieser Magenessenz ihren Tod getrunken.

Es ist möglich, daß einer von diesen fünf haußirenden Arzneyhändlern aus Oberweißbach auch nach Westphalen und selbst in das hiesige Land kömmt, und seine giftige Magenessenz zum Verkauf anbietet, welche traurige Folge würde es haben, wenn ein Bewohner dieses Landes dem Landesherrlichen Verbot zuwider von einem der Thüringer die Magenessenz kaufen und sie brauchen sollte. Um der schrecklichen Gefahr vorzubeugen, ist diese öffentliche Warnung für nöthig gefunden worden.

Die Obrigkeiten haben solche durch die Unterbedienten bekannt machen, auf die Arzneykrämer achten und ihnen ihre Waare abnehmen zu lassen.

Detmold den 12ten März 1805.

Von Fürstlich Lippischer Vormundschaftlicher Landes-Regierungs wegen.

Num. LXXIII.

Verordnung, die Abänderung und nähere Bestimmung der Gesinde-Ordnung betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Vorschrift im §. 25. der Gesinde-Ordnung vom 14ten November 1795, welche der Dienstherrschaft die Heilung und Ver-

pflegung des Dienstboten, der im Dienst krank wird, oder bey Gelegenheit einer Dienstverrichtung körperliche Verletzung erleidet, auf ihre Kosten zur Pflicht macht, ist der Natur des Dienstcontracts und dem gemeinen Recht nicht ganz gemäß, kann auch ihrer Billigkeit ungeachtet die oft zu große Unvorsichtigkeit des Gesindes noch vermehren, und dem unvermögenden Dienstherrn sehr lästig werden.

Auch wird im §. 35. und 36. derselben Verordnung die Gleichheit der Rechte zwischen dem Dienstherrn und dem Dienstboten in Absicht der Entschädigung beym befugten Dienst-Entlassen oder Verlassen, und eine solche gesetzliche Bestimmung dieser Entschädigung, die weitläuftiger Untersuchung vorbeuget, und keinen Theil beschweret, vermißt.

Es werden daher auf vorherige Landtägige Berathung obige §§. und der §. 26. folgendergestalt abgeändert und näher bestimmt.

§. 25.

Zieht ein Dienstbote ohne Verschulden der Dienstherrschaft sich eine Krankheit oder eine körperliche Verletzung im gewöhnlichen Dienst, wozu er sich vermiethet hat, oder bey Gelegenheit einer ihm aufgetragenen sonstigen gefahrlosen Dienstverrichtung zu: so liegt die Cur und Verpflegung desselben ohne Abzug am Lohn der Herrschaft nicht als rechtliche Verbindlichkeit ob, sondern bleibt ihren menschenliebenden Gesinnungen überlassen.

§. 26.

Will indeß in solchem Fall die Herrschaft die Cur- und Verpflegungskosten nicht selbst mildthätig tragen: so ist sie dennoch zur Vorsorge für kranke Dienstboten, haben auch gleich diese sich die Krankheit oder die Verletzung durch eigene Schuld zugezogen, alsdann verpflichtet, wenn dieselbe keine Verwandten in der Nähe haben,

ben, welche sich ihrer anzunehmen vermögend und nach dem Gesetze schuldig sind. Verweigerten aber die Verwandten diese Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe bis nach obrigkeitlicher Verfügung oder gütlicher Vereinbarung darüber übernehmen, und kann, wenn sie will, die Curkosten von dem Lohn des Dienstboten abziehen, oder sich solche von demselben oder von seinen Verwandten, wenn sie dazu schuldig erkannt werden, erstatten lassen.

§. 35.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote zwar Lohn und Kost oder Kostgeld nach Verhältniß der Zeit fordern, die er wirklich gedienet hat, die Herrschaft erhält jedoch im ersten Fall, nehmlich der vorherigen Aufkündigung von vier Wochen, einen zweymonatlichen, im andern Fall aber einen dreymonatlichen Betrag des Lohns, und falls die noch übrige Dienstzeit noch respective vor zwey oder drey Monaten abläuft, den Lohnbetrag von dieser übrigen Zeit zur Entschädigung, in sofern die Herrschaft nicht vorher einen andern Dienstboten für denselben Lohn annimmt, in welchem Fall die Entschädigung von da an aufhöret.

§. 36.

In Fällen, wo der Dienstbote vor Ablauf der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß ihm Lohn und Kost im ersten Fall für zwey, im andern für drey Monate, wofern die noch übrige Zeit nicht früher abläuft, vergütet werden, ausgenommen in dem im §. 34. unterm Buchstaben c. bestimmten Fall, worin er sich blos mit dem Lohn und der Kost nach Verhältniß der Zeit, die er wirklich gedienet hat, begnügen muß. Die Vergütung der zwey oder drey Monate oder der übrigen Dienst-

zeit findet auch nur in sofern Statt, als der Dienstbote vor deren Ablauf in keinen andern Dienst mit gleichem Lohne tritt, von wo an sie wegfällt.

Damit endlich die nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung ergehenden obrigkeitlichen Verfügungen, wie z. B. das Anhalten des Gesindes zur Fortsetzung des Dienstes, wenn es diesen ohne gesetzmäßige Ursache verläßt, in Gemäßheit des §. 30., nicht durch Appellationen, Recurse und andere Rechtsmittel, worüber die Dienstzeit verstreicht, vereitelt werden können: so verordnen Wir noch hiermit, daß die in Gesindesachen eingewandten Rechtsmittel überhaupt, außer bey erkannten Leibesstrafen, keine suspensive Wirkung haben sollen.

Diese Verordnung, wornach sich sowohl Dienstherrschaften und Gesinde, als auch in vorkommenden Fällen die Obrigkeiten zu richten haben, ist durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Gegeben Detmold den 26ten März 1805.

Num. LXXIV.

Verordnung, eine in benachbarten Ländern unter den Pferden ausgebrochene ansteckende Krankheit betreffend, von 1805.

Da die in benachbarten Ländern unter den Pferden ausgebrochene faulartige und ansteckende Krankheit sich auch im hiesigen Lande zu äußern anfängt: so wird nachstehender, vom Director der Veterinairschule zu Hannover, Havemann, verfaßter populäre Un-

Unterricht über ihre Kennzeichen und Behandlung hiedurch zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht, und dessen Beachtung allen Pferdebesitzern dringend empfohlen. Dabey hat jede Obrigkeit in ihrem Polizeybezirke zur Verhütung der Verbreitung dieser gefährlichen Seuche dafür angelegentlich zu sorgen, daß die Eigenthümer kranker Pferde, bey welchen sich einige der angegebenen Kennzeichen finden, solche unverzüglich nach der Havemannschen Vorschrift von den gesunden trennen, und besonders warten lassen.

Auch wird es nach dem Gutachten des Bereuters Wülker ein nützliches Präservativ seyn, wenn man zur Abwendung der Fäulniß den gesunden Pferden, außer fleißigem Putzen, Reiben und Striegeln, bey einer gesunden Nahrung in luftigen und reinlichen Ställen, und bey mäßiger Arbeit, etwa 14 Tage lang unter jeden Stalleimer ihres gewöhnlichen Saufwassers einen guten halben Eßlöffel voll Vitriolspiritus, oder eine Obertasse voll Weinessig und etwas Sauerteig mischet.

Detmold den 30ten April 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Ueber die Behandlung der faulartigen und ansteckenden Brustseuche bey Pferden.

Die seit verschiedenen Wochen sowohl hier als an manchen andern Orten sich unter den Pferden eingefundene faulartige und ansteckende Brustseuche ist an folgenden Zeichen zu erkennen:

Die davon befallenen Pferde lassen ab von Futter, fressen meistens lieber etwas Heu und Stroh, als Haber. Sie senken den Kopf, und haben einen matten, sehr niedergeschlagenen Blick. Im Anfange der Krankheit legen sie sich, stehen jedoch gewöhnlich bald wieder auf. Sobald aber die Krankheit bedeutender wird,

stehen sie beständig. Sie gehen sehr steif und matt, auch haben einige einen ganz schwankenden Gang. Vom Anfange der Krankheit an sind sie fieberhaft, so, daß man 60 bis 70 und mehrere Pulsschläge, die gewöhnlich klein und matt sind, in einer Minute bey ihnen zählt. Die Kranken ziehen mit dem Leibe, und drückt man sie hinter den Bugen gegen die Brust zu, so weichen sie dem Drucke aus, lassen auch bey heftigen Schmerzen wohl zugleich ein Stöhnen oder Ächzen hören. Die Augen sind mit Thränen belaufen, in den großen Augenwinkeln sammlet sich Schleim an, die Oberaugenlieder hängen herab, und nicht selten schwellen die Augen ganz zu. Oefnet man das Auge, so findet man die unter dem Oberaugenliede befindliche Haut mehr oder weniger angelaufen und roth. Die Drüse unter den Ganaschen sind gewöhnlich, besonders bey jungen Pferden, etwas aufgedunsen. Reizt man das kranke Pferd zum Husten, so hustet es kurz und schwach, und verräth dadurch großen Schmerz in der Brust. Etwas rotziger Nasenfluß stellt sich nur selten ein. Einige Pferde bekommen in Verlauf der Krankheit ein wässeriges stinkendes Laxiren, andere lassen auch wohl viel klaren hellen Urin fließen. Häufig ist es der Fall, daß die Beine und der Schlauch aufschwellen; seltener erfolgt eine Geschwulst an Maul und Nase. Einige Pferde überstehen die Krankheit in wenigen Tagen, bey andern hält sie aber 8 bis 14 Tage und länger an.

Behandlung der kranken Pferde:

Sobald man wahrnimmt, daß ein krankes Pferd einige von den angegebenen Zeichen an sich hat, so muß man es ohne Zeitverlust von den gesunden Pferden trennen, und es in einen abgelegenen Stall bringen, der jedoch nicht zu niedrig und eng seyn, und eine reine gesunde Luft enthalten muß. Die Wartung des kranken Pferdes muß einem besondern Menschen übertragen werden, der nichts mit den gesunden Pferden zu thun hat. So gewiß es ist,

daß

daß die gesunden Pferde durch das Zusammenstehen mit kranken, und zwar vorzüglich durch den Athem, angesteckt werden, eben so ist es auch zu besorgen, daß die Krankheit den gesunden durch den Wärter der Kranken wohl zugebracht werden könne.

Die kranken Pferde müssen ein gutes Streulager haben, auch täglich einigemal recht gut geputzt werden. In Ermangelung des Putzzeuges müssen sie verschiedenemal des Tages recht tüchtig mit Strohwischen abgerieben werden; besonders muß dieses Reiben längst dem Rücken und an den Schenkeln geschehen. Bey etwas kaltem Wetter ist es nöthig, daß sie gut bedeckt werden. Was das Futter betrift, so gebe man ihnen alles, was sie fressen mögen; jedoch reiche man es ihnen in ganz kleinen Gaben, und oft. Das Saufwasser muß bey kaltem Wetter etwas verschlagen seyn, und sehr gut ist es, wenn hierin etwas Sauerteig oder Gerstenschrot oder Rockenmehl gerührt, und der Eimer dem Pferde in die Krippe gesetzt, und darin befestiget wird, so, daß das kranke Pferd nach eigenem Willen zu aller Zeit saufen kann.

Bey angenehmer und warmer Luft ist es rathsam, die kranken Pferde täglich in den Mittagsstunden eine Stunde aus dem Stalle zu bringen, und sie in der Sonne ganz langsam spatziren zu führen. Bey rauher kalter Luft müssen sie aber im Stalle bleiben.

Sobald man sieht, daß ein Pferd mit der Brustseuche befallen ist, ist es rathsam, demselben sogleich eine mit Basilikensalbe bestrichene, und durch ein wenig darauf gestreuetes Spanisches-Fliegenpulver reizend gemachte große Fontanelle vor der Brust zu legen. Statt der Fontanellen können auch ein oder zwey etwas reizend gemachte Eiterbänder vor der Brust gezogen werden.

Hiernach bereite man folgende Latwerge, und streiche davon dem kranken Pferde, je nachdem es mehr oder weniger krank ist,

täg-

täglich 2, 3, 4mal einen guten Span voll hinten auf die Zunge.

Nimm Gentianwurzel (rad. gentian.)
Wolferleyblumen und Kraut (flor. & Hb. Arnic.)
von jedem 12 Loth.
Campher 3 Loth.

Dieses Pulver gebe man in ein Gefäß, und schütte unter beständigem Umrühren so viel gemeinen Syrup hinzu, daß es eine etwas steife Latwerge wird.

Geben die Kranken harten, trockenen oder mit Schleim vermischten Mist von sich, so müssen ihnen täglich einige Klystire von einer Chamillen- und Leinsaamen-Abkochung beygebracht werden. Hält die Krankheit an, und nehmen die Kräfte sehr ab, so können dem Pferde zu Zeiten einige Pflocken altes grobes in Wein getauchtes Brod eingesteckt, oder statt dessen täglich ½ Bouteille Franzwein durchs Maul eingegeben werden.

Hannover den 11ten April 1805.

Num. LXXV.

Verordnung wegen der für die Copulation der Juden dem Vicerabiner zu entrichtender Gebühren, von 1805.

Da wegen des Absterbens des Vicerabiners Moses Hirsch dem Schutzjuden Joseph Moses zu Detmold die jüdischen Copulationen in Beziehung auf die, in den vorigjährigen Intelligenzblättern abgedruckte, Verordnung vom 7ten Februar v. J. vorerst und bis auf weitere Verfügung ausschließlich übertragen, in dieser aber nicht

nicht sämtliche dafür zu entrichtende Gebühren namhaft gemacht worden sind: so wird deren an ihn zu entrichtender Betrag hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

1) Für die Copulation bekommt derselbe 2 Rthl. ohne besondere Vergütung des Transportes. Wenn der Weg jedoch über 2 Stunden weit, oder die Witterung schlecht ist: so wird ihm von dem Bräutigam ein Pferd gesandt.

2) In sofern aber die Braut dem Bräutigam über 200 Rthl. zubringet, erhält er von jeden 100 Rthl. über jene Summe noch 18 gr.

3) Von den ersten zwey Ehepacten bey der Verlobung bekommt er für jedes Stück 18 gr., also 1 Rthl., wenn die Gütergemeinschaft durch solche nach §. 3. und 5. des Edictes vom 27ten März 1786 ausgeschlossen oder eingeschränket, und die Verfertigung der Ehepacten von ihm privatim verlanget wird, da sie in jedem Fall gerichtlich insinuiret und confirmiret werden müssen. Für die vormaligen zwey letzten Ehepacten findet aber keine Gebühr Statt, da deren Zweck nicht abzusehen ist, und eine etwaige Abänderung der ersten confirmirten Ehepacten nicht ohne Anzeige bey der Obrigkeit geschehen darf.

4) Von dem Witthumsbriefe bey der Copulation gebührt ihm 1 Rthl., und 12 gr. dafür, daß er solchen der Braut aus dem Hebräischen in deutscher Sprache expliciret.

5) Für die übrigen Documente und Aufsätze, welche nach dem jüdischen Ceremoniel etwa sonst noch bey der Copulation erforderlich seyn möchten, wie z. B. für die Chalizza, erhält er für ein jedes 18 gr., und jeder Zeuge für seine Unterschrift 4 gr.

6) Wenn die Copulation außer Landes durch einen andern geschieht, und das Brautpaar im Lande zu wohnen kommt: so müssen alle vorgedachte Accidenzien an ihn zur Hälfte bezahlet werden.

7) Ferner erhebt er für den Juden-Pedellen für jede Hochzeit im Lande, auch wenn dieser nicht auf solche zur Aufwartung verlanget wird, 1 Rthl. 4 gr.; und wenn letzteres geschiehet, so gebühren dem Juden-Pedellen überdem, als Zeugen, 4 gr. Dieser bekommt auch von der Hochzeit eines Einländers außerhalb Landes 20 gr.

Detmold den 14ten May 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXVI.

Verordnung, die Schornsteine von Lehm und ungebrannten Steinen betreffend, von 1805.

Schon in der Schornsteinfeger-Instruction vom 9ten Jun. 1795 §. 7. ist besondere Behutsamkeit bey dem Fegen der Schornsteine von Lehmsteinen empfohlen, weil wenn solches zu stark geschiehet, dadurch gefährliche Löcher entstehen, worin sich der Ruß festsetzet.

Geschehener Anzeige zufolge werden aber jetzt viele Schornsteine von Lehm- oder Thonplatten gebauet, ohngeachtet solche nicht dauerhaft, oft mit Gefahr zu besteigen und kaum ohne Beschädigung zu reinigen sind.

Cancrin sagt in seiner bürgerlichen Baukunst: „Man behauptet von den Lehmsteinen, daß sie in den Schornsteinen nicht

„so

„so leicht glühend würden, und eben daher die Feuersbrünste nicht „beförderten. Allein es setzen sich die Schornsteine, die aus ihnen „gemacht werden, sehr leicht, und indem sie dadurch Risse bekom„men, so vermehren diese Steine die Feuersgefahr. — Die unge„brannten Steine sind bey Schornsteinen eben so gefährlich, als die „Lehmsteine, wenigstens geben solche nie feste Schornsteine, weil „sich sowohl der Lehm als der Mörtel nie gut mit ihnen verbindet, „und solche daher gar zu leicht Risse bekommen, die dann immer „gefährlich sind.“

Der Fehler wird dadurch gewöhnlich noch vermehret, daß man keine völlig ausgetrocknete Steine nimmt. Es entstehen dann viel größere Risse, in welchen wegen der temperirten Wärme Ratzen und Fledermäuse nisten. In Häusern, wo viele Heimchens sind, machen selbige große Höhlungen in die Lehmsteine, wodurch die Schornsteine gefährlich werden. Die größte Gefahr entsteht aber dadurch, daß der innere Verputz sich mit den Lehmsteinen nicht genau verbindet, folglich von den Caminfegern leicht abgescheuert wird, so daß zuletzt die Lehmsteine selbst angegriffen werden, und die Schornsteine ihre gehörige Festigkeit verlieren.

Nach Gylli's Baukunst „müssen die Schornsteine von den „besten gebrannten Steinen so erbauet werden, daß die Fugen wech„seln, damit keine Risse entstehen, welche, wenn der Schornstein „in Brand geräth, sonst leicht das ganze Gebäude in große Gefahr „bringen können.“

Es wird daher den Obrigkeiten aufgegeben, den Mauermeistern sofort die Aufführung der Schornsteine von Lehm- und ungebrannten Steinen bey willkührlicher Strafe gänzlich zu untersagen. Auch sollen die Schornsteinfeger, in sofern dergleichen Schornsteine schon vorhanden sind, und solche ihre Festigkeit verlieren, oder durch Risse und Höhlungen oder sonst gefährlich werden, davon den Haus-

wirthen zur Abstellung der Gefahr, und wenn diese sich nicht dazu bereitwillig zeigen, der Obrigkeit zur nachdrücklichen Verfügung ungesäumte Anzeige thun.

Damit jedoch die gebrannten Steine in hinlänglicher Menge zu billigen Preisen zu haben sind; so ist von Fürstl. Vormundschaftlicher Kammer die Einrichtung getroffen worden, daß folgende Ziegeleyen, als:

1) die Hiddeser,
2) die Oesterholzer,
3) die Leopoldsthaler oder Rothensieker,
4) die Schiedersche,
5) die Schwalenberger auf dem Mörte, und
6) die Sternberger im Schweineberge

100 Stück Backsteine, deren 8 einen Cubicfuß ausmachen, zu einen Thaler an die Landeseinwohner überlassen können. Diese Ziegeleyen haben im Sommer immer Steine vorräthig, und können so viele liefern, als bestellet werden.

Auch wird folgendes nach angestellten Versuchen auch hier nützlich befundene Mittel zur Verhinderung des Ausbrechens des Feuers in den Caminen empfohlen. Man mache bey dem Ausweißen der Zimmer eine Mischung von Kalk und frischem Lehm, und lasse damit den Camin, so weit man reichen kann, die Kniee und das Ofenloch anstreichen. Diese Uebertünchung nimmt kein Pech an, und verhindert also alle Communication des Feuers mit dem obern Theil des Camines. Der Caminfeger darf bey dem Reinigen des Camines nur die überweißte Stelle kehren, keinesweges aber daran scharren. Uebrigens wird mit dem Ausweißen des Camines alle Jahre, nur etwas dünner, wie im ersten Jahre, fortgefahren. Detmold den 21ten May 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. LXXVII.

Verordnung, den Verkauf des frisch gebackenen Brodtes betreffend, von 1805.

Bekanntlich ist der Gebrauch des frischen Brodtes nicht nur der Gesundheit nachtheilig, sondern auch, weil es nicht so gut sättigt, als wenn es drey und mehrere Tage alt ist, in ökonomischer Hinsicht nicht rathsam. In einigen Gemeinden ist bey den in jetziger Theurung errichteten Brodtbäckereyen daher die lobenswerthe Einrichtung getroffen, daß kein Brodt, es sey denn drey bis acht Tage alt, verkauft wird. Da, wo der Backofen nicht groß genug war, um darin über den currenten Bedarf backen zu können, nahm man anfangs mehrere Backöfen zu Hülfe; welches dann zur Nachahmung hiermit empfohlen wird, und haben die Aemter bey den in ihren Polizeydistricten vorhandenen Bäckereyen jene Einrichtung allgemein zu befördern und in 14 Tagen anzuzeigen, ob solches geschehen sey.

Detmold den 2ten Julius 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXVIII.

Verordnung, die Bittschriften in Justizsachen betreffend, von 1805.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der erneuerten Verordnung vom 28ten März 1799 alle Bittschriften und Vorstellungen, die Höchstihnen Selbst, oder bey der Regierung und Kammer, wegen Beschwerde über verweigerte, verzögerte oder ordnungswidrig verwaltete Justiz, und in solchen Regierungs- und Kammer-Sachen, wo es auf Kenntniß des Gegenstandes, auf deutlichen und actenmäßigen Vortrag, und auf gehörige Begründung des Gesuchs nach Recht oder Billigkeit ankommt, übergeben werden, bey Vermeidung der Zurückgabe, von einem recipirten Advocaten, der für den Inhalt haftet, verfaßt oder doch unterschrieben seyn sollen. Detmold den 27ten August 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXIX.

Verordnung, den verbotenen Export der Lumpen aus dem Lande betreffend, von 1805.

Von verschiedenen Papiermeistern ist die Anzeige geschehen, daß schon im vorigen Jahre die Ausfuhr der Lumpen aus dem Fürstenthum Paderborn verboten sey. Es wird daher die dem Papiermei-

meiſter Steinneberg zu Stuckenbrok am 30ten Januar 1781 wegen des damaligen Reciproci ertheilte Begünſtigung, in hieſiger Grafſchaft Lumpen ſammlen zu laſſen, jetzt wieder aufgehoben, und zugleich die dem 33ten Stück der Intelligenzblätter vom Jahre 1801 eingerückte Verordnung vom 4ten Auguſt deſſelben Jahrs, wodurch der Export der Lumpen aus dem Lande bey willkührlicher Strafe und ihrer Confiscation verboten iſt, hiermit erneuert.

Detmold den 5ten November 1805.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXX.

Verordnung, das Mergelbrechen betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, verwitwete Fürſtin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Aſcanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Dadurch, daß bey dem Mergelbrechen die Arbeiter aus Fahrläſſigkeit, und um ſich das Geſchäfte zu erleichtern, die Mergelgruben im Grunde aushöhlen, und damit das oft plötzliche Nachſchießen der durch Luft und Froſt, Regen und Thauwetter locker gewordenen Ufer und obern Wände veranlaſſen, werden nicht ſelten Menſchen beſchädigt, und verlieren wohl gar auf eine traurige Art ihr Leben.

Zur

Zur Verhütung solcher unglücklichen, Uns jedesmal sehr schmerzlichen Vorfälle machen Wir nicht nur alle getreue Unterthanen auf die große Gefahr, der sie durch jene Unvorsichtigkeit sich und ihre Mitmenschen aussetzen, mit Landesmütterlicher Warnung aufmerksam, sondern halten auch, nach vorheriger Berathung auf dem Landtage, für nöthig und heilsam, alles Unterminiren sowohl in gemeinschaftlichen als in Privat-Mergelgruben hiermit allgemein zu verbieten, und die stete Haltung derselben in senkrechter Lage dergestalt zu verordnen, daß der Mergel immer nur von oben herunter gebrochen werden darf, auch vorher der Kummer von der Mergelbank zwey Fuß weiter, als man sie jedesmal anbrechen will, zur Abwendung des Herunterstürzens abgeräumet werden muß. Jeder Contraventionsfall, wofür in Privatmergelgruben die Eigenthümer, und in gemeinschaftlichen die Gemeinden oder sämtliche Interessenten, da sie auf gute Ordnung sowohl bey dem Brechen als bey dem Abfahren des Mergels achten, und solche nöthigenfalls bey der Obrigkeit befördern müssen, haften, ist mit 5 Gfl. unter dem Vorbehalt des Regresses gegen die Urheber zu bestrafen, und die Hälfte dieser Geldbuße nicht allein den die Entgegenhandlung anzeigenden Stadts- und Amts-Unterbedienten, welchen die Obrigkeiten die jährliche, auch zur Zeit des Mergelbrechens und Fahrens mehrmal zu widerholende Visitation der Mergelgruben zur Pflicht zu machen haben, sondern auch jedem andern Denuncianten zuzuerkennen.

Diese Verordnung soll durch Verlesung von den Kanzeln, durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, und durch Einrückung im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 19ten November 1805.

Num. LXXXI.

Verordnung, das verbotene Flachstrocknen an den Oefen betreffend, von 1805.

Es ist zwar das Trocknen des Flachses in den Stuben an den Oefen ernstlich verboten, es soll aber nichts destoweniger geschehen. Sämtliche Obrigkeiten sowohl auf dem Lande als in den Städten haben daher durch die Feuerherren fleißig Visitationen vornehmen zu lassen, die angezeigten Contraventionen sogleich zu untersuchen und deren Bestrafung zu befördern.

Detmold den 26ten November 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXII.

Verordnung, die Signaturen der Arzneymittel betreffend, von 1806.

Die Erfahrung beweißt, daß durch irgend eine Veranlassung eine zum äußerlichen Gebrauch verordnete Arzeney statt eines innerlichen Arzeneymittels genommen, und durch diese Verwechselung oft großer Nachtheil für die Gesundheit, selbst Lebensgefahr und Tod verursacht werden kann.

Zur Verhütung dieser gefährlichen Verwechselung einer äußerlichen mit einer innerlichen Medizin werden hierdurch sämtliche Apotheker und Provisoren im hiesigen Lande bey ernstlicher Strafe angewiesen, alle äußerlich anzuwendenden Arzeneymittel mit Signaturen auf blauen Conceptpapier zu versehen, bey allen innerlichen Arzeneyen aber die Signaturen, wie bisher gewöhnlich, auf weißes Papier zu schreiben, durch diese Verschiedenheit der Signatur- oder Gebrauchszettel beyde Arzeneymittel also von einander zu unterscheiden.

Es wird diese Verordnung zu jedermanns Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht, und den Obrigkeiten samt den Physicis und Amtschirurgen aufgegeben, auf die Befolgung derselben sorgfältig zu achten.

Detmold den 4ten März 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXIII.

Verordnung, die Stempeltaxe betreffend, von 1806.

Bey Vergleichung der Sportelnregister und Verzeichnisse über die Stempeltaxe, welche von den beyden Obergerichten, den Magistraten und Aemtern respective geführet und eingesandt worden, hat sich ergeben, daß das Circular vom 19ten Julius 1803 nicht gleichförmig in Anwendung gekommen ist: so findet sich z. E. in

eini-

einigen keine Stempeltaxe von Commissionsgebühren, Augenscheinen; in andern keine von Pässen, Receptionsscheinen, Vorgerichts- und Forstgerichtsterminen, Depositionsgebühren, Berichten ꝛc. berechnet, während in andern davon ordnungsmäßiger Ansatz geschehen ist. Da jedoch nach obgedachten Circular blos die Registrations- Copial- und Unterbedientengebühren, so wie die Sporteln-Ansätze unter 6 gr. und die Sportelnfreye Sachen nur Taxfrey seyn sollen, von den übrigen gerichtlichen und amtlichen Handlungen sowohl in causis contentiosae, als voluntariae jurisdictionis aber die Stempeltaxe zu entrichten ist: so haben die Aemter, Magistrate und Richter da, wo es noch nicht vollständig geschehen, darnach zu verfahren. Zur Hebung einer deshalb vorgekommenen Differenz wird nachrichtlich bemerkt, daß bey Depositionen nur nach Verhältniß der Depositionsgebühren die Stempeltaxe erhoben wird.

Fürstliche Regierungs-Canzley (Hofgericht, Consistorium, Criminalgericht) wolle die Sporteln-Rendanten, in sofern es nöthig, deshalb instruiren

Detmold den 4ten März 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXIV.

Verordnung, das Hüten der Pferde betreffend, von 1806.

In der Landesherrlichen Verordnung vom 4ten December 1770 §. 7. ist bestimmt, daß da, wo Pferde auf gemeiner Hude gehütet werden, solches bey 3 Gfl. Strafe nicht ohne Hirten geschehen

hen solle, wobey jedoch den Einwohnern eines Orts frey bleibt, zusammen dazu einen Hirten zu bestellen, oder das Hüten selbst oder durch die Ihrigen verrichten zu lassen.

Da diese Vorschrift nicht an allen Orten gehörig befolget wird: so werden die Obrigkeiten erinnert, die Flurschützen und Unterbediente anzuweisen, auf die Contraventionen genau zu achten und solche zur Wruge zu setzen.

Detmold den 1sten April 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXV.

Verordnung, die Chinarinde betreffend, von 1806.

Im Handel der Materialisten in Bremen und anderer großen Handelsstädte wird seit einiger Zeit ein sehr feines, dem äußern Ansehen nach gutes Chinapulver, unter dem Namen: Englisches Chinapulver dargeboten. Die Apotheker werden in Rücksicht dessen an die Warnung im Lippischen Dispensatorium Th. 1. Seite 187 und 188. erinnert, und ihnen die Dispensation dieser gepulverten Chinarinde hierdurch ernstlich untersagt. Auch wird, laut öffentlichen Nachrichten, jetzt eine unächte Chinarinde zuweilen unter dem Namen China nova verkauft, sie sieht der ächten Chinarinde ziemlich ähnlich, doch ist sie auswendig mehr glatt, inwendig röther und dunkler, ihr Geschmack ist nicht gewürzhaft, sondern blos schlei-

migt

migt und bitter, im Bruch ist sie faserichter, und ein Absud derselben ist auch, wenn er kalt geworden, dunkelbraun und macht schnell einen häufigen Bodensatz. Da diese Rinde durchaus keine Wirksamkeit besitzt, so wird den Apothekern auch die Dispensation dieser unächten Chinarinde hierdurch verboten und jeder Physicus aufgefordert, auf die in den Apotheken seines Physicats-Districts befindliche Chinarinde Obacht zu haben, und die etwa sich vorfindende falsche Chinarinde, es sey in Substanz oder in Pulver, sogleich und streng außer allen Gebrauch zu setzen und darüber an die Regierung zu berichten.

Detmold den 20ten May 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXVI

Verordnung wegen der Forst- Jagd- und Fischerey-Excesse, von 1806.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Das der Verordnung vom 13ten April 1786. wegen Bestrafung der Forst- Jagd- und Fischerey-Excesse beygefügte Straf-Regulativ bedurfte einer Revision; weil darin verschiedene Fälle, auch

auch hie und da Verhältnißmäßigkeit der Strafen und Schadensvergütungen vermißt werden, besonders diese dem seitdem außerordentlich gestiegenen Holzwerth nicht mehr genug angemessen sind, und daher der Waldung den mit jedem Jahre nothwendigeren Schutz gegen Entwendung und Beschädigung nicht mehr hinlänglich gewähren.

Nachdem nun solche Revision auf vorherige Landtägige Berathung vollzogen ist: so heben Wir jenes Straf-Regulativ hiemit auf, und verordnen, daß künftig nach dem diesem Edict angehängten revidirten Regulativ alle im Lande von dem 1sten October des jetzigen Jahres an begangene Forst- Jagd- und Fischerey-Excesse bestraft werden sollen.

Uebrigens hat es bey oben gedachter Verordnung vom 13ten April 1786 in allen Puncten sein Verbleiben. Damit auch nach Vorschrift derselben die Forstgerichte jedes viertel Jahr, und wo es nöthig ist, alle 6 Wochen künftig überall pünktlich gehalten werden: so haben Drosten und Beamte dazu bestimmte Tage ein und für allemal in Zeit von 4 Wochen bey Vormundschaftlicher Regierung in Vorschlag zu bringen, wovon nach erfolgter Genehmigung sie dann ohne besondere Dispensation nicht abgehen dürfen.

Diese Verordnung ist, damit sie allgemein bekannt und beachtet werde, von den Kanzeln, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, jedoch ohne das Regulativ, zu verlesen, mit demselben aber an den gewöhnlichen öffentlichen Orten und besonders in den Krügen anzuschlagen, dem Intelligenzblatt zur Anlage zu machen, auch ein Exemplar an jeden Forstbedienten, Holzknecht und Bauerrichter auszutheilen.

Gegeben Detmold den 1sten Julius 1806.

Revidirtes Regulativ,

nach welchem die Strafen, Anzeige = und Pfandgebühren der eingewrugten Forst = Jagd = und Fischerey = Excesse, außer dem von den Excessisten zu vergütenden taxmäßigen Werthe des Holzes, oder des sonstigen Schadens, künftig im hiesigen Lande angesetzt werden sollen.

A. Holz = Excesse.	Strafe. Gl.	Anzeige = und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
1) Wer eine Eiche, Ulme, Weistanne, Fichte, Kiefer, Lerche, Ahorn oder Esche, welche am Stammende einen Fuß und darüber im Durchmesser stark ist, entwendet, erlegt als Strafe den doppelten Betrag des außerdem zu bezahlenden taxirten Holzwerthes			
2) Für einen Stamm von jenen Holzgattungen, welcher am Stammende weniger als einen Fuß und mehr als 4 Zoll im Durchmesser hält	wie ad 1.	—	12
3) Für jeden Stamm, welcher zu den ad 1. benannten Holzgattungen nicht gehört, er habe Namen, welchen er wolle, wenn derselbe am Stamm.			

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe. Gst.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Stammende einen Fuß und darüber im Durchmesser stark ist	wie ad 1.	—	12
4) Hält ein solcher Stamm weniger als einen Fuß und mehr als 4 Zoll am Stammende im Durchmesser	wie ad 1.	—	9
5) Für jeden Stamm, welcher 4 Zoll und weniger am Stammende im Durchmesser stark ist, und am Stammende nicht unter 2 Zoll im Durchmesser hält, unrücksichtlich von welcher Holzgattung	½	—	6
6) Für jeden Stamm, er sey von welcher Holzgattung er wolle, wenn derselbe weniger als zwey Zoll im Durchmesser am Stammende stark ist	¼	—	4
7) Für eine Tracht entwendetes Brennholz, Erbsenreiser, Vitsbohnenstangen, und was diesem gleich ist	¼	—	4
Ist solches Holz auf einem Schiebkarn oder auf einem Handschlitten geladen	½	—	6
Für Hopfenstangen werden obige Strafen, nicht aber die Pfandgebühren, doppelt bezahlt.			
8) Für einen Karn, Fuhrschlitten oder Wagen mit grünem Brennholz, wenn der zur Strafe zu erlegende doppelte Werth der Stämme nicht ausgemittelt werden kann, von jedem vorgespannten Pferde oder Ochsen	½ bis 1	—	6

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
9) Bestehet ein solches Fuder durchgehends aus trocknem abgestorbenem Brennholze, alsdann von jedem Pferde oder Ochsen	¼ bis ½	—	4
10) Für ein ohne Erlaubniß gehauenes Fuder Dornen, Sahlweiden oder anderes Gesträuch von jedem Pferde oder Ochsen	¼	—	4
11) Für jedes Stück gespaltenes Böttcherholz	½	—	3
12) Für jeden gespaltenen Zaunpfahl	¼	—	2
13) Für jedes Stück Klafterholz	¼	—	2
Ist die Stückzahl nicht bekannt, dann für jede ¼ Klafter	3	—	18
14) Wer eine Eiche, Rothbüche, Esche, Ahorn, Ulme, oder einen Nadelholzstamm köpft, für jeden Stamm	2	—	12
15) Wer einen solchen Stamm ohne Erlaubniß aufästet oder stüfelt	½	—	6
16) Wer Pappeln, Weiden, Hainebüchen, Birken oder Ellern ohne Erlaubniß köpft oder aufästet	¼	—	4
17) Wer einen über 4 Zoll im Durchmesser starken Ast von einem Baume hauet, welcher zu den ad 14. benannten Holzarten gehöret	½	—	6
18) Geschiehet solches an einem Baume, welcher zu den ad 16. aufgezählten Holzgattungen gehört	¼	—	4

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
19 a) Wer ohne Erlaubniß, außer den bestimmten Holztagen, Holz fährt	1	—	9
19 b) Wer außer solchen Tagen Leseholz sammelt	¼	—	4
20) Wer ohne Erlaubniß des Forstbedienten, statt des angewiesenen, anderes Holz fährt; für jedes 4spännige Fuder, nebst der Entschädigung für den, welcher etwa dadurch benachtheiliget worden.	1	—	18
21) Wer einen Baum beringelt, die Borke beklopft oder durch andere Mittel das Verdorren eines Baumes bewirkt, zahlt, nach der ad 1. 2. 3. 4. 5. und 6. angegebenen Verschiedenheit der Stämme, die dort bestimmte Strafe und das Pfandegeld doppelt.			
22) Wer in die Rinde eines Baumes schneidet	¼	—	4
23) Wer Klafterholz fährt, und davon a) im Walde oder anderswo einzelne Scheite abwirft und solche liegen läßt, bezahlt für jedes Scheit	½	—	—
b) Entwendet er aber solche, alsdann eine achttägige Gefängniß-, und im Fall der Wiederholung eben so lange Zuchthausstrafe, ohne Willkommen, salva fama.			

Bey

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe. Gft.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Bey fernerer Wiederholung wird nach der Anmerkung Num. 8. verfahren, so wie in jedem Falle nach der Anmerkung Num. 16.			
Der Denunciant dieser Frevel, er sey Holzknecht oder ein anderer, erhält im Falle ad a	—	2	—
und im Fall ad b	—	5	—
Prämie, und zwar aus der Forst-Casse, wenn der Excess am Herrschaftlichen Klafterholze geschehen ist, und der Excessist die Prämie nicht bezahlen kann.			
24) Wer im Forste einem andern von dem ihm angewiesenen Holze etwas entwendet — den vierfachen Werth	—	—	12
25) Wer das im Herrschaftlichen Walde ihm gegen Bezahlung angewiesene Bau- Bedarf- oder Brennholz ohne Anzeige und Erlaubniß einem andern überläßt	1 bis 10	—	24
26) Wer das vor dem 1sten May in den Haimungen oder Zuschlägen, und vor dem 1sten Jun. im offenen Walde, ihm angewiesene und niedergehauene Bau- oder Bedarfholz nicht vor besagten Tagen abgefahren hat, ist desselben verlustig, der bezahlte oder noch zu bezahlende Holzwerth bleibt der Forst-Casse oder dem Eigenthümer der Holzung, und der Forstbediente oder jeder andre Denunciant, welcher solches anzeigt, erhält $\frac{1}{3}$ von dem davon aufkommenden Kaufpreise.			

Ferner A. Holz-Exceſſe.	Strafe. Gſl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
27) Wer ohne Noth durch die Hainungen oder ſonſt verbotene Wege fährt, bezahlt und erſetzt den etwa zugefügten Schaden.	1	—	9
28) Wer das ihm angewieſene Bau- oder Bedarfholz vor geſchehener Ausmeſſung, aus dem Forſte abfährt	4	—	18
29) Für entwendete Knüſe oder Wurzelſtöcke der doppelte Werth	—	—	4 = 18
30) Wer dergleichen ohne Erlaubniß rottet	½	—	6
31) Wer im Forſte, wenn er auch zum Leſeholz-Sammeln berechtigt iſt, außerhalb der gewöhnlichen Fahrwege mit einem hauenden Inſtrumente oder mit einer Säge betroffen wird	½	—	4
32) Wer Holz, es ſey gekauftes, freyes oder Deputatholz an den beſtimmten Holztagen aus dem Forſt-Revier ohne Anmeldung bey dem darin anweſenden Forſtbedienten oder Holzknechte abfährt, oder ihm nicht zugleich anzeigt, daß er an demſelben Tage noch mehreres Holz abfahren wolle	½	—	4
33) Wer unter fremden oder falſchem Namen Holz kauft	1 bis 10	—	24
34) Wer Bäume, welche zum öffentlichen Vergnügen an Wegen oder Spaziergängen gepflanzt ſind, ausreißt, abhauet, oder ſo beſchädigt, daß ſie abſterben, bezahlt für jeden Stamm	10	1	—

Wenn

Ferner A. Holz-Excesse.	Strafe. Gsl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	ngr.
Wenn diese Beschädigungen nicht so stark sind, daß sie das Absterben des verletzten Baums zur Folge haben	5	—	18
35) Wer einen Baum, der zwar an seinem Grundstücke steht, aber ihm nicht zugehört, beringelt, die Borke desselben beklopft oder so beschädigt, daß derselbe entweder abstirbt, oder dadurch im gedeihlichen Fortwachsen gestört wird	1 bis 10	1	—
36) Wer im Forst nach Bienen ein Loch in einen Baum hauet	1	—	6
37) Wer in den Hainungen oder in den Schlag- und Klopfholz-Revieren Bindweiden schneidet, für jede Tracht	½	—	4
38) Wer einen angewiesenen Stamm ohne Anzeige und Erlaubniß im Walde beschlägt, schneidet und verarbeitet	½	—	9
B. Frevel an Baumschulen, Besaamungen, Hainungen und Pflanzungen.			
1) Wer den Befriedigungen der Baumschulen, Eichengärten und sonstiger Zuschläge, Schaden zufügt und ist zum Ersatz des dadurch zugefügten Schadens verbunden.	2	—	18
2) Wer einen Schlagbaum aufbricht oder aushebt	3	—	24

Ferner B. Frevel an Baumschulen, Besaamungen, Hainungen und Pflanzungen.	Strafe. Gsl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
und ist ebenfalls schuldig, den dadurch zugefügten Schaden zu ersetzen.			
3) Wer einen Pflänzling, von welcher Gattung er seyn mag, vorsätzlich und ohne Noth abhauet, überfährt, beschädiget oder entwendet, für jeden Pflänzling	1	—	9
4) Wer einen Baumpfahl oder Dornen von einem Pflänzling losreißet, zahlt wegen jedes Pflänzlings	¾	—	1½
5) Wer außerhalb des Weges durch eine Pflanzung fährt	½	—	6
6) Wer innerhalb der Entfernung von 50 Schritt in der Nähe einer Baumschule, eines Eichelkampes, einer Besaamung oder einer Hainung Feuer anlegt	5	—	24
und haftet für den angerichteten Schaden.			
C. Hude- und Graserey-Excesse.			
1) Wer sein Vieh an verbotenen in Hainung gelegten Orten und in Zuschlägen hütet oder aus Fahrlässigkeit darin gehen läßt			
a) für jedes Stück Rindvieh, und für ein Pferd, Füllen oder Esel	1	—	9
b) Für jedes Schaaf	3 mgr.	—	2
c) Für ein Schwein	1½ mgr.	—	1
d) Für eine im Walde betroffene Ziege nebst gesetzlicher Confiscation der Ziege zum Be-	1 Gsl.	—	9

Ferner C. Hude- und Graserey-Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Besten des Denuncianten und der Armen-Casse.			
Die Pfandgebühren von einer ganzen Heerde Vieh betragen	—	1	—
Gehört das Vieh einer Gemeinheit, so haftet diese für Strafe und Pfandgeld. Außerhalb den Hainungen und Zuschlägen werden obige Strafen nur zur Hälfte angesetzt, die Pfandgebühren bleiben aber unverändert, in sofern nicht die Bestimmungen des Edicts vom 4ten December 1770 wegen des Viehhütens auf gemeinen Huden eintreten.			
2) Wenn ein Hirte sieht, daß ein Stück Vieh von seiner Heerde in den Pflanzungen sich an den Pflänzlingen reibt, oder diese sonst beschädigt und dasselbe davon nicht abhält, bezahlt für jeden in solcher Pflanzung auf gleiche Art beschädigten Pflänzling	¼	—	3
3) Ein Hirte, welcher ohne Anzeige und Erlaubniß im Walde ein hauendes Instrument oder eine Säge bey sich führt	2	—	12
4) Wer Strohdocken an den Hainungen abreißt, oder selbige anderswo aufhängt	3	—	18
5) Wer in Hainungen, Besaamungen, Baumschulen oder Eichenkämpen Gras mähet, rupft oder schneidet	1	—	9

Ferner C. Hude- und Graserey-Excesse.	Strafe. Gst.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Beträgt dieses Gras mehr als eine Tracht, dann für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen, um das Gras wegzuschaffen .	3	—	18
6) Für das ohne Erlaubniß des Forstamts geschehene Zusammenschlagen des Kuhlagers oder der Erde im Walde, wird bezahlt			
a) von einem Schiebkarren .	¼	—	3
b) von einem vierspännigen Fuder .	2	—	18
7) Das an verbotenen Orten im Walde ohne Hirten angetroffene Vieh hat der Forstbediente in seinen oder in einen benachbarten Stall zu treiben, und für vom Eigenthümer zu erlegende Bezahlung, dafür Sorge zu tragen, daß solches gefuttert werde.			
D. Excesse der Holzhauer.			
1) Wer einen unangeschlagenen Baum abhauet, für jeden . .	½	—	3
2) Wer vorsätzlich einen gekauften Baum auf einen ihm nicht angeschlagenen hauet, so daß dieser beschädigt wird . .	¼	—	3
3) Wer das Holz, welches sich sägen lässet, und 6 Zoll und darüber im Durchmesser hat, mit der Axt schrotet . .	½	—	4
4) Wer ungespaltenes Stammholz in die Klaftern legt . .	¼	—	3

Ferner D. Excesse der Holzhauer.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
5) Wer solche und andere mühsamer zu spaltende Stücke liegen läßt	¼	—	3
6) Wer von dem verordneten Klaftermaaß abgehet, für jedes Klafter	½	—	4
7) Wer das Pollholz nicht gehörig ausknüppelt und die Knüppel nicht vorschriftsmäßig in die Klaftern legt	¼	—	3
8) Wer ohne Anzeige und Erlaubniß einen Stamm höher als einen halben Fuß über der Wurzel abhauet	1	—	6
9) Wer beym Holzhauen an einem gefährlichen Orte Feuer anlegt, zum erstenmal	5	1	—
zum zweytenmal ¼jährige Strafwerkhaus-Strafe.			
10) Wer überdem, beym Weggehen, das Feuer nicht völlig auslöscht, wird unausbleiblich mit ½jähriger Strafwerkhaus-Strafe belegt.			
Note. Im Falle die Excesse sub 9 oder 10 aus böslicher Absicht geschehen, so ist von dem Criminalgericht auf Zuchthausstrafe zu erkennen.			
11) Der Holzklauber, welcher vom Holzhauen, ohne Erlaubniß, grünes Holz mit nach Hause nimmt	½	—	4
12) Der Holzklauber, welcher einen Baum auf den Fall hauet und solchen verlässet, ohne den Fall abzuwarten	5	—	12

Ferner, D. Excesse der Holzhauer.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
wenn aber dadurch Schaden oder Unglück entsteht, so ist derselbe, nach Befinden, mit schwerer Leibesstrafe zu belegen.			
E. Mast-Excesse.			
1) Wenn zur Mastzeit die Hude im Walde untersagt worden ist, und demungeachtet Vieh eingetrieben wird, dann bezahlt der Eigenthümer, oder bey gemeinen Heerden der Hirte, mit Vorbehalt seines etwaigen Regresses:			
a) für jedes Pferd, Füllen, Esel oder Stück Rindvieh	$\frac{1}{4}$	—	4
b) für ein Schaaf	$\frac{1}{16}$	—	1
c) für ein Schwein	$\frac{1}{8}$	—	3
d) für jede Gans	$\frac{1}{16}$	—	1
e) für eine ganze Heerde wird nach Verhältniß ihrer Größe und Viehgattung, außer dem etwaigen Schaden, die Strafe bis zu	10	—	—
angesetzt, und steigen die Pfandgebühren nicht über	—	1	—
2) Ein Hirte, welcher nicht eingeschriebene Schweine zur Mastheerde treibt, oder bey solcher duldet, bezahlt von einem Schweine	2	—	12
und der Eigenthümer desselben, wenn solches mit seinem Vorwissen geschehen ist, außer dem Mastgelde, gleiche Strafe und Pfandegeld.			

3)

Ferner E. Mast-Excesse.	Strafe. Gs.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
3) Wer Eicheln oder Bucheckern ohne Erlaubniß sammelt, bezahlt für jede Metze und darunter	¼	—	6
und werden die Eicheln oder Bucheckern für die Besaamungen confiscirt.			
4) Derjenige Masthirte, welcher mit dem Feuer unvorsichtig umgeht und dasselbe nicht völlig auslöscht, bevor er sich in der Hütte niederlegt, wird willkührlich an Gelde oder am Leibe bestraft, und bezahlt	—	—	12
F. Vermischte Excesse.			
1) Wer grünes Laub im Walde abstreift	¼	—	4
2) Wer daraus trocknes Laub ohne Erlaubniß holt	¼	—	3
Geschiehet solches mit Fuhrwerk, dann für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen	¼	—	4
3) Wer zu Weihnachts- oder Pfingstbäumen ganze Stämme oder Pollspitzen abhauet, bezahlt für jeden	1	—	12
Für eine Tracht einzelner Aeste	¼	—	4
4) Wer Plaggen oder Heide in der Waldung oder an Plätzen, welche nach vorgängiger öffentlichen Bekanntmachung verboten und bezeichnet sind, ohne Erlaubniß mähet, bezahlt für jedes vorgespannte Pferd oder Ochsen	½	—	4
Für jede Tracht	¼	—	3

Ferner F. Vermischte Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
5) Wenn ein Kohlenbrenner ohne vorherige Anzeige bey dem Ober-Forstbedienten eine neue Stätte zum Kohlenbrennen wählt	1	—	6
6) Wenn ein Köhler sich von seinem angesteckten Kohlhaufen entfernt und nicht bey Tag und Nacht auf solchen Acht giebt	1	—	6
7) Wer im Walde ohne Erlaubniß Asche brennt	2	—	12
8) Wer einen Baum ansteckt oder nach Beschaffenheit des Frevels und Schadens, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe.	5 bis 10	1	—
9) Wer mit Feuer oder mit einer brennenden, nicht mit einem Deckel versehenen Tobackspfeife in dem Walde Holz hauet, oder darin in Gegenden geht, wo Heidekraut wächst, oder Laub liegt	2	—	12
10) Wer sich an einem Forst- Jagd- und Fischerey-Bedienten in Verrichtung seines Amts vergreift, oder ihn gar mißhandelt, wird, nach Befinden der Umstände, in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt.			
11) Wer gegen einen solchen Bedienten in seinen Dienstverrichtungen Schimpfworte ausstößt	3 bis 10	—	—
12) Wer sich der Pfandung widersetzt	2	—	12

Ferner F. Vermischte Excesse.	Strafe. Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
13) Wer seinen Namen verleugnet oder unrichtig angiebt	1½	—	9
14) Wenn jemand von einem angeschlagenen Stamme das Waldzeichen aushauet, oder dieses Zeichen nachmacht, von jedem Stamm	10	1	—
15) Wer Gränzsteine, Mahlbäume oder Jagdpfähle verrückt oder sie beschädigt	5 bis 10	1	—
16) Wer die Gränzen der Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Huden oder Gehölze ausrücket, oder von dem Holzboden etwas abackert	5	—	18
17) Für entwendete oder ohne Erlaubniß geschälte Lohe, von jedem vorgespannten Pferde oder Ochsen, außer dem Werthe der Lohe	1	—	6
von einem Schiebkarren, Handschlitten oder Tracht	½	—	4
18) Der Bauerrichter oder Briefträger, welcher die zur Bestellung empfangenen Herrschaftlichen Briefe in Forst- oder Jagdsachen nicht sofort gehörigen Orts besorget	1	—	6
19) Wer die Namen der ihm bekannten Mitfrevler nicht angiebt, zahlt für sie Strafe, Schaden und Pfandgeld.			
20) Wer böslicher Weise die Holzung anzündet, wird peinlich bestrafet.			

G. Jagd = Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige = und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
1) Wer zur Jagd berechtiget ist, und solche in der Hegezeit ausübt, bezahlt für jeden geschossenen Haasen oder Feldhuhn	10	2	—
2) Wer in Herrschaftlichen Jagd = Revieren und Koppeljagdten, ohne in diesen mit zur Jagd berechtigt zu seyn, außer den Landstraßen und gewöhnlichen Wegen mit Schießgewehr betreten wird, ist dessen verlustig, und soll außer dem, wenn er auch nicht geschossen hat, bezahlen	3	—	18
3) Wer außer dem Jagen, es sey im Walde oder anderwärts, er sey Jäger oder nicht, entweder den Stein von dem geladenen Gewehre nicht abgeschroben, oder doch solchen nicht mit einer tüchtigen ledernen Kappe versehen hat, zahlet und fällt diese Strafe jedem Denuncianten, ohne Unterschied ganz anheim.	2	—	—
4) Für jeden geschossenen oder an einer Schlinge gefangenen Haasen	5	—	24
5) Für ein Feldhuhn, Wachtel, Schnepfe, wilde Gans und Ente	1	—	9
6) Für einen Kramtsvogel, Lerche und so weiter	¼	—	6
7) Wer Wild und Rehkälber oder Frischlinge auffängt oder beschädiget	10	1	—
8) Wer junge Haasen oder Feldhühner auffängt oder der letzteren Nester stöhrt	2	—	12
9) Wer die Nester nutzbarer Vögel zerstöhrt	¼	—	6

10)

Ferner G. Jagd-Excesse.	Strafe. Gst.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
10) Wer Hirsch-Stangen findet, und solche an den Forstbedienten jedes Orts, gegen Bezahlung fürs Pfund 2 mgr. nicht abliefert, soll geben	½	—	3
11) Wer Fuchseisen oder andere Raubthiers-Fallen findet, und sie nicht ohne Beschädigung liegen läßt	3	—	18
12) Wer dergleichen entwendet und soll außerdem das darin gefangene Thier, nebst dem Werthe der Falle, bezahlen.	4	—	24
13) Wer Witterungen, Schlingen und dergleichen legt	3	—	18
14) Wer bey Verwahrung seiner Felder nach Wildprett blind schießt	½	—	9
15) Wer Füchse, Ottern, Marder, Dächse und Iltis außer dem Hause und Hofraum fänget und solche nicht an des Orts Forst- oder Jagdbedienten abliefert	1	—	9
16) Wer einen mit dem Herrschaftlichen Zeichen versehenen Hund entwendet und zugleich den Werth des Hundes.	10	1	—
17) Conductoren, Müller ꝛc. welche Herrschaftliche Hunde zu füttern schuldig sind, und solche entwenden lassen, ohne beweisen zu können, daß sie es an der nöthigen Aufsicht nicht haben			

Ferner G. Jagd-Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
haben fehlen lassen, müssen den Werth des Hundes bezahlen	—	—	9
und werden, nach Befinden, willkührlich bestraft.			
18) Wer zur Jagd im Handdienst bestellt ist, und nicht erscheint, soll geben	¼	—	4
Wer aber mit dem Wagen bestellet worden	1½	—	9
mit dem Fuhrkarren	1	—	6
nebst dem Werth der Fuhr, welche durch andere geschehen muß.			
19) Wer zur Fortbringung des geschossenen Wildprets bestellt ist, und nicht erscheinet, soll, außer den Transportkosten, geben	1	—	12
verdirbt dadurch das Stück Wildprett, alsdann auch den Werth desselben.			
20) Alle großen Hunde, welche die Statur eines gewöhnlichen Schäferhundes übersteigen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sollen zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befestiget, oder in einem Zwinger gesperret, oder mit einem modellmäßigen Maulkorbe versehen seyn, sonst aber todt geschlagen oder geschossen, überdas ihre Eigenthümer für jeden Contraventions-Fall mit 3 Gfl., wovon der Denunciant ⅓, und wenn er zugleich der Erleger			

Ferner G. Jagd-Excesse.	Strafe. Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
leger des Hundes ist, $\frac{2}{3}$ erhält, bestraft, auch zur Erstattung des dadurch veranlaßten Schadens angehalten werden.			
Note. Die Hunde, welche fremde reisende Personen bey sich führen, diejenigen Hühnerhunde, die stets bey ihrem Herrn oder dessen Jäger zu bleiben gewöhnt sind, und die Jagdhunde, wenn die Jagdberechtigten sie, außer bey dem Gebrauche auf der Jagd, beständig einsperren, sind hiervon ausgenommen.			
21) In Absicht der nicht großen Hunde bleibt der Gebrauch des Maulkorbes dem freyen Willen der Eigenthümer überlassen, wer jedoch			
a) seinen Hund ohne Maulkorb mit in die Jagd-Reviere nimmt	1	—	9
b) Jeder Hirte oder Schäfer, welcher seinen Hund, wenn er kein Vieh treibt, nicht angebunden führet	1	—	9
c) Die kleinen Hunde sollen von dem 1sten März bis Ende August jeden Jahres, folglich in der Hegezeit an Ketten gelegt, und außer derselben mit einem tüchtigen Knüttel, 2 Fuß lang und 3 Zoll dick, versehen seyn;			

Ferner G. Jagd-Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
wer dieses nicht beachtet, bezahlet für jeden Hund	½	—	9
d) Diejenigen Unterthanen, welche nahe am Gehege wohnen, sollen ihre Hunde stets angelegt haben, und widrigenfalls für jeden zahlen	1	—	9
22) Jeder Metzger, welcher seinem Hunde, wenn er durch Jagd-Reviere geht, er mag Vieh treiben oder nicht, keinen Maulkorb anlegt	1	—	9
23) Wer ohne Erlaubniß mit Hühner- oder andern Hunden in den Jagd-Revieren, obgleich ohne Schießgewehr, suchend oder jagend angetroffen wird	2	—	18
24) Derjenige, welcher am Gehege kuret	4	—	24
25) Die Jagd soll derjenige, der dazu berechtiget ist, durch die Seinigen und durch die in seinem Brod und Lohn stehenden Jäger exerciren, und zahlet der Contravenient	2	—	12
26) Es ist zwar erlaubt, daß der zur Jagd Berechtigte einen oder andern Freund mit auf die Jagd nehmen kann, jedoch dergestalt, daß solches nicht gemißbrauchet und unter solchem Prätext keine Koppeljagden angestellt, auch dabey keine fremde Jäger und fremde Hunde gebraucht werden; derjenige also, welcher dawider handelt, zahlt	5	1	—

27)

Ferner G. Jagd-Excesse.	Strafe. Gl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
27) Wer zur Jagd berechtigt ist und an der nahen Gränze des Herrschaftlichen Geheges oder der Wildbahn die Hunde nicht aufkoppelt, oder solche, nachdem er die Flinte an den Jagdpfahl niedergelegt hat, nicht aufsucht und abruft, soll bezahlen . .	2	—	12
und ist der Herrschaftliche Forstbediente, wenn das nicht so geschiehet, berechtiget, jene todt zu schießen.			
H. Fischerey-Excesse.			
1) Die Fischerey soll niemand durch Fremde, sondern durch solche Leute, welche in eigner Kost und Lohn stehen, exerciren lassen, wer dawider handelt, soll geben . .	1	—	9
2) Wer in Flüssen oder auf den Bächen sich der Kleb-Garne und Nachtkörbe bedienet .	2	—	12
3) Das Flachsrotten soll nicht in den Bächen geschehen, und der dagegen Handelnde, außer der Confiscation des Flachses, zahlet .	2	—	12
4) Es sollen auch keine neue Rottekuhlen an Flüssen und Fischbächen, ohne Anweisung jedes Orts Oberforstbedienten, angelegt werden, wer es dennoch thut, zahlet . .	2	—	12
5) Das Wasser aus den Rottekuhlen soll nicht in die Flüsse und Bäche gelassen, sondern			

Ferner II. Fischerey-Excesse.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
in eine zu verfertigende Grube, oder sonst abgeleitet werden; wer hiergegen handelt, zahlet	2	—	12
6) Wer ohne dazu berechtigt zu seyn, auf den Flüssen oder Bächen mit der Angel oder mit dem Ham fischet	5	1	—
7) Wer die Stauwerker in den Flüssen so anlegt, daß die Hälfte des Wassers nicht den freyen Lauf behält, soll außer den Kosten der Wegräumung jener Anlage bezahlen	2	—	12

Anmerkungen.

1) Wenn noch Excesse vorfallen sollten, deren Bestrafung in diesem Regulativ oder in andern erlassenen Verordnungen nicht bestimmt worden, so wird solche dem Ermessen der Obrigkeit überlassen.

2) Wer die in diesem Regulativ bestimmte Geldstrafen nicht bezahlen kann, und dafür mit Gefängniß, bey Wasser und Brod, oder mit Forstarbeit bestraft werden muß, dem wird jenes für jeden Gfl. mit 24 Stunden, und diese für jeden $\frac{1}{4}$ Gfl. mit einem Tage angesetzt.

3) Bey Excessen, die zu nächtlicher Zeit, d. i. zwischen Sonnen-Untergang und Aufgang oder an Sonn- und Festtagen begangen werden, wird die Strafe mit der Anzeige- und Pfande-Gebühren doppelt angesetzt.

4)

Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gſl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	Anzeige- und Pfandgeld. mgr.
4) Wenn jemand im Holz-Entwenden oder Beſchädigen an einem Orte, wo mehrerer Schaden geſchehen iſt, betroffen wird, und den unbekannten Thäter nicht angeben kann, auch der Unter-Forſtbediente den ſonſtigen Schaden vorhin noch nicht wahrgenommen hat; ſo muß der betroffene Exceſſiſt auch dieſen Schaden, ſalvo regreſſu, bezahlen, wenn ſolcher nach der Anſicht der Stämme nicht offenbar älter iſt.			
5) Wenn im Nothfall, z. B. beym Zerbrechen eines Fuhrwerks, in Ermangelung anderer Aushülfe, eine Deichſel, Langeweige, Runge, oder ein Hebebaum nicht frevelhaft und auf unſchädliche Weiſe gehauen, auch dieſes demnächſt gleich dem Forſtbedienten angezeigt wird, ſo wird dafür nur der Werth, ohne Beſtrafung, bezahlt.			
6) Städte, Flecken, Dörfer und alle Dienſtherren haften, in Abſicht der Hude-Exceſſe in jedem Falle für ihre Schäfer und Hirten; ſonſtige Brodherren für ihr Geſinde, und Eltern für ihre Kinder, aber nur im Fall der Theilnehmung an den Exceſſen.			
7) Diejenigen, welche bey den Exceſſen an der Holz-Entwendung durch Fällen, Wegfahren, wiſſentliches Kaufen und Verkaufen u. ſ. w.			

Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
Antheil nehmen, werden in ähnlicher Art, als der Thäter, bestraft.			
8) Wo auf die Wiederholung des Excesses im Regulativ nicht ausdrücklich eine schärfere Strafe gesetzt worden ist, verbleibt es bey der regulativmäßigen Strafe; jedoch wird Beharrlichkeit im Freveln in der Forstwrunge zur Vergrößerung derselben bemerkt. Einlieger, welche das Holz-Stehlen gleichsam zum Gewerbe machen, und aller Strafen ohngeachtet sich nicht bessern, sind aus den nahe an den Waldungen liegenden Bauerschaften, nach vorgängiger fruchtlosen Warnung, in entferntere zu verweisen.			
9) Zur Entdeckung der Holz-Entwendungen kann der Forstbediente und jeder andere, dem sie geschehen ist, mit Zuziehung des Amts-Unterbedienten, Haussuchung vornehmen, und wenn sich dann bey jemanden frisch gefälltes Holz findet, und derselbe die Entwendung leugnet, so muß er, woher er es angeschaffet, beweisen, und wird sonst für den Thäter gehalten und bestraft. Für die Haussuchung erhält der Forstbediente in der Nähe . .	—	—	9
und in der Entfernung . .	—	—	18
10) Soll jeder, der, ohne von Amtswegen dazu verpflichtet zu seyn, einen Exceß so angiebt, daß			

Ferner Anmerkungen.	Strafe.	Anzeige- und Pfandgeld.	
	Gfl.	Rthl.	mgr.

daß er zur Beſtrafung kommt, ⅓ der Geldſtrafe zur Belohnung in allen den Fällen erhalten, wofür im Regulativ keine Prämie beſtimmt iſt. Wo dieſes aber geſchehen iſt, erhält die Prämie auch nur derjenige, welcher nicht von Amtswegen den Exceß anzeigt, in ſofern ſolche nicht für jeden ohne Unterſchied bewilliget iſt.

12) Bey dem Pfanden ſollen die Forſt- Jagd- und andere Bediente, nach Vorſchrift des Edicts vom 4ten December 1770 §. 10. für eine große Zahl Vieh, die einem Eigenthümer gehört, und alſo auch von einer ganzen Heerde, nie mehr als 1 Rthl. Pfandegebühren nehmen, und von einem ganzen Geſpann oder mehreren Pferden nicht mehr als 1 Stück, von einer Heerde Kühe nur 2, von einer Heerde Schweine 3, und von einer Heerde Schafe nur 4 Stück höchſtens pfanden, wofern der verurſachte Schaden, wegen ſeiner Beträchtlichkeit nicht die Pfandung einer größern Anzahl erfordert.

Uebrigens dürfen ſie die angetrofnen Frevler weder wörtlich noch thätlich übel behandeln, und müſſen den Exceß jederzeit der Wahrheit gemäß angeben, widrigenfalls ſie ernſtlich beſtraft werden ſollen.

13) Verſchweigt aber einer derſelben einen ſelbſt wahrgenommenen oder in Erfahrung gebrach,

Ferner Anmerkungen.	Strafe. Gfl.	Anzeige- und Pfandgeld. Rthl.	mgr.
brachten Exceß, oder läßt sich sogar deswegen heimlich abfinden, so soll er aufs schärfste, und nach Beschaffenheit der That, mit Kassation bestraft werden, und der Angeber, wenn er der Frevler selbst ist, für seinen Exceß für dasmal nicht bestrafet, wenn es aber ein anderer ist, und dann die pflichtswidrige Handlung bewiesen wird, demselben eine Belohnung von 5 Rthl. aus dem Vermögen des Verbrechers, oder wenn er dazu nicht im Stande ist, aus der Forstcasse gegeben werden.			
14) Wer bey den Holz-Entwendungen den Stamm absägt, muß die Strafe und die Pfandegebühren doppelt bezahlen.			
15) Der Werth des gestohlenen Holzes, oder der Betrag des sonstigen Schadens muß, da solcher in den Straf-Ansätzen nicht mit begriffen ist, von dem Forst- und Jagdbedienten jedesmal nach der Forsttaxe, oder sonst pflichtmäßig angegeben und von den Excessisten, dem Eigenthümer des Forstes oder des Gehölzes, der Jagd, Fischerey u. s. w. besonders ersetzet werden.			

Num. LXXXVII.

Circulare an die Aemter bey Zufertigung des revidirten Forst-Strafregulativs vom 1sten Jul. 1806.

Da noch zur Zeit keine angemessene Begriffe von der Immoralität der Holzentwendungen herrschen, diese vielmehr erst durch Schulunterricht für die heranwachsende Generation verbreitet werden müssen: so wird zur Reizung des Ehrgefühls verordnet, daß die Justiz- und Hebungsbeamten möglichst verhüten, daß keine Holzentwender das Amt eines Unterbedienten oder Bauerrichters noch Vorstehers u. s. w. anvertrauet werde, in welcher Hinsicht auch Fürstl. Consistorium wegen Besetzung der Kirchendechen, Armenvorsteher u. a. dergl. Stellen auf gleiche Weise gesonnen ist.

Zur Vermeidung des oft willkührlichen Ansatzes der Pfandgebühren sind diese jetzt im Regulative überall speciell bestimmt, und zur Ermunterung der Forstbedienten hinlänglich erhöhet worden. Dagegen wird den Aemtern zur Pflicht gemacht, unter keinem Vorwande ihnen irgend einen andern Ansatz passiren zu lassen. Wenn der Zweck des Forstschutzes sich in anderer Art erreichen ließe: so würde man die Pfandgebühren oder die Belohnungen pro denunciatione überall lieber haben wegfallen lassen, da die Forstbedienten, als meistens Denunciaten, bey der Bestrafung der Forstexcesse ihr eigenthümliches und jetzt noch erhöhetes Interesse haben. Eben daher darf aber auch die hin und wieder obwaltende irrige Meinung, daß die Angabe der Forstbedienten auf ihren officialen fidem hinlänglich beweise, bey den jetzt höhern Anzeige-Gebühren und Stra-

fen zum Drucke der Denunciaten noch weniger Statt finden, noch, wofern dieſe nicht zum Eingeſtändniß zu bringen, oder zu überführen ſind, bey dem Beſtehen der Forſtbedienten auf Beſtrafung ohne Noth auf den Reinigungseid, beſonders in unerheblichen Fällen, oder bey zu beſorgenden Meyneide erkannt werden. Da vielmehr die Anhäufung der Reinigungseide zum Verderben der Moralität gereicht, und die Rückſicht auf dieſe noch wichtiger, als auf den Forſtſchutz ſeyn muß: ſo haben die Aemter, wenn der Exceſſiſt in irgend einer Rückſicht mit einer poena extraordinaria belegt, oder wegen mehrerer Exceſſe in allen Fall wenigſtens wegen des einen oder andern, wenn auch nicht wegen aller, beſtraft werden kann, oder aber, wenn die Schuldloſigkeit nach ſonſtigen Umſtänden wahrſcheinlich iſt, die Denunciaten ganz, ſonſt aber nach Befinden ab inſtantia bis auf Beweis zu abſolviren, oder zu deſſen Beybringung durch die Forſtbediente die Sache ad proximum zu verweiſen. Dabey muß jedoch der gewiſſenhaften Einſicht der Aemter überlaſſen werden, in Fällen, wo es der Zweck durchaus erfordert, den Reinigungseid abzunehmen, um, wenn ſolches ganz unterbliebe, nicht zum Leugnen und dadurch zur Vereitelung der Forſtwrugen, dem Zweck der Forſtgerichte entgegen, Anlaß zu geben.

Detmold den 26ten Auguſt 1806.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num.

Num. LXXXVIII. a.

Circuläre an die Obrigkeiten, die Kriegesfuhren betreffend, von 1806.

Bey den jetzigen kriegerischen Zeitläuften können Umstände eintreten, welche es nöthig machen, daß von der bisherigen Regel, wornach die Kriegerfuhren nach dem Extradienstfuß und zwar blos von den Extradienstpflichtigen abgeleistet worden, eine Ausnahme gemacht werden muß. Es werden daher Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht die Obrigkeiten hiermit authorisiret:

1) die Kriegerfuhrpflichtigen auch nach einem andern, als dem Extradienstfuß zu bestellen, solche dem Befinden nach auch mit allen Ackerpferden heranzuziehen, und

2) erforderlichen Falls die Beyhülfe derer, welche Ackerpferde halten und bisher keine Kriegerfuhren geleistet haben, ohne Unterschied des Standes und der Exemtion in eben dem Verhältniß respective zu fordern und zu requiriren.

Man hat nun zwar zu den vernünftigen Bewohnern des Landes das Vertrauen, daß sie im Fall einer allgemeinen Noth ihre Hülfe nicht weigern werden; es wird jedoch Namens Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht hierdurch noch bestimmt, daß derjenige, welcher auf gehörig geschehene Bestellung und respective Requisition im Kriegerdienst nicht zur vorgeschriebenen Zeit erscheint, sofort militairische Execution und die strengste Ahndung zu erwarten habe.

Die Natur der Sache bringt es schon mit sich, daß Beschwerden über Prägravation in Form eines Suspensivs- oder eines an-

dern Rechtsmittels nicht Statt finden können, indessen wird es jedem frey gelassen, nach verrichteter Dienstleistung sich deshalb an die Vormundschaftliche Regierung zu wenden.

Da wegen der Eile, womit oft die Kriegerfuhren geleistet werden müssen, nur von den würklich vorhandenen Ackerpferden die Rede seyn kann, so fällt die Frage: ob und in wiefern von vereinzelten Gütern concurriret werden müsse? von selbst weg, in sofern nicht schon von einem andern pachtcontractmäßig die Stellung der Pferde und Wagen übernommen ist.

Die Obrigkeiten haben obiges nicht nur den ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Besitzern von Ackerpferden, sondern auch den Geistlichen, Herrschaftlichen Meyereypächtern, den Besitzern und Pächtern adelicher Güter und andern Kanzleysäßigen, welche Ackerpferde halten, in ihrem Jurisdictionsbezirk bekannt zu machen und darnach zu verfahren.

Detmold den 13ten November 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXVIII. b.

Verordnung, den Export der Lumpen betreffend, von 1806.

Durch die Verordnung vom 4ten August 1801 ist zwar der, zum Nachtheil der einländischen Papiermühlen gereichende, Export der Lumpen bey willkührlicher Strafe und ihrer Confiscation verbo-

boten; er geschiehet aber dennoch hin und wieder unter dem Vorwand, daß die Lumpen im Auslande gesammlet oder aufgekauft wären. Allein auf diese Ausflucht kann keine Rücksicht genommen werden, sondern alle bey den Visitationen aufgefundene Lumpen sind für solche, die im Lande gesammlet worden, anzunehmen, und es soll sowohl mit deren Confiscation, als mit der Bestrafung des Contravenienten nach jener Verordnung verfahren werden.

Detmold den 2ten December 1806.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXIX.

Bekanntmachung der Aufnahme des Fürstenthums Lippe in den Rheinischen Bund, von 1807.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In den letzten trüben, sorgenvollen, unruhigen Zeiten kannten Wir keinen lebhafteren Wunsch, kein eifrigeres Bestreben, als von dem Unserer Vormundschaftlichen Regierung anvertraueten Lande das Unglück, die schwersten Lasten und die traurigen Verheerungen des Krieges abzuwenden, welche beynahe die ganze Nachbarschaft mehr oder weniger belasteten und zugleich Unserem Fürstlichen Hause

seine angestammten Rechte zu erhalten, auch so viel möglich jedem Unterthan insbesondere sein Eigenthum zu sichern. Gott hat Unser Flehen erhört, Unsre steten Bemühungen gesegnet; Wir verdanken ihm die bisherige so seltne Schonung Unseres Landes, die Milderung der unvermeidlich gewesenen Beschwerden, und nun auch die Sicherstellung Unserer künftigen Ruhe und bleibenden Selbstständigkeit durch mächtigen und kraftvollen Schutz. Diese Vortheile gewährt nach jetziger Lage der Umstände der Rheinische Bund allein, und in diese Vereinigung deutscher Regenten ist das Fürstenthum Lippe nun förmlich am 18ten April d. J. aufgenommen worden.

Wir treten durch die deshalb ausgestellte, auch schon ratificirte Acte in alle Rechte und Verpflichtungen jenes am 12ten Julius v. J. abgeschlossenen Fürstenbundes. Letztere werden Wir nach Möglichkeit zu erfüllen suchen, und bey Ausübung der ersteren das würkliche Beste und daurende Wohl der Unserer Vorsorge anvertraueten Unterthanen immer vor Augen haben, und so viel an Uns ist, um so mehr zu befördern und zu erhöhen Uns bestreben, da die dadurch zugestandenen Souverainitäts-Rechte dem rechtlichen Gemüth eine sehr vermehrte Verpflichtung zur treuen Ausübung der Gerechtigkeit, Billigkeit und Milde sind und seyn müssen. Doch Wir dürfen ja wohl hoffen, daß Unser Wunsch das Gute zu befördern Unsere Landesmütterliche Fürsorge und Liebe den getreuen Unterthanen dieses Landes in den nun verflossenen fünf Jahren Unserer Vormundschaftlichen Regierung nicht fremd geblieben ist. Und so leisten Wir dann vorzüglich Unserm eignen Herzen Genüge, indem Wir hiemit sämtliche Staatsdiener unbedingt anweisen und es ihnen zur ernstlichen Pflicht machen, bey ihren Anträgen und Beschlüssen nicht etwa Unser und Unserer Nachkommen einseitiges Interesse zu bezwecken, sondern das bey einem gewissenhaften Regenten ohnehin damit genau verbundene allgemeine Beste des Landes unausgesetzt zu berücksichtigen, und in scheinbaren Collisionsfällen das eine wie

das

das andre in gehöriges Licht zu ſetzen. Und um ſie gegen Inſinuationen, die bey ſchwachen Regenten ihnen Nachtheil bringen könnten, bey Beachtung ihrer Pflicht zu ſichern, verordnen Wir hiemit für Uns und Unſere Nachfolger unwiederruflich:

Daß die in den Patenten der Diener des Staats noch befindliche Kündigungs-Clauſel oder ſogenannte Looſe ungültig ſeyn, künftig ganz daraus wegbleiben, auch die jetzigen oder künftigen Staatsdiener nicht ohne Urtheil und Recht ihrer Stellen entſetzt, und, wenn dieſe etwa ganz aufhören, nicht ohne Entſchädigung entlaſſen, diejenigen aber, welche Alters oder Schwachheits halber ihrem Amte nicht mehr vorſtehen können, mit genügender Penſion verſehen werden ſollen. Wir wollen, wenn darüber demohngeachtet Klagen entſtehen könnten, bey den Inſtanzen der Exemten, worin Wir die Richter in dieſer Hinſicht ihrer dem Regenten geleiſteten Pflichten entlaſſen, Recht nehmen, ſo wie auch, daß dieſes von Unſern Nachkommen geſchehen ſoll. Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geſchäfts, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt iſt, erlöſchen jedoch mit dem Ablauf dieſer Zeit von ſelbſt. Um auch zu hindern, daß in Zukunft kein Mißbrauch der Souverainitäts-Rechte durch Vermiſchung der Landcaſſe mit der Landrentey- und Domainencaſſe entſtehe, verordnen Wir für Uns und Unſere Nachkommen nicht minder unwiederruflich, daß die Landcaſſe von der Landrentey- oder Domainencaſſe für immer ganz getrennt bleibe, und erſtere auch jederzeit von einem beſonderen Landcaſſen-Adminiſtrations-Collegium verwaltet werden ſoll.

Dieſe Bekanntmachung iſt ihrem ganzen Inhalt nach zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und deshalb abzudrucken, von den Kanzeln zu verleſen, öffentlich anzuſchlagen und in das Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben in Unſerer Reſidenz Detmold den 25ten May 1807.

Num. XC.

Verordnung, das zu ſtellende Contingent betreffend, von 1807.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Souveraine Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien.

Damit das, nach der unter dem 18ten April dieſes Jahrs über den Beytritt zum deutſchen Bunde abgeſchloſſenen Acte, von hieſigem Lande zu ſtellende Contingent zeitig genug vollſtändig und gehörig organiſirt ſey, bedarf es der Aushebung der zu deſſen Completirung noch erforderlichen Mannſchaft in den Städten und auf dem platten Lande, und iſt dieſe beſchloſſen auch der Plan dazu gemacht worden.

Wir ermahnen daher jeden Unterthan, den die Annahme für das Contingent trift, zum Beſten des Vaterlandes und aus Liebe für Uns und Unſer Fürſtliches Haus willig zu folgen. Das Entweichen außer Landes, um ſich der Ausnehmung zu entziehen, unterſagen Wir hiemit ernſtlichſt bey dem Verluſt des ganzen Vermögens und ſofortiger Confiscation deſſelben zum Beſten der Contingents-Caſſe, auch bey der Gefahr, niemals wieder in das Land aufgenommen, und, im Fall des Betretens, ſofort zum inländiſchen oder auswärtigen Kriegsdienſt abgegeben zu werden. Letztere Strafe trift auch diejenigen, welche auf gehörig geſchehene Ladung, um Behuf der Recruten-Aushebung gemuſtert zu werden, ausbleiben. Derjenige, welcher einen, der ſich der Aushebung entziehen will,

einen

einen Recruten oder einen Deſerteur verbirgt und forthilft, nimmt, im Fall er Dienſttüchtig iſt, ſofort zur Strafe deſſen Stelle ein, oder hat auch dem Befinden nach nachdrückliche Geldes- oder Leibesſtrafe zu gewärtigen. Ein Gleiches trift ſolche Unterthanen, welche ſich ein tumultuariſches oder widerſpenſtiges Betragen zu Schulden kommen laſſen.

Dagegen wird demjenigen, welcher einen ausgetretenen Dienſtfähigen Mann, ſo daß er zur Haft gebracht wird, anzeigt, eine Belohnung von 20 Rthl. aus der Contingents-Caſſe zugeſichert und Verſchweigung ſeines Namens verſprochen.

Es hat ſich hiernach ein jeder zu achten und ſoll dieſe Warnung von den Kanzeln verleſen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 25ten May 1807.

Num. XCI.

Verordnung wegen der fremden Beſchäler, von 1807.

Durch die Verordnungen vom 22ten September 1788 und vom 7ten Jenner 1794 iſt den Unterthanen der Gebrauch eigener Hengſte zum Bedecken der Mutterpferde nur alsdann verſtattet, wenn jene vorher approbiret ſind. Hieraus folgt ſchon von ſelbſt, daß im Lande keine herumziehende fremde Beſchäler, die, mehrentheils durch zu vieles Bedecken entkräftet, keine geſunde und ſtarke Füllen zeugen, und dazu noch Seuchen unter den Pferden verbreiten können, geduldet werden dürfen.

Zur Erhaltung guter Pferdezucht, und da es im Lande nicht an tüchtigen Beſchälern fehlet, wird daher die Einführung ſolcher umherziehenden Hengſte bey Vermeidung ihrer Confiscation, und den Unterthanen der Gebrauch derſelben bey willkührlicher Geldſtrafe noch ausdrücklich unterſagt. Die Aemter haben dieſes Verbot durch die Unterbedienten gehörig bekannt zu machen, auf deſſen Befolgung genau zu achten und die Contravenienten einzuwrugen, auch die Eingeſeſſenen da, wo dieſe ihre Hengſte, welche ſie zum Belegen der Stuten gebrauchen wollen, nicht den obengedachten Verordnungen zu Folge jährlich zur Beſichtigung und Approbation ſtellen, dazu wiederholt anzuweiſen.

Detmold den 9ten Junius 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XCII.

Circulare Fürſtlicher Vormundſchaftlicher Kammer an ſämtliche Forſtbediente wegen des Hütens der Ziegen, von 1807.

Obgleich durch die Verordnung vom 2ten Februar 1789 das Hüten der Ziegen auf Gemeinheiten, die mit jungen Bäumen bepflanzt ſind, auf Hudekämpen, dreiſchen Ländereyen und Braachfeldern, die an Herrſchaftliche oder Privatholzungen gränzen, und an den Hecken, bey geſetzmäßiger Strafe und Confiscation der Ziegen verboten worden iſt, ſo wird doch in den meiſten Gegenden des Landes dieſer Verordnung nicht nachgelebt, ſondern es werden ſehr oft die Ziegen an bemerkten Orten und ſogar in Gehölzen weidend angetroffen. Da-

Damit dieſem, dem Aufkommen der Gehölze und der lebendigen Hecken hinderlichen Unweſen, wodurch mancher fleißige Landwirth von Holzverbeſſerungen und Anlagen lebendiger Befriedigungen um ſeine Grundſtücke abgehalten wird, möglichſt geſteuert werde, wird dem N. N. aufgegeben, die Eigenthümer der an bemerkten Orten weidenden Ziegen, ohne Ausnahme, zur Beförderung geſetzmäßiger Beſtrafung, einzuwrugen, die Unterforſtbediente dieſem gemäß zu inſtruiren und nach Empfang dieſes durch dieſelben in ihrem Bezirk eine Viſitation anſtellen und dieſe vorerſt etwa alle acht Tage, bis das Austreiben der Ziegen und Hüten derſelben an beſagten Orten unterbleibt, wiederholen zu laſſen.

Der N. N. hat innerhalb zwey Monat anzuzeigen, daß dieſer Vorſchrift gemäß verfahren ſey, auch zugleich vom Erfolg zu berichten.

Detmold den 6ten Auguſt 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Rentkammer.

Num. XCIII.

Verordnung, die Ruhr betreffend, von 1807.

Da ſich hin und wieder im Lande die Ruhr geäußert hat, und zu befürchten iſt, daß ſich die Epidemie weiter verbreite: ſo haben ſämtliche Obrigkeiten durch die Unterbedienten die Unterthanen ernſtlich ermahnen zu laſſen, ſich, wenn ſie oder die Ihrigen mit jener Krankheit befallen würden, aller Verheimlichung derſelben und aller

Quackſalberey zu enthalten, ſondern vielmehr ſofort ärztliche Hülfe zu ſuchen, die dann wie auch nöthigenfalls erforderliche Verpflegung für dürftige Kranke auf öffentliche Koſten zu befördern iſt.

Detmold den 1ſten September 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XCIV.

Verordnung, das Laubfegen betreffend, von 1807.

Obgleich die Herrſchaftlichen Waldungen durch das bisherige Laubfegen in ihrem Zuwachs ſehr gelitten haben, weil nur allein durch die Auflöſung der Blätter der natürliche Dünger und die fruchtbare Dammerde erzeugt werden kann; ſo haben demnach Sereniſſima Regens gnädig genehmiget, daß, bis zu einer anderweiten Verfügung, den würklich unvermögenden Einwohnern des Landes das fernere Laubfegen an den Holztagen, zur Befriedigung ihres eigenen Bedürfniſſes, verſtattet ſeyn ſolle, wenn dieſe von ihren Predigern eine Beſcheinigung ihrer Armuth den adminiſtrirenden Orts-Forſtbedienten, welche zur Anweiſung derjenigen Diſtricte, wo das Fegen geſchehen kann, inſtruirt ſind, einliefern werden.

Außer ſolchen angewieſenen Diſtricten findet aber das Laubfegen überall, bey Vermeidung der regulativmäßigen Beſtrafung, nicht Statt, und muß jeder unvermögende Einwohner die gedachte Beſcheinigung, wenn er Laub holen will, mitnehmen, damit er ſolche den Ober- oder Unterforſtbedienten, auf deren Verlangen, jedesmal vorzeigen kann. Detmold den 4ten September 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Rentkammer.

Num.

Num. XCV.

Verordnung, die Anzeige der Unglücksfälle betreffend, von 1807.

Aus mehreren Berichten der Obrigkeiten von den sich ereigneten Unglücksfällen gehet hervor, daß diese ihnen nicht so zeitig angezeigt werden, um die nöthige ärztliche oder wundärztliche Hülfe schleunig befördern zu können; daß auch deren unmittelbare Herbeyschaffung von den Angehörigen desjenigen, den der Unglücksfall betroffen hat, oft unterlassen wird. Drosten und Beamte auf dem Lande und Magistrate in den Städten haben daher bekannt zu machen, daß diejenigen Hausväter und Hausmütter, oder sonstige Familienglieder und Hausgenossen, welche sich jene Unterlassung zu Schulden kommen ließen, zur Verantwortung gezogen und nach Befinden mit Leibesstrafe belegt werden würden.

Detmold den 8ten September 1807.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCVI.

Circulare Fürstlicher Vormundschaftlicher Kammer an sämtliche Forstbediente wegen des Hütens der Ziegen, von 1807.

Zur nähern Instruction auf das, am 6ten v. M. erlassene, Circular-Rescript wird dem N. hiermit bekannt gemacht, daß von ihm

nur diejenigen Unterthanen, zur Beförderung geſetzlicher Beſtrafung, zur Wruge zu ſchreiben ſind, deren Ziegen in den Herrſchaftlichen oder Privat-Holzungen; ſodann in den Pottereyen oder Holzzuſchlägen auf den Gemeinheiten und an den Feldhecken ſolcher Grundſtücke angetroffen werden, welche an Herrſchaftliche oder Privat-Holzungen, Pottereyen und Holzzuſchlägen gränzen.

Findet alſo der N. bey den, oft vorzunehmenden, Viſitationen, daß die Kötter oder Einlieger der Landesunterthanen oder dieſe ſelbſt ihre Ziegen auf Wieſen, Weiden, Hudekämpen und ſonſtigen Grundſtücken, welche nicht in der Nähe obiger Holzungen, Pottereyen ꝛc. belegen ſind, hüten laſſen; ſo hat er davon in jenem Falle den Hofsbeſitzern Nachricht zu ertheilen, und bleibt dieſem unbenommen, die Eigenthümer der Ziegen, falls das Hüten derſelben ohne ihre Erlaubniß geſchehen ſeyn ſollte, gehörigen Orts einzuwrugen.

Der N. hat ſich alſo hiernach zu richten und von dieſer fernerweiten Verfügung den Unterforſtbedienten eine Abſchrift zur Nachachtung alsbald zu behändigen, auch, daß es geſchehen ſey, binnen 4 Wochen zu berichten.

Detmold den 18ten September 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Rentkammer.

Num. XCVII.

Verordnung, den Verkehr mit England und Handel mit engliſchen Waaren betreffend, von 1807.

Es hat zwar die Unterſuchung am Ende des vorigen Jahrs genugſam ergeben, daß im hieſigen Lande kein Handel nach England ge-

geführt wird, und keine Vorräthe von englischen Waaren vorhanden sind; der Zukunft wegen wird jedoch Namens Sereniſſimae alles Ernſtes bey Confiscation der Waaren und anderer willkührlicher Strafe während des gegenwärtigen Krieges aller Verkehr mit England und jeder Briefwechſel dahin, ſo wie der Handel mit engliſchen Waaren hiedurch unterſagt. Die Obrigkeiten werden daher angewieſen, hierauf ſowohl, als auf das im Circular vom 8ten December v. J. wegen durchpaſſirender engliſcher Waaren Verordnete ferner genau zu achten.

Detmold den 29ten September 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XCVIII.

Circulare an die Aemter, das Hauſiren mit Weißbrod und anderm Gebäck aus Weizen betreffend, von 1807.

Auf den, das Hauſiren mit Weißbrod und anderm Gebäck aus Weizen auf dem Lande betreffenden Generalbericht des Amts Schieder, der mit den darüber von Fürſtlicher Vormundſchaftlichen Kammer geforderten gutachtlichen Berichten der übrigen Aemter an die Regierung gelangt iſt, wird Namens Sereniſſimae Regentis verfügt:

In denjenigen Aemtern, worin das Hauſiren mit Weißbrod und anderm Weizen-Gebäck zum Nachtheil des Landmanns ſo übermäßig und mit ſolchem Mißbrauch getrieben wird, als in jenem General-

neralbericht dargeſtellt, und in verſchiedenen amtlichen Gutachten beſtätigt iſt, haben Beamte vermöge der ihnen zuſtehenden Polizeyaufſicht ſolches entweder ganz zu verbieten, oder es nur einigen Perſonen, die ſich damit auf eine ehrliche und unſchädliche Art nähren, auf dieſen zu ertheilende amtliche Erlaubnißſcheine zu geſtatten, diejenigen aber, die es verbotswidrig und ohne Conceſſion fortſetzen, nach vorheriger genugſamen Warnung die bey ſich führende Backwaare abnehmen zu laſſen, davon die Gebühr des ſie anhaltenden Unterbedienten zu berichtigen, und das Uebrige zum Beſten der Armen zu confiſciren.

Detmold den 22ten December 1807.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XCIX.

Circulare, die Numerirung der Bürgerhäuſer in den Städten und Flecken betreffend, von 1808.

Da nach den auf das Circulare vom 27ten Januar v. J. von den Magiſträten erſtatteten Berichten die Numerirung der Bürgerhäuſer und Feuereimer bereits zu Uſeln und Lage, wie auch in Abſicht letzterer zu Lemgo und Blomberg, jedoch dort nur nach den Nummern der Bauerſchaften, ſo wie neuerlich zur Erleichterung des Einquartierungsgeſchäftes nur in Abſicht erſterer zu Detmold geſchehen iſt, und dieſe nützliche Einrichtung zur Verhütung der bey Feuersbrünſten leicht ſich ereignenden Verwechſelungen und Streitig-

tigkeiten in Uebereinstimmung der Nummern für Häuser und Feuereimer auf Sereniſſimae Regentis Höchſten Befehl allgemein eingeführet werden ſoll: ſo wird den Magiſträten andurch aufgegeben, ſolche da, wo es erforderlich iſt, forderſamſt erneuern, ergänzen, oder annoch überall bewerkſtelligen zu laſſen, und davon binnen 4 Wochen paritorie zu berichten. Am wenigſten koſtbar wird die Numerirung der Häuſer vermittelſt eines hölzernen, mit weißer Oelfarbe angeſtrichenen und ſchwarzen Nummern verſehenen Schildes ausgeführt werden können.

Da auch nach jenen Berichten die Feuer-Eimer nicht überall vollſtändig befunden worden: ſo haben die Behörden die geſchehene Wiederanſchaffung der vermiſſeten Eimer zugleich anzuzeigen.

Detmold den 19ten Januar 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. C.

Verordnung wegen der Hegezeit, von 1808.

Aus den in den Verordnungen vom 9ten Januar 1798, 18ten November 1800 und 21ten Auguſt 1804 angeführten, noch immer fortdaurenden Urſachen wird bis auf weitere Verfügung der Anfang der Hegezeit auf den 1ſten Februar feſtgeſetzt, und Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürſtlichen Durchlaucht hiermit allen Jagd-Intereſſenten bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe aufgegeben, mit dem Ende dieſes Monats die Jagd zu ſchließen.

Detmold den 26ten Januar 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CI.

Circulare an die Aemter, die Concurrenz zu den nächtlichen Patrouillen betreffend, von 1808.

Aus den von den Aemtern ad Circulare vom 11ten August v. J., die Concurrenz zu den nächtlichen Patrouillen betreffend, eingegangenen Berichten ergiebt sich, daß deshalb eine verschiedene Observanz obwalte, indem in einigen Oertern die Concurrenten im Reihegang der eine so viel, wie der andere, in andern aber nach Verschiedenheit der Qualität der Güter, in einigen Oertern die Geistlichen und die andern Eximirte, so wie Unterbediente, Vorsteher und Feuerherren, Einlieger und Leibzüchter concurriren, in andern aber nicht.

Da es noch zur Zeit an einem allgemeinen Maaßstab fehlt, so hält die Regierung dafür, daß, in sofern der Zweck erreicht wird, und keine Beschwerden entstehen, es bey der stillschweigend oder ausdrücklich getroffenen Convention vor der Hand belassen werden könne.

Für den Fall aber, daß jenes der Fall nicht ist, stellt die Regierung provisorisch für die etwa in Frage kommende Fälle, folgende Entscheidungsnormen auf:

1) Es kann nur derjenige zu der Anstalt concurriren, welcher davon einen Vortheil haben kann. So werden z. E. diejenigen, welche außerhalb einem geschlossenen Orte so wohnen, daß die Patrouillen nicht dahin kommen können, oder kommen, von der Concurrenz frey seyn.

2)

2) Adliche, Geistliche und andere Exemte sind daher an und für sich schuldig beyzutragen, indem ihre Privilegien sie nicht von der Concurrenz zu den Maaßregeln, welche der Staat zur Abwendung oder Verminderung der Feuersgefahren, Ueberfälle und Diebereyen trift, in sofern sie davon einen Mitgenuß haben, befreyen.

3) In sofern daher deren Concurrenz von den Interessenten urgirt wird, oder die Obrigkeiten deren Concurrenz in der Rücksicht, daß etwa wegen Armuth oder der geringen Menschenmenge des Orts das Patrouilliren sonst nicht gehörig eingerichtet und der Zweck nicht gehörig erreicht werden kann, ex officio verlangen: so haben die Obrigkeiten sie um den verhältnißmäßigen Beytrag zu requiriren, und im Fall solcher geweigert wird, oder zurückbleibt, auf deren Kosten zu verfahren, und den Betrag derselben zur Beförderung der Beytreibung anhero anzuzeigen, oder bey entstehenden Zweifeln zuförderst zu berichten, und einstweilig dafür zu sorgen, daß aus dem Verzug kein Nachtheil entstehe.

4) Die verhältnißmäßige Concurrenz ist aber nach dem in dem District der Bauerschaft, worin die Exemte wohnen, üblichen Fuß zu bestimmen, und kann also über das Verhältniß nur Frage entstehen, wo die Concurrenz nach der Qualität der Einwohner verschieden ist. Haben die Eximirte Grundstücke in Pacht- niesbräuchlichen- oder im Genuß als Eigenthum: so ist der Beytrag nach Verhältniß der Größe der Besitzungen gegen andere des Districts zu bestimmen. Hat der Eximirte keine Grundgüter im Besitz oder Gebrauch: so wird die Bestimmung dem billigen Ermessen der Aemter mit Hinsicht auf das verhältnißmäßige wahrscheinliche Vermögen und die Einkünfte des Eximirten überlassen. Aber weder in jenem, noch in diesem Fall darf der Beytrag den des größten Meyers oder Colons in der Bauerschaft übertreffen.

5) Eben so sind die Unterbediente, Vorsteher und Feuerherren ꝛc. an und für sich schuldig, zu concurriren.

6) Im Fall über das Verhältniß des Beytrags in einer Bauerschaft oder einem Orte Streit entstehet, und deshalb noch keine rechtsgültige ausdrückliche Convention vorhanden ist: so wird der Besitzer der einen Stelle so stark, wie der andere herangezogen, der Leibzüchter aber blos, wenn er gesunde Söhne über 16 Jahre bey sich hat, und der Einlieger in jedem Fall nur um die dritte Reihe.

In dem Fall aber, daß ein Ort so wenig Colonate und Menschen hätte, daß bey der Concurrenz nach jenem Fuße die Einrichtung mit den Nachtpatrouillen nicht wohl ausführbar wäre, also eine andere polizeyliche Bestimmung, um den Zweck zu erreichen, z. E. etwa nach den Colonaten eintreten müßte: so ist solche zu treffen, darnach zu verfahren, und im Fall der Beschwerden darüber, oder daß Beschwerden zu besorgen wären, sofort zur fernern Verfügung zu berichten.

Detmold den 2ten Februar 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CII.

Verordnung wegen des Schießens bey Hochzeiten, von 1808.

Da das durch die Verordnungen vom 17ten April 1792 und 18ten December 1798 bey schwerer Strafe verbotene Schießen noch immer besonders bey Hochzeiten nicht unterbleibt: so werden Namens Sereniſſimae Regentis Beamte darauf strenger wie bisher zu achten

achten und achten zu lassen, wiederholt und ernstlich erinnert, und angewiesen, so oft sie einen von den Unterbedienten pflichtswidrig nicht angezeigten Contraventionsfall in Erfahrung bringen, auch diese ohne Nachsicht zur scharfen Bestrafung einzuwrugen.

Dagegen sollen die ihre Pflicht beachtende Amtsunterbedienten, so wie auch andere Denuncianten künftig zur Aufmunterung die Hälfte der wegen verbotenen Schießens erkannten und eingehenden Geldstrafen ohne Unterschied, ob es zu Neujahr oder bey Hochzeiten und andern Gelagen geschehen ist, erhalten.

Detmold den 10ten Februar 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CIII.

Verordnung, die Pässe der Reisenden und die Kundschaften der Handwerker betreffend, von 1808.

Wegen der in den benachbarten Ländern in Absicht der Kundschaften der Handwerker und der Pässe getroffenen Einrichtungen sowohl, als auch zur Beförderung der Sicherheit im Innern des Landes ist es erforderlich, auch in hiesigem Lande deshalb eine nähere Bestimmung zu treffen. Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht wird daher folgendes verordnet:

§. 1.

In Ansehung der Militärpässe hat es bey der bestehenden Anordnung sein Bewenden. Die Pässe für die übrigen im Lande wohnen-

nende Unterthanen werden in der Regel von der Obrigkeit des Wohnorts des den Paß Suchenden nach dem beygefügten gedruckten Formular ausgeſtellt. Das Signalement iſt darin ſo genau als möglich anzugeben, und vorzüglich ſind die unterſcheidende zufällige Kennzeichen zum Beyſpiel: eine Warze am rechten Backen, der Mangel des Nagels, des oberſten Gliedes an dem linken Zeigefinger, der Mangel des linken Auges, der oberſten vier Vorderzähne ꝛc. zu bemerken. Kann derjenige, welcher den Paß verlangt, ſchreiben, ſo ſoll er ſich mit ſeinem Namen unterſchreiben, damit in der Folge deſto eher ausgemittelt werden kann, ob der Paß noch in der Hand des erſtern Empfängers ſey. Kann er das nicht, ſo iſt ſolches unter dem Paſſe anzuführen. Wie lange der Paß gültig ſeyn ſoll, ob für die ganze Reiſe oder nur auf eine beſtimmte Zeit, der Ort, oder die Gegend, wohin, und die Hauptorte, worüber die Reiſe genommen werden ſoll, allenfalls auch der Zweck der Reiſe, iſt in dem Paſſe zu bemerken, und ſolcher mit dem obrigkeitlichen Siegel und Unterſchrift zu verſehen. Ueber die ausgefertigte und prolongirte Päſſe iſt eine beſondere Regiſtratur zu halten, damit ſolche nöthigenfalls nachgeſehen und an die Oberpolizeybehörde eingeſandt werden könne.

§. 2.

Sucht ein Fremder um einen Paß nach, ſo kann dieſer nur von der Regierung nach vorheriger Unterſuchung der Legitimation deſſelben ertheilet werden. Doch kann ein gültiger Reiſepaß eines Fremden von den Ortsobrigkeiten auf eine den Umſtänden nach zu beſtimmende Zeit, jedoch nicht über drey Monate, prorogiret werden.

§. 3.

§. 3.

Ein Reisepaß eines Fremden ist dann als ungültig anzusehen,

a) wenn er nicht von hiesiger Regierung oder einer auswärtigen Obrigkeit ausgefertigt, und nicht mit allen Merkmalen der Glaubwürdigkeit versehen ist.

b) Wenn er nicht die Beschreibung des Innhabers im Allgemeinen, und den Ort, wohin die Reise geht, oder die Reiseroute, oder den Zweck der Reise enthält, und bey der Vergleichung nicht alles damit übereinstimmt, oder im Fall etwaniger Abweichungen diese nicht gehörig gerechtfertiget werden können.

c) Wenn die in dem Passe oder der Erneuerung bestimmte Zeit abgelaufen, und, im Fall darin keine Zeit für die Gültigkeit bestimmt worden, solcher älter als 6 Wochen ist, vom Tage der Ausstellung oder letzten Erneuerung angerechnet.

d) Wenn die etwa im oder unter dem Passe sich befindende Handschrift dessen, auf den er gestellt ist, mit der Handschrift des zeitigen Innhabers nicht zutrift.

§. 4.

Es sollen alle Pässe der unbekannten Fremden, welche zu Fuße reisen, von der Obrigkeit oder den Unterbedienten, oder den Gemeinde-Vorstehern des Orts, wo sie des Nachts bleiben, mit Bemerkung des Orts und des Tages unterschrieben oder visirt, und falls keine genaue Marschroute durch hiesiges Land in dem Passe enthalten ist, solche von denselben hinzugefügt werden.

Die Wirthe müssen den bey ihnen zum Nachtlager einkehrenden unbekannten zu Fuße Reisenden, welche die Pässe visiren lassen müs-

müſſen, die nöthige Anleitung geben, wo und bey wem ſie ſich wegen der Viſirung der Päſſe zu melden haben, und vor geſchehener Viſirung der Päſſe ſolchen das Nachtquartier nicht geſtatten, widrigenfalls ſie nicht nur ernſtlich beſtraft, ſondern auch für die Folgen verantwortlich bleiben.

§. 5.

Wohnt in dem Orte, wo der zu Fuße Reiſende das Nachtquartier nimmt, kein Vorſteher, Unterbediente, oder andere obrigkeitliche Perſon, und kann der Reiſende die Viſirung des Paſſes bey der nächſten obrigkeitlichen Perſon vor der Nacht nicht wohl mehr befördern, ſo muß der Wirth bey Vermeidung der §. 4. eintretenden Strafe und Verantwortlichkeit auf dem Paſſe den Tag und die Stunde der Ankunft, auch des Weggehens bemerken, und dem Fremden vor dem Weggehen anweiſen, daß und an welchem nächſten Orte er auf ſeiner Route den Paß viſiren zu laſſen habe. Sollte der Wirth die Glaubwürdigkeit des Paſſes bezweifeln, und ſonſt Verdacht gegen den Reiſenden ſchöpfen: ſo muß er der nächſten obrigkeitlichen Perſon davon vor der Abreiſe des Fremden Nachricht geben laſſen.

§. 6.

Iſt in dem Paſſe eines zu Fuße reiſenden unbekannten Fremden keine Zeit der Gültigkeit beſtimmt, und ſolcher in dem Fall über 6 Wochen alt, von der Zeit der Ausſtellung oder der letzten Erneuerung angerechnet, ſind aber die übrigen Merkmale der Gültigkeit vorhanden, ſo darf dem Innhaber die Paſſage durch das Land nicht geſtattet werden, ſondern er muß die Rückreiſe antreten, und nöthigenfalls dazu durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 7.

§. 7.

Fehlt aber eines der übrigen §. 3. bestimmten Erfordernisse in dem Passe eines zu Fuße reisenden Unbekannten: so wird solcher angehalten und der Ortsobrigkeit überliefert, von dieser aber, wenn bey näherer Untersuchung sich kein weiterer Verdacht begründet, durch Ueberlieferung von der einen Obrigkeit an die andere nach seiner Heymath zugeschickt, im Gegentheil aber an das Criminalgericht eingesandt.

§. 8.

Für die Ausfertigung eines neuen Passes wird die Sportelordnungsmäßige Gebühr und die Stempeltaxe und für die Erneuerung oder Prolongation $\frac{1}{3}$ davon bezahlt, für die Bestimmung der Marschroute, wenn solche in dem producirten Passe fehlt, 2 mgr. Das Visiren geschiehet unentgeldlich.

§. 9.

Die Kundschaften der Handwerker können als Reisepässe nicht mehr gelten. Die hiesigen Handwerker müssen, wenn sie auswärts reisen, sich mit Reisepässen versehen, und fremde Handwerker nur ins Land und zur Arbeit gelassen werden, wenn sie gültige Reisepässe haben. Alle Handwerker, welche nach Verlauf eines Monats von heutigem Tage an ohne gültige Pässe reisen, sollen wie andere Fremde behandelt werden, so wie die Gilden und Aemter keine fremde Handwerksburschen, wenn sie nicht mit tüchtigen Pässen versehen sind, bey Vermeidung ernstlicher Strafe und Verantwortlichkeit aufnehmen, auch keinen ohne solchen entlassen dürfen.

Denjenigen fremden Handwerkern, welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung im Lande in Arbeit sind, sollen, wenn sie weiter reisen wollen, auf den Bericht der Obrigkeit mit beygefüg-

ter Kundſchaft die Reiſepäſſe von der Regierung unentgeldlich ausgefertigt werden, ſo wie denn den einländiſchen Handwerkern, wenn ſie reiſen wollen, von ihren Ortsobrigkeiten die Päſſe gegen die Hälfte der Sportelordnungsmäßigen Gebühren auszuſtellen ſind.

§. 10.

In dem Edict wegen der Betteljuden vom 12ten Junius 1794 §. 2. iſt die Gültigkeit eines Paſſes für einen zu Fuße reiſenden fremden Juden auf 3 Monat beſtimmt. Dieſes ändert ſich nach den oben §. 3. enthaltenen Beſtimmungen dahin ab, daß, wenn eine Zeit für die Gültigkeit der Päſſe der Juden darin beſtimmt iſt, es dabey ſein Bewenden behält, widrigenfalls aber ſolche nach 6 Wochen, von Zeit der Ausſtellung oder der letzten Erneuerung angerechnet, gleichfalls ihre Gültigkeit verlieren. Die übrigen Anordnungen in dem Edict wegen der Betteljuden bleiben noch in ihrer Kraft.

Dieſe Verordnung iſt durch das Intelligenzblatt und den Anſchlag an den Gerichtsſtellen, in den Krügen, den Handwerks-Herbergen und Synagogen bekannt zu machen, und tritt ſolche mit dem 1ſten May d. J. in ihre Gültigkeit, nach welcher Zeit von denen, welchen es obliegt, auf deren Befolgung zu achten iſt.

Detmold den 15ten März 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CIV.

Verordnung wegen der Französischen Deserteurs, von 1808.

Obgleich nicht leicht der Fall eintreten möchte, daß der Militär-Conscription unterworfene Französische Unterthanen sich in das vom Rhein entfernte hiesige Land flüchten: so wird dennoch auf eingegangene Requisition Namens Serenissimae Regentis sämtlichen Obrigkeiten befohlen, bey Vermeidnng schwerer Verantwortung auf dergleichen der Desertion Verdächtige, die etwa sich im Lande schon aufhalten, oder künftig darin betreten lassen, sowohl selbst als durch die Unterbedienten aufs genaueste zu achten, diejenigen, welche keine glaubwürdige Pässe und Certificate, die sie zum Aufenthalt außerhalb dem Französischen Reiche authorisiren, vorzeigen können, sofort zu arretiren, und hieher mit sicherer Begleitung zur Beförderung der Auslieferung einzusenden; auch darauf zu halten, daß diejenigen Landesunterthanen, die etwa wider Erwarten Französische Conscribirte und Deserteurs ohne unverzügliche Anzeige aufnehmen, oder gar verhehlen sollten, scharf und unerlaßlich bestraft werden.

Detmold den 29ten März 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CV.

Verordnung, die Kriegesfuhren betreffend, von 1808.

Unterm 13ten November 1806 ist zwar schon verordnet, daß derjenige, welcher auf gehörig geschehene Bestellung und respective Requisition im Kriegesdienst nicht zur vorgeschriebenen Zeit erscheint, sofort militärische Execution und die strengste Ahndung zu erwarten habe. Allein es sind nichts destoweniger schon mehrmal Kriegesfuhren theils zurückgeblieben, theils an dem bestimmten Orte zu spät gestellt, und haben dadurch das Militär aufgebracht, den obrigkeitlichen Personen und den Unterbedienten harte Begegnung, ja oft Lebensgefahr und den Fuhrleuten Mißhandlung zugezogen, auch die Drohungen veranlaßt, daß man künftig noch einmal so viel Fuhren verlangen werde, als erforderlich wären, damit die Nöthigen vorgefunden würden. Diese doppelte Last, die auch die folgsamen Unterthanen treffen würde, und jene Begegnungen und Mißhandlungen abzuwenden, werden alle diejenigen, welche zu Kriegesfuhren bestellet werden, ernstlich erinnert, solche unweigerlich, nöthigen Falls mit Vorbehalt ihrer demnächst vorzustellenden vermeintlichen Prägravation, zu leisten, und sich dazu zur bestimmten Zeit pünktlich einzufinden, widrigenfalls zu erwarten, daß sie respective durch militärische Execution dazu werden angehalten und mit dem Strafwerkhause auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

Detmold den 5ten April 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. CVI.

Circulare an die Obrigkeiten, wegen der Kundschaften der Handwerker, von 1808.

Da nach der Verordnung vom 15ten vorigen Monats, die Päſſe der Reiſenden ꝛc. betreffend, die Kundſchaften der Handwerker nicht mehr als Reiſepäſſe gelten; ſo haben ſolche nur noch den Zweck, den Aemtern und Gilden die Eigenſchaften des Innhabers ſowohl in Anſehung ſeiner Handwerkskenntniſſe, als Aufführung zu beurkunden. Bey den vielen auch für die Rückſicht vorkommenden Mißbräuchen dürfen die Kundſchaften für die Zukunft nur dann für gültig angeſehen werden, wenn ſie eine genaue mit der Perſon des Innhabers übereinſtimmende Beſchreibung deſſelben enthalten und von der Obrigkeit viſirt und legaliſirt ſind. Alle Handwerker, welche alte Kundſchaften beſitzen, müſſen ſolche von der Obrigkeit des Orts, wo ſie ſich aufhalten, in 4 Wochen von heute angerechnet viſiren und legaliſiren laſſen, widrigenfalls ſie keine weitere Gültigkeit haben ſollen. Bey Ausfertigung neuer Kundſchaften können den Geſellen zwar die alten gelaſſen, jedoch muß unter dieſe von der Obrigkeit geſchrieben werden, daß nach erhaltener Ausfertigung einer neuen die alten nicht mehr gültig ſind.

Das Viſiren und Legaliſiren der Kundſchaften geſchiehet unentgeldlich.

Die Obrigkeiten haben durch Mittheilung einer Abſchrift hievon ſolches den Aemtern und Gilden ſofort bekannt zu machen.

Davon, daß ſolches geſchehen, wird Bericht in 4 Wochen erwartet. Detmold den 12ten April 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CVII.

Verordnung, die Visitation der Feuersprützen betreffend, von 1808.

Nach dem Sprützen-Reglement vom 16ten Junius 1801. §. 3. n. 2. sollen die Sprützen jährlich zweymal, nemlich zuerst im Frühjahre von dem General-Visitator, und hernach im Herbste unter der Direction des Sprützenmeisters probiret werden.

Da aber, wenn jener behindert wurde, seine Visitationen zeitig genug zu vollziehen, die zweyte der ersten ohne Nutzen bald nachher folgte, oder ganz unterblieb, oder zu spät mit Gefahr für die Sprützen und Schläuche, falls schon Frostwetter eintrat, geschah, es auch für zureichend gehalten wird, wenn die Sprützen jährlich nur einmal in der besten Jahreszeit probiret werden: so wird Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht andurch verordnet:

1) Die Sprützen sollen jährlich einmal von dem General-Visitator in den Monaten May bis August einschließlich vorschriftsmäßig visitiret und unter seiner Direction sodann probiret werden.

2) Statt der bisherigen zweyten Visitation soll dem bey jeder Sprütze nach §. 3. des Reglements angeordneten, oder, wo solches noch nicht geschehen, annoch sofort zu bestellenden Special-Aufseher, so wie dem Sprützenmeister zur Pflicht gemacht werden, dreymal jährlich und zwar zuerst im Frühjahre, wenn kein Frost mehr zu besorgen ist, dann um Johanni und zuletzt im October genau nachzusehen: ob die Sprütze nebst allem Zubehöre in gehörigem und brauchbarem Stande sey? und dabey jedesmal die Kolben aus den Sprü-

tzen

tzen heraus zu nehmen und mit ungesalzenem Fette einzuschmieren, wie auch die eisernen Schrauben mit Baumöl und die Axen der Räder mit Fette oder Theer zu bestreichen, und dafür zu sorgen, daß die ledernen Schläuche zur gehörigen Zeit, welches jedoch nach der bisherigen Erfahrung nur ein- bis zweymal jährlich nöthig seyn wird, ordnungsmäßig und mit der erforderlichen Vorsicht eingeschmieret werden, da der Thran erwärmet, und mit Talg oder Schweineschmalz, wie auch zur Abhaltung der Mäuse mit Klauenfett vermischt werden muß, jedoch nicht zu heiß gemacht werden darf, weil der lederne Schlauch sonst verbrennen und ganz untauglich gemacht werden kann.

Für diese Bemühung erhält jeder dieser beyden Special-Aufseher jährlich 18 gr., wesfalls sie dem General-Visitator bey der Probe eine von ihnen gemeinschaftlich attestirte Rechnung wegen der Auslagen für Fett, Schmiere u. s. w. und wegen ihrer Gebühren mit Angabe der Tage, an welchen das Nachsehen der Sprützen geschehen ist, übergeben sollen.

3) Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Sprützenmeister nach §. 3. n. 1. des Reglements ferner alle 14 Tage das Sprützenhaus öfne und nachsehe: ob solches noch im Dache und Fache fest und ob alle Sprützengeräthschaften in gehöriger Ordnung vorräthig sind? wesfalls die Feuerherren künftig bey ihren Umgängen zur Controlle des Sprützenmeisters das Sprützenhaus sich aufschließen lassen sollen. Auch müssen ferner nach einer jeden Feuersbrunst die Sprützen unter seiner Direction gehörig visitirt und probirt werden, selbst auch dann, wenn sie bey dem Brande selbst nicht gebraucht sind, weil durch das Fahren der Sprütze sich leicht etwas los geben kann, so wie auch alle Vorschriften wegen der Behandlung der Sprützen und der ledernen und Hanf-Schläuche nach dieser, so wie nach der jährlichen Probe dem §. 3. des Reglements gemäß gegen 12 gr. Gebühr, welche der Sprützenmeister für das Einschmieren

der

der Sprütze erhält, nach wie vor genau zu befolgen sind. Sollten sich bey dieser Gelegenheit, oder bey den oben ad 2) verordneten Visitationen des Special-Aufsehers und des Sprützenmeisters Gebrechen an einem oder andern Theile der Sprütze, oder an den Schläuchen ergeben, welche nicht sogleich an Ort und Stelle repariret werden können: so muß solches dem Amt oder dem Magistrat, und wenn keine Verfügung erfolgt, unmittelbar dem General-Visitator angezeigt werden.

4) Alle Rechnungen für die von einer General-Visitation bis zur andern geschehenen Reparaturen, welche von den Obrigkeiten, in sofern sie bey Gebrechen unter dem Betrage von 10 Rthl. auf deren Veranlassung geschehen sind, attestirt werden müssen, so wie die obengedachten Rechnungen für die Auslagen und Bemühung der Special-Aufseher und für die Sprützenproben werden dem General-Visitator bey der Visitation quitirt zugestellt und von ihm dagegen sogleich bezahlt.

Bey der bevorstehenden General-Visitation soll dieses auch in Absicht aller noch vor den Jahren 1806 und 1807 zurückstehenden Rechnungen, mithin deren völlige Bezahlung bis zu der diesjährigen General-Visitation einschließlich geschehen.

Die Rechnungen für die Bemühungen der Sprützengesellschaften in Feuersnoth und für die Prämien derselben und der Bespanne gehören aber nicht hieher, sondern sind immer der Obrigkeit des Feuerortes einzureichen, welche bey Erstattung ihres Berichtes gleich nach der Feuersbrunst deren Bezahlung unmittelbar bey der Regierung befördert.

Sämtlichen Obrigkeiten wird hierdurch aufgegeben, die Special-Aufseher und Sprützenmeister und die Feuerherren hiernach forderſamst anzuweisen, zu welchem Ende auch denselben zwey Exemplare dieses Intelligenzblatts für jede schon vorhandene und noch anzuschaffende Sprütze, damit der Aufseher und Sprützenmeister

jeder

jeder ein Stück erhalte und ſolches künftig ihren Nachfolgern mit dem Sprützen-Reglement überliefert werde, und ein Exemplar für jeden Juſtiz- und Hebungs-Beamten, und zwey Exemplare für jeden Magiſtrat ad Acta zugeſandt werden ſollen, und wird von der geſchehenen Vertheilung paritoriſcher Bericht erwartet.

Detmold den 24ten May 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CVIII.

Verordnung, die Theilung der Gemeinheiten betreffend, von 1808.

Durch die unterm 24ten April 1777 wegen Theilung der Gemeinheiten ergangene Verordnung iſt der Zweck nicht ſo allgemein erreicht worden, wie zur Wohlfahrt des Landes zu wünſchen geweſen wäre; weshalb es denn noch einer geſetzlichen Beſtimmung bedarf, wie die Widerſprüche gegen eine zum Beſten des Ganzen gereichende Theilung zu beſeitigen ſind. Dieſe wird nun nächſtens erfolgen, und daher jene Verordnung Namens Sereniſſimae Regentis Hochfürſtliche Durchlaucht hiermit ſuſpendiret. Sollten jedoch Gemeinheitsgenoſſen ſich freywillig zu einer Theilung vereinigen wollen, ſo ſollen die Obrigkeiten ihnen dabey den erforderlichen Beyſtand leiſten und über etwanige unerhebliche Widerſprüche hierher zur fernern Verfügung und Entſcheidung berichten.

Detmold den 7ten Junius 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CIX.

Circulare, die Aufhebung des Juden-Leibzolls betreffend, von 1808.

Da Sereniſſima Regens den an einigen Orten des hieſigen Fürſtenthums bisher noch beſtanden habenden Leibzoll der Juden gnädigſt aufgehoben haben, und die ausländiſchen Juden künftig nur die von fremden chriſtlichen Handelsleuten gleichfalls zu entrichtenden Zollabgaben von bey ſich habenden Waaren bezahlen; ſo wird ſolches mit der Aufgabe an ſämtliche Obrigkeiten im Lande hiedurch bekannt gemacht, die in ihrem Diſtrict etwa befindlichen Zoll-Erheber darnach zu inſtruiren, und, daß es geſchehen ſey, längſtens binnen 3 Wochen anhero zu berichten.

Detmold den 10ten Junius 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Rentkammer.

Num. CX.

Verordnung, die verbotenen Glücksſpiele betreffend, von 1808.

Da dem Vernehmen nach ſich noch immer Spieler im Lande, beſonders auf den Märkten, mit Töpfchen-Roulette-Würfel- und andern dergleichen Glücksſpielen einfinden: ſo werden Namens Sereniſſimae Regentis die ſolche verderbliche Spiele ſchon verbietenden

den vorigen Verordnungen mit folgender geschärften Verfügung erneuert.

Die auf den Märkten oder in Wirthshäusern aufgestellten Spieltische sind umzuwerfen, die Spielwerkzeuge zu vernichten, und die damit herumziehenden Spieler zu arretiren und mit 6 Gfl., oder falls sie diese nicht zu erlegen vermögen, mit 6tägigem Gefängniß zu bestrafen, auch wenn sie Ausländer sind, über die Landesgränze zu bringen. Derjenige, der das Glücksspiel in seiner Wohnung zuläßt, ist ebenfalls mit 6 Gfl., so wie jeder Mitspieler mit 3 Gfl. Geldbuße, oder im Fall des Zahlungsunvermögens mit verhältnißmäßiger Arreststrafe zu belegen. Dem Denuncianten wird die Hälfte der eingehenden Strafgelder zu Theil.

Sämtliche Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande haben sowohl selbst als durch die Unterbedienten auf die genaue Beachtung dieser Verordnung zu halten, auch ihre Bekanntmachung von den Kanzeln zu jedermanns Warnung zu befördern.

Detmold den 14ten Junius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXI.

Verordnung, die durch die Einziehung verdächtiger Personen und unbefugter Collectanten verursachte Kosten betreffend, von 1808.

Bey Gelegenheit der Einführung der Gensd'armerie wurde zwar verordnet, daß die Kosten, welche durch die Auffangung und Transportirung verdächtiger Personen und unbefugter Collectanten

verursacht werden, respective aus den Amtssportelcassen, Stadtcassen und den für den Zweck errichteten besondern Cassen bezahlet werden sollen.

Es bleibt jedoch den Cassen, woraus die Auslage geschehen, hiermit der Regreß gegen die arretirte unbefugte Collectanten, oder die, welche solchen Allmosen gegeben, gegen die eingezogene verdächtige Personen, oder diejenigen, welche sie unbefugt aufgenommen haben, vorbehalten. Detmold den 22ten Junius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXII.

Verordnung, das Beherbergen unbekannter Fremden betreffend, von 1808.

Dem Vernehmen nach werden oft von Unterthanen, welche keine Wirthsleute sind, fremde unbekannte Personen beherberget. Da solches gegen die Ordnung ist, und die Sicherheit dadurch gefährdet werden kann: so werden Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht jene hiedurch bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung und bey eigner Verantwortlichkeit für alle Folgen angewiesen, keinen fremden unbekannten Leuten bey sich Aufenthalt und Herberge zu geben, sondern diese an die dafür bestehende Wirthshäuser zu verweisen. Detmold den 22ten Junius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. CXIII.

Bekanntmachung der Aufhebung des Juden-Leibzolls, von 1808.

Zur nähern Bestimmung des, die Aufhebung des Juden-Leibzolls betreffenden Circulars vom 10ten v. M. wird hiedurch ferner bekannt gemacht, daß in der darin bemerkten Abgabe der Juden von bey sich habenden Waaren auch der bisherige sogenannte Packenzoll mit begriffen sey, und daß die reisenden Juden von solchen Waaren oder Packen überall nichts mehr zu entrichten haben, als in so weit solcher von den fremden christlichen Handelsleuten, dem Herkommen jedes Orts gemäß, auch bezahlt wird, wornach die Zoll-Erheber von den Obrigkeiten ferner zu instruiren sind.

Detmold den 1sten Julius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer.

Num. CXIV.

Verordnung, die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs betreffend, von 1808.

Zwischen Seiner Majestät, dem König von Westphalen, und Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht ist sub dato: Napoleonshöhe den 1sten und Detmold den 29ten v. M. wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs folgende Vereinbahrung getroffen:

Article 1er.

Les deux parties contractantes promettent de se livrer mutuellement les déserteurs respectifs, et s'engagent au remboursement réciproque des frais.

Art. 1.

Beyde Theile versprechen sich einander die Deserteurs gegen den Ersatz der Kosten auszuliefern.

Article 2e.

Ni Sa Majesté, ni Son Altesse Sérénissime ne permettront qu'on engage dans leurs troupes les déserteurs, ni même, sans une permission expresse, de leur Souverain, les conscrits ou enrôlés de l'un ou l'autre pays, et elles promettent, si cela arrivait par mégarde, de se les livrer mutuellement à la première demande.

Art. 2.

Seine Majestät und Ihro Hochfürstliche Durchlaucht wollen die gegenseitige Deserteurs unter Ihre Truppen nicht aufnehmen, noch die Annahme der Conscribirten oder Enrollirten aus dem Lande des andern Souverains ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß gestatten. Sollte es aber aus Versehen geschehen, so verpflichten Sie sich, solche auf erstes Begehren auszuliefern.

Article

Article 3e.

Quant aux ſujets qui, après en avoir obtenu l'agrément, iront demeurer de l'un des pays dans l'autre, ils ne pourront, en cas de réclamation, être livrés à leur ancien Souverain, que s'ils ſe trouvaient déja engagés dans le ſervice militaire du pays qu'ils ont quité.

Art. 3.

In Anſehung der Unterthanen, welche nach erhaltener Erlaubniß künftig aus dem einen Lande in das andere ziehen, um da zu wohnen, kann von deren vorigem Souverain die Auslieferung nur dann verlangt werden, wenn ſie ſchon vorher im Militairdienſt des Landes ſtanden, welches ſie verließen.

Article 4e.

Pour ce qui concerne les ſujets des deux parties contractantes déja engagés, lors de cette convention, dans l'armée de Sa Majeſté ou dans celle de Son Alteſſe Séréniſſime, il eſt convenu qu'ils auront la faculté de retourner dans leur patrie, ou de reſter dans le ſervice ou ils ſe trouvent engagés.

Art. 4.

Den zur Zeit dieſer Vereinbahrung in der Armee Seiner Majeſtät oder unter den Truppen Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht dienenden gegenſeitigen Unterthanen iſt die Wahl vorbehalten, in ihr Vaterland zurück zu kehren, oder in dem Dienſte, worin ſie ſtehen, zu bleiben.

Art. 5e.

La préſente convention eſt ſoumiſe à une révocation, dépendante de la volonté des deux parties contractantes; mais dont elles devront ſe prévenir une année d'avance.

Art. 5.

Von jeder Seite kann dieſer Vertrag aufgerufen werden, wenn davon der andern ein Jahr vorher Nachricht gegeben wird.

Art.

Art. 6e.

La présente convention qui aura lieu à dater du 1er Juillet prochain, sera publiée dans le Royaume et dans la Principauté, et les autorités respectives tiendront la main à son exécution.

Art. 6.

Mit dem 1sten Julius d. J. nimmt dieser Vertrag seinen Anfang. Solcher wird im Königreich Westphalen und Fürstenthum Lippe publicirt und sollen die Behörden über dessen Befolgung halten.

Die Bekanntmachung geschiehet in hiesigem Lande durch die hiesigen Intelligenzblätter, den Civil- und Militairobrigkeiten wird aufgegeben, sich darnach zu achten, und werden die in hiesigem Militair dienende Unterthanen aus dem Königreich Westphalen, wenn sie ohne Abschied die hiesige Dienste verlassen, als Deserteurs behandelt werden.

Detmold den 6ten Julius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXV.

Verordnung, die Gensd'armerie betreffend, von 1808.

Die Pflicht der Gensd'armerie ist, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu erhalten, und zur Erreichung dieses wichtigen Dienstes, den sie dem Staat leisten soll, nöthig, daß ihren Befehlen Achtung und Gehorsam verschaft werde.

Die

Die Obrigkeiten müssen daher jeden, welcher sich der Gensd'armerie bey der Ausübung ihres Amts widersetzt, sich Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen sie erlaubt, aufs strengste verfolgen und dessen scharfe Bestrafung befördern. Das Militair, die Gemeinde-Vorsteher, Unterbediente, und die übrigen Einwohner der Gemeinden sind schuldig, derselben auf deren Verlangen Beystand zu leisten, besonders auf den Märkten, bey andern öffentlichen Zusammenkünften, bey der Visitation der Wirthshäuser, der Stillung der Zänkereyen, Schlägereyen und Unruhen, Verhaftung der Bettler, Vagabunden und Verbrecher, der in der Schlägerey begriffenen und der Deserteurs, so wie in allen Fällen, wo die Gensd'armerie zur Erhaltung der guten Ordnung, der Polizey und der öffentlichen Sicherheit handelt.

Hiernach hat sich jeder zu richten, und ist deshalb diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Detmold den 19ten Julius 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXVI.

Verordnung, den Code Napoleon betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Bey dem großen Interesse und der immer mehr steigenden Wichtigkeit des Code Napoleon für alle zum Rheinbund gehörigen

Staaten empfehlen Wir das anhaltende und gründliche Studium dieses so sehr merkwürdigen und dem Geist der Zeiten vorzüglich entsprechenden Gesetzbuchs allen Rechtsgelehrten hiesigen Fürstenthums. Wir verstehen hierunter sowohl diejenigen, die schon richterliche Aemter bekleiden, als die Candidaten der Rechte, und die sich der Jurisprudenz auf hohen Schulen befleißigen. Wir erwarten von den letzteren, daß sie, sobald ihnen dieser Unser ausdrücklicher Wille bekannt wird, keine Gelegenheit, Vorlesungen über den Code Napoleon zu hören, versäumen, da auch künftig die Prüfung derselben bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung darauf erstreckt werden soll.

Zu mehrerer Bekanntwerdung soll dieses in das Intelligenzblatt, die Lippstädter und andre Zeitungen eingerückt werden.

Detmold den 9ten August 1808.

Num. CXVII.

Verordnung, die Entweihung der Sonn- und Festtage betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die immer mehr zunehmende Entweihung und zweckwidrige Anwendung der Sonn- und Festtage, indem man an ihnen, selbst wäh-

während des Gottesdienſtes, ohne Scheu ſich Aufſehen und Geräuſch erregende Berufsarbeiten erlaubt, in Wirthshäuſern und Schenken, Kaufmanns- und Krämerladen aufhält, und mit Spiel oder Tanz beluſtigt, macht es Uns zur heiligen Regentenpflicht, dieſem Aergerniß gebenden Unweſen, wodurch nicht allein die öffentliche religiöſe Feyer ſolcher Tage geſtöret, und die Theilnahme an ihr verhindert, ſondern auch der Mitzweck ihrer Anordnung, daß ſie zugleich Tage der Ruhe und Erholung für die durch körperliche Arbeit ermüdete Volksclaſſe ſeyn ſollen, vereitelt wird, mit Ernſt zu ſteuern.

Wir erneuern daher die ſchon vormahls dagegen ergangenen mehreren Verordnungen in folgender Art.

1) Alle körperliche Berufsarbeiten und Handthierungen ſind an Sonn- und Feſttagen zur Zeit des Gottesdienſtes, und vor demſelben und nach deſſen Endigung auch diejenigen, die öffentlich außerhalb den Wohnungen, oder mit Klopfen und Hämmern oder ſonſt mit Geräuſch in den Werkſtätten und Häuſern geſchehen, bey 5 Gſl. Strafe für jeden Contravenienten unterſagt, jedoch iſt das Hüten des Viehes durch Hirten, das unaufſchiebliche Begießen der Bleichen, und auf dem Lande des Morgens vor und des Abends nach 6 Uhr das Herbeyholen der nöthigen Futterkräuter geſtattet. Ferner dürfen geringe Leute und das Geſinde Nachmittags nach dem Gottesdienſte zum Jäten oder zum Aufziehen ihres Flachſes in aller Stille wohl ins Feld gehen. Auch in eintretenden würklichen Nothfällen, wenn zum Beyſpiel anhaltende ungünſtige Witterung eine eilige Feldarbeit, oder das Bedürfniß des Reiſenden eine unaufſchiebliche Schmiede- oder Rademacherarbeit erfordert, ſollen ſolche vor dem Gottesdienſte und nach Endigung deſſelben verſtattet ſeyn, jedoch muß dazu in den Städten und Flecken, wie auch in den Kirch- und geſchloſſenen Dörfern, worin ſich ein Untervogt oder Bauerrichter befindet, vorher die Erlaubniß bey der Obrigkeit oder in Er-

mangelung dieſer bey den Unterbedienten jedes Orts, die ſolche nach den Umſtänden zu ertheilen oder zu verſagen haben, nachgeſucht werden.

2) Gleich nach geendigtem Geläute ſoll jeder das Wirthshaus bey 5 Gfl. Strafe räumen, auch kein Wirth bey eben der Strafe Getränke verſchenken, und darin nur eine Ausnahme in Anſehung der einkehrenden Reiſenden Statt finden.

3) Die Laden der Kaufleute und Krämer ſollen zur Zeit des vor- und nachmittägigen Gottesdienſtes geſchloſſen ſeyn, und jeder, der während deſſelben Handel treibt, mit 5 Gfl., auch jeder Käufer mit 2 Gfl. beſtraft werden. Nur in den Apotheken iſt das Ausgeben der Medizin für Kranke zu jeder Zeit erlaubt.

4) Alle öffentliche Luſtbarkeiten ſind an dem erſten Tage des Weihnachts-Oſter- und Pfingſtfeſtes, am Himmelfahrts-Tage und an den beyden Bußtagen überhaupt, und an den Sonn- und übrigen Feyertagen vor und während des Gottesdienſtes, bey 20 Gfl. Strafe für den Anſteller oder Wirth, und bey 5 Gfl Strafe für jeden Theilnehmer verboten; hingegen an den letztern nach geendigtem Gottesdienſte alle nicht polizeywidrige Vergnügungen, die in den Schranken ſittlicher Ordnung bleiben, verſtattet, diejenigen Theilnehmer, die ſich dabey ungebührlich betragen, aber ſtrenge nach Beſchaffenheit der jedesmaligen Umſtände zu beſtrafen.

5) Von den oben beſtimmten und eingehenden Geldſtrafen ſollen die Unterbedienten für ihre Anzeige oder die ſonſtigen Denuncianten die Hälfte zur Belohnung erhalten, diejenigen Contravenienten, die jene zu erlegen nicht vermögend ſind, aber für jeden 1 Gfl. mit eintägigem Gefängniß büßen.

Sämtliche Obrigkeiten ſowohl in den Städten als in den Aemtern haben auf genaue Befolgung dieſer Verordnung, die von den Kanzeln zu verleſen an den gewöhnlichen Orten anzuſchlagen, und dem Intelligenzblatt einzurücken iſt, pflichtmäßig zu halten,

und

und durch die Unterbedienten achten zu laſſen; auch dieſe zur fleißigen Viſitation der Wirthshäuſer gleich nach dem Geläute und während des Gottesdienſtes anzuweiſen.

Gegeben Detmold den 14ten September 1808.

Num. CXVIII.

Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Feldfrüchte, von 1808.

Durch die Verordnung vom 11ten Auguſt 1767 iſt zwar der Verkauf des ſchon abgemäheten Getraides auf dem Felde Haufenweiſe erlaubt, und es bleibt auch ferner geſtattet. Nur haben die Obrigkeiten darauf, daß es nie ohne die vorgeſchriebene vorherige Anzeige geſchehe, genau zu halten, und dazu nie anders, als wenn die Edictmäßige Vorausſetzung, daß dem Verkäufer der Abgang des Strohes in Anſehung des Düngers unnachtheilig ſey, würklich eintritt, die Bewilligung zu ertheilen.

Da auch bey dem Verkauf der rauhen Früchte auf dem Felde an die Meiſtbietenden oft Brantewein ausgeſchenket werden ſoll, um dadurch die Käufer zum Aufbieten über den Werth zu reizen: ſo wird dieſer Mißbrauch Namens Sereniſſimae Regentis hiermit bey 2 bis 5 Gfl. Strafe nach den Umſtänden in jedem Contraventionsfall verboten, und ſämtlichen Obrigkeiten ſowohl auf dem Lande als in den Städten zur Pflicht gemacht, darauf gehörig zu achten, und durch die Unterbedienten achten zu laſſen.

Detmold den 24ten October 1808.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXIX.

Verordnung, die an die Regierung einzusendenden Berichte und zu übergebenden Gesuche betreffend, von 1808.

Es werden oft am Montag Nachmittag und sogar am Dienstag Morgen der Regierung Berichte eingesandt und Gesuche übergeben, worauf man in der bevorstehenden Session Resolution zu erhalten wünschet. Da aber zu solchen Producten meistens Acten aufgesucht, beygelegt und diese eingesehen werden müssen, welches die Kürze der Zeit nicht gestattet: so wird hiermit zur Nachachtung und Nachricht bekannt gemacht, daß solche Berichte und Eingaben, die nicht am Sonnabend und spätestens am Sonntage eingehen, nicht in der nächsten, sondern erst in der darauf folgenden Regierungs-Session zum Vortrag kommen werden. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß solche Anzeigen und Vorstellungen, deren Gegenstand keinen Verzug leidet, und die nicht früher geschehen und eingereicht werden können, eine Ausnahme von der Regel machen.

Detmold den 15ten November 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXX.

Verordnung, die Gelage in den Wirthshäusern betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ꝛc.

In der Polizeyordnung von 1620 ist Tit. XVIII. §. 6 verordnet, daß die Gelage in den Wirthshäusern und Krügen des Sommers Abends um 9 und Winters um 8 Uhr aufgerufen werden und jeder in der Stille nach Hause gehen solle.

Wir finden Uns nach darüber von den Aemtern und Magistraten eingezogenen Berichten bewogen, jenen Termin ohne Unterschied der Jahrszeit hiermit für die Bier- und Branteweinsschenken auf Abends 10 Uhr und für die Weinschenken auf 11 Uhr zu bestimmen.

Derjenige, welcher nach jener Zeit in den Bier- und Branteweinsschenken sich noch im Gelage aufhält, wird mit ½ Gfl oder einem 12stündigen Gefängnisse bestraft, und derjenige, welcher nach jenen bestimmten Termin noch im Weinhause im Gelage ist, mit 1 Gfl. oder im Fall des Unvermögens mit einem 24stündigen Gefängnisse.

Der Wirth ist schuldig, beym Ablauf jener Zeit seine Gäste zu erinnern, widrigenfalls er in die doppelte Strafe verfallen ist.

Jedoch

Jedoch findet diese Verordnung keine Anwendung

1) bey Paſſanten und Reiſenden, welche in den Bier- Brante-weins- und Weinhäuſern logiren,
2) an den Tagen, wo Jahrmärkte in dem Orte ſind,
3) bey Hochzeiten, welche etwa in jenen Häuſern gehalten werden, wenn davon der Orts-Polizeybehörde vorher Nachricht gegeben iſt und dieſe eine ſchriftliche Genehmigung abgegeben hat.
4) Auch bey andern Luſtbarkeiten in den benannten Häuſern und in allen Fällen, wenn die Orts-Polizeybehörde das Bleiben der Gäſte über jenen Zeitpunct hinaus geſtattet hat, und der Wirth ſich darüber durch eine ſchriftliche Erlaubniß ſofort legitimiren kann.

Indeſſen kann, wenn von der Local-Polizeybehörde darauf angetragen wird, nach Befinden der Umſtände für alle oder einzelne Schenken eines Diſtricts, auf eine gewiſſe oder eine unbeſtimmte Zeit jener Termin von Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung verlängert oder verkürzet werden. Es muß aber in dem Falle die Reſolution darüber entweder in Original oder in vidimirter Abſchrift in der Gaſtſtube angeſchlagen werden, und iſt der Wirth, wenn ſolche etwa abhanden kommen ſollte, bey 2 Gſl oder 2tägiger Gefängnißſtrafe gehalten, davon der Orts-Polizeybehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu thun.

Da das Schwärmen auf der Straße zur nächtlichen Zeit für diejenigen, welche es thun, oft eben ſo ſchädlich iſt, als das Sitzen in den Schenken, und überdem die nächtliche Ruhe und Sicherheit dadurch noch mehr geſtöret werden kann: ſo wird ſolches bey 1 bis 5 Gſl. Strafe und im Fall des Unvermögens bey verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe unterſagt.

Von den Geldſtrafen wird den Unterbedienten, welche die Exceſſe anzeigen, ſo wie jedem Denuncianten die Hälfte zugebilliget.

Die

Die Obrigkeiten und die Gensd'armerie haben auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

Die Bekanntmachung geschiehet durch die hiesigen Intelligenzblätter und den Anschlag in den Gerichtsorten und in den Bier- Branteweins- und Weinschenken.

Gegeben Detmold den 13ten December 1808.

Num. CXXI.

Aufforderung zu Beyträgen für das Intelligenzblatt, von 1808.

Schon im ersten Stücke der Intelligenzblätter vom Jahre 1801 ersuchte ihr damaliger Herausgeber die Obrigkeiten und auch andere, welchen merkwürdige physische und sonstige im Lande vorgefallene Ereignisse bekannt würden, ihm davon Nachricht zu geben. Da nun die Sammlung dieser Begebenheiten nicht nur für die jetzigen Leser des Intelligenzblattes angenehm und nützlich ist, sondern dieses sich auch zur chronologischen Aufbewahrung derselben für die Nachkommen vorzüglich passet: so lassen Serenissima Regens hierdurch alle Obrigkeiten, Prediger, Schullehrer und auch sonstige Landes-Einwohner gnädigst auffordern, dem Intelligenz-Comtoir die wegen solcher Vorfälle etwa geschehenen Untersuchungen, oder die Darstellung der Ereignisse, so wie sie sich zugetragen haben, zur Benutzung für das Intelligenzblatt mitzutheilen.

Detmold den 13ten December 1808.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXII.

Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts-Eigenthums betreffend, von 1808.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Ueberzeugt, daß die Leibeigenschaft, wenn sie gleich so gemäßigt ist, wie sie es bisher im Lande war, doch immer nachtheiligen Einfluß auf die Moralität, den Erwerbsfleiß und den Credit der Eigenbehörigen hat, finden Wir Uns zur Beförderung des Wohlstandes auch dieser Classe getreuer Unterthanen Landesmütterlich bewogen, nach dem Vorgang in andern Bundes-Staaten solches Verhältniß aufzuheben, und zu dem Ende folgendes zu verordnen:

§. 1.

Alle Unterthanen, die sich bisher in Herrschaftlichem Leibeigenthum befanden, ihre Leibeigenschaft mochte nun blos persönlich, oder mit dem Besitz eines Guts verbunden seyn, sind daraus vom 1sten Januar des nächstkünftigen Jahres an entlassen, und von der Lösung eines Freybriefes und von der Entrichtung des Sterbfalls, der nicht schon vorher fällig geworden war, entbunden.

§. 2.

§. 2.

Die auf ihren Gütern haftenden, durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen bestimmten Verbindlichkeiten zu Spann- oder Handdiensten, Zins- und Pachtgefällen, und andern Geld- und Natural-Abgaben bleiben zwar unverändert. Hingegen höret die Entrichtung des Weinkaufs, die für den neuen Besitzer eines Guts bey dessen Antritt oft drückend war, sowohl von den zugleich eigenbehörigen und Gutsherrlichen, als von den blos Gutsherrlichen Colonaten von eben der Zeit an auf.

§. 3.

Ferner werden die Consense zur Verpfändung oder zum Verkauf solcher Güter oder eines Theils derselben nicht mehr bey Unserer Vormundschaftlichen Rentkammer nachgesucht, noch dafür an diese Consens- und Recognitionsgelder entrichtet, sondern es tritt deshalb künftig nur dasjenige ein, was die Landesgesetze und besonders die Hypothekenordnung vom 12ten März 1771 zur gültigen Verpfändung und Veräußerung der Colonate Leib- und Weinkaufsfreyer Unterthanen erfordern. Und da bey jenen Colonaten nach Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums gleiche Successionsrechte wie bey diesen gelten: so findet auch kein Heimfall derselben, noch des von den bisher leibeigenen hinterlassenen übrigen Vermögens mehr Statt; so wie es der Meyerbriefe nicht weiter bedarf.

§. 4.

Zur billigen Vergütung für obige dem Staate verlohren gehende, bisher gesetzliche und zum Theil in dem Obereigenthum gegründete Abgaben und Nutzungen ist vom Anfange des nächstkünftigen Jahres an von jedem bisher im Herrschaftlichen sowohl Leib- als Guteeigenthume gestandenen Colonate ein jährlicher Canon zu

Einem Mariengroschen von jedem Thaler seines Catastermäßigen Taxatums zu entrichten. Dieser den Verlust nicht ersetzende Canon wird bey denjenigen Colonaten, die der Landesherrschaft entweder nur Sterbfalls- oder nur Weinkaufspflichtig sind, auf die Hälfte, und bey denjenigen, die nur halben Sterbfall oder Weinkauf entrichten, noch weiter verhältnißmäßig herabgesetzt, jedoch bey den wenigen Colonaten, die in solchen Prästationen zu sehr von der Regel abweichen, noch nicht eingeführt, sondern es bey ihren Prästationen vorerst belassen; über welches alles das Reglement aus Unserer Vormundschaftlichen Rentkammer nächstens an die Aemter ergehen soll.

Da aber obiger Maaßstab in den Aemtern Sternberg und Schieder noch zur Zeit, bis darin das Catastr vollendet ist, keine Anwendung findet: so soll das von den sich darin befindenden Herrschaftlich Eigen- und Gutsbehörigen zu übernehmende Vergütungs-Fixum nach gleichen billigen Grundsätzen durch besondere Regulative interimistisch bestimmt werden.

§. 5.

In gleicher Art wird auch das Privat-Leibeigenthum mit den, dem Privat-Gutsherrn zustehenden ungewissen Nutzungen gegen eine billige Entschädigung aufgehoben. Da indessen die Bestimmung dieser eine vorherige Ausmittelung der von den Privat-Eigenbehörigen und von den im Privat-Gutseigenthum stehenden Colonaten bisher entrichteten Leibeigenthums- und unständigen Gutsherrlichen Gefälle, und wie viel solche seit 30 Jahren betragen haben, erfordert: so soll Unsere Vormundschaftliche Regierung den Beamten, in deren Districte die Privat-Eigen- und Gutsbehörigen wohnen, solche Untersuchung mit angemessener Vorschrift förderſamst auftragen; und bis zu ihrer unverzüglichen Vollziehung kön-

können die Leib- und Gutsherren die inzwischen eintretenden Sterbfälle, Weinkäufe und übrigen Gefälle erheben.

§. 6.

Gleichwie mit der Aufhebung der Leibeigenschaft überhaupt alle mit dieser wesentlich verknüpften Verhältnisse aufhören, und der Leibeigene in den Stand der Leib- und Weinkaufefreyen Unterthanen auf dem Lande und in deren Rechte und Verbindlichkeiten tritt: so ist auch künftig keinem gestattet, sich durch Vertrag, Geburt oder durch Verjährung das Leibeigenthumsrecht über einen Unterthan zu erwerben, oder sich in den Stand der Leibeigenschaft zu begeben.

§. 7.

Diese Verordnung hat vorerst auf die Aemter Schwalenberg und Lipperode keine Anwendung, sondern es bleiben solche einstweilen davon ausgenommen.

Damit sie allgemein bekannt werde, ist sie von den Kanzeln zu verlesen, an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und dem Intelligenzblatt einzurücken.

Gegeben Detmold den 27ten December 1808.

Num. CXXIII.

Verordnung, die Lehne betreffend, von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Nachdem allgemein angenommen worden ist, daß nach dem Geiste der Rheinischen Bundes-Acte die Lehnsherrlichen Rechte, welche den Souverains bisher in fremden Staaten zustanden, für wechselseitig überwiesen zu halten sind: so fordern Wir alle und jede, welche im Fürstenthume Lippe belegene Lehne, die sie bisher von auswärtigen Lehnhöfen empfiengen, besitzen, hiermit auf, binnen Jahresfrist bey Vermeidung des in den Lehnrechten bestimmten Präjudizes die Erneuerung solcher Lehne bey Unserer Vormundschaftlichen Lehnkammer selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte nachzusuchen, zu dem Ende die ältesten und jüngsten Lehnbriefe nebst dem vollständigen Verzeichnisse der Lehnszubehörungen beyzubringen, und alles das zu leisten, was nach Lehnrechten und Gewohnheiten den Vasallen obliegt.

Gegeben Detmold den 3ten Januar 1809.

Num. CXXIV.

Verordnung, die Publicanda betreffend, von 1809.

Namens Sereniſſimae wird verordnet, daß die Prediger die Edicte, und ſonſtige Publicanda, welche ihnen von den Obrigkeiten zugeſchickt werden, ohne beſondere Requiſitionen anzunehmen, ſie von den Kanzeln bekannt zu machen, daß und an welchem Tage es geſchehen ſey, darunter zu bemerken, und ſie an die Behörde wieder zurückzuſchicken haben.

Detmold den 17ten Januar 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXV.

Circulare an die Aemter, die Militairpäſſe betreffend, von 1809.

Die Erfahrung hat gelehret, daß mit den Militairpäſſen, welche den Enrollirten zu ihren Reiſen ins Ausland auf eine gewiſſe Zeit ertheilt werden, nach deren Ablauf Mißbrauch getrieben werde. Um dieſen zu verringern, haben die Aemter im letzten Monat des Jahrs, alſo vor Neujahr, ſich jedes Jahr die Päſſe von den zurück-

ge-

gekommenen Enrollirten wieder abliefern zu laſſen. Die Unterbediente ſind daher zu inſtruiren, zu ſolcher Zeit den zurückgekommenen Enrollirten die Päſſe abzufordern und an die Aemter abzugeben. Detmold den 22ten April 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXVI.

Verordnung, die Deſerteure des Contingents betreffend, von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Souveraine Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien.

Zu Unſerer großen und tiefen Bekümmerniß haben mehrere Soldaten Unſeres Contingents des geleiſteten heiligen Eides nur zu ſchnell vergeſſen, und während des in den letzten Wochen unternommenen Marſches zur Bundes-Armee ihre Compagnien ſchändlich verlaſſen und ſich ſtrafbarer Deſertion ſchuldig gemacht. Sie haben ſich dadurch als verächtliche feige Menſchen, als ungehorſame meyneidige Unterthanen bewieſen und des ehrenvollen Namens treue Lipper unwürdig gemacht, und was man nicht hätte erwarten ſollen, ihnen iſt demohnerachtet hie und da bey ihren Anverwandten und andern Bewohnern des Landes Vorſchub und Aufnahme geworden, die ſich dadurch des Verbrechens jener Nichtswürdigen mit

theil-

theilhaftig gemacht haben. Wir ſehen Uns deshalb aus treuer Fürſorge für das Wohl des Landes genöthigt, die Verordnung vom 25ten May 1807 zu erneuern und zu ſchärfen, und verordnen hiedurch:

1) Daß die Aemter und Magiſträte auf die ihnen bekannt gewordenen Deſerteurs ſorgſam achten, und ſobald ſie in ihren Gerichtsbezirken ſich ſehen laſſen, ſie bey eigener Verantwortung gefänglich einzuziehen und hieher zu liefern haben.

2) Daß die Unterbedienten und Bauerrichter, ſo wie die Polizeyaufſeher in den Städten und auf dem Lande, den Aufenthalt der Deſerteurs durch vielfache Erkundigungen und häufige Viſitationen zu erfahren ſtreben und ihre Habhaftwerdung befördern, jede bewieſene Saumſeligkeit oder Verletzung ihrer Pflicht, vorzüglich Einverſtändniß mit den Deſerteurs, wird unausbleiblich mit dem Verluſt ihres Dienſtes beſtraft werden und nach Umſtänden noch empfindlicher Leibesſtrafe nach ſich ziehen.

3) Daß, wenn jemand den Deſerteurs Päſſe zuſteckt, darin Signalement, Datum oder Jahrszahl verändert, derſelbe zweyfach als Verfälſcher und als Beförderer der Deſertion ernſtlich beſtraft werden ſoll.

Wir erklären

4) hiedurch, daß jeder getreue Unterthan verpflichtet iſt, den Deſerteurs die Aufnahme zu verweigern und ſie ſeiner Obrigkeit anzuzeigen.

5) Daß, wer einen Deſerteur aufnimmt, verbirgt und forthilft, im Fall der Dienſttüchtigkeit ſofort die Stelle deſſelben bey dem Contingente einnimmt, und außerdem die nachdrücklichſte Leibesſtrafe zu gewärtigen hat, auch weder durch den Beſitz einer Stätte oder eines Colonats, weder durch das Anerberecht, noch durch die Eigenſchaft, das einzige Kind ſeiner Aeltern zu ſeyn, dann vor dem Eintritt in das Militair geſchützt wird.

6) Das gegenwärtige oder künftige Vermögen der Deserteurs wird Eigenthum der Contingents-Casse.

7) Jedem, der den Aufenthalt eines Deserteurs so anzeigt, daß er zur Haft gebracht werden kann, wird hier wiederholt eine Belohnung von 20 Rthl. aus der Contingents-Casse und Verschweigung seines Namens versprochen.

Diese Verordnung, wornach sich ein jeder zu achten hat, soll von den Kanzeln verlesen, im Intelligenzblatt abgedruckt und durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 8ten May 1809.

Num. CXXVII.

Verordnung, die Ausfuhr des Salzes betreffend, von 1809.

Da durch die fernere Ausfuhr des Salzes in das Ausland leicht Salzmangel entstehen könnte; so ist der Saline zu Ufeln untersagt worden, künftig auf Wagen und Pferden Ladungen zu verabfolgen, wenn nicht durch ein abzugebendes Zeugniß ihrer Obrigkeit bescheiniget wird, daß die verlangte Quantität Salz zur einländischen Consumtion verwandt werden solle. Dieses wird daher den Aemtern und Magistraten bekannt gemacht, um den Kaufleuten, Salzverfellern und andern auf ihr Nachsuchen die erforderlichen Atteste nur in diesem Falle zu ertheilen und pflichtmäßig genau darauf achten zu lassen, daß der Verkauf nicht in das Ausland geschehe, damit es keiner andern Maaßregeln bedürfen möge.

Detmold den 30ten Junius 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Rentkammer.

Num.

Num. CXXVIII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Italieniſchen Zinngießer betreffend, von 1809.

Da nach einem Bericht des Amts Detmold in dem Amtsbezirk ſich oft Italieniſche Zinngießer einfinden und durch die Wohlfeilheit ihrer Preiſe die Einwohner reizen, von ihnen zinnerne Waaren zu kaufen, oder altes Zinn umgießen zu laſſen, dieſes jedoch, weil ihre Zinnarbeiten nicht probemäßig und wegen des Bleyzuſatzes der Geſundheit nachtheilig ſind, dort ſo wenig, wie ſonſt im hieſigen Lande weiter geſtattet werden darf: ſo wird den Aemtern und Magiſträten aufgegeben, auf dergleichen herum vagirende Zinngießer ſorgfältig achten zu laſſen, und ihnen bey ihrem Eintritt in ihren Jurisdictionsbezirk die Ausübung ihres Gewerbes bey Gefahr der Confiscation ihrer Waaren und ihres Werkzeuges zu unterſagen. Dieſes Verbot erſtreckt ſich insbeſondere auch auf den Zinngießer Peter Prina, der zwar vermöge eines bey ſich führenden Certificats des Magiſtrats vom 26ten März v. J. als Bürger zu Lemgo aufgenommen iſt, ſeit einem halben Jahre ſich aber dort nicht mehr aufhält. Da nun deſſen Haußiren bis zu näherer Qualification nicht weiter geduldet werden ſoll: ſo iſt im Betretungsfall mit deſſen Arretirung und Ablieferung an den Magiſtrat zu Lemgo zu verfahren, und, wenn ſolches geſchehen, davon hieher zu berichten.

Detmold den 25ten Junius 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXIX.

Verordnung, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend, von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der große Segen, die unwidersprechlichen Vortheile der Schutzblattern sind nun in den meisten Ländern schon hinlänglich anerkannt, und es scheint durch unzählige Beyspiele entschieden, daß die Kinderblattern, diese fürchterliche verheerende Krankheit, durch allgemeine Einführung der Kuhpocken ganz aufhören würden. Auch in Unserem Lande hat die Erfahrung schon laut geredet, und viele rechtschaffene und zärtliche Aeltern würden an dem Grabe geliebter aufblühender Kinder die schönsten Hofnungen ihres irdischen Lebens als verlohren beweinen, hätten nicht auch ihre Lieblinge Lebenserhaltung und Rettung in jener bewahrenden Impfung gefunden, die um den Preiß einer unbedeutenden kurzen gefahrlosen Beschwerde wohlthätigen daurenden Schutz gewährt und verbreitet. Unter diesen Umständen dünkt Uns der Zeitpunct nun erschienen zu seyn, wo Landesmütterliche Fürsorge die Schutzblattern-Impfung nicht mehr blos wie bisher wünschen, aufmuntern und befördern, sondern laut empfehlen und ernstlich alles verhindern und aus dem Wege räumen muß, was ihre Wohlthaten hemmen und vereiteln könnte.

Wir

Wir legen demnach als Regentin und liebende Mutter aller treuen Unterthanen es den Vätern und Müttern, wie auch denen, die bey Verwaiseten deren Stelle vertreten, dringend an das Herz, alle ihre Kinder oder Pflegbefohlnen durch schützende Einimpfung der Kuhpocken vor der Blatternpest sobald als möglich zu sichern, und sich nicht etwa durch Aufschieben, Nachlässigkeit oder Vorurtheile und unvernünftiges Abrathen irre führen zu lassen. Sie würden sonst eine der heiligsten Pflichten, wahre Fürsorge für die ihnen anvertraueten Hülflosen verletzen, und sich daurende Selbstvorwürfe bereiten. Denn Wir hegen zu der Mehrheit Unserer geliebten Unterthanen das feste Zutrauen, daß ihnen das Leben ihrer Kinder höchst schätzbar ist, daß sie diesen unsterblichen Wesen, denen sie das Daseyn gaben, es nun auch erhalten, und keins der Hülfsmittel versäumen wollen, die ihnen dazu schon seit einigen Jahren angeboten wurden, und künftig noch erleichtert werden sollen. Unterließen die Aeltern oder diejenigen, die ihre Stelle einnehmen, diese vollkommne Pflicht, so würde ihr eigenes Gewissen sie unerbittlich strafen, ihr häusliches Glück für immer vernichtet seyn, und der nagende nicht wieder zu besänftigende Kummer, Mörder ihrer Kinder durch Unterlassung gewesen zu seyn, ihr Grab öfnen und ihren eigenen Tod verfrühen.

Wir lassen es demnach vorerst bey dieser bloßen dringenden Empfehlung in der entschiedenen Hofnung bewenden, daß sie zum Zweck genügen wird.

Damit aber nicht die natürlichen Blattern demohnerachtet aus dem Auslande, wie leider seit Kurzem mehrmals auf das nachtheiligste geschehen, in hiesiges Fürstenthum gebracht werden, und sich verheerend verbreiten mögen, so verordnen Wir auf das ernstlichste folgendes:

1) ein jeder, welchen Geschlechts, Alters oder Standes er auch ist, der mit Gewißheit erfährt, daß die natürlichen Blattern

in irgend einem Hause ausgebrochen sind, ist verpflichtet es der Obrigkeit anzuzeigen.

2) Dieses ist ganz vorzüglich die Obliegenheit der Unterbedienten und Polizeydiener, welche auf den Ausbruch der Blatternseuche jederzeit sorgsam, vorzüglich aber dann zu achten haben, wann sie in der Nachbarschaftsich sich zeiget, wie sie deshalb jede Obrigkeit Angesichts dieser Verordnung unverzüglich und gemessenst zu instruiren, auch dieses öfters zu wiederholen und bey jeder Veränderung oder Dienstanstellung nie zu unterlassen hat.

3) Es ist die Pflicht der Magistrate in den Städten und der Beamten auf dem Lande, sobald sie mit Zuverlässigkeit in Erfahrung gebracht haben, daß sich in einem Hause oder auf einem Hofe ein Blatternkranker befindet, diese Wohnung augenblicklich der strengsten Absonderungssperre zu unterwerfen, und bey ihrer Amtspflicht alle diejenigen Maaßregeln zu treffen, welche das Local heischt und gestattet, und das allgemeine Beste fodert. Sie erhalten dazu ein für allemal oberpolizeylichen Auftrag, jede Exemtion, sie sey welcher Art sie wolle, hört dabey auf, und alle Kosten der nöthig gewordenen ernsten Vorsicht treffen den oder diejenigen, welche den Kranken durch Kuhpocken-Impfung hätten schützen können und sollen.

4) Die Obrigkeiten müssen deshalb jede nur ausführbare Veranstaltung treffen, damit das Blatterngift sich weder durch unmittelbare Berührung der Kranken, noch durch die denselben nahe durch Blatterndunst verpestete Luft fortpflanze und verbreite. Dieses geschieht durch Menschen oder Hausthiere, die sich länger oder kürzer in der Krankenstube aufhalten, durch Kleider, Leib- und Bettwäsche, Trink- oder Eßgeschirr der Kranken, durch jedes Geräth, dessen sie sich bedienen, durch Spielsachen, Papier, Bücher und Geld, und alles mit einem Worte, was sie während der Krankheit berühren, gebrauchen und dadurch schon mit Blatterngift ver-

un-

unreinigen, weshalb dann auch der Kranke möglichst abgesondert, und von allen der Ansteckung noch fähigen Personen getrennt werden muß, auch wer bey ihm bleibt und ihn wartet, eben so behandelt wird, und von andern zu trennen ist, wie der Kranke selbst.

5) Einer Familie, in welcher die Blattern ausgebrochen sind, ist während derselben und bis der Arzt erklärt hat, es finde keine Ansteckung mehr Statt, jedes Gewerbe, jede Handthierung bey schwerer Strafe zu untersagen, die Gemeinschaft mit anderen Menschen nach sich ziehen, und muß das angesteckte Haus sowohl durch ein in die Augen fallendes Warnungszeichen den Vorübergehenden bekannt gemacht, als dasselbe nöthigenfalls mit Wache besetzt, durch Gensd'armerie-Patrouillen beachtet, und den nächsten Sonntag durch Bekanntmachung von der Kanzel in der Kirche, wozu das Haus gehört, die Gemeine vor jeder Art von Verkehr mit den Bewohnern gewarnt werden; weshalb dann auch der Obrigkeit während daurender Sperre die Veranstaltung obliegt, daß die Bewohner des Hauses leicht und ohne Unterbrechung derselben ihre nöthigen Bedürfnisse an Speise und Trank, Arzeney ꝛc. zu erhalten vermögen.

6) Die Obrigkeit muß, sobald ihr der Ausbruch der Blatternkrankheit in ihrem Bezirk bekannt wird, es dem Physicus der Stadt oder des Amts augenblicklich wissen lassen, und mit ihm die näheren Umstände der eintretenden Sperre nach der Lage und Wohnung der Familie, welche das Unglück betroffen hat, verabreden, wie dann jeder Arzt, Wundarzt oder Apotheker, der das Beginnen der Blattern zufällig früher erführe, verpflichtet ist, mit der Anzeige an die Obrigkeit keinesweges zu säumen.

7) Da die Sperre eines angesteckten oder angesteckt gewesenen Hauses so lange fortdauert, bis der Physicus den Obrigkeiten angezeigt hat, daß keine Ansteckung mehr aus demselben zu befürchten sey, so darf auch der von der Krankheit Genesene und seine Wärter nicht vor Ertheilung eines ähnlichen Physicatzeugnisses, Kirchen,

Schu-

Schulen oder andere öffentliche Versammlung oder Zusammenkünfte bey schwerer Strafe besuchen.

8) Stirbt jemand an der Blatternseuche, so hat es der Prediger den nächstfolgenden Sonntag mit gehöriger Warnung bekannt zu machen, und Sperre und warnende Bezeichnung des Sterbehauses dauren demohnerachtet, so lange es der Arzt nöthig erachtet, fort. Nur eine Person aus dem gesperreten Hause, die die Blattern bereits selbst gehabt hat, darf die Leiche berühren, aus- und ankleiden und in den Sarg legen, jeder andern Person, vorzüglich aber den Hebammen, sind jene Geschäfte wegen zu befürchtender weiteren Ansteckung bey Strafe untersagt. Obrigkeiten und Prediger dürfen keinesweges gestatten, daß eine solche Leiche (die übrigens nicht vor dem gesetzmäßigen Zeitraum begraben werden darf) kurz vor der Beerdigung öffentlich ausgestellt oder gezeigt, vielmehr müssen sie darauf achten, daß sie ohne Leichenpredigt und Gefolg ganz in der Stille beerdigt werde.

9) Die Inoculation der Kinderblattern wird besonders, da dafür gesorgt werden soll, daß es im Lande nie an Kuhpocken-Impfstoff fehle, nun bey willkührlicher Strafe untersagt, und dürfen die Aeltern, wann einländische Aerzte und Wundärzte jene Inoculation vorschriftmäßig verweigern, sie eben so wenig durch auswärtige Medizinal-Personen verrichten lassen.

10) Sobald die Blatternseuche im Lande ausbricht, hat die Districts-Obrigkeit davon Unserer Vormundschaftlichen Regierung ungesäumt ausführlich zu berichten, und damit, so lange die Krankheit anhält, wöchentlich fortzufahren.

Nach dieser Verordnung hat sich ein jeder in vorkommenden Fällen genau zu achten, und soll sie in hinlänglicher Zahl abgedruckt und vertheilt, von den Kanzeln verlesen, öffentlich angeschlagen, und in das Intelligenzblatt eingerückt werden.

Gegeben Detmold den 20ten Julius 1809.

Num. CXXX.

Circulare an die Aemter, die Nachweisung des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger betreffend, von 1809.

Dem Vernehmen nach werden von einigen Aemtern beym Nachweisen des Vermögens der sich verheyrathenden Einlieger und deren Aufnahme Kleidungen, Betten und geringes Hausgeräthe mit in Anschlag gebracht; das ist aber wider den Geist der Verordnung vom 29ten Januar 1805, darf also nicht weiter geschehen, und nur auf daseyendes Linnen, Garn und vorrathigen Flachs Rücksicht genommen werden. Wornach sich also das Amt N. zu achten hat. Detmold den 3ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXXI.

Verordnung, die Ertheilung der Pässe betreffend, von 1809.

Nach der Verordnung vom 15ten März v. J., die Ertheilung der Pässe betreffend, ist bestimmt, daß die Civilpässe, welche von Einländern zum Reisen nach Frankreich und überhaupt ins ferne Ausland nachgesucht werden, bey der Regierung, die übrigen aber regelmäßig bey den Orts-Obrigkeiten nachgesucht werden müssen.

Da nun von der Regierung nur denen ein Paß ertheilet wird, von welchen derſelben bekannt iſt, daß bey der Ausfertigung nichts zu erinnern ſey, oder welche eine Beſcheinigung deshalb von ihrer Orts-Obrigkeit beybringen: ſo wird ſolches hiermit zur Wiſſenſchaft derer gebracht, welche um Päſſe bey der Regierung nachſuchen wollen. Detmold den 22ten Auguſt 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXXII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Ausrottung des Berberitzenſtrauchs betreffend, von 1809.

Die Obrigkeiten werden in Beziehung auf den im Intelligenzblatt von dieſer Woche abgedruckten Aufſatz über die Schädlichkeit des Berberitzenſtrauchs inſtruirt, die Ausrottung dieſes Strauchs da, wo ſolcher an den Saatäckern wächſt, zu befördern.

Detmold den 29ten Auguſt 1809.

Fürſtlich Lippiſche Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. CXXXIII.

Instruction für die Nachtwächter auf dem platten Lande, von 1809.

§. 1.

Es liegt dem Nachtwächter die wichtige Pflicht ob, die Nachtheile und Gefahren, welche dem Vermögen, der Gesundheit, und dem Leben der Menschen während ihrer nächtlichen Ruhe durch Feuer, Diebstahl, Raub, andere Bosheit und Nachlässigkeit oder Zufall zugefügt werden können oder drohen, so viel in seinen Kräften stehet, abzuwenden.

§. 2.

Der Nachtwächter muß

vom 1sten November bis zum 1sten Februar von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,

vom 1sten Februar bis zum 1sten April von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

vom 1sten April bis zum 1sten May von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,

vom 1sten May bis zum 1sten August von 10 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens,

vom 1sten August bis zum 1sten September von 10 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,

vom 1sten September bis zum 1sten November von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens

stets wachend und in voller Kleidung seyn, und wenigstens in dieser

Zeit alle Stunde einmal, wenn nicht die Obrigkeit wegen der zerstreueten Lage der Wohnungen dazu eine längere Zeit gestattet, den Ort, oder den ihm angewiesenen District durchgehen und visitiren.

Er muß nicht allein die Hauptstraßen, sondern auch die Nebenstraßen durchgehen, auch die abwärts gelegene Häuser und Höfe visitiren, und zwar bald dabey diese Straße, bald jene Straße zuerst vornehmen, dabey aber nicht immer denselbigen Weg nehmen, so, daß niemand voraus wissen kann, welchen Weg er nehmen werde.

§. 3.

Muß der Nachtwächter, wenn ihm seine Obrigkeit bey einer eingerichteten bessern andern Controlle es nicht verboten hat, die Stunden gehörig abrufen oder abblasen, und dabey die Orte, wo solches geschiehet, oft verändern, wenn ihm von der Obrigkeit dazu keine bestimmte Plätze angewiesen sind. Da durch das Singen die nächtliche Ruhe der Einwohner des Orts, insbesondere der Kranken gestöhret wird, auch der Zweck der Sicherheit dadurch vereitelt werden kann, so hat der Nachtwächter sich desselben zu enthalten; es sey dann, daß die Einwohner des Orts solches wünschen und dazu die obrigkeitliche Erlaubniß erhalten hätten.

§. 4.

Siehet der Nachtwächter einen bedenklichen Rauch, spüret er einen Brandgeruch, bemerkt der Nachtwächter, daß in einem Hause auf eine ungewohnte Art Licht vorhanden, eine Thür oder Fenster geöfnet, daran eine Leiter aufgerichtet ist, läßt sich ein ungewöhnlicher Lärm, Geräusch, oder Winseln hören bemerkt er ein ungewöhnliches Ab- und Zugehen in oder aus den Häusern, oder andere verdächtige Dinge: so muß er augenblicklich nach dem Grun-

de

de forschen, nöthigenfalls auch die Bewohner der Häuser wecken, um selbst untersuchen zu können.

§. 5.

Ist irgend wo im Orte Feuersgefahr vorhanden: so muß er sofort mit seinem Horn, oder der Trommel, oder durch das Anziehen der Glocke, und dem lauten Ausruf: Feuer! Feuer! Lärm machen; vorzüglich aber die Bewohner der in Feuersgefahr seyenden Häuser, und die Nachbarn wecken, so wie den Küster, damit er die Glocke anziehet, ferner die Sprützenleute, Feuerherren und die Unterbedienten des Orts. Ist das Feuer nicht im Orte selbst, sondern außerhalb Orts, so ist zur Verminderung des Schreckens auf eine andere Art Lärm zu machen, und etwa der Ausruf: Feuer! nicht zweymal schnell hinter einander zu wiederholen, sondern mit längern Zwischenräumen: Feuer! zu rufen. Während einer Feuersbrunst muß der Nachtwächter des Nachts, bis der Tag da ist, ohne Aufhören seinen District aufs genaueste durchgehen.

§. 6.

Bey Entdeckung eines Diebstahls muß sich der Nachtwächter nach den Umständen richten. Ist die Anzahl der Diebe nicht groß, glaubt der Nachtwächter solche gefangen nehmen zu können, und ist kein Menschen Leben dabey in Gefahr: so muß der Nachtwächter durch leises Aufwecken der Unterbedienten, oder sonstiger Einwohner solche zu überraschen und gefangen zu nehmen suchen. Wo dieses aber nicht anwendbar ist, muß er mit dem Horn, der Trommel, oder der Glocke und dem Ausruf: Spitzbuben oder Diebe! Lärm machen, die Patrouille, wenn sie nicht zu weit entfernt ist, möglichst schnell herbeyrufen und alles anwenden, daß die Bedrängten, sobald möglich, Hülfe erhalten.

§. 7.

Da dem Nachtwächter während der Nacht jede Sorge für die bürgerliche Ordnung obliegt: so muß er gleich beym ersten Umhergehen die Krüge in seinem Districte, ohne in denselben zu verweilen, visitiren, und vorzüglich darnach sehen, ob verdächtige Personen sich darin befinden, und in dem Fall gleich dem Ortsunterbedienten davon Nachricht geben.

§. 8.

Begegnen ihm des Nachts unbekannte Personen: so muß er deren Arretirung, in sofern sie verdächtig sind, befördern.

§. 9.

Begegnen ihm bekannte Personen: so muß er solche um die Ursache ihrer Wanderung fragen, und des andern Tages dem Ortsunterbedienten Nachricht davon geben. Auch muß derselbe die von ihm bey seinem nächtlichen Umgange wahrgenommene Holz- und Felddiebereyen bey dem Unterbedienten anzeigen.

§. 10.

Ist der Nachtwächter verpflichtet, auf die Patrouille zu achten, und die etwa dabey vorkommende Unordnungen dem Ortsunterbedienten anzuzeigen. Er selbst muß nicht in Gesellschaft der Patrouille, sondern allein und immer von ihr entfernt gehen.

§. 11.

Der Nachtwächter ist schuldig, bey $\frac{1}{4}$ Gst. oder $\frac{1}{2}$ Tag Gefängnißstrafe jeden Tag dem Ortsunterbedienten anzuzeigen, ob die Patrouillen gehörig in der vorherigen Nacht gegangen sind, was er deshalb erfahren, und was sich überhaupt Bemerkungswerthes zugetragen hat, worüber der Ortsunterbediente sofort, wenn es eilig ist,

ist, sonst monatlich den Rapport an die Obrigkeit einreichet. Ist der Nachtwächter wegen der Wohnung des Unterbedienten außerhalb Orts oder gar zu entfernter Wohnung desselben in den Districten, worin die Wohnungen zerstreuet liegen, durch seine Obrigkeit von der täglichen Anzeige dispensiret: so muß doch in den Fällen des Tages darauf die Anzeige bey den Unterbedienten geschehen, wenn der Nachtwächter etwas wahrgenommen, welches einer Anzeige verdienet.

§. 12.

Wird der Nachtwächter krank, oder auf eine andere gesetzliche Art gehindert, seinen Dienst zu verrichten: so muß er davon dem Ortsunterbedienten sofort Anzeige thun, um durch Vermehrung der Patrouillen den Abgang des Nachtwächters während solcher Zeit zu ersetzen.

§. 13.

Wenn die Obrigkeit dem Nachtwächter noch eine nähere Anweisung für seine Dienstverrichtung ertheilt: so muß er solche befolgen.

§. 14.

Geschiehet in dem Districte des Nachtwächters während der §. 1. bestimmten Zeit ein Schaden durch Feuer oder Stöhrung der öffentlichen Sicherheit, und wird er überwiesen, zu solcher Zeit seinen Dienst vernachlässiget zu haben: so ist er zum Ersatz des Schadens verbunden, so wie er für jede Dienstvernachlässigung nach Befinden Leibes- oder Geldes- oder Cassationsstrafe zu gewärtigen hat.

§. 15.

§. 15.

Dahingegen der Nachtwächter sich außer seinen bestimmten Dienstemolumenten, der Belohnungen, welche die Gesetze auf die Entdeckung der Verbrecher und Excessisten gesetzt haben, zu erfreuen hat.

§. 16.

Hat der Nachtwächter durch seine treue Diensterfüllung einer Gemeinde vielen Vortheil geschaft, Ruhe und Sicherheit befördert, und kann er Alters und Schwachheitshalber seinem Dienste nicht weiter vorstehen: so soll demselben nach Verhältniß seiner Dienstzeit und seiner Dienste nöthigenfalls eine billige Unterstützung bey der Behörde von seiner Obrigkeit befördert werden.

§. 17.

Der Nachtwächter hat, wenn ihm jemand in der Verrichtung seines Dienstes stöhrt oder beleidigt, den promptesten gerichtlichen Beystand zu erwarten.

Detmold den 29ten August 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXXIV.

Circulare an die Obrigkeiten, die Päſſe für die nach Friesland und ins ferne Ausland reiſende Unterthanen betreffend, von 1809.

Es iſt darüber angefragt:

1) ob die Beſtimmung der Verordnung vom 22ten v. M. wegen der von den ins entfernte Ausland Reiſenden, bey der Regierung nachzuſuchenden Päſſen, ſich auch auf die Päſſe der nach Friesland und ins ferne Ausland zur Arbeit reiſenden Unterthanen erſtrecke;

2) ob auf ſolchem Fall die beyzubringende Beſcheinigung denſelben unentgeldlich zu ertheilen ſey;

3) ob, wenn vorhin mehrere ins Ausland reiſende Unterthanen in einem Paſſe namhaft gemacht waren, nur die Gebühren eines Paſſes berechnet wurden, jetzt, wo jedem Subjekt ein beſonderer Paß gegeben wird, mehreren zugleich auf einen Ort Päſſe nachſuchenden Unterthanen zuſammen nur die Taxe eines Paſſes anzuſetzen ſey, indem die Arbeitsgänger zu der dürftigſten Volksklaſſe gehören?

ad 1) Jenſeit des Rheins und in manchen andern entfernten Ländern, worin man die Diſtricts-Polizeybehörden nicht kennt, werden die von denſelben ausgeſtellte Päſſe nicht reſpectirt. Der Grund der Verordnung vom 22ten v. M. iſt daher: Sicherung der

reiſenden Unterthanen gegen Unannehmlichkeiten. Wenn die Erfahrung lehret, daß zu den Reiſen nach Friesland und andern entfernten Orten die Päſſe der Diſtricts-Polizeybehörden genügen; ſo bedarf es des Nachſuchens eines Paſſes bey der Regierung nicht.

ad 2) Iſt in den Fällen, wo die Päſſe von der Regierung nachgeſucht werden, die erforderliche Beſcheinigung von der Diſtricts-Obrigkeit unentgeldlich zu ertheilen, da ſolche nur kurz ſeyn und nicht viel Mühe machen kann, und ſonſt der einen Paß Nachſuchende doppelte Gebühren zu bezahlen hätte.

ad 3) Da es leicht möglich iſt, daß die auf einen Ort zugleich in Arbeit Gehenden bis zur Rückkehr ins Land immer nicht zuſammen bleiben, und, bey der jetzigen ſtrengen Polizeyaufſicht in andern Ländern, daraus für ſolche entſtehen könnten; ſo iſt es rathſam, daß Jedem ein beſonderer Paß ertheilt werde.

Jedoch können die Obrigkeiten denen, welche die Taxe nicht wohl ganz oder gar nicht bezahlen können, ſolche, nach Befinden der Umſtände, entweder ganz oder zum Theil nachlaſſen.

Da mehrere Fälle vorgekommen ſind, daß die Päſſe in den Jahrszahlen verfälſcht worden; ſo iſt, ſowohl in den Civil- als Militairpäſſen, die Jahrszahl auszuſchreiben.

Detmold den 19ten September 1809.

Num. CXXXV.

Circulare an die Obrigkeiten, den Berberitzenstrauch betreffend, von 1809.

Im Circular vom 29ten v. M. ist die Beförderung der Entfernung des Berberitzenstrauchs aus der Nähe der Saatäcker nur verordnet, und noch die völlige Ausrottung desselben nicht empfohlen, weil nach den eingegangenen Berichten solcher außerdem hin und wieder auf Gemeinden und in Gartenhecken selten wächst, und dessen nachtheilige Wirkung auf ganz große Entfernungen noch nicht bemerkt worden war.

Wie weit der Berberitzenstrauch nachtheilig wirke, hat nach den bisherigen Wahrnehmungen noch nicht bestimmt werden können; doch soll es gewiß seyn, daß solcher in der Nähe von 30 Fuß ganz verwüstend wirkt, und selbst ein anders Gebüsch, Planken und Mauern diese Wirkung nicht hindern und viel dabey auf den Luftzug ankomme.

Um deshalb näher auf den Grund zu kommen und etwa nöthige fernere Verfügungen veranlassen zu können, haben die Aemter und die Magistrate, in deren Bezirk sich Berberitzensträucher befinden, erstere durch die Vorsteher, letztere durch andere Oekonomen in den nächsten zwey Jahren sich zwischen dem 1sten und 15ten August rapportiren zu lassen, ob und wo in ihrer Feldmark sich noch Rost an dem Getraide befinde, und solches taub sey, und in

welcher Entfernung, und wo, und in welcher Richtung davon etwa noch Berberitzensträucher stehen. Die Berichte darüber werden auf Michaelis 1810 und 1811 erwartet.

Detmold den 26ten September 1809.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXXVI.

Verordnung, den Bevölkerungszustand ꝛc. der Juden betreffend, von 1809.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In Erwägung, daß der Zeitgeist eine Annäherung der Verhältnisse der einländischen Juden zu Unsern übrigen Unterthanen erfordert, finden Wir Uns bewogen, den Bevölkerungszustand derselben vermittelst einzuführender Geburts- Trauungs- und Sterberegister in genauere polizeyliche Aufsicht zu setzen, und sie zum Gebrauche der deutschen Sprache und zur Erlernung gemeinnütziger Gewerbe zu veranlassen. Wir verordnen demnach folgendes:

§. 1.

§. 1.

Jeder Familienvater, oder deſſen Witwe, und jeder andere einländiſche Jude oder Jüdin, und im Falle der Minderjährigkeit deren Vormünder, ſo wie auch die wirklich angeſetzten Vorſänger ſollen einen deutſchen Familiennamen, welcher jedoch nicht von einländiſchen Städten, Flecken und Dörfern, noch von bekannten Familien entlehnt ſeyn darf, vor dem Ablaufe dieſes Jahres wählen, und ſolchen mit ſeinem, oder ihren künftig blos zur Unterſcheidung von andern gleichen Familiennamens dienenden Vornamen, Alter und Geburtsorte, und dem Namen, Alter und Geburtsorte ſeines oder ihres lebenden oder verſtorbenen Ehegatten bey den Ortsobrigkeiten eintragen laſſen. Ausgenommen ſind nur die außerhalb Landes gebohrnen, und ſich darin auf eine Zeitlang, als Schulmeiſter, oder als Knechte oder Mägde vermiethet habenden Juden.

Sämtliche Obrigkeiten werden angewieſen, in den erſten 14 Tagen des bevorſtehenden Jahres Unſerer Vormundſchaftlichen Regierung die gewählten Familiennamen zur Genehmigung, nebſt den Vornamen und Wohnörtern einzuberichten, welchemnächſt ſolche durch das Intelligenzblatt werden bekannt gemacht werden. Sodann ſoll jeder Jude ſich dieſes Namens in allen gerichtlichen, öffentlichen und Privathandlungen bey willkührlicher Strafe bedienen, und darf deſſen Abänderung ohne Anzeige bey Unſerer Regierung und ohne darauf erfolgte Genehmigung nicht geſchehen, auch künftig kein Jude in hieſigem Lande ſich niederlaſſen, ohne wegen ſeines Namens in obiger Art zu verfahren.

§. 2.

Zugleich ſoll jeder Jude und jede Jüdin obbenanntermaßen die Zahl, den Namen und das Alter

a) ihrer verstorbenen und lebenden Kinder, und deren jetzigen Aufenthalts- oder Wohnort, und deren Ehegatten, wie auch der etwaigen Descendenz ihrer verstorbenen und auswärtigen Kinder, und

b) der bey sich habenden Geschwister und Verwandten, auch einländischen Knechte und Mägde anzeigen, und die Angabe des Alters durch Documente oder Zeugen thunlich begründen. Die Hausgenossen nehmen den Familiennamen ihrer Aeltern an, wenn diese noch leben.

§. 3.

Es werden künftig die jüdischen Geburts- Trauungs- und Todesfälle von den Obrigkeiten in ein besonderes in drey Titeln nach den unten vorgeschriebenen Rubriken tabellarisch zu führendes Buch unentgeldlich eingetragen, und soll dieses Register mit den Protocollen über die oben verordneten Angaben zur Nachweisung des jetzigen Bevölkerungszustandes eröfnet werden.

§. 4.

Jede Geburt muß von dem Vater, der Mutter, oder von den nächsten Angehörigen des Kindes, welche in dem Gerichtsbezirke wohnen, und im Falle ihrer Ermangelung oder Verhinderung von der Hebamme, der jedoch der Weg in subsidium aus der Sportulcasse vergütet werden soll, binnen 14 Tagen bey 5 Gfl. Strafe, wovon der Unterbediente, oder jeder andere Denunciant die Hälfte erhält, der Obrigkeit zur Ausfüllung folgender Rubriken gemeldet werden:

a) Ort,
b) Tag und Stunde der Geburt,
c) Vor- und Geschlechtsnamen des Kindes,

d)

d) Vor- und Geschlechtsnamen des Vaters,
e) " " der Mutter,
f) Gewerbe der Eltern des Kindes,
g) Geburts- und Wohnort des Vaters,
h) " " der Mutter des Kindes.

§. 5.

In Absicht des Trauungs-Registers werden folgende Rubriken vorgeschrieben:

a) Vor- und Familiennamen,
b) Alter,
c) Geburtsort,
d) künftiger Wohnort und
e) Gewerbe des Bräutigams.
f) Vor- und Familiennamen,
g) Alter und
h) Geburtsort der Braut.
i) Ob, an wen, und wo? der eine oder andere Theil schon verheirathet war, und Namen und Alter seiner etwaigen Kinder.
k) Vor- und Familiennamen,
l) Gewerbe und
m) Wohnort der Väter,
n) Vor- und Familiennamen der Mütter } des Brautpaars.
o) Tag und Ort der Copulation desselben.

§. 6.

Vor Abschließung der Ehe soll die Obrigkeit in den einländischen Synagogen des bisherigen Wohnortes des Brautpaars, oder des einländischen Theiles, auch wenn die Copulation außerhalb Landes geschehen wird, oder des Ortes der Trauung eines ausländischen

Braut-

Brautpaars, in jedem Falle, das Etablissement der Verlobten mag im hiesigen Fürstenthume, oder im Auslande erfolgen, drey Aufgebote in einer Zwischenzeit von 8 zu 8 Tagen durch den Vorsänger oder Schulmeister befördern, und die zu dem Ende nach obigen Rubriken exclusive o) von ihr abzufassende Urkunde ihm zustellen lassen. Diesemnächst muß er ihr solche zurückliefern, um nach seiner Angabe darunter zu attestiren: daß, wann und wo die Aufgebote geschehen sind. Nur auf Production dieser Urkunde und des bey Unserer Vormundschaftlichen Kammer auszulösenden Copulationsscheines darf die Einsegnung in dem hiesigen Lande von dem ausschließlich hierzu authorisirten Vicerabbiner verrichtet werden.

§. 7.

Der Copulationsschein wird von Unserer Kammer nur dann ertheilet, wenn

a) der Bräutigam Bescheinigung über die ihm geschehene Bewilligung eines Handelsgeleites, oder einer Regierungs-Concession, sich auf eine Profession oder auf den Ackerbau etabliren zu dürfen, beybringt; wozu sowohl Jüngling, als Mädchen künftig bey der ersten Anmeldung zum Geleite oder zur Concession durch hinlängliche Zeugnisse:

daß sie deutsches Lesen und Schreiben, wie auch das Rechnen gehörig erlernt haben,

sich qualificiren müssen.

b) Außerdem sollen die schon im hiesigen Fürstenthum verheirathet gewesenen Juden und Jüdinnen vor der Vollziehung ihrer nachfolgenden Ehen, auch wenn sie außerhalb Landes ziehen, eine Bescheinigung von ihrer Obrigkeit bey Unserer Kammer produciren, daß bey ihrer Trauung wegen der etwa erforderlichen Bevormundung ihrer Kinder, oder Schichtung, und sonst in

Hin-

Hinsicht der bürgerlichen Verhältnisse überall nichts zu erinnern sey, und also der Copulationsschein ertheilet werden könne.

c) Wenn beyde Verlobte Ausländer, oder noch nicht verheirathet gewesene Einländer sind, und dieselben sich ohne Etablissement im hiesigen Fürstenthume copuliren lassen wollen: so braucht von der Obrigkeit des Ortes, wo die Trauung geschiehet, mit Anführung des auswärtigen Etablissements nur bescheiniget zu werden, daß bey deren Vollziehung, und bey der Ertheilung des Copulationsscheins nichts zu erinnern sey. Nur müssen sie längstens 8 Tage nach der Hochzeit das hiesige Land verlassen, worauf die Obrigkeiten bey eigener Verantwortlichkeit strenge zu halten haben.

§. 8.

Nach vollzogener Hochzeit tragen die Obrigkeiten den Inhalt der Aufgebotsurkunde mit dem Tage und Orte, wo die Copulation geschehen ist, in das Register vorhin rubricirtermaßen ein, zu welchem Ende der Vicerabbiner jene Urkunde mit seinem Atteste:

daß, wann und wo die Trauung vollzogen sey,

versehen, und solche, nebst dem Kammer-Copulationsscheine, bey obiger, dem Denuncianten auch zur Hälfte verfallenden, Strafe von 5 Gfl. an demselben Tage der Obrigkeit zustellen, oder wenn sie in dem Hochzeitsorte nicht wohnet, ihr alles auf Kosten des getrauten Brautpaares zusenden soll. Dagegen muß dieselbe, wenn die Copulation außerhalb Landes geschieht, dafür sorgen, daß obiges Attest zur Aufgebotsurkunde von der dasigen Obrigkeit ertheilt und beygebracht werde.

§. 9.

Bey gleicher Strafe soll jeder im §. 1. benannte Jude oder Jüdin die in ihrer Wohnung sich ereignenden jüdischen Todesfälle

binnen 8 Tagen der Obrigkeit melden, welche ſolche nach folgenden Rubriken in das Regiſter der Todesfälle eintragen muß:

a) Vor- und Familiennamen,
b) Geburtsort,
c) Wohnort,
d) Gewerbe,
e) Alter und Krankheit,
f) Tag und Stunde des Todes,
g) . . Begräbniſſes des oder der Verſtorbenen.
h) Vor- und Geſchlechtsnamen des Vaters, und
i) der Mutter des oder der Verſtorbenen, und
k) Geburts- und Wohnort und Gewerbe der Aeltern.
l) Vor- und Geſchlechtsnamen des noch lebenden oder etwa vorherigen Ehegatten des oder der Verſtorbenen, wenn er oder ſie verheirathet war.
m) Namen ihrer noch lebenden und verſtorbenen Kinder aus jeder Ehe.

§. 10.

Die Handlungsbücher, ſo wie alle Contracte, Eheberedungen und ſonſtige Urkunden und Verhandlungen der Juden mit Chriſten, und auch unter ſich, jedoch mit Ausnahme der zwiſchen hieſigen und fremden Juden auswärts geſchloſſenen Verhandlungen, müſſen von dem Anfange künftigen Jahres an bey Strafe, daß ſie widrigenfalls keine Beweiskraft haben, noch ein Klagerecht begründen ſollen, in deutſcher Sprache geführt und errichtet werden. Die bis dahin in hebräiſcher oder jüdiſch-deutſcher Sprache, oder mit jüdiſchen Characteren geſchriebenen Handlungsbücher und Beweisurkunden ſollen künftig, wenn etwa ihre Production erforderlich ſeyn wird, zugleich in deutſchen Ueberſetzungen, oder in Umſchreibungen mit deutſchen Characteren, deren Uebereinſtimmung mit dem

Ori-

Originale beglaubigt seyn muß, bey den öffentlichen oder gerichtlichen Behörden eingereicht werden; in welchem Falle vorerst auf die Originale noch Rücksicht genommen werden soll, in sofern ihrer Glaubwürdigkeit in sonstiger Hinsicht nichts entgegen steht.

§. 11.

Allen Meistern jeder Profession steht frey, nach Gefallen Lehrlinge jüdischer Nation an- und in die Lehre zu nehmen und auszulehren, wesfalls sie auch von den Zünften ohne Widerspruch eingeschrieben werden, und nach vollendeten Lehrjahren den gewöhnlichen Lehrbrief erhalten sollen.

§. 12.

Zur Controllirung der Geburts-Copulations- und Sterbefälle sollen die Obrigkeiten den Unterbedienten aufgeben, jeden in ihrem Bezirke vorkommenden Fall ihnen binnen den nächsten 14 Tagen zu melden, und auch die Hebammen instruiren, binnen den ersten 3 Tagen nach der Geburt eines Judenkindes den Unterbedienten davon Anzeige zu thun.

Schließlich soll diese Verordnung dem Intelligenzblatt eingerückt, und für den Anschlag besonders gedruckt werden. Auch wird den Obrigkeiten aufgegeben, sie zunächst in den Synagogen verlesen, und ihren Inhalt, so weit es erforderlich ist, den Zünften bekannt machen zu lassen, und wie obiges geschehen sey, paritorie zu berichten.

Gegeben Detmold den 28ten November 1809.

Num. CXXXVII.

General-Pardon für die Deserteurs und entwichenen Recruten des Fürstlich Lippischen Bataillons.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Allen Deserteurs und entwichenen Recruten, welche sich vor dem heutigen Tage der Desertion oder des Ungehorsams schuldig gemacht haben, wird hiermit Pardon ertheilt, sie sind also von der reglementsmäßigen Strafe frey gesprochen, wenn sie sich vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahrs bey dem Obristlieutenant von Campe allhier freywillig stellen.

So geschehen Detmold den 12ten December 1809.

Num. CXXXVIII.

Verordnung wegen der Abzugsgelder, von 1810.

Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht haben in der Rücksicht, daß Seiner Majestät, der König von Westphalen, durch ein Decret vom 18ten März vorigen Jahrs den Abschoß so-

wohl

wohl in Emigrations- als Erbfällen völlig aufgehoben und blos vermöge Retorsionsrecht gegen diejenigen Staaten beybehalten haben, welche die Erhebung des Abschosses auch ferner noch gegen Königliche Westphälische Unterthanen ausüben würden, gnädigst verordnet, daß künftig in keinem Falle mehr von den Unterthanen des Königreichs Westphalen der Abzug gefordert und angenommen werden solle.

Detmold den 9ten Januar 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXXXIX.

Verordnung wegen der Beerdigungen bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen, von 1810.

So deutlich auch die Vorschrift des §. 2. des Edicts vom 8ten Julius 1800 ist, wornach bey plötzlichen und unglücklichen Todesfällen der Ablauf der gesetzmäßigen 72 Stunden für die Zulassung der Beerdigung nicht hinreicht; so hat die Regierung dennoch in einigen wegen unglücklicher Todesfälle kürzlich erstatteten obrigkeitlichen Berichten die Meynung angetroffen, daß, wenn von den Rettungsversuchen sich kein Erfolg zeige, noch solcher von den zugezogenen Kunstverständigen weiter erwartet würde, der Leichnam ohne Bedenken nach Ablauf der 72 Stunden begraben werden könne.

Da aber bekanntlich bey Schlagflüssen, Schlafsuchten, Stickflüssen, Starrsuchten, Fallsuchten, Zuckungen, oder großen Verblutungen, schnellem oder sehr heftigem Erbrechen und Laxiren, an Ohnmachten, an heftigen Gemüthsbewegungen, z. B. Zorn, Schrecken, Freude, oder in oder sogleich nach schwerer Geburtsarbeit Verstorbenen, wie auch bey Ertrunkenen, von Dünsten oder Dämpfen Erstickten, Erwürgten oder Erhängten, Erfrorenen, vom Blitz Gerührten, bey durch Sturz oder Fall Leblosen, und bey erdrückten Kindern der Scheintod oft Statt findet: so wird in Beziehung auf die in gedachtem §. 1. und 2. umständlich ertheilten Vorschriften Namens Sereniſſimae Regentis die Meynung jener Obrigkeiten hiermit für irrig erklärt. Solchemnach darf bey den oben genannten unglücklichen und plötzlichen Todesfällen die Beerdigung in Rücksicht des abgelaufenen edictmäßigen Zeitraums von 72 Stunden niemals gestattet werden, sondern es muß ohne Ausnahme erst jener besondere sehr widrige und faulichte Todtengeruch, der aber erst einige Zeit nach dem Absterben entstanden, und nicht blos an einem Theile der Leiche bemerklich seyn, sondern über alle Gliedmaßen und über den ganzen Körper sich erstrecken muß, wirklich eingetreten seyn.

Da indes in manchen Fällen schon bey oder gleich nach dem Absterben bey den Leichen ein widriger Geruch eintrit, dieser aber mit jenem wahren Todtengeruche nicht verwechselt werden darf, welcher insgemein mit bläulichen, bräunlichen, besonders mit grünlichen Flecken, mit einer Aufgedunsenheit des ganzen Körpers, besonders des Unterleibes, und mit einer aus dem Munde oder der Nase fließenden, übelriechenden Feuchtigkeit vergesellschaftet ist: so sollen zur völligen Sicherheit auch diese Merkmale der Fäulniß vor dem Begräbnisse in Zukunft abgewartet werden. Das vor demselben edictmäßig beyzubringende schriftliche Zeugniß muß sich also künftig

tig nicht blos auf den starken allgemeinen Todtengeruch, sondern auch auf jene in die Augen fallende Merkmale ausdrücklich erstrecken.

Detmold den 3ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXL.

Verordnung wegen der Schornsteine, von 1810.

In der in den Lippischen Intelligenzblättern bekannt gemachten Verordnung vom 21ten May 1805 ist das Uebertünchen des unteren Theiles der Schornsteine zur Verhütung des Feuerfangens empfohlen, wovon sich die auch durch hiesige Versuche erprobte Nützlichkeit aus dem im 14ten diesjährigen Intelligenzblatte abgedruckten Aufsatze ergiebt. Da aber jene Anleitung bis jetzt nur von wenigen Einwohnern in Anwendung gebracht ist; so werden die Obrigkeiten hierdurch angewiesen, deren Befolgung zu befördern und auf solche zu halten.

Detmold den 9ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXLI.

Verordnung wegen der von der einländischen Judenschaft gewählten Familien-Namen, und wegen der jährlich einzusendenden jüdischen Geburts- Copulations- und Sterbelisten, von 1810.

Auf die von den Obrigkeiten erstatteten Berichte werden die von den einländischen Juden den §. 1. des Edictes vom 28ten November v. J. gemäß gewählten Familien-Namen vermittelst des in der Beylage abgedruckten Verzeichnisses *) Namens Sereniſſimae Regentis hierdurch genehmiget.

Die Obrigkeitlichen Behörden, welche die Geburts- Copulations- und Sterberegister führen, werden zugleich angewiesen, die Listen der während des Laufes des Jahres gebohrnen, copulirten und gestorbenen Juden Behuf des jährlich in den Intelligenzblättern abgedruckt werdenden tabellarischen Verzeichnisses sämtlicher Geburten, Copulationen und Todesfälle künftig immer pünctlich 8 Tage nach Neujahr an die Regierung einzusenden, da der Abdruck dieser allgemeinen Tabelle bisher durch jene großentheils saumselig eingekommenen jüdischen Listen verzögert worden ist.

Dagegen bedarf es der von den Aemtern und Herrschaftlichen Richtern bisher an Fürstliche Kammer jährlich eingesandten Verzeichnisse der Judensterbfälle in Zukunft nicht weiter. Jedoch haben jene Obrigkeitliche Behörden bey denjenigen Fällen, in welchen die Sterbfallsgelder wegen Armuth oder aus sonstigen Ursachen erlassen werden müssen, die desfals eintretenden Gründe zugleich einzuberichten. Detmold den 14ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

*) Dieses Verzeichnis ist in den Lippischen Intelligenzblättern, als Beylage zum 16ten Stück vom Jahre 1810, abgedruckt.

Num.

Num. LXLII.

Circulare wegen der Unglücksfälle, von 1810.

Bey den häufig durch Unvorsichtigkeit veranlasset werdenden Unglücksfällen kann die Bekanntmachung derselben durch das Intelligenzblatt mit Anführung der Umstände, worunter sie geschehen sind, zur warnenden Belehrung dienen, welche also den Obrigkeiten, in sofern jene dazu geeignet sind, andurch aufgegeben wird.

Detmold den 14ten April 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXLIII.

Verordnung, das Depositenwesen betreffend, von 1810.

Nach dem §. 51. der Landesherrlichen Verordnung vom 12ten März 1789, das Depositenwesen betreffend, soll wegen der mit der Ausleihung der Depositengelder verknüpften Mühe und Gefahr von den eingehenden Zinsen ein Procent abgezogen, und der Sportelcasse des Gerichts, wobey die Depositenrechnung geführet worden, berechnet, dagegen aber aus dieser den Rechnungsführer, dessen Geschäfte sich durch das Ausleihen der Depositengelder vermehren,

dafür eine billige Belohnung bewilliget werden. Da Serenissima Regens diese Belohnung allgemein auf die Hälfte des in den Sportelncassen zu berechnenden einen Procents gnädigst bestimmt haben, so ist solche in den Sportelrechnungen wieder zur Ausgabe zu bringen. Detmold den 22ten August 1810.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CXLIV.

Verordnung wegen Einführung geeichter Bouteillen und Gläser in den Wirthshäusern ꝛc. von 1810.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Durch das Edict vom 24ten April 1792 sind zwar geeichte Kannen- und Orts-Maaße für Wein, Brantewein, Bier und andere nicht fette Flüssigkeiten eingeführet worden. Da aber die Eichung der Bouteillen und Gläser nach dem Verhältnisse jener Gemäße bisher noch nicht geschehen ist, und die Getränke in den Wein- Bier- und Branteweinsschenken, wie auch in den Gasthöfen und Wirthshäusern künftig nur in geeichten Bouteillen und Gläsern verkauft werden sollen; so haben Wir nunmehro auch deren Verfertigung

gung binnen 4 Wochen unter folgenden Bestimmungen verfügen lassen:

1) Die Maaß- 3 Orts- ½ Maaß- und 1½ und 1 wie auch ½ Ortsbouteillen werden vermittelst eines Striches, bis zu welchem sie gefüllt werden müssen, und mit einem, die Lippische Rose darstellenden Stempel geeicht, und mit der Zahl der Orte, welche sie enthalten, bezeichnet. Mitten in der Rose befindet sich zur Andeutung des einländischen Fabrikorts eine Nummer, damit bey sich ergebenden Beschwerden über unrichtiges Maaß der Glasemeister, welcher die Bouteillen oder Gläser verfertiget hat, zur Verantwortung gezogen werden könne.

2) Das Eichen der Wein- Bier- und Branteweinsgläser zu ½ Maaße, 1 Orte, ½ Orte, 1 Hälfchen zu $\frac{1}{16}$, und ½ Hälfchen zu $\frac{1}{32}$ eines Maaßes geschieht vermittelst eines unter dem Rande einzuschleifenden Ringes, bis zu welchem die Gläser gefüllt werden müssen; und an dem Fuße derselben wird die Nummer 2 der Glashütte auf dem Flötte zu Kohlstädt, welche vorerst nur allein die Verfertigung geeichter Bouteillen und Gläser übernommen hat, angebracht.

3) Der Preis der Bouteillen, so wie der Wein- Bier- und Branteweinsgläser erhöhet sich wegen der mit der Eichung verknüpften Bemühung um einen Pfennig für jedes Stück ohne Unterschied.

4) In Privathaushaltungen wird der Gebrauch ungeeichter Bouteillen und Gläser ferner noch zugelassen, solcher aber in vorgedachten öffentlichen Häusern, in Absicht der nach Maaßen und Orten verkauft werdenden Getränke und ihrer Verfellung in Gläsern, nach 4 Wochen, von dem Tage des Abdrucks dieser Verordnung in den Intelligenzblättern an gerechnet, hiermit durchaus untersagt. Jeder Contraventionsfall soll mit einem Gfl. bestraft

werden, und der Denunciant davon die Hälfte erhalten, auch wenn er es will, ſein Name verſchwiegen bleiben.

5) Die Obrigkeiten werden angewieſen, gleich nach dem Ablaufe dieſer Friſt, ſo wie auch ferner die Viſitationen in allen Häuſern, worin Wein, Bier und Brantewein feil iſt, auf die den Verſellern ſofort einzuſchärfende Befolgung dieſes Edicts ſorgfältig zu erſtrecken, und von der darnach geſchehenen Einführung der geeichten Bouteillen und Gläſer binnen 2 Monaten zu berichten.

Gegeben Detmold den 11ten September 1810.

Ende des fünften Bandes.

Landes-Verordnungen

des

Fürstenthums Lippe.

6

Sechster Band.

Lemgo, 1832.

Gedruckt in der Meyerschen Hof-Buchdruckerey.

Digitized by Google

Num. I.

Verordnung, den neuen Abgaben-Tarif von allen Arten der Colonialwaaren betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Da Seine Majestät der Kaiser und König, Protector des Rheinischen Bundes, auch Uns den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß der neue Abgaben-Tarif, welcher von allen Arten der Colonialwaaren in Frankreich vermöge des Kaiserlichen Decrets vom 5ten May dieses Jahrs erhoben wird, in Unsern Fürstlichen Landen, wie in allen übrigen Rheinbundsstaaten, eingeführt werden möge; so haben Wir nach dem Vorgang mehrerer Könige, Grosherzoge und Fürsten folgendes zu verordnen beschlossen:

1) Die hierunter bezeichneten Waaren zahlen von nun an, wenn sie im Lande verzehrt werden, die daneben bemerkten Abgaben.

2) Die aus der Fremde eingehenden oben erwähnten Waaren sollen nur in den Städten und in Erder abgeladen werden.

3) Die Kärner oder Fuhrleute müssen mit gerichtlich bescheinigten Frachtzetteln versehn seyn.

4) Die Kaufleute dürfen die an sie ankommenden Colonialwaaren nicht abladen lassen, sondern muß dieses auf der von der Obrigkeit zu bestimmenden öffentlichen Niederlage geschehn, der Steuer-Empfänger herbeygerufen, der Frachtzettel vorgezeigt und die Abgabe bezahlt oder Bürgschaft geleistet werden.

5) Die Unser Land nur passirenden Waaren sind keiner Abgabe unterworfen.

6) Wer die Waaren, ohne Kaufmann zu seyn, zum eigenen Verbrauch kommen läßt, ist denen in Art. 4. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen.

7) Wer falsch angiebt, heimlich einschwärzt und sich dem Gesetz entzieht, zahlt die Abgabe doppelt und verliert das heimlich sich verschaffte Kaufmannsgut; eben so trifft den Fuhrmann, der wissentlich den Unterschleif befördert, nachdrückliche Strafe.

Unsere Vormundschaftliche Regierung wird unverzüglich die Obrigkeiten mit näherer Instruction versehn, und alles zweckmäßig anordnen. Den Ertrag dieser Consumtionssteuer bestimmen Wir in seinem ganzen Umfange der Kriegssteuer-Casse zur Beyhülfe ihrer noch nicht fundirten Ausgaben, und soll dieselbe vom 1sten November an im ganzen Fürstenthum Lippe erhoben werden.

Wir berechtigen jedoch den Besitzer der erbherrlichen Aemter Blomberg und Alverdissen, Unsern Herrn Vetter des Fürsten zu Lippe-Schaumburg Liebden, bis auf fernere Verordnung für dasmal und ohne Einfluß für künftige Fälle, diese Steuer, wenn sie von jenen Artikeln nicht schon

an

an Unsere Steuer-Empfänger erlegt ist, von denen der Gerichtsbarkeit gedachter Aemter unterworfenen Bewohnern erheben zu lassen, und kann dann der Betrag mit zur Unterhaltung der aus diesen Aemtern bey dem Bataillon Lippe befindlichen Mannschaft verwendet werden.

Die Verordnung ist abzudrucken, in das Intelligenzblatt einzurücken und an öffentlichen Orten anschlagen zu lassen.

Detmold den 23sten October 1810.

100	rthl.	—	mgr.	—	—	vom Centner Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam, Demerary und Georgien;
25	″	—	″	—	—	Levantischer Baumwolle;
75	″	—	″	—	—	jeder andern Art Baumwolle, mit Ausnahme der frey bleibenden Neapolitanischen;
37	″	18	″	—	—	rohen Zucker;
50	″	—	″	—	—	raffinirten Zucker in Hüten;
112	″	18	″	—	—	Hayfan-Thee;
75	″	—	″	—	—	grünen Thee;
18	″	27	″	—	—	anderen Thee;
50	″	—	″	—	—	Caffee;
112	″	18	″	—	—	Indigo;
125	″	—	″	—	—	Cacao;
250	″	—	″	—	—	Cochenille;
75	″	—	″	—	—	weißen Pfeffer;
50	″	—	″	—	—	schwarzen Pfeffer;
175	″	—	″	—	—	ordinairen Zimmt;
250	″	—	″	—	—	feinen Zimmt;

75	rthl.	—	mgr.	vom	Centner	Würznäglein;
250	″	—	″	—	—	Muscaden;
6	″	9	″	—	—	Acajouholz;
15	″	—	″	—	—	Fernambuckholz;
10	″	—	″	—	—	Campecheholz;
12	″	18	″	—	—	geriebene Färbehölzer.

Num. II.

Reglement wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Die in dem Edicte vom 23sten d. M. vorbehaltene nähere Instruction wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben wird Namens Serenissimae Regentis andurch ertheilet. Zuvörderst wird bemerkt, daß alle directen und indirecten Handlungsverbindungen mit England oder dessen Colonien und Verbündeten, wie bisher, in dem hiesigen Fürstenthum verboten bleiben. Das Edict kann also nur von solchen Waaren verstanden werden, welche durch anderwärts vorfallende Confiscationen oder durch Prisen zur See, oder durch Kaiserlich Französische Licenzen in den Handel kommen.

§. 1. Die herrschaftlichen Stadtrichter führen vorerst die Controle; die Hebung wird aber von den Magistraten durch einen unter ihrer Verhaftung zu ernennenden Receptor besorgt. Dieser, so wie auch der Officiant auf der Niederlage, welcher nöthigenfalls sofort von letzterem mit Wage und geeichtem Gewichte gegen Liquidirung der Kosten zu ver-

versehen ist, wird von ihnen im Beyseyn des Richters verpflichtet. Dieses geschieht auch in Ansehung des Adjuncti, welchen der Richter für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung, oder wenn er die Controle wegen seines bey den Waaren habenden eigenen Interesse nicht führen kann, oder wenn er solche überall lieber einem andern qualificirten Subject zu überlassen wünschet, binnen 14 Tagen in Vorschlag zu bringen hat.

§. 2. Sobald ein Fuhrmann auf der Niederlage angekommen ist: so muß aus dieser zum Controleur geschickt, und in dessen Beyseyn, nach Einsicht sämmtlicher Frachtbriefe und deren Vergleichung mit der Ladung, mit dem Abladen und Wägen der Waaren, welche in der Stadt bleiben sollen, auf Kosten der zur Declaration auch zu verabladenden Empfänger verfahren werden. Der Controleur ertheilet die Anweisung zur sofortigen Erhebung der nach dem Tarif und nach den beyzufügenden Wagezetteln von ihm auszurechnenden Accise dem Receptor. In sofern jedoch nach Verhältniß der Menge der Waaren und des wahrscheinlichen Absatzes Frist bewilligt werden muß: so ist solches in der Anweisung zu bemerken, um darnach die Accise zu seiner Zeit ganz oder Theilweise zu erheben. Jedoch bleibt es den Controleurs überlassen, dieserhalb erforderlichenfalls Caution zu erfordern.

§. 3. Diejenigen Handelsleute und sonstige Bewohner des platten Landes, welche von Erder directe, ohne in den Städten abladen zu lassen, ihre Waaren zu erhalten wünschen, müssen die geschehene Bestellung derselben dem dasigen Zollamt sogleich anzeigen, und sich wegen der von ihnen etwa nachzusuchenden Frist erklären, die Accise aber zu seiner Zeit an den von dem Amte Varenholz unter gehöriger Sicherheit sofort

sofort provisorisch zu ernennenden Erheber unmittelbar auf die von dem Zollcommissair diesem zu ertheilende Assignation berichtigen.

§. 4. Die gewöhnlichen Zoll- und Speditions-Abgaben werden an das Zollamt zu Erder außerdem bezahlt, so wie es sich von selbst versteht, daß es überall bey der Entrichtung der hergebrachten Zollabgaben bey allen Zollstetten in den Städten und auf dem Lande verbleibt, die Waaren mögen zu Wasser oder per Achse hereingebracht werden.

§. 5. Damit die Fuhrleute die zu Erder oder in den Städten geschehene Befolgung dieser Verordnung erforderlichenfalls bescheinigen können: so müssen die Controleurs ihnen darüber ein Certificat mit Verzeichniß der Gattungen der Waaren und des Gewichts derselben unter Beydrückung des Siegels mitgeben, und sie anweisen, solches an die Empfänger der Waaren abzuliefern.

§. 6. Die Controleurs in den Städten, so wie auch zu Erder, dürfen die Accise nie selbst in Empfang nehmen. Auch an jene muß die Specification der Waaren gleich nach geschehener Bestellung eingesandt werden.

§. 7. Die Controleurs übersenden, vorerst wöchentlich, die von ihnen attestirten Extracte der Erheber wegen der entrichteten und gefristeten Accise dem Rath und Landreceptor Kellner, welcher solche der Regierung mit beygefügter Bescheinigung, daß die Erheber den baaren Betrag berichtiget haben, sofort übergiebt. Der Zollcommissair sendet an diese überdem wöchentlich eine Nachweisung der von Erder außerdem abgesandten Colonialwaaren mit Benennung ihrer Bestimmungsorte ein. Statt jener Extracte und dieser Nachweisung müssen Anzeigen eingesandt werden, wenn keine Colonialwaaren einpassiret sind.

§. 8.

§. 8. Speditionsgut ist zwar von der Auflage ausgenommen. Jedoch müssen alle bereits von Auswärtigen in hiesigem Fürstenthum gelagerten Waaren von den Einwohnern angegeben, und von den Magistraten mit Zuziehung der Controleurs, so wie auch von den Aemtern genau erforschet und verzeichnet, und in gerichtliche Aufsicht genommen werden, damit entweder deren Spedition außer Landes unter gehöriger Vorsicht, oder deren Veracciſung, wenn die Eigenthümer solche im hiesigen Fürstenthume verkaufen wollen, tarifmäßig geschehe. Sämmtliche Obrigkeiten müssen binnen 14 Tagen die abgehaltenen Protocolle mit den Declarationen über die Bestimmung der niedergelegten Waaren an die Regierung einsenden.

§. 9. Auch wird wegen des künftigen Transito- oder Speditions-Gutes die erforderliche Vorsicht empfohlen, und muß solches auf der Niederlage bis zur weiteren Versendung verwahrt werden. Sobald jedoch ein Einländer solches in sein Haus nehmen will: so muß er davon die Accise entrichten, und darf die Vergütung derselben, wenn er nachher auch davon außer Landes verkauft, nicht eher geschehen, als bis solche von der Regierung genehmigt worden ist.

§. 10. Wären die tarifmäßigen Abgaben von den im hiesigen Lande bleibenden Waaren schon anderwärts bezahlt, so sollen die Controleurs sofort an die Regierung berichten, und wegen der Erhebung der Accise, unter einstweiliger Verabfolgung der Waaren, Instruction erwarten.

§. 11. Die am 1sten k. M. noch vorhandenen Vorräthe der Colonialwaaren bey denjenigen, welche in den Städten und auf dem platten Lande damit handeln, werden mit zur Versteuerung gezogen, und

zu dem Ende ihre Declarationen solchergestalt, wie sie dieselben auf Erfordern eidlich bestärken können, am besagten Tage von den Magistraten mit Zuziehung der Controleurs und von den Aemtern aufgenommen.

§. 12. In soferne die auswärtigen Fuhrleute, welche mit bereits ordinirten Waaren unterweges sind, oder zunächst hieher abreisen, von der hiesigen edictmäßigen Vorschrift, sich mit gerichtlich bescheinigten Frachtzetteln zu versehen, bey ihrer Abreise wahrscheinlich noch keine Kenntniß gehabt haben können: so sind dieselben vorerst noch, bis zum Ablaufe der ersten Hälfte des künftigen Monates, auch auf Frachtbriefe ohne gerichtliche Bescheinigung zuzulassen.

§. 13. In Hinsicht der isolirten Lage des Stifts Cappel und des Dorfs Lipperode wird das Abladen der Colonialwaaren auf der von dem Amte Lipperode anzuordnenden Niederlage in letzt benanntem Dorfe gestattet und der Beamte zum Controleur bestellt, jedoch ihm die Ernennung eines Substituten und eines Erhebers unter der von diesem zu leistenden Sicherheit provisorisch überlassen.

§. 14. Die Controleurs sowohl als die Erheber erhalten für ihre Bemühungen vorerst und bis auf weitere Verfügung jeder 2 Procent.

§. 15. Alle Civil- und Militair-Behörden im hiesigen Fürstenthum werden angewiesen, zur Vollziehung obiger Maasregeln den erforderlichen Beystand zu leisten.

§. 16. Wegen der im §. 7. des Edictes verordneten Bestrafungen und wegen aller sonstigen Contraventionen, deren Ahndung dem richterlichen Ermessen überlassen wird, erkennen die Aemter und Magistrate nach summarischer Untersuchung unverzüglich, und die Controleurs und die Erheber erhalten jeder $\frac{1}{10}$ der confiscirten Waaren, oder der Strafen,

wenn

wenn keine Confiscation geschieht, und außerdem, wenn sie auch Denunciauten sind, oder jeder andere Denunciant $\frac{5}{10}$ oder die Hälfte; die übrigen $\frac{3}{10}$ verfallen mit der außer der Confiscation erkannt werdenden Strafe an die Kriegessteuer-Casse.

§. 17. Diese Verordnung soll als Beylage des Intelligenzblatts abgedruckt und durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, auch an den Zollstetten und in den Krügen bekannt gemacht, und den Zollerhebern und Krügern von den Obrigkeiten aufgegeben werden, die auswärtigen Fuhrleute zu warnen, die Colonialwaaren in den Städten nur auf den Niederlagen und in den Flecken und Dörfern gar nicht abzuladen.

§. 18. Endlich werden die Aemter, so wie die Magistrate und Richter angewiesen, in 14 Tagen von der Befolgung des Edicts und dieses Reglements ohnfehlbar zu berichten.

Detmold den 25sten October 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. III.

Nachtrag zu der Verordnung vom 11ten September 1810, die Einführung geeichter Bouteillen und Gläser betreffend.

Der Verkauf des Biers an die Gäste in den Bierhäusern wird vorerst noch in ungeeichten Krügen zugelassen.

Detmold den 17ten Oct. 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. IV.

Nachtrag zu dem Reglement wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

In Beziehung auf das Reglement vom 25sten v. M. wird Namens Serenissimae Regentis andurch nachträglich verordnet:

§. 1.

Die Färber, Zuckerbäcker, Apotheker, Chocolade-Fabrikanten, die Caffee-Thee- und Chocoladewirthe, die Verarbeiter des Acajou-Holzes, und die Destillateurs und Branteweinbrenner, welche ihre Fabrikate mit Gewürzen ansetzen, werden ebenfalls als Verkäufer betrachtet, und haben solchemnach die Steuer von allem, was sie von dem 1sten d. M. verbraucht und debitirt haben, oder künftig consumiren und debitiren werden, zu entrichten. Die Magistrate sollen daher mit Zuziehung der Richter, so wie die Aemter nach Rücksprache mit den Hebungsbeamten, vorbenannte Personen wegen ihrer Vorräthe unter dem Vorbehalte eidlicher Bestärkung ad protocollum vernehmen und solches binnen 8 Tagen einsenden.

§. 2.

a) Die Wachtleute und Pförtner an den Stadtthoren müssen alle einpassirenden mit Waaren beladenen Wagen und Karren, falls sie nur durchfahren, durch die Stadt, wenn sie aber futtern oder übernachten wollen, bis an das Wirthshaus mit der Warnung begleiten, daß sie bey nachdrücklicher, dem Denuncianten zur Hälfte verfallenden, Strafe keine Waaren abladen dürfen, und den Unterbedienten ihre Ankunft sogleich melden. Diese sollen auf solche während ihres Aufenthaltes bey

Tage

Tage vigiliren, und, wenn sie Nachts bleiben, die Wagen und Karren bey der Ankunft ver- und bey der Abreise entsiegeln, wesfalls ihnen die Richter das erforderliche Lak, welches die Erheber auf ihre Anweisung in der Rechnung verausgaben, zu verabreichen haben.

b) Wenn die Fuhrleute aber in der Stadt Waaren abladen wollen, so begleiten sie die Wachtleute oder die Pförtner unter gleicher Warnung zur Niederlage, wo jene mit Vorzeigung der Frachtbriefe angeben müssen: ob sie Colonialwaaren haben, oder nicht? In diesem Falle werden die Empfänger der Waaren für gleichen Zweck, so wie die Unterbedienten herbeygerufen, um die abgeladen werdenden Waaren zu visitiren, und dem Controleur von dem Befunde zu referiren.

c) In jenem Falle wird zu letzterem geschickt und nach §. 2. des Reglements verfahren, und müssen die Waaren, welche in der Stadt, ganz oder wenigstens vorerst, verbleiben, also auch diejenigen, welche hernach auf das Land, oder auch in andere einländische Städte weiter gehen, in dem Orte der Abladung versteuert werden.

d) Die Pförtner und Wachtleute erhalten von den Fuhrleuten für jedes Fuhrwerk, welches sie begleiten, 3 pf. bis 1 mgr. nach der Bestimmung der Magistrate und Richter.

§. 3.

Zur Begründung einer vollständigen Controle soll auf der Waage und Niederlage ein besonderes Buch gehalten werden, worin

1) der Name und Wohnort des Frachtführers,

2) der Tag des Abladens, und

3) das Gewicht und die Gattung der versteuert werdenden Waaren, wie auch

4) der Name und Wohnort des Empfängers

angemerkt wird. Von Speditions-Gute, welches dort nicht versteuert wird, braucht das Gewicht nicht angeführt zu werden, wohl aber

5) der Tag der Absendung, und

6) der Name und Wohnort des Frachtführers, durch welchen solche geschieht.

Die Richter führen über ihre Controle selbst ein gleiches Buch, jedoch müssen sie darin auch bemerken

7) den Betrag der Abgaben,

8) ob und welche Fristen zu deren Bezahlung bewilligt worden sind, welches sie auch in den von ihnen zu ertheilenden und von den Erhebern in Calculo zu attestirenden Assignationen bemerken müssen.

§. 4.

Außer dem von den Empfängern zu bezahlenden Waagegelde wird den Unter-Officianten ein Procent von der Einnahme der Steuer, welches die Erheber mit den 4 Procenten für sie und für die Controleurs, gegen Quitung im Ganzen, in der Rechnung in Ausgabe zu bringen haben, zur Belohnung bewilliget, und wird zuvörderst von den Magistraten über deren Vertheilung nach Rücksprache mit den Richtern Gutachten erwartet.

§. 5.

Da auch Colonialwaaren mit der Post eingehen: so wird allen Empfängern zur Pflicht gemacht, vor der Abforderung der Paquete, Kisten, Fässer ꝛc., welche dergleichen enthalten, dem Controleur bey

Gefahr der Confiscation und der doppelten Entrichtung der Abgabe Anzeige zu thun.

§. 6.

Schließlich werden die Obrigkeiten angewiesen, die Behörden, in so weit es für jede erforderlich ist, hiernach zu instruiren, und daß es geschehen sey, binnen 8 Tagen zu berichten.

Detmold den 5ten Nov. 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. V.

Verordnung, arme kranke Reisende betreffend.

Nach der im 42sten Stücke der hiesigen Intelligenzblätter von 1803 abgedruckten Verordnung vom 11ten October 1803, arme kranke Reisende betreffend, wurde bestimmet, daß Bettelfuhren mit armen kranken Reisenden weder von einem einländischen Gerichtsdistrict in den andern, noch aus einer ausländischen Gerichtsbarkeit zugelassen werden sollen. Die damalige Veranlassung, daß die aus dem vormaligen Erbfürstenthum Paderborn und der Grafschaft Ravensberg auf Bettelfuhren einpassirenden kranken armen Reisende von den Obrigkeiten im ehemaligen Churfürstenthume Hannover nicht angenommen werden wollten, sondern in hiesiges Land wieder zurückgeschickt wurden, findet jetzt nicht mehr Statt, weil das Churfürstenthum Hannover auch mit dem Königreich Westphalen vereinigt worden ist. Es kommen jetzt nur noch die Rücksichten in Erwägung, daß kranke arme Reisende den Wunsch hätten,

nach

nach ihrer Heimath gebracht zu werden, daß sie aber auch so krank seyn können, daß, ohne Nachtheil für ihre Wiederherstellung und ohne ihre Schmerzen zu vergrößern, der Transport derselben nicht möglich ist; die Pflicht der Menschlichkeit also eintritt, daß zuvörderst die Wiederherstellung des Kranken an dem Orte, wo sich solcher befindet, befördert werde. Die oben bemerkte Verordnung wird daher dahin modificiret, daß, wenn ein Armer auf einer Reise durch hiesiges Land erkranket, so, daß er selbst nicht weiter gehen kann, die Districtsobrigkeit die Verpflegung und Cur vorerst auf Kosten der Armencasse, und, wenn solche dazu nicht im Stande ist, des Medicinalfonds, in den Städten aber auf Kosten des Kämmerei- oder eines andern Fonds besorgen lassen solle. Sollte jedoch der Kranke den Wunsch äußern, weiter nach seiner Heimath gebracht zu werden, so ist das schriftliche Gutachten eines Arztes einzuholen, und wenn solches dahin ausfällt, daß derselbige ohne Nachtheil für dessen Wiederherstellung nach seiner Heimath transportiret werden könne: so ist der weitere Transport zu besorgen, das Gutachten des Arztes aber und der obrigkeitliche Schein über den Wunsch des Kranken für seine weitere Reise mitzuschicken. Wenn ohne einen solchen obrigkeitlichen Schein und ärztliches Attestat ein armer kranker Reisender demohngeachtet auf einer sogenannten Bettelfuhr weiter transportirt wird, so soll derjenige, der solches veranlaßt, nicht nur nachdrücklichst bestraft, sondern auch das Fuhrwerk, worauf solcher gebracht wird, benebst dem Zugvieh in Beschlag genommen, der Kranke gehörig verpflegt und mit den nöthigen Arzneien versehen, und zur Bestreitung der Kosten, falls deshalb nicht hinreichende Caution gestellt werden kann, das Fuhrwerk und Zugvieh verkauft und dem Eigenthümer der Ueberschuß, nach Abzug

einer

einer Belohnung von fünf Thaler für den, der den Beschlag besorgt, zurückgegeben werden. Sollte der Beschlag nicht bewerkstelliget werden können, so ist zwar auf gleiche Weise die Verpflegung und Wiederherstellung des Kranken zu besorgen, allein die Beitreibung der Kosten von dem Eigenthümer des Fuhrwerks, oder dem, der den Transport veranlaßt hat, mittelst Requisition der Obrigkeit derselben zu befördern.

Eben so ist auch in Hinsicht der Arretirung des Fuhrwerks und des Zugviehes, der Verpflegung und der Cur, so wie der Beitreibung der Kosten zu verfahren, wenn von auswärtigen Behörden arme kranke Fremde ohne ein dergleichen obrigkeitliches und gehörig beglaubigtes ärztliches Attest in hiesiges Land geschickt werden.

In Ansehung des Transports der aufgegriffenen kranken Vagabunden wird es in jeder Rücksicht eben so gehalten, wie mit dem Transport armer kranker Reisenden.

Diese Verordnung soll dem hiesigen Intelligenzblatt beigelegt, durch den Anschlag bekannt gemacht und von den hiesigen Gränzobrigkeiten den Königl. Westphälischen benachbarten Herren Maires nachrichtlich mitgetheilt werden.

Detmold den 5ten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. VI.

Zweiter Nachtrag zum Reglement vom 25sten October 1810, wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Auf die von mehreren Obrigkeiten geschehenen Anfragen wegen der Anwendung des Reglements vom 25sten v. M. werden annoch folgende Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung ertheilet:

1) Alle für den einländischen Handel oder Verbrauch eingeführt werdenden Colonialwaaren müssen, ohne Unterschied der Quantität, oder der Nähe oder Ferne des Auslandes, wo sie angekauft worden sind, auf eine Niederlage in den Städten, oder zu Erder, oder zu Lipperode gebracht, und dort versteuert werden.

2) Damit den Defraudationen, wo möglich, ohne Störung des innern Handels, vorgebeugt werde: so sollen a) vorerst alle Kaufleute, welche Colonialwaaren außerhalb ihres Wohnortes absetzen, bis auf weitere Verfügung bey deren Uebersendung nur eine Rechnung

mit Angabe des Wohnortes und Namens des Empfängers,
der Gattung, des Gewichts und des Preises der Waaren,
und ihres Namens und Wohnortes, und des Tages der Absendung,

jedoch ohne Unterschied der Quantität, unversiegelt mitgeben.

b) Diese Rechnung dienet dem Ueberbringer, falls er von der Gensd'armerie oder von den Unterbedienten angehalten wird, zur Bescheinigung: daß die specificirten Colonialwaaren im hiesigen Fürstenthume versteuert worden sind.

c) Ohne solche Rechnungen werden die Waaren arretiret, und

an

an die Obrigkeit des Absenders zur Untersuchung und zum Erkenntnisse abgeliefert, welches auf Confiscation und auf die Erlegung der doppelten Abgabe, oder, wenn sich der Vorgang dazu verordnungsmäßig nicht qualificiret, auf willkührliche Bestrafung gerichtet wird.

d) Auch müssen diese Rechnungen für den Fall etwaiger künftiger Untersuchungen von den Empfängern aufbewahret werden.

3) Zur bessern Controle darf diese Bescheinigung nur von denjenigen Kaufleuten, Krämern und Schutzjuden, welche mit dergleichen Colonialwaaren handeln, ertheilet werden. Andere Privat-Personen dürfen daher, bey Gefahr der doppelten Abgabe und der Confiscation ihrer sämmtlichen Colonialwaaren, wesfalls im Contraventionsfalle sofort bey ihnen Haussuchung geschehen soll, von solchen Niemanden außer- und auch innerhalb ihres Wohnortes etwas überlassen.

4) Diese Verordnung soll vermittelst einer Beylage zum nächsten Intelligenzblatte bekannt gemacht werden, und es wird eben so nächstens eine Ausrechnung der im Tarif und in dem Supplemente angesetzten Abgaben nach hiesigen Pfunden und Lothen nachfolgen.

Detmold den 13ten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. VII.

Dritter Nachtrag zum Reglement vom 25sten October 1810, wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Nach dem heutigen Edicte müssen die Declarationen nun auch

noch in Absicht des Supplements in eben der Art, wie solches wegen des Kaiserlichen Tarifs vom 5ten August d. J. geschehen ist, erfordert werden.

In eben demselben Termine sollen auch außerdem alle Kaufleute und alle Privatleute, welche zwar nicht selbst handeln, jedoch dergleichen nach dem Tarif und Supplemente zu versteuernde Colonialwaaren etwa von Aus- oder Einländern in Verwahrung haben, solche bey Gefahr des außer der doppelten Abgabe zu bezahlenden Werthes der Waaren getreulich angeben.

Derjenige Einwohner, welcher in dem von jeder Obrigkeit für ihren Gerichtsbezirk ohne Unterschied der Exemtion öffentlich bekannt zu machenden Termine nicht erscheinet, erklärt dadurch stillschweigends:

daß er weder dergleichen Colonial-Waaren, noch auch Paquete, Kisten, Fässer, Säcke, Ballen und sonstige Emballirungen, deren Inhalt ihm unbekannt ist, seit dem 1sten d. M. in Verwahrung habe.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, und mit der Einsendung der darnach abzuhaltenden Protocolle und des Zusammentrages der nachträglich zu versteurenden Waaren von allen Gerichtsbehörden binnen 8 Tagen verfahren werden.

Detmold den 13ten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. VIII.

Verordnung, die Englischen Waaren betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Unsere Verordnung vom 25sten October d. J. wegen Besteurung der Colonial-Waaren gilt auch in ihrer ganzen Ausdehnung und allen ihren Vorschriften in Hinsicht des Supplements zum Kaiserlichen Tarif, der hier beygedruckt wird.

Bey der durch frühere Untersuchungen Uns zu Theil gewordenen beruhigenden Gewißheit, daß schon seit mehreren Jahren kein directer Verkehr mit England Statt haben kann, auch keine Vorräthe von englischen Fabrik- und Manufactur-Waaren im Lande vorhanden sind, erneuern Wir jedoch Unsre frühere deshalb ertheilte Verordnung vom 29sten September 1807 ausdrücklich, und sollen alle bey einer Visitation sich etwa wider Erwarten noch vorfindenden Fabrikate verbrannt werden.

Diese Verordnung soll öffentlich angeschlagen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 13ten November 1810.

Tarif der Abgaben von den Colonialwaaren:

	von 1 Centner zu 108 ℔			von 1 ℔			von 1 Loth	
	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.
1) Baumwolle aus Braſilien, Cayenne, Surinam, Demerary und Georgien	100	—	—	—	33	2	1	$\frac{1}{4}$
2) — — Levantiſche	25	—	—	—	8	2	—	$1\frac{9}{16}$
3) — — andere, mit Ausnahme der frey bleibenden Neapolitaniſchen	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{11}{16}$
4) Rohen Zucker	37	18	—	—	12	3	—	$2\frac{11}{32}$
5) Raffinirte Zuckerhüte	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
6) Hayſan=Thee	112	18	—	1	1	3	1	$1\frac{1}{32}$
7) Grünen Thee	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{11}{16}$
8) Andern Thee	18	27	—	—	6	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{11}{64}$
9) Caffee	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
10) Indigo	112	18	—	1	1	3	1	$1\frac{1}{32}$
11) Cacao	125	—	—	1	5	4	1	$3\frac{11}{16}$
12) Cochenille	250	—	—	2	11	2	2	$3\frac{5}{8}$
13) Weißen Pfeffer	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{11}{16}$
14) Schwarzen Pfeffer	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
15) Ordinairen Zimmt	175	—	—	1	22	2	1	$4\frac{15}{16}$
16) Feinen Zimmt	250	—	—	2	11	2	2	$3\frac{5}{8}$
17) Würznägelein	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{11}{16}$
18) Muſcaden	250	—	—	2	11	2	2	$3\frac{5}{8}$
19) Acajouholz	6	9	—	—	2	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{25}{64}$
20) Fernambukholz	15	—	—	—	5	—	—	$\frac{5}{32}$
21) Campecheholz	10	—	—	—	3	2	—	$\frac{5}{48}$
22) Geriebene Färbehölzer	12	18	—	—	4	1	—	$\frac{25}{192}$
Supplement.								
23) Americaniſche Pottaſche	3	27		—	1	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{15}{64}$

	von 1 Centner zu 108 ℔			von 1 ℔			von 1 Loth	
	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.
24) Rohe Americaniſche Häute pr. Stück 18 gr.								
25) Thran } in ſo fern es Colonialwaaren ſind.	3	4	3	—	1	$\frac{1}{4}$	—	$\frac{25}{128}$
26) Stockfiſche	1	9	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	$\frac{5}{64}$
27) Trockne Fiſche	1	—	—	—	—	2	—	$\frac{1}{16}$
28) Elephantenzähne	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
29) Schildpatte	187	18	—	1	26	3	1	$5\frac{23}{32}$
30) Perlmutter	25	—	—	—	8	2	—	$1\frac{9}{16}$
31) Americaniſcher Reis	2	18	—	—	—	5	—	$\frac{5}{32}$
32) Cachou	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{11}{16}$
33) Vanille	810	—	—	7	18	—	8	$2\frac{5}{8}$
34) Chinarinde, rothe	135	—	—	1	9	—	1	$2\frac{7}{16}$
35) — — gelbe	54	—	—	—	18	—	—	$3\frac{3}{8}$
36) Grau gerollt	94	18	—	—	31	3	—	$5\frac{29}{32}$
37) Rhabarber	81	—	—	—	27	—	—	$5\frac{1}{16}$
38) Ipecacuanha	162	—	—	1	18	—	1	$4\frac{1}{8}$
39) Sumach	6	9	—	—	2	$\frac{1}{2}$	—	$\frac{25}{64}$
40) Ingber	3	27	—	—	1	$1\frac{1}{2}$	—	$\frac{15}{64}$
41) Piment	50	—	—	—	16	4	—	$3\frac{1}{8}$
42) Cassia lignea	175	—	—	1	22	2	1	$4\frac{15}{16}$
43) Cassia flor.	18	27	—	—	6	$1\frac{1}{2}$	—	$1\frac{11}{64}$
44) Racou und Orſeille	25	—	—	—	8	2	—	$1\frac{9}{16}$
45) Curcumey	9	13	3	—	3	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{75}{128}$
46) Gummi Senegal, Arabicum und Gayac	9	13	3	—	3	$\frac{3}{4}$	—	$\frac{75}{128}$
47) Gummi Copal, Lack in Blättern, Gummi Elaſticum, Ammoniak und Sagapenum	25	—	—	—	8	2	—	$1\frac{9}{16}$
48) Gummi Elemy	62	18	—	—	20	5	—	$3\frac{29}{32}$
49) Gummi Gutte	75	—	—	—	25	—	—	$4\frac{11}{16}$

	von 1 Centner zu 108 ℔			von 1 ℔			von 1 Loth	
	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	gr.	pf.
50) Gummi Opoponax . .	50	—	—	—	16	4	—	3 1/8
51) Cayac= und Cayenneholz, Quercitron= und Violetholz .	3	27	—	—	1	1 1/2	—	15/64
52) Rothholz	18	27	—	—	6	1 1/2	—	1 11/64
53) Rothes Sandelholz . .	2	18	—	—	—	5	—	5/32
54) Aloeholz	100	—	—	—	33	2	1	1/4
55) Griesholz	62	18	—	—	20	5	—	3 29/32
56) Roſenholz	25	—	—	—	8	2	—	1 9/16
57) Citronenholz . . .	31	9	—	—	10	2 1/2	—	1 61/64
58) Tamaris	18	27	—	—	6	1 1/2	–	1 11/64
59) Braſilienholz und Caliatur .	1	31	3	—	—	3 3/4	–	15/128
60) Holz, gelb	6	9	—	—	2	1/2	–	25/64
61) Holz, St. Martha . .	1	31	3	—	—	3 3/4	–	15/128

Nota. Bey der Vereinnahmung der Acciſe finden keine andere Brüche, als ¼ Pfennige Statt.

Num. IX.

Reglement, die Viſitation der Engliſchen Waaren betreffend.

Zur Vollziehung der in dem Edicte vom 13ten d. M. verordneten Viſitation wird auf Serenissimae Regentis höchſten Befehl folgende Vorſchrift ertheilet:

1) Alle engliſchen Fabrik= und Manufactur=Waaren, welche, als ſolche, anerkannt werden, ſind ſofort in Beſchlag zu nehmen.

2) Zu dem Ende ſollen die Magiſtrate und Richter in den Städten und die Beamten auf dem Lande, mit Hülfe der in jenen liegenden

Gens=

Digitized by Google

Gensd'armes und der zu erwartenden Militair-Commando's sofort alle Kauf- und Kramladen, und Waarenlager, und zwar in den Städten bey verschlossenen Thoren und überall mit einstweiliger Besetzung der Laden, wo dergleichen Waaren zu vermuthen sind, genau visitiren, und die vorgefundenen englischen Waaren sogleich wegnehmen lassen.

3) Alle Waaren, deren Ursprung zweifelhaft scheinen könnte, sollen versiegelt und in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

4) Die Obrigkeiten sollen von dem ganzen Vorgange mit Specification der ad §. 1 und 2. vorgefundenen Waaren unverzüglich an die Regierung berichten, welche hiernächst wegen deren Einsendung hieher zur Untersuchung, mit Zuziehung zweyer zu diesem Act zu verpflichtenden Experten, und zur Entscheidung wegen der öffentlichen Verbrennung der dazu sich eignenden Fabrikate verfügen wird.

5) Diese Verordnung soll gedruckt und öffentlich angeschlagen, und durch eine Beylage des Intelligenzblatts bekannt gemacht werden.

Detmold den 20sten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. X.

Vierter Nachtrag zum Reglement vom 25sten Oktober 1810, wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Namens Serenissimae Regentis werden die Vorschriften des unter dem 13ten d. M. zum Reglement erlassenen dritten Nachtrages der

von

von den Privatpersonen zu declarirenden Vorräthe der ihnen in Verwahrung gegebenen Colonialwaaren, auch auf diejenigen Waaren, welche zur Zeit des Edicts vom 1sten d. M. ihr Eigenthum waren, andurch erstreckt. In Ansehung des hier erst jetzt publicirten Kaiserlich Französischen Supplement-Tarifs vom 12ten Sept. d. J. hingegen richtet sich die Declaration nach dem jetzigen Zeitpuncte. Zu dem Ende sollen

1) die Obrigkeiten durch öffentlichen Anschlag, der auch am nächsten Sonntage an den Kirchthüren geschehen soll, den Termin bekannt machen lassen, worin alle Privatpersonen, ohne Unterschied der Exemtion, auch die vorgedachten Declarationen ihrer eigenthümlichen Colonialwaaren, nach Vorschrift des besagten dritten Nachtrages, bey Gefahr der Confiscation und der zu erlegenden doppelten Abgabe, und zwar bey den Magisträten in Beyseyn der Controleurs, einreichen müssen.

2) Alle Kaufleute, und die im §. 1. des ersten Nachtrages zum Reglement benannten Personen, welche zu ihrem Gewerbe Colonialwaaren verbrauchen, werden ernstlichst vermahnet, ihre bisherigen Declarationen, in so fern sie ihre Vorräthe wegen etwaiger Ausschließung des für ihre Haushaltung erforderlichen Bedarfs unvollständig angegeben haben, in besagtem Termine annoch getreulich zu ergänzen.

3) Alle Obrigkeiten werden, bey eigener Verantwortlichkeit, angewiesen und hierdurch authorisirt, ohne Unterschied der Exemtion, bey denjenigen Privatpersonen und Kaufleuten, welche nach Wahrscheinlichkeit ihre Vorräthe nicht vollständig declarirt haben, sodann mit Hülfe der in den Städten liegenden Gensd'armes Haussuchung thun und sich die Bücher, Rechnungen und Correspondenzen der Kaufleute bey sich ergebendem Verdachte vorlegen zu lassen.

4) Gleich nach dem Termin soll der Zusammentrag der Declarationen tabellarisch formiret und binnen 8 Tagen an die Regierung eingesandt werden, welche demnächst eine allgemeine Haussuchung, unter Zuordnung des erforderlichen Militairs, veranlassen wird.

5) Straferkenntnisse in Defraudationssachen sollen, dem Befinden nach, durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

6) Da auf dem Lande wegen der nur in den Städten Statt findenden Versteuerung der eingeführt werdenden Colonialwaaren keine Controleurs und Erheber angeordnet sind, die Straferkenntnisse wegen der auf dem Lande vorfallenden Defraudationen aber von den Justizbeamten ertheilet, und die Antheile der Kriegessteuercasse an den Confiscationen, nebst den doppelten Abgaben, so wie an den Geldstrafen in den Fällen, worin keine Confiscation geschieht, von ihnen an gedachte Casse von Gerichtswegen eingesandt werden: so versteht es sich von selbst, daß solches mit Einschlusse der in dem Reglement den Controleurs und Erhebern zugesicherten $\frac{2}{10}$, also mit $\frac{5}{10}$ geschehen, und, wenn kein Denunciant die Untersuchung veranlaßt hat, der ganze Betrag eingesandt werden müsse. Jedoch werden die Aemter wegen der dadurch für sie entstehenden außerordentlichen Bemühung dispensirt, die Sporteln für Fürstliche Cammer in Einnahme zu bringen, und ihnen solche hiermit überwiesen.

7) Diese Verordnung soll gedruckt und durch öffentlichen Anschlag, wie auch durch eine Beylage des Intelligenzblatts bekannt gemacht werden.

Detmold den 20sten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XI.

Verordnung, den Impost auf die Colonialwaaren und das Verbrennen der Englischen Waaren in den Aemtern Blomberg und Alverdissen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Unsers Herrn Vetters Liebden, der regierende Fürst zur Lippe-Schaumburg, haben nach einem, von dessen nachgesetzter Regierung unterm 1sten d. M. erlassenen, Publicandum erklären lassen, daß es der, mittelst Unsers Edicts vom 23sten v. M. ertheilten, Concession zur Erhebung des auf die Colonialwaaren gelegten Imposts in den erbherrlichen Aemtern Blomberg und Alverdissen, nicht bedürfe. Da nach den bekannten Hausgesetzen aber Uns allein in gedachten Aemtern die Landeshoheit und das Recht, Steuern auszuschreiben, zusteht, ohne Unsere Autorisation also darin dergleichen nicht von dem Erbherrn erhoben werden können, und die von dem Fürsten zur Lippe-Schaumburg ertheilten Gesetze wohl für das Fürstenthum Lippe-Schaumburg gelten, allein keine Gesetzeskraft in den zu hiesigem Fürstenthum Lippe gehörigen erbherrlichen Aemtern erhalten; so haben Wir, nachdem Se. Kaiserliche Majestät, der Kaiser der Franzosen und König von Italien, Protector des Rheinbundes, den Wunsch wegen der Einführung des Imposts auf die Colonialwaaren im Fürstenthum Lippe Uns zu erkennen gegeben, zu dessen

Er-

Erhebung Unseres obgedachten Herrn Vetters Liebden autorisirt. Es hat daher bey Unserem Edicte vom 23sten v. M. in dieser Rücksicht lediglich sein Bewenden, und wollen Wir, daß auch auf die von Seiten Sr. Kaiserlichen Majestät an Uns gelangte fernere Communication nun verfügte Erweiterung der Steuer und Verbrennung der Englischen Waaren in den erbherrlichen Aemtern ebenfalls gehalten werde. Wir ertheilen hiezu Sr. Liebden, Unserem Herrn Vetter, die erforderliche weitere Berechtigung, behalten Uns jedoch bevor, solche unmittelbar zu befördern, im Fall nicht der Allerhöchsten Absicht gemäß verfahren würde.

Gegeben Detmold den 22sten November 1810.

Num. XII.

Bekanntmachung, die Sequestration der aus hiesigem Fürstenthum an das Kloster Gehrden zu prästirenden Gefälle betreffend.

Die Gefälle, welche vorhin aus den Aemtern Horn, Schieder, Sternberg und Brake an das Kloster Gehrden im Königreich Westphalen prästiret wurden, sind nach geschehener Aufhebung desselben unserer gnädigsten Landesherrschaft anheim gefallen, und ist mittelst Resolution vom 9ten d. M. deren Sequestration verordnet, dieselbe also unter heutigem dato Fürstlicher Regierungs-Canzley bis zur fernern höchsten Verfügung übertragen.

Detmold den 27sten November 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XIII.

Fünfter Nachtrag zum Reglement vom 25sten October 1810, wegen der von den Colonialwaaren zu erhebenden Abgaben.

Es wird hiermit verordnet, daß 1) bey der Einsendung der Abgaben für Colonialwaaren und der desfalls von Confiscationen und Strafen aufkommenden Gelder an die Kriegessteuercasse ein besonderer Sortenzettel beygelegt werden solle.

2) In den Straferkenntnissen muß angegeben werden: Welchen Antheil von den Confiscationen oder Strafgeldern die Kriegessteuercasse erhalte? je nachdem solche auf oder ohne Veranlassung eines Denuncianten, dem sein Antheil zuerkannt werden muß, ertheilet worden sind; und müssen die Obrigkeiten die Abschriften der ohne Verzug abzufassenden Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen an die Regierung einsenden. Jedoch bedarf es desfalls keines besonderen Berichts, in sofern dessen Erstattung in einzelnen Fällen nicht für nöthig gehalten wird.

3) Wenn der Denunciant verschwiegen bleiben will: so wird er in dem Urtheil nicht genannt, und da der wegen jeder Confiscation oder Bestrafung an die Kriegessteuercasse mit dem Geldbetrage einzusendenden Berechnung die Quitung der Denuncianten angeschlossen werden muß: so kann solche von diesen in dem letztern Falle mit 3 Kreutzen unterzeichnet, und daß solches geschehen, von der Obrigkeit attestiret werden.

Detmold den 4ten December 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XIV.

Publicandum, die Beobachtung der in Beziehung auf die Englischen und Colonialwaaren erlassenen Verordnungen in den erbherrlichen Aemtern Blomberg und Alverdissen betreffend.

Von Seiten der Fürstl. Lippe-Schaumburgischen Regierung ist unterm 5ten d. M. eine Bekanntmachung erschienen, worin dieselbe — aus Gründen, die respective notorisch gegen die Landesverfassung, das Herkommen und den Besitzstand angehen und irrig sind — die erbherrlichen Aemter Blomberg und Alverdissen der, von hiesiger regierenden Landesherrschaft sich vorbehaltenen, Oberaufsicht in der Ausführung der, nach den Publicanden vom 23sten October d. J. und 22sten v. M., ertheilten Berechtigung, die Colonial- und englischen Waaren betreffend, zu entziehen sucht.

Es wird daher, auf höchsten Befehl, den Obrigkeiten der Bezirke, die gedachten Aemtern am nächsten liegen, aufgegeben, darüber, ob der Absicht Sr. Kaiserlichen Majestät gemäß darin verfahren werde, Erkundigung einzuziehen und vom Erfolg, zur Beförderung des Erforderlichen zu berichten.

Detmold den 11ten December 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. XV.

Publicandum, wegen der durch das Intelligenzblatt anzuzeigenden Verhaftung durch Steckbriefe verfolgter Individuen.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht werden sämmtliche obrigkeitliche Behörden hierdurch instruiret, sobald ein von ihnen durch Steckbriefe verfolgtes Subject arretiret worden, solches durch das Intelligenzblatt und die auswärtigen öffentlichen Blätter, worin der Abdruck der Steckbriefe etwa geschehen, bekannt zu machen, um vergebliche fernere Nachforschungen zu hindern.

Eben so wird Fürstliches Militairgericht instruiret, die freywillige Rückkehr oder Arretirung der Deserteurs und Refractairs künftig sofort durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Detmold den 11ten December 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XVI.

Erinnerung an die Verordnung vom 4ten October 1791, wegen sofortiger Anzeige beim Erscheinen oder Entfliehen eines tollen Hundes.

Nach der Verordnung vom 4ten Oct. 1791 soll das Entfliehen eines tollen oder der Tollheit verdächtigen Hundes, so wie auch dessen Ankunft oder Erlegung, oder wenn er Menschen oder Vieh angefallen

hätte,

hätte, der Obrigkeit, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, den Unterbedienten oder Vorstehern sofort gemeldet werden.

Da nun diese Anzeigen oft unterlassen werden, so wird die Befolgung jener Verordnung bey schwerer Verantwortung in Erinnerung gebracht, und den Obrigkeiten aufgegeben, die Verlesung dieses Publicandi von den Canzeln zu befördern.

Detmold den 11ten December 1810.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XVII.

Consistorial-Verordnung über das Begräbniß unzeitig gebohrner Kinder.

Nach Einsicht des von den Predigern des Landes über die Fragen:

Ob die Prediger berechtigt sind, von solchen todtgebohrenen Leibesfrüchten, die nicht als todtgebohrene Kinder betrachtet werden, jura Stolae zu fodern, und

ob nach der Kirchen-Ordnung solche abortus durchaus auch auf dem Kirchhof begraben werden müssen?

erstatteten Berichts wird ihnen jetzt bekannt gemacht, daß die Aeltern unzeitig gebohrener Kinder, unter welchen in gegenwärtigen Fällen solche verstanden werden, mit welchen die Mutter noch nicht 30 Wochen schwanger gewesen, nicht verbunden sind, selbige auf dem Kirchhofe begraben zu lassen, die Prediger also auch kein Recht auf jura Stolae bei dergleichen unzeitigen und nicht lebensfähigen Kindern haben, es sey denn,

denn, daß die Aeltern das Begraben derselben begehren, in welchem Fall es ihnen gegen die Erlegung der Gebühr gestattet werden kann.

Detmold den 2ten Jan. 1811.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. XVIII.

Sechster Nachtrag zum Reglement vom 25sten October 1810, wegen der auf die Colonialwaaren zu legenden Abgaben.

Im §. 16. des Reglements vom 25sten October v. J. ist zwar den Obrigkeiten aufgegeben, wegen der den Impost auf die Colonialwaaren betreffenden Contraventionen, nach summarischer Untersuchung, unverzüglich zu erkennen. Da jedoch die Denunciaten den vorliegenden Zweck durch Interponirung der Appellation meistens nur zu verzögern suchen: so wird Namens Serenissimae Regentis hierdurch verordnet:

1) Gleichwie bey Recursen von gogerichtlichen Straferkenntnissen, soll auch bey jenen Contraventionen die Deposition der erkannten Strafgelder, jedoch solchergestalt bey dem Richter erster Instanz geschehen, daß dieser der Appellation nicht eher deferiren darf, als bis in der von ihm zu bestimmenden Frist von 14 Tagen, ohne Rücksicht auf das 30tägige fatale, solche erlegt seyn werden.

2) Die confiscirten Waaren sollen in jedem Falle von dem Richter erster Instanz meistbietend verkauft werden, wobey auch der Denunciat mitbiethen, und gegen baare Zahlung oder gegen Caution den Zuschlag

schlag erhalten kann, wenn jener wegen hinlänglichen Gebots solchen zu ertheilen für gut hält.

3) In den folgenden Instanzen soll, statt schriftlichen Verfahrens, die Verhandlung protocollarisch geschehen.

4) Auch in Absicht der bereits deferirten Appellationen müssen obige Vorschriften annoch beachtet werden, deren Bekanntmachung durch das nächste Intelligenzblatt hiermit verordnet wird.

Detmold den 22sten Januar 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XIX.

Bekanntmachung Fürstl. Rentkammer, die Lohetaxe in den herrschaftlichen Forsten betreffend.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Herrschaftlichen Forstbedienten den Befehl erhalten haben, den Werth der Eichenrinde auf dem Stamme nach folgender Tabelle zu berechnen.

Detmold den 29sten März 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Rentkammer.

Tabelle zur Bestimmung des Werthes der Eichenlohe nach Verhältniß der Stärke der 4 Fuße oberhalb der Wurzel gemessen werdenden Stämme.	Umfang Fuße	Gewicht Centner	Werth an Gelde. Rtl.	gr.	pf.
a) pro Centner 18 mgr.	2	$\frac{2}{5}$	—	7	1
	$2\frac{1}{2}$	$\frac{7}{12}$	—	10	3
	3	$\frac{4}{5}$	—	14	2
	$3\frac{1}{2}$	1	—	18	—
	4	$1\frac{1}{3}$	—	24	—
	$4\frac{1}{2}$	$1\frac{2}{3}$	—	30	—
	5	2	1	—	—
b) pro Centner 15 mgr.	$5\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{5}$	—	33	—
	6	$2\frac{2}{5}$	1	—	—
	$6\frac{1}{2}$	$2\frac{3}{5}$	1	3	—
	7	$2\frac{4}{5}$	1	6	—
c) pro Centner 12 mgr.	$7\frac{1}{2}$	3	1	—	—
	8	$3\frac{1}{5}$	1	2	2
	$8\frac{1}{2}$	$3\frac{2}{5}$	1	4	$4\frac{1}{2}$
	9	$3\frac{3}{5}$	1	7	1
	$9\frac{1}{2}$	$3\frac{4}{5}$	1	9	$3\frac{1}{2}$
	10	4	1	12	—
	$10\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{5}$	1	14	$2\frac{1}{2}$
	11	$4\frac{2}{5}$	1	16	$4\frac{1}{2}$
	$11\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{5}$	1	19	1
	12	$4\frac{4}{5}$	1	21	$3\frac{1}{2}$
	$12\frac{1}{2}$	5	1	24	—
	13	$5\frac{1}{5}$	1	26	$2\frac{1}{2}$
	$13\frac{1}{2}$	$5\frac{2}{5}$	1	28	$4\frac{1}{2}$
	14	$5\frac{3}{5}$	1	31	1
	$14\frac{1}{2}$	$5\frac{4}{5}$	1	33	$3\frac{1}{2}$
	15	6	2	—	—
	$15\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{5}$	2	2	$2\frac{1}{2}$
	16	$6\frac{2}{5}$	2	4	$4\frac{1}{2}$

Rum.

Num. XX.

Verordnung, den Impost auf die Colonialwaaren betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Als Wir nach dem geäußerten Wunsche Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Protectors des rheinischen Bundes, und dem Vorgang mehrerer in demselben begriffenen Staaten die Colonial-Waaren in Unserem Fürstenthum dem Tarif zu Trianon unterwarfen, konnte es Unsere Absicht nicht seyn, daß diese Abgabe doppelt erlegt würde.

Wir erklären also die bisherigen früheren Vorschriften auch noch weiter dahin:

Die in Unser Fürstenthum eingehenden Colonial-Waaren zahlen auch ferner die tarifmäßige Abgabe; es sey dann, daß sie dieselbe schon anderswo gehörig entrichtet zu haben ordnungsmäßig zu bescheinigen vermögen, in diesem Falle bedarf es keiner zweiten Erlegung, und sind jene schon tarifirten Waaren frey. Nur gegen diejenigen Staaten, welche gleiche Grundsätze anzunehmen verweigern, behalten Wir Uns Abänderung des Obigen als Erwiederung bevor.

Detmold den 9ten April 1811.

Num. XXI.

Verordnung, das Sprützenreglement vom 16ten Juni 1801 und 24sten Mai 1808 betreffend.

Da keine Exemplare von dem Sprützen-Reglement vom 16ten Junius 1801 mehr vorräthig waren, so ist ein neuer Abdruck desselben veranstaltet, und den für die Special-Aufseher und Sprützenmeister gemeinschaftlich zu bestimmenden Exemplaren das Intelligenzblatt Nr. 22. de 1808 beygebunden worden, worin die Verordnung vom 24sten May 1808 wegen der Visitation der Feuersprützen abgedruckt ist. Den Obrigkeiten wird daher aufgegeben, in 14 Tagen zu berichten:

1) Wie viele Exemplare dieser Gattung, welche die Sprützenmeister verwahren sollen, und wie viele ohne die letztgedachte Verordnung zu verabfolgende Reglements für die Aufseher besonders, und für die Sprützenmänner der noch nicht damit versehenen jüngst organisirten Sprützengesellschaften übersandt werden müssen?

2) Wie vieler Exemplare beyder Gattungen sie für die vorhin organisirten Sprützengesellschaften bedürfen, in sofern die Verordnung vom 24sten May 1808 den Sprützenmeistern oder das Reglement den Aufsehern und Sprützenmännern respective abhanden gekommen ist?

3) Die bereits angestellten und auch die künftig anzustellenden Aufseher und Sprützenmeister sind von den Obrigkeiten anzuweisen, die Tage, an welchen sie die Sprützen jährlich im Frühjahre, Sommer und Herbste nachsehen müssen, in ihren Calender anzuzeichnen, mit der Warnung, daß, woferne sie solche Tage auf den von ihnen bey der Sprützenprobe zu übergebenden Rechnungen der Verordnung vom 24sten May

1808 gemäß anzuführen ferner unterlassen werden, die ihnen in dieser zugebilligte Gebühr zu 18 mgr. gestrichen werden solle.

Detmold den 16ten April 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXII.

Verordnung, die Anlegung von Kalkbrennereien betreffend.

Da die Sorge für Erhaltung des nothdürftigen Brennholzes genaue Aufsicht auf die Holzfressenden Gewerbe gebietet; so wird hiedurch Namens Serenissimae Regentis verordnet:

Jeder Unterthan, welcher eine Kalkbrennerei anlegen und dieselbe mit eignem oder fremden Holze betreiben will, ist verpflichtet, davon zuvor der ihm vorgesetzten Obrigkeit Anzeige zu thun. Diese hat, mit Zuziehung der Forstbedienten, genau zu untersuchen, ob die Anlage, ohne Nachtheil der Holzungen und ohne daß dadurch die Befriedigung der Brennholz-Bedürfnisse des Districts erschwert werde, geschehen könne, und nur in diesem Fall und in Gemäßheit der sich aus der Untersuchung ergebenden Modificationen die Concession zur Anlegung der Kalkbrennerei zu ertheilen.

Die Obrigkeiten haben auf diese, durch das Intelligenzblatt bekannt zu machende Verordnung genau zu achten und die etwaigen Contravenienten zur nachdrücklichen Bestrafung einzuwrugen.

Detmold den 23sten April 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. XXIII.

Verordnung, die Abschälung der Lohe von dem in den herrschaftlichen Holzungen zu kaufenden Eichenholze betreffend.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird hiemit verordnet, daß diejenigen, welche aus den Herrschaftlichen Holzungen Eichenholz kaufen, davon die Lohe zum Verkauf abschälen müssen, widrigenfalls sie für jeden Baum, den sie nicht schälen, mit 1 Gsl. bestraft werden sollen. Die Amts- und Forst-Unterbediente sind von den Aemtern und dem Forstamte anzuweisen, jeden Contraventionsfall zur Einwrugung und Bestrafung am Amte anzuzeigen, und wird denselben, so wie jedem Denuncianten, von jener Strafe ein Drittel zuerkannt.

Detmold den 23sten April 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXIV.

Circulare an die Aemter und Richter, die Berechnung der Stempeltaxe von Ehebruchs-Gebühren betreffend.

Aus den, von einigen Aemtern erstatteten, Berichten hat sich ergeben, daß von den Sportelnordnungsmäßigen Ehebruchs-Gebühren die Stempeltaxe nicht überall entrichtet worden. Da jedoch nach der Verordnung vom 4ten März 1806 blos die Registrations-, Copial- und Unterbedienten-Gebühren, die Sporteln-Ansätze unter 6 gr. und die

Spor-

Sportelnfreye Sachen Taxfrey seyn sollen, von den übrigen gerichtlichen und amtlichen Handlungen sowohl in causis contentiosae, als voluntariae jurisdictionis aber die Stempeltaxe zu entrichten ist: so werden die Aemter, so wie auch die Richter, angewiesen, von jenen Gebühren diese Taxe zu erheben und zu berechnen.

Detmold den 30sten April 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXV.

Verordnung, wegen der Seiltänzer, Equilibristen und s. g. Englischen Bereiter.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die unnützen Künste der Seiltänzer, Equilibristen und sogenannten englischen Bereiter gehören zu den nachtheiligsten, lebensgefährlichsten, die Menschheit herabwürdigenden Dingen, da der größeste Theil dieser Müssiggänger sich dadurch spät oder früh gefährliche Verletzungen, und einen schmerzlichen oder gewaltsamen Tod zuzieht. Mehrere derselben belasten sich noch außerdem mit der schweren Verantwortung, Kinder zu kaufen oder an sich zu locken, und so für ihr übriges Leben jedem Elend Preiß zu geben. Aber auch da, wo eine aufmerksame Polizey solchen argen Frevel zuvorzukommen weiß, veranlaßt der Reiz des Außerordentlichen,

lichen, den die unerfahrne Jugend in solchen Anstrengungen, Verdrehungen und Gaukeleyen zu finden wähnt, die Kinder zu Nachahmungsversuchen, welche schon oft vielen von ihnen den künftigen freyen Gebrauch ihrer Glieder, die Gesundheit, ja sogar das Leben gekostet haben.

Da nun alles, was diese durch nichts zu ersetzenden Güter Unserer geliebten und getreuen Unterthanen unbefugter Weise in Gefahr setzen kann, abzuwenden und zu verhindern, eine Unserer ersten landesmütterlichen Sorgen ist; so verbieten Wir hiedurch für die Zukunft, daß den Seiltänzern, Equilibristen und englischen Bereitern weiter gestattet werde, ihre schädlichen Künste im hiesigen Lande zu zeigen. Weder in den Städten, noch auf dem Lande, weder auf den Jahrmärkten, noch zu Meienberg während der Brunnencur soll davon eine Ausnahme gelten, und haben die Beamten und Magistrate Uebertretungen nicht zu gestatten, auch die Gensd'armerie Aufsicht darüber zu halten.

Diese Verordnung ist im Intelligenzblatt abzudrucken und durch den Anschlag bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 28sten May 1811.

Num. XXVI.

Siebenter Nachtrag zum Reglement vom 25sten Oktober 1810, wegen der auf die Colonialwaaren zu legenden Abgaben.

Zur näheren Bestimmung des Edicts vom 9ten April d. J. wird, Nomine Serenissimae Regentis, folgendes verordnet:

§. 1.

§. 1. Es sollen von den Richtern in den Städten, von dem Amte Lipperode und dem Zollamte zu Erder keine andere, als mit Certificaten von competenten Kaiserlich Französischen Behörden begleitete, Colonialwaaren zugelassen werden. Certificate, welche, statt auf den tarifmäßigen Impost, nur im Allgemeinen auf die geschehene Bezahlung der gehörigen Steuern, oder gar nur auswärtiger Consumtions-Abgaben gerichtet sind, dürfen nicht, als gültig, angenommen werden.

§. 2. In sofern auf die von den hiesigen Stadtrichtern, von dem Amte Lipperode und von dem Zollamte zu Erder wegen der aus dem hiesigen Fürstenthume ausgeführt werdenden Colonialwaaren zu ertheilenden Certificate:

daß der Impost nach Vorschrift des Kaiserlich Französischen Tarifs berichtiget sey,

dieselbe ohne nochmalige Bezahlung dieses Impostes in andern Staaten nicht zugelassen werden: in sofern müssen die obigen Behörden solchen von den aus diesen Staaten eingeführt werdenden Waaren ebenfalls erheben lassen, ohne desfalls auf die Certificate der dasigen Behörden Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Die auf jene ordnungsmäßigen Certificate im hiesigen Fürstenthum zugelassen werdenden Colonialwaaren müssen dennoch untersucht werden: Ob diese in der Qualität und Quantität mit jenen übereinstimmend, und nicht auch andere nach dem Kaiserlichen Tarif noch nicht versteuerte Waaren, wie schon der Fall gewesen ist, beygepackt sind?

§. 4. Die Richter, welche Substituten haben, können zwar durch diese die Waaren auf der Niederlage visitiren lassen; sie müssen aber die Certificate und Frachtbriefe selbst einsehen, und wenn die Waa-

ren mit den Certificaten übereinstimmend gefunden werden, unter solche die freye Verabfolgung der Waaren verordnen, welche die Officianten der Niederlagen bis dahin, daß solches von den Richtern eigenhändig geschehen ist, nicht zulassen dürfen.

§. 5. Für diese frey eingehenden Waaren erhalten die Richter für sich und ihre etwaige Adjuncten vorerst, und bis auf weitere Verfügung, 2 Procente, und die Unterofficianten 1 Procent, und müssen die Empfänger der Waaren diese nach dem von den Richtern auszurechnenden Procenten des Betrages der tarifmäßigen Steuer, außer dem Waagegelde, bezahlen.

§. 6. Die Richter sollen diese frey einpassirenden Waaren ebenfalls in das Controlbuch eintragen, die Certificate numeriren und solche mit Anführung der Nummern zum Controlbuch registriren, den Betrag der Procente aber in der für den Zahlungstermin der Accise sonst bestimmten Colonne auswerfen, und vierteljährig, also zuerst auf Michaeli d. J., die Berechnung über die von den frey einpassirten Waaren erhobenen Procente an die Regierung einsenden.

§. 7. Wegen der zu Erder untersuchten, in die einländischen Städte einpassirenden Colonialwaaren bedarf es keiner neuen Visitation, wenn solche mit einem Certificate von dem Zollamte zu Erder begleitet sind, worin die Waaren mit ihrem Gewichte und der Zahl der Paquete, Ballen, Fässer ꝛc. angegeben werden, und zugleich attestirt wird, daß die Berichtigung des Colonial-Impostes an Kaiserl. Französische Behörden und die Visitation von dem Zollamt zu Erder geschehen sey, welchem

chem desfalls jene 3 Procente (§. 5.), deren Bezahlung dagegen in den Städten wegfällt, zugebilliget werden. Die von Erder solchemnach kommenden Waaren werden zwar nichts destoweniger an die Niederlagen gefahren, jedoch, nach Vergleichung derselben mit den Certificaten des Zollcommissairs Dönch, im Falle der Uebereinstimmung, den Empfängern gegen Bezahlung ½ Procents für die Richter, und ½ Procents für die Unterofficianten, verabfolgt. Das Zollamt muß zu dem Ende in den Certificaten den Betrag seiner 3 Procente von jedem Paquete, Ballen, Fasse ꝛc. angeben, damit jenes 1 Procent darnach ohne Weitläufigkeit von den Richtern ausgerechnet werden könne.

§. 8. In Absicht der im hiesigen Fürstenthum versteuerten Waaren sind die Rechnungen mit den von den Richtern ertheilten und von den Erhebern in Calculo attestirten Assignationen, so wie auch von dem Amte Lipperode und dem Zollamte zu Erder vorschriftsmäßig an die Regierung besonders, und die baaren Bestände vermittelst Sortenzettels im ersten Monate nach dem Ablaufe eines jeden Quartals, oder falls die Bestände sich beträchtlich ansammlen, solche auch öfterer an den Rath Kellner einzusenden.

Wenn jedoch sich gar keine Einnahme ergeben hätte: so erwartet die Regierung, statt der Quartalrechnung, Bericht, welcher wegen des ersten Quartals von denen Behörden, die diese Anzeige bey derselben noch nicht eingereicht haben, annoch nachzuholen ist. Dagegen bedarf es nicht weiter der vorhin verordneten Einsendung der monatlichen Extracte an den Rath Kellner.

§. 9. Endlich ſollen die obigen Behörden die Unterbedienten und die Officianten der Niederlage hiernach reſpective inſtruiren, und daß ſolches geſchehen ſey, binnen 14 Tagen berichten.

Detmold den 15ten Jun. 1811.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. XXVII.

Verordnung, die Aufhebung des Abzugsrechts zwiſchen den hieſigen und den Großherzogl. Bergiſchen Landen betreffend.

Serenissimae Regentis Hochfürſtliche Durchlaucht haben gnädigſt verordnet, daß zwiſchen den hieſigen Fürſtlichen und den Grosherzoglich-Bergiſchen Landen das Abzugsrecht völlig aufgehoben ſeyn ſolle. Den Aemtern, Magiſträten und Herrſchaftlichen Richtern wird dieſes bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen ſich darnach zu richten.

Detmold den 25ſten Jun. 1811.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. XXVIII.

Verordnung, die Conscription betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Bey der früheren Lage des Landes bedurfte es keines zahlreichen Militairs, und der Fall, daß es im Felde gebraucht wurde, trat beynahe niemals ein, das eingeführte Enrollement genügte vollständig, und es war passend, es auf diejenige Classe zu beschränken, die ohne Belästigung darin vielmehr eine Quelle des Erwerbes fand. Jetzt, wo allgemeine Veränderungen und Umwälzungen so manchen Wandel herbeyrufen, jetzt, wo große und kleine Staaten Armeen und Contingente daurend bedürfen, und selbst im Frieden die Beybehaltung derselben der Selbstständigkeit erste Bedingung ist, muß die Conscription nachhaltig genügend geordnet und auf alle Classen Unserer getreuen Unterthanen um so mehr gleichmäßig vertheilt werden, da allen ohne Ausnahme dadurch Sicherheit und Schutz erwächst.

Wir heben demnach hiedurch alle früheren, der Aufnahme in den Rheinbund vorangehenden, jetzt unpassend gewordenen, Verordnungen über Militair-Enrollement auf, und erklären folgende Punkte als Gesetz:

1) Jeder Lipper ist das Vaterland zu vertheidigen und demselben zu dienen schuldig, wann er dazu aufgefodert wird.

2) Die Dienstzeit eines jeden umfaßt einen Zeitraum von 5 Jahren

ren, wenn nicht der Krieg dringend ein anderes gebietet, und die Militairpersonen freywillig länger sich dem Dienste widmen wollen.

3) Der Regel nach begreift die diesjährige Conscription alle, welche in den Jahren 1787 bis einschließlich 1791 gebohren sind.

4) Von der Militairpflichtigkeit sind nur frey:

a) alle in öffentlichen Staatsämtern würklich angestellte Personen;

b) alle zum Felddienst unfähig Befundenen;

c) alle noch übrigen Söhne einer Familie, von denen zwey im Felddienst verstarben;

d) die einzigen Söhne solcher bejahrten Aeltern oder Großältern, die das 60ste Jahr zurückgelegt haben und in jenen ihre Versorger finden, so lange dieses Verhältniß dauert;

e) der älteste Bruder zweyer völlig verwaiseten Geschwister, so lange diese unter 18 Jahren sind, seiner bedürfen, und er ihr Versorger ist;

f) der von den Aeltern zum Studiren ausgewählte Sohn, worüber die näheren Bestimmungen weiter unten folgen.

5) Von der diesjährigen Ausnahme bleiben befreyet:

a) die Jünglinge, welche am Tage der Unterzeichnung dieses Edicts sich schon auf Universitäten befinden oder auswärtige regelmäßige Forst- und Landwirthschaftliche Institute frequentiren, oder bereits im Schullehrer-Seminar recipirt sind;

b) diejenigen, die ihre Studien schon vollendet haben, examinirt und gut bestanden sind, sich bereits zum Examen mel-

meldeten oder in 2 Monaten melden werden, oder endlich auch auswärts nach vollendeten Studien zu ihrer Fortbildung sich angestellt befinden;

c) alle, die eine Wissenschaft, Kunst und Gewerbe für sich treiben, und etablirt sind;

d) alle vor Unterzeichnung dieses Edicts noch nicht enrollirt gewesenen verheyratheten Männer oder Wittwer, welche nicht Kinderlos sind.

6) Es soll jeder Familie gestattet seyn, die einen Sohn den Studien gewidmet hat, diesen zu benennen und dadurch von der Militairpflichtigkeit zu befreyen, doch bedarf es der Wahl erst, wann die Kinder das Alter der Conscription erreichten, und muß der zum Studiren Auserschene Fleiß und Fähigkeit, und gute Zeugnisse von seinen Lehrern, auch nicht etwa einen eben so gut zur Academie qualificirten, zum Militair unfähigen, Bruder haben. Die Familie, woraus schon ein Sohn studirte, der noch lebt, hat diese Vergünstigung der Wahl nicht, so wie auch ein länger als 4jähriger Aufenthalt auf Universitäten weder gestattet, noch derjenige als von der Militairpflichtigkeit befreyet angesehen werden kann, welcher wenig lernte und bey dem Examen in seinem Fach sich keines guten Zeugnisses erfreuete.

7) Es sollen die sich freywillig meldenden Söhne des Adels und der Fürstlichen Räthe, wann ihre Aufführung gut war, Vorzugsweise zu Cadetten und Sergeanten befördert, und als Pflanzschule Unserer Officiere angesehen werden.

8) Es soll auch ferner Stellvertretung gestattet bleiben, doch müssen die Remplaçants der Conscription genügt haben, oder von derselbe-

selben frey, Einländer, nicht über 35 Jahr alt, Dienstüchtig und mit Zeugnissen des Wohlverhaltens gesetzlich versehen seyn.

Ueber die Art und Weise, wie bey Ausnahme und Classificirung der Mannschaft verfahren werden soll, beziehen Wir Uns auf das von Unserer Vormundschaftlichen Regierung zu erlassende vollständige Reglement.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Zahl abgedruckt, von den Canzeln verlesen, an allen öffentlichen Orten angeschlagen, und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

So geschehen Detmold den 2ten Julius 1811.

Num. XXIX.

Instruktion zur Ausführung des Conscriptions-Gesetzes vom 2ten Julius 1811.

In Gemäsheit der höchsten Verordnung vom 2ten dieses Monats, die Conscription betreffend, wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes verordnet:

1) Alle vom 1sten Januar 1787 bis den 31sten December 1791, also in den Jahren 1787, 1788, 1789, 1790 und 1791 Gebohrne männlichen Geschlechts, sind sofort und ohne Zeitverlust auszumitteln. Zu dem Ende haben

2) alle Aemter und Magistrate in den ersten 24 Stunden nach Empfang dieses ein Verzeichniß der in ihrem Jurisdictionsbezirk gelegenen Ortschaften, so wie auch der adlichen und eximirten Güter und Einwoh-

wohner, wesfalls ihnen gleichmäßig, jedoch citra consequentiam, hierdurch der Auftrag zur Vollziehung des Conscriptionsgesetzes ertheilt wird, den Predigern des Kirchspiels, worin jene in oder außerhalb ihres Jurisdictionsbezirks eingepfarrt sind, mit einem Exemplar dieses Reglements und der erforderlichen Anzahl Tabellen zuzustellen.

3) Die Prediger werden hierdurch angewiesen, die erhaltenen Tabellen mit dem Geburtsort, Vor- und Familien-Namen, Geburtsjahr, Namen des Vaters der in den Jahren 1787, 1788, 1789, 1790 und 1791 Gebohrnen männlichen Geschlechts, nach Maaßgabe des Kirchenbuchs mit Genauigkeit, und Ortsweise nach Ordnung der von den Obrigkeiten erhaltenen Verzeichnisse ausgefüllt, drey Tage nach dem Empfang der Obrigkeit wieder zuzustellen.

4) In Rücksicht der Juden haben die Aemter und Magistrate aus den durch das Edict vom 28sten November 1809 eingeführten Registern und, wenn diese nicht hinreichen, nach den Aussagen der vorzuladenden jüdischen Familienväter und Wittwen ein Verzeichniß aller in ihrem District gebohrnen männlichen Juden, welche noch jetzt das 25ste Jahr nicht zurückgelegt haben, aufzustellen, und von denen, welche vermöge ihres Alters in die jetzige Conscription fallen, ähnliche Tabellen als die Prediger von den Christen zu formiren.

Die Deponenten sind vor falschen Angaben zur Vermeidung der unten bestimmten Strafen zu warnen.

5) Sodann ist vorläufig auszumitteln, welche von den in den Conscriptionsjahren Gebohrnen noch leben und der Conscription unterworfen sind. Zu diesem Zweck haben die Aemter, die Vorsteher und Unterbediente, die Magistrate aber die Rathsglieder auf den 17ten dieses

Monats vorladen zu lassen, auch falls sie es für nützlich halten, noch einige zuverlässige mit den Verhältnissen der Ortsbewohner bekannte Männer, und zur Eröffnung der Wahrheit respective auf ihre Pflicht und bey persönlicher Verantwortung anzuweisen.

6) Mit solchen wird die Tabelle der in die Conscription fallenden Christen und Juden einzeln durchgegangen und hinter dem Namen jedes derselben deren Aufenthalt, auch in die folgende noch offene Columne

a) wenn er gestorben ist;

b) wenn er in öffentlichem Staatsdienst sich angestellt befindet;

c) wenn er so verunstaltet oder krüppelig ist, daß er, ohne daß es des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienst für immer offenbar für untauglich gehalten werden muß. Jedoch können die Aemter hinter den Namen derjenigen auch es anmerken, denen wegen eines auch nicht in die Augen fallenden Fehlers bey der letzten Musterung das Zeugniß der Sachverständigen einer dauernden völligen Untauglichkeit zum Militairdienst wurde;

d) wenn ihm bereits 2 Brüder im Felddienst starben;

e) wenn er ältester Bruder wenigstens zweyer völlig verwaiseter Geschwister ist, diese unter 18 Jahre alt sind, und er ihr Versorger ist;

f) wenn er einziger Sohn solcher bejahrten Aeltern oder Großältern ist, die das 60ste Jahr zurück gelegt haben und diese versorgen muß;

kurz eingetragen, und aus wessen Zeugniß die die Conscriptionsfreyheit begründende Angabe genommen ist, dabey bemerkt. Eben so muß

7) verfahren werden in Rücksicht der Umstände, welche zwar nicht für die Zukunft, aber doch vor diesmal von der Conscription befreyen, also

a) wenn er bereits am 2ten d. M. sich schon auf Universitäten oder auswärtigen regelmäßigen Forst- oder Landwirthschaftlichen Instituten befand, oder im Schullehrer-Seminar recipirt war;

b) wenn er die Studien schon vollendet hat, examinirt und gut bestanden ist, oder auswärts nach vollendeten Studien zu seiner Fortbildung sich angestellt befindet;

c) wenn er eine Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe für sich treibt und bereits etablirt ist;

d) wenn er vor dem 2ten d. M. noch nicht enrollirt, aber verheyrathet war, und nicht kinderloser Wittwer ist.

8) Ferner ist zu bemerken, wenn Jemand der auf der Tabelle befindlichen bereits als Soldat einberufen ist, oder den Abschied erhalten hat.

9) Wo Ungewißheit über die zu prüfende Puncte eintritt, wird davon keine Bemerkung gemacht, solche zur weitern Untersuchung ausgesetzt, und den im Termin Gegenwärtigen aufgegeben, deshalb sichere Erkundigung einzuziehen.

10) Um das Weitere und die Ordnung zu bestimmen, worin die Conscribirten im Fall der Aufforderung eintreten müssen, werden nunmehro Tags darauf alle in dem Prüfungstermin ohne Befreyungsbemerkung gebliebene, nicht nur durch Citation, sondern auch durch An-

schlag an öffentlichen Orten aufgefodert, auf den im beygehenden Rescript bestimmten Loosungstage zu erscheinen.

11) Diese Citation und Anschlag muß das Präjudiz enthalten:

a) daß für diejenigen, welche sich nicht einfinden, das Loos gezogen, und wenn sie ohne oder über Urlaub abwesend waren, alles späterhin veranlaßte Verfahren auf ihre Kosten geschehen solle;

b) daß diejenigen, welche Befreyungsursachen haben, sich mit Beweis darüber versehen müssen, und daß besonders

c) die Aeltern, welche in Gemäsheit Nr. 6. der Verordnung vom 2ten d. M. ein zur jetzigen Conscription gehörendes Kind den Studien widmen wollen, die vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Lehrer mitbringen müssen.

12) Den gegenwärtigen Conscribirten geschiehet die Auflage selbst, bey Abwesenden deren Aeltern, Vormündern oder nächsten Verwandten, welche jenen Nachricht davon zu geben schuldig sind, und wo dies wegen Ungewißheit oder Unbekanntschaft des Aufenthaltsorts nicht angeht, sich selbst bey der Ziehung einfinden müssen.

13) Zu diesem Musterungs- und Loosungstermin sind die im vorläufigen Prüfungstermin zugegen gewesenen Personen gleichfalls zu verabladen, auch wird sich ein Musterungs-Officier mit einem Chirurg dabey einfinden.

14) Im Termin selbst sind zur Angabe und Beweis ihrer Reclamationen aufzurufen:

a) alle Aeltern und Verwandte, deren verabladete Kinder oder Angehörige bereits todt sind;

b) alle Verabladete, die in öffentlichen Staatsämtern ſtehen;
c) diejenigen, welche zum Felddienſt unfähig zu ſeyn behaupten;
d) die einzigen Söhne ſolcher bejahrten Aeltern oder Grosältern, die das 60ſte Jahr zurückgelegt haben und in jenen ihre Verſorger finden;
e) diejenigen, welche bereits 2 Brüder im Felddienſt verlohren;
f) die älteſten Brüder zweyer völlig verwaiſeten Geſchwiſter, wenn dieſe unter 18 Jahre alt und jene ihre Verſorger ſind;
g) die Aeltern, welche den zur Conſcription ſtehenden Sohn zum Studiren auswählen wollen, zur Erledigung der Erforderniſſe;

15) Ferner werden für diesmal aufgerufen:
h) alle Verabladete, die am 2ten d. M. ſich ſchon auf Univerſitäten oder auswärtigen regelmäßigen Forſt= und Landwirthſchaftlichen Inſtituten oder bereits im Schullehrer=Seminar befanden;
i) diejenigen, die ihre Studien ſchon vollendet haben, examinirt und gut beſtanden ſind, ſich bereits zum Examen meldeten oder in 2 Monaten melden werden, oder endlich auswärts nach vollendeten Studien zu ihrer Fortbildung ſich angeſtellt befinden;
k) alle, die eine Kunſt und Gewerbe für ſich treiben und etablirt ſind;
l) alle vor dem 2ten d. M. bereits verheyrathet, aber noch

nicht

nicht enrollirt geweſene Ehemänner oder Wittwer, welche nicht kinderlos ſind.

16) Sollten Reclamationen gemacht werden, ſo ſind ſolche zu prüfen, und falls ſich deren Legalität und Richtigkeit ergiebt, davon Bemerkung in der Tabelle der in den Conſcriptionsjahren Gebohrnen hinter dem Namen des Betreffenden zu machen.

Alle diejenigen, deren Befreyungsurſachen liquide ſind, werden entlaſſen.

In den Fällen, wo noch Ungewißheit bleibt, wird keine Bemerkung gemacht, ſondern der Betreffende zur Looſung gezogen, jedoch demſelben weitere Nachweiſung vorbehalten.

17) Es wird nun ſo mancher Zettel gemacht, als in der Generalliſte ſich noch Namen ohne befreyende Bemerkung befinden, und jeder von 1 an mit fortlaufender Nummer beſchrieben, z. B. die Generalliſte enthielte 480 in den 5 Conſcriptionsjahren gebohrne chriſtliche und jüdiſche Jünglinge, bey 80 wären aber die geſetzlichen Befreyungsurſachen liquide und bemerkt, ſo würden 400 Zettel gemacht, wovon der erſte die Nr. 1. und der letzte die Nr. 400. erhielte, und in ein Gefäß geworfen.

18) Jeder ohnbefreyet gebliebene Conſcribirte wird nun nach Ordnung der Generaltabelle zur Ziehung eines Zettels aufgerufen. Im Fall ſeiner Abweſenheit läßt die Obrigkeit für ihn ziehen.

19) Der Vor- und Zuname eines jeden, der zur Ziehung aufgerufen wurde, ſeine Nummer in der Generalliſte, ſein Alter, Wohnort, Gewerbe und Aufenthalt ſind der Nummer, die er gezogen hat, gegenüber auf ein im voraus dazu numerirtes Regiſter, wovon das Schema

an-

anliegt, und welches ſo viel Nummern wenigſtens enthalten muß, als Looſende vorhanden ſind, ſogleich bey der Ziehung einzuſchreiben und Abſchrift von dieſer Tabelle in den erſten 3 Tagen nach beendigtem Geſchäft an die Regierung einzuſenden.

20) Da die Zahl der Looſe für den ganzen Diſtrict im Gefäße liegen, ſo können die Obrigkeiten, je nachdem das Locale ſich dazu eignet, die Looſung entweder Amts, Vogteyen, Bauerſchafts oder Stadt oder Quartierweiſe vornehmen laſſen.

21) Den anweſenden Conſcribirten iſt bey der Entlaſſung aufzugeben, ſich nicht ohne Erlaubniß außer Landes zu entfernen und ſich auf Aufruf zu ſiſtiren, auch iſt den Aeltern und Verwandten der Abweſenden, deren Nummern in das erſte Drittel der Ziehung fielen, zu befehligen, von ihren Söhnen und Verwandten die Rückkehr in 14 Tagen zu verlangen, und zwar Alles bey unten folgenden Strafen.

22) Die Regierung wird, nachdem die Looſungsliſten eingekommen, wie viele Conſcribirte aus jedem Diſtrict unter die Waffen gerufen werden ſollen, repartiren.

23) Dieſe Anzahl haben die Obrigkeiten nach der Folge der Nummern auf Verlangen der Militairbehörden zu ſtellen.

24) Gleich nach erhaltener Aufforderung zur Stellung haben die Obrigkeiten zu prüfen: ob unter der Zahl der Einbeorderten

a) einzige Söhne ſolcher Aeltern, deren Subſiſtenz von deren Unterſtützung abhängt;

b) Anerben, welche nach dem Tode ihres Vaters mit der Mutter oder allein die Stätte verwalten und zu deren Bewirthſchaftung durchaus nöthig ſind;

c)

c) solche, welche bereits einen durchs Loos getroffenen Bruder unterm Contingent haben, er lebe oder sey todt, vorausgesetzt, daß nicht schon einer seiner noch lebenden Brüder aus diesem Grunde vom Eintreten befreyet ist;

d) solche, die sich schon 2mal frey gelooset haben.

25) Diese sollen vorerst übergangen und zur Reserve notirt, also nicht eingesandt werden, dahingegen die von der Militairbehörde verlangte Mannschaftszahl nach der Reihe der folgenden Nummern ergänzt, vollständig eingesandt, jedesmal aber die Ursach der Zurücksetzung der Militairbehörde angezeigt, und von dieser sowohl als von der Obrigkeit in eine besondere blos die Reserve enthaltende Tabelle nach Ordnung ihrer Loose, eingetragen werden muß.

26) Die Reserve wird erst einberufen, wenn die ihr vorgehende Classe ihres Districts völlig absorbirt ist.

27) Diejenigen, welche blos temporell durch Krankheit oder sonstige Ursachen zum Eintritt ins Militair beym Aufruf unfähig sind, müssen sofort nach gehobenem Hinderniß der Militairbehörde angezeigt, und wenn es verlangt wird, eingesandt werden.

28) Die Obrigkeiten sind verpflichtet, immer dafür zu sorgen, daß das vorderste Drittel der Conscriptionszahl das Land nicht verlasse, und daß diejenigen, die darunter abwesend sind, sogleich eingerufen werden.

29) Jeder zum Dienst bestimmte Conscriptionspflichtige ist als widerspenstig anzusehen:

a) wenn er bey der Loosung anwesend war, sich aber ohne Erlaubniß der Obrigkeit, und ohne seinen Aufenthaltsort an-

anzugeben, entfernt, oder sich beym Aufruf zum Eintritt im activen Dienst nicht stellt;

b) wenn er bey der Loosung abwesend war, und binnen 4 Wochen von der geschehenen Loosung an weder persönlich noch durch Stellung eines Stellvertreters seiner Dienstpflicht ein Genüge leistet, falls er irgend dazu im Stande war;

c) wenn er auf dem Marsch die ihm etwa mitgegebene Begleitung verläßt und sich nicht zu dem Corps, für welches er bestimmt ist, begeben hat.

30) Ein solcher widerspenstiger Conscribirter wird in eine Strafe genommen, die nach seinem Vermögen bestimmt wird, aber nicht unter 50 Rthl. und nicht über 1000 Rthl. gehen darf und muß, wenn er ergriffen wird, zum Marschiren eintreten, auch 10 Jahr dienen. Besitzt er kein Vermögen, so wird er mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt.

31) Die Aeltern der widerspenstigen Conscribirten haften für die Geldstrafe subsidiarisch in solidum.

32) Jeder Unterbediente so wie alle von der Obrigkeit in termino zugezogenen Personen werden für eine wissentliche falsche Angabe mit 1 bis 20 Rthl., Dienstverlust oder angemessener Leibesstrafe belegt, und wenn dadurch Jemand vom Eintritt ins Militair befreyet wurde, sind sie dem Befinden nach für solchen einzutreten, oder einen Stellvertreter zu stellen schuldig.

33) Aerzte und Wundärzte, Obrigkeiten und Militairbehörden welche falsche Atteste abgeben, in Rücksicht der Untersuchung oder ihrer Amtsverrichtung Geschenke vor oder nachher angenommen haben, werden

den Umständen nach mit Remotion, Gefängniß, wenigstens aber mit 50 Rthl. bestraft, ersetzen allen verursachten Schaden, und sind verbunden, das empfangene Geschenk zum Besten der Militaircasse herauszugeben.

Man versiehet sich übrigens zu den Obrigkeiten und Predigern, daß sie die ihnen aufliegende Geschäfte mit gehöriger Accuratesse, aber auch schnell vollziehen werden, hat zu ihrer Erleichterung eine hinlängliche Anzahl der erforderlichen Tabellen beyder Art hier anschließen lassen, und so wie man die gute Erledigung mit Wohlgefallen bemerken wird, so erfordern die dringenden Zeitumstände auch, daß Nachlässigkeit und Unordnung, wodurch dies eilige Conscriptionsgeschäft aufgehalten wird, nicht ohne Ahndung bleiben.

Detmold den 4ten Julius 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXX.

Verordnung, das Suppliciren der Conscribirten betreffend.

Viele in die Conscriptionsjahre fallende Unterthanen suchen bey Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht mündlich und schriftlich um ihre Befreyung vom Loosen nach. Da die Beamte und Magistrate in der erhaltenen Instruction angewiesen sind, in ihren Distrikten sowol die Befreyungsursachen als die Qualification zur Reserve zu untersuchen; so haben die, welche gesetzlich darauf Ansprüche zu haben glauben, sich damit an gedachte Behörden zu wenden, auch gegenwärtig, wo

blos

blos von der allgemeinen Ziehung, nicht aber vom Aufruf zum Militairstand, der gewiß für einen großen Theil der Loosenden nie erfolget, die Rede ist, sich alles nur unnütze Kosten machenden Supplicirens zu enthalten und nicht zwecklos Serenissima Regens zu behelligen, welches hiermit auf Höchstderen gnädigsten Befehl bekannt gemacht wird.

Detmold den 16ten Jul. 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XXXI.

Achter Nachtrag zum Reglement vom 25sten Oktober 1810, wegen der auf die Colonialwaaren zu legenden Abgaben.

In Beziehung auf den §. 2. des siebenten Nachtrages wird hierdurch nomine Serenissimae Regentis verordnet, daß, da im Großherzogthum Berg auf die hiesigen Certificate keine Rücksicht genommen wird, der Colonialwaaren-Impost von den daher in hiesiges Fürstenthum eingeführt werdenden Waaren, ohngeachtet der wegen der geschehenen Berichtigung dieses Impostes ertheilten dasigen Certificate, von den hiesigen Behörden erhoben werden müsse. Jedoch sollen diejenigen Colonialwaaren davon ausgenommen werden, welche auf die nach dem Edicte vom 9ten April d. J. geschehenen hiesigen Bestellungen bereits aus dem Großherzogthum Berg abgesandt, und solchemnach noch auf dasige ordnungsmäßige Certificate tariffrey zuzulassen sind.

Uebrigens befreyen, außer den Kaiserlich Französischen Certificaten.

auch die nach Vorschrift jenes §. 2. in den Rheinbundstaaten ertheilt werdende Certificate von der Erlegung des Colonial-Impostes, so lange die hiesigen Certificate dort gleiche Wirkung haben. Im entgegengesetzten Falle sollen die Richter in den Städten, das Amt Lipperode und das Zollamt zu Erder sofort hieher berichten, wenn irgendwo die hier ausgeführt werdenden Waaren auf hiesige Certificate nicht ohne nochmalige Bezahlung des Colonial-Impostes zugelassen werden, damit die Abänderung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werde. Auf Certificate von Königl. Preußischen Behörden wird hingegen in keinem Falle Rücksicht genommen.

Detmold den 30sten Jul. 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XXXII.

Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts-Eigenthums im Amte Schwalenberg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In dem §. 7. der Verordnung wegen Aufhebung des Leib- und Guts-Eigenthums vom 27sten December 1808 haben Wir vorerst von derselben das Amt Schwalenberg ausgenommen. Wir heben nunmehro

diese

dieſe Ausnahme hiemit auf, und wollen, daß jene Verordnung auch auf dieſes Amt erſtreckt werde.

Gegeben Detmold den 6ten Auguſt 1811.

Num. XXXIII.

Verordnung, die Sequeſtration der aus hieſigen Landen an auswärtige Stifter ꝛc. zu präſtirenden Gefälle betreffend.

Da durch ein Geſetz vom 1ſten December v. J. alle im Königreich Weſtphalen belegene Stifter, Capitel, Abteyen, Priorate und ſonſtige, unter die Oberaufſicht der geiſtlichen Güterverwaltung geſtellte geiſtliche Stiftungen, mit Ausnahme nur derjenigen, deren Einkünfte die ausſchließliche Beſtimmung für den öffentlichen Unterricht haben, aufgehoben ſind; ſo ſind die Gefälle, welche vorhin aus dem hieſigen Fürſtenthum an jene aufgehobene Stiftungen entrichtet wurden, unſrer gnädigſten Landesherrſchaft anheim gefallen. Es iſt demnach deren Sequeſtration verordnet und dieſelbe unterm heutigen Tage Fürſtlicher Regierungscanzley bis zur fernern höchſten Verfügung übertragen.

Detmold den 13ten Auguſt 1811.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num.

Num. XXXIV.

Verordnung, die Verhältnisse der Conscribirten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline, Christine, Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Um auf der einen Seite die Bevölkerung nicht zu hemmen und auf der andern dem Staate durch Unterhaltung der Witwen und Kinder verehligter unvermögender Soldaten keine Last aufzubürden, verordnen Wir folgendes:

1) Allen jetzt unverehligten Contingents-Soldaten wird keine Verheyrathung gestattet.

2) Eben so wenig den ihrer Conscriptionspflicht noch nicht genüget habenden Conscribirten.

3) Blos in folgenden Fällen kann Unsre Regierung von dieser Regel abgehen und den Heyrathsconsens, jedoch mit Vorbehalt der Militairpflicht, ertheilen:

a) wenn glaubhaft ein die Familie vor drückendem Mangel sicherndes Vermögen, das wenigstens in 300 Rthl. bestehen muß, nachgewiesen wird,

b) wenn ein Anerbe nach dem Tode seines Vaters mit der Mutter oder allein die Stätte verwaltet, zu deren Bewirth-

wirthschaftung durchaus nöthig ist, gesetzlich sich also zur Reserve qualificirt.

4) In beyden Fällen muß aber auch der Fleiß, die gute Aufführung und sonstige Qualification, welche bereits vorhandene Gesetze vorschreiben, bescheiniget werden.

5) Solche Consense zu Verheyrathungen geben aber künftig weder Anspruch auf die Freylassung von der Militairpflicht, noch den Witwen und Kindern auf Pension.

6) Conscribirte, die gesetzlich keinen Anspruch zur Versetzung in die Reserve haben, werden zur Verheyrathung auf Stätten, deren gehörige Bewirthschaftung ihre Anwesenheit nöthig macht, nicht zugelassen. Haben sie aber bereits einen Stellvertreter gestellt, und sind vermögend genug, im Fall der Desertion desselben, ohne Verschuldung des Colonats einen andern anzukaufen, so kann die Verheyrathung gestattet werden.

7) Diejenigen, welche gesetzlich von der Conscription auf immer frey sind, nicht aber die temporell Befreyeten, bedürfen keines Consenses zur Heyrath. Sie sind blos den Bestimmungen der Verordnung vom 29sten Jan. 1805 wegen der Einlieger unterworfen.

8) Eben dies ist der Fall mit den Conscribirten, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und, weil die Reihefolge ihre Nummer noch nicht traf oder weil sie zur Reserve gesetzt waren, nicht zum activen Dienst aufgefordert sind.

Hierunter gehören

9) also nicht die, deren Nummer bereits zum Eintritt in activem Dienst stand und die wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger temporellen nicht zur Reserve qualificirenden Hindernisse übergangen werden mußten.

mußten. Diese bleiben, selbst wenn sie auch vor zurückgelegtem 25sten Jahre nicht eintraten, vorzugsweise, so lange sie Diensttüchtig sind, militairpflichtig. Sie sind, so wie sich das Hinderniß ihres Eintritts hebt, von den Obrigkeiten, wenn Recruten eingefordert werden, vor allen übrigen einzusenden, um die gesetzliche Zeit zu dienen, selbst wenn die Conscription schon in die folgenden Jahre eingerückt ist.

10) Die im §. 3. des Conscriptionsgesetzes vom 2ten Julius d. J. sub d. et e. gedachten Versorger ihrer Aeltern und Geschwister sind, wenn sich ihr Verhältniß vor zurückgelegtem 25sten Jahre hebt zur nächsten Conscription zu ziehen.

Haben sie aber

11) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt, ehe sich ihr Verhältniß als Versorger hob; so bleiben sie von der Conscription frey.

12) Diejenigen, welche Stellvertretungs- oder Tauschcontracte eingingen, also noch im Fall der Desertion ihrer Platzeinnehmer in subsidium militairpflichtig sind, haben zu ihrer Verheyrathung bis dahin, daß jene ausgedienet, Consense nöthig und treten die dafür bestimmten Grundsätze ein.

13) Ein gleiches ist der Fall bey denen, welche zur Reserve aus der Ursach notirt wurden, weil sie einen Bruder unterm Contingent haben, so lange solcher nicht ausgedient und sie selbst das 25ste Jahr noch nicht erreicht haben.

14) Reclamationen wegen Versetzung zur Reserve sollen, sobald die gesetzlichen Gründe dafür eintreten, Statt haben, und, wenn das Sachverhältniß es dringend nöthig macht und die Umstände nicht ein Andres gebieten, berücksichtiget werden.

15)

15) Bey den Reclamationen sind Stiefältern und Halbgeschwister als leibliche Aeltern und Geschwister anzusehen.

16) Remplaçants und Substituten geben deren Brüdern keinen Anspruch auf die Reserve, sondern den Brüdern der Remplacirten und Substituenten.

17) Unehlige Kinder und Adoptiv-Kinder berechtigen leibliche Kinder gleichfalls nicht zur Reserve, und eben so wenig hat das reciprocum statt.

18) Die Brüder eines verurtheilten Refractairs oder Deserteurs haben, selbst wenn jene wieder ergriffen und ans Militair abgegeben sind, kein Recht, die Notirung zur Reserve zu fordern.

19) Jeder Unterthan, welcher einen Refractair oder Deserteur wissentlich verborgen gehalten, oder seine Flucht befördert, oder der Verfolgung des Gesetzes entzogen hat, verfällt nach den Umständen in eine Strafe von 50 bis 500 Rthl., im Fall des Unvermögens aber in eine verhältnißmäßige Leibesstrafe, nimmt auch, wenn er Dienstfähig und der Refractair oder Deserteur weiter entwichen ist, zur Strafe dessen Stelle auf 5 Jahr ein, ohne jenen zu befreyen.

20) Eben so wird der bestraft, der einen hiesigen Deserteur oder Refractair als Knecht annimmt, und wird auf die Ausrede der Unwissenheit keine Rücksicht genommen, wenn derjenige, welcher ihn miethet, ihn nicht vorher der Obrigkeit vorstellte, und diese ihn nach geschehener Untersuchung für hinlänglich legitimirt erklärte.

21) Eltern und Verwandte, welche in Gemäßheit des §. 21. der Instruction zum Conscriptionsgesetz, ihre abwesende Söhne und Verwandten nicht zur Rückkehr aufforderten, wenn sie dazu irgend im Stande

waren, werden mit 20 bis 100 Rthl. oder Strafwerkhaus Strafe belegt.

22) Obrigkeiten, welche ohne die in diesem Gesetz enthaltenen Erfordernisse, Conscribirte die Ehe verschreiben, verfallen in 50 Rthl. Strafe, und eben so

23) die Prediger, wenn sie in den Conscriptionsjahren stehende Jünglinge und Männer proclamiren oder trauen, wenn solche nicht obrigkeitliche Bescheinigung ihrer Befreyung oder Heyrathsconsense beybrachten.

24) Verheyrathete werden künftig nicht als Stellvertreter angenommen, außer wenn sie den Betrag eines Capitals von wenigstens 300 Rthl. für die Unterhaltung ihrer Witwen und Kinder sicher belegen, da auch letztern keine Pension angedeihet.

Die Stellvertretenen müssen für die Beobachtung dieses Erfordernisses mit sorgen, und sind sonst zur Verabreichung des Unterhalts für jenes Witwen und Kinder bis auf diese Summe verpflichtet.

25) Der Eintritt in fremde Militairdienste ist jedem Lipper ohne ausdrückliche Erlaubniß untersagt.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und durch Anschlag an den öffentlichen Orten bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 3ten Sept. 1811.

Rum.

Num. XXXV.

Circulare an die Prediger, wegen zeitiger Einsendung der Confirmandenlisten.

Da mehrere Prediger seit einigen Jahren die Liste der Confirmanden einzusenden versäumt haben und die Folge davon ist, daß Aeltern, die sich wegen verweigerter Confirmation ihrer Kinder beschweren und nicht selten sich unwahrer Angaben bedienen, um zum Zweck zu gelangen, nicht unverzüglich gründlich beschieden werden können, so wird den Predigern aufgegeben, das Verzeichniß der Confirmanden jährlich oder halbjährlich dem Schulbericht beizulegen und in demselben nicht nur das Alter der Kinder gehörig zu bemerken, sondern auch anzugeben, welche Kinder aus fremden Gemeinen und aus welchen Gründen sie von ihnen confirmirt worden seien. Wenn Kindern zur Beschleunigung ihrer Confirmation ein Erlaubnißschein, sich von dem Prediger einer fremden Gemeine confirmiren zu lassen, gegeben wird, so kann dieß von mehreren Seiten nachtheilig seien und es leidet dadurch vorzüglich der Schulbesuch, es darf daher nicht ohne hinreichende Gründe geschehen.

Detmold den 3ten Sept. 1811.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. XXXVI.

Consistorialverfügung über den Anfang des öffentlichen Gottesdienstes.

In verschiedenen Gemeinen wird die Klage geführt, daß am Sonntage der Gottesdienst nicht immer zu bestimmter Zeit seinen Anfang nehme und es beschweren sich mehrere Herrschaften darüber vorzüglich deswegen, weil dadurch zu ihrem Nachtheil die Hausordnung gestöhrt werde, wenn das Gesinde zu spät nach Hause komme und dasselbe, wenn es zu früh im Kirchdorfe sich finde, zu Ueppigkeiten Veranlassung erhalte. Da auch zudem diese gesetzwidrige Unregelmäßigkeit zu einem dem Predigerstand nachtheiligen Gerede leicht Gelegenheit giebt, so wird erwartet, daß in Zukunft in allen Gemeinen des Landes an Sonn- und Feiertagen für den vormittägigen und nachmittägigen Gottesdienst eine für die Gemeine passende Zeit festgesetzt und sie dann auch unausgesetzt gehörig beachtet werde.

Detmold den 3ten Sept. 1811.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. XXXVII.

Consistorialverfügung über die Copulation der Einlieger und Conscribirten.

Um alle Misverstände und Verantwortlichkeiten zu beseitigen, die aus den Verordnungen vom 29sten Jan. 1805 und 3ten September 1811 wegen Copulation der Einlieger und Conscribirten hervorgehen mögten,

wird

wird den Predigern des Landes auf Veranlassung mehrerer Anfragen bekannt gemacht, daß sie bei der von den Conscribirten, oder von der Conscription Befreieten, oder von den Einliegern nachgesucht werdenden Proclamation oder Copulation ganz gesetzmäßig verfahren, wenn sie solche in Ansehung der Amtseingesessenen nur auf Vorzeigung der amtlichen Eheverschreibung und in Rücksicht der Eingesessenen in den Städten nur auf Produzirung einer von ihrer Obrigkeit ausgestellten Bescheinigung, daß ihnen die Heirath gestattet sei, vollziehen. Diese Bescheinigung und jene Eheverschreibung sichert die Prediger vor aller Verantwortung, da die Aemter keine Ehe verschreiben und die Magistrate keine Bescheinigung über die verstattete Ehe ertheilen dürfen, ohne dabei die gesetzlichen Erfordernisse beachtet zu haben.

Detmold den 12ten Oct. 1811.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. XXXVIII.

Verordnung, die Belangung Auswärtiger an hiesigen Gerichtshöfen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In Gemäßheit des 14ten Artikels des Napoleonischen Gesetzbuches werden an den Gerichten der meisten benachbarten Länder jetzt auch Ausländ-

länder, die dort weder wohnhaft noch begütert sind, wegen der Verbindlichkeiten belangt, die sie gegen die Unterthanen jener Länder, sey es in oder außer denselben, übernommen haben.

Demnach verordnen Wir hiedurch nun auch, daß die Bewohner jener Staaten künftig gleichfalls an den hiesigen Gerichtshöfen wegen der Obliegenheiten und Verbindlichkeiten in Anspruch genommen und verklagt werden können, welche sie gegen Lipper, sey es in den Gränzen des Fürstenthums, oder außer denselben übernahmen. Auch soll ein im Auslande gegen Unsre Unterthanen ergangenes Erkenntniß nur dann eine Hypothek im Lande begründen, wenn es ein hiesiges Gericht für vollstreckbar erklärt hat.

Diese Verordnung soll in dem Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold den 12ten Nov. 1811.

Instruktion für die Obrigkeiten

in Beziehung auf die Verordnung vom 12ten November 1811, die Belangung Auswärtiger an hiesigen Gerichtshöfen betreffend.

In Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 12ten dieses, wegen Belangung Auswärtiger an hiesige Gerichtshöfe, wird der Magistrat zu N. (das Amt N.) instruirt, nach folgender Vorschrift zu verfahren:

1) wird die Klage der hiesigen Unterthanen gegen Auswärtige, wenn sie mündlich angebracht wird, zu Protocoll genommen, wenn sie aber schriftlich übergeben wird, darüber ein Protocoll aufgenommen;

2) in dem darauf zu ertheilenden Communicativ-Bescheid wird ein Termin mündlichen Verhörs mit Verabladung der Partheien an-

angesetzt, im Nichterscheinungsfall des Beklagten ein zweiter Termin mündlichen Verhörs sub praejudicio, das aber jedesmal nach Verhältniß der Sache bestimmt zu benennen ist, präfigirt, und, sollte der Beklagte in diesem Termin wieder nicht erscheinen, alsdann in Contumaciam erkannt.

3) Würde jedoch der Beklagte in dem angesetzten Termin erscheinen, und sich auf die Klage einlassen, oder Einwendungen dagegen vorbringen; so wird alsdann in der Sache ordnungsmäßig verfahren, und hierauf das Erkenntniß ertheilt;

4) alle Communicativ-Verabladungs- und sonstige Bescheide und Erkenntnisse werden aber vorerst zur Beförderung der Insinuation mit gutachtlichem Bericht anhero eingesandt; es hat auch

5) der Magistrat (das Amt), wenn derselbe (dasselbe) von einem auswärtigen Gericht um die Insinuation oder Vollziehung eines Erkenntnisses requirirt werden sollte, hierüber vorerst mit Beilegung des Requisitionsschreibens und Erkenntnisses anhero gutachtlich zu berichten.

Detmold den 20ten November 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Rum.

Num. XXXIX.

Verordnung, das Eintragen der jüdischen Kinder in die Geburtslisten betreffend.

In dem §. 4. des Edicts vom 28sten November 1809 ist verordnet, daß jede Geburt eines jüdischen Kindes binnen 14 Tagen der Obrigkeit, zur Eintragung in die Geburtsliste, bey 5 Gfl. Strafe gemeldet werden soll. Es ist jedoch angezeigt, daß nach dem jüdischen Ritual den Kindern weiblichen Geschlechts erst am dreißigsten Tage nach der Geburt der Name beygelegt werde, und wird daher in Hinsicht dieser, Namens Serenissimae Regentis Hochfürstl. Durchlaucht, jener Termin auf sechs Wochen verlängert.

Die Obrigkeiten haben hiernach zu verfahren, und ist diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Detmold den 12ten Nov. 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XL.

Verordnung wegen Einsendung des ersten Quartal-Gehalts an die weltliche Witwenkasse.

Namens Serenissimae Regentis, wird die Verordnung vom 29sten März 1785 auf den Antrag Fürstlicher Regierungs-Canzley andurch dahin erneuert, daß alle Rendanten von allen Salarien neuer, und von den Gehaltsverbesserungen schon angestellter oder versetzt werdender Herr-

Herrschaftlicher Bedienten, ohne Unterschied, sie mögen aus den Sporteln- oder andern Cassen bezahlt werden, das erste Quartal unmittelbar an den Erheber der weltlichen Witwen-Casse abliefern, oder im Entstehungsfalle hinfort derselben Ersatz leisten sollen.

Detmold den 12ten November 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLI.

Circulare, die verbotene Annahme auswärtiger Scheidemünze in den öffentlichen Cassen betreffend.

Schon in dem Circulare vom 25sten August 1795 ist verordnet, daß überall keine auswärtige Scheidemünzen in den öffentlichen Cassen angenommen, noch weniger aber die bey den Hauptrendanten eingehenden Geldrollen, welche stets nur die auf den Geldtuten anzugebenden Münzsorten enthalten dürfen, bey willkührlicher Strafe damit vermischet werden, vielmehr die Empfänger, welche bey Eröfnung der Geldtuten dergleichen Münzen vorfinden, gewärtigen sollen, daß auf ihre Anzeige der erste Absender die Rolle zur Umwechselung jener Münze in Conventionsgeld, mit Verurtheilung in Strafe und Kosten, angehalten werden wird. Dieses Verbot wird Namens Serenissimae Regentis andurch erneuert, jedoch den herrschaftlichen und städtischen Rendanten vorerst nachgelassen, einländische Scheidemünzen bey Erhebung der Abgaben von den Unterthanen anzunehmen, und an die Haupteassen einzusenden.

Das wucherliche Einbringen der auswärtigen Scheide- d. i. aller

und jeder unter 3 mgr. betragenden Münzen wird bey Gefahr der Confiscation und fiscalischer Strafe andurch untersagt.

Die Obrigkeiten werden hierdurch angewiesen, diese im nächsten Intelligenzblatt abgedruckt werdende Verordnung an den Kirchthüren anschlagen und in den Synagogen verlesen zu lassen.

Detmold den 19ten Dec. 1811.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLII.

Verordnung, den Verkauf des Salzes in das Ausland betreffend.

Da der Verkauf des Salzes in das Ausland, ohngeachtet der schon in der Verordnung vom 30sten Jun. 1809. dagegen getroffenen Vorkehrungen, dennoch fortgetrieben wird, daraus aber für die einländische Salzkonsumtion nachtheilige Folgen entstehen können; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht dieser Verkauf bey Strafe der Confiscation des Salzes und Bezahlung des zehnfachen Werths desselben, oder in Ermangelung eigenen Vermögens, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verboten, und dem Denuncianten einer erweislichen Entgegenhandlung sowohl der Werth des confiscirten Salzes, als auch im erstern Fall die Hälfte der Geldstrafe zur Belohnung versichert. Die Beamten, so wie auch Magistrate in den Städten, werden

zur genauen Achtung auf die Contraventionen angewiesen, und soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 7ten Januar 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLIII.

Verordnung, die Bezahlung der Hebammengebühren betreffend.

Im §. 12. des 20sten Capitels des 2ten Abschnittes der Medicinalordnung ist folgendes verordnet:

> Es wird den Einwohnern eines jeden Orts zwar nicht untersagt, statt der für ihren Ort angestellten, eine andere einländische, ihnen nahe wohnende Hebamme zu gebrauchen; doch sind diejenigen Einwohner, welche von dieser Nachsicht Gebrauch machen, verbunden, der in ihrem Ort angesetzten Hebamme die in der Taxe bestimmte Gebühren für jede Geburt ohne Widerrede und sogleich zu bezahlen.

Diese Vorschrift wird Namens Serenissimae Regentis ausdrücklich dahin erklärt, daß solche ohne Unterschied der Exemtion zu verstehen sey, so daß also jeder ohne Ausnahme, welcher die Orts- oder die Dorfs-Hebamme nicht gebrauchen will, ihr die obengedachten Gebühren bezahlen muß. Die Obrigkeiten werden hierdurch angewiesen,

dieses den Hebammen ihres Jurisdictionsbezirkes forderſamſt bekannt zu machen.

Detmold den 15ten Januar 1812.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. XLIV.

Bekanntmachung Fürſtlicher Rentkammer, das verbotene Creditiren der Holzgelder betreffend.

Zur Nachricht des Publikums wird hiemit bekannt gemacht, daß ſämmtlichen Herrſchaftlichen Holzknechten auf das ſtrengſte verboten iſt, irgend jemanden Hauf- oder Klafter-Holz ohne ſofortige baare Bezahlung verabfolgen zu laſſen, daß mithin alle diejenigen, die ihren Fuhrleuten den Holz-Preis nicht mitgeben, zu gewärtigen haben, daß dieſelben abgewieſen werden.

Detmold den 24ſten Januar 1812.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Rentkammer.

Num. XLV.

Verordnung, die Feier des jüdiſchen Hamannsfeſtes betreffend.

Das jüdiſche Hamannsfeſt wird von einem großen Theil der hieſigen Juden, vorzüglich in den Synagogen des Landes, durch ein lärmendes Klopfen mit Hämmern und andern Inſtrumenten gefeyert.

Dieſe

Diese Sitte, an der Kinder und Erwachsene Theil nehmen, soll das Andenken an einen ehemaligen Verfolger der Juden erhalten, und ist nur dazu geeignet, das Gefühl für Rache, so wie den Aberglauben anzufachen und zu nähren. Die Grundlehren der Religion sind dem entgegen, und die Ritualgesetze schreiben jenen Gebrauch nicht vor; derselbe wird daher Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht sämmtlichen jüdischen Unterthanen bey 10 Gfl. Strafe, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe untersagt.

Die Obrigkeiten des Landes haben diese Verordnung, welche in das Intelligenzblatt eingerückt werden soll, in den Synagogen verlesen zu lassen.

Detmold den 28sten Januar 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLVI.

Verordnung, die Einführung einer neuen Kriegssteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Da die bisherige Kriegessteuer auf keine Weise mehr paslich ist, einige Classen der Unterthanen zu sehr drückte, andre gar nicht heranzog und niemals genügte, so daß immer noch Schulden daneben contrahirt wer-

werden mußten, so hört dieselbe künftig auf. An deren Stelle tritt eine neue Auflage, die nach Möglichkeit mit dem Einkommen in Verhältniß stehn, alle Staatsbürger treffen, und zur Erleichterung der ärmeren Classen würksam seyn wird. Wir ertheilen demnach der Instruction, durch welche Unsre Vormundschaftliche Regierung die Obrigkeiten von den angenommenen Grundsätzen in Kenntniß setzen und zur besondern Erhebung anweisen wird, hiedurch gesetzliche Kraft, und erklären Unsere ausdrückliche Willensmeinung dahin, daß die Herrschaftlichen Domainen, gleich allen andern bisher befreyten Besitzungen, dieser Abgabe unterworfen seyn sollen. Wir ermahnen aber sämmtliche Unterthanen mit dem liebevollsten Vertrauen auf ihre Anhänglichkeit für das Vaterland und dessen Wohl, ihre Einnahme redlich anzugeben, versprechen ihnen, daß davon kein anderer Gebrauch irgend einer Art gemacht werden und strenge Geheimhaltung eintreten soll. Da Wir übrigens in Allem, was Anderer Eigenthum betrifft, strenge Gerechtigkeit und niemandes Schaden wollen, so ist der jetzt gewählte Besteuerungsfuß nur einstweilig, und, wenn gleich das Bedürfniß des Landes gegenwärtig unbedingte Einführung auf diese Weise heischt, so sollen gegründete Klagen darüber gehört, und künftig abgeholfen werden. Jede Erleichterung, jede Verminderung der Lasten, die ein günstigerer Zeitabschnitt wieder gestatten könnte, wird Unserem landesmütterlichen Herzen die freudigste Beruhigung seyn.

Diese Verordnung soll abgedruckt und dem Intelligenzblatt beygefügt werden.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 4ten Februar 1812.

In-

Instruction

für die Obrigkeiten wegen Classificirung und Erhebung der Kriegssteuer.

§. 1.

Die Kriegssteuer wird von dem Einkommen aller Unterthanen, ohne Rücksicht auf Privilegien und Exemtionen, so wie auch von dem Einkommen auswärtiger Besitzer von ihren hiesigen Grundgütern, Zehnten, Pachtkorne, Diensten und sonstigen Gefällen ohne Ausnahme entrichtet.

§. 2.

Um eine, durch die bisherige Kriegessteuer nicht vollständig erreichte Gleichheit der Besteuerung zu begründen: so wird das jährliche Einkommen von Gütern, von Capitalvermögen, von Gehalt, von Gewerben ꝛc. zum Maasstabe angenommen, und in Gemäßheit der sub lit. A. anliegenden Scala die, von diesem Einkommen nach dessen verschiedenem Ertrage zu entrichtende, Kriegessteuer angegeben, wornach die Ansetzung und Classificirung eines jeden Contribuenten nach folgenden Regeln geschieht.

§. 3.

1. In Ansehung der Rittersteuerpflichtigen, schriftsäßigen und eximirten Güter. Der laufende Miethswerth bestimmt zwar das wirkliche Einkommen von den Grundstücken für die Versteuerung in einfachster Art. Da jener aber in der für die Bedürfnisse erforderlichen kurzen Zeit nicht allgemein ausgemittelt werden kann: so soll die nach den Grundsätzen der Land-Cataster-Taxation geschehene Schätzung der obbenannten Güter vorerst in der noch besonders vorzuschrei-

schreibenden Art, als Grundlage für die Festsetzung jenes Einkommens, provisorisch gelten.

Hievon werden jedoch

a) sowohl die von einem solchen Gute zu entrichtenden Abgaben, als auch
b) die, von den darauf erweislich haftenden Schulden, zu bezahlenden Zinsen abgezogen. Das alsdann von jenem Ertrag übrig bleibende wird für das reine, der Besteuerung unterworfene, Einkommen angenommen, und der Scala gemäß classificiret.

§. 4.

Zu diesem reinen Einkommen gehören aber auch

1) die zu erhebenden Natural-Gefälle an Pachtkorn, Sackzehnten, Kühen, fetten und magern Schweinen, Ferken, Hämmeln, Schafen, Lämmern, Zehntfohlen und Kälbern, Gänsen, Endten, Hünern, Eiern u. s. w.
2) der rauh auszuziehende Zehnte,
3) die den Gutsbesitzern geleistet werdenden Dienste.

Diese Dienste werden mit Ausnahme der Spanndienste in soferne solche dem Güter-Taxato schon beygesetzt sind, so wie die Naturalgefälle ad 1) nach der Kammertaxe und der rauhe Zehnte ad 2) wird nach der, in der Angabe sub lit. B. enthaltenen Vorschrift veranschlaget.

In Absicht der verpachteten rauhen Zehnten wird jedoch vorerst zur Zeit-Ersparniß sowohl in Absicht des Zehntherrn als des Zehntpflichtigen das Locarium zum Grunde geleget.

§. 5.

Ist das Gut verpachtet; so wird, außer jenem von dem Verpäch-

pächter zu versteuernden Guts-Einkommen, der Pächter wegen des Pachtgewinns ebenfals zur Kriegessteuer herangezogen.

Jener Pachtgewinn wird von einem Locario bis zu 1000 Rthl. von jedem Thaler mit 1 pf., von dem was die Summe von 1000 Rthl. übersteigt, von jedem Thaler mit $1\frac{1}{2}$ pf., von dem Erbpächter hingegen, es sey das Erbpachtsgeld so hoch, oder so niedrig es wolle, von jedem Thaler mit 2 pf. versteuert.

Von denjenigen Gütern, welche stückweise verpachtet sind, so wie auch von verpachteten einzelnen Grundstücken, wird der Pachtgewinn von den Verpächtern entrichtet, welche sich solchen von den Pächtern wieder bezahlen lassen können.

§. 6.

II. Bey den Amtssäßigen freyen und contribuablen Gütern wird in Beziehung auf den §. 3. die Land-Cataster-Taxation zur Grundlage für die Festsetzung des Einkommens von denselben, oder aber, in soweit die Catastration auf jene Güter sich noch zur Zeit nicht erstreckt, der Miethwerth dafür angenommen; davon werden ebenmäßig sämtliche daselbst aufgeführten Prästanden, sowohl an Contribution, als an Rentgefällen, Pächten, Diensten, Zehnten ꝛc. und die Zinsen der erweislichen Schulden, abgezogen. Mit der Taxation der Pächte und Dienste wird ebenfals nach der Kammertaxe, und des Zehntens, in sofern bey den letztern wegen Verpachtung (§. 4.) nicht das Locarium zum Grunde gelegt wird, nach der Anlage sub Lit. B. verfahren. Das, was alsdann von jenem Taxato übrig bleibt, bestimmt das zu versteuernde reine Einkommen, dem auch die etwa an die Besitzer dieser Güter zu entrichtenden,

auf gleiche Art zu veranschlagenden, Pächte, Zehnten, Dienste u. beygefügt werden.

Ist ein solches Gut entweder im Ganzen oder Einzeln verpachtet; so wird in Ansehung des Verpächters und Pächters eben so, wie §. 4 u. 5. festgesetzt ist, verfahren.

§. 7.

III. Von dem Einkommen von Capitalien, welche entweder im hiesigen Lande oder im Auslande zinsbar verliehen sind, wird auch die Kriegessteuer von den Güterbesitzern, so wie von allen übrigen Unterthanen entrichtet, und dasselbe nach seinem Ertrage classificirt.

Jedoch sind die von Ausländern im hiesigen Fürstenthume ausgeliehene Capitalien steuerfrey. Von jenem Ertrage werden die Zinsen von den erweislichen Passiv-Capitalien zurückgeschlagen, in soweit solches nicht schon bey dem sonstigen Einkommen des Steuerpflichtigen geschehen ist.

§. 8.

IV. Das Gehalt der Staatsdiener geistlichen und weltlichen Standes ohne Ausnahme, wozu auch Commissionen und Sporteln, in soferne jene permanent sind und diese einen Theil des Gehalts ausmachen, so wie die Accidentien und Deputate, und die Procentgelder von Hebungen gehören, wird ebenfals der Besteuerung unterworfen.

§. 9.

V. Bey dem Verdienste der Advocaten, welche dasselbe im jährlichen Durchschnitt gewissenhaft anzugeben haben, so wie auch

§. 10.

VI. bey Pensionen, wird eben so, wie in Ansehung der Classifi-

sificirung der Gehälter vorgeschrieben ist, verfahren. Nur werden die Pensionen nicht in die Classe, welche deren Ertrag bestimmt, sondern zwey Classen niedriger classificiret. Jedoch verbleibt es wegen des etwaigen sonstigen Einkommens der Pensionirten bey der ordnungsmäßigen Classe.

§. 11.

VII. In den Städten und Flecken wird

1) von den Häusern das Einkommen nach dem Miethswerthe bestimmt, dieser von den Magistraten pflichtmäßig ausgemittelt, und der, nach Abzug
   a) der Reallasten, so wie
   b) der Zinsen von den erweislichen Schulden nach §. 3. b. und
   c) der ohngefehr auszuwerfenden jährlichen Reparaturkosten, übrig bleibende Ertrag nach der Anlage sub lit. A. classificirt.
2) Die in den Feldmarken belegenen Grundgüter werden auch nach ihrem Miethswerthe veranschlagt, und nach Abzug der Reallasten, und der erweislichen Zinsen zur Kriegessteuer, nach eben gedachter Anlage herangezogen.
3) In Ansehung der Städte und Flecken, welche ein nach den Cataster-Grundsätzen eingerichtetes Saalbuch besitzen, wird mit der Besteuerung der Grundgüter eben so, wie bey den contribuablen Grundstücken verordnet ist, verfahren.

§. 12.

VIII. Das Einkommen von jedem Gewerbe ohne Ausnahme, als von Handlung, Wirthschaft, Branteweinbrennen, Bierbrauen, Handwerk ꝛc. ist auch der Besteuerung unterworfen; in soferne solche nicht bereits bey Pächtern in der Abgabe vom Locario (§. 4.)

begriffen iſt. Die Beſtimmung des Ertrags deſſelben wird den Obrigkeiten auf ihre eidlichen Pflichten überlaſſen und darnach die Claſſification vollzogen.

§. 13.

Wenn ein Contribuent ein mehrfaches Einkommen hat, ſo iſt ſolches von den verſchiedenen ſteuerbaren Gegenſtänden zuſammen zu rechnen, und der ganze Betrag in die darnach ſich ergebende Claſſe einzuführen.

§. 14.

Derjenige, welcher von ſeinem Einkommen, es beſtehe worin es wolle, etwas abſichtlich verſchweigt, zahlt den gedoppelten Betrag der defraudirten Steuer, und zwar für das Vergangene durchaus, und außerdem noch ferner drey Jahre lang. Dem Denuncianten wird unter Verſchweigung ſeines Namens der vierte Theil dieſes Ertrags zugeſichert.

§. 15.

Da das Einkommen eines jeden Contribuenten nach deſſen Ertrage in Gemäßheit der in den §§. 3–12 incl. enthaltenen Vorſchriften verſteuert wird; ſo findet in Anſehung dieſer Verſteuerung bey denjenigen Contribuenten, welche entweder in Kinderloſer Ehe leben, oder unverheirathet ſind, die vormals verordnete Erhöhung nicht weiter ſtatt.

Aus eben dieſem Grunde wird künftig

§. 16.

auch nur allein von dem Manne, welcher mit ſeiner Ehefrau in Gemeinſchaft der Güter lebt, die Kriegesſteuer entrichtet. Stirbt der Mann; ſo wird von der Witwe dieſe Steuer fortbezahlt. Sollte jedoch durch den Tod des Mannes das bisherige Einkommen vermindert ſeyn; ſo wird

auch

auch nur nach dem, in diesem Fall pflichtmäßig auszumittelnden, Ertrage desselben die Kriegessteuer abgetragen.

§. 17.

Lebt hingegen der Ehemann mit seiner Frau nicht in Gemeinschaft der Güter: so ist das Einkommen von ihrem Vermögen ebenfals vorschriftmäßig festzusetzen und besonders zu classificiren.

§. 18.

Aus dem schon angeführten Grunde, daß das Einkommen vom Vermögen von den Contribuenten versteuert wird, soll künftig auch auf die Kinder die Entrichtung dieser Steuer sich nicht erstrecken, in sofern sie nicht bey ihren Eltern als Gesellen, Knechte, Mägde u. s. w. im Dienste stehen, in welchem Falle die für diese im §. 21. vorgeschriebene Steuer bezahlt werden muß.

Sind sie aber in dem wirklichen Genusse eines eigenen Vermögens, das sie entweder durch Erbschaft, oder Schichtung oder auf eine andere Art erhalten haben; so wird solches nach dessen Ertrage versteuert, so wie sie auch, wenn sie ihre Eltern durch den Tod verlieren, von dem alsdann auf sie vererbt werdenden Vermögen die Kriegessteuer entrichten müssen. Träte jedoch der Fall ein, daß das Einkommen von dem, den minderjährigen Kindern zugehörigen, Vermögen durch die, den bestehenden Verhältnissen angemessenen, Erhaltungs- und Erziehungskosten ganz erschöpft würde, mithin zur Aufbringung der Kriegessteuer die Vermögens-Substanz angegriffen werden müßte; so werden die Obrigkeiten autorisirt, mit Angabe des Schichttheils oder des sonstigen Vermögens, und der Zahl der noch unerzogenen Kinder, in dem Register auf die Herabsetzung oder auf den Erlaß

der,

der, nur ante lineam auszuwerfenden, Kriegessteuer bey der Commission anzutragen.

§. 19.

Derjenige, welcher einen Verwandten oder Fremden wegen dessen Armuth, entweder aus natürlicher Pflicht oder aus Mitleiden, in freye Unterhaltung nimmt, ist für seine Verpflegung nicht zur Steuer heranzuziehen.

Hat aber der Verwandte oder Fremde, welcher sich entweder in Unterhaltung verdungen, oder diese in sonstiger Art erhält, ein eigenes Vermögen; so muß von diesem die Steuer nach dem Ertrage des Einkommens davon entrichtet werden.

§. 20.

Auch die, welche bey andern zur Miethe wohnen, müssen die Kriegessteuer bezahlen und damit nach den obigen Vorschriften gehörig classificirt werden. Die zur Miethe wohnenden Taglöhner sind aber, in sofern sie kein Vermögen haben, in eine der beiden letzten Classen zu setzen.

§. 21.

Die Hausbediente und das Gesinde entrichten, und zwar

1) der Informator, Verwalter, Handlungsbediente, und der Provisor und Gehülfe in den Apotheken . . . . 24 gr.

Haben diese oder auch die nachbenannten Personen bey freyer Wohnung und Kost ein Gehalt mit Einrechnung ihrer sonstigen baaren Emolumente von 100 Rthl.; so bezahlen sie davon 1 pro Cent, und von jeden 25 rthl., die sie weiterhin darüber erhalten, 9 gr.; also von 100 rthl. — 1 rthl., von 125 rthl. — 1 rthl. 9 gr. u. s. w.

2)

2)	eine Kammer- und Hausjungfer = = =	18 gr.
3)	eine Haushälterin und Köchin = = =	12 gr.
4)	ein Gärtner, Jäger, Fiſcher, Holzverwahrer, Livreebediente, Kutſcher und Reitknecht = =	12 gr.
5)	ein Vorreuter = = = = =	8 gr.
6)	ein Ackerhofmeiſter = = = =	12 gr.
7)	ein Schaafmeiſter = = = =	18 gr.
8)	ein Schäfer, Branteweinsbrenner, Großknecht =	12 gr.
9)	ein Kleinknecht = = = =	8 gr.
10)	ein Futterſchneider, Kuh- und Schweinehirte =	6 gr.
11)	ein Pferde- und Hirtenjunge = = =	4 gr.
12)	eine Haus-, Vieh- und Spinnemagd = =	6 gr.
13)	der Geſelle von allen Handwerken = =	6 gr.
14)	der Lehrpurſche = = = =	3 gr.

Jeder Hauswirth, Brodherr und Meiſter der Profeſſion und Handwerks muß für ſeine Hausbediente, das Geſinde, die Geſellen und Lehrpurſche dieſe Steuer bezahlen; es ſtehet ihnen aber frey, ſolche von ihrem Lohn abzuziehen. Beſitzen ferner die hierin benannten Perſonen außerdem noch eigenes ſteuerbares Vermögen; ſo wird auch das Einkommen davon beſonders verſteuert, ohne daß jedoch in dieſem Betracht der Hausherr zur Zahlung verpflichtet iſt.

§. 22.

Die im activen Feld- oder Garniſondienſt ſtehenden Unterofficiers, Tambours, Pfeifer und Soldaten ſind von der Bezahlung der Kriegesſteuer frey. Dieſe Befreyung erſtreckt ſich jedoch nur auf ihre Gage und Löhnung, nicht aber auf das Gewerbe, welches ſie etwa treiben, und

auf

auf das Vermögen, das ſie an Grundgütern oder Capitalien beſitzen. In Anſehung deſſelben muß der Ertrag von dem Militairgerichte, worunter ſie ſtehen, ausgemittelt und claſſificirt, und von dem Contingents-Rendanten erhoben werden.

§. 23.

Nach vorſtehenden Regeln werden von den Obrigkeiten nicht nur die ihrer Jurisdiction unterworfenen Unterthanen und Eingeſeſſene und Juden claſſificirt, ſondern es wird ihnen auch die Claſſificirung aller, in ihrem Jurisdictionsbezirk wohnenden, Eximirten, der Beſitzer ritterſteuerpflichtiger, ſchriftſäßiger und ſonſt eximirter Güter, der herrſchaftlichen Bedienten geiſtlichen und weltlichen Standes, der herrſchaftlichen Conducteren, ſo wie auch der Pächter der eximirten Grundſtücke ꝛc. mit Ausnahme des Militairs (§. 22.) aufgetragen.

§. 24.

Den Magiſträten wird zwar die Claſſification ihrer Mitglieder überlaſſen; es muß jedoch ſolche gewiſſenhaft und auf ihren Dienſteid geſchehen, und jedes Mitglied während ſeiner Claſſification abtreten.

Eben dieſes tritt auch bey denen Aemtern ein, wo mehrere Beamten angeſtellt ſind, welche eben ſo einander zu claſſificiren angewieſen werden. In dem Amte aber, wo nur ein Beamter iſt, hat dieſer ſein Einkommen vorſchriftsmäßig gewiſſenhaft anzugeben, und das Verzeichniß davon der Commiſſion zur Beſtimmung der Claſſe einzuſenden.

§. 25.

Von den Obrigkeiten werden alle in ihren Jurisdictions-Bezirken wohnende, oder darin ſich aufhaltende Contribuenten ohne Ausnahme,

Eri-

Eximirte sowohl als contribuable Eingesessene in das, über die Classificirung zu verfertigende Register aufgenommen.

Damit jedoch solches überall gleichförmig geschehe, so ist ein Formular zur Aufnahme der Personenzahl, wie auch der Gewerbe und des Viehstandes im ganzen Lande, und zu dem aus dieser Tabelle anzufertigenden Heberegister entworfen, von welchen beiden Formularien die Obrigkeiten die nöthigen Exemplare aus der Regierungs-Registratur erhalten sollen.

§. 26.

Die Armen, die entweder schon im Armen-Register eingeführt, oder als solche von den Obrigkeiten anerkannt sind, so wie auch die Juden, die wegen Armuth schon wirklich gänzlichen Nachlaß des Schutzgeldes erhalten haben, und die Neubauer in Absicht ihrer angebaueten Stetten während der Dauer ihrer Freyjahre dürfen aus den Registern nicht wegbleiben, sondern müssen zur Vollständigkeit derselben, jedoch mit der Bemerkung jener oder dieser Ursachen aufgeführt werden.

§. 27.

Damit mit der Hebung der Kriegessteuer bald der Anfang gemacht werden könne, haben die Obrigkeiten sogleich nach Empfang der Verordnung und dieser Instruction die Aufnahme und Classificirung vorzunehmen, und die verfertigten Populationstabellen und Heberegister noch vor Ablauf von drey Monaten an die Kriegessteuer-Commission mit ihrem Bericht einzusenden.

§. 28.

Die Commission soll denn die eingekommene Register, nachdem sie in Calculo berichtigt sind, revidiren, wo sie Unrichtigkeit im Classificiren, oder auch nur erhebliche Zweifel dagegen findet, Erläuterung von den

Obrigkeiten begehren, und die ſich darnach ergebende Aenderung in den Regiſtern bemerken.

§. 29.

Dieſemnächſt werden dieſe Regiſter mit dem Approbatorio der Commiſſion verſehen, und den Obrigkeiten, um mit der Hebung dieſer Steuer den Anfang zu machen, überſandt.

§. 30.

Jede Obrigkeit muß ſodann ſolche längſtens in 6 Wochen vollenden. Es werden auch derſelben $2\frac{1}{2}$ Procent Hebungsgebühren bewilligt. Nach vollendeter Hebung ſchließet ſie das Heberegiſter ab, und ſchicket die gehobene Kriegesſteuer an den zeitigen Rendanten der Kriegesſteuer-Kaſſe mit einem, den Ertrag derſelben nach Abzug der bewilligten Hebungs-Gebühren enthaltenden doppelten Extract aus dem Heberegiſter, wovon ſie dann einen quittirt zum Belag ihrer Rechnung zurück erhält, und dieſe hierauf zur Abnahme mit dem approbirten Regiſter und Heberegiſter der Commiſſion einreicht.

§. 31.

Bey der Hebung dieſer Steuer werden keine Reſtanten geſtattet.

§. 32.

Die Beamten auf dem Lande werden für die richtige Erhebung und Ablieferung dieſer Steuer auf die, von ihnen wegen der Domanial-Gefälle und Contribution bereits geleiſtete Caution verpflichtet.

Hingegen in den Städten und Flecken haftet das Aerarium für die Richtigkeit dieſer Hebung und Ablieferung.

§. 33.

Der Rendant der Kriegesſteuer-Caſſe iſt verbunden,

1) über den jedesmahligen Empfang der Kriegessteuer ein richtiges Manual zu halten;
2) bey jedem Empfang den Obrigkeiten das eine Exemplar des Heberegisters-Extract, um diesen ihrer der Commission zu übergebenden Rechnung beylegen zu können, quittirt zurück, und den andern an die Commission einzusenden;
3) wenn die Obrigkeiten diese Steuer nicht zur bestimmten Zeit einsenden, oder mit einem Theil zurück bleiben, davon der Commission sogleich Anzeige zu thun, welche denn das Erforderliche, selbst die Execution, wenn sie nöthig seyn sollte, gegen die Saumseligen verfügen wird, und
4) von dem Empfange eines jeden Kriegessteuer-Simpli einen Hauptrechnungs-Extract der Commission zu übergeben.

§. 34.

Endlich soll die Kriegessteuer-Commission, wenn Jemand sich über zu hohe Classificirung mit Grunde beschweren würde, diese Beschwerde annehmen, sie kurz und summarisch untersuchen, und sodann darnach erkennen, immer aber mit Verurtheilung in die Kosten, wenn die Beschwerden ungegründet befunden werden. Es wird jedoch zur Anbringung solcher Beschwerden, vom Tage der Publication an zu rechnen, eine vierwöchige Frist, unter dem Präjudiz der gänzlichen Zurückweisung, bestimmt.

Detmold den 4ten Febr. 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Anlage sub lit. A.

Scala

zur Classificirung der Kriegessteuer.

Classe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	Betrag der Kriegessteuer-Simpli rthl.	gr.
1	Das Einkommen von 3000 rthl. und darüber wird mit $2\frac{1}{2}$ Procenten versteuert; also z. B. von	3000	—	—	$2\frac{1}{2}$	75	—
2	von . . .	2950	—	2999	$2\frac{1}{3}$	68	30
3	= . . .	2900	—	2949	—	67	24
4	= . . .	2850	—	2899	—	66	18
5	= . . .	2800	—	2849	—	65	12
6	= . . .	2750	—	2799	—	64	6
7	= . . .	2700	—	2749	—	63	—
8	= . . .	2650	—	2699	—	61	30
9	= . . .	2600	—	2649	—	60	24
10	= . . .	2550	—	2599	—	59	18
11	= . . .	2500	—	2549	—	58	12
12	= . . .	2450	—	2499	—	57	6
13	= . . .	2400	—	2449	—	56	—
14	= . . .	2350	—	2399	—	54	30
15	= . . .	2300	—	2349	—	53	24
16	= . . .	2250	—	2299	—	52	18
17	= . . .	2200	—	2249	—	51	12
18	= . . .	2150	—	2199	—	50	6
19	= . . .	2100	—	2149	—	49	—
20	= . . .	2050	—	2099	—	47	30
21	= . . .	2000	—	2049	—	46	24
22	= . . .	1950	—	1999	2	39	—
23	= . . .	1900	—	1949	—	38	—
24	= . . .	1850	—	1899	—	37	—
25	= . . .	1800	—	1849	—	36	—
26	= . . .	1750	—	1799	—	35	—
27	= . . .	1700	—	1749	—	34	—

Classe

Classe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	Betrag rthl.	gr.
28	von	1650	—	1699	2	33	—
29	=	1600	—	1649	—	32	—
30	=	1550	—	1599	—	31	—
31	=	1500	—	1549	—	30	—
32	=	1450	—	1499	—	29	—
33	=	1400	—	1449	—	28	—
34	=	1350	—	1399	—	27	—
35	=	1300	—	1349	—	26	—
36	=	1250	—	1299	—	25	—
37	=	1200	—	1249	—	24	—
38	=	1150	—	1199	—	23	—
39	=	1100	—	1149	—	22	—
40	=	1050	—	1099	—	21	—
41	=	1000	—	1049	—	20	—
42	=	950	—	999	—	19	—
43	=	900	—	949	—	18	—
44	=	850	—	899	—	17	—
45	=	800	—	849	—	16	—
46	=	750	—	799	1½	11	9
47	=	700	—	749	—	10	18
48	=	650	—	699	—	9	27
49	=	600	—	649	—	9	—
50	=	550	—	599	—	8	9
51	=	500	—	549	—	7	18
52	=	450	—	499	—	6	27
53	=	400	—	449	—	6	—
54	=	350	—	399	1	3	18
55	=	300	—	349	—	3	—
56	=	250	—	299	—	2	18
57	=	200	—	249	¾	1	18
58	=	150	—	199	½	—	27
59	=	100	—	149	—	—	18
60	=	50	—	99	—	—	9
61	unter	50	—	—	—	—	6

Anlage

Anlage sub lit. B.

Berechnung,

wie der rauhe Zehnte zu veranschlagen ist.

Von einem Scheffel tariret zu			Ertrag des Zehntens.	
			gr.	pf.
—	7	Körnern	18	—
—	$6\frac{3}{4}$	—	17	$2\frac{1}{4}$
—	$6\frac{1}{2}$	—	16	$4\frac{1}{4}$
—	$6\frac{1}{4}$	—	16	$1\frac{1}{2}$
—	6	—	15	$2\frac{3}{4}$
—	$5\frac{3}{4}$	—	14	$4\frac{3}{4}$
—	$5\frac{1}{2}$	—	14	1
—	$5\frac{1}{4}$	—	13	3
—	5	—	12	$5\frac{1}{4}$
—	$4\frac{3}{4}$	—	12	$1\frac{1}{4}$
—	$4\frac{1}{2}$	—	11	$3\frac{1}{2}$
—	$4\frac{1}{4}$	—	10	$5\frac{3}{4}$
—	4	—	10	$1\frac{3}{4}$
—	$3\frac{3}{4}$	—	9	$3\frac{3}{4}$
—	$3\frac{1}{2}$	—	9	—
—	$3\frac{1}{4}$	—	8	$2\frac{1}{4}$
—	3	—	7	$4\frac{1}{4}$
—	$2\frac{3}{4}$	—	7	$1\frac{1}{2}$
—	$2\frac{1}{2}$	—	6	$2\frac{3}{4}$
—	$2\frac{1}{4}$	—	5	$4\frac{3}{4}$
—	2	—	5	1
—	$1\frac{3}{4}$	—	4	3
—	$1\frac{1}{2}$	—	3	$5\frac{1}{4}$

Num. XLVII.

Verordnung, die Abgabe von den Colonialwaaren betreffend.

Da sich bey den Visitationen der Colonialwaaren ergeben hat, daß solche mit den Angaben in den Passavants oft nicht übereinstimmen; so wird hierdurch verordnet, daß von allen in den Fässern, Collis u. s. w. sich etwa findenden Colonialwaaren, von welchen in den Passavants nicht ausdrücklich die geschehene Berichtigung der Continentalsteuer attestiret ist, diese annoch in dem hiesigen Fürstenthume erhoben werden solle. Wornach die Herrschaftlichen Controleurs sich zu achten und die Unterbedienten zu instruiren haben.

Detmold den 11ten Febr. 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XLVIII.

Verordnung, das persönliche Erscheinen der Partheien an den Aemtern betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Vermehrte Processe äußern den nachtheiligsten Einfluß auf Denkart, Vermögen, moralisches und physisches Wohl, und der Staat muß demnach ihrer Entstehung vorzubeugen nach Möglichkeit versuchen.

Wir

Wir haben Uns deshalb bewogen gefunden, folgendes zu verordnen:

1) Da bey den Aemtern kein Schriftwechsel, sondern bloß ein protocollarisches Verfahren Statt haben soll, so ist es die Pflicht der Partheien, in Person zu erscheinen, und sollen, der Regel nach, bey den Amtssitzungen keine Anwälde zugelassen werden.

2) Bey den vorgerichtlichen Untersuchungen in Wrugesachen, und wenn es auf Ablegung eines Eides oder Zeugnisses ankömmt, tritt dieses ganz vorzüglich ein.

Doch steht es den Aemtern frey, auf bescheinigtes Ersuchen, wegen Krankheit, Geschlecht, hohen Alters, Amts- oder Berufsgeschäfte, die keine Entfernung erlauben, die Partheien nach Befinden ein oder mehrere Male vom persönlichen Erscheinen loszusprechen und ihnen zu erlauben, sich durch einen Mandatarius, der kein Anwald ist, vertreten zu lassen. Nur liegt es den Beamten dann vorzüglich ob, die Thatsachen möglichst kurz und zuverlässig auszumitteln, auch nach Befinden durch persönliche Vernehmung bey der Obrigkeit des Wohnorts zu befördern, und darf, wenn durch solche Dispensationen und Gestattung, sich vertreten zu lassen, Aufschub oder mehrere Termine entstehen, für die selbst erscheinende Parthei keine Kostenvermehrung begründet werden.

Die Ausnahmen, in denen Advocaten nicht zurückzuweisen sind, beschränken sich auf folgende:

a) wenn sie in eigenen Angelegenheiten oder als Vormünder sich einfinden;

b) wenn ein Syndicus für eine Stadt oder Gemeine erscheinet;

c)

c) wenn entfernte Ausländer Rechtsstreitigkeiten an hiesigen Aemtern haben;

d) wenn der Reciprocität wegen darauf angetragen wird, Sachwalter gegen Sachwalter auftreten zu lassen, und der Beamte dieses billig findet, und Gewinn für die Sache davon erwartet.

Diese Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt und an die Aemter vertheilt werden.

Detmold den 25sten Februar 1812.

Num. XLIX.

Rescript an das Militairgericht, die neuen Kriegsartikel betreffend.

Das Militairgericht zu Detmold erhält hiebey 130 Exemplare der neuen Kriegesartikel, um solche der Garnisoncompagnie zu publiciren und jedem Individuo derselben ein Exemplar mitzutheilen. Das Publicationsprotocoll ist in 8 Tagen zu den Acten einzusenden.

In Zukunft muß jedem Rekruten bey der Beeidigung ein Exemplar zugestellt, ihm der Inhalt deutlich vorgelesen und, daß es geschehen, im Beeidigungsprotocoll bemerkt werden.

Detmold den 3ten März 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Kriegs-Artikel von 1812.

Artikel 1.

Ehrfurcht gegen das höchste Wesen und Heilighaltung der Religion, ist die erste und höchste aller Pflichten, die dem Soldaten zu erfüllen obliegen. So wie ein jeder durch Sittlichkeit und Rechtschaffenheit dieselben an den Tag zu legen sich bemühen muß, so sollen dagegen Handlungen, wodurch jene Pflicht verletzt wird, nachdrücklich geahndet werden.

Artikel 2.

Jede Militairperson ist schuldig, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der gnädigsten Fürstin, Vormünderin und Regentin, treu und gehorsam, selbst mit Aufopferung ihres Lebens, zu dienen, und alles abzuwenden, was zu Höchstderoselben oder des Landes Nachtheil gereichen könnte. Wer daher die ihm als Soldat und Unterthan obliegenden Pflichten so weit vergessen würde, daß er sich in Berathschlagungen gegen Höchstdero Person oder in die Wohlfahrt des Landes gefährdende Unternehmungen einließe, soll als des Hochverraths schuldig mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 3.

Ohne erhaltene Erlaubniß darf keine Militairperson mit einem Individuum von einer feindlichen Armee sich in irgend eine Verbindung einlassen. Wer diesem Verbote zuwider mit dem Feinde sich in Verbindung setzt, oder demselben die Losung oder das Geheimniß des Postens offenbahrt, soll als Verräther angesehen und zum Tode verurtheilt werden.

Artikel 4.

Diese Strafe soll auch treffen:

1) Denjenigen, welcher im Angesicht des Feindes ein Geschrey macht, welches dahin zweckt, Furcht und Unordnung unter die Reihen zu bringen.
2) Denjenigen, welcher gegen den Feind zu marschiren beordert wird und zu gehorchen sich weigert.
3) Jede Schildwache, welche im Angesicht des Feindes, ohne ihre Ordre beachtet zu haben, ihren Posten verläßt, um auf ihre eigene Sicherheit zu denken.
4) Jedem, der in einem Gefechte zuerst die Flucht ergreift, oder feigerweise die Waffen wegwirft.
5) Jeder überführte Spion.
6) Jeder, welcher hiesige Soldaten für eine feindliche Armee anzuwerben sucht.

Artikel 5.

Jede Militairperson ist verpflichtet, ihren Vorgesetzten Achtung zu beweisen und die ihr ertheilten Befehle pünctlich und genau zu erfüllen.

Vergeht sich ein Untergebener mit Worten oder Gebehrden gegen seinen Vorgesetzten, so soll derselbe mit 1 bis 6 monatlichen Arrest, je nachdem die Ausdrücke, deren er sich bedient hat, mehr oder weniger respectswidrig waren, bestraft werden. Hat er sich aber an seinen Vorgesetzten thätlich vergriffen, oder denselben geschlagen, so findet nach Verschiedenheit der Grade der Vorgesetzten härtere, ja selbst den Umständen nach Todesstrafe Statt.

Nachdem er Gehorsam geleistet, ist es ihm erlaubt, sich bey einer höhern Behörde zu beschweren.

Artikel 6.

Wenn eine Militairperson eine Schildwache mit Worten oder Gebehrden insultirt, so wird der Schuldige, wenn er gemeiner Soldat ist, mit 1, wenn er Unteroffizier ist, mit 2, und wenn er Offizier ist, mit 3monatlichen Arrest bestraft. Würde die Beleidigung aber mit einer Waffe begangen, oder hat ein thätliches Vergreifen Statt gefunden, so wird der Verbrecher, wenn die Schildwache ihn nicht augenblicklich getödtet hat, mit dem Tode bestraft.

Artikel 7.

Ungehorsam, wenn nämlich eine Militairperson aus Widerspänstigkeit einen gegebenen Befehl nicht befolgt, wird — in so fern es nicht der im 4ten Artikel unter Nummer 2. berührte Fall ist — nach den Umständen das Erstemahl mit 1 bis 6monatlichen Arrest, das Zweitemahl doppelt, und das Drittemahl mit dreyjähriger öffentlicher Arbeit bestraft.

Nichtbefolgung eines Befehls aus Nachlässigkeit soll nach dessen Wichtigkeit mit zwey bis achttägigen Arrest bestraft, und wenn der daraus entstandene Nachtheil beträchtlich ist, die Strafe geschärft werden.

Artikel 8.

Wenn mehrere Soldaten auf eine gesetzwidrige Weise sich zusammenrottirt, und den vom Befehlshaber ertheilten Befehle, augenblicklich aus einander zu gehen, keine Folge geleistet haben, so soll derselbe diejenigen namentlich aufrufen, von denen er glaubt, daß sie die Urheber sind, und ihnen nochmals gebieten, sich augenblicklich aus einander zu begeben. Wenn die Aufgerufenen demohngeachtet nicht zu ihrer Pflicht

zurückkehren, so sollen sie als die Rädelsführer angesehen und mit achtjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

Ueberdem ist der Befehlshaber, wenn der versammelte Haufe auf die ergangene Auffoderung nicht aus einander geht, bemächtigt, Gewalt und alle Mittel, welche ihm zu Gebote stehen, zu gebrauchen, ohne deshalb jemals einer Verantwortlichkeit ausgesetzt zu seyn.

Artikel 9.

Jede bewafnete Macht, welche in Masse und ohne höhere Befehle ihren Posten verläßt, wird angesehen, als befände sie sich im Zustande der Empörung. In diesem Falle sollen die Offiziere und Unteroffiziere, und in deren Ermangelung die sechs den Dienstjahren nach ältesten Soldaten verhaftet, vor ein Kriegsgericht gestellt, und zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, wofern sie nicht die wahren Urheber des Verbrechens angeben. Sind diese namhaft gemacht, so soll gegen die Häupter der Empörung die Untersuchung gerichtet und die Todesstrafe erkannt werden.

Artikel 10.

Jede bewafnete Macht, welche gegen den Feind zu marschiren, oder denselben anzugreifen, oder zu irgend einem andern Dienst beordert wird, und zu gehorchen sich weigert, wird angesehen, als befände sie sich im Zustande der Empörung, und nach den im vorigen Artikel enthaltenen Bestimmungen behandelt.

Artikel 11.

Jede Militairperson, welche überwiesen wird

1) mit gewafneter Hand geplündert,

2) einen Diebstahl mit Einbruch begangen, und dabey mit gefährlichen Werkzeugen Gewaltthätigkeiten verübt,

3) Feuer angelegt,

und

4) Angriffe auf das Leben unbewafneter Einwohner gewagt zu haben,

soll mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 12.

Wer diejenigen Personen, bey denen er einquartiert ist, bestiehlt, oder seinen Cammeraden Geld oder andere Effecten entwendet, einen einfachen Diebstahl außer dem Quartier begehet, oder sich an den zu den Wachtstuben gehörigen Inventarienstücken vergreift, soll, wenn der Diebstahl weder in Ansehung der gestohlnen Sachen noch das Bestehlen von großer Erheblichkeit ist, mit 40 bis 60 Stockschlägen und einer ihrer Dauer nach auf ein halbes bis 2 Jahr zu bestimmenden öffentlichen Arbeit, der erhebliche oder mit beschwerenden Umständen verbundene Diebstahl in den genannten Fällen hingegen mit drey bis sechsjähriger Zuchthausstrafe bestraft werden.

Artikel 13.

Wenn ein Soldat überwiesen wird, Vieh, Geflügel, Früchte oder andere Eßwaaren erpreßt oder heimlich gestohlen zu haben, so soll er in der Mitte einer bewafneten Begleitung mit umgewandten Kleide und einem vor der Brust angehefteten Zettel mit der Aufschrift: „Marodirer," die gestohlne Sache in den Händen tragend, zweymahl die Tour um das Stadtviertel oder den Ort machen, wo der Diebstahl begangen ist.

Hat

Hat der Marodirer eine Mauer überstiegen, oder Thüren erbrochen, so soll er außerdem noch einen drey, und wenn er sich Thätlichkeiten erlaubt hat, einen sechsmonatlichen Arrest aushalten.

Jeder des Marodirens überwiesene Unteroffizier wird degradirt, und ist verpflichtet, als gemeiner Soldat fortzudienen.

Artikel 14.

Das wiederholte Verbrechen des Marodirens wird mit dreyjähriger Zuchthausstrafe gebüßt.

Artikel 15.

Jeder Soldat, welcher aus der Wachtstube, der Kaserne oder aus dem Lager dahin gehörige Geräthschaften, Pulver, Kugeln, Gewehre oder andere Munition und Waffen entwendet und verkauft, soll zu drey bis sechsjähriger Zuchthausstrafe oder mit Stockschlägen und öffentlicher Arbeit gestraft werden.

Artikel 16.

Wer seine Waffen oder Kleidung versetzt oder verkauft, soll auf ein Jahr zu den öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden.

Artikel 17.

Jeder Militair, welcher während oder nach einem Gefecht ohne Befehl einen in dem Gefechte Getödteten auszieht, wird mit fünfjähriger Zuchthausstrafe bestraft. Wer aber einen noch lebenden Verwundeten beraubt, soll zu achtjähriger Zuchthausstrafe, und wer einen solchen bey der Beraubung verstümmelt oder tödtet, zum Tode verurtheilt werden.

Artikel 18.

Wer der Nothzüchtigung überwiesen wird, soll zu einer achtjäh-

jährigen Zuchthausstrafe, und wenn das Frauenzimmer an den Folgen der Schändung gestorben ist, zum Tode verurtheilt werden.

Artikel 19.

Wenn eine Militairperson gegen ihre Cammeraden oder andere Personen Gewaltthätigkeiten verübt und sich in Schlägereyen einläßt, so sollen der Anfänger des Streits mit 2, und die übrigen Theilnehmer mit 1, und wenn eine jedoch nicht lebensgefährliche Verwundung dabey vorfiel, der Thäter mit 2 bis 4monatlichen Arrest bestraft werden. War die Verwundung lebensgefährlich, so soll auf dreyjährige öffentliche Arbeitsstrafe, und wenn der Verwundete an den Folgen der erlittenen Mishandlung stirbt, so soll, so wie wegen andrer in diesem Artikel nicht besonders berührter Verbrechen, nach gemeinem Recht erkannt werden.

Artikel 20.

Wenn eine Wache aus strafbarer Nachlässigkeit einen ihrer Bewachung übergebenen Arrestaten entwischen läßt, so sollen die Offiziere, die Unteroffiziere und die vier den Dienstjahren nach ältesten Soldaten dieser Wache belangt, und im Fall der Entwischte eines Hauptverbrechens beschuldigt war, zu 2 bis 6, sonst aber zu 1 bis 3monatlichem Arrest verurtheilt werden.

Dieselbe Strafe soll ebenfalls gegen den einzelnen Offizier, Unteroffizier oder Soldaten Statt finden, welcher einen seiner Bewahrung anvertraueten Arrestaten aus Unachtsamkeit entlaufen läßt, oder durch versäumte Visitation des Arrestatenpostens dazu Veranlassung gegeben hat.

Artikel 21.

Sollte aber die anzustellende Untersuchung ergeben, daß diejenigen, welche einen ihrer Bewachung anvertraueten Arrestaten entwischen

lie-

ließen, mit demselben im Einverständniß gewesen sind, so soll die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe in doppelter Dauer zu öffentlicher Arbeit oder Zuchthausstrafe erhöht werden.

Artikel 22.

Jeder Offizier, Unteroffizier oder Soldat, welcher nach dem Posten, auf den er commandirt worden, sich nicht hinbegiebt oder denselben ohne erhaltene Ordre verläßt, oder sich auf dem Marsche von seiner Compagnie oder dem Bataillon entfernt, soll nach Beschaffenheit des dadurch entstandenen Schadens zu ein bis sechsmonatlichem Arrest verurtheilt werden.

Artikel 23.

Wenn ein Soldat, der auf Schildwache steht, einschläft, so soll er in Friedenszeiten mit zwei-, und in Kriegszeiten mit sechsmonatlichen Arrest bestraft werden, welche Strafe aber, falls Gefahr oder Schaden daraus erwachsen ist, geschärft und nach Beschaffenheit der Umstände bis zur Arquebusade erhöhet werden kann.

Artikel 24.

Jeder Soldat, welcher

1) wenn er auf Schildwache steht, raucht oder sich daselbst etwas schenken läßt,
2) sich über 25 Schritt von seinem Posten entfernt,
3) sich nicht einfindet, wenn der Generalmarsch geschlagen wird,
4) vom Zapfenstreiche bis zur Reveille nicht in seinem Quartier oder Zelte ist,
5) betrunken ist,

6) seine Mondirungsstücke und Gewehr nicht in einem guten und brauchbaren Stande erhält,

soll einen vierwöchentlichen Arrest erleiden. Wiederholung dieser Vergehungen ziehen erhöhete Strafe nach sich.

Artikel 25.

Jede Militairperson, welche ohne Urlaub abwesend ist, soll für jeden Tag, den sie abwesend war, mit achttägigen Arrest, in Kriegszeiten aber und wenn die Abwesenheit über drey Tage gedauert hat, als Ausreißer angesehen und bestraft werden.

Artikel 26.

Die Strafen des Ausreißens sind nach den Umständen des Verbrechens 1) die Geldstrafe, 2) die öffentlichen Arbeiten, 3) der Tod.

Diejenigen, welche sich des Verbrechens der Desertion zum Erstenmahle schuldig machen, sollen zu einer Geldstrafe von 50 Rthl.; und wenn sie sich freywillig wieder zum Dienst gestellt haben, zu einer halbjährigen öffentlichen Arbeit, hingegen, wenn sie eingefangen sind, zu zweyjähriger öffentlicher Arbeit verurtheilt werden, und außerdem verbunden seyn, drey Jahre über die gewöhnliche Dienstzeit zu dienen. Sollten sie zur Bezahlung der Geldstrafe nicht im Stande seyn, so wird die Strafe der öffentlichen Arbeit um drey Monate verlängert.

Artikel 27.

Gegen diejenigen, welche sich des Verbrechens der Desertion zum Zweytenmahle schuldig machen, oder von der Schildwache ausreißen, oder Anstifter eines Complots zum Desertiren sind, soll die im vorigen Artikel bestimmte Geldstrafe auf 100 Rthl., und die Zeit der öffentlichen Arbeit

auf

auf sechs Jahre erhöhet werden, und die Schuldigen überdem noch verpflichtet seyn, vier Jahre über die bestimmte Dienstzeit zu dienen.

Wenn mehrere Soldaten ein Complot zum Ausreißen gemacht haben, und der Rädelsführer desselben nicht bekannt ist, so soll der Höchste der Mitschuldigen, bey gleichem Grade der Aelteste im Dienste, bey gleichen Dienstjahren der Aelteste an Jahren, als Rädelsführer des Complots angesehen und als solcher gestraft werden. Ueberhaupt ist, wenn das Ausreißen nicht einzeln war, jeder der Theilnehmer auf ein halbes Jahr länger, als sonst, zur Strafe der öffentlichen Arbeit zu verurtheilen.

Artikel 28.

Diejenigen, welche zum Drittenmahle oder zum Feinde ausreißen, sollen mit dem Tode bestraft werden.

Artikel 29.

Jede Militairperson, welche von andern das Vorhaben der Desertion in Erfahrung gebracht hat, ist verpflichtet, beym Compagniechef davon Anzeige zu machen. Wer dies unterläßt, soll zu einem dreymonatlichen Arrest verurtheilt werden.

Artikel 30.

Jeder Conscribirte oder Soldat, welcher nach seiner Ankunft beym Bataillon eine Schwachheit oder Krankheit vorwendet, um entlassen zu werden, oder beharrlich eine Abneigung gegen den Dienst äußert, soll, wenn die vom Compagniechef in Gegenwart des Bataillons-Chirurgus und Auditeurs, der über den Act ein Protocoll abzufassen und die Warnung vor der folgenden Strafe darin aufzunehmen hat, förmlich und nachdrücklich geschehene Auffoderung, zu seiner Pflicht zurückzukehren und seinen Dienst willig zu versehen, fruchtlos geblieben ist, auf ein halbes

Jahr zur Strafe der öffentlichen Arbeit verurtheilt und seine Dienstzeit um zwey Jahre verlängert werden.

Artikel 31.

Diese Strafe soll auch denjenigen Conscribirten oder Soldaten treffen, welcher nach seiner Ankunft beym Bataillon sich freywillig verstümmelt, ohne jedoch hierdurch zum Dienste untauglich gemacht zu seyn. Hat die Verstümmelung aber die Untauglichkeit zum Dienste zur Folge gehabt, so soll er eine fünfjährige Zuchthausstrafe erleiden, auch 150 Rthl. Strafe zur Contingents-Casse entrichten.

Artikel 32.

Wenn ein Unteroffizier sich eines Vergehens schuldig macht, wofür er zu einem mehr als vierwöchentlichen Arrest verurtheilt wird, so soll zugleich auf dessen Degradation erkannt werden.

Derjenige Soldat, der sich ohne Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung und des Militairchefs ehelich verlobt oder copuliren läßt, soll mit ein bis dreymonatlichen Arrest bestraft, das Verlöbniß aber sowohl als die Ehe für ungültig erklärt werden.

Artikel 33.

Die zu den öffentlichen Arbeiten Verurtheilten sollen an dem auf den Urtheilsspruch folgenden Tage in einer besondern Kleidung auf die Parade geführt werden, und dort ihr Urtheil stehend ablesen hören. Nach Verlesung des Urtheils soll ihnen eine achtpfündige Kugel angelegt werden, die an einer drey Fuß langen eisernen Kette befestigt ist, und welche sie während der Dauer ihrer Strafe schleppen müssen.

Diejenigen, welche wegen eines begangenen Verbrechens Zuchthausstrafe zu erleiden haben, sollen ihr Urtheil kniend mit verbundenen

Au-

Augen anhören, und nachdem ihnen die Mondur vom Profoß abgerissen ist, für ehrlos und für unfähig erklärt werden, weiter zu dienen.

Artikel 34.

Diese Kriegsartikel sollen jedem Soldaten, ehe er verpflichtet wird, und bey allen Compagnien am 1sten des Monats vorgelesen werden.

Artikel 35.

Der Compagniechef hat die Verbindlichkeit auf sich, dem Commandeur von der Befolgung des vorhergehenden Artikels Rapport abzustatten.

Artikel 36.

Wenn in Kriegszeiten der Dienst die Verlesung am 1sten des Monats unmöglich macht, so bestimmt der Commandeur dazu einen andern paßlichen Tag.

Artikel 37.

Die Verpflichtung der zum Dienste aufgerufenen Conscribirten geschieht innerhalb der nächsten drey Tage nach ihrer Ankunft beym Bataillon mittelst des nachfolgenden Eides:

> Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allwissenden, daß ich Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der gnädigsten Fürstin zur Lippe, als Vormünderin und Regentin, getreu und redlich, selbst mit Aufopferung meines Lebens, zu dienen, und mich in keinem Stücke einer Uebertretung der mir vorgelesenen Kriegs-Artikel schuldig zu machen entschlossen bin. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

Num. L.

Verordnung, die zu frühen Beerdigungen betreffend.

Nomine Serenissimae Regentis wird der §. 2. des Edicts vom 8ten Jul. 1800. wegen der zu frühen Beerdigung dahin erklärt:

daß, wenn auch eine verunglückte Person nicht sogleich todt ist, sondern der Tod derselben erst einige Tage nach dem Unglücks-Fall eintritt, die Leiche doch nicht nach Ablaufe von 72 Stunden, sondern auch dann nicht eher beerdigt werden darf, als bis der allgemeine und starke Todtengeruch an derselben wahrgenommen, und dem Prediger der gesetzmäßige Schein darüber übergeben worden ist; es sey denn, daß der Arzt oder Amtswundarzt schriftlich bescheinigt, er sey zufolge seiner Beobachtung des Krankheits-Verlaufs aus ärztlichen Gründen überzeugt, es könne im vorliegenden Falle kein Scheintod Statt finden, sondern es sey der wirkliche Tod erfolgt, auf welches Zeugniß die Leiche nach den gesetzmäßigen 72 Stunden auch ohne Abwartung des Todtengeruchs beerdigt werden darf.

Da die Prediger, und im Fall einer Behinderung oder Vacanz, deren Stellvertreter in den im §. 2. benannten Todesfällen, ohne Rücksicht auf die Länge der Zeit, keine Beerdigung zulassen sollen, als bis ein verpflichteter Arzt oder Wundarzt, oder in von denselben entfernten Orten der Schulmeister mit dem Bauerrichter, und nur im Falle deren Abwesenheit oder Krankheit ein Vorsteher mit zwey andern glaubhaften Personen durch ein schriftliches und unentgeldlich zu ertheilendes

Zeug-

Zeugniß mit Beyfügung ihrer Unterschriften und des Datums bescheiniget haben:

daß die Leiche, welche beerdigt werden solle, schon einen allgemeinen und starken Todtengeruch an sich habe:

so sollen diese, so wie alle nach dem übrigen Inhalte des Edictes vom 8ten Jul. 1800 wegen des Todtengeruches erforderlichen Zeugnisse ohne Ausnahme, und ohne Unterschied der Exemtion, von den Predigern oder deren Stellvertretern den Obrigkeiten zugestellt, und von diesen in den im Edicte vom 25sten Jul. 1797. bezeichneten Fällen an die Regierung eingesandt werden.

Detmold den 18ten März 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LI.

Verordnung, das Ruiniren der Vogelnester und das Ausnehmen junger Vögel betreffend.

Ohngeachtet durch die Verordnung vom 28sten April 1777 das Ruiniren der Vogelnester und Ausnehmen der jungen Vögel, in soferne sie nicht zu den Raub- und andern schädlichen Vögeln gehören, bey nachdrücklicher Strafe verboten ist; so soll dennoch auf diese Verordnung nicht gehalten, sondern derselben ungestraft entgegen gehandelt werden. Damit aber diesem, der Vermehrung der Sing- und andern unschädlichen Vögel nachtheiligen, Unwesen gesteuert werde; so wird Namens Serenissimae

Re-

Regentis Hochfürſtlichen Durchlaucht jene Verordnung nicht nur hiemit erneuert, ſondern auch zugleich feſtgeſetzt, daß derjenige, welcher von folgenden Vögeln, als

1) der Nachtigall,
2) der Schwarzdroßel oder Amſel,
3) der Zipp= oder Graudroßel,
4) der Schnarre,
5) der Golddroßel,
6) der Wein= oder Rothdroßel,
7) dem Seidenſchwanz,
8) der Lerche,
9) der Schnepfe und Waldſchnepfe,
10) dem Brachvogel,
11) dem Strandläufer,
12) dem Staar oder der Sprehe,
13) dem Kernbeißer,
14) den wilden Tauben und
15) wilden Enten,
16) dem Waſſerhuhn, und
17) der Bachamſel, ſo wie auch
18) von allen zur Jagd gehörigen eßbaren Vögeln

die Neſter zerſtört und die jungen Vögel ausnimmt, mit 2 Gfl. oder in Ermangelung eigenen Vermögens mit zweytägigem Gefängniß beſtraft, und bey Kindern, welche dieſen Exceß verüben, auf körperliche Züchtigung erkannt, und dieſe nach Vorſchrift des an die Aemter und Herrſchaftlichen Richter erlaſſenen Circulars vom 2ten December 1806 vollzogen werden ſolle.

solle. Es wird auch dem Denuncianten die Hälfte der erfolgenden Geldstrafe zur Belohnung versichert.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, auf die Contraventionen durch ihre Unterbediente genau achten, und diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, aus dem Intelligenzblatt von den Canzeln bekannt machen zu lassen.

Detmold den 28sten April 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LII.

Verordnung, die Anlegung von Stauwerken in öffentlichen oder gemeinen Flüssen und Bächen betreffend.

Die Anlegung oder Veränderung von Stauwerken und Schleußen in öffentlichen oder gemeinen Flüssen und Bächen giebt oft Veranlassung zu Streitigkeiten, die dann in weitaussehende und verderbliche Processe ausarten. Damit den für das Wohl der Unterthanen hieraus entstehenden Nachtheilen möglichst vorgebeugt werde, wird Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes verordnet:

1) Derjenige, welcher in einem öffentlichen Flusse, einem gemeinen Bache oder in einem damit in Verbindung stehenden Canale ein Stauwerk anlegen oder verändern will, muß davon zuvor der Obrigkeit des Distrikts, in welchem die Anlage vorgenommen werden soll, Anzeige thun, und diese Anzeige mit einem genauen Riß, so wie einer Beschreibung des einzurichtenden Stauwerks begleiten.

2) Die Distriktsobrigkeit hat hiernach ohne Verzug einen Local-Termin anzusetzen, dazu diejenigen, welche bey der Anlage ein Interesse haben könnten, besonders die Eigenthümer der an den Fluß oder Bach gränzenden Grundstücke, zu verabladen, ihre Erklärung über den ihnen vorzulegenden, und an Ort und Stelle zu versinnlichenden, Plan zu Protocoll zu nehmen und eine gütliche Vereinigung möglichst zu befördern.

3) Sollte die versuchte Vereinbarung der Interessenten nicht zu bewerkstelligen seyn; so hat die Distriktsobrigkeit, mit Beylegung der abgehaltenen Protocolle, an die Regierung zu berichten, und wird diese alsdann den Gegenstand durch Sachverständige untersuchen lassen und, nach Anleitung des Gutachtens derselben, policeylich entscheiden.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und den Anschlag bekannt gemacht werden.

Detmold den 23sten Junius 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LIII.

Circulare an die Obrigkeiten, die Bescheinigungen bei Anforderung von Militairpensionen betreffend.

Die Pensionen aus der Militaircasse hören bei den Invaliden mit ihrem Tode, bei den Wittwen bei ihrer Wiederverheirathung und wenn sie auf die Kinder der verstorbenen Militairs erstreckt wurden, sobald solche das 14te Jahr erreicht haben, auf.

Damit die Pensionen nicht länger ausbezahlt werden, als sie an-

for-

forderbar sind, muß bei Abholung der Pension von denen, deren nähere Verhältnisse den Militaircassen-Rendanten unbekannt sind, bescheinigt werden:

1) daß sie diejenigen sind, denen die Pensionen zustehen und daß sie noch leben. Wittwen müssen außerdem
2) ihren fortdauernden ledigen Stand, oder wenn die Pension auf ihre Kinder erstreckt war,
3) daß solche noch nicht das 14te Jahr zurückgelegt haben,

nachweisen.

Den Obrigkeiten wird aufgegeben, auf Verlangen der Pensionisten, denselbeu die nöthigen Bescheinigungen darüber gratis zu ertheilen, jedoch können sie zur Ersparung der Mühe die Pensionisten anweisen, die einmal ertheilten Scheine aufzubewahren und demnächst nur kurz, ob und welche Veränderungen vorgegangen sind, darunter bemerken.

Detmold den 3ten November 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LIV.

Verordnung, die Erhebung einer Hülfssteuer zur Kriegessteuerkasse betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu An-

halt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die drückenden und unvermeidlichen Militairausgaben, lasten in diesem Augenblick um so mehr, da die Vorbereitungen und eingetretenen Zögerungen mehrerer Obrigkeiten die Hebung der neuen Kriegessteuer bisher verhindert haben. Es ist dringende Nothwendigkeit, Hülfsquellen aufzusuchen, und Wir sehen Uns daher veranlaßt, eine Abgabe von 6 gr. von 100 Rthl. nach dem Fuß des Brandcatasters von allen Gebäuden und Häusern im hiesigen Lande, Lippstadt allein ausgenommen, hiedurch zu verordnen. Es ist sofort mit der Hebung auf das schnellste zu verfahren und der Ertrag an den Rendanten der Kriegessteuercasse, Cabinetssecretair Kellner, schleunig einzusenden. Erlaubt es künftig der Zustand der Kriegessteuercasse, so soll der Betrag dieser Hülfssteuer dem Brandassecurationsfond alsdann wieder ersetzt werden.

Diese Verordnung soll öffentlich angeschlagen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 1sten Dec. 1812.

Num. LV.

Circulare an die Obrigkeiten, die Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend.

Wie wichtig die Schutzblatternimpfung ist, wie wohlthätig sie in allen ihren Folgen schon jetzt erscheint, bezeugen die Mortalitätslisten der letztern Jahre, in welchen beynahe kein Kind mehr, als an den ächten

Po-

Pocken verstorben, aufgeführt wurde. Die Regierung hat sich dieses Erfolges gefreuet und die Aerzte und Wundärzte gern zum steten Fortimpfen der Schutzblattern aufgemuntert. Um so unerwarteter ist aber nun das menschenfeindliche widerstrebende Benehmen mehrerer Aeltern, die im Augenblick, wo sie Gott für die gelungene Impfung ihrer Kinder danken und dieser Wohlthat Verbreitung allgemein wünschen sollten, sich weigern, von ihren Kindern den Impfstoff nehmen zu lassen und so die Aerzte stören und in Verlegenheit setzen. Dieser Eigensinn, diese Störrigkeit hat durchaus keine Entschuldigung, da den Kindern, von denen die Lympfe genommen wird, weder Uebel noch Beschwerde erwächst, und, wie in Uffeln würklich geschah, dadurch die Impfung einer ganzen Gegend gerade in der günstigsten Zeit gehemmt werden kann.

Die Regierung macht es demnach allen Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande zur heiligen Pflicht, diesem Vorurtheil entgegen zu arbeiten und auf Anrufen der Aerzte und Wundärzte ihr Ansehn eintreten zu lassen, um solche Vernunftlose durch gute Gründe und Ueberredung, und, bleibt dieses ohne Erfolg, selbst durch Zwang, dazu anzuhalten, das allgemeine Beste nicht ferner hindern und ihrem lächerlichen Wahn nachsetzen zu wollen.

Detmold den 1sten Dec. 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num.

Num. LVI.

Verordnung, die Aufhebung des Abzugs und Retractrechts in Beziehung auf das Französische Kaiserreich betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Verordnen hierdurch, daß in Ansehung aller Unterthanen des ganzen französischen Kaiserreichs die Abzugs- und Heimfalls-Rechte von Erbschaften und Legaten, unter welchen Namen sie auch bisher gehoben worden, im hiesigen Fürstenthum erloschen und künftig unanforderbar sind. Wir erfreuen Uns dagegen der gewissen Ueberzeugung, daß Seine Kaiserlich Königliche Majestät von Frankreich und Italien Unsren getreuen Unterthanen völlige Erwiederung gnädig gestatten werden.

Diese Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold, den 7ten December 1812.

Num. LVII.

Verordnung wegen der von dem Einkommen zu der Kriegessteuer zu entrichtenden Prozente.

Die Anwendung der durch die Instruction vom 4ten Februar dieses Jahrs, wegen der Kriegessteuer, bekannt gemachten Scala, zur Bestimmung der von dem Einkommen zu entrichtenden Procente, hat ergeben, daß der Ertrag der auf die Grundlage jener Scala ausgemittelten Steuer, den dringenden Bedürfnissen des Landes bey weitem nicht genüge.

Es werden daher Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht die in der ersten Scala enthaltenen Bestimmungen wieder aufgehoben, und wird dagegen der hie beygefügten, nach angemeßneren Verhältnissen entworfenen, Scala provisorisch gesetzliche Kraft ertheilt.

Die von den Obrigkeiten eingesandten Heberegister sind in Gemäßheit derselben abgeändert, und ist die diesjährige Hebung danach zu vollziehen.

Detmold den 7ten December 1812.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Scala
zur Claſſificirung der Kriegesſteuer.

Claſſe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	rthl.	gr.
A	von . . .	4500	u. darüber		4	180	—
B	= . . .	4000	—	4500	3¾	150	—
C	= . . .	3550	—	3599	3½	124	9
1	= . . .	3000	—	3500	3¼	97	18
2	= . . .	2950	—	2999	3	88	18
3	= . . .	2900	—	2949	—	87	—
4	= . . .	2850	—	2899	—	85	18
5	= . . .	2800	—	2849	—	84	—
6	= . . .	2750	—	2799	—	82	18
7	= . . .	2700	—	2749	—	81	—
8	= . . .	2650	—	2699	—	79	18
9	= . . .	2600	—	2649	—	78	—
10	= . . .	2550	—	2599	—	76	18
11	= . . .	2500	—	2549	—	75	—
12	= . . .	2450	—	2499	—	73	18
13	= . . .	2400	—	2449	—	72	—
14	= . . .	2350	—	2399	—	70	18
15	= . . .	2300	—	2349	—	69	—
16	= . . .	2250	—	2299	—	67	18
17	= . . .	2200	—	2249	—	66	—
18	= . . .	2150	—	2199	—	64	18
19	= . . .	2100	—	2149	—	63	—
20	= . . .	2050	—	2099	—	61	18
21	= . . .	2000	—	2049	2¾	55	—
22	= . . .	1950	—	1999	2½	48	27
23	= . . .	1900	—	1949	—	47	18
24	= . . .	1850	—	1899	—	46	9
25	= . . .	1800	—	1849	—	45	—
26	= . . .	1750	—	1799	—	43	27
27	= . . .	1700	—	1749	—	42	18
28	= . . .	1650	—	1699	—	41	9

Classe		rthl.	bis	rthl.	pr. Ct.	rthl.	gr.
29	von	1600	—	1649	2½	40	—
30	=	1550	—	1599	—	38	27
31	=	1500	—	1549	—	37	18
32	=	1450	—	1499	—	36	9
33	=	1400	—	1449	—	35	—
34	=	1350	—	1399	—	33	27
35	=	1300	—	1349	—	32	18
36	=	1250	—	1299	—	31	9
37	=	1200	—	1249	—	30	—
38	=	1150	—	1199	—	28	27
39	=	1100	—	1149	—	27	18
40	=	1050	—	1099	—	26	9
41	=	1000	—	1049	—	25	—
42	=	950	—	999	—	23	27
43	=	900	—	949	—	22	18
44	=	850	—	899	—	21	9
45	=	800	—	849	—	20	—
46	=	750	—	799	2	15	—
47	=	700	—	749	—	14	—
48	=	650	—	699	—	13	—
49	=	600	—	649	—	12	—
50	=	550	—	599	—	11	—
51	=	500	—	549	—	10	—
52	=	450	—	499	—	9	—
53	=	400	—	449	—	8	—
54	=	350	—	399	—	7	—
55	=	300	—	349	—	6	—
56	=	250	—	299	—	5	—
57	=	200	—	249	—	4	—
58	=	150	—	199	—	3	—
59	=	100	—	149	1½	1	18
60	=	50	—	99	1	—	18
61	unter	50	—	—	—	—	9

Num. LVIII.

Verordnung wegen der von ausländischen flüssigen Waaren zu erhebenden Accise.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Nach der Verordnung vom 4ten April 1730 mußten von jedem Ohm fremden Kornbranteweins bisher 2 Rthlr. an Unsere Vormundschaftliche Cammer entrichtet werden. Da diese Abgabe bey der bevorstehenden Besteuerung des einländischen Branteweins zu geringe ist: so soll dieselbe von jetzt an auf 12 Rthlr. p. Ohm erhöhet, und deren Erhebung zur Verhinderung der Defraudationen einstweilen nicht nach den bisherigen Vorschriften, sondern in eben der Art, wie bey der Steuer von den Colonialwaaren verfahren wird, bis auf weitere Verfügung für die Kriegessteuercasse geschehen.

Auch erstrecken Wir diese Accise zu Gunsten der einländischen Fabrication

a) auf alle fremde Branteweine und Liqueurs ohne Unterschied, ob sie aus Korn, oder aus andern Ingredienzien abgezogen sind, zu 12 Rthl. p. Ohm, und zu 4 mgr. p. Bouteille, mit Einschluß des Weingeistes, Arracs und Rums;

b) auf ausländischen Essig zu 2 Rthlr. p. Ohm, und

c) auf fremden Lein- und Rübeöl zu 10 mgr. p. Centner.

Damit

Damit aber diese Beyhülfe für die Kriegessteuercasse desto ergiebiger werde: so soll auch der Wein in Fässern mit 8 Rthlr. p. Ohm, und in Bouteillen zu 3 mgr. ohne Unterschied belegt werden.

Zu dem Ende dürfen

1) besagte in hiesiges Fürstenthum eingebracht werdende Flüssigkeiten künftig nicht in den Flecken und auf dem platten Lande, sondern allein nur auf den Niederlagen der Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Ufeln, Detmold und Barntrup, so wie des Weserzollamtes zu Erder abgeladen werden. Transito-Waaren bleiben zwar accisefrei; nur sobald sie abgeladen werden, so muß solches auf der Niederlage geschehen, um von da aus, unter genauer Controle des Richter- oder Weserzollamtes, in das Ausland spedirt zu werden. Zurückgabe der Accise findet nicht Statt, sobald die Waaren jemanden von der Niederlage in das Haus verabfolget sind.

2) Die Pförtner und Wachtleute an den Stadtthoren müssen alle mit Waaren beladenen einpassirenden Wagen und Karren, wenn sie nur durchfahren, durch die Stadt, wenn sie aber futtern oder übernachten wollen, zur Niederlage begleiten, wo die Fuhrleute mit Vorzeigung ihrer Frachtbriefe den Inhalt und den Bestimmungsort der Ladung angeben müssen. Wenn die Frachtbriefe nicht gerichtlich beglaubigt sind, oder wenn sich, auch in diesem Falle, Verdacht einer falschen Angabe zeiget: so ist nähere Untersuchung durch Anbohren oder sonst auf der Niederlage erforderlich. Wenn die Fuhrleute in der Stadt keine Waaren abladen wollen: so werden die Wagen und Karren, worauf steuerbare Flüssigkeiten sind, ver- und bey der Abreise entsiegelt, und zum Thore hinaus begleitet. Die Pförtner und Wachtleute erhalten von den Fuhrleuten

für jedes Fuhrwerk, welches sie begleiten, ½ bis 1 mgr. nach der Bestimmung der Magistrate und Richter, und sie müssen die Fuhrleute warnen, daß sie in dem hiesigen Fürstenthum nirgends, als auf den orgedachten Niederlagen, steuerbare Flüssigkeiten, bey Gefahr der im §. 4. verordneten Strafe abladen dürfen.

3) Alle steuerbaren Flüssigkeiten werden in dem Orte der Abladung, wo sie vorerst oder gänzlich verbleiben, vorschriftsmäßig declariret und versteuert, und im erstern Falle von da mit der von dem Richter- oder Weserzollamte unter beyzufügendem Siegel zu attestirenden Quittung des Steuer-Erhebers an den einländischen Empfänger, oder in das Ausland, gegen ein von jenen Behörden für die Gebühr zu 6 mgr. zu ertheilendes besiegeltes Attestat, accisefrey spediret. Die Waaren werden zwar an die Niederlagen, wo jene Empfänger wohnen, gefahren, jedoch nach Vergleichung derselben mit besagter Quittung im Falle der Uebereinstimmung steuerfrey und ohne Erlegung der in §. 5. des 7ten Nachtrages vom 15ten Junius 1811 von frey eingehenden Waaren zugestandenen 3 Procente verabfolget. Jedoch müssen die Controleurs desjenigen Ortes, wo die Accise erhoben ist, von den bey der Versteuerung der Colonialwaaren ihnen im Circulare vom 20sten Nov. 1810 bewilligten 3 Procenten, ohne Ausnahme für die Controleurs des Ortes, wo der Empfänger wohnet, ½ Procent, so wie für die Unterofficianten den vorgedachten Quittungen baar beyfügen. Die Erheber und Unterofficianten des erstern Ortes erhalten, wie bey der Colonialwaarensteuer, 2 und resp. 1 Procent von der Einnahme dieser Accise, welche von jenen ebenmäßig unter der Verhaftung der Magistrate und resp. der von dem Weserzollamte geleisteten Caution übernommen wird.

4)

4) Würde ein Fuhrmann steuerbare Flüssigkeiten verordnungswidrig anderswo, als auf den vorbenannten Niederlagen, abladen: so wird derselbe mit Wagen und Pferden angehalten, und sollen jene Waaren, wenn sie ihm gehören, oder wenn er sie verkauft hat, confiscirt, sonst aber ihr Werth von ihm und demjenigen, bey welchem sie niedergelegt sind, so wie in jedem Falle die Accise doppelt, unter Verhaftung des einen für den andern bezahlet, und jeder sonstiger Theilnehmer der Defraudation mit willkührlicher Strafe belegt werden. Der Denunciant, dessen Name verschwiegen bleibt, erhält die Hälfte der confiscirten Waare, oder des dafür erlegten Werthes. Die Aemter und Magistráte erkennen bey diesen und allen sonstigen Contraventionen nach summarischer Untersuchung unverzüglich, und treten sämmtliche wegen der Colonialwaaren ertheilten Vorschriften auch hierbey ein; so wie auch die Controleurs auf solche, in so weit sie durch dieses Edict nicht abgeändert sind, wegen dieser Accise-Einrichtung überall und mit Einschlusse des Controlbuches andurch verwiesen werden.

5) Damit den Defraudationen nach Möglichkeit ohne Störung des inneren Handels vorgebeugt werde: so soll vorerst und bis auf weitere Verfügung

a) jeder Unterthan, welcher vorbenannte flüssige Waaren, ohne Unterschied der Quantität, und ob sie ein- oder ausländischen Ursprungs sind, außerhalb seines Wohnortes versendet, dem Ueberbringer eine Rechnung mit Angabe

des Empfängers und seines Wohnortes, der Gattung, der Fässer, Maaße oder Bouteillen, oder des Gewichts und des Preises der Waaren, mit Unterzeichnung des Vor- und Zunamens des Absen-

senders, seines Wohnortes, und des Tages der Absendung, für welchen die Rechnung mit Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsortes nur allein gültig seyn soll, und mit Beydruckung seines Petschaftes

offen mitgeben.

b) Diese Rechnung dient dem Ueberbringer, falls er von der Gensd'armerie oder von den Unterbedienten unterwegens, oder bey dem Abladen angetroffen wird, zur Bescheinigung: daß die specificirten Waaren im hiesigen Fürstenthume versteuert, oder fabricirt worden sind. Sie muß auch von dem Empfänger für den Fall etwaiger künftiger Untersuchungen aufbewahret werden.

c) Die Gensd'armes und Unterbedienten sollen zu dem Ende fleißig vigiliren, und im Falle, wenn die Rechnungen fehlen, oder mit den Waaren nicht übereinstimmen, letztere arretiren, und solche an die Obrigkeit des Gerichtsbezirkes, wo die Waaren betroffen worden, ohne Unterschied der bey der Beachtung dieser Verordnung citra consequentiam überall nicht in Erwägung zu ziehenden Exemtion, zur Untersuchung und zum Erkenntnisse abliefern. Dieses soll, wie oben, auf Confiscation und auf die Erlegung der doppelten Abgabe, oder, wenn sich der Vorgang nicht dazu qualificirt, auf willkührliche Bestrafung, von welcher, oder von der Confiscation die Denuncianten die Hälfte erhalten, gerichtet werden.

6) Da Wir bereits durch ein gestriges Regierungs-Circulare den sämmtlichen Beamten und Magistraten haben aufgeben lassen, die Weinvorräthe der Weinhändler und Wirthe ihres Wohnorts, und auch resp. außerhalb desselben, insofern deren Erheblichkeit solches erfordert, sofort auf-

aufzunehmen: so werden annoch die Aemter angewiesen, solche von den übrigen in einem zunächst anzusetzenden Termine dergestalt ad protocollum declariren zu lassen, daß sie ihre Angaben auf Erfordern eidlich bestärken können, worüber ihr pflichtmäßiges Gutachten mit Einsendung des Protocolls erwartet wird. Uebrigens ist der Betrag der Accise, welcher in Absicht der vorräthigen Bouteillen für dasmahl ohne Unterschied zu 2 mgr. gerechnet werden soll, ad marginem jener Visitations- und dieser Declarations-Protocolle auszuwerfen, welche die Obrigkeiten vermittelst Berichtes an Unsere Vormundschaftliche Regierung einsenden sollen, um wegen dessen Erhebung in den Städten die Richter, so wie auf dem Lande die Hebungsbeamte für das nächste Quartal zu instruiren, insofern in jenen Berichten wegen Beträchtlichkeit der Zahlungen nicht auf billige Terminisirung gegen zureichende Sicherheit angetragen, und solche bewilligt wird. Hiernach soll sodann mit der Einsendung der Accise von den jetzt vorräthigen Weinen der Weinhändler und Wirthe nach Abzuge 2 Procente Hebungsgebühren vermittelst Sortenzettels an die Kriegessteuercasse verfahren werden.

7) Die Accise von den in diesem Jahre noch eingeführt werdenden flüssigen Waaren ist in der ersten Quartalrechnung künftigen Jahres zu vereinnahmen. Diese Quartalrechnungen sollen nach Ordnung der anzuführenden Datums die Einnahme und Ausgabe von der Accise, und auch von der Colonial-Steuer, oder die ausdrückliche Anzeige, insofern von jener oder von dieser nichts eingekommen ist, enthalten; und sind solche den nach dem Circulare vom 3ten Mart. d. J. im nächsten Monate nach jedem abgelaufenen Quartale ferner an Unsre Vormundschaftliche Regierung einzusendenden Berechnungen über die für die frey ein-

eingehenden Colonialwaaren im siebenten Nachtrage vom 15ten Junius 1811. §. 5. bewilligten 3 Procente auf einem besondern Bogen beyzulegen, die Gelder aber reglementsmäßig an die Kriegessteuercasse mit Sortenzettel einzuschicken.

8) Diese Verordnung soll, als Beylage des nächsten Intelligenzblattes, abgedruckt, und an den gewöhnlichen Orten, und auch an den Zollstätten und in den Krügen durch Anschlag bekannt gemacht, und den Zollerhebern und den Krügern, wie auch den Pförtnern und Thorwachen von den Obrigkeiten aufgegeben werden, die auswärtigen Fuhrleute bey Gefahr der edictmäßigen Strafe zu warnen, die steuerbaren Waaren nur auf den vorbenannten Niederlagen, und in den Flecken und Dörfern gar nicht abzuladen. Auch sollen sie mit den Controleurs respective die Unterofficianten und Unterbedienten nach dem Inhalte dieser Verordnung instruiren, und daß alles dieses resp. geschehen sey, in dem ad 6) binnen 14 Tagen einzusendenden Berichte anzeigen.

Gegeben Detmold den 9ten December 1812.

Num. LIX.

Verordnung, die Brandteweins-Fabrications-Steuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Souveraine Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die fortdauernde Unterhaltung des Contingents nebst der Reserve,

die

die Unterstützung der Gefangenen, der Invaliden und sonstigen Pensionairs, vermehren mit jedem Jahre die Militairausgaben, und nöthigen Uns, ohngeachtet Wir überall die möglichste Ersparniß eintreten lassen und damit fortfahren werden, zur Hülfe der Kriegssteuer-Casse mehrere Einnahme-Quellen zu eröffnen und auch die Fabrication des Brandteweins im Lande mit einer Steuer zu belegen.

Wir verordnen demnach:

1) Alle Blasen, welche Brandtewein, Liqueur oder Weingeist fabriciren, sind vom 18ten Januar 1813 an der Abgabe unterworfen, und macht es keinen Unterschied, ob die erste oder zweyte Fabrication oder Distillirung des Brandteweins darauf vorgenommen wird.

Nur Apotheker und Chemiker, welche sich der Blasen einzig zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, zahlen die Steuer nicht; sie sind aber schuldig, den Policeyaufsehern freyen Zutritt in ihr Laboratorium zur Revision der Blasen zu gestatten.

2) Die Abgabe wird nach dem Inhalt der Blasen und nach der Zeit ihres Gebrauchs erhoben, und zwar nach dem dieser Verordnung beygelegten Tarif.

3) Die Ausmessung der Blasen ist deshalb sofort vorzunehmen, und haben zu dem Ende die Obrigkeiten in Gegenwart des Eigenthümers den Inhalt jeder Brandteweinsblase in ihrem District, auch die der Adlichen und Eximirten (die in Allem, was diese Brandteweinsfabricationssteuer anbetrift, die Districtsobrigkeiten, jedoch citra consequentiam, als competent anzuerkennen haben), nach Maaßen gerechnet, genau auszumitteln. Den befundenen Inhalt der Blase haben sie durch einen Kes-

selschmidt oder Sachverständigen, nebst der Nummer, welche sie in ihrem Register erhält, in unauslöschbaren Zügen der Blase aufzeichnen zu lassen.

Diese erste Ausmessung geschiehet auf Kosten der Kriegssteuercasse. Sie wird wiederholt, wenn es die Obrigkeit für nöthig findet, und geschiehet auf Kosten des Eigenthümers in den Fällen, wo durch dessen Veranlassung eine Veränderung oder Reparatur mit der Blase vorgenommen ist.

Die Ausmessung der Blase geschiehet, ohne irgend einen Abzug, bis an die Mündung des Helms.

Ueber die in ihrem District vorhandenen Brandteweinsblasen und deren Inhalt stellt die Obrigkeit ein Verzeichniß nach fortlaufenden Nummern auf, und sendet solches in 14 Tagen der Regierung ein.

4) Vom 18ten Januar 1813 an ist allen Blaseninhabern untersagt, ohne dazu bey ihrer Districtsobrigkeit gelösete schriftliche Erlaubniß und ehe sie die Abgabe gezahlt haben, Brandtewein zu brennen.

Auf eine kürzere Zeit, als für 24 Stunden, wird in der Regel und ohne dafür angeführte triftige Gründe diese Erlaubniß nicht ertheilt. Sie soll aber für eine längere Zeit und selbst für ein ganzes Jahr nicht abgeschlagen werden.

Dieser mit dem öffentlichen Siegel zu bekräftigende Erlaubnißschein muß enthalten:

a) die Nummer und den Inhalt der Blase,

b) die zu deren Gebrauch bestimmte Zeit,

c) den Tag und die Stunde, wo das Feuer unter der Blase angezündet wird.

So lange die Erlaubnißzeit dauert, muß jeder Brenner wöchentlich

lich oder monatlich, nach seiner Willkühr, den Steuerbetrag von seiner Blase praenumerando entrichten.

Die Erlaubnißscheine erhalten dadurch erst Kraft, wenn von dem Steuererheber die wirkliche Berichtigung der Steuer darunter quittirt ist, und zwar immer nur auf die Zeit, auf welche Vorausbezahlung geleistet wurde.

5) Wenn der Brenner die Zeit, für welche er Erlaubniß zum Brennen und auf welche er die Steuer berichtigt hat, nicht völlig dazu benutzt, so kann er doch keinen Anspruch auf das Aufhören der Steuer, oder auf Rückzahlung derselben machen, wenn er nicht bey dem Hebungsbeamten durch Attest seiner Obrigkeit die Zeit des Stillstandes der Blase bescheiniget. Wegen Stillstand der Fabrication von weniger, als 24 vollen Stunden, hat keine Zurückzahlung der Steuer Statt, auch wird bey mehrtägigem Stillstand eine geringere Anzahl von Stunden nicht berücksichtigt.

6) Die Abgangsatteste sollen die Obrigkeiten nicht anders ertheilen, als:

a) wenn ihnen der Helm der Blase zugeliefert wird,

b) wenn das Schlangenrohr von ihnen versiegelt wurde, und falls bewiesen wird, daß unwegräumbare Hindernisse das eine oder andre verhinderten,

c) wenn der Stillstand der Blase wenigstens durch zwey vollgültige Zeugen eidlich deponirt wurde.

Der Brenner, welcher nicht vor Ablauf seiner Erlaubnißzeit den Beweis des Stillstandes der Blase antritt, wird später damit nicht zugelassen.

7) Ueber die zum Brennen ertheilte Erlaubniß müssen die Obrigkeiten besondere Register halten, worin:

a) der Name des Brenners,

b) der Inhalt der Blase und deren Nummer,

c) die speciell bestimmte Zeit des ertheilten Erlaubnißscheins, eingetragen wird.

Darin ist auch zu bemerken:

d) die Zeit, während welcher die Blase bewiesenermaßen nicht in Activität war, und müssen bey jedem Stillstand die darüber aufgenommenen gerichtlichen Verhandlungen, welche das ausgestellte Attestat begründen, beygelegt seyn,

e) die Höhe des Strafgeldes, wozu etwa der Brenner schuldig erkannt wurde.

Eintragung in dieses Register muß also bald nach jeder Verhandlung geschehen, damit zu jeder Zeit Auskunft daraus zu erhalten stehet.

Ohnerinnert in den ersten 8 Tagen nach Neujahr haben die Obrigkeiten aber solches an den Rendanten der Kriegssteuercasse einzusenden, der es mit den Extracten der Erheber vergleichen, und daß diese damit übereinstimmen, unter die zurückzusendenden Register attestiren muß.

8) Zur Hebung der Steuer sind die Hebungsbeamten auf dem Lande, deren bereits für die Hebung gemachte Caution auf die Sicherheit auch dieser Erhebung erstreckt wird, in ihrem District verpflichtet, und haben die Magistrate dazu taugliche Subjecte zu bestellen, indem ihr Aerarium für die richtige Erhebung und Einlieferung haftet.

Für die Hebung werden den Erhebern 2 Procent zugestanden.

Da die Cassen, für welche die Hebungsbeamte bereits Sicherheit lei-

leisteten, wegen ihrer frühern Bestellung, im Collisionsfall den Vorzug vor der Brandteweinsfabricationssteuer-Casse haben, so sind solche durch obige Verfügung ungefährdet, und wird Unsrer Vormundschaftlichen Rentcammer aufgegeben, bey den Sicherheitsbestellungen, welche in Zukunft geleistet werden, die Hebung der Brandteweinsfabricationssteuer zu berücksichtigen und die Caution deshalb erhöhen zu lassen.

Bestimmt in den ersten 8 Tagen nach Ablauf jeden Quartals sind von den Erhebern die in vorigem Quartal empfangenen Gelder an den Rendanten der Kriegssteuercasse einzusenden. Die dabey befindliche Berechnung muß folgende Rubriken enthalten:

a) die Nummer der Blasen,
b) den Namen des Eigenthümers,
c) den Inhalt der Blase,
d) den Betrag der Steuer nach den von der Obrigkeit ertheilten Erlaubnißscheinen, so wie auch der etwa gegen die Brenner verfügten Strafen,
e) die Abgänge, z. B. wegen Stillstandes der Blasen während der Erlaubnißzeit, und müssen die obrigkeitlichen Abgangsatteste beygelegt seyn,
f) die bleibende einzusendende Summe.

9) Wer nach Ablauf des 17ten Januars 1813 Feuer unter der Brandteweinsblase anzündet, ohne die Erlaubniß zum Brennen und die Pränumeration der Steuer für die Zeit, worin es geschiehet, documentiren zu können, bezahlt den vierfachen Betrag der Steuer.

Um zu bestimmen, wie hoch sich die von ihm defraudirte Steuer belaufe, wird mit Ausschluß des Beweises vom Gegentheil angenommen,

daß

daß das Brennen von dem Tage an geschehen, bis wo zuletzt die Steuer entrichtet war, falls aber eine Contravention gleich vor Entrichtung einer Steuer eintritt, daß das Brennen vom Tage des Verbots, also vom 17ten an, Statt gehabt.

Im Wiederholungsfall wird diese Geldbuße doppelt, und im dritten Fall vierfach erlegt, und der Brenner außerdem mit 3monatlichem Gefängniß bestraft.

Wenn sich Apotheker und Chemiker ihrer Retorten zur Fabrication von Brandtewein oder anderer geistiger Getränke bedienen, so ist diese Strafe auch auf sie anwendbar.

10) Jeder Brandteweinsbrenner, der ohne vorhergehende Anzeige bey der Districtsobrigkeit eine Blase oder einen Helm an sich bringt, veräußert, ausbessert oder zerstören läßt, verfällt in eine Strafe von 15 Rthl. Macht er von einer solchen Blase oder Helm Gebrauch, so wird er außerdem nach dem Artikel 9. bestraft.

11) Eine gleiche Strafe bezahlt der Kupferschmidt, der, ohne daß ihm ein obrigkeitlicher Erlaubnißschein vorgezeigt ist, entweder selbst oder durch seine Leute neue Helme oder Blasen verfertigt und abliefert, oder dergleichen alte wieder an sich bringt, veräußert, ausbessert, verändert oder zerstöret.

12) Die Helme, die nicht gebraucht werden, sind gleich nach Ablauf der im Erlaubnißschein bestimmten Zeit bey der Districtsobrigkeit, oder bey der Unterbehörde, welche solche dazu bestimmt, niederzulegen, widrigenfalls für den ganzen Zeitraum, während dem der Helm zurückbehalten worden, die Steuer entrichtet werden muß, wenn davon auch kein Gebrauch gemacht ist.

13)

13) Die von der Obrigkeit zum Brennen gestatteten Tage werden von 9 Uhr Vormittags bis zur nemlichen Stunde des folgenden Tages berechnet. Die Helme sind um 9 Uhr Morgens abzufordern und vor 10 Uhr Morgens zurückzuliefern, wenn die Obrigkeit, bey der der Helm niederzulegen ist, an dem Ort des Brandteweinbrenners wohnt.

14) Wer den Helm nicht vor 10 Uhr Morgens zurückliefert, muß die Steuer für die folgenden 24 Stunden erlegen.

Ist der Ort, wo der Helm niedergelegt wird, von der Brandteweinsbrennerey weiter als eine Viertelstunde entfernt, so wird außerdem noch die Weite der Wege beym Abholen und Bringen des Helms zugerechnet.

15) Behält der Brenner den Helm länger als 48 Stunden über die versteuerte Zeit, ohne neue Erlaubniß zu lösen, so verfällt er außer der Nachzahlung der Steuer in eine Strafe von $2\frac{1}{2}$ Rthl. und der Helm wird auf seine Kosten abgeholt und von der Obrigkeit nicht eher wieder herausgegeben, bis die schuldige Steuer entrichtet und neue Erlaubniß erwirkt ist.

16) Kein Brandteweinsbrenner, der mehrere Blasen hat, darf einen Helm oder mehrere Helme halten, welche auf mehr als eine dieser Blasen passen, oder einen Aufsatz haben, der zwischen dem Helm und die Oefnung derselben eingeschoben werden kann, es sey, um den Inhalt der Blasen zu vermehren, oder um den Helm auf andere Blasen aufzupassen.

Es ist jedoch den Brandteweinsbrennern erlaubt, zu gleicher Zeit zwey Helme zu haben, damit die Distillation nicht unterbrochen werde, falls einer dieser Helme beschädigt wird. Dieser zweyte Helm muß aber immer bey der Obrigkeit niedergelegt bleiben, und darf dem Brenner nur dann ausgefolgt werden, wenn er denselben in dem oben bemerkten Fall

be-

bedarf. Der Brenner, der hiergegen handelt, verfällt in die §. 9. bestimmte Strafe.

17) Die Obrigkeiten sollen durch die Policeybediente die Brandteweinsbrennereyen fleißig visitiren lassen, um bey denen, welche distilliren, die Zahl der in Arbeit befindlichen Blasen und die Zeichen der Eiche zu untersuchen und sich die Erlaubnißscheine und die Quittungen über die während der Distillation bezahlte Steuer vorzeigen zu lassen. Auch die Gend'armerie hat darauf zu vigiliren.

18) Da sich durch diese Steuer der Preis des Brandteweins erhöhet, so wird sie im Grunde nicht vom Fabricanten, sondern vom Consumenten getragen.

Der Pächter einer Brennerey hat deshalb gegen den Verpächter wegen dieser Auflage keine Entschädigungsforderung.

19) Wenn einländischer Brandtewein außer Landes geführt wird, soll eine Vergütung der Fabricationssteuer mit 2 Rthl. per Orthoft Statt finden, jedoch nur dann, wenn die auf einmal ausgeführte Quantität wenigstens einen Anker beträgt.

20) Um diese Vergütung zu beziehen, müssen die Fässer, welche zur Exportation bestimmt sind, nebst einer schriftlichen Declaration über die Qualität und Quantität dieser Gegenstände zur Untersuchung und Versiegelung am Spund- und Zapfloche und Ausfertigung des Exportationsscheins zu der Districtsobrigkeit gebracht werden. Die Exportationsscheine müssen enthalten:

a) den Namen des Versenders,

b) den Namen des Fuhrmanns, dem der Transport übertragen ist,

c)

c) die Quantität und Qualität des exportirten Brandteweins und
d) die Bemerkung, wie die Fässer versiegelt sind,
e) die zu haltende Route,
f) wenn die Route durch ein fremdes Territorium führt, und die Waare nach ihrem ersten Ausgang aus dem Fürstenthum von neuem eingeführt wird, um nach dem letzten Ausführungsort zu kommen, so müssen die Exportationsscheine von sämmtlichen betreffenden Grenzobrigkeiten visirt werden,
g) die Bescheinigung der Grenzobrigkeit, daß die Ladung untersucht, richtig und versiegelt befunden und wirklich außer Landes geführt sey.

21) Den gehörig attestirten Passierschein muß der Exportant, bey Verlust des Ersatzes, spätstens binnen den nächsten 4 Wochen, vom Tage der Ausstellung desselben angerechnet, an die Districtsobrigkeiten des Absendungsorts zurückliefern, damit diese die Anweisung der zu restituirenden Gefälle, nach Schluß jedes Vierteljahrs, bey der Regierung auswirke, indem blos wegen einzelner im Lauf des Vierteljahrs vorkommender Fälle nicht verfügt werden kann.

22) Wer sich einer Contravention schuldig macht, worauf in den vorstehenden Artikeln keine besondere Strafe gesetzt ist, wird das erstemal mit der Confiscation der Gegenstände der Defraude oder dem Ersatz des Werths derselben und mit Bezahlung des Vierfachen der defraudirten Steuer bestraft.

Im Wiederholungsfall wird die Geldbuße verdoppelt und das drittemal vervierfacht, auch im letzten Fall der Contravenient außerdem mit einer 3 monatlichen Gefängnißstrafe belegt.

23) Die Mitschuldigen jeder Contravention werden, ein jeder insbesondere, nach Maaßgabe der Theilnahme bestraft, und sind der Schuldige und Mitschuldige solidarisch für einander verhaftet.

Wer nicht zahlen kann, erhält verhältnißmäßige Leibesstrafe.

Ebenfalls ist der bestrafte Contravenient jedesmal in die Proceßkosten zu verurtheilen.

Dem Denuncianten wird die Hälfte der Geldstrafe zu Theil, der andere Theil aber der Kriegssteuercasse, und haben die Districtsobrigkeiten über die Contraventionen, salvo recursu, zu erkennen, und ihr Erkenntniß jedesmal der Regierung einzusenden, wie dann ein rasches summarisches Verfahren in dieser Steuersache zur Pflicht gemacht wird.

Diese Verordnung soll in hinlänglicher Anzahl abgedruckt, durch öffentlichen Anschlag und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 29sten December 1812.

Tabelle

Tabelle

der von einländischen Brandtewein nach dem Inhalt der Brandteweinsblasen zu entrichtenden Steuer.

Inhalt der Brandteweinsblasen.	Auf 24 Stunden oder täglich.			Auf 2 Tage.			Auf 3 Tage.			Auf 4 Tage.			Auf 5 Tage.			Auf 6 Tage.		
Maaß	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
1	—	—	1½	—	—	3	—	—	4½	—	1	—	—	1	1½	—	1	3
2	—	—	3	—	1	—	—	1	3	—	2	—	—	2	3	—	3	—
3	—	—	4½	—	1	3	—	2	1½	—	3	—	—	3	4½	—	4	3
4	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—
5	—	1	1½	—	2	3	—	3	4½	—	5	—	—	6	1½	—	7	3
6	—	1	3	—	3	—	—	4	3	—	6	—	—	7	3	—	9	—
7	—	1	4½	—	3	3	—	5	1½	—	7	—	—	8	4½	—	10	3
8	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—
9	—	2	1½	—	4	3	—	6	4½	—	9	—	—	11	1½	—	13	3
10	—	2	3	—	5	—	—	7	3	—	10	—	—	12	3	—	15	—
20	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	—	30	—
30	—	7	3	—	15	—	—	22	3	—	30	—	1	1	3	1	9	—
40	—	10	—	—	20	—	—	30	—	1	4	—	1	14	—	1	24	—
50	—	12	3	—	25	—	1	1	3	1	14	—	1	26	3	2	3	—
60	—	15	—	—	30	—	1	9	—	1	24	—	2	3	—	2	18	—
70	—	17	3	—	35	—	1	16	3	1	34	—	2	15	3	2	33	—
80	—	20	—	1	4	—	1	24	—	2	8	—	2	28	—	3	12	—
90	—	22	3	1	9	—	1	31	3	2	18	—	3	4	3	3	27	—
100	—	25	—	1	14	—	2	3	—	2	28	—	3	17	—	4	6	—
200	1	14	—	2	28	—	4	6	—	5	20	—	6	34	—	8	12	—
300	2	3	—	4	6	—	6	9	—	8	12	—	10	15	—	12	18	—
400	2	28	—	5	20	—	8	12	—	11	4	—	13	32	—	16	24	—
500	3	17	—	6	34	—	10	15	—	13	32	—	17	13	—	20	30	—
600	4	6	—	8	12	—	12	18	—	16	24	—	20	30	—	25	—	—
700	4	31	—	9	26	—	14	21	—	19	16	—	24	11	—	29	6	—
800	5	20	—	11	4	—	16	24	—	22	8	—	27	28	—	33	12	—

Ferner:

Inhalt der Brandteweinsblasen.	Auf 7 Tage.			Auf 8 Tage.			Auf 9 Tage.			Auf 10 Tage.			Auf 20 Tage.			Auf 30 Tage.		
Maaß	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.
1	—	1	4½	—	2	—	—	2	1½	—	2	3	—	5	—	—	7	3
2	—	3	3	—	4	—	—	4	3	—	5	—	—	10	—	—	15	—
3	—	5	1½	—	6		—	6	4½	—	7	3	—	15	—	—	22	3
4	-	7	-	—	8	—	—	9	—	—	10	—	—	20	—	—	30	—
5	—	8	4½	—	10	—	—	11	1½	—	12	3	—	25	—	1	1	3
6	—	10	3	—	12	—	--	13	3	—	15	—	—	30	-	1	9	—
7	—	12	1½	—	14	—	—	15	4½	—	17	3	—	35	—	1	16	3
8	—	14	—	—	16	—	—	18	—	—	20	—	1	4	—	1	24	—
9	—	15	4½	—	18	—	—	20	1½	—	22	3	1	9	—	1	31	3
10	-	17	3	-	20	-	—	22	3	—	25	—	1	14	—	2	3	—
20	—	35	—	1	4	—	1	9	—	1	14	—	2	28	—	4	6	—
30	1	16	3	1	24		1	31	3	2	3	—	4	6	—	6	9	—
40	1	34	—	2	8	—	2	18	—	2	28	-	5	20	—	8	12	—
50	2	15	3	2	28	—	3	4	3	3	17	—	6	34	—	10	15	—
60	2	33	—	3	12	—	3	27	—	4	6	—	8	12	—	12	18	—
70	3	14	3	3	32	—	4	13	3	4	31	—	9	26	—	14	21	—
80	3	32	—	4	16	—	5	-	—	5	20	—	11	4	—	16	24	—
90	4	13	3	5	-	-	5	22	3	6	9	—	12	18	—	18	27	—
100	4	31	—	5	20	—	6	9	-	6	34	—	13	32	—	20	30	—
200	9	26	—	11	4	—	12	18	-	13	32	—	27	28	—	41	24	—
300	14	21	—	16	24	—	18	27	—	20	30	-	41	24	—	62	18	—
400	19	16	-	22	8	—	25	-	—	27	28	—	55	20	—	83	12	—
500	24	11		27	28	-	31	9	—	34	26	-	69	16	—	104	6	—
600	29	6	—	33	12	—	37	18	-	41	24	—	83	12	—	125	—	—
700	34	1	—	38	32	—	43	27	-	48	22	—	97	8	—	145	30	—
800	38	32	-	44	16	—	50	—	—	55	20	—	111	4	—	166	24	—

Num.

Num. LX.

Verordnung wegen der steuerbaren Colonial- und flüssigen Waaren.

Da die auf das platte Land und in Flecken bestimten steuerbaren Colonial- und flüssigen Waaren bisher selten in den Städten abgeladen und versteuert worden sind: so wird Namens Serenissimae Regentis verordnet, daß solche künftig bei Gefahr der Confiscation und der Erlegung der doppelten Steuer an eine einländische Niederlage adressiret werden sollen.

1) Jeder Bewohner des platten Landes und der Flecken, welcher hinfort dergleichen Waaren im hiesigen Lande abladen lassen will, muß also von der Publication dieser Verordnung an dem auswärtigen Absender derselben diejenige einländische Niederlage, an welche die Waaren auf der Route zwischen dem Wohnorte des Absenders und des Empfängers adressirt werden sollen, vorschreiben, und überdem dem Controleur dieses Niederlage-Ortes sofort davon vorläufige Nachricht geben.

2) Die Versteuerung geschieht

a) in Absicht der auf das platte Land und in die Flecken gehenden Waaren in dem gewählten Orte der Niederlage;

b) in den Städten aber künftig ohne Unterschied der dahin bestimten Waaren da, wo der Empfänger wohnet. Würden daher steuerbare flüssige Waaren dort nur vorerst auf der Niederlage abgeladen, um in eine andere einländische Stadt demnächst spediret zu werden: so wird die Visitation und Versteuerung eben so, wie solches bereits in Absicht der Colonialwaaren im Circulare vom 7ten Januar v. J. nachgelassen ist, zur

Be-

Bequemlichkeit der Empfänger bis zu ihrem Wohnort ausgesetzet. Nur sollen die Controleurs des vorerstigen Abladeortes den Controleurs des Bestimmungsortes von der Absendung der Waaren zeitig Nachricht geben.

3) Alle zu Erder ankommenden steuerbaren Waaren werden ohne Ausnahme von dem dortigen Zollamte visitiret, und bei demselben, wenn sie für das platte Land und die Flecken bestimmt sind, auch versteuert. Falls solche aber in einländische Städte gehen: so wird die Versteuerung bis zu den Wohnort des Empfängers ausgesetzet. Jedoch werden von der Steuer dem Zollamt für die Visitation und für die Ausstellung des vorschriftsmäßigen Certificats über den Befund der Waaren, Zahl der Fässer u. s. w. 2 Procente, dem Unterofficianten zu Erder 1 Procent, dem Controleur des Wohnorts des Empfängers 1 zwischen ihm und den dasigen Unterofficianten zu theilendes Procent, und dem dasigen Steuererheber 2 Procente bewilligt, und gedachte Gebühren solchemnach an der Steuer in Abgang gebracht. Das Zollamt zu Erder soll zu dem Ende die Rechnung wegen der erstern 3 Procente bei der Uebersendung der Waaren den Controleurs zur Beförderung der Bezahlung zufertigen.

4) Wegen der Procente, welche von den bereits im Auslande ordnungsmäßig versteuerten, frei eingehenden Colonialwaaren von den Empfängern entrichtet werden, verbleibt es bei der Vorschrift des Circulare vom 15ten Junius 1811.

Diese Verordnung soll als Beilage des Intelligenzblatts abgedruckt, und diese auch an den gewöhnlichen Orten, und an den Zollstätten und in den Krügen angeschlagen, außerdem aber der Eingang derselben, mit Verweisung auf den übrigen Inhalt in den Kirchspielen, worin die Bewohner der Flecken und des platten Landes eingepfarret sind,

von den Canzeln bekannt gemacht werden, welches also zu befördern den Bezirks-Obrigkeiten aufgegeben wird.

Detmold den 22sten Februar 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXI.

Verordnung wegen Berechnung des Steuer-Simplum vom Einkommen.

Die durch die Verordnung vom 7ten December v. J. vorgeschriebene Scala zur Bestimmung der vom Einkommen zu der Kriegessteuer zu entrichtenden Procente hat Unverhältnißmäßigkeit in der Besteuerung und Beschwerden veranlaßt, durch deren Abstellung größere Gleichförmigkeit der Contribuenten befördert wird.

Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird daher verordnet, daß künftig von jedem Thaler des Einkommens die in der Beylage, für die verschiedenen Classen, ausgeworfenen Pfenninge zum Simplum der Einkommensteuer berechnet und angesetzt werden sollen; und ist nach dieser Grundlage am bevorstehenden Ostern, als dem ersten Steuer-Termin des gegenwärtigen Jahrs, ein halbes Simplum zu erheben.

Diese Verordnung soll als Beylage zum Intelligenzblatt abgedruckt und Fürstlicher Kriegessteuer-Commission, so wie den Steuerbehörden, zur Beachtung mitgetheilt werden.

Detmold den 9ten März 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Sca-

Scala

zur Classificirung der Kriegessteuer.

Classe		Rthlr.	bis	Rthlr.	—	pf.
1	von = = =	4500	und darüber zahlt v. Rthl.			9
2	— = = =	4400	—	4499	—	$8\frac{3}{4}$
3	— = = =	4200	—	4399	—	$8\frac{1}{2}$
4	— = = =	4100	—	4199	—	$8\frac{1}{4}$
5	— = = =	4000	—	4099	—	8
6	— = = =	3800	—	3999	—	$7\frac{3}{4}$
7	— = = =	3550	—	3799	—	$7\frac{1}{2}$
8	— = = =	3400	—	3549	—	$7\frac{1}{4}$
9	— = = =	3000	—	3399	—	7
10	— = = =	2800	—	2999	—	$6\frac{3}{4}$
11	— = = =	2100	—	2799	—	$6\frac{1}{2}$
12	— = = =	2050	—	2099	—	$6\frac{1}{4}$
13	— = = =	2000	—	2049	—	6
14	— = = =	1500	—	1999	—	$5\frac{3}{4}$
15	— = = =	1200	—	1499	—	$5\frac{1}{2}$
16	— = = =	1000	—	1199	—	$5\frac{1}{4}$
17	— = = =	800	—	999	—	5
18	— = = =	700	—	799	—	$4\frac{3}{4}$
19	— = = =	500	—	699	—	$4\frac{1}{2}$
20	— = = =	450	—	499	—	$4\frac{1}{4}$
21	— = = =	150	—	449	—	4
22	— = = =	100	—	149	—	3
23	— = = =	50	—	99	—	2
24	unter = = =	50 zahlt ohne Unterschied 9 gr.				

Num.

Num. LXII.

Circulare an die Obrigkeiten wegen Anzeige der unzeitigen unehelichen Geburten.

Fürstliches Consistorium hat in einem am 2ten Januar 1811 an die Prediger erlassenen Circulare verordnet, daß die Eltern unzeitig gebohrner Kinder, worunter solche verstanden werden, mit welchen die Mutter noch nicht dreißig Wochen schwanger gewesen ist, nicht verbunden sind, selbige auf dem Kirchhofe begraben zu lassen, die Prediger also auch, wofern die Eltern nicht das Begraben derselben begehren, kein Recht auf jura stolae bei dergleichen unzeitigen, nicht lebensfähigen Geburten haben sollen.

Da jedoch, wenn von dergleichen unzeitigen unehelichen Geburten nirgends Anzeige geschiehet, Mißbräuche eintreten können: so sollen die Hebammen künftig solche der Obrigkeit, und in denjenigen Flecken und Dörfern, worin kein Amtssitz ist, den Bürgermeistern und Bauerrichtern sofort melden, letztere aber von dem Vorgange unverzüglich den Aemtern Rapport zur etwa nöthigen Verfügung erstatten.

Namens Serenissimae Regentis wird zu dem Ende den Obrigkeiten andurch aufgegeben, die Hebammen, Fleckenbürgermeister und Bauerrichter hiernach zweckmäßig zu instruiren, und wie solches geschehen sey, binnen 4 Wochen zu berichten. Auch müssen die künftig anzustellenden Hebammen hiernach angewiesen werden, und ist dieses in den Verpflichtungs-Protocollen jederzeit ausdrücklich anzuführen.

Detmold den 6sten April 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXIII.

Publicandum, die Kaiserlich Französische Verordnung wegen des gegen die hiesigen Unterthanen aufgehobenen Abzugs- und Retractrechts betreffend.

Au Palais de Trianon le 18 Mars 1813.

Napoléon Empereur des François, Roi d'Italie, Protecteur de la Confoederation du Rhin, Mediateur de la Confoederation Suisse etc. etc.

Sur le rapport de notre Ministre des rélations extérieures.

Considérant, que Son Altesse Sérênissime la Princesse Régente de Lippe-Detmold par un décret en date du 7. Décembre 1812. qui a été officiellement communiqué à Notre cabinet et dont copie est annexé au présent décret, a formellement supprimé dans ses Etats l'exercice des droits d'Aubaine et de Détraction à l'égard de Nos sujets,

Im Pallast zu Trianon den 18ten März 1813.

Napoleon, Kaiser von Frankreich, König von Italien, Protector der Rheinconföderation, Vermittler der Schweizerischen Conföderation ꝛc. ꝛc.

Auf den Bericht Unseres Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse.

In Erwägung, daß Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, die Fürstin, Regentin zu Lippe-Detmold durch eine Verordnung vom 7ten December 1812, die Unserem Cabinet officiel mitgetheilt ist, und deren Abschrift gegenwärtigem Decret beyliegt, in Ihren Staaten die Ausübung des Abzugs- und Detractrechts in Hinsicht Unserer Unterthanen förmlich aufgehoben haben, und Wir die Unterthanen des Fürstenthums Lippe-

et voulant faire jouir les sujets de la Principauté de Lippe-Detmold d'une parfaite réciprocité,

Notre Conseil d'Etat entendu Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. I. Le droit d'aubaine ne sera point exercé en France à l'égard des sujets de la Principauté de Lippe-Detmold.

Art. II. Il ne sera perçu aucun droit de détraction sur la succession et legs, qui viendront à échoir dans l'étendue de l'Empire à des sujets de la dite Principauté.

Art. III. Nos Ministres sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des loix.

Signé Napoléon.

Par l'Empereur,

Le Ministre Secrétaire d'Etat

Signé le Comte Daru.

Suit la traduction du décret

pe-Detmold vollkommene Erwiederung genießen lassen wollen;

So haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsraths beschlossen und beschließen hiedurch, wie folgt:

Art. I. Das Abzugsrecht soll gegen die Unterthanen des Fürstenthums Lippe-Detmold künftig in Frankreich nicht weiter ausgeübt werden.

Art. II. Es soll kein Detractsrecht von Erbschaften und Legaten eintreten, die den Unterthanen jenes Fürstenthums im Umfang des Kaiserthums zufallen.

Art. III. Unsere Minister werden, in sofern es einen jeden derselben betrift, mit der Ausführung gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetzbulletin eingerückt werden soll.

Unterzeichnet: Napoleon.

durch den Kaiser,

Der Minister Staatssecretaire.

Unterzeichnet der Graf Daru.

Nun folgt die Uebersetzung der oben

cy-dessus rélate du 7. Decembre 1812, dont copie a êté envoyé le 24. Decembre.

erwähnten hiesigen Verordnung, wegen Aufhebung des Abzug- und Detractrechtes in Rücksicht des Französischen Kaiserreichs, datirt vom 7ten December 1812.

Dieses Kaiserlich Königliche französische für hiesiges Land so wichtige und vortheilhafte Decret wird hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Detmold den 20sten April 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXIV.

Verordnung, die Erhebung der Kriegssteuer pro 1813 betreffend.

Nach der Verordnung vom 9ten März d. J. war es zwar Absicht, Ostern nur ein halbes Kriegssteuersimplum zu erheben, eine für Kaiserlich-Französische Artillerie nothwendig gewordene Pferdelieferung hat aber unverhoffte Ausgaben herbei geführt, zu deren Deckung die Hebung eines vollen Simplums nöthig wird.

Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird deshalb verordnet, statt des halben noch nicht eingefoderten, nun ein ganzes Simplum, und zwar aufs baldigste zu erheben, wornach sich also sämmtliche Behörden zu achten haben.

Die-

Diese Verordnung soll zur Bekanntwerdung dem Intelligenzblatt als Beylage zugefügt werden.

Detmold den 28sten May 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXV.

Verordnung, die Zurückgabe der Weinaccise betreffend.

Namens Serenissimae Regentis werden die §. §. 19. 20 und 21. des Edictes vom 29sten December v. J. wegen der Branteweins-Fabricationssteuer andurch auf die Zurückgabe der Weinaccise solchergestalt erstreckt, daß

1) die Gränzobrigkeiten ad §. 20 g) auch noch bescheinigen: daß die Ladung unter Begleitung des zu benennenden und auf Kosten des Versenders mitzugebenden Unterbedienten außer Landes geführt sey.

2) Die Districtsobrigkeiten des Absendungsortes sollen, statt der in §. 21. verordneten ¼jährigen Einsendung der Passierscheine an die Regierung, solche bey deren spätestens binnen 4 Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bey Verlust des Ersatzes dem Exportanten aufzugebenden Zurücklieferung, mit Beyfügung des Praesentati, visiren, und sie an den Controleur desjenigen Ortes, wo die Accise erlegt ist, unverzüglich befördern.

3) Dieser fügt jenem Passierschein die Assignation wegen Vergütung der Accise zu 2 Rthl. pr. Anker bey, womit solche der Erheber gegen Quittung des Exportanten in nächster Quartalrechnung justificiret.

Nur

Nur im Falle eines sich ergebenden Bedenkens soll der Controleur vor Ertheilung der Assignation an die Regierung berichten.

Die Aemter und Magistrate werden respective mit den Controleurs gemeinschaftlich angewiesen, hiernach nicht nur die Unterbedienten, Pförtner und Thorwachen, sondern auch die Officianten unter Zusicherung der nach dem Reglement vom 25sten Oct. 1810. §. 16. jedem Denuncianten gebührenden Hälfte des confiscirt werdenden Weines, wenn unter dem Vorgeben der Exportation eine Defraudation damit begangen wird, oder der, falls keine Confiscation geschieht, erkannt werdenden Strafe zu instruiren, und wird, daß solches geschehen sey, binnen 4 Wochen Bericht erwartet.

Detmold den 8ten Jun. 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXVI.

Verordnung, die Bestrafung von Unpflichtsvergehungen der Militairpersonen betreffend.

Daraus, daß an den gemeinen Soldaten in neuern Zeiten Unzuchtsvergehungen straflos blieben, und daß Behuf der Abfindung der von ihnen Geschwächten und der Unterhaltung ihrer unehelichen Kinder ein Abzug eines Drittels der Löhnung eintrat, haben sich für die Sittlichkeit und den Dienst nachtheilige Folgen geäußert.

Nomine Serenissimae Regentis wird deshalb verordnet:

1) die durch die Landesgesetze auf Unpflichten gesetzte öffentliche Stra-

Strafe findet in Zukunft auf alle Militairpersonen ohne Unterschied, Anwendung, und ist von der Obrigkeit des Orts, wo die Unpflicht geschah, die Untersuchung und Bestrafung des Vergehens vorzunehmen, auch über den Anspruch puncto satisfactionis und alimentationis zu erkennen, wenn nicht die Stuprata diese Privatzuständigkeiten lieber am Militairgericht verfolgen will.

Hält die des Stuprums beschuldigte Militairperson sich beym Bataillon außer Landes auf, so ist das Militairgericht um deren Vernehmung, befindet sie sich aber im Lande, um deren Sistirung Behuf der Untersuchung zu requiriren.

2) In den Fällen, wo der einer unehelichen Schwängerung überführte gemeine Soldat außer der zu seinem eigenen Unterhalt unentbehrlichen Löhnung kein weiteres Vermögen besitzt, aus dem die Geldstrafe beygetrieben werden kann, wird solcher statt der Geldstrafe mit 30 Ruthenhieben belegt, und ist das Militairgericht um das Vollziehen lassen der Strafe zu ersuchen.

3) Auch wegen des Anspruchs der Geschwängerten und wegen der Alimentation des uneheligen Kindes hat an der Löhnung des gemeinen Soldaten kein Abzug statt, und cessiren diese Privatforderungen, so lange sie aus dessen sonstigen Vermögen nicht ermächtigt werden können.

Diese gesetzlichen Bestimmungen sind nach Ablauf des 31sten May 1814 auf alle zur Anzeige kommenden Unpflichtsvergehungen der Militairpersonen anzuwenden, bis wohin nach bisheriger Ordnung verfahren wird.

Detmold den 21sten Jul. 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Rum.

Num. LXVII.

Verordnung, die Aufhebung des Verbots über den Salzverkauf ins Ausland betreffend.

Da bey der jetzigen stärkern Salzfabrikation auf der Saline zu Ufeln ein Salzmangel nicht zu befürchten ist; so wird nunmehro die Verordnung vom 7ten Jenner 1812 wieder aufgehoben.

Detmold den 21sten Jul. 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXVIII.

Verordnung in Beziehung auf die Aufhebung des Rheinbundes.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der Rheinbund ist aufgelöset, und alle Verhältnisse, die Unser Land an jenen Staatenverein knüpften, bestehen von jetzt an nicht mehr, da auch Wir demselben entsagt haben; aber Wir werden nie aufhören, für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, wie bisher, unablässig zu sorgen.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 5ten November 1813.

Num. LXIX.

Verordnung, die Aufhebung der Abgaben von den Colonial- und Englischen Waaren betreffend.

Nomine Serenissimae Regentis werden sämmtliche Verordnungen wegen der englischen und Colonialwaaren nebst deren Nachträgen hierdurch aufgehoben.

Detmold den 6ten November 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXX.

General-Pardon für die bisherigen Deserteurs und Refractairs.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Den bisherigen Deserteurs und Refractairs aus hiesigem Fürstenthum, welche sich binnen hier und drey Monaten freywillig melden und hieher zurückkehren, wird gänzliche Straflosigkeit zugesichert.

Detmold den 16ten Nov. 1813.

Num. LXXI.

Verordnung wegen der Rindviehpest.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Bey der durch fremdes Hornvieh leider auch hier verbreiteten Rindviehpest muß es die erste Sorge seyn, dieses landesverderbliche Uebel, wo möglich, im Ausbruche zu ersticken. Zu dem Ende verordnen Wir, daß das aus Unserer Vormundschaftlichen Regierung erlassene nachstehende Reglement allgemein bey Vermeidung schwerer Strafe befolgt, und von den Obrigkeiten in ihren Jurisdictionsbezirken ohne Unterschied der Exemtion sorgfältig zur Ausführung gebracht werde. Die Bekanntmachung soll durch eine Beylage zum Intelligenzblatte, und durch Anschlagung dieser Verordnung an den gewöhnlichen Orten, und in den Krügen und an den Zollstätten, und durch Vertheilung der erforderlichen Exemplare geschehen.

Gegeben Detmold den 26sten November 1813.

Reglement.

§. 1.

Jeder Besitzer eines oder einiger Stücke Hornvieh, oder eines zahlreichen Rindviehstandes, und Jedermann, der mit der Fütterung und Wartung dieses Viehes zu thun hat, ist bey jetziger Zeit verpflichtet, seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand desselben zu verdoppeln.

Der

Der Eigenthümer des Hornviehs, das Gesinde, Personen, die sich mit der Heilung erkrankten Hornviehs abgeben, Wrasenmeister, Hirten, Schlächter, Viehhändler u. s. w., und Jedermann, der davon Kenntnisse erhält, ist bey hoher Geld- oder Leibesstrafe verbunden, sobald er wahrnimmt oder gewiß erfährt, daß irgendwo ein Stück Hornvieh, ohne daß irgend eine äußerliche Verletzung die offenbare Ursache davon ist, krank geworden, es sey Kalb, Rind, Stier, Kuh oder Ochse, solches auf dem platten Lande dem Bauerrichter oder dem Vorsteher oder einem Amtsunterbedienten, und in den Städten und Flecken der Obrigkeit ohne allen Verzug anzuzeigen. Schon der kleinste Krankheitsanfall bey einem Hornvieh, z.-B. wenn es hustet, den Kopf hängen läßt, nur langsam oder gar nicht wiederkaut, Schauder oder Fieber bekömmt, ist hinreichend, eine Anzeige davon thun zu müssen. Der Eigenthümer des erkrankten Viehs ist bey dieser Anzeige zugleich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das noch gesunde Vieh sogleich von dem kranken abgesondert und in einen andern Stall, am besten in einen Pferdestall oder an einen andern schicklichen Ort gebracht werde. Wenn dies geschehen, muß er den Stall, worin sich das erkrankte Vieh befindet, verschließen und streng verhüten, daß sich Niemand demselben nähere, vielweniger es betasten könne. Jede Verheimlichung des Erkranken eines Stück Hornviehes, bis die Krankheit desselben so hoch gestiegen, daß dem Thier Schleim aus der Nase und den Augen fließt, oder schon ein Durchfall bey demselben statt findet, wird sehr ernstlich bestraft werden, und ist auch der Eigenthümer aller Entschädigung beym Todtschlagen desselben verlustig. Wer ein erkranktes und krepirtes Thier heimlich begraben läßt, hat Zuchthausstrafe zu erwarten, und wird streng angehalten werden, der Person, welche dies

heimliche Begraben angezeigt und nachgewiesen hat, zehn Goldgulden zu zahlen.

§. 2.

Der Bauerrichter, Vorsteher oder Unterbediente muß bey strenger Ahndung, die ihm von dem Krankwerden oder Krepiren eines oder mehrerer Stücke Hornvieh gemachte Anzeige, ohne den mindesten Verzug, den ihm vorgesetzten Beamten melden.

§. 3.

Die Obrigkeit ist verpflichtet, sich unmittelbar nach erhaltener Anzeige mit einem Sachkundigen (dem Oberbereiter Wülker in Detmold, dem Thierarzt Wülker in Lemgo, oder mit dem competenten Physikus, oder in dessen weiter Entfernung, mit dem Amtschirurgus) an den Ort, wo der gemeldete Fall statt hat, zu begeben, und zugleich zu verfügen, daß der Wrasenmeister um dieselbe Stunde an demselben Ort eintreffe.

§. 4.

Nach ihrer Ankunft muß die Obrigkeit nachsehen, ob das gesunde Hornvieh gehörig von dem kranken abgesondert und gesichert sey, und widrigenfalls sogleich die dazu nöthigen Vorkehrungen treffen. Alsdenn muß das erkrankte Stück Vieh auf die im §. 18. angegebne Weise aus dem Stall nach dem, in Gemäßheit des §. 20. zu bestimmenden Verscharrungsort gebracht und da gehörig untersucht werden.

§. 5.

Der Sachkundige ist verpflichtet, das kranke Stück Hornvieh genau zu besichtigen, und nach seiner Anweisung von dem Wrasenmeister in seiner beständigen Gegenwart und eigner Beobachtung aller vorgefundenen Umstände untersuchen zu lassen. Zu diesem Behuf wird hier bemerkt,

daß

daß nächst den andern bey der Löserdürre gewöhnlichen und bekannten Zufällen, worüber auch von den Personen, die das kranke Vieh bisher unter ihrer Pflege gehabt, genaue Erkundigung eingezogen werden muß, vorzüglich auf das neuentdeckte Kennzeichen der ächten Viehpest, auf die Röthe und auf die kleinen vom Oberhäutchen entblößten Stellen (Erosionen) in der Maulhöhle sorgfältige Obacht genommen werden müsse. Ehe bey einem an der Viehpest erkrankten Hornvieh diese Erosionen in der Mundhöhle sichtbar werden, zeigt sich, oft schon am ersten Tage der Krankheit, im ganzen Rachen oder doch an verschiedenen Stellen des innern Mauls eine hellblasse Röthe oder Geschwulst. Im Verlauf der Krankheit gehen bald nach Erscheinung dieser hellen, fast rothlaufartigen Röthe, die Häute in ein talgartiges Wesen über, das sich abschilfert, und wenn man zum Oeffnen des Mauls einige Gewalt brauchen und dabey das Zahnfleisch etwas stark handhaben muß, an den Fingern kleben bleibt. Den zweyten oder dritten Tag erscheinen insgemein schon die Erosionen, welche in Entblößungen verschiedener Stellen innerhalb der Maulhöhle vom Oberhäutchen oder in Anfressungen von verschiedener Gestalt und Größe bestehen, streificht oder rund und ein oder mehrere Nadelknöpfe bis zu einem Groschenstück groß; das darunter liegende Fleisch ist oft dunkel- oder blauroth und vorn am Zahnfleisch, besonders am Obermaul und in den Kieferwinkeln sind sie am kennbarsten. Man kann die Sichtbarkeit dieser Erosionen dadurch befördern, daß man das Zahnfleisch, in der Gegend der Winkel der Kiefer, mit einem Stück Leinwand reibt, wodurch stellenweiß das Oberhäutchen abgeht und die Anfressungen der äußern Haut sich darbieten. Schon ein hellrother Rachen erregt den größten Verdacht auf das Daseyn der ächten Viehseuche, aber die talgartigen

tigen Abschilferungen und die auf den Entblößungen von dem Oberhäutchen beruhenden Anfressungen oder Erosionen sollen als vollgültiger Beweis gelten, daß das erkrankte Hornvieh, bey welchem man sie bey Untersuchung der Maulhöhle findet, mit der ächten Viehpest befallen sey. Zu desto festerer Ueberzeugung muß, nachdem dasselbe geschlagen worden, der Körper desselben vom Wrasenmeister aufgehauen, die Magen, die Gedärme und die Leber aus dem Leibe herausgenommen und unter der Leitung und steter eigner Beobachtung des Sachkundigen, der äußerliche und innerliche Zustand derselben, vorzüglich aber des dritten Magens (Löser, Psalter, Buch) genau untersucht werden. Enthält der dritte Magen zwischen seinen Falten trocknes dürres Futter mit Flecken von der abgeschälten Magenhaut, sind die Gedärme entzündet oder brandigt, und ist die Gallenblase strotzend angefüllt: so ist die Ueberzeugung und der Beweis, dies Hornvieh sey mit der ächten Viehseuche behaftet gewesen, vollkommen, und der Wrasenmeister ist verbunden, das Aas desselben, nach Vorschrift des §. 19 u. 20. auf der Stelle zu verscharren. Die Obrigkeit muß über den Akt der Besichtigung und Untersuchung ein Protokoll aufnehmen, und der Sachkundige einen Fund- und Obduktionsschein mit seinem begründeten Urtheile abfassen und der Obrigkeit übergeben. Keine von den bey dieser Untersuchung gegenwärtig gewesenen Personen darf sich dem noch gesunden Vieh nähern, und jeder ist verbunden, sich Gesicht und Hände mit Essig zu waschen, der Wrasenmeister aber sich nach Vorschrift des §. 18. zu reinigen.

§. 6.

Ist ein erkranktes und der Viehpest verdächtiges Stück Hornvieh schon krepirt: so muß das Aas desselben nach Vorschrift des §. 18. nach

einem

einem dem §. 20. gemäßen Verscharrungsort gebracht, und da von dem Wrasenmeister, unter Leitung und Aufsicht des Sachkundigen, aufgehauen und seine Baucheingeweide auf die im vorigen §. angegebne Art untersucht werden. Vorher aber muß man auch die Maulhöhle desselben besichtigen und nachsehen, ob die im vorigen §. beschriebenen Abschilferungen und Erosionen zugegen sind; werden diese und auch die in demselben §. angegebnen Kennzeichen der Löserdürre an den Baucheingeweiden gefunden: so wird das Vieh für an Löserdürre krepirt betrachtet, und bey demselben nach Anweisung des §. 5. verfahren.

§. 7.

Ist es durch die Untersuchung (§. 5 und 6.) entschieden, daß an diesem oder jenem Ort die Hornviehpest ausgebrochen sey: so ist die Obrigkeit verpflichtet, wenn der Rindviehstand dieses Ortes, Hofes oder Hauses drey Stücke oder darunter beträgt, diesen ganzen Viehstand, auch wenn noch nicht alle drey Stück angesteckt sind, sogleich und auf der Stelle, jedoch nach vorher aufgenommener Taxe derselben, und nachdem sie an den Verscharrungsort (§. 20.) gebracht worden, tödten zu lassen, denn sie sind der Ansteckung höchst verdächtig und müssen dem Wohl des Ganzen geopfert werden. Kein Stück darf todtgestochen oder erschossen, sondern alle müssen mit einer Keule oder einem Beil todtgeschlagen werden.

§. 8.

Stand aber in dem Stalle, wo die Viehpest ausbrach, eine größere Zahl Hornvieh: so sollen, außer dem kranken oder schon gefallnen Stück, nur noch die beyden Stücke, welche auf jeder Seite neben demselben ihren Stand hatten, nachdem sie taxirt worden, also drey,

oder

oder wenn das inficirte Stück vorn an oder hinten stand, zwey Stücke todtgeschlagen werden.

§. 9.

Das übrige noch gesundscheinende Rindvieh (§. 8.) muß in Verhältniß seiner Zahl in verschiedene Ställe, am sichersten in Pferdeställe, von der Ansteckung durchaus nicht verdächtigen Personen gebracht und unter Obacht und Pflege gesetzt werden. Es muß, wenn der Ausbruch der Viehpest auf einem adlichen Gut, auf einer Meyerey, oder auf einem Hof statt findet, wo der Viehstand beträchtlich stark ist, das noch gesunde Hornvieh in so viele Ställe (Pferde-Schaafställe, Scheuern) vertheilt werden, als das Lokale nur immer zuläßt; denn je weniger Stücke in einem Stalle stehen, desto gesunder ist es dem Vieh, desto leichter ist die Obacht auf dasselbe, und desto weniger müssen todtgeschlagen werden, wenn auch in einem solchen Stall die Seuche ausbrechen sollte. Für jeden gesunden Stall, worin mehr als sechs Stück stehen, muß ein eigner Wärter (§. 14.) angestellt, doch können zwey kleinere auch von einem versehen werden. Dies gesunde Vieh wird nicht aus den Ställen gelassen, besonders nicht, wenn seit einigen Tagen krankes Vieh transportirt worden ist.

§. 10.

Wenn in einem dieser Ställe ein Stück Vieh an der Viehpest erkrankt, worüber ein Sachkundiger nach erforderlicher Untersuchung entscheiden muß, so wird mit demselben nach Vorschrift der §. 18 und 19. verfahren, und alle übrigen noch darin befindlichen Stücke werden nach Anweisung der §. 7 und 8. todtgeschlagen. Im Fall der Wärter dieses Stalls zwey Ställe versieht, muß derselbe von dem noch gesunden Stall sogleich entfernt, und ihm bey Strafe jede Annäherung an gesundes Hornvieh unter-

sagt

sagt werden; statt seiner wird ein anderer angestellt, der ohne Verdacht ist, das Seuchengift an sich zu tragen.

§. 11.

Da die Versuche, das an der Viehpest erkrankte Vieh zu heilen, zufolge der in andern Ländern so vielfach gemachten traurigen Erfahrung, nur höchst selten gelingen und höchst wahrscheinlich große Gefahr, daß durch das kranke Vieh während der Heilungsversuche die Ansteckung fortgepflanzt und die Seuche weiter verbreitet werde, zu befürchten ist: so werden diese Versuche, so lange noch Hoffnung statt findet, die in den hiesigen Landen ausgebrochne Viehpest durch das Todtschlagen alles kranken und verdächtigen Viehes noch zu tilgen und wieder auszurotten, hierdurch ernstlich untersagt; hingegen wird den Eigenthümern des getödteten Viehes eine Entschädigung aus einem öffentlichen Fond zugesichert.

§. 12.

Der Stall, in welchem das erste Stück Hornvieh erkrankte §. 1. und jeder, in welchem in der Folge die Seuche ausbrach §. 10. muß, als mit dem Gift der Viehpest angesteckt betrachtet, verschlossen und gesperrt werden, so daß weder ein Mensch noch ein Thier in denselben kommen darf, bis derselbe nach Vorschrift des §. 21. wieder gereinigt und von der Ansteckungsgefahr befreyt worden ist. Auch das über demselben liegende Futter, Stroh, Heu, Heckerling, Getraide, darf bis dahin nicht weggenommen werden, sondern muß unangerührt liegen bleiben.

§. 13.

Auf jedem adlichen Gut, jeder Meyerey und auf jedem Hof und allenthalben, wo ein starker Viehstand befindlich und die Viehpest ausgebrochen ist, soll ein Aufseher angestellt werden, der eidlich verpflichtet werden

muß, auf die Befolgung aller in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften und der, welche in der Folge noch ertheilt werden möchten, ein sorgfältiges Augenmerk zu haben, und darauf zu sehen, daß alle zur Ausführung derselben angesetzten Personen ihre Pflicht erfüllen, welche alle hierdurch seiner Aufsicht und Leitung untergeben werden. Er muß über das in den Ställen befindliche gesunde Hornvieh, über das erkrankte und über das todtgeschlagene spezielle Register führen. Er ist verbunden, sich von den pestkranken Ställen entfernt zu halten und sich nur von den Wärtern derselben aber in einiger Entfernung von diesen, referiren zu lassen, so wie er überhaupt alle Gemeinschaft mit der Ansteckung verdächtigen Personen, Orten und Sachen streng vermeiden muß. Bey allen Vorfällen, die er wahrnimmt; oder die ihm angezeigt worden, hat er die vorgeschriebenen Vorkehrungen auf das schleunigste zur Ausführung zu bringen, und den allenfalls sich ergebenden Unordnungen sogleich abzuhelfen und die Uebertretungsfälle der Obrigkeit anzuzeigen. Er muß auch darauf achten, daß die verfügte allgemeine Sperre des Orts §. 15. und die besondere der Ställe §. 12. auf das genaueste vollzogen werde. Er muß wöchentlich zweymal, und wenn außerordentliche Vorfälle es erfordern, sogleich der Obrigkeit Bericht erstatten. Den Obrigkeiten wird überlassen, diese Obliegenheiten eines Aufsehers nach dem Lokale zu modifiziren, auch diese Geschäfte unter mehrere Personen zu vertheilen.

§. 14.

Ein jeder Wärter des noch gesunden Hornviehs §. 9. ist verpflichtet, sich von allen kranken oder krepirten Vieh, von den Personen, die damit zu thun haben, und von allen der Ansteckung verdächtigen Oertern §. 12. 18. 20. entfernt zu halten und beständig leinene Kleider zu tragen. Ihm

müssen

müssen zur Fütterung und Wartung des Viehes besondere Gefäße und die dazu und zur Reinigung der Ställe erforderlichen Werkzeuge übergeben werden, und er ist verbunden, diese Gefäße und Werkzeuge täglich zu reinigen. Das Melkvieh muß er gehörig melken; den Stall täglich ausmisten und den Mist an die bestimmte Stelle bringen, auch die Stallluken oft öffnen, damit frische Luft durch sie einströme; er muß das Vieh täglich abputzen, und überhaupt vorschriftsmäßig warten. Er muß alle seine Geschäfte im Stall und bey dem Vieh in Holzschuhen verrichten, und diese einige Schritte vom Stall wieder ausziehen und stehen lassen. Er ist verbunden, jeder Person, die nicht dazu berechtiget ist, die Besuchung des Stalls zu verweigern, und alles Federvieh, alle Katzen, Hunde, Schweine davon abzuhalten. Er ist verbunden, sorgfältig, fleißig und genau auf das Befinden des ihm anvertrauten Viehstandes Acht zu haben. Zu dem Ende muß er das Vieh am Tage und des Nachts, und dann mit einer hellen Laterne, sehr oft besuchen, sich jedesmal gerade hinter jedes Stück stellen, und Obacht haben, ob sich zwischen den Lenden ein Zittern der Haut wahrnehmen läßt, welches von da wie eine Maus unter der Haut, bis an die Hüfte und an den Rückgrad hin, zu laufen pflegt. Es ist sehr wichtig, diesen ersten Fieberfrost auf der Stelle zu entdecken, weil mit ihm sich die Gefahr der Ansteckung einstellt. Er muß Acht haben, ob das Vieh den Kopf hängen läßt, starre Augen, kalte Ohren, struppichtes Haar oder Schauder bekömmt, ob es anfängt langsam wiederzukauen und nicht gern zu fressen, und sobald er einen oder mehrere dieser ersten Zufälle der Viehpest bemerkt, es sogleich dem Aufseher anzeigen, und sich von dieser Zeit an von allen noch gesunden Vieh und den Wärtern desselben entfernt halten.

§. 15.

Jeder Ort, wo die Viehpest ausgebrochen ist, muß ohne Verzug mit der strengsten Sperre belegt werden, so daß alle und jede Gemeinschaft mit nahen und fernen Oertern untersagt und aufgehoben ist. Die Passage über die Wege, welche nach dem angesteckten Ort und dessen Feldmark führen, muß unterbrochen und verlegt werden. Die Reisenden, selbst die Posten, dürfen den Ort nicht passiren, sondern müssen nach andern Straßen verwiesen werden. Personen, welche auf irgend eine Art bey dem Hornvieh beschäftiget sind, dürfen den Ort durchaus nicht verlassen, die übrigen müssen durch ein Zeugniß des Aufsehers beweisen, daß sie diese Erlaubniß haben, weil sie immer von dem Hornvieh entfernt geblieben, und kurz vor ihrem Weggehn ihre Kleider erst mit Essig oder mit mineralsauren Dämpfen durchräuchert haben. Auch darf Niemand den angesteckten Ort ohne eine schriftliche Erlaubniß des competenten Beamten besuchen, welcher dieselbe nur in Fällen der Nothwendigkeit ertheilen darf; wer ihn besucht, ist verbunden, sich von den Ställen und den dahin führenden Pfaden, und besonders von allen der Ansteckung verdächtigen Oertern §. 12. 18. 20. entfernt zu halten, und unmittelbar vor seiner Rückkehr seine Kleider mit den eben genannten Dämpfen durchräuchern zu lassen, und von dem Aufseher §. 13. einen Schein empfangen, der beweißt, daß die beyden letztern Bedingnisse erfüllt worden. Es darf aus dem gesperrten Ort keine Art von Vieh, am wenigstens aber Rindvieh, auch keine Art von Futter, keine Geräthschaften, besonders keine giftfangenden Sachen, als rohe Häute, Haare, Hörner, Talg, Schmeer, Speck, Butter, Fleisch, Wolle, Kleidungsstücke, kein Getraide und keine Art von Viehfutter herausgelassen werden. Zu diesem

Zweck

Zweck muß dieser Ort mit Wachen oder Posten umstellt werden, so daß auf jeder Seite desselben jeder Eingang in denselben besetzt sey, die verpflichtet sind, weder Menschen noch Vieh, noch sonst Etwas, ohne schriftliche Erlaubniß, so wenig aus dem Ort heraus, als in denselben hinein zu lassen. Am zweckmäßigsten werden diese Wachen von den benachbarten Ortschaften, nach einer von den Obrigkeiten zu treffenden Repartition, gestellt, deren eigner Nutzen dabey obwaltet, und folglich von ihnen Bereitwilligkeit, Sorgfalt und Treue in Ausübung ihrer Obliegenheiten zu erwarten ist. Zu diesen Wachen dürfen nur erwachsene Mannspersonen, die zu Hause keine Gemeinschaft mit dem Hornvieh haben, und die nicht stumpf an Geist und Sinn sind, gestellt werden. Ueber diese Wache-Posten muß der Beamte einen in dem nächsten Ort wohnenden Aufseher ansetzen, der verbunden ist, ihnen die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen, und fleißig und sorgfältig darauf zu achten, daß sie ihre Obliegenheiten genau erfüllen; Unordnungen, welche er bey seinen Visitationen findet, muß er sogleich abstellen und sie dem Beamten zur Bestrafung anzeigen. Sollten die Bewohner des gesperrten Orts an nothwendigen Bedürfnissen Mangel leiden, z. B. an Nahrungsmitteln, Viehfutter: so müssen diese durch den Beamten gegen billige Bezahlung, jedoch ohne Anrechnung der allenfalls erforderlichen Fuhren, in den nahliegenden Ortschaften aufgebracht, und von diesen bis an die ausgestellten Wachen oder Postirungen geliefert, und dort nach gänzlicher Entfernung der Ueberbringer und bey einem Zurückgehn der Wache von hundert Schritt von den Bewohnern des gesperrten Orts abgeholt werden.

§. 16.

Muß eine Stadt gesperrt werden, so fällt die Verlegung der

Wege

Wege und Straßen weg, auch kann den Menschen und dem Vieh, wie auch andern Sachen und Waaren aus nicht angesteckten gesunden Ortschaften der Eingang nicht untersagt werden. Die Sperrung durch Wachen ist auf eine genaue Aufsicht an den Thoren und andern Eingängen zu beschränken, so daß weder Rind- noch Schaafvieh, noch Menschen aus den angesteckten Häusern, oder die sonst beym Hornvieh Geschäfte haben, noch giftfangende Sachen (§. 15.) aus der Stadt noch durch dieselbe gelassen werden. Jedes Haus, worin die Seuche ausgebrochen, muß aber mit Wachen besetzt, und wie ein angesteckter Ort §. 15. gesperrt werden. Auch sollte jedes gesperrte Haus durch einen an der Thür befestigten Zettel bezeichnet werden, worauf deutlich und groß das Wort Hornviehpest gedruckt oder geschrieben steht.

§. 17.

An einem mit der Viehpest angesteckten Ort müssen alle Katzen getödtet, alles Federvieh entweder geschlachtet oder in von den Ställen entfernte Aufbewahrungsörter gebracht werden. Die in demselben befindlichen Hunde müssen, in so fern sie nicht zur nächtlichen Sicherheit nöthig sind, welche an Ketten gelegt werden dürfen, getödtet werden. Auch in den in der Nähe von zwey Stunden bey dem gesperrten Ort liegenden Ortschaften müssen alle Hunde angelegt werden.

§. 18.

Wem es obliegt, das an der Viehpest erkrankte und das derselben verdächtige Vieh todt zu schlagen und zu verscharren, es sey der Wrasemeister oder ein anderer darzu angestellter kraftvoller Mann, muß sich bey diesem Geschäft leinener Kleider, einer Schürze und Ermel von Wachstuch und der Holzschuh bedienen. Er ist verpflichtet, beym Transport

jedes

jedes pestkranken oder krepirten Rindviehs nach den Verscharrungsort §. 20. mit möglichster Vorschrift zu verfahren, damit durch ihn und sein Geschäft die Ansteckung nicht weiter verbreitet werde; er darf sich selbst dabey keinem Menschen, der mit noch gesunden Hornvieh umgeht, und keinem Horn- oder andern Vieh nähern; er muß dahin sehen, daß der Transport auf einem Wege geschehe, welcher in möglichst weiter Entfernung von den Ställen läuft, und auf welchen kein Rindvieh kömmt, und es müssen zu einem solchen Weg im Nothfalle Zäune weggerissen und über Graben Brücken gelegt werden. Am sichersten wird das pestkranke und das krepirte Vieh auf einer hinreichend hohen und langen Schleife, damit kein Theil des Thiers die Erde berühre, transportirt, und sollte dabey der Weg mit Mist, Blut oder Schleim oder Haaren besudelt werden, so muß er diese Abgänge mit der Fläche des Bodens, worauf sie gefallen, auf der Stelle zwey Fuß tief eingraben. Die Schleife muß nach jedem Transport von ihm mit Kalk oder Asche oder Sand, und in jedem Falle mit kochendem Wasser abgescheuert und in einer bedeckten Grube bewahrt werden. Nach dem Einscharren des erschlagenen oder krepirten Viehes muß er die Schürze und die Ermel mit Lauge oder mit Essig abspühlen, und auch sein Gesicht und seine Hände mit Essig oder mit Lauge abwaschen. Er ist verbunden, die Schürze und die Ermel und die Kleider, deren sich derselbe bey diesen Geschäften bedient, an einem besondern sichern Ort so aufzubewahren, daß durch sie keine Ansteckung verbreitet werden kann.

§. 19.

Das erschlagene oder krepirte pestkranke Hornvieh darf bey hoher Strafe weder abgeledert noch demselben Talg oder Leder ausgeschnitten, son-

sondern es muß von den Wrasemeistern bey Zuchthausstrafe, und dem Befinden nach bey Verlust ihres Privilegii mit Haut und Haar verscharrt, und die Haut desselben vorher über dem ganzen Körper eingeschnitten werden. Hornvieh aber, das noch nicht krank war, sondern blos der Ansteckungsgefahr wegen erschlagen wurde, kann abgeledert werden; jedoch muß diese Haut sogleich an dem Verscharrungsort in ein Gefäß mit Wasser und Kalk gelegt werden und vierzehn Tage darin liegen bleiben; alsdann werden die Haare abgeschabt und tief eingegraben und die Haut sogleich in die Lohe gebracht.

§. 20.

Die Stelle, wo das krepirte oder erschlagene Hornvieh verscharrt wird, muß, wo möglich, von den Viehställen und von allen Wegen und Wiesen wenigstens fünfhundert Schritt entfernt liegen, und muß mit einem Graben und einem Zaun umgeben werden. Jede Grube für ein Stück Vieh muß acht Fuß tief gegraben werden, und wenn Grundwasser diese Tiefe nicht verstattet: so muß so viel Erde auf dieselbe geworfen werden, als nöthig ist, daß das Aas doch mit acht Fuß Erde bedeckt wird. Bey pestkranken erschlagenen oder krepirten Vieh wird das Aas desselben noch mit gepülverten Kalk oder mit Asche oder mit Sand bestreut.

§. 21.

Alles, was in den vorigen §§. verordnet, verfügt und vorgeschrieben worden, bleibt so lange in seiner gesetzlichen Kraft und muß nach den Umständen so lange genau befolgt werden, bis dreyßig Tage verflossen sind, während welcher an dem Ort, wo die Seuche ausgebrochen war, kein einziges Stück Hornvieh mehr an der Viehpest krank wurde. Aber schon nach den letzten zwanzig Tagen, seit dem letzten

Krank-

Krankheitsfall der Viehpest, kann mit den Reinigungsanstalten der angesteckt gewesenen Oerter der Anfang gemacht werden. Die bisher gesperrten und angesteckten Ställe müssen mit folgenden Mitteln, bey verschlossenen Luken oder Läden, ausgeräuchert werden. In jedem solchen Stall, der die Größe für acht Stück Vieh hat, setzt man des Morgens in die Mitte desselben, wo vorher einen Schritt ins Gevierte aller Mist weggenommen und auf den Seiten verbreitet ist, ein hinreichend großes und weites irdenes Gefäß, z. B. eine Schüssel, und schüttet drey Pfund zuvor getrocknetes Kochsalz in dieselbe, der Wärter des Stalls gießt, nachdem er sich zuvor Mund und Nase mit einem Tuch verbunden hat, das vorher mit einer Auflösung von einem Loth Pottasche in drey Ort Wasser befeuchtet worden, anderthalb Pfund Nordhäuser Vitriolöl auf das Salz, rührt die Mischung, vermittelst einer irdenen oder dicken gläsernen Scherbe, eiligst jedoch bis auf den Grund um, und entfernt sich dann schnell und macht die Thür hinter sich zu. So bleibt der Stall vier und zwanzig Stunden lang verschlossen, hierauf wird die Thür und die Läden oder Luken von außen wieder geöffnet, und der Luft, ehe ein Mensch in den Stall geht, einige Stunden lang ein freyer Durchzug gestattet. Der Mist oder der Dünger kann den folgenden Tag aus diesen Ställen herausgebracht, und muß sogleich mit Pferden, ohne daß davon etwas verstreuet wird, auf das Feld gefahren und dort in eine entfernte tiefe Grube vergraben, oder wenn dies wegen Frost nicht geschehen könnte, verbrannt werden. Mit dem unmittelbar oberhalb dem Kuhstall liegenden Stroh u. d. gl. ist ebenmäßig zu verfahren. Beym Wegschaffen des Mistes, Strohes u. s. w. darf kein Rindvieh weder beym Ausräumen noch beym Aufladen, noch auf den Wegen nach dem

Feld oder Gärten sich in der Nähe befinden. Auch die Erde muß in solchen Ställen, da, wo das Vieh gestanden, zwey Fuß tief ausgegraben und mit derselben Vorsicht, wie der Dünger, weggeschaft und durch frische ersetzt, und die ausgegrabene Erde ebenfalls in eine entfernte Grube tief verscharret werden. Krippen und Raufen werden an den Stellen, wo das erkrankte Vieh gestanden hat, herausgerissen und nebst den zur Fütterung und Wartung desselben gebrauchten Gefäßen und Geräthschaften, den gebrauchten Holzschuhen und der Transportschleife verbrannt. Krippen und Raufen, wo in diesen Ställen nur gesundes Vieh gestanden, müssen doch vermittelst einer mit Salz oder mit ungelöschten Kalk vermischten kochend heißen Lauge wohl ausgescheuert werden. Demnächst muß alles Holzwerk innerhalb solcher Ställe mit dieser Lauge abgewaschen, und von den Lehmwänden der Lehm oder der Kalk einen Zoll tief abgekratzt und sie frisch übertüncht werden. Steinerne Krippen müssen mit der obigen Lauge wohl aus- und abgescheuert und steinerne Wände damit begossen oder überschlemmt werden. Das Eisenwerk, als Ketten u. s. w., muß im Feuer ausgeglühet werden.

§. 22.

Alle Personen, welche bey dem pestkranken Vieh Geschäfte gehabt haben, müssen ihre Kleider mit heißem Wasser waschen, mit Essigdämpfen durchräuchern und vierzehn Tage lang auslüften. Sie dürfen aber erst nach Ablauf von völligen drey Wochen, und nur mit einem Attest, daß die Reinigung ihrer Kleider geschehen, den Ort verlassen.

§. 23.

Das auf den Böden der gesperrten Ställe befindliche Viehfutter oder Getraide muß von denselben nach den Böden der Pferde- und

Schaaf-

Schaafställe gebracht und auch nur bey Pferden und Schaafen verfüttert werden.

§. 24.

Der Verscharrungsort §. 20. muß mit einem Steinpflaster belegt werden, welches wenigstens zwey Jahre lang nicht wieder aufgenommen werden darf.

§. 25.

Nachdem der mit der Viehpest heimgesuchte Ort auf diese Art von allem Seuchengift wieder befreyt ist, wird die Sperre desselben §. 15. gänzlich wieder aufgehoben und ihm seine vorige Freyheit wieder gegeben.

§. 26.

Die Direktion über die Ausführung aller in den vorigen §§. enthaltenen Verfügungen, Vorschriften und Veranstaltungen, führt auf dem platten Lande der competente Beamte, und in den Städten und Flecken diejenigen, welche die Jurisdiction darin ausüben. Sie sind beauftragt und angewiesen, bey entstehenden Streitigkeiten über die Vollziehung dieser Verordnung vorläufig zu entscheiden und zu verfügen, und bey Uebertretungsfällen geringe Polizeystrafen zur Vollstreckung zu bringen. Sie sind verbunden, der Regierung von allen verdächtigen Krankheitsfällen unter dem Hornvieh ihres Jurisdictionsbezirks unvorzüglich Bericht zu erstatten, und die Untersuchungsprotocolle und Fundscheine beyzulegen, und wenn eine Hornviehkrankheit für die ächte Viehpest oder Löserdürre erkannt worden, sogleich eine Nachweisung über den Viehstand des Orts, wo die Seuche ausgebrochen, einzusenden, und wöchentlich über den Verlauf derselben, über die Zahl des erkrankten und des getödteten Viehes,

über die Befolgung dieses Edikts und über die von ihnen allenfalls noch für nöthig erkannten und vorläufig getroffenen Vorkehrungen, wie auch über die ihnen bekannt gewordenen Unordnungen und Uebertretungsfälle, und auf welche Art selbige abgestellt und bestraft worden, Bericht zu erstatten.

Detmold den 24sten November 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXII.

Verordnung, die Errichtung des Contingents betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die geschlossenen Allianztractate mit den hohen verbündeten Mächten machen eine erneute Contingentsstellung zur sofortigen Pflicht, und es sehr wünschenswerth, daß sich auch unter Unseren getreuen Unterthanen solche, die nicht militairpflichtig sind, aufgerufen fühlen, freywillig Theil an dem Kampfe für die Unabhängigkeit Deutschlands zu nehmen. Alle, die hiezu sich entschließen werden, haben sich bey Unserer Vormundschaftlichen Regierung zu melden und sofortiger Anstellung zu gewärtigen. Niemand der zur Conscription von den Jahren 1811, 1812 und 1813 gehört, darf vorerst das Land ohne Erlaubniß verlassen, und die Aemter und Magistrate sind nicht mehr wie bisher befugt, denenjenigen, die nicht zum ersten Drittheil der Conscription gehören, Pässe zu ertheilen. An das

bestehende Gesetz, wonach kein Lipper ohne Unsere Erlaubniß auswärtige Militairdienste nehmen darf, erinnern Wir hiedurch ernstlichst, und sollen alle diejenigen, welche es übertreten haben, und nicht binnen drey Monaten vom Datum dieser Verordnung an zurückkehren, oder Unsre Dispensation erwürken, ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens im hiesigen Lande zum Besten der Kriegessteuercasse verlustig seyn. Sind sie überdem Deserteurs oder widerspenstige Conscribirte, und benutzen den bekannt gemachten Generalpardon nicht, so trifft sie die für diese Vergehungen bestehende Strafe. Denn Wir werden diejenigen, welche, der Pflichten gegen das Vaterland uneingedenk, in auswärtigen Diensten beharren mögten, schon allerorts zu requiriren wissen. Die sämtlichen Obrigkeiten haben auf die Deserteurs und Refractairs in ihrem Bezirk genau zu achten und sie ungesäumt einzusenden.

Diese Verordnung soll von den Canzeln verlesen, öffentlich angeschlagen und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 7ten Dec. 1813.

Num. LXXIII.

Verordnung, die Abwehrung der Rindviehpest betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Um die bey vormaligen Viehseuchen erlassenen Gesetze mit dem

Re-

Reglement vom 24ſten v. M. in nähere Verbindung zu bringen: ſo haben Wir ſolche revidiren laſſen, und mit Aufhebung derſelben die Publication des nachſtehenden Reglements für nöthig erachtet. Wir wollen daher, daß ſolches zur Abwendung der Anſteckung von der Rindviehpeſt bey Vermeidung ſchwerer Strafe allgemein befolgt, und von den Obrigkeiten innerhalb ihrer Jurisdiktionsbezirke ohne Unterſchied der Exemtion genau zur Ausführung gebracht werde.

Die Bekanntmachung dieſer Verordnung ſoll durch eine Beylage zum Intelligenzblatte, und durch Anſchlag an den gewöhnlichen Orten, und in den Krügen und an den Zollſtätten, und durch Vertheilung der erforderlichen Exemplare geſchehen.

Gegeben Detmold den 10ten December 1813.

Reglement.

§. 1.

Bey der erſten Nachricht, es ſey in einem benachbarten Land die Hornviehpeſt (Löſerdürre) ausgebrochen, ſind die Obrigkeiten im hieſigem Fürſtenthum, deren Jurisdiktionsbezirke an jenes Land gränzen, oder doch nur eine Stunde von den Gränzen entfernt liegen, verbunden, ſich von der Wahrheit dieſer Nachricht zu verſichern, und ſich Gewißheit über die Ortſchaften zu verſchaffen, welche mit der Hornviehſeuche angeſteckt und welche Vorkehrungen gegen dieſelbe getroffen worden ſind. Zugleich müſſen dieſe Obrigkeiten von dieſer Nachricht und demnächſt auch von dem Reſultat ihrer näheren Erkundigung der Regierung Bericht erſtatten.

§. 2.

Findet ſich dieſe Nachricht gegründet, ſo ſind dieſe Obrigkeiten ver-

verpflichtet, über den Viehhandel mit dem angesteckten Land und über das Einführen giftfangender Sachen aus demselben sorgfältig zu wachen und die erforderlichen Maasregeln zu treffen, daß aus demselben keine Art von Vieh, vorzüglich keine Kühe, Ochsen, Kälber, in das hiesige Land gebracht, und auch keine giftfangenden Sachen oder Waaren, das heißt, keine Sachen, die leicht mit dem Gift der Viehpest behaftet seyn können, in das hiesige Land eingeführt werden, als rohe Rinds- oder Kalbshäute, Rindshaare, Hörner, Klauen, rohes Rind- oder Kalbfleisch, ungeschmolzner Talg, Wolle, Stroh, Heu, Rauhfutter, alte Kleidungsstücke, Lumpen, alle Wagen- Stall- Pferde- oder Ackergeräthschaften und Getraide. Ist in dem benachbarten Land, in welchem die Hornviehpest ausgebrochen ist, der Distrikt oder die Gegend, welche an das hiesige Fürstenthum gränzt, einige Meilen weit noch nicht damit angesteckt: so soll es zwar erlaubt seyn, aus diesem Distrikt Heu, Stroh, Rauhfutter, Getraide und auch Kälber, Pferde und Schaafvieh, nicht aber die übrigen oben angeführten Gegenstände, in das hiesige Land einzuführen, jedoch nur unter der unnachlaßbaren Bedingung, daß bey jeder Fuhre oder Tragt eine förmliche Bescheinigung der Obrigkeit des Orts, mit beygedrucktem Siegel, in welchem das Stroh, Heu, Rauhfutter, Getraide, die Kälber, die Pferde, das Schaafvieh gekauft worden, ausgestellt, an dem Gränzort des hiesigen Landes der Obrigkeit vorgezeigt und von derselben auch visirt oder unterzeichnet worden. In jener Bescheinigung muß ausdrücklich versichert werden, daß sowohl an dem Einkaufsort als in den ihm nahe liegenden Oertern seit vier Wochen nicht die mindeste Spur von einer Seuche unter dem Hornvieh wahrgenommen, und daß das Stroh, Heu, Rauhfutter, das Getraide wirklich in der Feldmark des in der Bescheinigung benannten

Ein-

Einkaufsorts gewachſen und aus keinem andern Ort dahin gebracht, daß die Kälber da gebohren worden, und die Pferde, das Schweine- und Schaafvieh ſeit einem halben Jahr das Eigenthum daſiger Bewohner waren. Dabey wird den Obrigkeiten der Gränzorte gemeſſenſt aufgegeben, genau und ſorgfältig, und ſo oft als möglich Erkundigungen darüber einzuziehen: ob unter dem Hornvieh dieſes bisher noch geſunden Diſtrikts des angeſteckten benachbarten Landes nicht auch die Seuche ſey, in welchem Fall dieſe Erlaubniß von ihr ſogleich völlig aufgehoben und die Einfuhr aller giftfangenden Sachen aus dieſem Diſtrikt und jeder Viehhandel mit demſelben ſtreng verboten werden muß.

§. 3.

In Ermangelung ſolcher Atteſte oder Beſcheinigungen muß jede Art von Vieh, beſonders aber Hornvieh, und jede von den im vorigen §. benannten giftfangenden Sachen oder Waaren an der Gränze und an jedem Ort, wo ſie angetroffen werden, zurückgewieſen und die erforderlichen Maasregeln vorgekehrt werden, daß ſich kein Bewohner des hieſigen Landes dieſem Vieh oder den genannten giftfangenden Sachen nähere, noch vielweniger eins oder das andere angreife oder berühre, und dies Vieh oder dieſe giftfangenden Sachen ſich auch auf keinem andern Weg in das hieſige Land einſchleichen.

§. 4.

Beym Ausbruch der Hornviehpeſt in einem benachbarten Lande muß jeder, der Hornvieh beſitzt, und jeder bey demſelben angeſtellte Knecht oder Magd die genaueſte Aufſicht auf ſein Hornvieh haben, und durchaus nicht zulaſſen, daß irgend ein Fremder oder Reiſender, beſonders aus der angeſteckten Gegend, vorzüglich kein fremder Schlächter, Viehhändler, Le-

der-

derhändler, Gerber, kein herumziehender Jude, kein fremder Kurschmidt oder sogenannter Viehdoktor sich seinem Hornvieh nähere, noch vielweniger dasselbe betaste oder berühre. Auch darf er kein fremdes Hornvieh zu dem seinigen kommen lassen, oder es in seine Ställe oder Weiden aufnehmen. Es muß den öffentlichen Hirten bey Zuchthausstrafe verboten werden, irgend ein Stück Hornvieh ohne obrigkeitliche Erlaubniß unter die Heerden zu lassen.

§. 5.

Allen einheimischen Viehhändlern, Schlächtern, Gerbern, Lederhändlern, Horndrechslern, Sattlern und Riemern muß durch die Bezirksobrigkeit untersagt werden, ohne besondere bey der Regierung auszuwirkende Erlaubniß, in das Land, wo die Viehseuche herrscht, zu reisen oder Handel mit demselben zu treiben. Wer dagegen handelt, dem muß die Rückkehr in das hiesige Land so lange untersagt bleiben, bis die Seuche in dem damit angesteckt gewesenen Land einen Monat lang überall aufgehört hat, und er soll, sobald derselbe früher im hiesigen Land angetroffen wird, nach Befinden mit Gefängniß oder schwerer Leibesstrafe belegt werden. Alle von den eben genannten oder anderen Personen eingeführten giftfangenden Sachen und Waaren (§. 2.) müssen auf der Gränze, oder wo sie im hiesigen Lande entdeckt worden, angehalten und sogleich verbrannt, das Geschirr und Pferde aber auf der Gränze zurückgewiesen werden, welches aus dem Lande selbst mit einer sichern Begleitung und auf ungewöhnlichen Nebenwegen geschehen muß. Auch keine Privatperson darf auf Viehmärkten oder sonst außerhalb des Landes oder von fremden Viehhändlern, Schlächtern oder Juden, ohne obrigkeitliche schriftliche Erlaubniß, bey Gefahr der Konfiskation und schwerer Strafe Hornvieh kaufen, und diese Erlaubniß darf nur für den Einkauf aus der Viehseuche durchaus unverdächtigen Ländern

ertheilt werden. Alle in hieſigem Lande eingeführten Viehmärkte werden, ſo lange die Gefahr der Anſteckung mit der Hornviehpeſt dauert, hiermit aufgehoben. Auch darf auf andern Märkten kein Vieh ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung zugelaſſen werden.

§. 6.

Allen Hornvieh- Schaaf- Schweine- und Gänſeheerden aus einem benachbarten Land, worin die Hornviehſeuche herrſcht, ſie mögen aus dieſem Land ſelbſt ſtammen, oder nur durch daſſelbe getrieben worden ſeyn, wenn ſie nicht mit vollkommen richtigen Geſundheitspäſſen §. 2. verſehen ſind, muß der Eingang in das hieſige Land ſogleich an der Gränze unterſagt und die ganze Heerde zurückgewieſen werden. Würden ſich die Eigenthümer oder die Treiber einem ſolchen Verbot widerſetzen, oder verſuchen, auf Nebenwegen in das Land einzuſchleichen: ſo ſoll das Vieh ſogleich todtgeſchlagen oder erſchoſſen, und ohnabgeledert mit eingeſchnittner Haut an einem von allen Wohnörtern, Weiden und Triften ſo weit als möglich entlegenen Ort nach Vorſchrift der §. 18 und 20. im Reglement vom 24ſten November dieſes Jahrs verſcharrt werden. Der Eigenthümer und die Treiber ſollen ſogleich arretirt nnd hinreichend weit über die Gränze zurückgebracht, und über den ganzen Vorfall unverzüglich der Regierung Bericht erſtattet werden. Das Vieh, welches von dieſer Heerde ſich über die Gränze in das hieſige Land verlaufen hätte, muß alsbald aufgeſucht und auf der Stelle, wo es gefunden wird, todtgeſchlagen und vorſchriftsmäßig verſcharrt werden. Allen Perſonen, die ſich dieſer verdächtigen Heerde genähert oder mit derſelben einige Gemeinſchaft gehabt, und die bey dem Tödten und Verſcharren des Viehs beſchäftiget geweſen, oder die mit dem Eigenthümer und den Treibern in Berührung gekommen ſind, muß bey

ſchwe-

ſchwerer Strafe verboten werden, ſich binnen zehn Tagen irgend wo oder auf irgend eine Art dem inländiſchen Hornvieh zu nahen. Der Obrigkeit des auswärtigen Orts, wo dieſer Heerde der erſte Paß ertheilt wurde, ſoll von der Zurückweiſung derſelben und von jeder mit derſelben getroffenen Maasregel und den Urſachen dazu auf das baldigſte Nachricht ertheilt, und dem Befinden nach über dieſelbe höhern Orts Beſchwerde geführt werden.

§. 7.

Würde ſich unter einer Hornviehheerde, welche aus einem Land hergetrieben worden, und deren Geſundheitspäſſe nach §. 2. richtig ſind, entweder ſchon beym Eintreiben in das hieſige Land auf der Gränze, oder beym Durchtreiben durch daſſelbe, bey der Unterſuchung der Heerde, die an der Gränze und an jedem Ort, wo ſie durchgetrieben wird, unter Aufſicht der Obrigkeit von mit dem Geſundheitszuſtand des Hornviehs bekannten Perſonen geſchehen muß, ein krankes oder ein ermattetes Stück vorfinden, bey welchem es zweifelhaft bliebe, ob daſſelbe mit der Hornviehſeuche befallen ſey, oder an ſtarker Ermüdung oder einer andern Krankheit leide: ſo muß, ehe die Heerde weiter getrieben werden darf, das ermattete oder kranke Stück nochmals von einem Sachkundigen (einem Thierarzt oder dem kompetenten Phyſikus) nach der Vorſchrift des §. 5. des Reglements vom 24ſten November dieſes Jahrs beſichtiget, und wenn dieſer es nöthig und zweckmäßig befindet, vom Wraſenmeiſter, oder in deſſen weiter Entfernung von einem Schlächter erſchlagen, aufgehauen und nach §. 5 und 6. des oben angeführten Reglements unterſucht werden. Zeigt es ſich, daß das erkrankte oder ermattete Vieh mit der Hornviehpeſt behaftet war: ſo muß die ganze Heerde, wenn ſich dieſelbe noch auf der Gränze befindet, nach der Verfügung im §. 6. dieſes Reglements ſogleich zurückgewieſen wer-

den. Wäre aber die Heerde schon in das Land eingetrieben, so soll die Ortsobrigkeit ohne Verzug selbige mit strengster Beobachtung der im §. 8. verordneten Vorsichtsregeln, nach Maasgabe der Kürze des Wegs, entweder zurück oder vorwärts treiben lassen. Würde aber durch die Besichtigung oder Untersuchung erwiesen, das ermattete oder kranke Vieh sey nicht mit der ächten Hornviehpest befallen gewesen: so wird der Heerde das Treiben in und durch das hiesige Land zugestanden; doch muß die Obrigkeit die erforderlichen Vorkehrungen treffen, daß nachstehende Vorsichtsregeln dabey befolgt werden. Es muß dem Eigenthümer oder dem Treiber derselben ein obrigkeitliches Zeugniß mitgegeben werden, worin die Gesundheit der Heerde bescheinigt, und die Zahl, die Farbe und jedes andere Abzeichen der Stücke angegeben ist. Jede Obrigkeit des Orts oder des Distrikts, wo die Heerde übernachtet, muß sich dies Zeugniß vorzeigen und selbige darnach untersuchen lassen. Wenn sie bey derselben eine Abweichung vom Zeugniß findet: so muß der Eigenthümer oder der Treiber sich darüber rechtfertigen können, oder die Heerde wird als der Ansteckung verdächtig angesehen und nach den obigen für diesen Fall ertheilten Vorschriften behandelt. Während des Treibens dieser Heerde durch das hiesige Land muß dieselbe von allen hiesigem Vieh in gehöriger Entfernung bleiben, sich im Frühling, Sommer und Herbst außerhalb den Oertern, an von Weiden und Triften entlegenen Plätzen, am besten auf Brachäckern, wo die Mistung Tags darauf sorgfältig untergegraben werden muß, ausruhen oder des Nachts überlagern, im Winter aber unter einem von allem einheimischen Horn- und Schaafvieh abgesonderten Obdach übernachten. Die Obrigkeit ist aber verpflichtet, zu verhüten, daß kein zurückgelassenes Futter der fremden Heerde auf den Futterplätzen und unter Obdach von den hiesigen Einwohnern für

ihr Hornvieh benutzt werde, auch muß der Mist von jenem Vieh bald untergegraben oder untergepflügt werden. Wo Gelegenheit dazu ist, muß die Heerde durch das Wasser getrieben oder geschwemmt werden. Werden während des Durchtreibens ein oder mehrere Stücke verkauft: so müssen diese Stücke entweder noch an demselben Tag unter Aufsicht eines dazu bestellten und instruirten Unterbedienten geschlachtet werden, und dieser und der Schlächter selbst ist bey schwerer Strafe verpflichtet, wenn er Zeichen der Viehpest findet, sogleich bey der Ortsobrigkeit Anzeige davon zu thun, welche alsdenn die obigen Vorschriften dieses §. befolgt; macht sich aber ein Aufschub des Schlächters nöthig, oder sollen die erkauften Stücke zur Zucht gebraucht werden: so müssen sie, ehe sie unter das einheimische Vieh aufgenommen werden dürfen, zwölf Tage lang unter einem von allem Vieh abgesonderten Obdach, und von besonders dazu angestellten Wärtern, gepflegt werden, die sich keinem einheimischen Hornvieh und Niemanden, der in die Nähe desselben kömmt, nähern dürfen. Ehe die Heerde aus einem Ort weiter treibt, muß sie nochmals untersucht und der Befund auf dem Attest derselben bemerkt werden. Ueber die Stücke, welche verkauft worden, muß der Verkäufer einen Abgangsschein erhalten.

§. 8.

Treten Umstände ein, z. B. in Kriegszeiten, unter welchen die in den §§. 6 u. 7. enthaltenen Verordnungen entweder gar nicht, oder doch nicht in ihrem ganzen Umfang ausgeführt werden können, und das Treiben von Hornviehheerden in und durch das hiesige Land doch zugelassen werden muß: so ist die Obrigkeit des Orts oder des Distrikts, wo die Heerde zuerst eintreibt, verbunden, die Militair- oder andere Personen, welche die Aufsicht darüber führen, mit aller Bescheidenheit um

Vor-

Vorzeigung der Gesundheits-Atteste zu ersuchen, und wenn diese nicht zweckmäßig oder mangelhaft befunden werden, darüber Vorstellungen zu machen und darauf anzutragen, daß die Heerde von Sachkundigen untersucht und die an der Viehpest krank gefundenen Stücke auf der Stelle todtgeschlagen und nach der Vorschrift der §. 18. 19. 20. im mehrmals schon angeführten Reglement vom 24sten v. M. mit eingeschnittnen Häuten verscharrt werden; die Ortsobrigkeit giebt in solchem Fall ein Attest über die Anzahl der getödteten Stücke, mit Anführung der Gründe zu dieser Tödtung. Von Ort zu Ort muß der Gesundheitszustand der Heerde von neuem untersucht, die an der Viehpest kranken Stücke todtgeschlagen, gehörig verscharrt und Atteste darüber ausgestellt werden. Bey einer angesteckten Hornviehheerde, als auch, wenn eine Heerde nach dem vorgezeigten Attest oder nach der Untersuchung derselben gesund gefunden würde, ist die Ortsobrigkeit verpflichtet, sich mit den Militair- oder andern Personen, welche sie den Truppencorps nachtreiben, darüber zu vereinbaren, daß die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit dies Vieh nicht mit dem einheimischen zusammentreffe und nicht in dessen Ställe gezogen und bey Strafe verboten werde, daß kein Schlächter, Viehhändler, Jude oder sonst ein Bewohner des hiesigen Landes ein oder mehrere Stück von demselben, sie mögen gesund, ermattet oder krank seyn, durch Tausch oder Kauf, oder auf welche Art es sey, an sich bringe. Die Ortsobrigkeit ist verbunden, der Obrigkeit des nächsten Orts von dem Treiben einer solchen Heerde schleunigst vorher Nachricht zu ertheilen. Sie muß der Heerde zwey, oder nach der Größe derselben mehrere Begleiter mitgeben, die Verstand, Kraft und Muth haben und von erprobter Treue sind. Diese Begleiter sind bey strenger Verantwortung verpflichtet,

beständig bey der Heerde zu bleiben, jedoch ohne sich dem Vieh zu sehr zu nähern oder dasselbe zu berühren, und sorgfältig dahin zu sehen und Obacht zu haben, daß die Heerde, wenn es möglich, nicht auf der Heerstraße, sondern auf von derselben und von Ortschaften entfernten Nebenwegen getrieben werde, und eben solche entlegene Ruhe- oder Futterplätze erhalte, worzu am zweckmäßigsten Brachäcker oder andere öde Plätze geeignet sind. Sie müssen dafür sorgen, daß jede Gelegenheit, zumal kurz vor dem Eintreiben in einen Ort, benutzt werde, die Heerde durch tiefes Wasser zu treiben oder zu schwemmen. Auch müssen die Begleiter jede Gemeinschaft und Annäherung von Menschen von jeder Viehgattung auf das ernstlichste von der Heerde abwehren; wenn sie dem Ort der Uebernachtung mit der Heerde nahe kommen, muß einer von ihnen vorauseilen, oder sie müssen eine sichere Person aus der Nachbarschaft abschicken, und der Ortsobrigkeit die Ankunft anzeigen, damit dieselbe die nöthigen Vorsichtsregeln sogleich in Ausübung bringe. Die bey der Heerde angestellten Militär- und andere Personen, auch die Begleiter müssen, so viel als möglich, in einsam liegende Häuser logirt und den Ortsbewohnern die Gefahr der Ansteckung bekannt gemacht und ihnen aufgegeben werden, sich aller Gemeinschaft mit den dabey angestellten Personen und mit den Begleitern, aber vorzüglich mit dem Vieh der Heerde zu enthalten. Die Begleiter müssen der Obrigkeit, von welcher sie angestellt worden, nach ihrer Rückkehr über die Befolgung ihrer Pflichten, und von allem, was während ihrer Begleitung vorgefallen, Rapport erstatten, welcher zum Protokoll genommen, und erforderlichen Falls der Regierung eingesendet werden muß; auch sollen sie verbindlich gemacht werden, noch sechs Tage nach ihrer Rückkehr alles Hornvieh und auch ihr eigenes streng zu meiden.

Die

Die Mistung der Heerde muß, sobald der mindeste Verdacht einer Ansteckung statt findet, auf den Wegen, wo das Vieh hergetrieben wird, und auf den Lager- oder Futterplätzen, sogleich aufgefaßt und zwey Fuß tief verscharrt, auf den Brachäckern aber alsbald eingepflügt werden; die Pflugpferde müssen aber auf dem Heimweg sobald wie möglich durch Wasser geführt werden, damit kein Mist an ihrem Huf hängen bleibe. Die dieses Geschäft auf den Lager- oder Futterplätzen verrichten, müssen Holzschuhe während desselben anhaben und selbige hernach verbrennen. Die Obrigkeit des Orts, wo die Heerde angehalten hat, muß die erforderlichen Veranstaltungen treffen, daß diese Vorschriften wegen der Mistung ausgeführt werde. Das dem Vieh angewiesene nächtliche Obdach muß, nach dem Abzug desselben, sogleich gesperrt und nach sechs Tagen, jedoch nach Vorschrift des §. 21. im Reglement vom 24sten November d. J. gereinigt werden, ehe wieder Vieh, zumal Hornvieh in dasselbe gelassen werden darf. Zur Befolgung aller dieser Vorschriften und Verfügungen sind auch die Obrigkeiten der Städte, Flecken und Dörfer verpflichtet, in welchen eine solche Heerde während ihres Treibens durch das hiesige Land übernachtet hat. Wollten sich die bey einer solchen Heerde, wenn sie mit der Viehpest angesteckt befunden wird, angestellten Militair- oder andere Personen, der ernstlichsten jedoch bescheidenen Vorstellungen ohngeachtet, diesen Anordnungen nicht unterwerfen: so muß die Ortsobrigkeit sogleich dem nächsten Militairkommandanten darüber Bericht erstatten, und wenn Aufseher oder Treiber der angesteckten Heerde dessen Antwort auf den obrigkeitlichen Bericht nicht abwarten wollten, und zum Forttreiben der Heerde Gewalt versuchten: so soll die Ortsobrigkeit die vorzüglich Widerspenstigen arretiren lassen und an den nächsten Militärkom-

mandanten, unter hinreichender Eskorte und mit zweckmäßiger Darſtellung der Lage der Sache ſchicken. Zugleich muß aber auch auf das ſchleunigſte der Vorfall an die Regierung berichtet werden.

§. 9.

Wenn aus hieſigem Fürſtenthum Kriegsfuhren oder Vorſpann in Gegenden geleiſtet werden müſſen, in welchen die Viehpeſt herrſcht: ſo ſind die Fuhren- und Vorſpannpflichtigen, ſowohl bey der Beſtellung als am Orte der Abfahrt, ernſtlich und bey Vermeidung ſtrenger Ahndung zu erinnern, daß ſie in Oertern, welche mit der Viehpeſt infizirt ſind, nicht einkehren, ſondern ſich ſchon bey ihrer Abfahrt mit Krippen verſehen, um auf den Straßen füttern zu können; auch dürfen ſie, bey großer Strafe, kein Stroh, Heu, Heckerling, überhaupt kein Futter oder andere giftfangende Sachen von dort mit zurückbringen.

§. 10.

Die Ortsobrigkeit ſoll, ohne Unterſchied der Exemtion, allen hieländiſchen Gaſtgebern, Gaſtwirthen und Krügern bey ſchwerer Geld- oder Leibesſtrafe den ſtrengſten Befehl ertheilen, daß ſie auf das genaueſte und ernſtlichſte dahin ſehen, und die ſicherſte und ſorgfältigſte Veranſtaltung treffen, damit kein Fuhrmann, von welcher Art er auch ſeyn möge, Kärner, Poſtillion, Kutſcher u. ſ. w. wenn er aus einer mit der Viehpeſt angeſteckten Gegend kömmt, weder er ſelbſt, noch ſeine Knechte, noch ſeine Pferde, ſein Wagen, noch das Geſchirr derſelben ſich auf irgend eine Art dem Rindvieh in ihren Ställen, noch dem Vieh, das von ohngefähr ſich auf der Straße befindet, nähere, noch weniger damit in Berührung komme. Dieſelbe Entfernung von allem Rindvieh muß auch bey Reiſenden zu Pferde ſowohl in Rückſicht ihrer ſelbſt, als der Pferde und

des Zeuges derselben, auf das strengste beobachtet werden. Eben so muß auch die sorgfältigste Veranstaltung getroffen werden, daß kein Reisender zu Fuß aus einer angesteckten Gegend, insbesondre kein Schlächter oder Metzger, kein Viehhändler, Roßtäuscher, Vieharzt, und kein Handwerkspursche, kein Bettler und dergleichen herumstreifende Personen, überhaupt nicht dem Rindvieh des Orts, und insbesondre nicht dem Vieh des Wirthshauses oder des Kruges nahe komme. Auch muß auf das strengste und sogleich bey der Ankunft desselben nachgesehen werden: ob ein Fuhrmann, Kärner, Postillion oder Kutscher, Futter für seine Pferde bey sich führe, und soll dasselbe sogleich, mit der erforderlichen Vorsicht, vom Wagen genommen und an einen abgelegenen Ort zwey Fuß tief vergraben, oder nach Befinden verbrannt werden. Hat ein Reisender zu Wagen, ein Kutscher oder ein Postillion, ein Fuhrmann, Reuter oder Fußgänger aus dem angesteckten Land einen Hund bey sich: so muß dieser am Wagen oder an sonst einer sichern Stelle außerhalb des Hauses, und in demselben an einem von den Ställen weit genug entfernten Ort fest und sicher angebunden werden. In allen diesen Fällen macht sich auch die Einrichtung nöthig, daß das Gesinde, welches die Pferde der Reisenden besorgt und ihnen selbst aufwartet, auf keine Art mit dem Hornvieh des Hauses eine Verbindung habe, sondern beständig davon entfernt bleibe. Die Obrigkeiten müssen durch ihre Unterbedienten Acht haben lassen, damit diesen Verordnungen gehörig und genau nachgekommen werde.

§. 11.

Die Aemter müssen den Glasmeistern, oder Vorstehern der in ihrem Amtsbezirk befindlichen Glashütten, bey Vermeidung harter Strafe anbe-

anbefehlen, daß selbige keine Glasverkäufer, es mögen Reffträger, Eselstreiber, Korb- oder Küpenträger oder andere dergleichen Herumträger seyn, zu Glasverkauf in ein Land oder in eine Gegend schicken, die mit der Hornviehpest angesteckt ist. Die schon auf eine solche Reise in Länder oder Gegenden, wo die Viehpest herrscht, ausgeschickten Personen dürfen ohne besondere Erlaubniß nicht in das Land zurückkommen, und wenn die Glasmeister dieselben mit einer neuen Ladung versehen wollen: so sind sie verpflichtet, das Glas auf die Gränze zu transportiren und dort diese Beladung ausführen zu lassen. Die Personen, welche diesen Transport besorgt und mit den Glasverkäufern Gemeinschaft gehabt haben, dürfen zehn Tage lang sich keinem Hornvieh nähern.

§. 12.

Wenn die im Auslande ausgebrochene Rindviehpest allgemeiner wird und sich dem hiesigen Fürstenthum immer mehr nähert: so müssen alle Obrigkeiten ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt verdoppeln, und sich besonders bemühen, über die Ortschaften, wo sie wüthet, genaue und gewisse Nachrichten einzuziehen. Es ist beym Ausbruch der Viehpest in einem benachbarten Land zwar stets, besonders aber, wenn diese landverderbliche Seuche dem hiesigen Land näher kömmt, der Obrigkeiten strengste Pflicht, auf die Ausführung und Befolgung aller gegen das Eindringen der Seuche verordneten Maasregeln und Vorschriften, Vorkehrungen und Veranstaltungen die sorgfältigste und thätigste Obacht zu haben, und solche nicht blos den Unterbedienten zu überlassen. Die Obrigkeiten werden hiemit persönlich dafür verantwortlich, und außerdem zur Schadensersetzung, so weit das Vermögen derselben hinreicht, verbindlich gemacht, wenn in ihrem Amtsbezirk die Viehseuche ausbrechen

und bey der Untersuchung, auf welchem Wege oder auf welche Art das Ansteckungsgift in die Ortschaft gekommen, oder sich darin weiter verbreitet habe, es sich ausweisen sollte, daß von ihrer Seite eine Fahrlässigkeit oder eine Vernachlässigung in Rücksicht der getroffenen Verfügungen und Maasregeln Ursache oder Schuld sind.

§. 13.

Alsdenn müssen in den Amtsbezirken, Städten und Flecken, die an den Gränzen des Landes liegen, wo die Viehpest herrscht, Tag und Nacht abwechselnde Wachen oder Postirungen sogleich und vorzüglich auf den Landstraßen und andern gewöhnlichen Nebenwegen besonders da ausgestellt werden, wo sie in das hiesige Land führen. Zu diesen Gränzbewachungen müssen aber erwachsene, verständige, kraftvolle Mannspersonen, die lesen und wo möglich auch schreiben können, und sich zu Hause nicht mit ihrem eignen oder fremden Hornvieh abgeben, gewählt und angesetzt werden. Die Zahl und die Stellen oder Standpunkte dieser Postirungen bleiben zwar einer zweckmäßigen Bestimmung der Obrigkeit überlassen, jedoch haben diese die Zahl und die Stellen derselben der Regierung anzuzeigen. Im Winter wird für dieselben die nöthige Feuerung von den Obrigkeiten auf eine am wenigsten kostspielige Art besorgt. Jede einzelne Wache muß von der Obrigkeit bey ernster Verantwortlichkeit auf das deutlichste, ernstlichste und genaueste über die Pflichten und Obliegenheiten instruirt und angewiesen werden, welche in diesem Reglement, und besonders in den §§. 2. 3. 5. 6. 9. 11. ihnen vorgeschrieben sind: so daß keine der Ansteckung verdächtige Menschen, kein verdächtiges Vieh und keine giftfangenden Sachen oder Waaren in das hiesige Land eingelassen, sondern streng zurückgewiesen werden; wobey

den

den Wachen auch aufgegeben werden muß, auf alle Fuhren, selbst auf Postfuhren Acht zu haben, daß sie kein Heu, Stroh oder anderes Futter mit, auf oder unter ihren Wagen, oder auf den Pferden über die Gränze bringen, sondern dies von den Fuhren oder Pferden wegnehmen und auf der Stelle einige Fuß tief eingraben oder nach Befinden verbrennen. Zwar wird die Regierung, sobald die Anzeige über die Zahl und Standplätze dieser ausgestellten Wachen bey derselben eingegangen ist, den Forstbedienten aufgeben lassen, die ausgestellten Posten fleißig nachzusehen und die Fahrlässigen zur Bestrafung anzuzeigen; jedoch haben auch die Beamten die Wachen von Zeit zu Zeit in Person nachzusehen, täglich aber solche durch ihre Amtsgenossen und durch die Amtsunterbedienten oder erforderlichen Falls durch besonders dazu bestellte Aufseher beobachten und visitiren zu lassen, und die Nachlässigen oder Unordentlichen mit Beförderung ihrer Bestrafung durch andere und bessere zu ersetzen.

§. 14.

Es darf nun auch kein von außen eingebrachtes Stück Rindvieh weder von den Schlächtern oder Metzgern, noch von Privatpersonen zum Verkauf oder häuslichen Gebrauch geschlachtet werden, ohne vorher einen Erlaubnißschein dazu von der Ortsobrigkeit erhalten zu haben, und ohne daß ein verpflichteter Fleischbeschauer (§. 15.), welchem eine von den Ortsobrigkeiten festzusetzende Gebühr von dem Eigenthümer des Viehes bezahlt werden muß, dabey gegenwärtig ist. Auch wird jeder Schlächter und jede Privatperson, die ein einheimisches Stück Hornvieh schlachten will, an welchem irgend ein Krankheitszufall, der nicht offenbare Folge einer äußerlichen Verletzung ist, wahrgenommen worden, bey harter

Strafe

Strafe verpflichtet, einen beeidigten Fleischbeschauer rufen und in dessen Beyseyn das erkrankte Stück schlachten zu lassen. Jeder Schlächter, der ein solches Stück einheimisches Vieh schlachten sollte, ist bey Strafe verpflichtet, das Schlachten desselben nicht eher zu unternehmen, als bis der Fleischbeschauer (§. 15.) zugegen ist. Eben so ist jeder Schlächter, der ein einheimisches krankscheinendes Stück Rindvieh für seine Haushaltung oder für den Verkauf schlachten will, bey harter Strafe verbunden, dasselbe nicht anders als in Gegenwart des Fleischbeschauers zu schlachten.

§. 15.

Zu dem Ende soll die Obrigkeit eines jeden Orts, nach der Größe desselben, ein oder mehrere Personen als Fleischbeschauer anstellen. Es muß aber vorher mit den Personen, welche zu diesem Amte angestellt werden sollen, um überzeugt zu seyn, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, von einem verpflichteten Thierarzt oder vom kompetenten Physikus eine Prüfung vorgenommen werden, und sie müssen zufolge derselben ein Zeugniß erhalten haben, daß sie über die Kennzeichen der Rindviehpest sowohl an den äußerlichen als innerlichen Theilen des Thierkörpers vollkommen unterrichtet sind, und die ächte Hornviehseuche von jeder andern Krankheit mit Gewißheit zu unterscheiden vermögen. Der Fleischbeschauer muß eidlich verpflichtet werden, bey jedem Hornvieh, das in seiner Gegenwart geschlachtet wird, mit möglichster Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die äußere und innere Beschaffenheit desselben genaue Obacht zu haben, und wenn er verdächtige Erscheinungen oder die Kennzeichen der Hornviehpest bey demselben wahrnimmt, sogleich alles fernere Behandeln und Betasten desselben zu untersagen und unverzüglich der Ortsobrigkeit davon Anzeige zu thun, welche alsdenn verbunden ist, das Stück

Vieh-

Vieh noch durch einen Sachkundigen untersuchen zu lassen, und wenn es sich ergiebt, daß dasselbe wirklich mit der Viehpest oder Löserdürre behaftet gewesen ist, nach Vorschrift des Edikts und des Reglements vom 24sten November dieses Jahrs zu verfahren.

§. 16.

Bey dieser Gefahr §. 12. muß alles Hornvieh sowohl von öffentlichen Weiden und Triften, als von Privatweideplätzen (Kämpen) schon am ersten Oktober zurückgenommen und eingestallt, und darf vor dem ersten May nicht wieder ausgetrieben werden. Zeigt sich die Gefahr zu einer Zeit, wo das Vieh noch vor den Hirten getrieben, oder auf gemeinschaftlichen großen Weideplätzen (Kämpen) geweidet werden muß: so sind die Obrigkeiten verbunden, alle Gesammthuten und das Bestehn großer zahlreichen Heerden aufzuheben und sie in mehrere kleinere abtheilen zu lassen, für deren jede besondere Triften oder Weideplätze bestimmt und angewiesen werden müssen, und so daß jede Hütung durch einen Zwischenraum von wenigstens sechshundert Schritt von der andern abgesondert und durch Gruben oder tiefe Furchen und Wische abgeschieden und kennbar gemacht wird. Wenn die Localität einen solchen Zwischenraum nicht gestattet: so muß mit Darstellung derselben schleunigst an die Regierung, unter einstweiliger möglichst entfernter Separation der Hütungen, zur Verfügung berichtet werden. In jedem Fall soll dahin gesehen werden, daß jede abgetheilte Heerde ihre eigne reine Tränke und hinreichenden Hütungsbedarf habe. Bey jeder abgetheilten Heerde muß ein eigner Hirte angestellt, und wenn er glaubt, er allein könne der Heerde nicht vorschriftsmäßig vorstehen: so muß ihm noch ein Gehülfe zugegeben werden. Jeder Hirte und sein Gehülfe müssen eidlich verpflichtet werden,

alles

alles anzuwenden, daß die Heerde bey einander bleibe und kein Stück davon zu einer andern Heerde übergehe; keine fremde Person und überhaupt Niemanden, dessen Unverdächtigkeit in Rücksicht der Ansteckungsgefahr ihm nicht hinreichend bekannt ist, und auch keine fremden Hunde unter seine Heerde zu lassen; ohne obrigkeitliche Erlaubniß weder ein Stück aus der Heerde zu entlassen, noch eins in dieselbe aufzunehmen; jede Spur von Krankheit eines Stücks, weswegen er stets ein sorgfältiges Augenmerk auf das Fressen und Wiederkäuen und überhaupt auf das Befinden eines jeden einzelnen Stücks haben muß, sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und diese Anzeige auch zu thun, wenn ein Stück von seiner Heerde fallen sollte. Die Obrigkeit befolgt alsdenn die Vorschrift des Reglements vom 24sten November d. J., außer daß das gefallene oder todtgeschlagene Stück in jedem Fall unverzüglich auf der Stelle vorschriftsmäßig eingescharrt, und wenn es pestkrank war, der Einscharrungsfleck acht Fuß ins Gevierte, zur Abhaltung alles Viehes, mit einem Graben und Zaun umgeben werden muß. Im Fall, daß ein Stück von der Heerde krepirt, ohne daß vorher von seinem Krankseyn Anzeige geschehen, soll die Obrigkeit den Hirten und seinen Gehülfen darüber zur Verantwortung ziehen, daß er das Krankwerden desselben entweder nicht bemerkt oder nicht sogleich angezeigt hat, und ihn nach Befinden bestrafen oder absetzen. Eine Heerde, von welcher ein oder mehrere Stücke an der Viehpest erkrankt oder gefallen sind, muß sogleich von diesem Weideplatz oder von dieser Trift weg- und an einem andern unverdächtigen Platz auf einem von allem Horn- und Schafvieh entfernten Wege wenigstens auf zwanzig Tage zur Weide getrieben werden; und der Weideplatz, worauf ein an der Hornviehpest erkranktes Thier erschlagen

wurde

wurde oder krepirte, darf erst nach zwanzig Tagen wieder betrieben werden. Die Eigenthümer oder Pächter von Privatweideplätzen (Kämpen) müssen ernstlich angewiesen und dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie auf ihr da weidendes Rindvieh genaue Obacht haben, und wenn ein Stück darin krank werden oder fallen sollte, sogleich der Ortsobrigkeit davon Anzeige thun, welche verbunden ist, wie beym Krankwerden oder Fallen eines Stücks von größern oder gemeinschaftlichen Heerden zu verfahren. Damit alle obigen Vorschriften kontrollirt werden können, und um Verheimlichung eines krank gewordenen oder gefallenen Stücks zu verhüten und zu entdecken, soll die Obrigkeit jede Heerde, und auch das Hornvieh in Privatkämpen zählen und nach der Farbe und andern Kennzeichen aufzeichnen, und jede Woche dreymal an unbestimmten Tagen, nach den aufgenommenen Registern, visitiren lassen. Fehlt ein oder mehrere Stücke, so muß resp. der Hirte oder der Eigenthümer darüber zur Verantwortung gezogen und ausgemittelt werden, wo die fehlenden Stücke hingekommen; wären sie nach angesteckten Gegenden gebracht worden: so muß die Heerde oder der Kamp wegen der gehabten Kommunikation gleichsam gesperrt und in Rücksicht, ob nicht eine Ansteckung der Heerde erfolgt und ein oder mehrere Stücke an der Viehpest erkranken, besonders in Obacht genommen werden. Hätte sich die vorige Zahl vermehrt, so muß genau untersucht werden, ob das hinzugekommene Stück aus einer angesteckten Gegend gekommen, und in diesem Fall wird das Stück sogleich erschlagen, vorschriftsmäßig untersucht, und wenn es an der Viehseuche krank befunden worden, sogleich, wie oben bey an der Viehpest erkrankten oder krepirten Stücken verordnet worden, verscharret. Auch ist die Bestrafung der Contravenienten zu befördern.

§. 17.

Nach dem ersten Oktober und bis zum ersten May muß bey der Nähe einer Viehseuche alles Hornvieh von den Weiden weggenommen und in die Ställe gebracht werden. Je geräumiger ein Stall ist, und je weniger in einem Stalle sich Stücke befinden, desto heilsamer und zweckmäßiger ist es; wer also einen starken Viehstand hat, muß, wenn es bey der bisherigen Einrichtung daran fehlt, alles aufbieten, Plätze auszumitteln, um sein Vieh abzutheilen, und es an mehreren abgesonderten Orten in kleinerer Anzahl einzustallen. Das Vieh muß beständig im Stall bleiben, außer daß es bey guter Witterung, aber das Vieh aus jedem Stall besonders, wöchentlich ein- oder zweymal einige Stunden auf den Hof oder sonst an einen eingeschlossenen reinen Platz gelassen werden darf. Ein jeder Stall muß seinen eignen Wärter haben, und ein Stallknecht ist zweckmäßiger als eine Stallmagd. Der Wärter ist verpflichtet, den Stall beständig verschlossen zu halten, er darf außer das ihm zur Fütterung, Pflege und Obsicht anvertraute Vieh kein anders berühren oder angreifen, und dasselbe in keinem Fall von andern, zumal nicht von Personen besuchen noch weniger berühren lassen, von welchen er nicht gewiß weiß, daß sie auf keine Art sich anderm Hornvieh genähert haben. Sollte der Fall eintreten, daß ein Stück von einer Person berührt werde, welche bey pestkranken Vieh, oder doch in Oertern wo die Viehpest herrscht, gewesen ist: so muß dasselbe sogleich aus dem Stalle genommen und besonders eingestallt und beobachtet werden. Die Ställe müssen täglich vom Miste gereinigt, und dieser von denselben entfernt und nicht zu sehr aufgehäuft werden. Alles über den Ställen oder auf den Böden derselben befindliche Futter wird wo anders hingebracht. Es ist der Vorsicht gemäß, daß

nicht

nicht mehrere Stücke aus einem Gefäß getränkt werden, wenigſtens muß daſſelbe immer wieder ausgeſchüttet und am Rande abgewaſchen werden, ehe man daraus wieder das zweyte, dritte u. ſ. w. Stück tränkt. Sobald ein Stück aus einem Stalle krank wird oder fällt, muß das noch geſunde Vieh aus demſelben, außer den Stücken die neben dem kranken geſtanden, heraus und in einen andern hinreichend geräumigen Stall gebracht, und der Ortsobrigkeit das Erkranken bey Zuchthausſtrafe vom Wärter unverzüglich angezeigt werden, welche alsdenn nach dem Reglement vom 24ſten Nov. dieſes Jahrs verfährt. Der Wärter des Stalls, worin ein Stück erkrankt oder fällt, darf bey Strafe das geſunde Vieh nicht wieder beſuchen noch weniger berühren, und muß durch einen andern erſetzt werden.

§. 18.

Wäre, wie es jetzt unglücklicher Weiſe durch eingetriebenes fremdes Hornvieh geſchehen iſt, die Rinderpeſt im hieſigen Fürſtenthum ausgebrochen: ſo müſſen die Vorſchriften, Verfügungen und Maasregeln der obigen §§. 4. 12. 16. 17, und die §§. 14 u. 15 auch bey einheimiſchen Hornvieh unter den nach den Umſtänden nöthigen und leicht einzuſehenden Modifikationen mit der allergrößten Strenge befolgt, ausgeführt und beobachtet werden. Dabey tritt die Wirkſamkeit und Kraft des Edikts und Reglements vom 24ſten November dieſes Jahrs in ſeinem ganzen Umfang und ſeiner ganzen Strenge ein. Die Obrigkeiten der noch von der Hornviehpeſt befreyten Ortſchaften müſſen den Einwohnern derſelben allen Beſuch und jede Gemeinſchaft mit dem angeſteckten Ort, und jeden Umgang mit den darin befindlichen Bewohnern, bey hoher Geld- oder Leibesſtrafe unterſagen. Sie ſind verbunden, jede Perſon und alles, was aus einem angeſteckten und geſperrten Ort ohne ein geſetzmäßiges obrigkeitliches Atteſt

an oder in einen unangesteckten Ort kömmt, oder resp. gebracht wird, arretiren zu lassen. Die Personen müssen in ein isolirtes Gefängniß, das Vieh unter sicheres und zu sperrendes Obdach, und Sachen oder Waaren an einen verschließbaren Ort gebracht und auf das strengste vor aller Annäherung der Bewohner des noch unangesteckten Orts gesichert und bewahrt werden. Der Regierung soll die Obrigkeit von einem solchen Vorfall Bericht zu weiterer Verfügung sogleich erstatten. Jeder Bewohner unangesteckter Ortschaften, und selbst jeder Bewohner eines unangesteckten Hauses ist schon um seines eignen Vortheils willen und zur Erhaltung seines Hornviehs verpflichtet, alle Ansteckungsgefahr beständig und auf das strengste zu vermeiden, und derselben auf alle mögliche Art auszuweichen; er darf sich auf keine Art verdächtigem oder krankem Hornvieh, den Ställen und Häusern, worin sich selbiges befindet, oder noch vor drey Wochen befunden hat, den Menschen, die in der Nähe des kranken Viehes gewesen, nähern, er muß sich vor dem Empfang giftfangender Sachen §. 2. aus inficirten Orten hüten, und nach seinem besten Wissen und Gewissen alles dazu beytragen, daß die im §. 15. des Reglements vom 24sten November d. J. verordnete Sperre eines angesteckten Orts nicht umgangen oder gebrochen werde, und jede ihm bekannt werdende Verabsäumung oder Vernachlässigung derselben seiner Ortsobrigkeit anzeigen. Bey der Nothwendigkeit, die Verbindung der noch nicht angesteckten Ortschaften mit einander nicht ganz zu hemmen, ist jeder Ortsbewohner verpflichtet, jeden Ankauf von Vieh, vorzüglich vom Rindvieh und von giftfangenden Sachen, jetzt noch aufzuschieben, wenn aber die Nothwendigkeit darzu zwingt, sich pünktlich den darüber getroffenen Maasregeln zu unterwerfen. Zu dem Ende wird den Obrigkeiten unangesteckter Städte, Flecken und Dörfer

befohlen, die nöthigen strengen Vorkehrungen zu treffen, daß auch aus keinem von der Viehpest noch nicht infizirten einländischen Ort weder Vieh, besonders Rindvieh, noch giftfangende Sachen und Waaren §. 2. in einen andern, ebenfalls von dieser verderblichen Seuche noch befreyten Ort im hiesigen Lande eingebracht werden könne, ohne daß durch ein förmliches und besiegeltes Zeugniß der Obrigkeit des Orts, aus welchem das Vieh oder die giftfangende Sache gebracht oder abgeholt worden, sicher bewiesen wird, daß daselbst noch nicht die mindeste Spur von der Hornviehpest wahrgenommen worden. Führt der Weg von einem dieser Oerter zu den andern durch andere Ortschaften: so muß die Obrigkeit derselben, und auf Dörfern der Bauerrichter oder ein Vorsteher, und in Abwesenheit derselben der Prediger oder der Schullehrer auf dem Zeugniß bemerkt haben, daß dieser Durchgangsort auch noch von der Hornviehseuche frey ist. Nur ein solches Zeugniß ist zur Sicherheit vor Ansteckungsgefahr gültig, und die Obrigkeit, oder wer sonst dasselbe nicht der Wahrheit und der Pflicht gemäß ausstellt, oder ein mangelhaftes Zeugniß gelten läßt, ist straffällig und für den dadurch entstehenden Schaden verhaftet.

Detmold den 10ten December 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXIV.

Verordnung, die Errichtung einer Landwehr betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der Kampf für die Unabhängigkeit Deutschlands und in der Allianz mit den hohen verbündeten Mächten übernommene Verpflichtung erfordert die sofortige Stellung von Linientruppen und einer Landwehr.

Erstere werden aus der Zahl Unserer Unterthanen vom Alter der Waffenfähigkeit an bis zum 24sten Jahr gebildet.

Letztere, die nur die Dauer des jetzigen Krieges hat, muß sich aus dem Theil der Landesbewohner von 24 bis 40 Jahren erheben.

Zuversichtlich hoffen Wir, daß Unsere Unterthanen mit freudiger Bereitwilligkeit dem Aufruf folgen werden, und beziehen Uns wegen Errichtung der Landwehr auf das von Unserer Regierung auf Unsern Befehl unterm heutigen dato erlassen werdende Reglement.

Detmold den 28sten December 1813.

Reglement

über die Errichtung der Landwehr.

1.

Die Landwehrpflicht ruht auf jeden Einwohner des Landes ohne Unterschied der Religion, des Standes und Vermögens, welcher das 24ste

Jahr

Jahr bereits zurückgelegt, das 40ste aber noch nicht vollendet hat, und dienstauglich ist.

2.

Jeder im Fürstenthum Lippe Gebohrne, der in demselben sich aufhält, oder ohne auswärts einen Wohnsitz zu haben, abwesend ist, imgleichen diejenigen, welche obschon im Auslande gebohren, doch ihren Wohnsitz im Lippischen haben, werden als Einwohner angesehen.

Diejenigen, welche in hiesigem Lande zwar gebohren wurden, ihren Wohnsitz in demselben aber ganz aufgaben und sich auswärts etablirten, können nicht als Einwohner betrachtet werden.

3.

Sofort nach Empfang dieser Verordnung haben die Obrigkeiten die Landwehrpflichtigen ihres Distrikts, ohne Ausnahme der Exemtion, auszumitteln und in ein Verzeichniß zu bringen, welches den Geburtsort, den Vor- und Familien-Namen, ihr Alter und Gewerbe, auch den Umstand, ob sie verheirathet oder ledig sind, enthalten muß.

Zu dem Ende haben die Aemter, Magistrate und das Stiftgericht zu Cappel durch öffentlichen Anschlag und durch eine Ansage in allen Häusern und Familien die Landwehrpflichtigen Bewohner ihres Bezirks, ohne Ausnahme der Exemtion, aufzufordern, sich an einem festgesetzten Tage zu stellen und in die Listen einschreiben zu lassen.

Die Eintragung geschieht stets an dem zeitigen Aufenthaltsort, und nicht an dem Geburtsort des Landwehrpflichtigen, also auch von dem Gesinde da, wo es dient.

4.

Bey Aufstellung dieser Listen ist von den Obrigkeiten mit größter

Auf-

Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß kein Landwehrpflichtiger seiner Verbindlichkeit sich entziehe, auch in dem Anschlage und bey den Ansagen bekannt zu machen, daß derjenige, welcher solches widerrechtlich versuche, nach vorgängiger obrigkeitlicher Untersuchung seines sämtlichen Vermögens und etwa noch zu hoffenden Erbtheils zum Besten der Kriegessteuercasse für verlustig erklärt, und sobald man seiner habhaft werde, ohne etwaige Einwendungen zu hören, sofort zum activen Dienst abgegeben werden, und das Recht, nach beendigtem Kriege seine Entlassung zu fordern, verliehren solle. Ebenfalls ist dabey bekannt zu machen, daß außer Landes Abwesende oder Kranke von ihren Eltern, Vormündern und nächsten Verwandten angemeldet werden müssen, und treten jene nach der zu befördernden Rückkehr oder resp. Genesung nach Maaßgabe der für sie zu ziehenden Nummer zur Landwehr ein.

Versäumen die Eltern, Verwandten oder Vormünder diese Anmeldung, so werden sie nach Beschaffenheit der Umstände mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt.

5.

Zur Ausmittelung derjenigen Landwehrpflichtigen, welche zum Dienst sofort heranzuziehen und der Ordnung, worin sie zur Ergänzung aufzufordern sind, ist gleich nach aufgestellten Listen ein Tag zu bestimmen, auf welchen die Obrigkeiten alle Landwehrpflichtigen, sie mögen Befreyungsursachen haben oder nicht, durch öffentlichen Anschlag und Citation persönlich verabladen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche Befreyungsursachen oder Gründe, die sie zur Reserve qualificiren, haben, in sofern solche nicht notorisch sind, den Beweis darüber, bey Verlust desselben, mit zur Stelle bringen müssen. Vom persönlichen Erscheinen kann blos bescheinigte physische Unmöglichkeit befreyen.

6.

6.

In diesem Termin haben die Obrigkeiten den Erscheinenden die hohe Wichtigkeit des Berufs der Landwehr, die für Vertheidigung des Vaterlandes, für Ehre und Freyheit in dem gegenwärtigen Kampf für die Unabhängigkeit Deutschlands und für Alles, was dem Herzen das Theuerste sey, streiten, ans Herz zu legen und bekannt zu machen, daß diejenigen, welche sich freywillig diesem ehrenvollen Dienst für das Vaterland widmen wollen,

a) im Dienst nach Maaßgabe der Umstände und ihrer Qualification vorzüglich Anspruch auf Avancement haben;

b) daß auf ihre demnächstige Anstellung und Versorgung im Civildienste, bey sich ergebender Qualification, vorzüglich Rücksicht genommen werden solle;

c) daß den jungen Künstlern und Handwerkern bey ihrem dereinstigen Etablissement die Wanderjahre erlassen werden, denen, die sich demnächst als Einlieger niederlassen, eine sechsjährige Befreyung vom Einliegergelde angedeihe;

d) daß auch solche Freywillige, welche sich auf eigene Kosten völlig uniformiren und armiren, sogleich den Rang eines Sergeants erhalten.

7.

Die Vor- und Zunamen der sich meldenden Freywilligen, in sofern solche diensttauglich sind, ihre Nummer in der Generalliste, ihr Alter, Wohnort und Gewerbe wird von den Obrigkeiten in die dafür zu formirende Tabelle getragen, und sollen sie, wenn ihre Anzahl im ganzen Lande stark genug ist, und in sofern sie nicht gleich als Unterofficiere bey

den übrigen Compagnien angestellt werden können, zu einer besondern Compagnie gebildet werden und auf der Uniform ein besonders noch zu bestimmendes Abzeichen zur Auszeichnung erhalten.

8.

Zu diesem Termin haben die Obrigkeiten einen Physicus oder Amtschirurg zu requiriren, so wie auch drey in dem Bezirk ansässige verständige, notorisch rechtliche Männer, nach Anhörung deren Gutachtens sie resp. über die Diensttauglichkeit und über die von den nichtfreywilligen Landwehrpflichtigen gemacht werdenden Reclamationen entscheiden.

Als befreyet von der Landwehrpflicht haben sie demnächst zu entlassen:

a) alle Personen, welche mit solchen dauernden Gebrechen und Krankheiten behaftet sind, welche völlig dienstuntüchtig machen.

Ist die Diensttauglichkeit zweifelhaft, so müssen solche bey der Loosung concurriren, und soll nach ihrer Einsendung zum Dienst über ihre Brauchbarkeit von der Untersuchungs-Commission entschieden werden.

b) Alle, welche unter der Garnison-Compagnie oder unter den Linientruppen des Lippischen Contingents stehen, oder Stellvertreter für sich darunter haben. Substituenten treten jedoch in die Verhältnisse ihrer Substituten.

c) Alle in geistlichen Aemtern, als Prediger, Küster und Schullehrer stehende junge Männer;

d) alle sonstige im activen Staatsdienst stehende patentirte und salarirt werdende Officianten, so wie in Städten und Flecken die regierenden Bürgermeister, Syndici und Secretarien; sollten jedoch

doch einige derselben geneigt seyn, freywillig unter die Landwehr zu treten, so wird solches, wenn es ohnbeschadet der Versehung ihres Dienstes geschehen kann, gern verstattet, nur haben sie die Erlaubniß Serenissimae dazu einzuhohlen, Höchstwelche wegen Versehung ihres Dienstes, bis zum demnächstigen Wiedereintritt, das Erforderliche reguliren lassen wollen.

Auf die Gensd'armerie, die schon zur Militairbewafnung des Landes gehörte, wird diese Befreyung von der Landwehrpflicht nicht erstreckt, vielmehr werden solche, wenn sie sich nicht freywillig vorher zu den Dienst der Linientruppen melden, zur Landwehr gezogen, jedoch soll bey Besetzung der Unterofficierstellen, im Qualificationsfall, auf sie Rücksicht genommen werden.

9.

Nach Entlassung der Freywilligen und Befreyeten, und nachdem in der Generalliste das Nöthige hinter ihren Namen bemerkt worden, wird zur Bestimmung der Ordnung, in welcher die nichtfreywilligen Landwehrpflichtigen zum Dienst nöthigenfalls aufgerufen werden, zur Loosung geschritten, und zwar auf die Art, daß so viele Nummern gemacht werden, als noch außerdem nach der Liste Landwehrpflichtige im District vorhanden sind. Für etwaige Abwesende ziehen deren Verwandte oder die Unterbedienten.

Die Ziehung geschieht nach Ordnung der Generaltabelle, und wird der Vor- und Zuname eines jeden, seine Nummer in der Generalliste, sein Alter, Geburtsort und Gewerbe der Nummer, die er gezogen hat, gegenüber eingetragen, und zwar auf den vorher nach der Anzahl der Loosenden in fortlaufender Zahlenfolge numerirten Register.

10.

In eben diesen Termin ist nach Rücksprache mit den Unterbedienten der Districte und den nach §. 8. zu adhibirenden Männern auszumitteln, welche von den gelooset habenden Anspruch zur Reserve haben, und bey denjenigen, welchen diese Vergünstigung zu Theil wird, Anmerkung davon hinter ihren Namen zu machen.

11.

Anspruch zur Versetzung in die Reserve haben:

a) einzige Söhne solcher Witwen, die zu deren Ernährung unumgänglich nöthig sind;

b) alle diejenigen, welche notorisch und erwiesenermaßen einzige Ernährer ihrer ohne sie hülflosen Familie sind, oder wegen ihrer sonstigen Verhältnisse schlechterdings nicht abkommen können;

c) diejenigen, welche vor dem 1sten December d. J. sich verheiratheten, und Witwer, wenn sie Kinder haben.

Auf andere Reclamationen wird keine Rücksicht genommen.

Diese sind auch immer zuerst bey der Districtsobrigkeit anzubringen, und werden alle Beschwerden über solche, wenn ein gesetzwidriges Verfahren derselben nicht nachgewiesen wird, oder der Inhalt der Bittschrift Verweigerung von selbst begründet, ohne Bescheid zurückgegeben werden.

12.

Nach so geschehenem Verfahren haben die Obrigkeiten ein Duplicat der aufgenommenen Tabellen, mit einem Bericht, worin sie

a) die Anzahl der Freywilligen,

b) die Anzahl der zur Reserve kommenden, und

c)

c) die Anzahl der übrig bleibenden Landwehrpflichtigen ihres Districts

summarisch anzuführen haben, ohnfehlbar vor dem 19ten Januar 1814. an die Regierung einzuschicken, welche demnächst die aus jedem District zu stellende Anzahl Landwehrpflichtiger bestimmen wird.

Die Einsendung der Landwehrpflichtigen zum Dienst geschieht von den Obrigkeiten nach der Nummerfolge, doch wird die Reserve so lange zurückgestellt und übergangen, bis zur Stellung der auf den District repartirten Mannschaft die übrigen Landwehrpflichtigen nicht mehr hinreichen.

13.

Kauf- und Stellvertretungs-Contracte sind bey der Landwehr gänzlich untersagt, doch bleibt ein Loosesumtausch unter Autorität der Districtsobrigkeit, die die Einsendung der Landwehrpflichtigen und jede Veränderung in der Loosungsliste zu bemerken hat, gestattet.

14.

Da die Landwehrpflicht sich nur auf die Dauer des jetzigen Krieges beschränkt, so stehet es nach Beendigung desselben jeden frey, in seine vorigen bürgerlichen Verhältnisse zurückzukehren.

Uebrigens hat die Landwehr gleichen Rang, gleiche Rechte und Ansprüche mit dem regulairen Militair, sie leistet den gewöhnlichen Militaireid, ist der Disciplin der Linientruppen unterworfen, und wird bey Vergehungen nach den Militairgesetzen bestraft.

Nur erhält sie, mit Ausnahme der Officiere und Unterofficiere, welche auf gewöhnliche Art gagirt werden, dann nur Sold, wenn sie sich im activen Dienst befindet.

15.

15.

Die von der Landwehr zu tragende Uniform wird bestimmt werden, und ist jedes Amt, jede Stadt und jedes Gericht verpflichtet, die von ihr zu stellende Mannschaft auf Kosten des Districts zu uniformiren, worüber nähere Anweisung demnächst erfolgt.

16.

Die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß kein Landwehrpflichtiger vor Erfüllung seiner Pflicht das Land verlasse, und daß die im Auslande befindlichen Landwehrpflichtigen, sobald der Aufruf sie trift, im Lande sind.

17.

Von den Gesinnungen der hiesigen Unterthanen läßt sich zwar erwarten, daß Niemand, um sich der Landwehrpflicht zu entziehen, unwahre Declaration in Absicht seines Alters machen werde, damit die Obrigkeiten indeß eine Controle über die Angaben haben, werden Nomine Serenissimae die Prediger angewiesen, vollständige Listen der in den bestimmten Jahren gebohrnen männlichen Geschlechts aus den Kirchenbüchern zu extrahiren, und den betreffenden Obrigkeiten in den ersten 8 Tagen nach Publication dieser Verordnung zuzusenden.

Die Obrigkeiten sind verpflichtet, sich daraus wechselseitig die nöthigen Mittheilungen zu machen und durch Vergleichungen auszumitteln, ob irgend ein Landwehrpflichtiger sich seiner Verpflichtung entzogen hat, ein Verzeichniß darüber zu entwerfen und an die Regierung einzusenden.

18.

Da der Zweck der Landwehr wichtig und ihre Errichtung eilig ist, so wird den Obrigkeiten Umsicht, Schnelligkeit und Aufmerksamkeit

bey

bey Ausführung dieser Verordnung und genaue Untersuchung aller Contraventionen und die Beförderung der darauf gesetzten Strafe ohne Rücksicht auf Exemtion empfohlen, und treten übrigens, in sofern nicht neue Verfügungen ein andres bestimmten, in Ansehung der vorfallenden Vergehungen die Vorschriften des Reglements vom 4ten Julius 1811. und der Verordnung vom 3ten Sept. 1811. ein.

Es soll dieses Reglement nebst dazu gehöriger Verordnung in hinlänglicher Anzahl gedruckt und durch Anschlag und das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 28sten December 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXV.

Circulare, die sich selbst einquartirenden fremden Militairpersonen betreffend.

Es ist der Fall eingetreten, daß angeblich fremde Militairpersonen sich im Lande Quartiere auf mehrere Tage zu verschaffen gewußt und sich dann Excesse zu Schulden gemacht haben. Damit ähnlichen Unordnungen und Bedrückungen vorgebeugt werde, so werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, in den von den Heerstraßen entfernt liegenden Ortschaften überall keine Quartiere für einzeln herumstreifende Militairs zu gestatten; gegen die, welche auf den gewöhnlichen Heerstraßen marschiren und sich durch förmliche Requisitionen und Marschrouten legitimiren können, nach dem Inhalt dieser Legitimationen zu verfahren; die aber,

welche

welche solche nicht produciren können, als verdächtig zu betrachten, ihnen keinen weitern Aufenthalt als den eines Nachtquartiers zu gestatten, und, wenn sie länger dauernde Quartiere fordern sollten, davon sofort dem hiesigen Commandanten, Hauptmann von Hoffmann, zur Bestimmung der in ihrer Rücksicht nöthigen Maaßregeln, zu thun, an welchen auch die einzeln marschirenden Militairs, welche sich Erpressungen erlauben sollten, wenn sie gefänglich haben eingezogen werden können, mit dem über den Vorgang aufgenommenen Protocoll einzusenden sind.

Die Beamten auf dem Lande haben sämmtlichen Unterbedienten diese Verordnung gehörig bekannt zu machen und sie zur genauen Befolgung derselben zu verpflichten.

Detmold den 28sten Dec. 1813.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXVI.

Aufruf zu Beyträgen zur Landwehrbekleidung.

Nichts darf unterlassen, alles muß angewendet werden, damit Deutschlands wiedergebohrne Freyheit, unerschütterlich fest begründet, und ein ehrenvoller daurender Frieden erkämpfet werde. Was zum großen Zwecke führt, ist nur augenblicklich ein beschwerliches Opfer, es gewährt künftig rührende Freude und süße bleibende Erinnerung für das ganze Leben. Wer wollte nicht gern einigen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten entsagen, um dem Vaterlande zu nützen, und dieses Vaterland hat jetzt eine so schöne große begeisternde Ausdehnung gewonnen,

von

von allen Seiten hört und sieht man Anstrengungen, Hingebungen des bewundernswürdigsten Enthusiasmus. Da wird der Lipper nicht zurückbleiben, wo alle seine Nachbaren so viel vermögen, er wird nach seinem treuen, festen und ruhigen Sinn alles, was erwartet wird, still und wohlthätig leisten, ohne zu begehren, daß es hoch gepriesen werde! —

Schon stehen unsere wehrhaften Männer und Jünglinge bereit, Blut und Leben zu opfern, wer nicht in ihre Reihen trat, wer des heimathlichen Heerdes wartet, der kann durch freywillige Gaben seine Empfindungen, seinen Eifer dennoch bethätigen. Hiezu fodert dann die Regierung auf und kann sich jeden gewünschten Erfolg freudig versprechen, da von Bekleidung und Equipirung der Landwehr die Rede ist, und so jedes Amt, jeder District seine Brüder, seine Söhne kleidet, sich durch die Gewißheit tröstet, ihnen die Beschwerden erleichtert, für ihre physische Erhaltung selbst gesorgt zu haben.

Es werden also hiedurch alle Obrigkeiten angewiesen, ohne Verzug Subscriptionen zu eröffnen, und die Einwohner ihres Districts zur Unterzeichnung und Einreichung ihrer freywilligen Beyträge zur Ausrüstung der Landwehr zweckmäßig zu veranlassen. Das Bekleidungs-Reglement wird der Archivrath Clostermeier mittheilen, und der erheblichste Theil der dazu nöthigen Bedürfnisse ist bey den hiesigen Kaufleuten Koch und Kestner zu haben.

Da aber manche Bezirke volkreich und arm, andere reicher und menschenleerer sind, so werden die Ueberschüsse der Sammlungen, wenn die Landwehrmänner eines Districts versorgt sind, an die Regierung abgegeben, und zugleich mit den Beyträgen Fürstlich Vormundschaftlicher Rentcammer, und derjenigen, welche unmittelbare Einsendungen vorziehen

mögten, zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der Landwehr an Ammunition, Armatur ꝛc. verwendet. Der Receptor Pustkuchen wird zum Empfänger und Rechnungsführer des so sich bildenden Fonds ernannt. Hiezu bestimmt dann auch unsere Durchlauchtigste Fürstin Regentin eine Summe aus Höchst-Ihrem Privatvermögen, welche vorzüglich zur Unterstützung derjenigen Districte des Landes dienen soll, welchen die Ausrüstung ihrer Brüder schwer fällt, und die schon durch Kriegsvorfälle litten.

Sowohl die Regierung als die Obrigkeiten werden die eingegangenen Beyträge und Unterzeichnungen wöchentlich durch das Intelligenzblatt bekannt machen, und auf gleiche Weise soll auch Rechenschaft über die Verwendung nach völliger Beendigung des Geschäfts abgelegt werden.

Detmold den 6ten Januar 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXVII.

Circular-Verordnung, die Landwehr betreffend.

Die §. 8. litt. b. des Reglements vom 28sten vorig. Mon., die Errichtung der Landwehr betreffend, enthaltene Vorschrift ist, dem Vernehmen nach, nicht überall auf gleiche Weise angewandt. Einige Obrigkeiten sollen diejenigen Unterthanen, welche bereits den Abschied von der Landmiliz, vom Contingent, oder die Stellvertreter hatten, welche verstorben, entlassen oder vermißt sind, als frey von der Landwehrpflicht erklärt,

erklärt, andre sie aber hinzugezogen haben. Blos letztere handelten dem Ausdruck und Sinn des Gesetzes gemäß.

Nur diejenigen in den Jahren der Landwehrpflicht stehenden Männer sind nach §. 8. litt. b. als frey anzusehen, welche unter der Garnison-Compagnie oder den Linientruppen des Contingents wirklich stehen, oder Stellvertreter darunter haben, die jetzt darunter gegenwärtig sind. Falls die Stellvertreter starben, entwichen, vermißt oder entlassen wurden, gehören diejenigen, welche sich remplaciren ließen, zur Loosung in der Landwehr eben so gut, als die, welche für sich selbst dienten und demnächst nach abgelaufener Dienstzeit oder aus andrer Ursach den Abschied vom Contingent oder der Garnison erhielten.

Es treten auch nach Vorschrift des Gesetzes die Substituenten in die Verhältnisse ihrer Substituten, und müssen also auch diejenigen, welche einen Stellvertreter unter den Linientruppen gegenwärtig haben, dann zur Landwehr loosen, wenn ihr Stellvertreter zur Landwehr gehört.

Diejenigen Obrigkeiten, welche nicht nach diesen Grundsätzen verfuhren, haben die Subjecte in ihrem District auszumitteln, welche darnach zur Landwehr gehören und von ihnen übergangen sind, sie in bekannter Art in 8 Tagen nachloosen zu lassen und sie sub. litt. a. in der Loosungsliste unter die gezogene Nummer zu setzen, da dann diejenigen, welche diese Nummer schon bey der ersten Loosung zogen, den Buchstaben b. erhalten.

Das Resultat dieser Recherche und Nachloosung ist in 8 Tagen anzuzeigen, damit man auch hier die Nachloosenden in das von der

Obrigkeit bereits eingesandte Duplicat des Loosungsregisters nachtragen könne.

Detmold den 20sten Januar 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXVIII.

Bekanntmachung wegen der nach dem Aufhören der Rindviehpest zu ergreifenden Maaßregeln.

Es ist im §. 25. des Reglements vom 24sten November des v. J., weil sich derselbe nach der Ausbreitung der Seuche modificiren mußte, der Zeitraum nicht festgesetzt worden, nach welchem auf den Gütern, Meyereyen und Höfen und in den Häusern, wo die Viehpest und die dagegen verordnete Sperre statt gefunden, die Erlaubniß ertheilt werden darf, wieder neues Hornvieh anzuschaffen und in die angesteckt gewesenen Ställe zu bringen. Es wird also nunmehro, wo das hiesige Land, die Dorfschaft Hagen, Amts Detmold, ausgenommen, wieder von der Viehpest befreyet ist, zur Ergänzung des oben angezogenen §. hierauf verordnet, daß auf den Höfen, deren Viehstand nicht zwölf Stück übersteigt, nicht eher wieder gesundes neues Hornvieh angeschaft und in die inficirt gewesenen Ställe gebracht werden darf, als bis vom Tag an gerechnet, wo die Sperre aufgehoben worden, noch acht Wochen verflossen sind, an Oertern aber, wo der besondere Viehstand zahlreicher ist, darf dies nicht eher, als nach Verlauf von vier Monaten oder sechszehn Wochen geschehen. Vor Ertheilung dieser Erlaubniß muß sich aber die Obrigkeit über-

überzeugt haben, daß die Reinigung der Ställe, worin an der Viehpest krankes Vieh stand, auf das sorgfältigste und pünktlichste nach der Vorschrift vollzogen worden ist, und im Fall an der Vollständigkeit dieser Reinigung Zweifel obwalten sollte; so ist die Obrigkeit, ohne Rücksicht auf Exemtion, verpflichtet, dieselbe vor Ertheilung der Erlaubniß vorschriftsmäßig wiederholen zu lassen.

Auch wird den Obrigkeiten aufgegeben, ihre Obacht genau darauf zu richten, daß das Vieh nicht aus Gegenden, welche sodann noch inficirt sind, noch aus solchen, welche inficirt waren, vor gehöriger Vergewisserung angekauft werde, daß die Reinigung gehörig geschehen und die in den hiesigen Edicten für die Sperre bestimmte Zeit abgelaufen sey, ohne daß ein Unterschied wegen des Ein- oder Auslandes hierbey statt finden darf.

Detmold den 22sten Jan. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. LXXIX.

Verordnung wegen Errichtung des Landsturms.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Es ist ein Volkskrieg jetzt für alle Deutsche gegen die Unterdrücker der Freyheit. Alle streitbare Männer müssen Theil nehmen an diesem allgemeinen Kampf.

Aus

Aus dem Alter von 20 bis 40 Jahren haben sich die Reihen der Linientruppen und der Landwehr erhoben, was streitbar aus diesen Jahren zurückblieb, und was bis zum 60sten Jahre streitbar ist, muß sich jetzt zum Landsturm bilden.

Sein Zweck ist groß. In der Heimath Ruhe zu sichern, eindringenden Feinden auf alle mögliche Weise Abbruch zu thun, und regulirte Truppen gegen ihn zu unterstützen, ist des Landsturms große dreyfache Bestimmung.

Mit Freudigkeit wird das Volk der Lipper dem hohen Zweck entgegen eilen.

Damit das mit Ordnung geschehe, wird dazu folgende Vorschrift ertheilt:

Jedes Dorf, jede Stadt, bildet eine eigene Landsturmsabtheilung. Die darin befindliche Zahl der diensttauglichen Landsturmspflichtigen auszumitteln, ist der Obrigkeiten sofortige Pflicht.

Die Aemter und Gerichte haben den Vorstehern, die Magistrate Deputirten aus ihrer Mitte aufzugeben, in 8 Tagen Tabellen über die landsturmpflichtige Mannschaft ihres Districts von 20 bis 60 Jahr inclusive nach vorgeschriebenem Schema einzureichen.

In diese Listen werden alle Landsturmspflichtige, ohne Unterschied der Exemtion, eingetragen, die im District der Commune, oder wenn sie nicht Mitglieder einer Gemeinde sind, in deren Nähe auf allein liegenden Höfen und Mühlen wohnen.

Befreyung vom Landsturm genießt eigentlich Niemand, als die körperlich Dienstuntauglichen.

Jedoch sind ebenfalls vom Waffendienst vorerst enthunden:

a)

a) die Mitglieder der Collegien und sonstige öffentliche Beamte, deren Verrichtungen nicht durch andre ersetzt werden können;
b) Aerzte, Wundärzte und Apotheker, falls das Publicum ihre Dienstverrichtung nicht entbehren kann;
c) die Geistlichen;
d) diejenigen Schullehrer, auf denen der Unterricht der Jugend allein ruht.

Es ist jedoch sachangemessen, daß auch diese Ausgenommenen für das Militair und den Landsturm thätig wirken, und sollen die Aerzte und Wundärzte zur Verpflegung der im Dienst verwundeten oder erkrankten Militairs und Landsturmmänner, die Apotheker und Geistlichen zur Besorgung der Lazarethanstalten, und die Schullehrer den Vorstehern, Führern, Oberführern und Beamten in den Schreibereyen, welche der Landsturm verursacht, unentgeldlich behülflich seyn.

Kranke werden vom Waffendienst von den Obrigkeiten bis zum gehobenen Hinderniß befreyet, auch sind Sterbfälle, Wochenbette der Ehefrauen, Unglücksfälle u. s. w. Veranlassungen, welche die Obrigkeiten zu temporellen Befreyungen bemächtigen.

Sobald den Obrigkeiten die obengedachten Verzeichnisse eingeliefert sind, haben sie die tauglichen Massen in Kameradschaften abzutheilen. Zehn bey einander wohnende Landsturmmänner bilden eine Kameradschaft, die einen Führer aus ihrer Mitte wählt, dem sie Gehorsam anzugeloben und zu leisten schuldig, und der für regelloses Betragen seiner Untergebenen verantwortlich ist. Fünf Kameradschaften oder 50 Mann erhalten einen Oberführer. Er wird von den Führern in Vorschlag gebracht und gewählt.

Je 20 Kameradschaften oder 200 Mann bilden eine Feldhauptmannschaft und wird der Feldhauptmann von den Oberführern und der Obrigkeit ausgewählet.

Den Führern, Oberführern und Feldhauptleuten sind zugleich Substituten zu bestimmen, die bey jener Krankheit oder Tod bis zur anderweiten Wahl jener Stelle versehen.

Geht die Zahl der diensttauglichen Landsturmmänner in einer Ortschaft grade nicht in 10 auf, so müssen die Kameradschaften durch die überzähligen verstärkt werden, und ebenfalls können einem Oberführer weniger oder mehr Kameradschaften zugetheilt werden, wenn die Localität oder Personalität, bey der Regel zu bleiben, nicht ausführbar macht.

Jeder zum Landsturm Gehörende rüstet sich aus mit der Waffe, welche er besitzt. Wem ein Schießgewehr fehlt, der nimmt den Brümmernschneider oder die Heugabel oder einen Spaten zur Hand. Wer kein Seitengewehr hat, trägt statt dessen eine Barte oder Axt.

Die Obrigkeiten haben die schnelle Formation der durch den Drang der Umstände und das Verlangen der hohen alliirten Mächte nöthig werdenden Landsturmanstalt möglichst zu beschleunigen, auch ohnfehlbar in 14 Tagen eine tabellarische Uebersicht des Landsturms nach dem vorgeschriebenen Schema einzureichen.

Vorerst und bis zur anderweiten Verfügung wird der Landsturm zu seiner Uebung von den Obrigkeiten zur Ausführung polizeylicher Verrichtungen gebraucht. Die Verrichtung von Polizeywachen in den Städten und Dörfern, Begleitung zu bewachender Transporte, das Aufsuchen von Räubern, Deserteurs ꝛc. in den Wäldern ꝛc. gehört für ihn, und ist er von den Obrigkeiten in denen geeigneten Fällen dazu zu commandiren,

auch

auch immer dem Anführer von der Obrigkeit eine genaue schriftliche Instruction zu ertheilen.

Bey Allarm oder einem Aufgebot versammeln sich die Mitglieder der Kameradschaft mit ihren Waffen versehen in der Wohnung ihres Führers, dieser ziehet mit ihnen zum Oberführer, und dieser führt den Zug ohne Zeitverlust zum Feldhauptmann, wenn dieser zur Ausführung der Expedition bestimmt ist, sonst befolgen die Führer und Oberführer die ihnen in jedem einzeln Fall gegebenen Vorschriften. Anordnungen der Obrigkeiten gehen an die Feldhauptleute, von diesen an die Oberführer, die sie den Führern mittheilen, welche sie den Individuen der Kameradschaft mitzutheilen schuldig sind.

Wo der Landsturm seiner eigenen Anwendung überlassen ist, befolgt er als Hauptmaxime schnelle Allarmirung und Versammlung einer größern Masse, als die Unfug treibende, die zu Paaren getrieben werden soll.

Wo dies in der Eile nicht durchzusetzen ist, muß man einzeln die Rädelsführer besonders durch List in seine Gewalt zu bekommen suchen, oder so lange, bis die erwartete hinlängliche Verstärkung anlangt, den Vagabonden ꝛc. blos nachspüren, ihre Quartiere und Aufenthalt auskundschaften und Rapport darüber an die Obrigkeit des Districts absenden.

Ueber die sonstige Uebung und Einrichtung des Landsturms soll noch weitere Vorschrift erfolgen, so wie denn auch Abänderung dieser vorläufigen Bestimmungen ausdrücklich vorbehalten und den mit Organisation des Landsturms beauftragten Behörden zur Pflicht gemacht wird, so oft sie bey specieller Ausübung ihres Geschäfts auf Entdeckung zweckmäßiger Maaßregeln geleitet werden, solche vorschläglich anzuzeigen. Vorerst ha-

ben ſolche aber die oben feſtgeſetzten Beſtimmungen in Ausführung zu ſetzen.

Alle öffentliche Behörden, die mit dem Landſturm in Beziehung kommen, beſonders aber die Prediger und Jugendlehrer, müſſen den Sinn für dieſe gemeinnützige Anſtalt überall zu wecken, Vaterlandsliebe und Ehrtrieb auszubreiten und Halten auf Befolgung der gegebenen Vorſchriften anzufeuren, auch vorzüglich die Feldhauptleute, Oberführer und Führer durch gutes Beyſpiel und Ehrfurcht vor dem Geſetz, gute Mannszucht einzuführen ſuchen, wo aber dieſes nicht den Zweck erreicht, muß Strenge, Gehorſam, Ordnung und Mannszucht ſichern.

Widerſpenſtige und Excedenten ſind nach Befinden der Umſtände zu arretiren und jedes Vergehen von der Obrigkeit ſtrenge zu ahnden. Geldſtrafen fallen in die Diſtrictslandſturmscaſſe, die der Hebungsbeamte jedes Diſtricts ohnentgeldlich zu führen und quartaliter in Gegenwart der Obrigkeit und der Feldhauptleute des Diſtricts abzulegen hat.

Dieſe Verordnung ſoll durch Anſchlag bekannt gemacht werden.

Detmold den 31ſten Januar 1814.

Nr. 1.

Verzeichniß

der Landsturmpflichtigen im District

des Amts

der Stadt

Name der Gemeine	Vor- und Geschlechts-Name des Landsturmmanns.	Alter Jahr.	Ob er verehligt ist oder nicht.	Zahl seiner Kinder	Mit welchen Waffen er versehen ist.	Gewerbe.	Ob er Diensttauglich, oder vorübergehend, oder völlig Dienstuntauglich.

Nr. 2.

Tabellarische Uebersicht

über den Landsturm im District

des Amts

der Stadt

Wohnort und Name des Feldhauptmanns.	Wohnort und Name des Oberführers.	Wohnort und Name des Führers.	Name der in seiner Kameradschaft befindlichen Stürmer.	Alter Jahr	Gewerbe.	Waffen, womit sie ausgerüstet sind.

Num. LXXX.

Verordnung, die Hebammenwahlen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paulinе Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Nach der Kirchenordnung von 1684 sollen die Hebammen von der Obrigkeit mit Zuziehung der Prediger ernannt werden, wornach auch in den Städten noch größtentheils verfahren wird. Die in neuern Zeiten eingeführten Hebammenwahlen haben Partheygeist und bleibenden Widerwillen gegen die Hebammen auf dem platten Lande oft zur Folge gehabt. Wir wollen daher, daß solche ferner überall nicht Statt finden, sondern daß

1) die Bauerrichter und Vorsteher, wo möglich drey oder auch mehrere Frauenspersonen, welche nach der Medicinalordnung Abschnitt II. Cap. 20. §. 3.

> 25 bis 40 Jahre alt, von gutem Verstande und Fassungsvermögen, gesund und ohne Gebrechen, mit guten Sinnen, vorzüglich feinem Gefühle, auch mit reinen, geraden und geschmeidigen Händen versehen seyn, dabey auch lesen und schreiben können, und einen christlichen, sittsamen und nüchternen Lebenswandel führen müssen,

nach ihrer besten Einsicht gemeinschaftlich, oder, wenn sie sich nicht vereinigen können, auch einzeln den Aemtern vorschlagen sollen.

2) Diese theilen den Predigern die Namen der Frauenspersonen mit, um ihr Alter aus dem Kirchenbuche zu extrahiren, und sich nach deren

Ei-

Eigenschaften und Aufführung genau zu erkundigen; und sie ziehen gleichfalls darüber zuverlässige Nachrichten ein.

3) Die Aemter lassen die Namen derjenigen vorgeschlagenen Personen, welche nach den eingezogenen Erkundigungen nicht verwerflich sind, den Einwohnern des Hebammendistricts von der Canzel mit dem Termine bekannt machen, bis zu welchem ihre etwaige Einreden gegen jene bey dem Amte begründet werden können.

4) In dem Termine sollen die Eigenschaften der zu citirenden Frauenspersonen in Gegenwart derer, welche sie vorgeschlagen, und auch derer, welche Einreden gegen sie haben, mit Zuziehung des Physicus untersuchet und umständlich protocolliret werden; worauf dann diejenige, welche mit dem Kirchenbuchs-Extracte und Protocolle dem Hebammenlehrer zugesandt werden soll, von dem Amte zu bestimmen ist.

5) Der Hebammenlehrer nimmt diese Person in den Unterricht, kann sich jedoch, falls er sie untauglich findet, eine andere von den nach dem Protocoll dazu paslichen Personen, oder in deren Ermangelung eine anderweite Ernennung von den Aemtern erbitten, welche in letzterem Falle nach obigen Vorschriften abermals verfahren. Jener sendet die Lehrtochter nach vollendetem Unterrichte mit seinem Prüfungsscheine und mit besagtem Extracte und Protocolle an das Amt zurück, welches alle drey Actenstücke Unserer Vormundschaftlichen Regierung zur Verfügung wegen der Anstellung und Verpflichtung der Hebamme, der Medicinalordnung Abschnitt II. Cap. 20. §. 7. gemäß, überreichet.

6) Bey den Magistraten sollen, statt des ad §. 1. verordneten Vorschlags, diejenigen Personen, welche wegen Alters oder Absterbens einer Hebamme in deren Stelle zu treten wünschen, sich melden, oder, wenn die-

dieses nicht geschieht, jene selbst Subjecte ausmitteln. Uebrigens wird auch hier nach dieser Verordnung verfahren.

Schlieslich soll dieselbe in dem Intelligenzblatte abgedruckt und von den Obrigkeiten deren Verlesen von den Canzeln befördert werden.

Gegeben Detmold den 1sten Febr. 1814.

Num. LXXXI.

Verordnung wegen des neuen Brandcatasters.

Nach dem Edicte vom 8ten November 1803. §. 9. müßte gegenwärtig zur Errichtung eines neuen Brandcatasters geschritten werden. Zur Schonung der obrigkeitlichen Behörden in jetzigen Zeitumständen wollen Serenissima Regens gnädigst, daß solche für dasmahl ausgesetzt bleibe. Vormundschaftliche Regierung machet daher dieses mit der Auflage bekannt, daß die vorgefallenen Veränderungen zunächst in die bisherigen Specialcataster eingetragen, und wie gewöhnlich im Juli d. J. gehörigen Orts angezeigt werden, damit das General-Cataster im Anfang August d. J. verordnungsmäßig abgeschlossen werden könne.

Detmold den 15ten Febr. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXII.

Circulare, den Ersatz des an der Rindviehpest crepirten und zur Abwehrung derselben erschlagenen Viehs betreffend.

Im §. 7 und 8. des Edictes vom 24sten Nov. v. J. ist das Todtschlagen des viehpestkranken Rindviehes und der beyden Stücke Rindvieh, welche auf jeder Seite eines crepirten oder kranken Stückes standen, praevia taxatione, als Opfer für das Wohl des Ganzen verordnet worden. Nachdem nunmehr im hiesigen Fürstenthume dieses Landverderbliche Uebel unterdrückt worden ist; so kommt es darauf an, in welcher Art bey ermangelnder Viehassecuranzanstalt jene Taxen zur Entschädigung der Vieheigenthümer aufgebracht werden sollen? Nach der bey der Einführung der Kriegessteuer geschehenen Aufnahme des Viehstandes betrug derselbe:

22376 Ochsen und Kühe,
14308 Rinder und Zuchtkälber,

und die Einbuße, welche solcher durch die Viehpest erlitten hat, lässet sich nach der in den Intelligenzblättern von den Obrigkeiten bekannt gemachten Zahl in ihrem Betrage vorläufig ohngefähr summarisch überschlagen. Es wird daher binnen 8 Tagen von denselben wohl erwogenes Gutachten erwartet:

1) Ist der Schaden, als eine Folge des Krieges, nach dem Verhältnisse der Kriegessteuer auf alle Einwohner des Landes durch die erforderliche rata des simpli,

oder

2) blos auf die Eigenthümer des Rindviehstandes, zu dessen Rettung jene Maaßregel ergriffen wurde, zu repartiren?

3)

3) Ist im letztern Falle der Viehstand nach dem Zeitpuncte, wie er bey dem Ausbruche der Viehseuche im Anfange des Novembers v. J. beschaffen war, oder wie er jetzt befunden wird, aufzunehmen, und

4) in welchem Verhältnisse wird sodann der Beytrag auf die Besitzer des Rindviehes nach den verschiedenen Gattungen repartiret, je nachdem sie von Ochsen, Kühen, Rindern oder Kälbern contribuiren müssen?

5) Wird das taxatum ohne Unterschied ganz, oder, wenn das erschlagene Vieh noch gesund, oder der Ansteckung blos noch verdächtig war, nur dann ganz, aber wenn es wirklich schon an der Viehpest krank war, nur zum Theil, z. B. zu $\frac{2}{3}$ vergütet?

6) Diejenigen Obrigkeiten, in deren Jurisdictionsbezirke die Viehpest sich geäußert hat, werden angewiesen, dem Bericht eine Tabelle unter folgenden Rubriken beyzufügen:

1) Monat,
2) Tag,
3) Angabe der Gattung des crepirten oder erschlagenen Viehes, z. E. 1 Kuh, 1 zweyjähriges Rind,
4) Name und Wohnort des Eigenthümers,
5) datum des Berichts oder Protocolls, in welchem die Taration vorkommt,
6) Taxatum:

des crepirten Viehes		des erschlagenen Viehes	
Stückezahl	deren Taxatum	Stückezahl	
z. E. 1.	16 Rthl.	gesundes od. verdächtiges:	an der Viehpest krankes:
	Nota. Diese Columne wird nicht ausgefüllt, wenn das crepirte Vieh nicht taxirt ist.	1 — 21 Rthl.	15 Rthl.
		1 — — —	
		u. s. w.	

Die

Die Berichte sind unerinnert zu erstatten, damit bey dem sich heran nähernden Frühjahre die Beschädigten ihren Viehstand zeitig ersetzen können.

Detmold den 8ten März 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXIII.

Circulare an die Obrigkeiten wegen der Rindviehpest.

Nachdem in dem hiesigen Fürstenthum die Rindviehpest überall völlig aufgehört und in den damit behaftet gewesenen Ortschaften die vorschriftsmäßige Reinigung geschehen, auch die Ansteckungsgefahr aus den benachbarten Gegenden sehr vermindert ist: so sind die in den §. 14. 15 und 18 des Reglements vom 10ten Dec. d. v. J. verordneten Maasregeln und Veranstaltungen nun nicht ferner erforderlich, und werden dieselben im Namen Serenissimae Regentis hiermit wieder aufgehoben, und nachstehende Einschränkungen des angezogenen Reglements verfügt.

Nach den erwünschten von den benachbarten Behörden erhaltenen Nachrichten, hat sich die Hornviehseuche in der Grafschaft Ravensberg, in der Stadt Herford und in den zu letzter gehörigen Bauerschaften geendigt, auch sind die Grafschaft Pyrmont und Rietberg davon befreyt. Es haben also in Rücksicht dieser Gegenden die hiesigen daran gränzenden Aemter die in den §. 2. 3. 4. 5. 6 und 13 des Reglements vom 10ten Dec. d. v. J. zur Abwendung der Ansteckungsgefahr verordneten Verfügungen hinführo nicht mehr zu beobachten.

Zwar ſind die an das hieſige Land gränzenden auswärtigen Aemter und Kantone Aerzen, Schaumburg, Steinheim, Nieheim und Stukenbrok, nach von den daſigen Behörden empfangener Nachricht, auch von der Hornviehſeuche frey. Da aber dieſelbe in den Städten Hameln, auch ſonſt noch im Hannöverſchen, in Minden und in einigen umliegenden Dorfſchaften, auch in den Städten Paderborn und Delbrück, und in der Paderborniſchen Dorfſchaft Marienloh noch fortdauert: ſo läßt die Möglichkeit eines Verkehrs jener viehpeſtfreyen Aemter und Kantone mit dieſen noch angeſteckten Städten und Ortſchaften noch eine Anſteckungsgefahr für das hieſige Land aus jenen Aemtern und Kantonen befürchten.

Es wird alſo den hieſigen Gränzobrigkeiten aufgegeben, in Rückſicht dieſer, an ihre Bezirke gränzenden auswärtigen Aemter oder Kantone, welche zwar von der Hornviehſeuche frey, aber wegen ihres möglichen Kommerzes mit den angeſteckten Städten und Ortſchaften der Anſteckungsgefahr ausgeſetzt und verdächtig ſind, die in den §. 2. 3. 4. 5 und 6 des oben angezogenen Reglements vorgeſchriebenen Sicherheitsmaasregeln fernerhin bis zum Eingang ſicherer Nachrichten bey der Regierung, daß auch dieſe Anſteckungsgefahr nicht mehr ſtatt findet, ſorgfältig auszuführen und zu befolgen. Jedoch wird zur Erleichterung der ſtrengen Beobachtung der in §. 2. gegen die Einfuhren giftfangender Sachen verordneten Maasregeln hiermit nachgelaſſen, daß aus den auswärtigen Aemtern und Kantonen Aerzen, Blotho, Schaumburg, Steinheim, Nieheim und der Gegend von Stukenbrok, Wolle, Stroh, Heu, Raufutter, Getreide, Pferde, Schaafvieh, und ſelbſt auch Kälber, die aber nicht über zwey Wochen alt ſeyn dürfen, auch noch ungebrauchte Wagen, Stall- Pferde- und Ackergeräthſchaften in das hieſige Land ohne obrigkeitliches Zeugniß oder Geſund-

ſundheitspaß eingebracht werden können. Hingegen wird den kompetenten Obrigkeiten ernſtlichſt anbefohlen, die nöthigen Maasregeln zu treffen und auf das ſtrengſte dafür zu ſorgen, daß aus dieſen auswärtigen Aemtern und Kantonen keine rohe Rinds- oder Kalbshäute, keine Rindshaare, Hörner, Klauen, kein rohes Rind- oder Kalbfleiſch, kein ungeſchmolzener Talg, keine alten Kleidungsſtücke und Lumpen eingeführt, auch keine Kühe, Ochſen, Rinder und Zuchtkälber eingebracht werden, ohne daß darüber eine förmliche Beſcheinigung der Ortsobrigkeit mit beygedrücktem Siegel vorgezeigt wird, worin verſichert iſt, daß ſowohl in dem Einkaufs- oder Abgangsorte als in den ihm nahe und beſonders auf der Straße in das hieſige Land liegenden Ortſchaften ſeit vier Wochen keine Hornviehſeuche geſpürt worden, und daß die in dieſem Zeugniß nahmhaft beſtimmten giftfangenden Sachen oder Hornvieh aus dem Einkaufs- oder Abgangsorte ſelbſt herſtammen, und nicht anders woher, dahin gebracht worden ſind. Die hieſigen Gränzobrigkeiten ſind verpflichtet, ein ſolches ihnen vorgezeigtes Zeugniß alsdann gehörig zu viſiren, und dadurch den erlaubten Tranſport in das hieſige Land zu beſtätigen.

Alle Fuhren und Tranſporte aus den angeführten Gegenden, die ein ſolches Zeugniß nicht vorzuzeigen vermögen, müſſen an der Gränze ſogleich auf das ſtrengſte zurückgewieſen werden. Damit dieſe Zeugniſſe der auswärtigen Obrigkeiten deſto williger und gewiſſer ertheilt werden, ſo werden die hieſigen Obrigkeiten, bey welchen ſie vorgezeigt werden müſſen, hiermit angewieſen, den benachbarten auswärtigen Obrigkeiten dieſer Gegenden ohne Verzug von dieſer Landesherrlichen Verfügung ſchriftliche Nachricht zu geben. — Um deſto gewiſſer und ernſtlicher das Einſchleichen giftfangender Sachen und das Einbringen verdächtigen Hornviehes ohne den

erforderlichen Geſundheitspaß in das hieſige Fürſtenthum abzuwenden und zu verhüten, wird den obengenannten Gränzobrigkeiten der hieſigen Lande die Anweiſung ertheilt, den Amtsunterbedienten, wie auch den Bauerrichtern, den Krügern oder Schenkwirthen und den Erhebern der Zoll- und Chauſſeegelder resp., ohne Rückſicht auf die Exemtion, aufzugeben, daß ſie auf jede Fuhre und auf jede andere Art eines Tranſports, der ihnen auf der Straße begegnet oder durch ihre Bauerſchaft paſſirt, bey ihnen anhält oder einkehrt, oder Zoll- oder Chauſſeegeld giebt, Acht haben und nachforſchen, ob dadurch dieſes oder jenes von den angeführten giftfangenden Dingen oder Hornvieh in das hieſige Land eingebracht werden ſoll, und in dieſem Fall die Fuhre oder den Tranſport, unter Androhung der Konfiskation, nicht anders weiter paſſiren zu laſſen, als nachdem ihnen das erforderliche Zeugniß oder der obrigkeitliche Geſundheitspaß vorgezeigt worden, welcher, wenn er von der hieſigen Gränzobrigkeit noch nicht viſirt oder beſtätigt iſt, ſogleich durch den Eigenthümer oder Begleiter des Tranſports, oder auf deſſen Koſten, durch einen Expreſſen an daſſelbe zur Viſirung zu überſenden iſt. Iſt dieſe geſchehen; ſo ſoll die weitere Tranſportirung in oder durch das hieſige Land ohne fernern Aufenthalt geſtattet werden. Iſt ein ſolcher Tranſport mit keinem Atteſt oder Geſundheitspaß ſeiner Obrigkeit verſehen, und doch vorſchriftswidrig über die Gränze gekommen: ſo muß derſelbe, unter der Obacht, daß ihm weder Menſchen noch Hornvieh zu nahe komme, unter freyem Himmel bleiben und da die Entſcheidung der kompetenten Obrigkeit abwarten, zu deren Beförderung ſogleich ein Expreſſer auf Koſten des Eigenthümers oder Begleiters des Tranſports mit der erforderlichen Nachricht über dieſen Contraventionsfall an dieſelbe abgeſendet werden muß. Die Gränzobrigkeiten haben, unter perſönlicher Verantwortlichkeit und bey

Ge-

Gefahr zur Bezahlung der durch irgend eine Verabsäumung veranlaßten Kosten angehalten zu werden, auf das sorgfältigste und strengste über die Ausführung und Befolgung dieser Verfügung zu wachen und Obacht zu haben.

Die Obrigkeiten aber, deren Bezirke an die mit dem Rinderpestgift noch angesteckten, oben schon nahmhaft gemachten Paderbornischen und auch an dergleichen Oerter im Hannöverschen gränzen, werden hierdurch angewiesen, gegen das Eindringen dieses Gifts in das hiesige Land, die in den §. 12 und 13. des Reglements vom 10ten December v. J. verordneten Maasregeln ferner auf das genaueste und sorgfältigste zu befolgen und dabey auch die oben verordnete Anweisung an die Bauerrichter, Krüger, Zoll- und Chausseegelderheber in Ausführung zu bringen.

Damit alle mögliche Gefahr des Wiedereinbringens des Hornviehpestgifts abgewandt und auch die Thätigkeit und Sorgfalt der Gränzobrigkeiten controlirt werde, wird allen andern Obrigkeiten der im Innern des hiesigen Landes gelegenen Jurisdictionsbezirke anbefohlen, die nöthigen Maasregeln zu treffen, daß, ehe Transporte von giftfangenden Sachen oder von Hornvieh, deren Einbringung in das hiesige Land noch nicht ohne Gesundheitspaß geschehen darf, in einer Stadt, Flecken oder Dorfschaft abgeladen oder in Empfang genommen wird, ihnen zuvor das vorschriftmäßige Zeugniß vorgezeigt werde, und im Fall dieses mangeln oder sonst ein Bedenken dabey statt finden sollte, den verdächtigen Transport und dessen Begleiter sogleich von aller Annäherung von Menschen und von Hornvieh abzusondern, und ohne Verzug der Regierung davon Anzeige zu thun und deren Verfügung zu befolgen.

Noch werden alle Obrigkeiten des hiesigen Landes erinnert,

nach

nach Maasgabe der Umſtände, die in den §. 7. 8. 9. 10 und 11 des mehrmals ſchon angezogenen Reglements in Ausführung zu bringen, und werden die Gränzobrigkeiten noch beſonders angewieſen, ein wachſames Augenmerk darauf zu richten, ob in den benachbarten Ländern und Gegenden, wo die Viehſeuche aufgehört oder noch gar nicht ſtatt gehabt hat, dieſelbe wieder oder neu ausgebrochen ſey, und in dieſen Fällen ſogleich die edictmäßigen Vorſchriften wieder eintreten zu laſſen, und ohnverzüglich der Regierung Bericht darüber zu erſtatten.

Detmold den 23ſten März 1814.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXXIV.

Circular-Verordnung, die Geſuche der Landwehrpflichtigen wegen Ertheilung von Heirathsconſenſen betreffend.

Es werden oft Conſenſe von Landwehrpflichtigen zur Heyrath nachgeſucht, deren es aber, da der Vorbehalt der Landwehrpflicht ſich von ſelbſt verſteht, nicht bedarf, außer wenn ſie in Rückſicht des 25jährigen Alters zugleich auch noch conſcriptionspflichtig, und alſo z. B. diejenigen, welche im laufenden Jahre ſich verheyrathen wollen, vor dem Jahre 1790 nicht gebohren ſind. Nur muß, in ſofern nach dem Edicte vom 29ſten Januar 1805 wegen der Heyrathen der Einlieger Diſpenſation erforderlich iſt, ſolche in jedem Falle nachgeſuchet werden.

Detmold den 29ſten März 1814.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num.

Num. LXXXV.

Circulare wegen Vergütung des zur Abwehrung der Viehpest erschlagenen Viehes.

Die in dem Circular vom 8ten v. M. aufgeworfene Fragen werden, nach Erwägung des Inhaltes der hierauf von den Obrigkeiten eingesandten Gutachten, Namens Serenissimae Regentis dahin entschieden:

ad 1) und 2) Die Vergütung des Taxati des zur Hemmung der Viehpest erschlagenen Rindviehes soll nur auf die Eigenthümer des Viehstandes, zu dessen Rettung jene Maaßregel Landespolizeylich verfügt wurde, repartirt werden.

ad 3) Zu dem Ende soll der Viehstand, so wie er bey dem Ausbruche der Viehpest im Anfange Novembers v. J. beschaffen war, sofort aufgenommen werden, da das damals vorhandene Vieh durch jene Maaßregel gesichert wurde, und bey dem hierauf allein sich beschränkenden, also auf sonstige Folgen des Krieges, z. B. Verpflegung des Militairs, sich nicht ausdehnenden Gesichtspuncte kein Grund vorhanden ist, warum das späterhin verkaufte oder geschlachtete Vieh nicht mit gezählt, oder das nach dem Aufhören der Viehpest angeschafte Vieh mit in Anschlag gebracht werden sollte.

Nur auf das an der Viehpest oder an jeder andern Krankheit crepirte Vieh ist die Aufnahme nicht zu erstrecken, da den Eigenthümern in Hinsicht des erfolgten natürlichen Todes so wenig Vergütung angedeihen, als wegen einer Maaßregel, die für sie keinen Nutzen hatte, von ihnen billig Beytrag gefordert werden kann.

Da-

Dagegen muß das erschlagene Vieh mitgezählt werden, da die Eigenthümer desselben Entschädigung erhalten, und also solche auch verhältnißmäßig mit leisten müssen.

ad 4) Statt einer weitläufigen und wegen des zum Theil nicht mehr vorhandenen Viehbestandes unausführbaren Taxation soll die Repartition des Schadens sich in folgenden von Oeconomen nach dem Futterungsbedürfnisse ausgemittelten Verhältnisse gründen:

a) Kälber unter 6 Wochen alt werden ganz übergangen.

b) Einer Kuh sind gleich:

3 Kälber über 6 Wochen bis 1 Jahr alt.

2 Rinder, über 1 Jahr bis 2 Jahre alt, auch wenn sie tragbar wären.

1½ Rinder, über 2 Jahre und bis 3 Jahre alt, jedoch nicht tragbar.

1 solches Rind, wenn es tragbar ist.

1 Rind über 3 Jahr alt, tragbar oder nicht tragbar.

c) Ochsen:

unter 3 Jahren gelten den Rindern gleich.

3 Jahre alt, werden einer Kuh, über 3 Jahre aber 1½ Kühen gleich gerechnet.

ad 5) Das Taxatum wird, ohne Unterschied, ob das Vieh gesund, der Viehpest verdächtig, oder krank war, ganz vergütet, da solcher auch im §. 8. des Edicts vom 8ten März 1798. nicht vorkömmt, noch im §. 7. und 8. des Reglements vom 24sten November vorigen Jahrs desfalls eine andere Bestimmung gemacht, und die Möglichkeit, daß ein gesundes Stück nicht bereits inficirt war, eben so wenig, als daß ein

erschla-

erschlagenes, der Viehpest verdächtiges, aber von einer andern Krankheit befallen gewesenes Vieh nicht hätte wieder hergestellt werden können, in Abrede zu stellen ist, und der Schaden wegen der einstweilen verlohrnen Milch und Düngernutzung und wegen der seit der Taxation gestiegenen Preise des Viehes den Viehbesitzern nicht vergütet wird, auch jener Unterschied künftig zur Verheimlichung der Viehpest, um Heilungsversuche und Quacksalbereyen anzustellen, Anlaß geben könnte.

ad 6) Wird längstens binnen 14 Tagen eine anderweite Tabelle unfehlbar erwartet, worin der Rindviehbestand vom Anfange November v. J. in den ad 4) vorgeschriebenen Colonnen von jeder Stadt, Flecken und Dorfe, mit Einschlusse des Rindviehes der in jedem Jurisdictionsbezirke wohnenden Eximirten citra consequentiam, nachgewiesen werden muß. Die Obrigkeiten haben daher unverzüglich die erforderlichen Schemata anzufertigen, um solche von den Unterbedienten ausfüllen zu lassen, und in gleicher Rücksicht die Eximirten zu requiriren. Diesemnächst soll der summarische Betrag dieser Special-Tabellen in die von den Magistrats-Neustadt Detmold- und Meinberger Brunnen-Commissions- und Stift Cappelschen Behörden, so wie auch von den Hebungsbeamten zu verfertigende General-Tabelle, welcher jene als Anlagen, s. p. r. beyzulegen sind, eingeführt, und von ihnen in einer besondern Colonne die Reduction des aufgenommenen Viehstandes jedes Eigenthümers auf jenen Verhältnißbetrag, als Kühe, sowohl zur Uebersicht der hiernach auf jeden Ort repartirt werdenden Beyträge nach Kühen, als zur Erleichterung der Hebung formirt werden. Zu welchem Ende, sobald sich aus den Tabellen die Gesamtzahl der reducirten Kühe ergiebt, der auf jede Kuh

fallende Beytrag zur totalen Taxations-Summe des erschlagenen Viehes öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Bey der Aufnahme soll jeder Eigenthümer zur richtigen Angabe der Zahl und des Alters des Viehes mit der Warnung aufgefordert werden, daß jede Verletzung der Wahrheit mit 1 Gfl. Strafe bestraft, und diese jeglichem Denuncianten ganz verfallen seyn solle.

Detmold den 12ten April 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXVI.

Circulare, die Maßregeln bei dem Aufhören der Rindviehpest betreffend.

Da die Rinderpest schon seit länger als sechs Wochen im hiesigen Lande aufgehört hat, und alle damit angesteckt gewesene Ställe nach Versicherung der competenten Obrigkeiten vorschriftsmäßig gereinigt worden, also innerhalb des Landes keine Ansteckungsgefahr mehr statt findet; so werden die Aemter und Magistrate hierdurch angewiesen, an Ortschaften, wo der Mangel an Winterfutter es nöthig macht, das Austreiben und Weiden des Hornviehes auf Huden, Kämpen, Weideplätzen und Triften ohne weitern Aufschub schon jetzt zu gestatten. Jedoch muß die Ortsobrigkeit, ehe sie die Erlaubniß, es sey vor oder nach dem ersten May d. J., ertheilt, sich

1) mit Gewißheit überzeugt haben, daß an dem Ort oder in der Bauerschaft, wo die Heerde ausgetrieben und gehütet werden soll, kein Stück

Stück Hornvieh krank, sondern der ganze Viehstapel gesund sey, diejenigen Stücke ausgenommen, welche an äußerlichen Schäden oder an einer Krankheit leiden, wobey nicht der mindeste Verdacht auf die Rinderpest statt finden kann. Auch ist es der Vorsicht gemäß und überhaupt der Gesundheit des Viehes zuträglich, wenn dasselbe vor seinem Austreiben entweder geschwemmt oder an seinem ganzen Körper mit lauem Wasser abgewaschen werden kann.

2) Jeder Hirte, der während der Viehpest daran erkranktes oder gefallenes Vieh gewartet, oder damit irgend eine Gemeinschaft gehabt hat, darf das Vieh nicht in seinen alten Kleidern austreiben, sondern diese müssen, der Sicherheit wegen, verbrannt und durch neue oder andere ersetzt werden, die auf keine Weise der Ansteckung ausgesetzt gewesen oder verdächtig seyn können.

3) Damit, wenn durch irgend einen Unglücksfall Rinderpestgift unter eine Hornviehheerde gebracht werden sollte, doch keine große Zahl von Vieh oder die ganze Heerde einer Gemeinde in Ansteckungsgefahr komme; so wird den Obrigkeiten aufgegeben, sorgfältig dahin zu wirken und die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, daß an jedem Ort, wo die Hornviehheerde beträchtlich ist, dieselbe, nach Maasgabe des §. 16. im Reglement vom 10ten Decbr. v. J., in kleinere, auf den Weideplätzen oder Triften von einander geschiedene, Abtheilungen getrennt und gehütet werden.

4) An Oertern, Bauerschaften oder Gemeinden, die an Länder gränzen, in welchen jetzt noch die Viehseuche herrscht, und die im Circulare vom 23sten v. M. benannt sind, müssen die Abtheilungen der Heerde in kleinere Parthien, nach Vorschrift des §. 16. im eben angezogenen

Reglement, gesetzlich in Ausführung gebracht und auch die übrigen Vorschriften dieses §. befolgt werden.

5) Bey Koppelweiden mit auswärtigen Ortschaften und bey allgemeinen Fettweiden haben die Obrigkeiten des hiesigen Landes die diesem Circulare gemäßen sachdienlichen Vereinbarungen zu treffen, und darauf zu achten, daß kein auswärtiges Hornvieh zugelassen werde, wobey nicht eine Bescheinigung der auswärtigen Obrigkeit beygebracht wird, daß an dem Ort, wo das Vieh abgeführt worden, seit sechs Wochen keine Rinderpest verspürt worden sey. Eben so wenig dürfen die einländischen Obrigkeiten den hiesigen Unterthanen das Betreiben der auswärtigen Koppelhuden und allgemeinen Fettweiden eher gestatten, als bis sie sich auch zuvor genügsame Versicherung verschaft haben, daß an den Orten, aus welchen jene Huden und Weiden betrieben werden, seit sechs Wochen keine Rinderpest verspürt sey, und daß dort unter gleichen Vorsichtsmaaßregeln, wie solches das gegenwärtige Circulare enthält, verfahren werde, wesfalls ihnen die zweckdienliche Vereinbarung mit den benachbarten Obrigkeiten überlassen wird.

6) Auch wird den Obrigkeiten des hiesigen Landes aufgegeben, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, daß die Heerden allenthalben nicht in der Nähe der Landstraßen getrieben und gehütet werden, und daß die Hirten auf keine Weise zulassen, daß fremdes, in großer oder kleiner Anzahl durch das hiesige Land getriebene Hornvieh ihrer Heerde nahe komme, noch vielweniger damit eine längere oder kürzere Zeit getrieben oder geweidet werde. An jeder Ortschaft, wo die Rinderpest geherrscht hat, muß der Hirte bey schwerer Strafe verpflichtet werden, seine Heerde oder ein oder mehrere Stücke nicht dem Orte nahe kommen zu

lassen,

lassen, wo das während der Viehseuche krepirte oder erschlagene Vieh verscharrt worden ist.

7) Für den Fall, daß auf der Weide oder Trift ein Stück Hornvieh erkranken oder fallen sollte, müssen die Hirten bey harter Strafe angewiesen werden, die Vorschrift des §. 16. im Reglement vom 10ten Decbr. v. J. streng zu befolgen.

Detmold den 20sten April 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. LXXXVII.

Verordnung, die Concurrenz der Eximirten zum Wegebaudienste betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In der Policeyordnung von 1620 ist verordnet, daß Niemand, er sey Adel oder Unadel, in Reparatur der Wege sich weigerlich erzeigen solle. Nicht überall ist dieser Vorschrift nachgelebt, Wir finden Uns daher bewogen, solche zu erneuern und dahin zu bestimmen, daß Niemand, also weder Adliche, noch Eximirte geistlichen und weltlichen Standes, selbst auch nicht die Besitzer herrschaftlicher Meyereyen, vom Chaussée- und Wegebaudienst befreyet, sondern daß sie gleich den übrigen Unterthanen ihres Districts, die, was diesen Dienst mit Gespann anbetrift, solchen

nach

nach Maaßgabe der Anzahl ihrer Zugpferde zu leisten haben, heranzuziehen sind.

Damit Bestellung und Folgeleistung resp. in einfachster Art geschehe und controlirt werde, haben die Eximirten ohne Unterschied den Bestellungen der Districtsobrigkeiten Folge zu leisten, welche im Fall des Ausbleibens der Bestellten auch zur Beytreibung der statt solcher gedungenen Lohnfuhren und Arbeiter, so wie auch zur Beförderung der Strafansätze am Gohgericht hierdurch authorisirt werden.

Detmold den 30sten May 1814.

Num. LXXXVIII.

Verordnung wegen der von den Conscribirten nachgesucht werdenden Consense zur Verheirathung.

Die Consensgesuche der Conscribirten sind großentheils in Absicht der zur Heyrath erforderlichen gesetzlichen Bedingnisse unvollständig oder gar zweckwidrig abgefasset. Namens Serenissimae Regentis wird daher verordnet:

1) jeder Conscribirte, welcher Erlaubniß zur Heyrath nachsuchen will, hat sich deswegen bey seiner Obrigkeit zu melden, welche, wenn nach dem §. 14. des Edicts vom 3ten September 1811 gesetzliche Gründe für das Gesuch eintreten, und wenn das Sachverhältniß es dringend nöthig macht, sich vermittelst Berichtes unter Beachtung der verordnungsmäßigen Vorschriften für dasselbe verwenden; im entgegengesetzten Falle aber ihn abschläglich bescheiden soll.

2)

2) Nur dieſemnächſt erſt dürfen die Conſcribirten, oder einer ihrer Angehörigen ſuppliciren; jedoch müſſen ſie der Ausführung ihrer Gründe die Reſolutionen ihrer Obrigkeit beylegen, oder, wenn ſie ſolche nicht ſchriftlich haben erhalten können, dieſes in ihrer Vorſtellung anzeigen. Widrigenfalls wird auf ſolche keine Rückſicht genommen werden.

3) Würden in der Supplik wahrheitswidrige Umſtände vorgetragen, oder auf erfolgte Regierungsreſolution wegen ein und deſſelben Conſenſes fernere Vorſtellungen von dem Conſcribirten, oder deſſen Braut, oder ihren beyderſeitigen Angehörigen eingereicht; ſo werden ſie auf ihre Koſten beſchieden werden.

4) Die Verfaſſer der obengedachtermaßen nicht berückſichtigt werdenden Vorſtellungen ſollen der Gebühr verluſtig ſeyn und die etwa ſchon dafür empfangene dem Supplicanten erſtatten.

Dieſe Verordnung ſoll in dem Intelligenzblatt abgedruckt und anßerdem die Bekanntmachung des Inhalts derſelben von den Obrigkeiten befördert werden.

Detmold den 31ſten May 1814.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. LXXXIX.

Verordnung, die Viſitation der Feuerſprützen und den darüber mit dem Mechanikus Striekling abgeſchloſſenen Contrakt betreffend.

Namens Serenissimae Regentis wird den Obrigkeiten aufge-

ge-

geben, die diesjährige Proben der Feuersprützen nach §. 2. und 3. des Reglements vom 16ten Jun. 1801. und nach der Verordnung vom 24sten May 1808. mit Zuziehung des Mechanikus Ludewig Strieklings zu Blomberg zu vollziehen, wesfalls man sich auf den nachstehenden Inhalt des dato genehmigten Contracts beziehet.

Bey der Visitation sind demselben auch die Rechnungen wegen der seit der letzten Probe etwa erforderlich gewesenen kleinen Reparaturen unter 10 Rthl. für Schmier u. s. w., so wie auch die vorläufig sofort zu veranlassenden Rapporte der Unterbedienten wegen der außerhalb den Sprützenörtern vorräthigen Feuergeräthschaften vorzulegen, um seine etwaigen Erinnerungen wegen der Rechnungen, und ob die Geräthschaften daselbst und an den Sprützenörtern zureichen, oder in wiefern sie auf Kosten des Ortes, da Anträge auf die Brandcasse in Rücksicht der Feuergeräthschaften unstatthaft sind, annoch vermehrt, und die in vorgedachten Rapporten und bey der Visitation vorgekommenen Mängel abgestellet werden müssen, zu vernehmen. Die Obrigkeiten haben wegen letzterer sofort zu verfügen, wegen etwa erforderlicher Vermehrung der Geräthe und Verbesserung der Feuerpolizeyanstalten aber, mit Einsendung des Anschlags des Striekling wegen zu reparirender größeren Gebrechen der Feuersprützen, gutachtlich zur Genehmigung zu berichten, und zugleich auch die aus der vorigjährigen Tabelle etwa noch offenen Monita zu erledigen.

Jede Obrigkeit hat den Bericht in 14tägiger Frist nach geschehener Probe mit Beylegung der, dem vorhin communicirten Formular gemäß, nach Rücksprache mit dem Mechanikus Striekling, und mit Angabe der von ihm unentgeldlich geschehenen Reparaturen auszufüllenden

dies-

diesjährigen Tabelle und der von den Obrigkeiten zu attestirenden Rechnungen mit Einschluß der Gebühren sowohl für das dreymalige Nachsehen der Sprützen, wesfalls die Datums bey jener Verlust anzuzeigen sind, als für besagte Probe quitirt einzusenden, und die Assignation des von ihnen aus einer öffentlichen Casse zu bewerkstelligenden Vorschusses sofort zu erwarten.

In so fern die Beamten wegen der nur 24 Stunden ihnen vorher bekannt werdenden Ankunft des gedachten Striekling verhindert werden, irgendwo einer Probe beyzuwohnen: so können sie dabey einen qualificirten Unterbedienten substituiren. Nur muß bey einer solchen Probe der Name desselben mit der Ursache der Verhinderung angeführt, in jedem Falle aber den Sprützengesellschaften von der bevorstehenden Probe unverzüglich Nachricht gegeben werden.

Detmold den 31sten May 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Actum Blomberg den 25sten May 1814. Wurde zufolge Auftrags Hochfürstl. Vormundschaftlicher Regierung vom 17ten sub praes. 22sten d. M. mit dem hiesigen Bürger und Mechanicus Ludwig Striekling nachfolgender Contract wegen Uebernahme der Visitation der Feuersprützen im hiesigen Lande für das laufende Jahr salva ratificatione verabredet.

Gedachter Striekling übernimmt nämlich

1) alle im hiesigen Land befindlichen und dem Brandassecuranz-Fond gehörige Sprützen noch vor Ende August dieses Jahrs zu visitiren, und hievon die Obrigkeiten der Sprützenörter 24 Stunden vor seiner Ankunft zu benachrichtigen;

2) solche in Beyseyn der Obrigkeiten, oder der von ihr dazu bestellten Person zu probiren und die Sprützengesellschaft anzuweisen, wie mit den Sprützen, sowol bey Feuersbrünsten, als bey dem Probiren umgegangen werden müsse;

3) nach geendigter Probe die innern Theile der Sprütze in Gegenwart der Sprützenmänner aus einander zu nehmen, und den Sprützenmeister zu belehren, wie solche ohne Beschädigung geschwind aus einander zu nehmen und wieder zusammen zu setzen sey;

4) genau zu untersuchen, ob alle Theile der Sprütze und des Schlauchs sich noch in gehörigem untadelhaften Stande befinden, und wenn solches nicht der Fall ist, nachfolgende kleinere Gebrechen sofort unentgeldlich auszubessern und deshalb die dazu erforderlichen Materialien, fertige Stücken, Löthe und Werkzeuge bey sich zu führen,

a) wenn eine oder die andre Schraube zerbrochen oder überschroben ist,
b) wenn Ventile zu schwer gehen, oder sich verbogen haben,
c) wenn die ledernen Brücken zu den Schläuchen abgängig und durch neue zu ersetzen sind,
d) wenn in der Mündung des Gußrohrs sich Grade oder scharfe Knoten angesetzt haben,
e) wenn Löthungen losgegangen sind,
f) wenn die Korkholz- und Sohlleder-Scheiben zu den Kolben abgeschliffen und durch andere zu ersetzen sind,
g) wenn die messingen Schrauben am Kasten, woran die Schläuche befestiget werden, losgegangen seyn sollten, andere geringere Kleinigkeiten zu geschweigen;

5) hingegen von größern Gebrechen an Ort und Stelle einen

Ko-

Kostenanschlag aufzunehmen und der Obrigkeit zur weitern Beförderung einzuhändigen;

6) die zu den Sprützen gehörigen kleinen Geräthschaften zu revidiren und die fehlenden oder schadhaften Stücke von dem Specialaufseher sofort ergänzen zu lassen;

7) an denjenigen Orten, wo Sprützen sind, die Schlaglaken, Wassertubben, Leitern und Haken zu untersuchen und etwaige Mängel der Obrigkeit zur ungesäumten Abänderung anzuzeigen;

Als für welche Bemühungen nebst Reisekosten und Auslagen zu den kleinen obbenannten Reparaturen dem gedachten Striekling in der Hinsicht, daß er mit einem Gehülfen oder Boten 5 bis 6 Wochen auf Reisen seyn und auf seine Kosten zehren, auch viele fertige Sachen verwenden und dazu die Materialien, z. E. Korkholz, Sohlleder ꝛc. um theure Preise ankaufen muß, die Summe von 90 Rthl. s. neunzig Reichsthaler ausgelobt wurde.

Vorgelesen und vom Comparenten genehmiget und unterschrieben wie oben.

in fidem et pro copia
Piderit.
Ludwig Striekling.

Num. XC.

Verordnung, das unbefugte Collectiren betreffend.

Da das unbefugte Collectiren sowol in den Städten, als auf dem Lande wiederum einreißet; so werden die Obrigkeiten und Polizeybehörden erinnert, auf Befolgung der dagegen erlassenen Verordnungen

nachdrücklich zu achten, die Unterbedienten und Polizeyaufseher zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und die betroffenen unbefugten Collectanten in gesetzlicher Art zum Strafwerkhause einzuschicken.

Detmold den 31sten May 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XCI.

Circular, die Aufhebung der Maaßregeln gegen die Viehpest betreffend.

Schon im Circular vom 23sten März d. J. sind wegen verminderter Ansteckungsgefahr von der Rindviehpest mehrere in dem Reglement vom 10ten December des vorigen Jahrs verordneten Maaßregeln und Veranstaltungen wieder aufgehoben worden. Nach den seitdem eingegangenen sichern Nachrichten sind nunmehro alle benachbarte Gegenden schon seit dem Monat April von der Rindviehpest völlig befreyt, es ist also keine Gefahr mehr vorhanden, daß das Gift dieser Seuche aus der Nachbarschaft in das hiesige Land gebracht werden könne; es werden also, um alle Störungen des Commerzes und alle Unterbrechungen nachbarlicher Gemeinschaft abzuwenden, im Namen Serenissimae Regentis hiermit auch diejenigen Verfügungen aufgehoben, welche im oben angezogenen Circulare als Modificationen oder Einschränkungen des allgemeinen Reglements vom 10ten December v. J. verordnet worden sind, so daß überall keine Vorkehrung gegen Einbringung giftfangender Sachen im hiesigen Lande mehr statt findet. Jedoch bleiben zur Verhütung der möglichen Gefahr einer neuen Ansteckung die §. 7. 8. 9. 10 und 11 des

Re-

Reglements vom 10ten December v. J. und der Circularbefehl vom 20sten April d. J., das Austreiben und Weiden des Hornviehs betreffend, in ihrer vollen Wirksamkeit, und wird es den Gränzobrigkeiten nochmals zur Pflicht gemacht, ein wachsames Augenmerk darauf zu richten, ob in benachbarten Ländern und Gegenden die Rindviehpest von neuem ausbrechen sollte, und in diesem Fall sogleich die erforderlichen Maaßregeln wieder in Ausführung zu bringen und der Regierung ohnverzüglich darüber zu berichten.

Detmold den 9ten Jun. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XCII.

Verordnung wegen Erhebung einer Nachsteuer zur Ausrüstung der Landwehr.

Die treue Vaterlandsliebe und der große Eifer für die gemeinschaftliche Sache Deutschlands, wovon einzelne Unterthanen und große Districte, in freygebiger Entrichtung der freywilligen Beyträge zur Ausrüstung der Landwehr redende Beweise gegeben haben, fodern öffentlichen Dank und Auszeichnung. Indem die Regierung der in dem Aufruf vom 9ten Januar d. J. ertheilten Zusicherung, durch die nachstehende Berechnung *) der durch jene freywilligen Beyträge bestrittenen Ausgaben nachkommt,

---

*) Diese Berechnung ist in einer Beilage zum 28sten Stück der Lippischen Intelligenzblätter vom Jahre 1814 abgedruckt.

kommt, muß sie der Aemter Brake, Sternberg, Barntrup und Lipperode in dieser Hinsicht besonders ehrenvoll erwähnen, und dies um so mehr, als die Lage dieser Aemter sie den zahllosen Lasten und Opfern, welche der Gang der kriegerischen Ereignisse unabwendbar machte, am meisten aussetzte und gerade sie durch Einquartierungen, Durchmärsche und Kriegesfuhren am stärksten gelitten haben. Die Verpflichtung, welche der §. 15. der Verordnung vom 28sten December v. J. fodert, ist von ihnen, dem District des Meinberger Brunnens, der Stadt Salzuflen und der Stadt Barntrup theils überflüssig, theils vollständig erfüllt, es bedarf daher nur in den übrigen Districten, wo sich nicht ein gleicher Eifer im Allgemeinen zeigte, der zur Deckung der auf diese repartirten Ausrüstungskosten nöthigen Nachsteuer.

Damit diese Nachsteuer nicht denjenigen unverhältnißmäßig treffe, welcher schon durch freywillige Opfer zu den großen gegenwärtigen Lasten des Landes beygetragen hat, so wird dieselbe in folgender Art verordnet:

1) Jede Steuerbehörde, welche die auf sie repartirten Ausrüstungskosten durch die freywilligen Beyträge nicht aufgebracht hat, wird angewiesen, den vollen Betrag dieser Ausrüstungskosten auf die sämtlichen Kriegssteuerpflichtigen ihres Districts, nach dem Kriegssteuerfuß zu subrepartiren;

2) mit den einzelnen Positionen dieser Repartition werden in der Form, wie das beygedruckte Schema angiebt, die von jedem Steuerpflichtigen entrichteten freywilligen Beyträge verglichen und wird in der letzten Columne der von Einzelnen noch zu zahlende Betrag ausgeworfen und, nach erfolgter Hebung, binnen 4 Wochen an den Archivrath

Clo-

Closterméier, als Rechnungsführer der Landwehrcasse, mit Beylegung der die Repartition nachweisenden Register eingesandt.

3) Von dieser Nachsteuer sind die Contribuenten der letzten Classe der Kriegssteuer gänzlich befreyet, indem es der gnädige Wille Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht ist, daß durch die von Höchstdenenselben der Landwehrcasse angewiesenen Summen, der Beytrag jener ärmern Steuerpflichtigen übertragen werde.

4) Die Contribuenten der einzelnen Districte, welche etwa an die Generalcasse Beyträge entrichtet haben, können bey der Districtsbehörde darauf antragen, daß der von ihnen nachzuweisende Betrag ihres Beytrags an der auf sie repartirten Abgabe abgesetzt, oder, wenn sie mehr wie das repartitionsmäßige Quantum entrichtet haben, sie von der Nachsteuer ganz befreyet werden.

5) Die Regierung erwartet von den Steuerbehörden binnen 14 Tagen die Anzeige von dem Betrage der auf die vorgeschriebene Art repartirten Nachsteuer, und wird der Archivrath Closterméier die Revision der Repartitionen vornehmen und über deren Resultat an die Regierung berichten.

Detmold den 5ten Julius 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

District N. N.

Auf diesen District sind durch das Circular vom 8ten Jan. 1814. zur Bekleidung repartirt 10 Landwehrmänner, und sind vermöge Circulare vom 15ten Jenner 1814, für jeden Landwehrmann an die Mon=

Montirungs-Administration für die von derselben gelieferten Montirungs- und Equipementsstücke einzusenden, 31 Rthl. 26 gr. 1 pf., macht für 10 Landwehrmänner 317 Rthl. 9 gr. 4 pf., welche von besagtem District nebst den Kosten für die jedem Landwehrmann unmittelbar abgelieferten 2 Paar Schuhe, 2 Hemden, 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Socken, deren Betrag Beyspielsweise für jeden Landwehrmann auf 5 Rthl. 32 gr., und also für 10 Mann auf 58 Rthl. 32 gr. angenommen wird, aufzubringen waren.

Beide Posten zusammen machen .	376 Rthl.	5 gr.	4 pf.
Für Nebenkosten, Verlust an Gelde, und zugleich um eine runde Summe zu erhalten, werden noch hinzugefügt	23 —	30 —	2 —
=	400 Rthl.	— —	— —

Das Kriegssteuer-Simplum obigen Districts beträgt in runder Summe 600 Rthl.

Repart.

Na-

	Namen der Contribuenten	Ansatz der von jedem nach dem Verhältniß seines Kriegessteuer-Beitrags zu übernehmenden Quote		Hat freywillig beigetragen		Mehr		Weniger		Muß noch beytragen.	
		Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rthl.	gr.	Rtl.	gr.
1	N. N.	5	30	5	—	—	—	—	30	—	30
2	N. N.	15	26	20	—	4	10	—	—	—	—
3	N. N.	10	16	—	—	—	—	—	—	10	16
4	N. N.	7	24	10	—	2	12	—	—	—	—
5	N. N.	8	3	—	—	—	—	—	—	8	3
6	N. N.	12	28	10	—	—	—	2	28	2	28
7	N. N.	9	1	5	—	—	—	4	1	4	1
	Summe =	69	20	50	—	6	22	7	23	26	6

Wer zum Kriegessteuer-Simplo der ganzen Commune ad 600 Rthl. mit 5 Rthl. angesetzt wäre, würde nach dem Verhältniß des ganzen Beytrags zu 400 Rthl. an Landwehr-Montirungs-Geldern 3 Rthl. 12 gr. beyzutragen haben.

Num. XCIII.

Verordnung wegen Repartition der Beiträge zur Vergütung des zur Abwehrung der Viehpest erschlagenen Rindviehs.

Nachdem der im November v. J. vorhanden gewesene Rindviehbestand nach Vorschrift des Circulare vom 12ten April d. J. aufgenommen, und vermöge der sub Nr. 1. angedruckten General-Tabelle auf 27,708 Kühe reduciret, und der summarische Taxations-Betrag der erschlagenen 203 Stücke Rindvieh vermöge der Tabelle sub Nr. 2. zu 2946 Rthl. 16 gr. 3 pf. ausgemittelt worden ist; so wird zur Repartition der den Eigenthümern der letztern zu vergütenden Taxen Namens Serenissimae Regentis folgendes verordnet:

§. 1.

Da zur Aufbringung dieser Summe der Beytrag zu 4 mgr. von jeder Kuh erforderlich ist: so beträgt solcher nach den in jenem Circulare vorgeschriebenen Verhältnissen:

von 1 Kalbe über 6 Wochen	. . .	1 gr.	2 pf.
— 1-2jährigen Rinde	. . .	2 —	— —
— 2-3jährigen nicht tragbarem Rinde	. .	2 —	4 —
— — — tragbaren und von allen älteren Rindern		4 —	— —
— Ochsen über 3 Jahre	. . .	6 —	— —
— — von 3 Jahren	. . .	4 —	— —
— — von jüngern, wie bey den Rindern.			

§. 2.

Die Obrigkeiten sollen diese Beyträge nach den dato remittirten Special-

Special-Tabellen des Rindviehbestandes durch die Unterbedienten binnen 14 Tagen erheben und die sich darnach ergebenden Summen binnen 4 Wochen à dato unfehlbar durch die Amts- und Stadt-Rendanten an die Land-Casse nach Abzug der den Unterbedienten bewilligt werdenden Gebühren zu 4 Procenten einsenden lassen.

§. 3.

27,708 Stücke zu 4 mgr. betragen .	3078 Rthl.	24 gr.
Davon gehen ab für obige 4 Procente .	123 —	6 —
	= 2955 Rthl.	18 gr.
Hiervon erhalten die Obrigkeiten zur Vertheilung an die Eigenthümer des erschlagenen Rindviehes	2946 —	$16\frac{1}{2}$ —
und werden die übrigen . . .	9 Rthl.	$1\frac{1}{2}$ gr.

für extraordinaire Kosten verwendet.

§. 4.

Nach Ablaufe von 6 Wochen sollen die Obrigkeiten die in der Anlage 2 benannten Summen vorerst gegen ihre Quitung aus der Land-Casse erheben, und, nach sofortiger Vertheilung der Gelder in termino, den eingesandten Taxations-Tabellen gemäß die Quitungen besagter Eigenthümer über den Empfang an den Rendanten der Landcasse einsenden.

Endlich soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden, und der Abdruck der Tabellen in einer Beylage desselben geschehen.

Detmold den 12ten Jul. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Nr. 1.

General-Tabelle

über den Rindvieh-Bestand des Fürstenthums Lippe im Monat November 1813.

Nr.	Namen der Districte.	Anzahl der Kühe nach der Reduction.
1.	Stadt Lemgo	646 Stück
2.	— Horn	486 —
3.	— Blomberg	400 —
4.	— Salzuflen	263 —
5.	— Detmold	330 —
6.	Neustadt Detmold	45 —
7.	Stadt Barntrup	216 —
8.	Flecken Lage	221 —
9.	Amt Detmold, 1) Vogtey Detmold	1600 —
10.	— — 2) — Falkenberg	1243 —
11.	— — 3) — Lage	2201 —
12.	— — 4) — Heiden	1328 —
13.	— Varenholz: 1) Vogtey Langenholzhausen	1623 —
14.	— — 2) — Hohenhausen	1876 —
15.	— Sternberg	2671 —
16.	— Barntrup	456 —
17.	— Brake	2190 —
18.	— Schötmar	2426 —
19.	— Schwalenberg	2055 —
20.	— Oerlinghausen	1581 —
21.	— Schieder	1567 —
22.	— Horn	1996 —
23.	Brunnenplatz zu Meinberg	14 —
24.	Amt Lipperode	188 —
25.	Stift Cappel	86 —
	Summa	27,708 St.

Nr. 2.

Nr. 2.

Tabellarische Uebersicht

des zur Unterdrückung der Viehpest erschlagenen Rindviehes.

	Name des Orts, wo das Vieh erschlagen worden.	Anzahl der Stücke.	Summa taxatorum. Rthl.	gr.	pf.
A.	Stadt Barntrup . . .	2	19	—	—
B.	Amt Brake, zu Hummerntrup .	4	55	—	—
C.	— Detmold, Vogtey Detmold und Falkenberg,				
	1) auf der Herrschaftl. Meyerey Johannettenthal . .	65	1078	—	—
	2) zu Brokhausen . .	3	49	18	—
	3) zu Haustenbeck . .	3	54	—	—
D.	Amt Detmold, Vogt. Lage und Heiden, zu Hagen	59	783	—	—
E.	— Horn, 1) zu Schlangen . .	7	94	—	—
	2) zu Kohlstedt . .	3	41	34	3
F.	— Schötmar, zu Berterhagen . .	6	90	18	—
G.	— Sternberg, 1) im Flecken Alverdissen	16	201	—	—
	2) — — Bösingfeld	13	190	—	—
	3) zu Humfeld .	11	127	6	—
	4) zu Asmissen .	8	109	—	—
	5) zu Bremke . .	1	19	12	—
	6) zum Ottenkrug .	1	15	—	—
H.	— Varenholz, V. Langenholzhausen, zu Stemmen	1	20	—	—
	Summa	203 St.	2946	16	3

Nota. An der Rindviehpest crepirten 57 Stücke, welche aber nicht vergütet werden, und, gleich anderen während derselben crepirten Rindvieh, auch in der Aufnahme des Rindviehbestandes vom November 1813 nicht mit begriffen sind.

Num. XCIV.

Verordnung wegen der von den Wundärzten liquidirt werdenden Curkosten bei eingewrugten Excessen.

Bey den Gerichten kommen oft in den Rechnungen der Wundärzte für die wegen eingewrugter Schlägereyen zu erstattenden Curkosten die Ansätze aus der Medicinal-Taxe vom 2ten März 1789 für die Besichtigung eines Verwundeten zu 1 Rthl., und für den Wundschein zu 18 gr. vor. Da aber jene Gebühren nur von den Fällen zu verstehen sind, wenn die Obrigkeit die Besichtigung oder auch nur die Beybringung eines Wundscheins verordnet hat, so bedarf es außerdem nur der Aufstellung der medicinal-ordnungsmäßigen Rechnung der Curkosten, immaßen dadurch, daß der Beschädigte deren Erstattung mit der Bestrafung des Excesses nachsucht, die Erstreckung der Rechnung auf gerichtliche Gebühren ohne deren wirkliche Veranlassung nicht Statt findet.

Detmold den 23sten Aug. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. XCV.

Verordnung, die Beibringung von Gymnasialzeugnissen von Seiten der zum Examen sich Meldenden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin

zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Schon am 10ten November 1788 wurde Landesherrlich verordnet, daß, wenn die ihre Studien beendigt habenden Eingebohrnen, Beförderung im geistlichen oder weltlichen Stande wünschend, sich zum Examen melden, sie dann nur dazu gelassen werden sollen, wenn sie auch von den Lehrern der beyden hiesigen Gymnasien Zeugnisse mit genügender Vorbereitung auf die hohe Schule sich begeben zu haben, beybringen können. Von dem entschiedenen Nutzen gehöriger Vorkenntnisse überzeugt, erneuern Wir hiedurch jene frühere Verordnung, und wollen, daß Unsre Vormundschaftliche Regierung und Rentkammer und das Consistorium von allen sich künftig zum Examen meldenden Einländern, die die Gymnasien des Landes besucht haben, oben genannte Zeugnisse sich einreichen lassen, ehe zu ihrer Prüfung geschritten wird.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 31sten August 1814.

Num. XCVI.

Verordnung wegen einiger Vorrichtungen in den Brennereien, in Beziehung auf die Besteurung derselben.

Seit Anlegung der Branteweins-Fabricationssteuer sind Vorrichtungen zur Verminderung der Steuer in mehrern Brennereyen eingeführt, die früher nicht bekannt waren; auf welche das Gesetz durch specielle Ausdrücke

drücke also keine Rücksicht nehmen konnte, und deren Stattnehmigkeit aus den allgemeinen Grundsätzen und der Absicht des Gesetzes beurtheilt werden muß.

Damit die Obrigkeiten bey den Entscheidungen darüber nicht irre gehen und in Conformität verfahren, wird nomine Serenissimae folgendes bestimmt:

1) Die Kessel zur Erwärmung der Maische sollen erlaubt und keiner besondern Steuer unterworfen seyn,

2) ebenfalls sind die vergrößerten Helme und

3) die Blasenränder von jeder Höhe gestattet.

Weil letztere indeß ein Theil der Blase sind, von deren Inhalt Steuer entrichtet werden muß, weil ferner Helme, in welche vermittelst des Wärmekessels oder sonstiger äußerlicher Vorrichtung, Maische getrieben werden kann, meistens einen Theil der sonstigen Verrichtung der Blase versehen, zumal bey der frühern Einrichtung, selbst ein Theil der Blase leer bleiben mußte, wenn nicht die Maische in die Vorlage übergehen sollte, mithin sich ergiebt, daß ursprünglich nicht der Raum, welcher beym Abtreiben des Branteweins mit Maische gefüllt wurde, sondern der, welcher damit gefüllt werden konnte, steuerbar ist; so ist bey allen Brennereyen

a) die Ausmessung der Blase incl. des Randes soweit vorzunehmen, bis das hineingeschüttete Wasser überlaufen will,

b) auch der Inhalt des Helms, soweit er, nachdem er der Blase aufgesetzt und gehörig verschmiert oder verkittet worden, durch den Wärmekessel oder sonst vorhandene äußerliche Vorrichtung, woran die Fugen

eben=

ebenfalls zu verkitten sind, gefüllt werden kann, zuzurechnen, und dieser ganze Inhalt als steuerbarer Raum anzunehmen.

Von diesem in Hals und Helm mit Maische füllbaren Raum haben einige Obrigkeiten außer dem Inhalt der Blase bisher die einfache Steuer ethoben, andere sehen eine verbotene Vorrichtung zur Vermehrung des Blaseninhalts darin, und wollen davon die 4fache Steuer zahlen lassen, noch andre aber diese Vorrichtung steuerfrey finden. Damit auch hier in den obrigkeitlichen Entscheidungen völlige Conformität eintrete, und der Brenner im einen District so wie der im andern behandelt werde, wird nomine Serenissimae ferner bestimmt:

> daß pro praeterito der Raum im Blasenhalse und Helme, welcher mit Maische gefüllt werden kann, weder die 4fache Steuer entrichten, noch steuerfrey seyn, sondern daß von demselben — und zwar um Weiterungen abzuschneiden und da es unausführbar ist, für jede Brennerey besondere Positionen aufzustellen — ohne Rücksicht, ob solcher Raum wirklich gefüllt wurde, oder nicht, da, wo es noch nicht geschah, die Steuer von der Zeit, während welcher die Vorrichtung im Gebrauch gewesen, einfach nachgezahlt werden soll.

Ueber diese Verfügung haben die Branteweinbrenner überall keine gerechte Ursach sich zu beklagen, da, wie oben bereits gesagt ist, bey Anlegung der Branteweins-Fabricationssteuer nicht der Raum, welcher beym Uebertreiben, sondern der, welcher im Allgemeinen füllbar war, zur Steuer gezogen wurde, und da durch die Vergrößerung des Helms, selbst wenn auch keine Maische hineingetrieben wird, der Vortheil in der

Blaſe weniger oder gar keinen leeren Raum beym Füllen laſſen zu müſſen, nicht weniger durch den ſteuerfreyen Wärmekeſſel, ein beträchtlicher Abgang für ſie an der Steuer gewonnen wird.

Die Obrigkeiten haben hiernach zu verfahren und ſind von denjenigen von ihnen, welche die durch das Circular vom 22ſten März d. J. geforderten Tabellen über das bey der Ausmeſſung ſich ergebende surplus und das deshalb nachzuzahlende Quantum noch nicht eingeſandt haben, ſolche in 14 Tagen einzuſenden.

Detmold den 31ſten Aug. 1814.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung daſelbſt.

Num. XCVII.

Verordnung, die Annahme fremder Kriegsdienſte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien.

Ohngeachtet des Verbots in der Verordnung vom 3ten September 1811 und der mit näherer Strafbeſtimmung geſchehener Erinnerung daran im Edict vom 7ten December 1813 ſollen mehrere hieſige Unterthanen, ohne Erlaubniß, in auswärtige Kriegesdienſte getreten ſeyn.

Die Obrigkeiten haben ſolche Uebertreter aus ihrem Bezirk einzuwrugen und die Erkennung der geſetzlichen Strafe am Gohgericht gegen ſie zu befördern und dieſe zu vollſtrecken.

Auch

Auch in Ansehung der Eximirten wird bey Annahme auswärtiger Kriegesdienste, citra consequentiam, den Districtsobrigkeiten die Untersuchung, Beförderung des Straferkenntnisses und die Vollziehung der Sentenz aufgegeben.

Gegeben Detmold den 6ten Sept. 1814.

Num. XCVIII.

Bekanntmachung, wodurch die Verordnung vom 31sten August 1814, wegen der Besteurung einiger besondern Vorrichtungen in den Brennereien betreffend, suspendirt wird.

Da die Ausführung der Verordnung vom 3ten v. M., einige Vorrichtungen bey den Brennereyen betreffend, in einigen Aemtern Schwierigkeiten findet, so wird bis zu deren Beseitigung und anderweiter Verfügung auf höchsten Befehl Serenissimae die Ausführung gedachter Verordnung und des Circulars vom 22sten März d. J. vorerst ausgesetzt, welches zur Nachricht für die Obrigkeiten hierdurch bekannt gemacht wird.

Detmold den 20sten Sept. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. XCIX.

Verordnung, die den Militairpersonen zu bewilligenden Quartiere und Verpflegungen betreffend.

Nur in Verhältnissen, welche der Dienst begründete, haben die Militairs und die mit ihnen in Verbindung stehenden Personen Ansprüche auf Quartier und Verpflegung. Ausdehnung dieser Ansprüche vermehrt unnöthig die Lasten der Unterthanen und entzieht auf eine schändliche Art dem gemeinschaftlichen Zweck die ihm bestimmten Kräfte. Es wird daher nomine Serenissimae verordnet:

1) nur solchen Personen, deren Marschrouten nachweisen, daß sie in Militairdienst-Angelegenheiten reisen oder commandirt sind, soll freyes Quartier und Verpflegung bewilligt werden;

2) Ehefrauen oder Witwen und Kinder von Militairpersonen haben keinen Anspruch auf Quartier und Verpflegung, und sind ihnen solche in keinem Fall anzuweisen;

3) die aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden, so wie die mit Ehren entlassenen Soldaten erhalten nur dann freyes Quartier und Verpflegung, wenn in ihren Marschrouten deshalb requirirt ist und sie sich auf der ihnen angewiesenen Militairstraße befinden.

4) Diese Bestimmungen finden auch in Rücksicht der Bewilligung von Transportmitteln statt, und ist diese überall nur in so weit zu ertheilen, als die Marschroute ihrer erwähnen.

Die mit der Einquartierung beauftragten Behörden haben sich hiernach genau zu richten, und soll diese Verordnung durch das Intelligenz-

genzblatt und durch den Anschlag in den Einquartierungsbureau's publicirt werden.

Detmold den 4ten Oct. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. C.

Verordnung, die Aufhebung der frühern Verbote gegen das Trinken und Verkaufen des Caffees betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die früheren strengen Verbote gegen Trinken und Verkaufen des Caffees verfehlten hier und in allen angränzenden Ländern die gewünschte Würkung vollkommen, und schadeten so, wie alle Gesetze, die nicht befolgt werden, der Moralität. Dieser Ueberzeugung gemäß lähmte eine Regierungsverordnung vom 2ten Januar 1793 die früheren Strafgesetze, doch ohne sie aufzuheben, und den Caffeedebit in Flecken und Dörfern anders als durch Dispensation in jedem einzelnen Fall wieder zu erlauben. Da indessen selbst die in den letzten Jahren eingetretene Continentalsperre und der hohe Preis der indischen Waaren den Caffee nicht ganz zu verdrängen vermogten, sondern nur der Gesundheit noch nachtheiligere Surrogate herbey führten, so heben wir nunmehr die nur den Namen nach bestehenden, zu den jetzigen Zeitumständen nicht mehr

passen-

passenden Verordnungen vom 12ten März und 22sten October 1765, vom 13ten May und 6ten September 1768 und vom 3ten März 1778 hierdurch gänzlich auf.

Diese Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold den 4ten Oct. 1814.

Num. CI.

Circulare, die Landesverweisung zur Haft gebrachter Ausländer betreffend.

Das bey Landesverweisungen bis jetzt beobachtete Verfahren, nach welchem der zu Verweisende ohne alle Benachrichtigung der Behörden des Auslandes oft heimlich über die Landesgrenze gebracht, und ohne alle Aufsicht sich selbst und seinem Schicksale überlassen wurde, hat, wie die Erfahrung lehrt, in der Regel nicht nur den Zweck unerreicht gelassen, sondern oft noch weit üblere Folgen nach sich gezogen, indem der Verwiesene entweder in die Königliche Staaten zurückkehrte, oder im Auslande seine verbrecherische Laufbahn fortsetzend, mit andern in den hiesigen Strafanstalten ihm bekannt gewordenen, ebenfalls aus dem Lande gebrachten Verbrecher, sich verabredeter Maßen wieder fand, und so den Grund zu Diebes- und Räuberbanden legte.

Ich fand mich daher veranlaßt, dem Herrn Justiz-Minister die Abstellung dieser Mißbräuche und insbesondere vorzuschlagen, daß künftig alle Landesverweisungen unter Beobachtung eines zweckmäßigen, jenen Nachtheilen vorbeugenden Verfahrens durch die Polizey-Behörden vollstreckt werden möchten.

Da

Da derselbe diesen Vorschlag angenommen, und demselben gemäß durch die in Abschrift beygehende mir mitgetheilte Circular-Verfügung, sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen hat, so veranlasse auch ich die Königliche Regierung, alle Polizey- und andere Behörden, namentlich die der Strafanstalten, in deren Departement hiernach zu instruiren, und dabey folgende Bestimmungen zum Grunde zu legen.

1) Jeder Transport eines des Landes Verwiesenen erfolgt von nun an durch die Orts-Polizey-Behörde, an welche derselbe daher von dem Gerichte zu diesem Ende abgeliefert wird;

2) die Grenze, über welche derselbe zu bringen, wird der Polizey-Behörde vom Gericht bey der Ablieferung bekannt gemacht, widrigenfalls aber von der erstern nach vorgängiger Rücksprache mit dem letzten bestimmt.

3) Wenn der Transportandus in dem unmittelbar angrenzenden Auslande gebohren, oder wohnhaft ist, oder sonst seinen Gerichtsstand hat, und in dasselbe zurückgebracht werden muß; so hat die Polizey-Behörde ihn an die nächste Stadt oder Amts-Polizey-Behörde dieses Auslandes abzuliefern, und derselben das weitere zu überlassen. Eben dieses findet Statt, wenn der Verbrecher nicht in dem unmittelbar angrenzenden Auslande bleibt, sondern dasselbe nur durchreisen muß, um zu seiner Bestimmung zu gelangen.

4) Die absendende Polizey-Behörde muß außerdem die des Bestimmungsortes des Transportanden von der bevorstehenden oder schon erfolgten Absendung benachrichtigen, und

5) den Verwiesenen einen Paß mitgeben, welcher außer den gewöhnlichen Erfordernissen und der möglichst vollständigen Personal-Beschrei-

schreibung, die Veranlassung der Verweisung, den Ort, wohin der Verwiesene sich begeben will oder soll, und die Weisung enthält, bey der von dem Gerichte ihm angedrohten Strafe, die Königliche Staaten nicht wieder zu betreten.

Es versteht sich von selbst, daß jede mit der Polizey-Verwaltung beauftragte Orts-Behörde dergleichen Pässe zu ertheilen befugt ist.

6) Der Transport innerhalb des Landes erfolgt auf die bey Verbrechern und Herumtreibern übliche Art, bis zu der Polizey-Behörde des Grenzorts, welche alsdann die Ablieferung an die nächste Polizey-Behörde des Auslandes, wie oben bestimmt ist, und unter Mitsendung des Passes der abgebenden diesseitigen Behörde, besorgt.

7) Den diesseitigen Regierungen und Polizey-Behörden ist überlassen, wegen vorgängiger Benachrichtigung mit den Behörden des Auslandes Verabredung zu treffen.

8) Die absendende diesseitige Behörde giebt dem Gerichte, welches den Verbrecher ablieferte, die Bescheinigung des wirklich erfolgten Transportes über die Grenze.

9) Dagegen werden dieser Polizey-Behörde die durch den Transport verursachten Kosten von dem gedachten Gerichte erstattet, welchem die Liquidation derselben zuzustellen ist.

10) Die bey diesen Transporten vorfallenden Fahrlässigkeiten sind besonders strenge zu ahnden.

11) Das oben vorgeschriebene Verfahren tritt auch bey denjenigen ein, welche in Folge polizeylicher Maaßregeln oder Verfügungen über die Grenze gebracht werden, in soweit es auf sie anwendbar ist, so wie es auch

12) in Ansehung der von ausländischen Behörden in die diesseitigen

tigen Staaten zurückgebrachten Individuen, in sofern sie in denselben ihren Gerichtsstand haben, Anwendung findet.

Indem ich die Königliche Regierung schließlich benachrichtige, daß ich die vorstehenden Bestimmungen auch den Regierungen der benachbarten Staaten, mit dem Ersuchen um Erlassung entsprechender Anweisung ihrer Unterbehörden mitgetheilt habe, überlasse ich derselben, mit den Behörden des angrenzenden Auslandes selbst Verabredungen zu treffen, durch welche die Ausführung dieses Verfahrens befördert werden kann, und erwarte Abschrift der, an die diesseitigen Unterbehörden zu erlassenden behufigen Instruction.

Berlin, den 10ten Oct. 1814.

In Abwesenheit
des Herrn Staats = und Polizey = Ministers Durchlaucht
(Geg.) v. Kamptz.

An die Königl. Militair = Gouvernements und sämmtliche Königliche Regierungen.

Vom Königl. Preuß. Staats = und Polizey = Ministerio zu Berlin ist die vorstehende Instruction der Preußischen Behörden wegen der Landesverweisung zur Haft gebrachter Ausländer unter dem Ersuchen mitgetheilt, eben solche Grundsätze bey dem diesseitigen Verfahren eintreten zu lassen.

Bey der Zweckmäßigkeit derselben ist dem Begehren deferirt, und werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, in vorkommenden Fällen in gleicher Art zu verfahren.

Detmold den 29sten Nov. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CII.

Circulare wegen Landesverweisung zur Haft gebrachter Hannoveraner.

Sämmtliche Obrigkeiten werden angewiesen, in Rücksicht des Transports von Verbrechern und Landstreichern auch gegen das Königreich Hannover, nach den unterm 29sten v. M. im Intelligenzblatt Nr. 49. d. J. bekannt gemachten Grundsätzen zu verfahren, da nach einem Schreiben des Königlich Großbrittannischen Hannoverschen Cabinetsministerii vom 24sten v. M. daselbst ein ähnliches Verfahren Statt hat.

Detmold den 13ten Dec. 1814.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung daselbst.

Num. CIII.

Circular, das Verbot der Zulassung fremder Musikanten und Handelsjuden auf einländischen Märkten betreffend.

Auf mehreren Jahrmärkten in den letzteren Wochen, namentlich zu Detmold und Alverdissen, sind viele sogenannte Musici, und mehrere verdächtige Judenfamilien in ungewöhnlicher Zahl erschienen; letztere haben sich zum Theil nur am Tage auf den Märkten gezeigt und keine Pässe vorgewiesen, und Diebstähle sind versucht worden. Der größere Theil dieses vagirenden Gesindels behauptet, aus großen Städten und mit Handel beschäftigt zu seyn, während letzterer höchst unbedeutend und sichtlich

nur

nur Vorwand iſt, in die Häuſer ſich einzuſchleichen, und die Päſſe, die ſie vorzeigen, beynahe nie von ihrem Wohn = oder Geburtsort lauten, ſondern von fremden Diſtrictsobrigkeiten herrühren. Bey der jetzigen auf öffentliche Sicherheit ſo große Vorſicht erheiſchenden Zeit, werden alle Obrigkeiten ernſtlich erinnert und ausdrücklich angewieſen, auf den Jahrmärkten nur ſolche fremde, vorher nicht bekannte Handels = und Spielleute zuzulaſſen, welche glaubwürdige Päſſe von den Obrigkeiten ihres Geburts = und Wohnortes vorzuweiſen haben, und überhaupt auf Vagabunden jeder Art ſorgſam zu wachen.

Detmold den 20ſten December 1814.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CIV.

Verordnung, die Entſchädigung für die von gepachteten Grundſtücken in die Magazine gelieferten Naturalien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien.

Die Naturallieferungen, welche für die Militair = Verpflegungsmagazine im verfloſſenen Jahre auf die Grundbeſitzer repartirt wurden, ſind von den in Zeitpacht gegebenen Grundſtücken vorläufig von den Päch-

tern, mit Vorbehalt einer in Rücksicht ihrer zu treffenden Verfügung, eingehoben.

Damit die Eigenthümer solcher Grundstücke, welche denselben keinen weitern Ertrag, wie den des bedungenen Pachtgeldes, abwerfen, nicht unverhältnißmäßig zu der gemeinschaftlichen Last herangezogen werden, die Pächter aber für die von ihnen geleisteten Beyträge eine angemessene Entschädigung erhalten; so verordnen Wir:

1) die durch die Zeitpächter von gepachteten Grundstücken, in Gemäßheit der ausgeschriebenen Repartitionen, gelieferten Naturalien sollen denselben von den Eigenthümern jener Grundstücke, nach folgenden billigen Mittelpreisen bezahlt werden, nemlich:

für das Pfund Rocken 3 pf.
für das Pfund Hafer 2 pf.
für das Pfund Heu 1 pf.
für das Pfund Stroh ½ pf.

2) Es bleibt den Eigenthümern der verpachteten Grundstücke jedoch überlassen, den Pächtern die von denselben gelieferten Naturalien in guter markgängiger Qualität zu erstatten, wenn sie dies der Bezahlung des festgesetzten Preises vorziehen.

3) Die Zeitpächter genießen, in Rücksicht ihrer sich hiernach bestimmenden Foderung gegen den Verpächter, das Vorzugsrecht, welches im §. 14. der Concursordnung von 1779. denen, welche zur Berichtigung Landesherrlicher Abgaben Gelder vorgeschossen haben, eingeräumt ist.

4) Wenn gültig eingegangene Verträge die rechtlichen Verpflichtungen festsetzen, welche dem Verpächter oder Pächter, wegen der gehobenen Naturalabgabe, obliegen, so soll gegenwärtige Verordnung darin

keine

keine Abänderung veranlassen, sondern der Inhalt des Contracts lediglich entscheiden.

5) Auf Erbpächter und solche, welche gegen Entrichtung eines für immer fest stehenden Canons Grundstücke-besitzen, erstreckt sich diese Verordnung nicht, da sie zur Berichtigung der geforderten Abgabe, ohne auf Entschädigung Anspruch machen zu können, verpflichtet waren.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt allgemein bekannt gemacht werden.

Detmold den 31sten Jan. 1815.

Num. CV.

Circulare an die Obrigkeiten, die Einsendung der jüdischen Geburts- und Sterbelisten betreffend.

Durch die diesjährige verspätete Einsendung der jüdischen Geburts- und Sterbelisten ist der Abdruck der Generalliste bedeutend verspätet worden. Die Magistrate haben dieses künftig zu vermeiden und diese Verzeichnisse unerinnert spätstens Mitte Januars an die Regierung jedesmal einzusenden, und werden sie außerdem auf der Säumigen Kosten durch einen Canzleyboten abgeholt werden.

Detmold den 28sten März 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CVI.

Verordnung, die Errichtung eines neuen Brandcatasters betreffend.

Die Errichtung eines neuen Brandcatasters, zu welcher im vorigen Jahre hätte geschritten werden müssen, ist zwar durch das Circulare vom 15ten Februar v. J. für dasmahl ausgesetzt worden. Da jedoch die Erneuerung und Revision des Brandcatasters alle zehn Jahre gesetzlich bestimmt ist; so kann solcher nicht länger Anstand gegeben werden. Es wird daher Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht nunmehro die Vollziehung derselben, und deshalb folgendes hiemit verordnet:

1) ist im §. 2. der Verordnung vom 8ten November 1803. festgesetzt, daß die Taxationen der Kirchen-Pfarr-Schul- und anderer geistlichen Gebäude vom Consistorio, und die der ritterschaftlichen und eximirten Gebäude bey künftigen Veränderungen von den jederzeitigen Deputirten der Ritterschaft dirigirt werden sollen, und es würde also hiernach die nun vorzunehmende Revision des Brandcatasters in Ansehung dieser Gebäude dem Consistorio und den Deputirten der Ritterschaft zu übertragen seyn. Da aber den Obrigkeiten in ihren Districten die Localitäten und Preise der Materialien und des Arbeitslohns, worauf es vorzüglich bey Veranschlagungen ankommt, bereits bekannt sind, Fremde hingegen sich erst damit bekannt machen müssen, mithin durch jene besser und zuverlässiger, als durch diese der Zweck einer genauen und gleichförmigen, auch schnellen Behandlung dieses wichtigen Geschäftes erreicht werden kann; so wird den Obrigkeiten auch die Revision der, von den in ihren Districten belegenen geistlichen, ritterschaftlichen und eximirten Gebäuden aufge-

genommenen, Taxen nunmehro hiemit aufgetragen, und soll ihnen zur Besorgung derselben ein Verzeichniß dieser Gebäude mit den Taxen aus den Specialcatastern vom Rath und Landreceptor Stock mitgetheilt werden.

2) soll eine jede obrigkeitliche Behörde die vorseyende Erneuerung und Revision des Brandcatasters in Absicht sämmtlicher, in ihrem District belegenen, ausschließlich jedoch der herrschaftlichen, Gebäude mit Bestimmung der Tage, an welchen die Eigenthümer, die eine Veränderung der bisherigen Taxen ihrer Gebäude verlangen, sich zu melden haben, jetzt gleich von den Canzeln mit dem Beyfügen bekannt machen lassen, daß die Taxen derer, die sich nicht melden würden, unverändert bleiben sollen; zugleich hat aber auch dieselbe

3) mit ihren Unterbedienten, und mit Sachverständigen aus ihrem District sämmtliche Gebäude-Taxen ihres Districts durchzugehen, und diejenigen, welche darnach unverhältnißmäßig zu seyn scheinen, selbst wenn die Eigenthümer auf die Revision der Taxe nicht angetragen haben, von neuem veranschlagen zu lassen, sodann die neuen Taxen den Eigenthümern gleich bekannt zu machen, und im Fall, diese damit zufrieden sind, die vorigen abzuändern, im gegentheiligen Fall aber sie über den Grund ihres Widerspruchs zu vernehmen, und dann nach Befinden entweder eine andere Taxation zu verfügen, oder sonst die Taxe zu berichtigen.

4) Die Kosten der ex officio vorgenommenen Veranschlagungen werden aus der Brandcasse vergütet, wenn sich die Richtigkeit der vorherigen bestätiget. Ist dies aber nicht der Fall, und weicht die neue Taxe von der vorherigen ab; so muß sie der Gebäude-Eigenthümer eben so tragen, als wenn er solche verlangt hat, oder dieselbe durch Veränderung der Gebäude nothwendig geworden ist.

5)

5) ist von den Obrigkeiten nach geschehener Revision mit der Verfertigung der Specialcataster von sämmtlichen in ihren Districten belegenen Gebäuden, mit Ausnahme der herrschaftlichen, deren Taxation in bisheriger Art von den dazu bestellten Sachverständigen geschiehet, und sodann mit der Einsendung derselben vor dem 1sten August an den Rath und Landreceptor Stock in Gemäßheit der Verordnung vom 7ten April 1793. §. 1. 2 und 4. A. zu verfahren, und werden übrigens

6) dieselbe wegen der in den folgenden zehn Jahren, welche vom 1sten August d. J. an zu rechnen sind, jährlich nachzutragenden Veränderungen der Taxen auf die Verordnung vom 8ten November 1803. §. 10 und 11. hiemit verwiesen.

Diese Verordnung soll zur genauen Befolgung durch das Intelligenzblatt sowohl als durch Vertheilung davon besonders abzudruckender Exemplare bekannt gemacht werden.

Detmold den 1sten April 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CVII.

Verordnung wegen Beerdigung der Judenleichen.

Dem Vernehmen nach wird bey Beerdigung der Judenleichen die Verordnung vom 8ten Julius 1800 nicht überall gehörig befolgt; vielmehr suchen die Juden dieselbe möglichst zu umgehen und ihre Leichen vor Ablauf der gesetzmäßigen 72 Stunden zu begraben. Alle Obrigkeiten im Lande werden darauf aufmerksam gemacht und bey eigener Verantwortlich-

lichkeit aufgefordert, die erforderliche Obacht hierauf zu haben, mit der Bemerkung, daß ein Zeugniß, die Leiche sey wirklich todt, nicht hinreichend ist, eine frühere Beerdigung zu begründen, sondern bescheinigt werden muß, daß die Leiche wirklich schon einen starken, allgemeinen Todtengeruch von sich gebe und in Fäulniß übergehe.

Detmold den 2ten May 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CVIII.

Verordnung, die Organisation des Landsturms betreffend.

Zur weitern Ausführung und nähern Bestimmung der Verordnung vom 31sten Januar 1814 wird in Absicht des Landsturms Nomine Serenissimae Folgendes festgesetzt:

Die Landsturmpflicht betreffend.

1) Die Landsturmpflicht wird auf diejenigen Jünglinge, welche das 17te Jahr zurückgelegt und hinlängliche Körperkraft haben, erstreckt. Sie ruht also auf allen Landesbewohnern vom 17ten bis 60sten Jahre, die nicht völlig dienstunfähig, auch auf solchen, die früher im Militairdienst standen und verabschiedet oder beurlaubt sind.

Ausländer, die sich länger als 3 Monate im Lande aufhielten, sind ebenfalls derselben unterworfen.

Von der innern Eintheilung des Landsturms
a) in Compagnien und
b) in Bataillons.

2) Der hiesige Landsturm wird in Feldhauptmannschaften oder Compagnien und Commandantschaften oder Bataillons getheilt.

3) In der Regel enthält eine Feldhauptmannschaft oder Compagnie 100 bis 200 Mann, und wird auf dem platten Lande aus den Landsturmmännern einer Bauerschaft gebildet.

4) Ist die Zahl der Landsturmmänner in einer Bauerschaft beträchtlich unter 100 Mann, so ist sie unter das Commando eines Oberführers zu stellen und mit einer nahen schwachen andern Feldhauptmannschaft zu vereinigen.

Hält sie eine beträchtliche Stärke über 200 Mann, so ist mit dem Ueberschuß eben so zu verfahren.

5) Findet sich in einer Bauerschaft kein paßliches Subject zum Feldhauptmann, so kann die Mannschaft unter einen Oberführer gestellt und in der Nähe einem Feldhauptmann zugetheilt werden.

6) Zur Erhaltung besserer Ordnung hat jede Feldhauptmannschaft außer dem in der Verordnung vom 31sten Jan. 1814 bereits erwähnten Feldhauptmann, Oberführern und Unterführern, noch einen Feldwebel anzustellen, auch steht es ihr frei, einen Trommelschläger oder Hornbläser anzunehmen.

7) Die Oberführer, Führer und Feldwebel werden, in sofern sie nicht schon gewählt sind, von dem Feldhauptmann in Vorschlag gebracht, und in sofern nichts bei der Wahl zu erinnern ist, von der

Obrig-

Obrigkeit, welche das Commando über die Feldhauptmannschaft hat, bestätiget. Die Feldhauptleute wählen in Zukunft die Oberführer und schlagen sie der ihnen vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung vor.

8) Da die Dienstvertretungen von den nächstfolgenden im Dienstverhältniß geschehen, so fallen in Zukunft die Substituten weg und rangiren, wo der Commandant nicht speciel ein anders in einem einzelnen Falle bestimmt, einerlei Chargen im Dienst nach derjenigen Reihefolge, in der sie in dem Landsturmverzeichnisse des Orts oder Districts sich eingetragen befinden.

9) Die Feldhauptmannschaften eines Amts machen jedesmal eine eigne Commandantschaft oder eignes Bataillon aus. Jede Stadt und jedes mit völliger Jurisdiction versehene Flecken bildet ebenfalls ein eignes Bataillon durch ihre in Compagnien eingetheilte Landsturmmannschaft.

10) Chef einer jeden Commandantschaft, oder jedes durch einen Amtsdistrict oder Stadt gebildeten Bataillons ist der erste Beamte des Districts oder resp. der jedesmalige regierende Bürgermeister der Stadt.

Für den Fall, daß er sich selbst mit dem Commandiren nicht beschäftigen kann, oder das 60ste Jahr schon zurückgelegt hat, bringt er zu seiner Hülfe einen Adjudanten bei der Regierung zur Genehmigung in Vorschlag.

Cavallerie.

11) Diejenigen Landsturmpflichtigen, welche Lust haben, als Cavalleristen zu dienen, müssen es bei ihren Commandanten melden, die, wenn eine Zahl von 20 bis 30 Mann in ihrem District vorhanden ist, anfangen werden, daraus besondere Cavallerie-Commandos unter An-

führung eines Oberführers zu bilden. Steigt die Compagnie bis zu 50, so erhält sie einen Rittmeister zur Anführung.

Was in Absicht des Landsturms überhaupt verordnet ist, findet auch bei der Cavallerie Anwendung.

Von der Bewaffnung.

12) Allgemeine Waffe ist die Pike. Jeder Landsturmmann ist verbunden, sie sich in 14 Tagen anzuschaffen.

Im Fall des Unvermögens des einen oder andern Subjects, hat der Commandant für deren Anschaffung auf Kosten der Compagnie-Casse oder Commüne zu sorgen.

13) Kein Landsturmmann, der seine Waffe nicht selbst anschaffte, darf solche mit nach Hause nehmen, sondern er muß solche jedesmal nach beendigtem Dienst bei seinem Oberführer abliefern.

14) Die Pikenstange muß 8 Fuß lang seyn und 2 Zoll im Durchmesser haben und mit einer eisernen Spitze versehen seyn, deren oberer Theil dreieckig oder platt und 6 Zoll lang, der Schuh aber 4 Zoll lang ist, um auf der Stange befestigt zu werden.

Bereits vorhandene Piken von abweichender Beschaffenheit können jedoch mit Genehmigung des Commandanten bis weiteres beibehalten werden.

15) Auch selbst diejenigen Sturmmänner, welche Feuergewehre haben, und damit umzugehen wissen, sollen sich vorerst der Pike, um in die Uebungen Gleichförmigkeit und Ordnung zu bringen, bedienen.

16) Es kann jedoch demnächst in jeder Commandantschaft, vorzüglich in den Städten, wo bereits Schützencompagnien waren, eine

be-

besondere Schützenabtheilung errichtet werden, wenn sich die nöthige mit Fähigkeit versehene Anzahl Landsturmmänner dazu meldet. Es ist jedoch darauf zu sehen, daß Niemand bei einer Schützenabtheilung angestellt werde, der nicht mit dem Feuergewehre bereits umzugehen weiß, und bei dessen Gebrauch vorsichtig ist.

Bezeichnung der Vorgesetzten im Dienst.

17) Zum Unterscheidungszeichen im Dienst befindet sich an der Pike des Unterführers eine $\frac{1}{4}$ Elle breite und lange Fahne von rother und gelber Farbe.

18) Die Feldhauptleute, Oberführer und Feldwebel tragen Säbel, der Commandant desgleichen und ist ihm und seinem Adjudanten verstattet, ein gelb und rothes Portepée daran zu führen.

19) Die meisten Commandanten sind durch die ihnen verstattete Dienstkleidung hinlänglich bezeichnet. Sollte der eine oder andere Officier sich eine Uniform anschaffen wollen, so soll solche bestehen:

a) in einem grauen deutschen Rock mit dunkelgrünem Kragen,
b) in grauen langen Beinkleidern,
c) in einer mit grünem Wachstaft überzogenen Kappe.

Das Abzeichen der Feldhauptleute im Dienst ist im Allgemeinen ein rothes und gelbes Band mit herabhängenden Schleifen am rechten und der Oberführer am linken Arm.

20) Die Landsturmmänner haben im übrigen blos die Verpflichtung, im Dienst in reinlicher Kleidung, Hüthen oder Kappen, Schuhen oder Stiefeln zu erscheinen. Wollen sie bei Anschaffung neuer Kleidung sich nach und nach freiwillig nach Maaßgabe der in ihrem District gewöhn-

wöhnlich statt findenden Tracht uniformiren, so wird das gern gesehen werden, dabei ist aber überall kein Zwang und jede bedeutende Ausgabe nicht zu billigen.

Im Dienst trägt der Führer und Landsturmmann ein einfaches rothes Band als Abzeichen am linken Arm.

Von Formirung der Compagnien und Bataillone.

21) Unverzüglich nach Bekanntmachung dieses Reglements sollen die Commandanten den Feldhauptleuten die im vorigen Jahre aufgenommenen Landsturms-Tabellen zusenden.

22) Die Feldhauptleute müssen durch Ausstreichen der Verstorbenen, der durch Krankheit unfähig Gewordenen, der ganz außer Landes Gezogenen, und der wegen erreichten 60sten Jahrs der Landsturmpflicht Entledigten, diese Tabellen berichtigen, durch Einschreiben der aufzunehmenden neuen Individuen ergänzen und in Cameradschaften und Oberführerschaften getheilt zurückschicken; die temporell Abwesenden sind in dieser Liste nicht auszulassen.

23) Der Commandant wird hierauf einen Tag bestimmen, an welchem die in die Tabelle eingetragenen Landsturmmänner compagnienweise sich versammeln, wo er selbst oder durch seinen Adjudanten gegenwärtig ist.

24) Nachdem dieselben alsdann ihrer Größe gemäß entweder in das 1ste oder 2te Glied gestellt sind, werden sie angewiesen, sich künftig eben so wieder zu stellen.

25) Der Commandant hat demnächst dem Landsturm seine Pflich-

ten

ten und die auf deren Verletzung verhängten Strafen bekannt zu machen, und ihn zur Ordnung zu ermahnen.

26) Nachdem die Formirung der Compagnien geschehen ist, muß der Commandant die Compagnielisten zu Bataillons zusammentragen und demnächst unter Einsendung der Bataillonslisten an die Regierung über die Vollziehung berichten.

27) Dieser Bericht wird in 4 Wochen erwartet, und sind in Zukunft die revidirten Bataillonslisten jedes Jahr auf Johanni ohnerinnert einzusenden.

Befreiungsursachen vom Landsturmdienst.

28) Körperliche Schwäche und Krankheitszustand befreien, so lange sie dauern, vom Landsturmdienst und von den von ihm vorzunehmenden Uebungen.

29) Gebrechen, welche vom regulairen Militair befreien, sind nicht zugleich Befreiungen vom Landsturmdienst. Nur, wenn nach dem gemeinschaftlichen Ermessen des Commandanten, des Feldhauptmanns und eines recipirten Arztes oder Wundarztes die körperlichen Schwächen oder Gebrechen von der Art sind, daß sie die Verrichtungen des Landsturms ohne Schaden für die Gesundheit nicht erlauben, haben sie eine Befreiung vom Dienst und den Uebungen zur Folge.

30) Ist, ob dies der Fall ist, zweifelhaft, so kann die Befreiung vom Dienste und Uebung, nur gegen einmalige Erlegung eines Geldbeitrags in die Landsturmcasse, der in der Regel dem Betrage eines Kriegessteuer-Simplums des zu befreienden Subjects gleich ist, vom Commandanten zugestanden werden. Doch kann wegen besonderer Umstände

auch

auch jener Betrag vom Commandanten unter Beistimmung der ganzen obrigkeitlichen Behörde und des Feldhauptmanns erhöhet werden.

31) Schäfer und Gemeinhirten sind in der Zeit, wo der übernommene Dienst sie beschäftigt, sie also ohne erheblichen Nachtheil nicht abkommen können, von den Landsturmübungen zu dispensiren.

Von der Dienstbestimmung und den Pflichten des Landsturms.

32) Ueber die Obliegenheiten des Landsturms in Kriegszeiten wird erforderlichen Falls noch nähere Bestimmung erfolgen.

Zur Erreichung des Zwecks, in der Heimath Ruhe und Ordnung zu erhalten, ist der Gebrauch des Landsturms vorzüglich in folgenden Fällen anzuwenden:

a) Zur Aufrechthaltung des Ansehens und der Wirksamkeit aller und jeder höheren und untern Landesbehörden und der Beschützung der obrigkeitlichen Personen bei Ausübung ihrer Amtsgeschäfte.

b) Zur Verhütung und Unterdrückung polizeilicher Vergehungen und Stöhrung der öffentlichen Ruhe.

c) Zur Aufsuchung, Beobachtung, Verfolgung und Verhaftung von Excedenten, Verbrechern, Vagabunden, ungehorsamen Militairpflichtigen, Deserteurs und deren Transport, Begleitung Kriegsgefangener und deren Ablieferung an die Behörden.

d) Zur Erhaltung der Ordnung bei Einquartierungen, Durchmärschen, beim Kriegsfuhrwesen, insbesondere zur Beschützung des Quartierstandes und der Anspänner sammt ihren Knechten und Pfer-

Pferden, gegen Gewaltthätigkeiten und überhaupt zur Beförderung der Befolgung des Militairreglements, so wie denn auch der Landsturm

e) die ihm sonst ertheilt werdenden Polizeibefehle zu vollstrecken hat.

33) Die Befehle, welche an den Landsturm ergehen, werden von der Regierung den Obrigkeiten oder Commandanten, und von diesen den Feldhauptleuten mitgetheilt. Eile und dringende Umstände können jedoch eine Ausnahme bewirken, und ist der Untergeordnete auch in solchem Falle die Befehle des höhern Vorgesetzten mit dem Gehorsam, den er seinen unmittelbaren Vorgesetzten schuldig ist, auf Gefahr des Befehlgebenden, jedoch bei eigener Verantwortlichkeit für die pünctliche Ausrichtung des Befehls, zu vollziehen verbunden.

34) Jeder Vorgesetzte nach seinem Grade ist verpflichtet, zur Ausführung der §. 32. benannten Dienstzwecke durch Anzeige der desfalls vorkommenden Fälle bei der Obrigkeit oder den Vorgesetzten zu wirken und deren Befehlen und den erlassenen Requisitionen der einheimischen Localbehörden Folge zu leisten.

35) In solchen Fällen, wo öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, oder wirklich gestöhrt ist, und wo die Befehle des Commandanten nicht ohne Nachtheil für jene erst eingeholt werden können, wie denn überall, wo es auf Arretirung von Vagabunden, Deserteurs und sonst verdächtiger Personen ankommt, können nicht nur die Feldhauptleute für sich handeln und Befehle ertheilen, sondern sie müssen solches auch gleich den übrigen Vorgesetzten bei Vermeidung schwerer Strafe thun, und sollen sie in diesen Fällen auch den Requisitionen aller obrigkeitlichen

Personen, selbst der Amts- und Orts-Unterbedienten, schnell Folge zu leisten schuldig seyn.

36) Ueber den Vorgang muß dem Commandanten indeß sofort Rapport abgestattet, und wenn jemand arretirt ist, solcher sogleich mit eingesandt werden.

37) In andern Fällen dürfen sonst die Feldhauptleute und sonstige Vorgesetzte keine die Dienstthätigkeit ihrer Compagnie in Anspruch nehmende oder die innere Einrichtung derselben abändernde Befehle geben. Die Zusammenberufung derselben zu den Uebungen an den Sonntagen nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst steht ihnen zwar im Allgemeinen frei, doch kann der Commandant ihre Aussetzung z. B. während der Erndte, so wie ihren Wiederanfang nach der Erndte, vorschreiben.

38) Ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung darf sich der Commandant keine das Allgemeine angehende Vorschriften und Einrichtungen erlauben, wohl aber solche, die das Specielle betreffen und durch Localität und Individualitäten motivirt sind.

39) Was in der Verordnung vom 31sten Jan. v. J. über die Versammlung des Landsturms in Fällen des Allarms und Aufgebots zuerst bei den Führern, dann bei den Oberführern und Feldhauptleuten, ingleichen über die schleunige Versammlung einer hinreichend großen Anzahl Landsturmmänner und das auf die Rädelsführer von Unordnungen und Vergehungen zu richtende Augenmerk gesagt ist, wird hiemit besonders auch zur Nachachtung der Vorgesetzten auf das Neue eingeschärft, mit dem Beifügen, daß in nächtlichen und sonst eintretenden erheblichen Allarmfällen jeder Landsturmmann sich auf den Schall der Sturmglocke und das Rühren der Trommel oder Blasen des Horns seiner Feldhauptmannschaft augen-

augenblicklich bei seinem Führer bewaffnet einfinden und daselbst weitere Ordre vernehmen muß.

40) Jeder Landsturmpflichtige und Vorgesetzte muß seine Waffen, außerdem auch seine Dienstauszeichnung in stets brauchbarem Stande haben, letztere muß auch bei Dienstgeschäften beständig getragen werden.

41) Der Commandantur kann der erste Beamte nur verlustig gehen, wenn er anhaltende Dienstnachlässigkeit, gänzlichen Mangel an Leitung der gewählten Adjudanten oder schlechte Auswahl derselben, sich zu Schulden kommen läßt, in welchem Falle vorbehalten wird, in einem solchen District, eine von der obrigkeitlichen Behörde abgesonderte und mit derselben blos in Requisitionsverhältnissen stehende Commandantur zu organisiren.

42) Die Führer, Feldwebel, Oberführer, Feldhauptleute und Adjudanten der Commandanten können nur nach vorheriger Untersuchung ihres Betragens, bei welcher, wenn sie einen Feldhauptmann betrifft, zwei Feldhauptleute, wenn sie über einen Oberführer verhängt ist, dessen Feldhauptmann und ein Oberführer gegenwärtig ist, und zwar in Absicht der letztgenannten 3 Chargen nur mit Bewilligung der Regierung, des Dienstes entsetzt werden.

43) Kein Landsturmmann kann wegen eines vor der Errichtung des Landsturms begangenen und bestraften Vergehens von seinen Cameraden verstoßen werden. Begeht er indeß in Zukunft ein mit bürgerlicher Ehrlosigkeit verbundenes Verbrechen, so soll er aus der Reihe der Landsturmmänner ausgeschlossen und angewiesen werden, die Dienste als Bote ꝛc. so lange zu versehen, bis er von der Obrigkeit, wegen seines verbesserten Betragens, zur Wiederaufnahme würdig erkannt ist.

44) Niemand, dem durch Wahl und Bestätigung einmal eine Char-

ge beim Landsturm zu Theil geworden, kann ohne erhebliche Gründe, welche er bei dem Commandeur des Bataillons zur Untersuchung anzuzeigen hat, seine Entlassung als ein Recht, selbst dann nicht verlangen, wenn er unter Niederlegung seiner Stelle als Landsturmmann einzutreten Willens seyn sollte.

45) Jeder Landsturmmann, ohne Unterschied des Grades, hat seinen Vorgesetzten die schuldige Achtung zu erweisen und seine Dienstbefehle mit dem strengsten Gehorsam und der genauesten Pünctlichkeit zu vollziehen.

46) Wird ein Landsturmmann durch erhebliche Gründe verhindert, den Dienst, wozu er commandirt wird, zu leisten, so muß er seine Entschuldigungsgründe dem, welcher bei seiner Compagnie die erste Stelle an seinem Orte bekleidet, anzeigen, welcher deren Erheb- oder Unerheblichkeit prüft und ihn darnach bescheidet.

47) In der Regel soll nur eigne, oder gefahrvolle Krankheit der nächsten bei ihm wohnenden Angehörigen, oder ein wichtiges, keinen Aufschub leidendes, Geschäft als erhebliche Entschuldigungsursache angesehen werden, jedoch wenn der Landsturmmann ein andres nicht commandirtes, eben so diensttaugliches, Subject statt seiner stellt, in minder wichtigen Fällen seinem Antrage Gehör gegeben werden; es geht auch, so lange der Feind nicht in der Nähe ist, Dienstleistung für den Staat dem Landsturmdienst vor.

48) Wer sich durch den ihm abgeforderten Dienst verletzt glaubt, kann sich nach dessen Leistung bei dem Feldhauptmann oder auch unmittelbar bei dem Commandanten beschweren, verweigern darf er denselben aber nicht.

49) Bei den Dienstleistungen muß Reihe gehalten werden, es steht jedoch dem Vorgesetzten frei, zu erheblichen, besondere Qualification erfordernden, Expeditionen eine besondere Auswahl unter den Landsturmmän-

männern zu treffen und dergleichen außerordentliche Dienstleistung durch zukünftige Uebergehung zu vergüten.

50) Jeder, der sich dem Landsturm in Dienst widersetzt, wird denen gleich bestraft, welche sich gegen obrigkeitliche Personen auflehnen.

51) Sind Landsturmmänner von verschiedenen Compagnien im Dienst, so müssen sie die Anordnungen des beigegebenen Vorgesetzten, wenn dieser auch von einer andern Compagnie seyn sollte, befolgen.

Von den Vergehungen im Landsturmdienst und deren Bestrafung.

52) Wer den Befehl seines Vorgesetzten nicht genau befolgt, macht sich des Ungehorsams schuldig und wird mit $\frac{1}{2}$ bis 5 Rthl. Geld, oder mit 12stündigem bis 5tägigem Arrest bestraft.

53) Wer durch Worte, Zeichen oder Thathandlungen sich weigert, den Dienstbefehl zu befolgen, begeht eine Insubordination und leidet die doppelte auf den Ungehorsam gesetzte Strafe.

Wiederholungen beider Vergehen bewirken Verstärkung der Strafe.

54) Thätliche Widersetzungen im Dienst gegen die Vorgesetzten und deren Dienstbefehle werden mit 3 bis 4wöchigem Gefängniß, oder wenn sie in Verbrechen ausarten, nach den Grundsätzen des Criminalrechts bestraft.

55) Wer im Landsturmdienst beharrlich die Befehle der Vorgesetzten zu befolgen sich weigert, berechtigt diese, jenen sofort arretiren und zur Verfügung des Commandanten mit Rapport einzusenden.

56) Sollten mit der Dienstversäumniß oder Verweigerung nachtheil-

theilige Folgen verknüpft seyn, so tritt den Umständen nach geschärftere Strafe ein.

57) Jeder, der sich dem Arrest widersetzt, wird doppelt mit der Strafe belegt, die er sonst einfach verdient hätte.

58) Wer bei außerordentlichen Zusammenberufungen zur, durch das Signal angekündigten, Zeit nicht sofort sich bei seinem Vorgesetzten einfindet, zahlt ½ bis 5 Rthl. Strafe.

59) Der Feldhauptmann, welcher zu der bestimmten Versammlungszeit die Mannschaft auf sich warten läßt, zahlt 1 Rthl. Strafe.

60) Wegen geringerer Unordnungen und Nachlässigkeiten im Dienst treten folgende Geldstrafen ein:

a) Wer auf dem zum Exerciren bestimmten Sammelplatz ausbleibt, ohne seinem Vorgesetzten Entschuldigungsgründe angezeigt und Erlaubniß zum Ausbleiben erhalten zu haben, zahlt 12 mgr.

b) Wer auf das Commandowort: „angetreten“, nicht auf dem ihm bestimmten Platze steht, zahlt 3 mgr. Strafe.

c) Wer seine Pike oder Gewehr nicht gehörig blank und rein hat, wird um 3 mgr. bestraft.

d) Sobald der Feldwebel angefangen, die Feldhauptmannschaft zu verlesen, so zahlen die nachher noch hinzugekommenen 3 mgr.

e) Wer nach Beendigung der Verlesung ankommt, zahlt 6 mgr.

f) Wer sich früher von seiner Stelle entfernt, als bis zum Abtreten commandirt ist; wer mit der Tabackspfeife in Reihe und Glied tritt; wer sich des Sprechens oder unanständiger Gebehrden nicht enthält, wer auf dem Exercirplatze Branntwein trinkt, zahlt 3–6 mgr. Strafe.

Wer

Wer betrunken ist, das Dreifache.

g) Wer ohne specielle Erlaubniß ein geladenes Gewehr auf den Exercirplatz bringt, erlegt 18 mgr. bis 1 Rthl.

h) Wer während des Exercirens ohne Erlaubniß schießt, giebt 24 mgr. bis 1 Rthl. 12 mgr.

i) Wer seine Waffe nicht gleich nach gemachtem Gebrauch zu Hause bringt, oder sich vor oder nach dem Exerciren damit in einem Wirthshause betreten läßt, — 12 mgr.

61) Kein Landsturmmann darf als Schildwache ohne Erlaubniß über 15 Schritt von seinem Posten gehen, sich niederlegen, niedersetzen, Taback rauchen oder gar schlafen. Wer hiergegen handelt, wird mit verhältnißmäßigen Arrest belegt und ist außerdem für die aus seiner Unachtsamkeit entstandenen Folgen verantwortlich.

62) Jeder Landsturmmann, welcher über einen erhaltenen Verweis oder Strafe öffentlich raisonnirt, verfällt in eine Strafe von 6 gr. bis 1 Rthl. Einer gleichen Strafe ist derjenige unterworfen, welcher seinen Cameraden deshalb verspottet.

63) Sämmtliche Geldstrafen können auch mit verhältnißmäßigem Arrest gebüßet werden und bleibt die Wahl dem Verurtheilten. Die Bestrafung im Dienst vorgegangener, hier nicht genannter Fälle wird dem Ermessen der Obrigkeit überlassen.

64) Jeder Mißbrauch, den ein Landsturm-Mitglied, sey er Vorgesetzter oder Untergebener, mit seiner Waffe treibt, und selbst eine Drohung mit derselben zur Durchsetzung eines widerrechtlichen Anspruchs oder Weigerung soll mit Gefängniß bestraft werden.

65) Wer sich der Obrigkeit oder ihren Beauftragten in Vollziehung

hung der erhaltenen Befehle oder Ausführung ihrer Verfügung mit der Landsturmwaffe widersetzt, wer bei erlittenen Beleidigungen mit dieser Waffe sich Recht zu verschaffen sucht, oder wer bei dergleichen einem Andern mit derselben behülflich gewesen, soll mit mehrmonatlicher Gefängniß-, ja dem Befinden nach, mit Zuchthaus-Strafe belegt werden.

66) Derjenige Vorgesetzte, der sich eines anständigen Betragens nicht befleißiget, seine übertragene Dienstpflicht versäumt, die Achtung gegen Vorgesetzte im Dienst außer Augen setzt, macht sich, wenn Verweise, oder nach Umständen zu ertheilender Arrest, fruchtlos sind, unwürdig, seine Stelle ferner zu bekleiden und muß nach vorgängiger Untersuchung, mit der Verpflichtung, im Landsturm Dienste zu leisten, seiner Stelle entsetzt werden.

67) Die Feldhauptleute haben monatlich das Verzeichniß der in ihrer Compagnie vorgefallenen Excesse bei ihrem Commandanten in den 4 ersten Tagen des Monats einzureichen, der als Mitglied der competenten Obrigkeit die sofortige summarische Untersuchung und Bestrafung von derselben befördern muß.

Wichtige und keinen Verzug leidende Fälle sind aber sofort anzuzeigen, zu untersuchen und zu bestrafen.

Falls keine Excesse in einem Monat vorkommen, ist ein Vacat-Schein einzusenden.

Das Formular der von den Feldhauptleuten einzureichenden Anzeigen ist nach Art der Forstwruge-Register einzurichten und von den Commandanten den Feldhauptleuten mitzutheilen.

68) In Fällen, wo das Erkenntniß eine Strafe von 15 Rthl. oder 14tägigen Arrest übersteigt, ist das Protocoll von der Obrigkeit an

die

die Regierung mit Gutachten einzusenden, die alsdann nach Befinden selbst entscheiden, oder die Sache zur Criminal-Verhandlung abgeben wird.

Bestimmung über die Strafgelder und sonstige Einnahme.

69) Die wegen Vergehungen im Dienst von jeder Compagnie erhoben werdenden Geldstrafen sind von der Obrigkeit mit dem Duplicat des Registers dem Feldwebel der Compagnie promt zuzustellen, der, so wie er die Mannschaftslisten der Feldhauptmannschaft führt, bei Zusammenziehung der Compagnie die Mannschaft verlesen und die Reglementswidrigkeiten aufzeichnen, auch die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Compagnie aufstellen muß.

Zu dieser Einnahme gehören auch die nach §. 30. wegen Befreiung vom Landsturmdienst entstehenden Einkünfte.

Sämmtliche Einnahme ist mit Justificatorien des Beamten oder Magistrats zu belegen, so wie die Ausgabe vom Feldhauptmann und 2 Oberführern der Compagnie ordonnancirt seyn muß, wenn sie bei der demnächstigen Rechnungsablage, die jährlich vor dem Commandanten geschiehet, und dem er die Rechnung beim Jahrsschluß in duplo zu überreichen hat, passiren soll. Nur was zum Landsturmdienst gehört, kann Gegenstand der Ausgabe seyn, und wird die obgedachte Einnahme nur unter diesem Beding dazu verwilligt.

Von den Uebungen des Landsturms.

70) Die Uebungen des Landsturms geschehen, mit Ausnahme der Erndtezeit, regelmäßig des Sonntags Nachmittags nach gehaltenem Gottesdienst vorerst in kleinen Abtheilungen und dann Compagnieweise.

Damit wegen möglicher Vorkommnisse während derselben ein Ort nicht zu sehr von männlichen Einwohnern entblößt werde, kann $\frac{1}{10}$ der Mannschaft jedesmal regelmäßig von den Uebungen dispensirt werden.

71) In Absicht des Marschirens und Exercirens mit Feuergewehren wird das bei hiesigem Militair geltende Reglement angenommen, womit sich die Feldhauptleute und Vorgesetzten bekannt zu machen und dahin zu sehen haben, daß darnach die Landsturmmänner mit gebührender Nachsicht unterrichtet werden.

72) Es wird den Zweck befördern, wenn zuvörderst alle Ober- und Unter-Vorgesetzte auch an Werktagen nach Endigung der Arbeitsstunden sich von den in ihrem Ort befindlichen beurlaubten und verabschiedeten Militairs, die dazu verpflichtet sind, Unterricht ertheilen lassen, und sich dadurch zur Unterweisung ihrer Untergebenen in Stand setzen.

73) Sind die Feldhauptmannschaften so weit eingeübt, daß solche zweckmäßig zusammengezogen werden können, so zeigt der Commandant solches der Regierung an, die, dem Befinden nach, eine Zusammenziehung des Bataillons und dessen Musterung verfügen wird.

74) Das, worauf vorerst vorzüglich zu sehen ist, besteht darin, daß die Mannschaft eine grade Stellung und Richtung in der Linie, den Marsch in grader Linie nebst dem Seiten- und Rückmarsch; ferner wie eine Colonne zu formiren sey, und aus dieser deployirt werde, lerne, worauf zu kleinen einfachen Evolutionen, die nicht zu schwer sind, geschritten werden kann.

75) Die Schützen müssen angewiesen werden, das Gewehr auf der Schulter ordentlich zu tragen, zu präsentiren und wieder zu schultern, das Gewehr ab- und wieder aufzunehmen, wie geladen, wie angeschlagen und richtig gezielt wird.

76) Den Lanzenträgern wird gelehrt, wie sie die Lanze auf der Schulter führen müssen, desgleichen solche zu präsentiren, solche ab- und wieder aufzunehmen und sie zum Einbruch zu fällen.

Da das Reglement in Absicht der Führung der Lanze nicht so bekannt ist, als das mit dem Feuergewehr, so soll dasselbe, auf einen besondern Bogen gedruckt, ausgetheilt werden.

77) Durch die Einrichtung des Landsturms ist übrigens kein bürgerliches Gesetz aufgehoben, man kann vielmehr die gerechte Erwartung hegen, daß vorzüglich die Polizeigesetze durch treue Mitwirkung des Landsturms gewissere Anwendung gewinnen, und so auch in der Hinsicht das Institut sich nützlich äußern werde, und so wie man sämmtliche Mitglieder des Landsturms auffordert, durch Folgsamkeit, Eifer und Ordnung zur möglichsten Erreichung des guten Zwecks mitzuwirken, so werden auch die Obrigkeiten, vorzüglich aber die ersten Beamten und Magistratspersonen angewiesen, die Ausführung dieser Verordnung aufs baldigste in Vollziehung zu bringen.

Detmold den 18ten Julius 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CIX.

Verordnung, die Vorschrift der Medizinalordnung vom 23sten Febr. 1789, die Versuche zur Rettung der Leibesfrucht von gestorbenen Schwangern betreffend.

Die Vorschriften in der Medicinalordnung Abschnitt II. Capitel XIX. §. 9. und Capitel XXI. §. 12,

daß, wenn eine Schwangere stirbt, die über den fünften Monat ihrer Schwangerschaft vorgerückt ist, jeder Geburtshelfer verbunden seyn soll, sogleich die Rettung der Frucht nach den Gesetzen der Kunst zu versuchen, und jede Hebamme verpflichtet ist, jedes ihr bekannt gewordene Ableben einer über fünf Monat schwangern Weibsperson, ohne den mindesten Verzug, dem zunächst wohnenden Geburtshelfer durch eine sichere Person anzuzeigen,

werden hierdurch Namens Serenissimae Regentis Hochfürstl. Durchlaucht für die Zukunft dahin abgeändert, daß sowohl diese Meldung der Hebammen an den Geburtshelfer, als dessen Anstellung der Rettungsversuche der Frucht alsdann erst geschehen soll, wenn eine Schwangere nach beendigtem siebentem Monat ihrer Schwangerschaft sterben würde. Damit diese zweckgemäße Abänderung allgemein befolgt werde, so soll diese Verordnung in das Intelligenzblatt eingerückt und von den Obrigkeiten den Hebammen besonders bekannt gemacht werden.

Detmold den 25sten Jul. 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CX.

Publicandum, die unter dem Hornvieh zu Paderborn ausgebrochene Lungenseuche betreffend.

In der benachbarten Königl. Preußischen Stadt Paderborn ist untern dem Hornvieh eine Krankheit ausgebrochen, welche zwar nicht so ansteckend und so tödlich ist, als die ächte Rindviehpest, aber doch da, wo sie epidemisch wird, dem Hornviehstande der Gegend sehr nachtheilig werden kann.

Nach eingezogenen Nachrichten ist diese Krankheit die Lungenseuche (Lungenfäule, Lungensucht), welche in einer Entzündung der Lunge besteht, die in der Regel langwierig ist. Schon einige Zeit vor dem Eintritte der Seuche zeigt sich unter dem Hornvieh im Stalle oder auf der Weide, besonders des Morgens, ein ungewöhnlicher Husten. Das Vieh, bey welchem die Krankheit wirklich ausgebrochen ist, steht traurig; es frißt und säuft wenig und wiederkäut fast gar nicht. Die Haare sind ohne Glanz und besonders längs dem Rücken struppicht. Der Athem ist schneller, als gewöhnlich, und mithin auch die Bewegung des Bauchs sichtbarer. Jemehr die Krankheit zunimmt, desto mehr stöhnt das Vieh. Der Husten ist Anfangs stark, wird aber allmählich schwächer und hört endlich ganz auf. Die Augen stehen starr, haben jedoch ihren natürlichen Glanz, erscheinen nicht eingefallen und haben ein völlig gesundes Ansehn. Gewöhnlich ist die Nase trocken. Das Vieh steht und liegt erst abwechselnd, und legt sich bald auf diese, bald auf die andere Seite, mit vorwärts gestrecktem Kopf. Mit der Zunahme der Krankheit legt sich das Vieh seltner und

zu=

zuletzt steht es insgemein beständig. Der Mist ist Anfangs trocken; bey der Verschlimmerung der Krankheit erfolgt gewöhnlich ein stinkendes Lariren. Die Krankheit dauert insgemein drey bis vier Wochen, auch wohl länger; doch krepiren einzelne Stücke auch schon binnen 4 bis 6 Tagen. Bey einem an dieser Seuche gefallenen Stücke wird man nach dem Aufhauen einen Lugenflügel krank und 6 bis 8mal schwerer, als im gesunden Zustande finden; dabey ist diese kranke Lunge von gelblicher Farbe und von einer gelben, gallertartigen Feuchtigkeit umflossen. Sie fühlt sich lederartig an, inwendig sieht sie marmorirt aus und enthält viel röthliche Feuchtigkeit. Die Substanz der kranken Lunge ist sehr mürbe und hat insgemein einen höchstwidrigen Gestank. Diese Nachricht und diese Kennzeichen von der in Paderborn ausgebrochenen Lungenfäule werden auf Serenissimae Regentis höchsten Befehl hiermit öffentlich bekannt gemacht, um die Besitzer von Hornvieh aufzufordern, auf ihr Vieh ein wachsames Augenmerk zu haben.

Zugleich werden die Obrigkeiten, zumal die an das Paderbornische gränzenden Aemter und Städte, angewiesen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß sie alsbald Nachricht erhalten, wenn diese Seuche in ihrem Bezirke ausbrechen sollte, sich davon zu vergewissern und ohne Verzug der Regierung darüber Bericht zu erstatten. Zur Vorbeugung dieser Krankheit ist es heilsam, dem Hornvieh, jedem Stück, Anfangs 14 Tage lang täglich, und nachher einen Tag um den andern, eine Handvoll Kochsalz zu geben. Sobald ein Stück mit dieser Seuche befallen werden sollte, muß es sogleich von dem gesunden Vieh abgesondert und in einen besondern Stall gebracht werden. Wer mit Rindvieh nach Paderborn geht, ist verpflichtet, sorgsam darauf zu achten, daß dasselbe dort in keine angesteckten Ställe gebracht

bracht werde. Auch wird sich Jedermann von selbst hüten, Hornvieh in Paderborn anzukaufen, so lange die Lungenseuche dort herrscht.

Detmold den 24sten Oct. 1815.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXI.

Verordnung, die Aufhebung der Wein- Essig- und Oel-Accise betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Den Wohlstand Unserer geliebten Unterthanen befördern, und ihre Lasten erleichtern zu können, ist die beste Freude Unseres Lebens, und wenn auch so manche herbe Folge des Krieges Unserem lebhaften Wunsch, schon jetzt alle durch denselben nothwendig gewordenen Abgaben und Steuern aufhören zu lassen, hindert, so wollen Wir wenigstens damit beginnen, eine unangenehme Würkung der letzteren Jahre hiedurch aufzuheben.

Vom 1sten Januar 1816. hört die durch die Verordnung vom 9ten December 1812. auf Wein, ausländischen Essig, Lein- und Rüböl gelegte Accise auf, anforderbar zu seyn, und behält jenes Edict nur vorerst noch Gesetzeskraft, in Hinsicht aller fremden Brandteweine, Liqueurs, nahmentlich des Arracks, Rums und Weingeistes, und zwar wie bisher zum Vortheil der Kriegssteuercasse.

Diese

Dieſe Verordnung ſoll von den Canzeln verleſen, durch den Anſchlag und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Detmold den 19ten Dec. 1815.

Num. CXII.

Publicandum wegen Ertheilung von Päſſen an beurlaubte Landwehrſoldaten und Landwehrpflichtige.

Um die Freyheit und den ausländiſchen Erwerb der beurlaubten Landwehrſoldaten, ſo wie der Landwehrpflichtigen in mindeſt möglicher Art zu beſchränken, und doch im Stande zu bleiben, bey unverhoften Ereigniſſen die Landwehr wieder ſchnell zuſammen zu ziehen und zu complettiren, wird Nomine Serenissimae Regentis beſtimmt:

1) Den beurlaubten Landwehrſoldaten, ſo wie den Landwehrpflichtigen können Päſſe ins Ausland auf ein halbes Jahr ertheilt werden, und zwar den erſten vom Militairgericht und den letztern von ihren Obrigkeiten.

2) Diejenigen, welche Päſſe ins Ausland erhalten, haben die Verpflichtung, binnen 4 Wochen nach dem ihren Eltern, Vormündern oder nächſten Verwandten bekannt gemachten Einruf, ſich wieder im Lande einzufinden und bey der Behörde, von der ſie den Paß erhalten, zu melden, widrigenfalls ſie resp. als Deſerteurs oder ungehorſame Landwehrpflichtige angeſehen und beſtraft werden. Sie haben daher ihre Eltern oder nächſten Anverwandten ſtets von dem Ort ihres Aufenthalts in Kenntniß zu ſetzen und vor ihrem Abgange ſolche Maaßregeln zu treffen,

daß

daß ihnen ihr etwaiger Einruf nicht unbekannt bleibe, da ſie mit der Entſchuldigung, daß ihnen der ihren Eltern oder nächſten Verwandten eröfnete Einruf nicht bekannt geworden, nicht gehört werden und ihnen nur eine Regreßklage gegen die, welche die weitere Bekanntmachung an ſie übernommen, vorbehalten bleibt.

In Hinſicht der Linienſoldaten und der Conſcribirten bleibt es vorerſt bey den bisherigen Verfügungen, wonach keiner von dieſen und kein zum erſten Drittel der Conſcription gehörendes Individuum das Land verlaſſen und nur auf Bericht der Behörde in beſonders dringenden Fällen gegen eine Cautionsleiſtung von 300 Rthl. eine Ausnahme von dieſer Regel von der Regierung zugeſtanden werden darf.

Detmold den 13ten Februar 1816.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXIII.

Verordnung Fürſtlicher Rentkammer wegen des auf den herrſchaftlichen Meyereyen für die Unbemittelten zu ſäenden Leins.

Damit die Cammer ſich überzeuge, daß das Leinſäen auf den Herrſchaftlichen Meyereyen für geringe Unterthanen in bezweckter Art geſchehe, und damit bey zu großer Concurrenz der ſich zum Leinſäen Meldenden, unter ihnen zweckmäßige Repartition und Auswahl getroffen, Beſchwerden aber vorgebeugt werde; haben die Meyerey-Pächter künftig das Verzeichniß derjenigen, welche ſich zum Leinſäen haben einſchreiben laſſen, mit Bemerkung der darunter befindlichen Tagelöhner, welchen

accordmäßig Lein gesäet wird und mit Gutachten über die zweckmäßige Repartition und Auswahl unter den übrigen, dem Amte, unter Angabe der von ihnen zum Leinsäen für die Unterthanen bestimmten Scheffel- oder Himbtenzahl, welche wenigstens der contractmäßigen Scheffel- oder Himbtenzahl gleichkommen muß, zur Genehmigung oder Abänderung zeitig spätestens vier Wochen vor der Aussaat, vorzulegen, nach diesem ihnen vom Amte in 8 Tagen attestirt zurückzustellenden Verzeichniß die Eingeschriebenen sofort zu bescheiden und darnach zu verfahren, auch dasselbe jährlich bey Einsendung der Pachtabrechnung, unter Bemerkung:

a) in welche Saat und Gaile der Lein gesäet und wie das Land bestellt sey,
b) welcher Preis, oder wie viel weibliche oder männliche Arbeitstage dafür per Scheffel oder Himbten vergütet worden,
c) wann die Aussaat geschehen und wie viel Lein auf den Scheffel oder Himbten Landes gesäet,
d) wie der Flachs gerathen,
e) ob und wie viel Lein, und mit welchem Erfolge von ihnen zur Saamenbenutzung gesäet sey,

an die Cammer einzusenden.

Zur Nachachtung für die Meyerey-Pächter und Beamte und zur Nachricht für diejenigen, welche künftig auf den Meyereyen Lein säen lassen wollen, ist diese Verordnung in die Intelligenzblätter eingerückt worden und haben Beamte deren Bekanntmachung durch die Unterbedienten zu befördern.

Detmold den 16ten Febr. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Rentkammer.

Num.

Num. CXIV.

Verordnung, das Verfahren in Civil-Rechtssachen bei den Ober- und Untergerichten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Der herzliche Wunsch, dem Uns anvertraueten Lande jedes Gute, was von Uns abhängt, zufließen zu lassen, und das Wohl sämmtlicher Unterthanen je mehr und mehr zu befördern, war seit dem Antritt Unserer Vormundschaftlichen Regierung die stete unermüdete Sorge Unseres Herzens. Grade und schnelle Rechtspflege, Abkürzung der Processe, deren unnöthige Verlängerung nur zu oft die Verarmung der Familien und einen dauernden Zwist der Nachbaren und Verwandten veranlaßt, dünkte Uns daher schon lange um so nothwendiger, da auch hier im Lande, den früheren Reichsgesetzen völlig entgegen, Rechtsmittel und Instanzen sich unter mannigfachen Benennungen nachtheilig vervielfältigt haben. Wir berathschlagten darüber schon 1805 auf dem Landtage mit den Ständen und erklärten die Landesherrliche Entschließung demnächst eröffnen zu wollen. Die wichtigen Vorfälle, die großen Begebenheiten der letzten zehn Jahre, der sich so oft erneuernde verheerende Krieg, die Aufhebung der früheren Reichsgerichte, und endlich die Besorgniß, etwas nur kurze Zeit Bestehendes anzuordnen, verzögerte bisher die Uns vorbehaltene Bekanntmachung, so nahe und wichtig die Angelegenheit selbst Uns immer blieb. Nun aber, warmer Dank sey dem Höchsten dafür dargebracht, wo Deutschland

sich der Hoffnung eines dauernden und gesegneten Friedens erfreut, wo die zu Wien abgeschlossene Bundesacte die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit deutscher Fürsten glücklich sichert, in den verschiedenen Staaten gemeinschaftliche Oberappellationsgerichte die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte vertreten werden, und jedem Regenten die Genugthuung zurückgegeben ist, sich ungestört dem süßen Beruf der Beglückung geliebter Unterthanen zu widmen, verordnen Wir hiemit folgendes:

1) Es finden künftig bey allen im hiesigen Lande vorfallenden Rechtshändeln nur drey Instanzen Statt.
2) Die Aemter erhalten das Recht der ersten Instanz, und sollen die Urtheile derselben, wenn nicht binnen 90 Tagen nach deren Publication davon Recurs ergriffen wird, Rechtskraft beschreiten.
3) Die beyliegende Ordnung des Verfahrens in Civilrechtssachen bestimmt das Nähere und haben sich sämmtliche Ober- und Untergerichte dieselbe zur genauesten Vorschrift dienen zu lassen.
4) Ostern dieses Jahrs ist der Termin, von wo an überall im Lande nach dieser Verordnung zu verfahren seyn wird, welche durch das Intelligenzblatt und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, doch ohne das Reglement von den Canzeln zu verlesen ist, und überdem in genügender Anzahl an die Behörden vertheilt werden soll.

So geschehen in Unserer Residenz Detmold den 27sten Februar 1816.

Ordnung

des Verfahrens in Civil-Rechtssachen für die Ober- und Untergerichte.

Verfahren bei den Aemtern.

§. 1.

Die Processe werden an den Aemtern, in Gemäßheit der frühern Landesherrlichen Verordnungen, nur protocollarisch instruirt und es wird, was die Zulassung der Advocaten bei denselben betrifft, die Verordnung vom 25sten Februar 1812. hierdurch ausdrücklich erneuert.

§. 2.

Bedingte Befehle (Mandata cum clausula) z. B. in Schuldklagsachen, dürfen hiernach von den Aemtern nicht ertheilt werden, vielmehr sind die Sachen der hieher gehörigen Art in einem anzusetzenden Termine stets förmlich zu Protocoll zu instruiren.

§. 3.

Die Erkennung unbedingter Befehle, in eiligen und dazu geeigneten Fällen, ist jedoch, als in der Natur der Sache begründet, auch den Aemtern nachgelassen und können dieselben den Partheien schriftlich insinuirt werden; nur muß mit solchen unbedingten Befehlen, bei Strafe der Nichtigkeit, jedesmal sofort die Citation zu einem, zur Instruction der Sache anzusetzenden, Termin verbunden und diese Citation im Mandat selbst ausgedrückt werden.

§. 4.

Gegen eine Parthei welche, nach vorherigen Ordnungsmäßigen Citationen, drei in einer Sache nach einander angesetzte Instructions-Termine, ohne Bescheinigung rechtlicher Behinderungsursachen, versäumt,

kann

kann — wenn die dritte Citation mit ausdrücklicher Androhung des Präjudizes, daß im Falle des Ausbleibens ein Contumacial-Erkenntniß erfolgen solle, geschehen und so bescheinigt ist, — in contumaciam erkannt und verfahren, auch in diesem Fall dem widerspänstigen Theile das Erkenntniß durch schriftliche Insinuation publicirt werden.

§. 5.

Die von den Aemtern, mit Bestimmung einer angemessenen Präjudicialfrist, erkannten Beweis-Interlocute und sonstige Bei-Urtel haben eben die Eigenschaften und Wirkungen, welche die Gesetze im Allgemeinen Erkenntnissen der Art beilegen. Dieselben dienen daher, wenn sie nicht durch Recurs angegriffen und abgeändert werden, dem nachfolgenden Verfahren, sowohl in der Amts- wie in der, nach dem definitiven Amts-Erkenntniß etwa veranlaßten, Recurs-Instanz, zur vollkommnen rechtlichen Grundlage, und die Versäumung der in ihnen festgesetzten Präjudicialfristen giebt dem Gegentheile ein vollkommnes Recht, auf die Realisirung der dadurch begründeten Nachtheile anzutragen.

§. 6.

Die Einreichung von Artikeln und Fragstücken ist in dem, bei den Aemtern eingeleiteten, Beweisverfahren nicht zulässig; es steht jedoch den streitenden Theilen frei, diejenigen Thatsachen über welche die vorgeschlagenen Zeugen befragt werden sollen, am Amte zu Protocoll zu geben, und hat das Amt sich bei dem Zeugenverhör hiernach zu richten.

§. 7.

Wenn das Gutachten von Sachverständigen zur Führung eines auferlegten Beweises erforderlich ist, so wird die Instruction für die Sachverständigen vom Amte entworfen, dieselbe den Partheien, in einem an-

zu-

zusetzenden Termine, vorgelegt, um deren Erinnerungen darüber zu hören, und, je nachdem sie in diesem Termin abgeändert oder genehmigt worden, den Sachverständigen, als Grundlage des von ihnen abzugebenden Gutachtens, mitgetheilt.

§. 8.

Die Publication der von den Aemtern ertheilten Bescheide darf nicht durch schriftliche Insinuation, sondern muß von den Beamten mündlich geschehn. Wenn der Bescheid nicht unmittelbar nach Beendigung der Instruction ertheilt wird und daher im letzten Instructionstermin den darin gegenwärtigen Partheien nicht publicirt werden kann; so sind dieselben zu dem besonders anzusetzenden Publicationstermin, mit Angabe des Zwecks der Citation, unter dem Präjudiz zu verabladen, daß auch gegen den Nichterscheinenden die rechtlichen Wirkungen der Publication zur Anwendung kommen würden. Am Schluß des Bescheides ist die geschehene Publication, mit Angabe des Tages derselben und namentlicher Anführung der dabei gegenwärtigen streitenden Theile, zu attestiren.

§. 9.

Sucht eine Parthei nach erfolgter Entscheidung um Abschrift derselben und der Instructionsprotocolle nach, so darf ihr diese, gegen Entrichtung der Gebühr, nicht versagt werden; und ist sie solche nicht nur nach völlig beendigter Sache, sondern auch dann zu fodern berechtigt, wenn auf Beweis interloquirt oder ein sonstiges Bei-Urtel, welches auf die definitive Entscheidung Einfluß haben kann, ertheilt wurde. Während des Laufs der Instruction ist das Amt weder berechtigt noch verpflichtet, den Partheien Abschriften der abgehaltenen Protocolle mitzutheilen.

§. 10.

§. 10.

Die Berufung gegen die von den Aemtern ertheilten Bescheide kann nur durch den Recurs an eins der Obergerichte geschehn; und zwar innerhalb neunzig Tagen von Zeit der Publication des Amtsbescheides an. Den Obergerichten des Landes ist untersagt, nach Ablauf dieser Frist von einem dadurch in die Rechtskraft tretenden Amtsbescheide den Recurs anzunehmen; es wäre denn, daß eine Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten, welche binnen der in den gemeinen Rechten festgesetzten Verjährungszeit zulässig ist, begründet werden könnte.

§. 11.

Amtsbescheide, welche vor der Publication der gegenwärtigen Verordnung ergangen sind, können nur noch binnen neunzig Tagen, von Ostern dieses Jahrs an, durch den Recurs angefochten werden und erhalten, nach Ablauf dieser Frist, alle Wirkungen des formellen Rechts.

§. 12.

Der Recurrent ist verpflichtet, der Recurs-Ausführung die sämtlichen amtlichen Verhandlungen beizulegen. Damit dem Obergericht darüber kein Zweifel bleibe, daß dies in vollständiger Art geschehen sey, so soll künftig vom Recurrenten, zugleich mit jenen Verhandlungen, ein amtlich beglaubigtes Verzeichniß derselben, mit dem Zeugniß ihrer Vollständigkeit, eingereicht werden; und ist den Obergerichten die Annahme eines Recurses, wenn ein solches Zeugniß nicht producirt worden, ausdrücklich untersagt.

§. 13.

In Rücksicht des Concursverfahrens gegen die der Amtsjurisdiction

diction unterworfenen Unterthanen, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren; nach welchem von Fürstlicher Regierungs-Canzlei, auf vorherigen Bericht der Aemter, der Concurs gegen Amtsunterthanen erkannt, das Concursverfahren geleitet und das Classifications-Urtel ertheilt wird.

§. 14.

Die in den vorstehenden Paragraphen den Aemtern ertheilten Vorschriften sind auch von dem Magistrat zu Barntrup, in Rücksicht der ihm zustehenden Jurisdictionsbefugnisse, zu beachten.

Verfahren bei den Gerichten erster Instanz in den Städten.

§. 15.

Die Gerichte erster Instanz in den Städten, die Stadt Barntrup ausgenommen, und im Flecken Lage, üben wie bisher, die ihnen zustehende Jurisdiction mit allen Rechten der ersten Instanz, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen, aus.

§. 16.

Schriftwechsel ist, in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 3ten November 1801 nur in wichtigen Fällen, und nie in solchen, wo das Streitobject den Werth von 25 Rthl. nicht übersteigt, zulässig.

§. 17.

Als ordentliches Rechtsmittel, gegen die von den Untergerichten in den Städten und im Flecken Lage ertheilten Erkenntnisse, findet, der Regel nach, nur die Appellation an eines der Obergerichte des Landes,

in den gemeinrechtlichen Fristen und mit Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, statt.

§. 18.

Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn eine Parthei das unterrichterliche Erkenntniß auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen angreifen wollte, indem es ihr in diesem Fall verstattet ist das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor dem nehmlichen Richter auszuführen. Der hin und wieder bei den Untergerichten eingeschlichene Gebrauch anderer, nicht devolutiver, Rechtsmittel wird hiedurch ausdrücklich und bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens untersagt. Wären sie aber in den bei den Untergerichten noch anhängigen Rechtssachen gebraucht und dadurch mehrere Instanzen veranlaßt; so soll in solchen Sachen nur noch das Rechtsmittel der Appellation an eines der Obergerichte zulässig seyn.

§. 19.

Es ist den Gerichten erster Instanz überhaupt untersagt, die Acten ex officio zum Spruch Rechtens zu verschicken, und nur wenn von einem der streitenden Theile darum nachgesucht wird, kann entweder von einem auswärtigen Spruchcollegio oder von einem innländischen Untergericht die Entscheidung eingeholt werden.

§. 20.

Wird gegen ein unterrichterliches Erkenntniß von beiden streitenden Theilen interponirt und von einem derselben die Appellation, von dem andern aber das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erwählt, so ist der Unterrichter gehalten, der Appellation, als dem vorzüglichern Rechtsmittel, zu deferiren; und bleibt es dann dem andern

Theile

Theile unbenommen, seine, auf neu aufgefundene Thatsachen gegründete, Beschwerde als gleichmäßige Appellation in der Appellations-Instanz ebenfalls auszuführen.

§. 21.

Da der Stadt Lemgo das privilegium de non appellando in Rücksicht solcher Rechtsstreite zusteht, deren Object die Summe von 40 Rthl. nicht übersteigt, so wird es, damit den Partheien das Recht auf eine dreimalige Entscheidung ihrer Streitigkeiten zu provociren nicht geschmälert werde, gestattet, daß in solchen nicht appellabeln Sachen die Erkenntnisse zweimal durch Rechtsmittel vor dem nehmlichen Richter angefochten werden.

§. 22.

Für den Zweck der Instruction und Entscheidung einer inappellabeln Sache in der dritten Instanz sollen jedoch die beiden Untergerichte der Stadt Lemgo in der Art zusammen treten, daß sie, die Klage mag ursprünglich bei dem Herrschaftlichen und Stadtgericht oder beim Magistrat angebracht, die frühern Entscheidungen mögen von einem dieser Gerichte selbst ertheilt oder durch Verschickung der Acten eingeholt seyn, die Sache gemeinschaftlich instruiren und, wenn von einem der streitenden Theile nicht Verschickung der Acten nachgesucht wird, gemeinschaftlich entscheiden. Könnten sich die beiden Gerichte, in einem solchen Fall, über das zu ertheilende Erkenntniß nicht vereinigen, so sollen von ihnen die Proceßacten in Original an eins der Obergerichte, zur Einholung eines Urtels, eingesandt werden. Das auf die eine oder die andre Art ergangne Erkenntniß wird von demjenigen Gericht, bei dem die Klage ursprünglich angebracht war, publicirt und ist gegen dasselbe, selbst wenn dadurch die

vorigen Entſcheidungen abgeändert werden ſollten, überall kein ordentliches Rechtsmittel mehr zuläſſig.

§. 23.

Das Verfahren in den beim Militairgericht anhängigen Civil-Rechtsſtreiten richtet ſich nach den für die Gerichte erſter Inſtanz in den Städten gegebenen Vorſchriften, und wird von den Beſcheiden des Militairgerichts an die Regierungs-Canzlei appellirt.

Verfahren bei den Obergerichten des Landes.

§. 24.

Die Obergerichte des Landes bilden für die von der Jurisdiction der Untergerichte befreieten Perſonen und Sachen die erſte Inſtanz, ſo wie die zweite und, in den dazu geeigneten Fällen, die dritte Inſtanz in den Rechtsſtreiten, welche bereits von einem Untergericht entſchieden wurden; und es wird von ihren Urtheilen, in den nicht ausgenommenen Sachen, an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht appellirt.

§. 25.

Gänzlich ausgenommen von der Appellation an das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht ſind, außer allen geiſtlichen, peinlichen und Corrections-Sachen, letztere mögen am Criminal- oder Militairgericht verhandelt werden, noch:

1) Streitigkeiten, in denen der Gegenſtand der die Appellation begründenden Beſchwerde nicht den Werth von tauſend Thalern oder ein jährliches Einkommen von funfzig Thalern überſteigt; und wird dieſe Appellationsſumme nicht bloß nach dem urſprünglichen Werth des Gegenſtandes, ſondern auch durch Berech-

rechnung der Conventional-Zinsen und sonstigen aus dem Hauptgeschäft herrührenden Foderungen bestimmt, wenn diese letztern, mit ausdrücklicher Anführung der Summen, im Klaglibell bemerkt sind;

2) Injuriensachen ohne Ausnahme;

3) Proceßleitende Decrete, simple Interlocute und andre richterliche Verfügungen, welche im Lauf des Processes ergehn, in sofern sie nicht auf die künftige Entscheidung der Sache von wesentlichem Einflusse sind;

4) Erklärungs-Urtel auf angenommene und ausgeschworene oder rechtskräftig für geleistet angenommene oder verweigerte Eide;

5) simple Inhäsiv-Bescheide, die sich auf rechtskräftige Entscheidungen beziehen;

6) Contumacial-Erkenntnisse, die auf vorgängige rechtmäßige Androhung erlassen sind;

7) Decrete, wodurch die Vornahme eines Beweises zum ewigen Gedächtniß verfügt wird;

8) Ehe- und Verlöbniß-Streitigkeiten;

9) Diejenigen Sachen, in welchen bereits drei Erkenntnisse erfolgten, ohne zu unterscheiden, ob das letzte Erkenntniß die früheren bestätigte oder abänderte.

§. 26.

Die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht ist, in sofern die Appellationssumme vorhanden, zwar zulässig, hat jedoch keine Suspensiv-Wirkung:

1) in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz;

2)

2) in Arrest-Sachen;
3) in solchen Rechtsstreiten, welche Alimente betreffen;
4) gegen Concurs-Erkenntnisse, in sofern dadurch die zur Sicherung der Masse nöthigen Verfügungen bestimmt werden;
5) gegen Verfügungen, durch deren Nichtbefolgung dem Appellaten ein unersetzlicher Nachtheil zugefügt werden würde, wenn der Appellat zureichende Sicherheit für die, auf den Fall, zu leistende Erstattung des Objects zu bestellen bereit und im Stande ist.

§. 27.

Die in erster Instanz den Untergerichten unterworfenen Rechtsstreitigkeiten werden, wenn bereits das, §. 18. nachgelassene, nicht devolutive Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeführt ist, in dritter und letzter Instanz von dem Obergericht, an welches die Appellation gelangte, entschieden, auch wenn der Gegenstand von der Art wäre, daß, bei noch offner dritter Instanz, an das Oberappellationsgericht hätte appellirt werden können.

§. 28.

Rechtsstreitigkeiten, in welchen sofort von dem ersten unterrichterlichen Erkenntniß an ein Obergericht appellirt wird und welche einen Gegenstand betreffen, der durch die Appellation nicht an das Oberappellationsgericht devolvirt werden kann, werden von den Obergerichten in zweiter und dritter Instanz entschieden.

§. 29.

Auch in den Fällen, wo die Competenz des Oberappellationsgerichts begründet ist, steht es der sich, durch die Entscheidung des Ober-

ge-

gerichts beschwert fühlenden Parthei, frei, mit stillschweigender Entsagung auf die Appellation, die dritte Instanz, durch Einwendung eines nicht devolutiven Rechtsmittels, bei dem Obergerichte zu begründen.

§. 30.

Wenn von dem Obergerichte, auf die, gegen das Erkenntniß eines Unterrichters, in einer an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht nicht appellabeln Sache, eingewandte Berufung, der Recurs oder die Appellationsprocesse abgeschlagen werden; so ist gegen ein solches Erkenntniß kein Rechtsmittel zulässig. Der die Beschwerde führende Theil kann jedoch innerhalb einer peremtorischen Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, eine anderweite Ausführung der Appellation oder des Recurses einreichen und es soll alsdann von dem Obergericht ein anderer Referent, mit Beiordnung eines Correferenten, in der Sache bestellt werden. Wird, auf den von diesen geschehenen Vortrag, das erste Erkenntniß wiederholt bestätiget, so findet keine fernere Berufung statt und die Sache ist als rechtskräftig entschieden zu betrachten. Wenn aber in solchem Fall die Appellationsprocesse erkannt werden oder der Recurs angenommen wird, so kann die erste Ausführung der Beschwerde und der darauf ertheilte Bescheid nicht als eine förmliche Instanz betrachtet werden, vielmehr ist es den Partheien nachgelassen, im Fall nicht schon von dem Unterrichter zwei Erkenntnisse gefällt sind, gegen das in der Appellations-Instanz erfolgende Erkenntniß noch von der ihnen dann noch offen stehenden dritten Instanz Gebrauch zu machen.

§. 31.

Wenn in einer Sache, für welche das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht competent ist, auf die, gegen den unterrichterlichen Bescheid,

scheid, eingewandte Beschwerde der Recurs oder die Appellationsprocesse von dem Obergericht abgeschlagen werden; so bleibt dem beschwerten Theil unbenommen, gegen diesen Bescheid die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht einzuwenden.

§. 32.

Die von der Jurisdiction der Untergerichte eximirten Rechtsstreite werden in allen Fällen auch in zweiter Instanz bei den Obergerichten instruirt und entschieden, wenn gegen das erste Urtel Beschwerde geführt und diese durch das Rechtsmittel der Nullität oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründet wird.

§. 33.

Auch in dritter Instanz werden solche Rechtsstreite von den Obergerichten instruirt und entschieden, wenn entweder die Sache nicht appellabel ist, oder die beschwerte Parthei es vorzieht, in einer appellabeln Sache, durch Einwendung des Rechtsmittels der Revision oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, im Fall letzteres von ihr nicht schon vorher ausgeführt wäre, der ihr sonst zustehenden Appellation an das Oberappellationsgericht zu entsagen.

§. 34.

Das in dritter Instanz von einem der Obergerichte ertheilte Urtel schließt alle fernere Berufung durch Interposition ordentlicher Rechtsmittel aus.

§. 35.

Damit jedoch den in dritter und letzter Instanz bei den Obergerichten erfolgenden Entscheidungen eine genaue und sorgfältige Prüfung gesichert werde; so soll in dieser Instanz sowohl der Referent wie der Cor-

Correferent, jeder besonders, eine ausführliche schriftliche Relation aus dem Proceß zu liefern verbunden seyn, diese Relationen sollen beide dem Collegio vorgetragen und hiernächst das, nach der Entscheidung des Collegiums abzufassende, Urtel vom Referenten ausgearbeitet werden.

§. 36.

Die gegenwärtig bei den Obergerichten anhängigen Processe sollen, wenn schon zwei oder mehrere Urtel in ihnen ergangen sind, durch das nach der Publication dieser Verordnung erfolgende und nach der Vorschrift des §. 35. abzufassende Urtel in letzter Instanz entschieden werden; es wäre denn, daß das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in den frühern Instanzen von dem sachfälligen Theil nicht ausgeführt wäre und, durch relevante neu aufgefundne Thatsachen, gegen das letzte Urtel begründet werden könnte.

§. 37.

Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte soll von den Obergerichten nur in dem Falle von Amtswegen erkannt werden, wenn die Entscheidung der Sache, wegen der im Collegium völlig gleich getheilten Stimmen, zweifelhaft ist. Den streitenden Theilen steht es nur dann zu, in einer bei einem Obergerichte anhängigen Sache um Verschickung der Acten nachzusuchen, wenn in einer, durch die Beschwerde gegen das Erkenntniß des Obergerichts veranlaßten, Instanz die Sache entschieden werden soll; und muß dies Gesuch spätestens im Submissionstermin vorgebracht werden, indem es nachher nicht mehr zulässig ist.

§. 38.

In allen bei den Obergerichten zur Entscheidung stehenden Sachen soll künftig, nach erfolgter Submission, von dem Referenten ein

Status causae et controversiae, ohne Beifügung eines Votums, ausgearbeitet und den Partheien 14 Tage vor Abfassung des Urtels, mit nachrichtlicher Bekanntmachung der hiezu bestimmten Sitzung, abschriftlich mitgetheilt werden. Die Partheien haben das Recht, spätestens drei Tage vor der zum Vortrag des Urtels bestimmten Session, die nach ihrer Meinung vom Referenten übersehenen wesentlichen Puncte, dem Director des Collegiums bemerklich zu machen; und wird dieser die Entscheidung des Collegiums über die Relevanz dieser Puncte befördern.

In den Sachen, welche in dritter Instanz zur Entscheidung stehn, wird der Status causae et controversiae vom Referenten entworfen, vom Correferenten geprüft und, wenn beide sich über denselben vereinigt haben, den Partheien mitgetheilt.

§. 39.

Die Jurisdiction in Ehe- und Verlöbniß-Streitigkeiten, so wie in den Civil-Rechtsstreiten, welche die Personen und Sachen der Geistlichen und Schullehrer angehn, bleibt nach wie vor dem Consistorium, jedoch mit folgenden Modificationen:

1) Wenn gegen ein in erster Instanz von dem Consistorium ertheiltes Urtel interponirt wird, so werden die Acten sofort, nach eingelegter Interposition, an die Regierungs-Canzlei zur weitern, unmittelbar zu verfügenden, Instruction und Entscheidung remittirt.

2) Das Verfahren sowohl in der ersten, wie in den nachfolgenden Instanzen richtet sich ganz nach den im Allgemeinen für die Obergerichte gegebenen Vorschriften, mit Zulassung der Appellation

lation an das Oberappellationsgericht in den dazu geeigneten und §. 25. nicht ausgenommenen Fällen.

3) Die Execution der definitiven rechtskräftigen Erkenntniſſe in jenen Sachen geſchieht ſtets vom Conſiſtorium, dem nöthigenfalls die Acten zu dem Zweck communicirt werden.

4) Disciplinar-Sachen der Geiſtlichen und Schullehrer ſind ausſchließlich dem Conſiſtorium unterworfen und findet in ihnen keine Berufung an ein Civilgericht ſtatt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 40.

Die gemeinrechtliche Beſchwerde über unheilbare Nichtigkeiten kann, gegen eine Entſcheidung des Untergerichts bei den Obergerichten und gegen eine Entſcheidung des Obergerichts bei dem gemeinſchaftlichen Oberappellationsgericht auch in den Fällen, welche ſich nicht zur Appellation eignen, geführt werden, und iſt an keine Fatalien, ſondern nur an die geſetzliche Verjährungszeit gebunden. Es hat jedoch hier bei der gemeinrechtlichen Vorſchrift, daß eine ſolche Beſchwerde die Execution des Urtels nicht aufhalte, wenn der obſiegende Theil Sicherheit wegen der Reſtitution des Streitobjects zu beſtellen bereit iſt, ſein Verbleiben; und iſt der Beſchwerde führende Theil, im Fall ſeine Beſchwerde ſich als unbegründet darſtellen ſollte, ohne Nachſicht in eine Geldſtrafe, welche wenigſtens ein Procent des Streitobjects beträgt und dem Befinden nach bis zu zehn Procent deſſelben erhöhet werden kann, oder, wenn er zu deren Erlegung nicht vermögend wäre, in eine verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, der Anwald aber in eine gleiche Geldſtrafe, welche im Fall des Unvermögens

in Suspension zu verwandeln ist, zu verurtheilen; und sind diese Strafen ohne Nachsicht entweder in dem auf die Nichtigkeits-Beschwerde ertheilten Urtel, oder, wenn sie dort übergangen seyn sollten, durch eine nachfolgende richterliche Verfügung festzusetzen.

§. 41.

Damit die Frage: in wie fern Rechtsstreite über Gerechtigkeiten appellabel sind oder nicht, außer Zweifel gesetzt werde; so soll künftig die in ihrer Rücksicht zur Frage kommende Appellationssumme, wenn sie unter den Partheien streitig ist, dadurch bestimmt werden, daß der Werth der Gerechtigkeit von Sachverständigen, deren jeder Theil einen vorzuschlagen hat und die zu beeidigen sind, abgeschätzt und hiernach die Zulässigkeit der Appellation von dem Gericht, dessen Urtel angefochten wird, entschieden werde.

§. 42.

Gegen eine solche Entscheidung findet überall keine Berufung statt; es bleibt jedoch, wenn dadurch die Appellation für unstatthaft erklärt werden sollte, der beschwerten Parthei unbenommen, gegen das in der Hauptsache zuletzt ergangne Urtel annoch das Rechtsmittel der Revision, oder das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn dieses sonst noch zulässig ist, binnen der gesetzlichen, vom Tage der Publication des die Appellation für unstatthaft erklärenden Erkenntnisses an, zu berechnenden, Frist auszuführen.

§. 43.

Die bei den hiesigen Gerichten bisher statt gefundene freiwillige Beweisantretung dient in der Regel nur zur Verwirrung und Verzögerung der Processe. Dieselbe soll daher künftig im ordentlichen Proceß nicht

mehr

mehr zugelassen, vielmehr der Beweis nie eher angetreten werden, bis ein Urtel deshalb ergangen und das Beweistema gehörig festgesetzt ist.

§. 44.

Gegen ein solches Urtel ist die zweimalige Interposition von Rechtsmitteln zulässig, ohne daß die dadurch veranlaßten Instanzen den Gebrauch der gesetzlich verstatteten Rechtsmittel gegen die nachherige definitive Entscheidung beschränken.

§. 45.

In den Fällen, wo durch Documente entweder die Klage oder die Einrede sofort begründet werden kann, ist deren Production vor erfolgter Publication des Beweis-Interlocuts nicht nur zulässig, sondern beruhet vielmehr auf der Verpflichtung der Partheien, dadurch den Gang des Processes abzukürzen.

§. 46.

In Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, so wie in allen summarischen Rechtssachen, ist es dem Kläger nachgelassen, seinen Antrag, durch Production von Zeugen oder andern Beweismitteln, sofort zu begründen.

§. 47.

Die vom Richter festgesetzte Beweisfrist ist immer peremtorisch. Es ist daher, wenn über den Beweis erkannt worden, und entweder die Beweisfrist verstrichen, oder der angetretene Beweis mißlungen ist, keine Erneuerung oder Wiederholung des Beweises mehr zulässig.

§. 48.

Dies findet auch dann statt, wenn von einem unterrichterlichen Erkenntniß appellirt oder der Recurs ergriffen wäre; und soll das so-

ge-

genannte beneficium nondum probata probandi nicht bis zu jenem, die Ordnung des Processes störenden und das formelle Recht verletzenden, Mißbrauch ausgedehnt werden.

§. 49.

Nur wenn das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entweder allein, oder in Verbindung mit der Appellation begründet werden kann, soll, selbst wenn über den Beweis bereits erkannt und dieser angetreten wäre, annoch die Production von neu aufgefundenen Beweismitteln zulässig seyn. Der Producent ist jedoch in diesem Falle gehalten, den Restitutionseid dahin, daß ihm jene Beweismittel vorher nicht bekannt waren, auszuschwören.

§. 50.

Die Ober- und Unter-Gerichte des Landes werden angewiesen, die in dieser Ordnung enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten und darauf strenge zu achten, daß sie von den Recht suchenden Partheien befolgt werden.

Detmold den 27sten Februar 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXV.

Verordnung, die Aufhebung der unterm 4ten Februar 1812 angeordneten Kriegssteuer betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin

zu

zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Tief fühlten Wir die Leiden der Zeit, welche am 4ten Februar 1812 eine Auflage von dem Einkommen zur Aufbringung der Kriegslasten dringend nothwendig machten, schmerzhaft war es sie fortdauern zu sehn, und innig erfreuend ist es für Uns, sie nunmehr aufheben zu können.

Der glücklich errungene Frieden, die aus dem Auslande einkommenden Gelder, deren größesten Theil Wir dem daurenden und wahren Besten des Landes durch Tilgung der Kriegssteuercassen-Schulden widmen, gewährt Uns diese ausgezeichnete Genugthuung.

Diese Bekanntmachung geschieht von den Canzeln, durch den Anschlag und im Intelligenzblatt.

Gegeben Detmold den 9ten April 1816.

Num. CXVI.

Verordnung, das Verbot des Verkaufs von Sade- oder Sevenbaumblätter betreffend.

Die Blätter des Seven- oder des Sadebaums (juniperus Sabina) besitzen eine sehr heftig reitzende und das Blut erhitzende Eigenschaft, die Erfahrung hat auch bewiesen, daß sie in den Händen unwissender oder unbesonnener Personen der Gesundheit nachtheilig sind, sogar oft auch selbst das Leben gekostet haben.

Um solche unglückliche Ereignisse abzuwenden, wird hierdurch im Namen Ihro Durchlaucht der Fürstin Regentin allen Apothekern des hie-

sigen

sigen Landes die Verabfolgung dieser Blätter im Handverkauf und ohne Rezept eines legitimirten Arztes bey 10 Goldgulden Strafe untersagt und den hierländischen Materialisten oder Droguisten aller und jeder Handel mit diesen Blättern bey derselben Strafe gänzlich verboten. Auch werden die Einwohner des hiesigen Landes ernstlich gewarnt, den schädlichen Sadebaum nicht anzupflanzen, und Jedermann, in dessen Grundstücken ein oder mehrere dergleichen Sträucher stehen, hiedurch aufgegeben, bey eigner Verantwortlichkeit solche auszurotten und zu vernichten. Die Obrigkeiten haben, daß Befolgung geschehe, in ihren Districten zu beachten.

Detmold den 16ten April 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXVII.

Verordnung, das Tödten der von einem tollen Hunde gebissenen Thiere betreffend.

Es ist, nach den Grundsätzen der Thierarzneykunde und zufolge der Erfahrung, die Gefahr, vom tollen Hundebiß mit der Wuth angesteckt zu werden, bey Hunden und Katzen viel größer und wahrscheinlicher, als bey Pferden, Hornvieh, Schweinen, Schafen und andern solchen Thieren; auch pflanzen Hunde und Katzen, die von einem tollen Hunde gebissen und davon wüthig wurden, das Wuthgift durch ihren Biß mit größerer Gewißheit fort, als andere Thiere. Sowohl die Einsperrung und Absonderung, als die erforderliche genaue Obacht und Aufsicht

ficht bey gebissenen Hunden und Katzen, so wie auch beym Geflügel, ist sehr schwierig, unsicher und gefahrvoll, und die Erfahrung zeigt, daß sie sich oft losreißen und entlaufen, wodurch Menschen und Vieh in neue Gefahr kommen. Aus diesen Gründen wird Namens Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht, der Fürstin Regentin, allen Obrigkeiten und Polizeybehörden dieses Fürstenthums auf das ernstlichste anbefohlen, erforderliche Verfügung zu treffen, damit alle Hunde und Katzen, die sich mit einem tollen Hunde herum gebissen haben, oder von demselben verletzt oder gebissen worden sind, so wie auch alles von tollen Hunden gebissene Geflügel, künftig ohne allen Verzug und ohne erst Heilung zu versuchen, sogleich getödtet werden.

Detmold den 14ten Jun. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXVIII.

Verordnung, den Verkauf der einländischen rohen Wolle betreffend.

In dem Edicte vom 13ten März 1771 ist verordnet, daß diejenigen, welche rohe Wolle außer Landes verkaufen wollen, solches, und den Preis derselben jedesmal 14 Tage vorher zu Gunsten der Einländer, um sie vor Ausländern ankaufen zu können, im Intelligenzblatte anzeigen sollen, wenn sie sich keiner Bestrafung der Entgegenhandlung aussetzen wollen.

Da jedoch diese Anzeigen nicht immer, oder doch nicht mit dem

Preise, wie schon wiederholt am 25sten Junius 1787, 17ten März 1788 und 1sten Junius 1790 vergebens verordnet ist, im Intelligenzblatte geschehen, und dem Vernehmen nach fast alle Haupt-Wollstämme im Lande schon von ausländischen Speculanten zum Nachtheile der durch die jetzige Theurung der Wolle ohnehin leidenden einheimischen Wollenspinnereyen und Fabriken gesetzwidrig verkauft seyn sollen: so wird Namens Serenissimae Regentis die Befolgung jenes Edictes andurch bey Vermeidung schwerer Strafe eingeschärft, und zur Erreichung des Zweckes annoch folgendes verordnet:

§. 1. Da die vor Ablauf der 14 Tage nach dem Abdrucke des Intelligenzblattes, worin der Verkauf der Wolle angezeigt wird, dieserhalb mit Ausländern etwa errichteten oder errichtet werdenden Contracte nur dann erfüllt werden dürfen, wenn sich keine Einländer zu dem Ankaufe der in jener Anzeige namhaft zu machenden Quantitäten der Wollvorräthe für den darin bestimmten Preis gemeldet haben: so sind diejenigen Verkäufer, welche den Einländern den Ankauf von ihrem Vorrathe binnen jener Frist versagen, strafbar, und von letzteren der Obrigkeit des Jurisdictionsbezirks, worin die Wolle sich befindet, sofort anzuzeigen, damit diese die Abfuhr der Wolle bey schwerer Strafe untersage, und nach vorgängiger Untersuchung jenes Excesses nach Maaßgabe der Competenz entweder selbst erkenne, oder das Untersuchungs-Protocoll dem Gogerichts-Commissarius, oder der Regierung zusende, um nach Befinden den Advocatus fisci zur Beachtung seines Amtes aufzufordern.

§. 2. Wenn jemand die Wolle zu einem niedrigeren Preise, als er ihn im Intelligenzblatte angezeigt hat, an Ausländer ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, in deren Jurisdictionsbezirke sich seine

Wolle

Wolle befindet, verkauft: so soll wegen dieser, so wie auch wegen anderer Umgehungen des Gesetzes eben so, wie im §. 1. verordnet ist, ohne Rücksicht auf Exemtionen citra consequentiam verfahren werden.

§. 3. Zur Verhinderung dieser Umgehungen soll jeder, welcher Wolle inner- oder außerhalb des Landes verkauft, solchenfalls einen Paß von der Obrigkeit des Ortes der Niederlage der Wolle ohne Unterschied der Exemtion auslösen. Wenn er dieses unterlässet, oder die Obrigkeit den Paß verweigert: so soll die Wolle, wenn er sie dennoch abführt, und der Transport unterwegens bis zur Gränze ohne Paß betroffen wird, in demjenigen Jurisdictionsbezirke, worin es geschiehet, von den im §. 6. benannten Officianten auf der Stelle angehalten, und von diesen solches ihrer Obrigkeit zur weitern Verfügung sofort gemeldet werden.

§. 4. Diejenigen Eigenthümer, welche ihre Wolle nicht zur gehörigen Zeit in den Intelligenzblättern anzeigen, sind von den Obrigkeiten desfalls ex officio zu befragen, und nach Befinden dazu anzuhalten, und in soferne in ihren Bezirken Exemte mit besagter Anzeige zurückstehen, deren Vernehmlassungen binnen 8 Tagen zu begehren, um nach deren Ablauf der Regierung solche mittelst Berichts einzusenden, oder deren Stillschweigen zu melden. Wegen der im Intelligenzblatte sodann noch vermisset werdenden Anzeigen wird die Regierung, in soferne die Berichte keine zureichende Entschuldigungen enthalten, den Advocatus fisci anweisen, die Einsendung der Anzeigen an das Intelligenz-Comtoir und die Bestrafung der exemten und nichtexemten Contravenienten gehörigen Ortes zu befördern. Zur Uebersicht aller in jedem Jurisdictionsbezirke Wolle verkaufenden Eigenthümer sollen die Verzeichnisse ihrer Namen den zum Schlusse dieser Verordnung erwähnten Berichten beygelegt werden,

damit die Regierung solche dem Advocato fisci zur allgemeinen Controlle communicire.

§. 5. Der Advocatus fisci ist dato angewiesen, die Bestrafung derjenigen Eigenthümer der Wolle, welche den Verkaufspreis und die Quantität derselben in ihren Anzeigen im Intelligenzblatte übergehen, auf Grundlage desselben sofort von Amtswegen mit der Einrückung einer anderweiten Anzeige im Intelligenzblatte, von dessen dato erst die Verkaufsfrist laufen soll, auf Kosten des Contravenienten gehörigen Orts zu befördern.

§. 6. Alle Strafen, welche nach Verhältniß der Excesse ernstlichst zu erkennen sind, sollen den Unterbedienten, Pförtnern und Zöllnern, oder jedem andern Denuncianten, wenn die Anzeigen Geldstrafen oder dem Befinden nach Confiscation der Wolle nach sich ziehen, ihnen in den Erkenntnissen die Geldstrafen ganz, und im Falle der Confiscation die Waare zur Hälfte zugebilliget werden.

Zu dem Ende sollen die Obrigkeiten vorgedachte Officianten nach dem Inhalte dieser Verordnung sofort zweckmäßig instruiren, und daß solches geschehen sey, binnen 14 Tagen a dato der Regierung berichten.

Auch soll dieselbe zur allgemeinen Nachachtung im nächsten Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Detmold den 18ten Junius 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXIX.

Verordnung wegen Verminderung der Kolkraben, Dohlen, Elstern und Holzheher.

Da von mehrern Seiten über zu große den Feld- und Gartenfrüchten schädliche Vermehrung der Raben, Krähen, Dohlen und Heher Klagen eingegangen sind, so sollen hinführo, bis auf weitere Verfügung, die Köpfe der Kolkraben, Dohlen, Elstern und Holzheher, ein jeder für drey Sperlingsköpfe, bey den Vogelkopflieferungen wieder angenommen werden; die übrigen Krähenarten, als die Raben und Saatkrähe bleiben aber, wegen ihres großen Nutzens durch Vertilgung von Ungeziefer, von der Lieferung ausgeschlossen.

Die Beamten haben dies den Unterthanen durch die Unterbedienten bekannt machen zu lassen.

Detmold den 2ten Jul. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXX.

Circulare wegen Einsendung und Revision der Kirchen- und Armenrechnungen.

Die Gründe, weswegen nicht mehr, wie in frühern Zeiten, Kirchen- und Armen-Rechnungen jährlich abgenommen werden, da dieses in der Regel bei der Kirchenvisitation geschieht, sind bekannt. Wenn indessen in mehreren Jahren keine Revision derselben angestellt wird,

so

ſo hat dieß, wie die Erfahrung lehrt, nachtheilige Folgen, unter andern die, daß oft ein bedeutender Vorſchuß entſteht, deſſen Zinſen der Gemeine zur Laſt fallen, da bei der Repartition der erforderlichen Summe zu rechter Zeit mit geringerer Beſchwerde der Gemeine hätte geholfen werden können. Es wird daher allen Predigern aufgegeben, jährlich die Kirchen- und Armen-Rechnungen im Monat Februar den Superintendenten der Claſſen einzuſenden, für dieſes Jahr aber nicht nur die letzte, ſondern auch alle ſeit der letzten Kirchen-Viſitation abgeſchloſſene Rechnungen, ſobald als möglich, an dieſelben zu befördern. Von den Superintendenten der Claſſen wird erwartet, daß ſie die ihnen eingeſandten Rechnungen unverzüglich revidiren, bei einem bedeutenden Vorſchuß, der aus den laufenden Revenüen nicht getilgt werden kann, ſich mit dem Kirchenvorſtand der Gemeine in Correſpondenz ſetzen, und auf deſſen Abtragung Bedacht nehmen, überhaupt aber dahin ſehen, daß nicht durch den Verzug die Gemeine zu Schaden komme.

Detmold den 22ſten Juny 1816.

Fürſtl. Lipp. Conſiſtorium daſ.

Num. CXXI.

Conſiſtorialverfügung über Weiterbeförderung der Circulare.

Es iſt jedem Prediger geſtattet, in ſeiner Gemeine den Küſter, der zugleich Schullehrer iſt, von dem Wegtragen der Circulare zu diſpenſiren,

siren, und sie durch einen aus der Kirchenkasse zu bezahlenden Boten weiter zu befördern.

Detmold den 22sten Jun. 1816.

Fürstl. Lipp. Consistorium.

Num. CXXII.

Verordnung, die Bestrafung des vernachlässigten Schulfleißes betreffend.

In Beziehung auf das nachstehende Circulare des Fürstlichen Consistoriums an die Prediger vom 22sten v. M. wird Namens Serenissimae Regentis den Obrigkeiten aufgegeben, nach Anleitung desselben für die Beförderung des Schulfleißes wirksam zu seyn.

Zu dem Ende sollen sie

1) diejenigen Eltern, Vormünder und Brodherren der Kinder, deren Versäumniß der Schulen zum erstenmahle angezeigt wird, durch die Unterbedienten gegen Bezahlung der Citationsgebühren zu deren fleißigern Besuch anweisen, und sie zugleich warnen lassen, daß sie bey einer zweyten Anzeige in 6 mgr., bey einer dritten in 12 mgr., bey einer vierten in 24 mgr., und so immer weiter in verdoppelte Strafe genommen werden würden.

2) Hiernach sind nun auch die Warnungen und Strafen unter die von den Predigern monatlich einzusendenden Anzeigen zu erkennen, und diese den Unterbedienten mit der Auflage zuzufertigen, den Excessisten bekannt zu machen, daß die Strafen nur für den Fall verfügt seyen, wenn

wenn sie nicht zuvörderst noch eine Untersuchung verlangten, für welchen Fall terminus auf den — bestimmt werde, in welchem alle bey dem Unterbedienten dazu sich anmeldenden Excessisten ohne weitere Citation erscheinen müsten, widrigenfalls, oder wenn sie bey der Untersuchung schuldig befunden würden, die ihnen vorläufig angesetzte Strafe verdoppelt werden solle.

3) Die Unterbediente geben die vorgedachten Anzeigen der Prediger unter Beyfügung ihres Atteſtes, daß die Verfügungen den Denunciaten bekannt gemacht, und ob und von welchen die Untersuchung verlangt sey, den Obrigkeiten zurück, welche ihre Verfügungen und die Atteſte der Unterbedienten den Predigern zur Nachricht, auch wegen der beliebigen Beywohnung des etwaigen Termins, so wie demnächst die in diesem erkannt werdenden Lossprechungs- oder Straf-Bescheide abschriftlich mittheilen.

4) Damit jedoch sowohl die Eltern, Vormünder, Brodherren der Kinder, als die Geistlichen und Obrigkeiten wissen, in welchen Fällen das Versäumen der Schulen angezeiget, entschuldigt, und bestraft werde: so soll diese Verordnung, so wie das Circulare des Fürstlichen Consistoriums (Anlage 1.) und die Instruction zur Führung der Fleißlisten (Anlage 2.) zur allgemeinen Nachachtung in dem Intelligenzblatte abgedruckt, und der Inhalt den Unterbedienten, so wie in den Schulen bekannt gemacht werden.

Detmold den 2ten Jul. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

An-

Anlage 1.

Circulare des fürstlichen Consistoriums an die Prediger.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch die bisherigen Verordnungen zur Beförderung des Schulfleißes an manchen Orten der Zweck nur sehr unvollständig erreicht worden ist. In sofern die Mitwirkung der Aemter und der Magistrate erforderlich war, und nach geschehener Anzeige des Predigers diese eine nähere Untersuchung des Grundes der Klage anstellten, war das Verfahren mit so vielem Aufwand von Zeit und Mühe verknüpft, daß, vorzüglich in den letztern Jahren, die Befolgung der gesetzmäßigen Vorschrift unterblieb. Wenn am Schlusse eines Semesters Anzeige gemacht wurde, und die Untersuchung erst nach einiger Zeit erfolgen konnte, so gieng ein halbes, ja wohl ein ganzes Jahr verlohren, ohne daß für die einzelnen Schulkinder etwas zur Beförderung des Schulfleißes hätte geschehen können, und das Erscheinen der Prediger in dem angesetzten Termin wurde nicht selten durch unaufschiebliche Geschäfte gehindert. Consistorium ist deswegen darauf bedacht gewesen, einen kürzern Weg zum Ziel zu finden, und hat nach vorheriger Vereinbarung mit Fürstl. Vorm. Regierung Folgendes festgesetzt:

1) Der Prediger und Schullehrer können vorzüglich zur Beförderung des Schulfleißes beytragen durch die in den Grenzen ihres Amts sich findenden Mittel der Belehrung und Ermahnung, und in einigen Gemeinen mag die Anwendung derselben hinreichen, ohne daß die Hülfe der Obrigkeit erforderlich wäre.

2) Wird auf Belehrung und Ermahnung nicht geachtet, so werden die Kinder, über welche Beschwerde zu führen ist, der obrigkeitlichen

Behörde des Schuldiſtricts zuerſt zur Warnung und dann zur Beſtrafung angezeigt.

3) Die Aemter und Magiſträte werden bey der erſten Anzeige wegen Mangel an Schulfleiß den Aeltern, Vormündern und Brodherren ſaumſeliger Kinder unverzüglich durch die Unterbedienten aufgeben, ihre Kinder und Dienſtboten zum fleißigern Schulbeſuch anzuhalten, für welche Weiſung den Unterbedienten von ihnen nur die gewöhnlichen Citationsgebühren zu entrichten ſind.

4) Iſt auch dies fruchtlos, ſo wird bey einer fernern Anzeige, mit Vorbehalt der Unterſuchung, wenn die Exceſſiſten ſolche verlangen, auf Strafe erkannt, die für das erſtemal auf 6 mgr. feſtgeſetzt iſt, und bey jedem Wiederhohlungsfall verdoppelt, alſo zum zweitenmal zu 12 mgr. zum drittenmal zu 24 mgr. ꝛc. angeſetzt wird.

5) Zu dem Ende hat jeder Prediger ſich monatlich einen Auszug aus der Fleißliſte von ſeinen Schullehrern geben zu laſſen, aus welchem erhellet, ob wegen ſchon fruchtlos geſchehener Ermahnung, eine Anzeige bey der Obrigkeit erforderlich iſt, oder nicht. Im erſtern Falle muß ſie unverzüglich geſchehen, und es ſind die Liſten aus ſämmtlichen Schuldiſtricten, wo dergleichen Exceſſe vorkommen, von dem Prediger monatlich zugleich der Obrigkeit einzuſenden. — Es läßt ſich erwarten, daß, wenn auf dieſe Weiſe nur einige Jahre ernſtlich verfahren wird, es der Anzeigen ſo ſehr nicht bedürfen werde. Schon von jetzt an dient es ſehr zur Abkürzung, daß alle Decrete auf die monatlichen Anzeigen unter ſolche zugleich geſetzt, und ſo auch die Unterſuchung wegen ſämmtlicher Exceſſiſten, die ſolche verlangen, zur Erleichterung der Obrigkeit und der Prediger und Schullehrer in einem Termin abgemacht werden, ohne

daß

daß für diese Excessisten besondere Wege, um den Termin nachzusuchen, noch für die Obrigkeit besondere Decrete, noch für die Unterbedienten vervielfachte Citationen nöthig werden.

6) Da bey diesem Verfahren aber sehr viel auf die Fleißliste und die zweckmäßige Führung derselben ankommt; so wird eine darauf sich beziehende Instruction beygelegt.

7) In welchen Fällen eine Anzeige zu machen ist, läßt sich nur im Allgemeinen angeben, und es bleibt bey der ältern Bestimmung, daß sie nicht unterlassen werden darf, wenn ein Kind ohne gültige Gründe mehr als $\frac{1}{3}$ der Schulbesuche versäumt hat. Ueber die Gültigkeit der Gründe der Abwesenheit urtheilen Schullehrer und Prediger — die Erstern bey Anfertigung des Verzeichnisses der Absenten, die Letztern bey Revision desselben und bey dieser Beschränkung wird ferner zwischen dem Sommer- und Wintersemester kein Unterschied statt finden.

8) Zur Erleichterung der Obrigkeiten ist jedesmal in den monatlichen Listen, die ihnen eingesandt werden, bey denjenigen Aeltern und Brodherren, welche durch die Unterbedienten bereits gewarnt, oder schon zum ersten, zweiten oder drittenmal gestraft sind, dieses in Beziehung auf das datum der frühern Anzeigen, auf welches obiges verfügt ist, ausdrücklich zu bemerken.

9) Wenn die Excessisten sich der Strafe ohne vorgängige Untersuchung nicht unterwerfen wollen, so wird der deshalb anzusetzende Termin den Predigern bekannt gemacht, um entweder in demselben selbst zu erscheinen, oder den Schullehrer dazu zu veranlassen. Im Fall ihres Nichterscheinens werden jedoch diejenigen Excessisten sofort freygesprochen, welche ohne ihre Mitwirkung nicht haben zum Geständniß gebracht, oder

überführt werden können; dagegen werden die Excessisten, wenn sie im Termin nicht erscheinen, oder wenn sie schuldig befunden werden, mit der doppelten Strafe belegt. Die Erkenntnisse werden aber den Excessisten in termino selbst bekannt gemacht.

10) Sollten in einigen Gemeinden sich Local-Hindernisse finden, die die Befolgung der vorgeschriebenen Maaßregeln unmöglich machen, so hat der Prediger darüber Bericht zu erstatten, und zugleich anzugeben, auf welchem Wege er den Schulfleiß zu befördern suche. Sonst ist jeder Prediger verpflichtet, in dem halbjährigen Schulbericht anzugeben, entweder, daß es keiner Anzeige nachlässiger Schulkinder während des abgelaufenen Semesters bedurft habe, oder welche Kinder der obrigkeitlichen Behörde zur Warnung und Bestrafung angezeigt worden seyen, und welchen Erfolg dies gehabt habe. Zu dem Ende werden die Obrigkeiten ihnen Abschriften der auf ihre monatlichen Anzeigen und in den Terminen ertheilten Bescheide ertheilen.

11) Die Strafgelder werden von den Obrigkeiten vierteljährig an die Prediger eingesandt, die sie in der Kirchenrechnung zu vereinnahmen, und zum Besten armer Schulkinder zu verwenden haben. Die Magistrate können die Strafgelder für Schulversäumnisse ebenfalls dem Schulfond zu gut kommen lassen, oder sie auf eine beliebige Weise verwenden.

Detmold den 22sten Jun. 1816.

Fürstl. Lipp. Consistorium daselbst.

Anlage 2.

Instruction zur Führung der Fleißlisten.

Die tägliche Fleißliste, die für jedes halbe Jahr neu angefertigt, möglichst reinlich gehalten und deswegen mit einem Umschlag versehen werden muß, enthält die Vor- und Familien-Namen aller Kinder, die an dem Unterricht wirklich Theil nehmen, oder doch Theil nehmen sollten, also aller schulfähigen Kinder des Districts und außer diesen auch noch in einem Anhang diejenigen, die nur für eine gewisse Zeit in demselben dienen, folglich die Schule besuchen sollten, wenn es auch nicht geschähe. Die Namen der Kinder werden nach den Classen geordnet und in einer besondern Rubrik wird das Alter, was sie am Anfang des halben Jahrs hatten, mit Genauigkeit beygefügt. Das Letztere dient zu einer nöthigen Nachweisung für die von dem Prediger halbjährig vorzunehmende Versetzungen in höhere Classen.

2) An der Spitze jeder Liste befindet sich eine besondere Rubrik, in welcher mit einem Striche bemerkt wird, wie oft, sowohl Vormittags als Nachmittags Schule gehalten. Eine 0 zeigt die Tage an, wo Urlaub gegeben ist.

3) Die Liste wird jeden Vormittag und jeden Nachmittag bey noch versammelter Schule ausgefüllt, indem der Lehrer jeden Namen aufruft, und, weil dies bequemer ist, nur die Abwesenden auf der Liste bemerkt. Er darf die darauf zu verwendende Zeit (höchstens wird es eine Viertelstunde seyn) nicht für verlohren achten, weil so wesentlich für den Schulzweck dadurch gewonnen wird. Er muß ferner bey diesem Abrufen auf die vollkommenste Ruhe und Stille mit Strenge halten,

damit

damit er die Antworten der Kinder nicht überhöre, und sich selbst mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt vor jedem Irrthum hüte.

4) Ob die Abwesenheit eines Kindes entschuldigt, oder nicht entschuldigt ist, wird auf der Liste durch ein besonderes Zeichen bemerkt. Auf dem Schema ist ein schrägliegender Strich (*I*) für das Letztere, ein Kreuz (×) für das Erstere gewählt, weil jener sich leicht in dieses verwandeln läßt, wenn der Lehrer die gegründete Entschuldigung erst hinterher erfährt.

5) Sehr wichtig ist es, daß über die Frage, ob die Abwesenheit eines Kindes entschuldigt oder nicht entschuldigt sey, in den verschiedenen Schulen des Landes möglichst nach gleichen Grundsätzen verfahren werde. Und obgleich in einzelnen besondern Fällen hier vieles der gewissenhaften Beurtheilung des Lehrers, und bey längerer oder öfterer Abwesenheit des Predigers überlassen bleiben muß, so dürften doch für die gewöhnlichen Fälle folgende Regeln allgemein anwendbar seyn:

Entschuldigt ist die Abwesenheit eines Kindes

a) durch eigne Krankheit,

b) durch schwere Krankheiten der Aeltern oder Angehörigen, zu deren Pflege es erforderlich ist,

c) durch sehr schlechte Witterung und böse Wege bey weitem Schulwege, vorzüglich in Ansehung der jüngern oder schwächlichen Kinder,

d) durch gewisse, nicht oft wiederkehrende Arbeiten, die in den Landhaushaltungen alle Hände zu beschäftigen pflegen, z. B. Heumachen, Flachsraufen, Kartoffelnausgraben u. dgl. In den dringendsten Erndtewochen wird ja ohnehin in den meisten Schulen Urlaub gegeben,

e) als Hirten oder Pferdejungen dienende Kinder, über welche

sich

ſich in der Liſte die gehörige Angabe finden muß, ſind in der Regel im Sommer von der Vormittagsſchule ganz zu diſpenſiren, deſto genauer muß aber auf den Beſuch der Mittagsſchule bey dieſen gehalten werden. Wenn Landleute ihre eigne Kinder zu ſolchem Behuf gebrauchen, ſo muß es der Beurtheilung des Predigers überlaſſen bleiben, ob ſie dadurch entſchuldigt ſind.

Nichtentſchuldigt iſt die Abweſenheit:

a) durch oft wiederkehrende Arbeiten, z. B. Spinnen, Dreſchen, Holzleſen u. ſ. w. In wiefern große Armuth der Aeltern hier Ausnahmen geſtatten, muß wieder der beſondern Beurtheilung überlaſſen bleiben,

b) durch Urlaubbitten ohne hinlänglichen Grund, geſchehe es durch das Kind ſelbſt, oder durch ein fremdes Kind,

c) wenn dem Lehrer überall keine Anzeige geſchieht, warum das Kind wegbliebe (Ueberhaupt iſt es ſehr wichtig, Aeltern und Kinder auch unaufgefordert an dieſe Anzeige zu gewöhnen. Je ſorgfältiger und gewiſſenhafter der Lehrer die Fleißliſten führt, und je ernſtlicher und anhaltender der Prediger, was hierbey ſeines Amts iſt, bewerkſtelliget, deſto eher wird es dahin kommen, daß kein Kind die Schule ohne Urlaub verſäumt, und damit iſt ſchon ſehr viel gewonnen).

Einzelne gültige Entſchuldigungsgründe bey längerer Abweſenheit können auf der Fleißliſte, z. B. Krankheit durch (K.), böſe Witterung durch (W.) angedeutet werden.

6) Am Ende des halben Jahres werden die Tage, wo wirklich Schule gehalten, ſowohl für den Vormittag als Nachmittag aufgezählt, und in der hinterſten Spalte bemerkt, und eben da bey jedem Kinde, wie oft es a) entſchuldigt, b) unentſchuldigt die eine oder andere Schule

ver-

verſäumt habe. Dieſes Reſultat wird alsdenn vollſtändig, und nicht, wie bisher, mit Weglaſſung des Verſäumniſſes der Nachmittagsſchulen da, wo die Kinder aller Claſſen zweymal zur Schule kommen, und es die Localität erlaubt, bey ſämmtlichen Kindern auf den Beſuch der Nachmittagsſchulen zu beſtehen, in die halbjährige Fleißliſte eingetragen. In dieſe Liſte müſſen auch die für eine Zeitlang auswärts dienende Kinder eingetragen, und am Ende (aber ohne fortlaufende Nummer) die auswärtigen dermal im Schuldiſtrict dienenden Kinder mit aufgeführt werden.

7) Damit die Kinder, welche in fremde Gemeinen vermiethet werden, und von denen der Prediger an dem Orte ihres Aufenthalts oft nichts weiß, nicht überſehen werden mögen, ſo ſollen die Schullehrer gehalten ſeyn, was ihnen von ihrem Prediger anzuzeigen iſt, beym Anfang eines Semeſters ein Verzeichniß der außer ihrem Schuldiſtrict vermietheten Kinder, in welchem Name, Alter der Kinder, und Name ihres jetzigen Brodherrn angegeben iſt, einzureichen, von deſſen Inhalt ein Prediger des Landes dem andern, der dabey intereſſirt iſt, Nachricht zu geben hat, damit der Letztere dieſe Kinder in die Fleißliſte der Diſtrictsſchule, zu welcher ſie, ſo lange ſie bey ihrem jetzigen Brodherrn wohnen, gehören, aufnehmen und nach Vorſchrift mit ihnen verfahren könne. Findet ſich am Schluß des Semeſters, daß die Kinder die fremde Gemeine, in der ſie dienten, verlaſſen haben, ſo wird dies von dem Prediger derſelben ſeinem Amtsbruder, in deſſen Gemeine die Aeltern wohnen, notificirt, damit dieſer durch die Schullehrer des resp. Diſtricts von neuem, wo die Kinder ſich jetzt aufhalten, nachfragen, und von dem Reſultat der eingezogenen Erkundigungen den vorſchriftsmäßigen Gebrauch machen könne. In Anſehung der Waiſen treten die Vormünder an die Stelle der Aeltern,

und es wird mit diesen, wenn sie in der Gemeine wohnen, eben so gehalten, wie mit jenen; wohnen sie außer der Gemeine, so erhält durch den Prediger derselben sein Amtsbruder, in dessen Gemeine die Vormünder wohnen, ein für allemal Nachricht davon.

Num. CXXIII.

Verordnung, den Bau der Prediger-, Küster- und Schulhäuser betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In der Kirchenordnung, Capitel 18. §. 6. ist die allgemeine Vorschrift enthalten:

> „daß die Prediger-, imgleichen Schulmeister- und Küsterwohnungen von den Pfarrleuten und Vorstehern der Kirchen jeden Orts wieder gebaut werden sollen ꝛc."

und dadurch deutlich genug festgesetzt, wie es die Verpflichtung jedes Schuldistricts sey, für seine eigene Schule Sorge zu tragen, und sie in Bau und Besserung zu erhalten. Da indessen laut Anzeige des Consistorii hie und da im Lande darüber Weiterungen entstanden sind, wie die Concurrenz zu Bau- und Unterhaltungskosten derjenigen Schulhäuser Statt haben solle, die zugleich als Küster- oder Cantorwohnungen der ganzen Pfarrgemeine dienen, während die Schuldistricte eine eigene Schule zugleich

mit zu unterhalten haben, so erklären Wir den Sinn gedachter Kirchenordnung in obigem §. in dieser Hinsicht dahin:

daß, wo die Schule mit der Cantor- oder Küsterwohnung ein Haus bildet, und darum eines größern Umfangs bedarf, der District dieser Schule, dem diese Wohnung, Schulstube, Schullehrer- und Küster- oder Cantorwohnung gewährt, ein Drittel vorab, die übrigen zwey Drittel aber gemeinschaftlich mit sämtlichen Interessenten der Gemeine, denen es nur Küster- oder Cantorwohnung ist, zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung zu stehen habe.

Detmold den 15ten Jul. 1816.

Num. CXXIV.

Verordnung Fürstl. Rentkammer, die Einrichtung der an die Hauptkasse einzusendenden Geldtuten betreffend.

Es ist zwar den Amts-Rendanten und übrigen Erhebern und Einsendern Herrschaftlicher Gelder, durch vielfache Circular-Verordnungen, Vorschrift ertheilt worden, wie die an die Hauptkassen einzuschickenden Geldtuten eingerichtet seyn sollen. Nichts desto weniger wird seit einiger Zeit Beschwerde geführt, daß jene Vorschriften nicht befolget, insbesondere aber darüber, daß die Geldtuten von einfachem, dünnen oder gar Maculaturpapier verfertigt, nicht gehörig zugelackt und versiegelt, oder zu groß eingerichtet, und dadurch dem öfteren Zerbrechen ausgesetzt, oder auch,

auch, daß in eine und dieselbe Tute mehrere Münzsorten durch einander gemischt werden.

Sämmtliche Amtsrendanten, Richter, Erbpächter, Conductoren, Forstbediente und sonstige Erheber Herrschaftlicher Gelder werden daher hiedurch auf die ergangenen früheren Verordnungen nochmals verwiesen, und gereicht ihnen zugleich zur Nachricht, daß die Hauptrendanten instruirt worden, vorbehältlich der verwirkten Strafe, die nicht ordnungsmäßig befestigten oder zu groß eingerichteten, — d. h. bey grober Münze über 50 Rthl., bey Scheidemünze aber über 15 Rthl. enthaltenden — oder mit vermischten Münzen angefüllten Tuten den Einsendern sofort auf ihre Kosten zurückzuschicken.

Detmold den 11ten Oct. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftl. Rentkammer.

Num. CXXV.

Publicandum, das Verbot des Auf- und Vorkaufs von Kartoffeln betreffend.

Das Auf- und Vorkaufen der Kartoffeln wird Namens Serenissimae Regentis bey Gefahr der Confiscation derselben, wovon die eine Hälfte dem Angeber mit Verschweigung seines Namens, und die andere den Armen des Orts zugesichert wird, hiermit verboten, und den Obrigkeiten aufgegeben, dieses Publicandum, welches auch im nächsten Intelligenzblatte abgedruckt werden soll, von den Canzeln oder durch ab-

schriftlichen Anschlag, wie auch in den Synagogen bekannt machen zu lassen.

Detmold den 12ten November 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXVI.

Verordnung, die Beschränkung der über Stand und Vermögen hinausgehenden Hochzeitsfeierlichkeiten betreffend.

In dem Edicte vom 1sten April 1783 §. 2. sind zwar die vorherigen gesetzlichen Einschränkungen der Hochzeiten des Bürger- und Bauernstandes aufgehoben. Das Halten derselben wurde nach eines jeden Zustande und Vermögen wieder frey gegeben; jedoch blieb das Setzen der Schenktische nach wie vor verboten.

Wenn nun gleich das Setzen der Schenktische nicht mehr geschieht: so werden dennoch häufig die Hochzeiten nicht auf Zustand und Vermögen beschränkt, sondern in Rücksicht der zu erwartenden Geschenke viele Gäste zusammengeladen, wogegen die Geber auf gleichen Gewinn rechnen, wenn in ihren Familien wieder Hochzeiten vorfallen.

Da jene Freylassung nur eine im Kreise der Verwandten, Nachbaren und Freunde dem Zustande des Gastgebers angemessene Ergötzung, nicht aber gewinnsüchtige Zusammenladung zahlreicher Gäste zum Zwecke hatte, solchem entgegen aber die Bewohner eines Ortes, da, wo dieser Mißbrauch einreißet, wegen der in so mancherley Familien stets fortgehen-

den wechselseitigen Einladungen, selbst wider ihre Neigung, gar zu oft zu Lustbarkeiten und Geschenken genöthigt werden: so wird Namens Serenissimae Regentis den Obrigkeiten hierdurch aufgegeben, dergleichen über Zustand und Vermögen und nur auf Gewinn hinausgehende Hochzeiten ferner nicht in jener Ausdehnung zu gestatten, sondern solche auf den vorgedachten Zweck ernstlich zurückzuführen.

Zur allgemeinen Nachachtung soll diese Verordnung im Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Detmold den 19ten Nov. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXVII.

Verordnung wegen des Korn-Aufkaufs und Branteweinsbrennens.

In Betracht der unergiebigen diesjährigen Erndte und sonstiger Conjuncturen wird auf Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl verordnet:

1) das Branteweinbrennen aus Kartoffeln wird, bey 5 Gfl. Strafe für jeden Scheffel, hierdurch untersagt,

2) bis auf fernere Verfügung cessirt die in der Verordnung vom 29sten Dec. 1812. §. 19. bewilligte Vergütung der Fabricationssteuer mit 2 Rthl. per Orhoft von außer Landes geführtem hiesigen Brantewein,

3) dagegen wird die außer Gang gekommene Verordnung vom 21sten Sept. 1802. in den Puncten, wonach

a) die Branteweinsbrenner für jede 10 Schfl., welche sie zum Branteweinbrennen benutzen, ohne Rücksicht auf die Gattung des verbrannt werdenden Getreides, 1 Schfl. Rocken,

b) diejenigen, welche Rocken und Gerste im Lande nicht für eigenes Bedürfniß aufkaufen und außer Landes transportiren, für jede zu exportirende 10 Schfl. einen Scheffel,

zur Disposition der Polizey, zu dem daselbst bestimmten Preis und in ebenfalls vorgeschriebener Güte, bereit halten müssen, vom 1sten Dec. d. J. an, wieder in Kraft gesetzt.

Zur Vermeidung der in jener Verordnung gedroheten Nachtheile werden

I. die Branteweinbrenner angewiesen, in den ersten 3 Tagen jeden Monats die in vorherigem Monat verbrannte Quantität Korn ihrer Districtspolizeybehörde anzuzeigen und mit dieser Anzeige im Januar des nächsten Jahrs den Anfang zu machen,

II. die Aufkäufer erinnert, vor der Abfahrt die exportirt werdende Scheffelzahl Rocken oder Gerste der Districtspolizeybehörde anzugeben und wegen der der polizeylichen Disposition zu überlassenden Kornquote die verordnete Caution zu machen, auch

III. die einländischen Kornverkäufer, welche widrigenfalls dafür haften müssen und in die gesetzliche Strafe verfallen, aufmerksam darauf gemacht, daß sie sich von ausländischen Kornkäufern einen obrigkeitlichen Schein, daß sie das zu kaufende Getreide zur eigenen Consumtion oder zu ihrer Aussaat gebrauchen, geben zu lassen und solchen bey der Districtspolizeybehörde, vor der Abfahrt des Getreides, vorzuzeigen haben,

wenn

wenn nicht angenommen werden soll, als wenn das Korn an einen fremden Aufkäufer zum weitern Verkauf überlassen sey.

Die Obrigkeiten haben, nach Anleitung des §. 7. der Verordnung vom 21sten Sept. 1802, in Absicht dieser Getreidequoten zu verfahren; jedoch wird ihnen nachgelassen, darüber, so wie solche fällig werden, auf die für die bedürftigen Unterthanen am angemessenste Art zu disponiren; auch werden, weil bey der Unzulänglichkeit dieser Hülfe für das platte Land, Serenissima Regens gnädigst erklärt haben, die Herrschaftlichen Kornböden zum Besten der bedürftigen Unterthanen benutzen lassen zu wollen, die Aemter angewiesen, darüber, wie dieses am sachgemäßesten in ihrem District geschehen könne, unter Bemerkung der darin zur Steuerung der Noth erforderlichen Quantität Getreides, des dafür zu nehmenden Preises und der Verabfolgungszeit, in 14 Tagen gutachtliche Vorschläge hierher zu eröfnen.

Detmold den 30sten Nov. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXVIII.

Publicandum, die Einführung des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel betreffend.

Durch einen mit dem Herzoglich Braunschweigischen Geheimenraths-Collegio unterm 27sten Januar d. J. eingegangenen und höchsten Orts ratificirten Vertrag ist ein, für das hiesige Fürstenthum, die Herzoglich Braunschweigischen Lande und die Fürstenthümer Waldeck und Schaum-

Schaumburg-Lippe, gemeinschaftliches Oberappellations-Gericht in Wolfenbüttel errichtet und wird am 2ten Januar künftigen Jahrs eingeführt werden.

Nomine Serenissimae Regentis wird dieses hiedurch allgemein bekannt gemacht, und kann bey diesem Gericht künftig in allen Sachen, welche nach der Verordnung vom 27sten Februar d. J. appellabel sind; in dritter Instanz Recht genommen werden.

Detmold den 24sten Dec. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXIX.

Bekanntmachung wegen des Getreide- und Fruchthandels mit den Preußischen und Hessen-Schaumburgischen Staaten.

Da nach öffentlichen Bekanntmachungen in Rücksicht des Getreide- und Fruchthandels in den Königl. Preußischen und Churfürstl. Hessisch-Schaumburgischen Staaten diejenigen Länder vollkommene Freyheit genießen sollen, welche den Getreide- und Fruchthandel dortiger Unterthanen ebenfalls nicht beschränken; so wird die Bestimmung der Verordnung vom 30sten v. M., wonach diejenigen, welche Rocken und Gerste außer Landes transportiren, den 10ten Scheffel gegen vorschriftsmäßige Bezahlung zur Disposition der Polizey liefern müssen, hierdurch in Rücksicht des in Königl. Preußische und Churfürstl. Hessisch-Schaumburgische Lande geführt werdenden Getreides aufgehoben und bestimmt, daß in Rücksicht auf Getreide-

treide- und Fruchthandel die Unterthanen beider Staaten gleiche Rechte, wie die hiesigen, genießen sollen.

Detmold den 24sten Dec. 1816.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXX.

Publicandum, die Adregistrirung der Intelligenzblätter, welche landesherrliche Verordnungen enthalten, zu den gehörigen Akten betreffend.

Da die Verordnungen oft blos durch das Intelligenzblatt publicirt, diese aber alsdann nicht zu den behörigen Akten registrirt werden, und solchemnach bis zum Abdruck eines neuen Bandes der Landesverordnungen in Vergessenheit gerathen: so wird künftig jeder Obrigkeit ein Exemplar von solchem Intelligenzblatt, wenn ihnen die Verordnung nicht besonders zugefertigt wird, per Couvert von der Regierung, oder auch den Hebungsbeamten und andern Behörden von Fürstl. Vormundschaftlicher Cammer zugesandt werden, wenn Dieselbe ein Circulare durch das Intelligenzblatt bekannt machen sollte. Wogegen erwartet wird, daß dergleichen Stücke bey den Akten zur Nachachtung aufbewahrt werden.

Detmold den 10ten Januar 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXXI.

Publicandum, die Einrichtung des Preußischen Hypothekenwesens betreffend.

Es sind den Obrigkeiten im Circular-Rescript vom 29sten December v. J. nur einige Stellen aus der, von der Königlich Preußischen Regierung zu Minden den 18ten November v. J. erlassenen gedruckten Instruction communicirt worden, um nach den darin enthaltenen, auf das Königlich Preußische Patent vom 22sten und die Instruction des Königlich Preußischen Justiz-Ministeriums vom 30sten May 1815 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens sich beziehenden, Vorschriften die Eintragung der herrschaftlichen und Privat-Hypothekarischen Forderungen und sonstiger Real-Ansprüche in die neu zu verfertigende Hypothekenbücher bey den Königlich Preußischen Behörden, bis zu dem letzten December v. J. einschließlich, so gut, als es bey der Kürze der Zeit geschehen könne, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der nachzubringenden Justificatorien, zu befördern. Damit nun dieser Vorbehalt auf die gesetzlich vorgeschriebene Art erledigt, und selbst auch die etwa unterbliebenen Anmeldungen, da in der Königlich Preußischen Verordnung vom 23sten December 1816 die in jenem Patent festgesetzte präclusivische Frist, jedoch mit Ausschluß der von Privatpersonen anzumeldenden Geldforderungen, verlängert worden ist, binnen dieser Fristverlängerung nachgeholt werden können; so werden die schon angezogene, jetzt erst erhaltene Verordnungen,

das Königlich Preußische Patent vom 22sten May 1815,

die

die Inſtruction des Königlich Preußiſchen Juſtiz-Miniſteriums vom 30ſten May 1815,

die Inſtruction der Königl. Preußiſchen Regierung zu Minden vom 18ten November 1816 und

die Königl. Preußiſche Verordnung vom 23ſten December 1816 *),

durch dieſe Beilage des hieſigen Intelligenzblatts öffentlich bekannt gemacht.

Detmold den 10ten Januar 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXXXII.

Ausſchreiben Fürſtl. Conſiſtorii, das Verbot der Beerdigung ohne ausdrückliche Erlaubniß der Prediger betreffend.

Sämmtlichen Predigern des Landes wird aufgegeben, die Todtengräber der Gemeine anzuweiſen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Predigers bey Verluſt ihres Amts keine Beerdigung vorzunehmen, und daß ihnen dies erklärt ſey, in Zeit von 14 Tagen anhero zu berichten.

Detmold den 24ſten Jan. 1817.

Fürſtl. Lipp. Conſiſtorium daſelbſt.

---

*) Die genannten vier Verordnungen ſind in der Beilage zum dritten Stück der Intelligenzblätter von 1817 enthalten.

Num. CXXXIII.

Publicandum, falsche Lüneburger Pistolen betreffend.

Aus öffentlicher Nachricht wird zur Warnung bekannt gemacht, daß falsche Lüneburger Pistolen mit der Jahrszahl 1815 in Umlauf gekommen sind.

Im Allgemeinen sind sie von den ächten durch ihr schlechtes Gepräge in den sehr ungleichen Buchstaben zu unterscheiden, unter denen sich in der Randschrift L. U. T. R. und A. vorzüglich auszeichnen. Das A. ist ein umgekehrtes V., und es fehlet darin der Querstrich. Besonders sind sie daran kennbar:

1) daß sie nicht ganz zirkelförmig, auch

2) nicht so vertieft geprägt sind, wie die ächten. Der Rand auf den beiden Oberflächen ist nicht so hervorstehend; die flachen Räume zwischen den Buchstaben sind von ungewöhnlichem Glanze und wolkicht. Daraus ist erkennbar, daß sie geschlagen, und nicht unter einem regelmäßigen Prägewerke verfertigt sind.

3) Der äußere Rand ist rauh und uneben, bald breiter, bald schmäler; auch ist die bey den ächten am Rande vorfindliche vertiefte matte Kortel an diesen schief, und an einigen Stellen kaum sichtbar.

4) Auf der Wappenseite ist die Inschrift: Honi soit qui mal y pense, schlecht gerathen, und die letzten vier Worte sind ganz unleserlich.

5) Auf der Schriftseite an der Jahrzahl, hat die dritte Zahl 1. unten ein Häkchen, und der Name des Münzmeisters unter derselben,

den

den die Buchstaben T. W. andeuten, stehen merklich weiter auseinander, als bey den ächten.

6) Im Ganzen sind die Stücke auffallend größer und dicker, als die ächten, wodurch sie dasselbe Gewicht, wie diese, erhalten.

Im Goldgehalt sind sie $11\frac{1}{3}$ Karat fein befunden worden, wonach sie ungefähr den halben Werth einer ächten Pistole haben.

Im Fall nun diese bezeichnete falsche Münze, die durch ihre täuschende Farbe leicht Cours gewinnen kann, auch im hiesigen Lande zum Vorschein kommen sollte, ist davon sofort der Orts-Obrigkeit, zum Bericht an die Regierung, Anzeige zu machen.

Detmold den 28sten Jan. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXXIV.

Gemeiner Bescheid des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel.

Den gesammten Procuratoren des hiesigen Oberappellationsgerichts, wie auch den bey solchem als Schriftsteller auftretenden Advocaten, werden hiermit folgende Vorschriften zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die bey dem Oberappellationsgerichte einzureichenden Schriften sind, Statt der gewöhnlichen Titulatur, nur mit der Inschrift:

An das hochpreisliche Oberappellationsgericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürsten-

stenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe,

zu versehen.

Durch die oberste Zeile der Schrift ist das Land zu bezeichnen, woher die Sache an das hiesige höchste Gericht gelanget ist.

§. 2.

Zu den Schriften ist dasjenige Stempel-Papier anzuwenden, welches in dem Lande, woher die Sache anhero gelangt, gesetzlich ist.

Da im Fürstenthum Lippe kein Stempel-Papier für die Partei-Schriften eingeführt: so ist in lippischen Sachen auch nur gewöhnliches Papier anzuwenden.

§. 3.

Den bey hiesigem Oberappellationsgerichte postulirenden Procuratoren und den Advocaten, mit besonderm Einschluß der auswärtigen, wird eine bündige Kürze in ihren Schriften zur Pflicht gemacht: indem mit dem größten Mißfallen wahrgenommen, daß einige, besonders auswärtige, Advocaten, nur darauf zu denken scheinen, die möglichste Menge von Bogen zu füllen.

Namentlich wird also der hin und wieder eingerissene Mißbrauch verboten, in der Prozeßgeschichte des Eingangs der Rechtfertigungen einen vollständigen Auszug der frühern Verhandlungen, oder gar eine Abschrift derselben, wie auch der Entscheidungsgründe der Sententiae a qua, aufzunehmen.

Ein geschickter und gewissenhafter Advocat wird sich hier kurz und bündig zu fassen wissen, und nur so viel von den vorigen Verhandlungen

lungen erzählen, als nothwendig ist, um in der Deduction der Beschwerden seiner Partei völlig verständlich zu seyn.

Sollten in Zukunft die gerügten Mißbräuche ferner bemerkt werden: so werden die Schriftsteller, welche sich derselben schuldig machen, nicht nur ihres deserviti ganz oder zum Theil für verlustig erklärt werden, sondern man wird sie auch verurtheilen, ihren Parteien den Betrag des unnütz verbrauchten Stempel-Papiers zu ersetzen.

Dahingegen wird das Oberappellationsgericht bey Moderation der Kosten nicht sowohl auf das Volumen der gerichtlichen Schriften, als auf deren innern Werth Rücksicht nehmen.

Zugleich wird hierdurch, nach Anleitung der gesetzlichen Sporteltaxe, verordnet, daß die gerichtlichen Schriften auf jeder Seite zum wenigsten 24 Zeilen enthalten sollen, wie denn auch unnützes Absetzen der Zeilen bey den Allegationen der Gesetze oder der Autoritäten hierdurch verboten wird.

Die unausbleibliche Folge der Vernachlässigung dieser Vorschriften wird seyn, daß der Sachwalt bey Moderation der Kosten verurtheilt werden wird, das überflüssig verbrauchte Stempelpapier aus eigenem Vermögen zu bezahlen. Dahingegen wird für einen völlig ordnungsmäßig geschriebenen Bogen an Schreibgebühr zwey Gutegroschen in der Rechnung aufzuführen erlaubt.

Jede Schrift ist ordnungsmäßig von dem Concipienten eigenhändig zu unterschreiben: und werden die Procuratoren angewiesen, nur solche Schriften, bey denen dieses beobachtet ist, mit ihrer Unterschrift versehen, einzureichen.

§. 4.

§. 4.

Es iſt vielfältig bemerkt worden, daß die Procuratoren und Advocaten ihren Appellations-Rechtfertigungen die beſchwerliche Verfügung des vorigen Richters und das über die Einlegung der Appellation von demſelben abgegebene Decret nicht beyzufügen pflegen; wahrſcheinlich dafür achtend, daß das Gericht die gehörige Beobachtung der Formalien aus den ſchon vorher ex officio eingeſandten Acten zu erſehen vermöge. Da jedoch dieſe Acten zurückgeſendet werden, die Appellations-Rechtfertigung dann aber ohne jene Documente unvollſtändig erſcheinet, auch jene Beibringung ein nicht abgeſchaftes Formale des gemeinen Proceſſes iſt: ſo wird dieſes höchſte Gericht auf die gehörige Beobachtung jener Förmlichkeit, unter Strafe der Rejection, ſtets ſtreng halten.

§. 5.

Mit der erſten Schrift einer jeden Partei muß zugleich die Vollmacht für deren Procurator und deſſen Subſtituten eingereicht, auch der zur Mittheilung an den Gegner beſtimmten Schrift eine Abſchrift ſolcher Vollmacht angefügt werden, damit theils die Gegenpartei die Bevollmächtigung zu prüfen im Stande ſey, theils die Bevollmächtigung derſelben Procuratoren von Seiten beider Parteien in Zukunft vermieden werde. Sind die Vollmachten nach den gewöhnlichen gedruckten Formularen, ſo bedarf es nur einer verkürzten, der Schrift unmittelbar anzuhängenden Abſchrift, welche ſich auf das Weſentliche beſchränket.

§. 6.

Bey der Mäßigkeit des Honorars der Procuratoren iſt denſelben geſtattet, ſich Einen Rthlr. und zwölf ggr. pro arrha anzurechnen. Sollte jedoch der Schriftſteller in der Sache ſo weit entfernt ſeyn, daß ſie

des-

deshalb gemüßigt würden, um Versäumungen in der Sache abzuwenden, in derselben besondere und von Procuratoren nicht zu fordernde Dienste zu leisten, und dieses wirklich statt haben: so sind sie, mit Bemerkung dieses Umstandes, Zwey Rthlr. pro arrha anzusetzen berechtigt. Die Advocaten haben hingegen diese Berechtigung in der Appellations-Instanz nicht; selbst dann nicht, wenn sie in der frühern Instanz nicht Schriftsteller gewesen, und ihr Gegner in die Kosten verurtheilt wird. Doch mögen sie sich, in diesem Falle, von ihrer eigenen Partei, pro instructione, ein der Sache angemessenes Honorar zahlen lassen.

§. 7.

Kein Procurator ist verpflichtet, eine ihm übersandte Appellations-Rechtfertigung einzureichen, wenn er nicht zuvor mit sieben Rthlr. Vorschuß versehen worden. Wird aber die Rechtfertigung ad excipiendum mitgetheilt: so sind ihm dann annoch fünf Rthlr. zur Berechnung zu übersenden; dahingegen das Gericht sich wegen Bezahlung der Gebühren lediglich an den Procurator hält.

§. 8.

Die Contumaz kann angeschuldigt werden, wenn der zu erscheinen Verpflichtete nicht um die elfte Stunde Vormittags erschienen ist.

Urkundlich ist dieser durch offenen Druck bekannt gemachte gemeine Bescheid unter des Oberappellations-Gerichts größerm Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt zu Wolfenbüttel am 18ten Februar 1817.

Oberappellationsgericht des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe.

(unterzeichnet:) von Schleinitz.

Num. CXXXV.

Publicandum wegen Einsendung der Brod- und Fleischtaxe an das Intelligenzcomtoir.

Es wird hierdurch verordnet, daß die Brod- und Fleischtaxen nicht so spät wie bisher, sondern spätestens den Mittwochen der Woche, in der sie abgedruckt werden sollen, dem Intelligenz-Comtoir eingesandt werden.

Detmold den 4ten März 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXXVI.

Verordnung, die provisorische Erweiterung der Fristen bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgericht betreffend.

Nach der mit dem Herzoglich Braunschweigischen Geheimenraths-Collegio wegen Errichtung eines für das hiesige Fürstenthum, die Herzoglich Braunschweigischen Lande, und die Fürstenthümer Waldeck und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel den 27sten Januar v. J. abgeschlossenen und höchsten Orts ratificirten, Convention sollen vorläufig bis zur Publication einer gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts-Ordnung die Herzogl. Braunschweigischen Gerichtsordnungen auch in den, aus dem hiesigen Fürstenthum an jenes Oberappellationsgericht gelangenden Rechtssachen beachtet werden. Da in

diesen

diesen Gerichts-Ordnungen die Fristen zur Besorgung der Proceß-Obliegenheiten auf 4 Wochen, und die zum Nachsuchen der Restitution auf 8 Tage dergestalt, daß solche auf keine Weise verlängert werden dürfen, festgesetzt, die hiesigen Unterthanen aber, deren Rechtssachen durch Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht gelangen, wegen der weiten Entfernung von Wolfenbüttel nicht im Stande sind, innerhalb jenen Fristen demjenigen, was ihnen in diesen Rechtssachen zu besorgen oblieget, nachzukommen; so wird zur Vermeidung des für sie daraus erwachsenden Nachtheils Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht hiemit verordnet, daß in Ansehung derselben die in den bis zur Publication einer gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts-Ordnung provisorisch als gültig angenommenen Herzoglich Braunschweigischen Gerichtsordnungen bestimmten, keiner Prolongation fähigen, Fristen von 4 Wochen, auf 8 Wochen, und die Restitutionsfrist von 8 Tagen auf 6 Wochen verlängert seyn sollen.

Diese Verordnung ist, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft komme, durch das hiesige Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Detmold den 17ten April 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXXVII.

Publicandum wegen falscher Preußischen 4 ggr. Stücke.

Die seit einiger Zeit coursirenden falschen Königl. Preuß. 4 ggr. Stücke, deren nähere Beschreibung nachstehend folgt, zeigen sich auch jetzt

noch häufig. Es wird daher das Publicum nicht nur vor deren Annahme gewarnt, ſondern auch den Obrigkeiten und Polizey-Behörden des Landes aufgegeben, den Verbreitern und Verfertigern dieſer falſchen Münzen ſorgfältig nachzuſpüren, ſie im Betretungsfall zu arretiren und das ſofort aufzunehmende Vernehmungs-Protocoll zur weitern Verfügung ungeſäumt hierher einzuſenden.

Detmold den 22ſten April 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Beſchreibung

der neuerdings in Umlauf geſetzten falſchen Königl. Preuß. 4 ggr. Stücke.

1) Beym erſten Anblick iſt auffallend, daß auf der Seite, die den Werth angiebt, auf allen Stücken ohne Unterſchied die Worte:

Einen Reichs-Thaler

ſehr ſchlecht, blind und kaum leſerlich ausgedrückt ſind. Die darüber ſtehende Zahl 6 iſt ebenfalls ſchlecht, und bey weitem nicht ſo erhaben ausgedrückt, als auf den ächten.

2) Das Laubwerk um dieſen Worten iſt merklich von dem ächten unterſchieden.

3) Die hier noch befindliche Umſchrift:

Vier und achtzig eine feine Mark

iſt auf den falſchen Stücken mit größern Buchſtaben angegeben als auf den ächten, auch iſt der Ausdruck auf letztern viel beſſer und reiner.

4) Auf der Seite des Königlichen Bruſtbildes ſind die Worte:

Friedrich Wilhelm III. Koenig von Preuſsen

ebenfalls mit etwas größern Buchſtaben auf den falſchen Stücken ausgedrückt,

drückt, als auf den ächten, jedoch fast unmerklich. Hier ist aber vorzüglich zu bemerken, daß

5) unten aus dem Buchstaben F. ein Strich auf den untern Theil des Halses des Brustbildes läuft, und zwar in schräger Richtung.

Dies auffallende Kennzeichen findet sich auf allen falschen Stücken, dagegen auf keinem einzigen der ächten.

6) Ist das Brustbild auf den falschen Stücken nicht gerade in der Mitte, wie auf dem ächten Schlage, vielmehr näher an der linken als an der rechten Seite des Randes, daher der platte Zwischenraum zwischen dem Brustbilde und der Umschrift auf der rechten Seite der falschen Stücke etwas größer als auf der linken.

7) Ist der Rand sehr verschieden, indem der des ächten Gepräges geschlungen, der des falschen dagegen gekrönt, nicht egal aufgetragen, und nicht so gut ausgedrückt ist.

8) Sind die falschen Stücke 18 Aß leichter als die ächten.

Num. CXXXVIII.

Verordnung, den Verkauf des Salzes ins Ausland betreffend.

Es ist zwar die Verordnung vom 7ten Januar 1812, wornach, um die nachtheiligen Folgen, welche aus dem Verkauf des Salzes in das Ausland für die einländische Salzconsumtion entstehen können, abzuwenden, dieser Verkauf bey Strafe der Confiscation des Salzes und Bezahlung des zehnfachen Werths desselben, oder,

oder, in Ermangelung eigenen Vermögens, verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, und dem Denuncianten einer erweislichen Entgegenhandlung sowohl der Werth des confiscirten Salzes, als auch, im ersten Falle, die Hälfte der Geldstrafe versichert worden,

durch die Verordnung vom 21sten Jul. 1813. weil bey der nachher in der Saline getroffenen Einrichtung jene nachtheiligen Folgen nicht mehr zu befürchten waren, wieder aufgehoben worden.

Da aber durch die seit dieser Zeit im Allgemeinen zugenommene, sowohl ein- als ausländische Consumtion des Salzes ein Mangel daran für das Bedürfniß des hiesigen Landes zu besorgen ist: so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstl. Durchlaucht jene Verordnung vom 7ten Januar 1812 hiemit erneuert, und werden die Beamten, so wie auch die Magistrate in den Städten hiemit angewiesen, auf die Entgegenhandlungen genau achten zu lassen, und soll dieses, damit es zu Jedermanns Wissenschaft gelange, durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 9ten May 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXXXIX.

Verordnung, die Visitation der Feuerspritzen betreffend.

Da der in Nr. 24. der Intelligenzblätter vom Jahr 1814. abgedruckte Contract mit dem Mechanicus Ludwig Striekling zu Blomberg wegen

der

der Visitation der Feuer-Sprützen auch für dieses Jahr verlängert ist: so haben die Obrigkeiten abermahls nach der Verordnung vom 31sten May 1814. in gedachtem Intelligenzblatte zu verfahren. Jedoch ist derselbe angewiesen, ihnen künftig die Termine 14 Tage vorher bekannt zu machen.

Detmold den 27sten May 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXL.

Verordnung Fürstlicher Rentkammer, das Schieß- und Fanggeld betreffend.

Zur Nachachtung der Jagd-Administratoren und Waldschützen wird folgende Taxe des Schieß- und Fang-Geldes hiemit bekannt gemacht:

a) Vom groben Wildpret.

1) Für einen Hirsch von sechs oder mehreren Enden .	24 gr.
2) Für einen geringern Hirsch, für ein Thier, Schmalthier oder Kalb	18 —
3) Für einen Keuler oder Bache . . .	24 —
4) Für ein Frischling oder überlaufenes Frischling . .	18 —
5) Für einen Rehbock oder Ricke . . .	18 —
6) Für einen Auerhahn oder Auerhuhn . . .	18 —

b) Vom kleinen Wildpret.

1) Für einen Hasen	4 gr.
2) Für ein Feldhuhn	2½ —
3) Für ein Birkhuhn	12 —

4) Für ein Haselhuhn	6 gr.
5) Für eine Waldschnepfe	4 —
6) Für eine Wasserschnepfe	2 —
7) Für eine Wachtel	1½ —
8) Für einen Wachtelkönig	1½ —
9) Für eine große Ente	3 —
10) Für eine kleine Ente	2 —
11) Für einen ganzen oder halben Crammetsvogel	4½ pf.
12) Für eine Lerche	4½ —
13) Für einen Schwahn	12 gr.
14) Für einen Rohrdommel	9 —

c) Vom Raubzeug.

1) Für einen Fuchs, im Sommer, vom 1sten April bis Ende Septembers	24 gr.
2) Für eine wilde Katze, im Sommer	12 —
3) Für einen Marder, im Sommer	12 —
4) Für einen Iltis, im Sommer	4 —
5) Für ein Wiesel im Sommer	3 —
6) Für eine zahme Katze	3 —
7) Für einen Schuhu	18 —
8) Für einen Adler	18 —
9) Für einen Fischaar	16 —
10) Für einen Habicht, von welcher Gattung er sey	4½ —
11) Für einen Kolkraben	3 —
12) Für einen Sperber	2 —
13) Für einen Reiher	8 —

In

In Hinsicht des von den Jagd-Administratoren den Waldschützen, für das von diesen geschossene oder gefangene Wildpret und Raubzeug zu bezahlenden Antheils vom obigen Schieß- und Fang-Gelde wird folgendes festgesetzt:

1) Vom groben Wildpret lit. a. Nr. 1 bis 6, beide einschließlich, empfangen die Waldschützen $\frac{1}{3}$ des Schieß-Geldes, so wie

2) vom kleinen Wildpret lit. b. Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 13 und 14. zwey Drittheile, und von den übrigen Posten 7. 8. 9. 10. 11 und 12. das ganze Schieß- oder Fang-Geld.

3) vom Raubzeuge lit. c. Nr. 1. 2 und 3. ist den Waldschützen ein Drittheil, von den übrigen Posten aber das ganze Schieß- oder Fang-Geld auszuzahlen.

Sämmtliche Jagd-Administratoren haben sich nach dieser Verordnung zu richten und selbige nebst der Taxe den ihnen untergebenen Waldschützen bekannt zu machen.

Detmold den 23sten May 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Rentkammer.

Num. CXLI.

Verordnung, das rechtliche Verfahren vor den Gohgerichten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu

Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Damit auch die bey den Gohgerichten zur Untersuchung kommenden rechtlichen Verhältnisse der Unterthanen in der für sie gehörenden Form ihre Bestimmung erhalten und gesichert werden; so verordnen Wir:

§. 1. Zu der Competenz der Gohgerichte gehören nur Excesssachen, und es können, der Regel nach, keine Civilansprüche am Gohgericht entschieden werden.

§. 2. Die mit einem Excess in Verbindung stehenden Privatansprüche sind daher an das Civilgericht zu verweisen, und ist, wenn die Civilfrage präjudiciell seyn sollte, die Einwrugung des Excesses so lange auszusetzen, bis jene förmlich entschieden ist.

§. 3. Nur dann, wenn der Civilanspruch sich unmittelbar durch den Excess entscheidet, z. B. die Foderung eines Verletzten für Pein und Schmerzen, Curkosten u. s. w. wird über denselben auch am Gohgericht erkannt.

§. 4. Es sollen künftig auch am Amte Schwalenberg und in den Städten Uslen und Barntrup die eingewrugten Excesse vorgerichtlich untersucht und die Vorgerichtsprotocolle dem Gohgerichtscommissarius zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5. Binnen 14 Tagen nach abgehaltenem Gohgerichte sind Termine zur Publication der Gohgerichtlichen Erkenntnisse anzusetzen, zu welchen die dabey interessirten Theile, mit Bekanntmachung der Ursache der Citation und unter der Warnung, daß, im Fall des Ausbleibens, mit der Publication dennoch verfahren und diese für gehörig geschehn angenommen werden solle, vorzuladen sind. Ueber die geschehene Publica-

tion

tion ist ein kurzes Protocoll aufzunehmen, in welchem die verabladeten und erschienenen Personen aufzuführen sind.

§. 6. Die außer den gewöhnlichen Gohgerichten, durch Einsendung der Untersuchungsprotocolle an den Gohgerichtscommissarius, eingeholten, so wie die vom Magistrat zu Lemgo ertheilten, Entscheidungen von Wrugesachen sind, in einem auf gleiche Art anzusetzenden und abzuhaltenden Termine, sofort nach erfolgter Entscheidung den betheiligten Personen zu publiciren.

§. 7. Die so publicirten Gohgerichts-Bescheide gehen nach Ablauf von 6 Wochen, von der Zeit der Publication an, in die Rechtskraft über.

§. 8. Die vor dieser Verordnung ergangnen Gohgerichtlichen Erkenntnisse werden nach dem Ablauf einer, von dem Tage dieser Verordnung an zu berechnenden, sechswöchigen Frist rechtskräftig.

§. 9. Auch die Entscheidungen der Forstgerichte werden durch den Ablauf einer sechswöchigen Frist, eben so wie die der Gohgerichte, rechtskräftig, und ist daher die geschehene Publication derselben zu den Forstwrugeregistern bey jedem einzelnen Exceß zu bemerken. In Rücksicht der vor dieser Verordnung ergangnen Forstgerichts-Erkenntnisse findet die Bestimmung des §. 8. Anwendung.

Die Behörden werden angewiesen, diese Verordnung genau zu beachten, und soll dieselbe durch das Intelligenzblatt und den Anschlag bekannt gemacht werden.

Detmold den 3ten Junius 1817.

Num. CXLII.

Verordnung, den Verkauf der einländischen Wolle betreffend.

Namens Serenissimae Regentis wird die Verordnung vom 18ten Jun. v. J., den Verkauf der einländischen rohen Wolle betreffend, welche bey veränderten Umständen den freyen Verkehr unnöthig erschweren würde, wieder aufgehoben; nur sind die Eigenthümer der rohen Wolle, in Gemäßheit der frühern Verordnungen, nach wie vor verpflichtet, die Quantität sowohl, wie den Preis der gewonnenen Wolle, 14 Tage vor dem Verkauf im Intelligenzblatt bekannt zu machen, damit ein einheimischer Käufer dieselbe vor einem Ausländer ankaufen könne.

Detmold den 17ten Jun. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXLIII.

Circulare an die Aemter und Magistrate, wegen Anstellung neuer Hebammen.

Da mehrere Aemter und Magistrate in ihren Berichten über die Verpflichtung und Anstellung einer neuen Hebamme nicht ausdrücklich anführen, daß dabey auch der Inhalt des Circulars vom 6ten April 1813, die Anzeige unehlicher Geburten betreffend, gehörig befolgt wor-

den

den ſey: ſo wird die allgemeine Beachtung dieſes Circulars andurch in Erinnerung gebracht.

Detmold den 8ten Jul. 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXLIV.

Bekanntmachung wegen einiger nicht nach dem Conventionsfuße geprägter Münzen.

Nach geſchehener Anzeige courſiren gegenwärtig Königlich Sächſiſche $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke mit der Inſchrift $\frac{1}{3}$ Talara und $\frac{1}{6}$ Talara, welche nicht nach dem Conventionsfuß ausgeprägt ſind; auch finden ſich nicht ſelten in den Caſſentuten Königlich Preußiſche nach dem ein und zwanzig Guldenfuß ausgeprägte Münzen. Sämmtliche Rendanten werden daher an die Verordnung vom 25ſten Auguſt 1795 erinnert und, bey Vermeidung der dort angedroheten willkührlichen Strafe, angewieſen, jene Geldſorten nicht an die Hauptcaſſen einzuſenden.

Detmold den 22ſten Jul. 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXLV.

Verordnung, die Bestrafung von Felderceſſen und Anstellung von Flurschützen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Chriſtine Wilhelmine, Fürſtin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürſtin zu Anhalt, Herzogin zu Sachſen, Engern und Weſtphalen, Gräfin zu Ascanien.

Damit der Landbauer die Früchte ſeines Fleißes geſichert ſehe und die Pflanzungen und Anlagen an öffentlichen Wegen und Plätzen gegen boshafte und muthwillige Beſchädigungen beſſer, wie bisher, geſchützt werden, ſo verordnen Wir:

§. 1.

Es ſollen allgemein, ſowohl für das platte Land, wie für die Feldmarken der Städte und Flecken, Flurſchützen angeſtellt werden.

§. 2.

Die Obrigkeiten haben nach Maaßgabe des Umfangs ihrer Jurisdictionsgränzen, die im Bezirk derſelben liegenden Feldfluren, ohne Rückſicht auf Exemtionen, in einen oder mehrere Diſtricte zu theilen und für jeden derſelben einen Flurſchützen, mit Beſtimmung eines angemeſſenen Gehalts, zu ernennen und auf die ihm zu ertheilende Inſtruction zu verpflichten.

§. 3.

Den Flurſchützen liegt ob, die ihnen anvertraueten Diſtricte unausgeſetzt unter Aufſicht zu halten, ſie fleißig zu begehen, die vorgefallenen Frevel, auch dann, wenn ihnen der Thäter nicht bekannt ſeyn

ſollte,

ſollte, ſofort bei der Behörde zur Anzeige zu bringen und die Entdeckung des Thäters mit angeſtrengter Sorgfalt zu befördern.

§. 4.

Da, wo es die Localität erlaubt und kein Nachtheil für den Dienſt daraus zu befürchten iſt, können Flurſchütz und Polizeidiener in einer Perſon vereinigt werden.

§. 5.

Binnen ſechs Wochen nach Publication dieſer Verordnung haben die Obrigkeiten die Zahl und Namen der von ihnen angeſtellten Flurſchützen, mit genauer Angabe des einem jeden angewieſenen Diſtricts und ausgeworfenen Gehalts, der Regierung zur Genehmigung anzuzeigen.

§. 6.

Im December eines jeden Jahrs iſt von den Obrigkeiten über den Fortgang der Anſtalt an die Regierung Bericht abzuſtatten. In dieſem Berichte wird die Zahl der zur Anzeige gebrachten, ſo wie die der zur Beſtrafung beförderten Exceſſe angegeben, die Aufbringung der erfoderten Koſten nachgewieſen und über deren Verwendung genaue, zugleich durch einen beſondern, vom Gohgerichtscommiſſarius zu atteſtirenden, Extract aus dem Wrugeregiſter zu juſtificirende, Rechnung abgelegt.

§. 7.

Der durch die Anſtalt veranlaßte Aufwand wird durch die von den Feldfreveln aufkommenden Strafgelder, welche Wir hiedurch den Diſtrictscaſſen, für den guten Zweck, überweiſen, und vermittelſt einer auf die Wieſen, Weiden, Gärten und Ackergrundſtücke, nach dem Contributionsfuße zu repartirenden Anlage aufgebracht. In Rückſicht der eximirten Grundſtücke, zu deren gleichmäßigen Heranziehung die Obrigkeiten

keiten hiedurch beauftragt werden, dient das Cataſter der Exemten zur Grundlage.

§. 8.

Von denjenigen Grundſtücken, welche der Eigenthümer nicht ſelbſt bewirthſchaftet, zahlt der Pächter oder Nutznießer die Abgabe; nur bleibt es den Obrigkeiten, in Rückſicht der an Stückpächter vereinzelten Güter, überlaſſen, ob ſie die Abgabe vom Eigenthümer oder von den Pächtern einziehen wollen und haben, im erſten Fall, die Pächter dieſelbe den Eigenthümern wieder zu erſetzen.

§. 9.

Unter dem Garten- und Feld-Diebſtahl iſt nicht allein die entweder unmittelbar oder durch widerrechtliches Weiden des Viehes geſchehene Entwendung von Früchten, Stauden, Bäumen u. ſ. w., ſondern auch die ſolcher Sachen begriffen, welche zur Hervorbringung und Beſchützung der Früchte beſtimmt ſind, z. B. die Entwendung der Feld- und Garten-Befriedigungen, des Düngers u. ſ. w.

§. 10.

Wer ſich eines Garten- oder Feld-Diebſtahls zum erſtenmal ſchuldig macht, wird mit Erlegung des doppelten Werths der geſtohlnen Sache beſtraft; nur kann die Strafe, wenn der Werth der geſtohlnen Sache auch noch ſo gering iſt, nie unter einem halben Goldgulden betragen.

Der zweite Diebſtahl wird mit achttägigem Gefängniß, abwechſelnd bei Waſſer und Brodt, beſtraft, wenn der Werth der geſtohlnen Sache weniger beträgt, wie einen halben Goldgulden; beträgt derſelbe aber einen halben Goldgulden oder mehr, ſo werden der Strafe ſo viele

Tage

Tage des Arrestes zugesetzt, als vielmahl die Summe von 20 gr. in dem Werth der gestohlnen Sache enthalten ist.

Der dritte Diebstahl wird mit geschärfter Leibesstrafe, Züchtigung, Arrest bei Wasser und Brodt, öffentlicher Arbeit u. s. w., nach Befinden, bestraft, wenn die gestohlne Sache fünf Goldgulden oder weniger werth ist; steigt der Werth der gestohlnen Sache höher, so wird die Strafe für jeden halben Goldgulden verhältnißmäßig geschärft.

Der vierte und jeder fernere Garten- oder Feld-Diebstahl ist peinliches Verbrechen und mit einer Zuchthausstrafe von wenigstens zwei Jahren zu ahnden.

§. 11.

Die drei ersten Felddiebstähle werden am Gohgerichte entschieden; der vierte und fernere Diebstahl wird durch das Criminalgericht bestraft.

§. 12.

Feld- und Garten-Diebstähle, welche bei Nacht, am Sonntage oder durch Einbruch oder Einsteigen geschehen, so wie diejenigen Diebstähle, welche an öffentlichen Anlagen oder Pflanzungen begangen werden, sind mit der doppelten im §. 10. bestimmten Strafe zu ahnden; jedoch wird, wenn von diesen erschwerenden Umständen auch mehrere zusammentreffen, die Strafe nicht mehr wie einmal verdoppelt.

§. 13.

Feldbeschädigungen, oder die einem Grundstück oder einer Sache, deren Entwendung Felddiebstahl seyn würde, so wie den öffentlichen Anlagen auf Heerstraßen u. s. w., ohne Beabsichtigung eines Gewinns, zugefügten Beschädigungen, werden, wenn sie vorsätzlich, aus Bosheit oder Muthwillen, geschehn, ganz so, wie die Felddiebstähle, bestraft.

Die auf einen Felddiebſtahl folgende vorſätzliche Feldbeſchädigung wird daher mit der Strafe des wiederholten Felddiebſtahls geahndet, ſo wie dies auch umgekehrt der Fall iſt.

§. 14.

Der Werth einer mit einem Felddiebſtahl in Verbindung ſtehenden Feldbeſchädigung wird, zur Ausmittelung des Strafanſatzes, zugleich mit dem Werth der geſtohlnen Sache taxirt und berechnet.

§. 15.

Feldbeſchädigungen, welche aus Unvorſichtigkeit oder Unbedachtſamkeit geſchehen, werden mit der Hälfte der Strafe des erſten Felddiebſtahls belegt und tritt keine Straferhöhung im Fall der Wiederholung ein.

§. 16.

Wenn mehrere zugleich excediren, ſo wird die Strafe für jeden Theilnehmer, nach Maaßgabe des ganzen veranlaßten Schadens, beſtimmt.

§. 17.

Die Verpflichtung zum Schadenserſatz liegt dem, der aus Unvorſichtigkeit ſchadete, ſowohl ob, wie dem vorſätzlichen Frevler.

§. 18.

Die Theilnehmer eines Felddiebſtahls oder eines boshaften Feldfrevels ſind wegen des Schadenserſatzes in solidum verhaftet.

§. 19.

Kann ein durch Diebſtahl oder vorſätzlichen Frevel veranlaßter Feld-Schaden in Natur erſetzt werden, ſo iſt der Dieb oder Frevler verpflichtet, die Reſtitution ſelbſt vorzunehmen, z. B. für den geſtohlnen oder ruinirten Baum einen andern ſelbſt zu pflanzen, bei der Wiederher-

ſtellung

stellung der gestohlnen oder verletzten Befriedigung selbst werkthätig zu seyn; und geschieht dies unter einer, von der Obrigkeit, auf Kosten des Frevlers, anzuordnenden, zureichenden Aufsicht und mit einer an seiner Kleidung zu befestigenden, seine strafbare Handlung benennenden Auszeichnung.

§. 20.

Ein entdeckter Frevel ist zum Ersatz auch des Schadens verpflichtet, welcher in einer Entfernung von 500 Fuß von dem Orte, wo der gegen ihn erwiesene Exceß geschah, verursacht und nicht schon früher zur Anzeige gebracht wurde.

§. 21.

Derjenige Mitschuldige, welcher einen begangnen Frevel zur Anzeige bringt, ist von der Strafe frei, bleibt jedoch, wegen des Schadens, der Kosten und Anzeigegebühren verhaftet.

§. 22.

In Rücksicht der Geldleistungen haften Eltern für ihre Kinder und Dienstherrn, wenn sie durch den Exceß einen Vortheil erlangt haben, für ihr Gesinde. Sonst ist jeder Dienstherr verpflichtet, sowohl den rückständigen Lohn, wie die Sachen desjenigen Dienstboten, gegen den ein Exceß zur Anzeige gebracht ist, zurückzubehalten und der Obrigkeit Anzeige davon zu thun, bei Strafe eigner Verhaftung für den Werth jener Gegenstände.

§. 23.

Das Aehrenlesen auf noch nicht völlig abgeärndteten Feldern ist gänzlich verboten und wird als Felddiebstahl bestraft. Auf völlig ab-

geärndteten Feldern iſt daſſelbe nur gegen einen ſchriftlichen Erlaubniß-ſchein des Eigenthümers der Früchte geſtattet.

§. 24.

Für jeden, mit Angabe des Thäters, denunciirten Exceß erhält der Denunciant eine Anzeigegebühre von 12 gr., welche ihm, im Fall des Unvermögens des Excedenten, aus der Caſſe der Anſtalt bezahlt wird. Dieſelbe iſt jedoch in keinem Fall von dem Frevler unmittelbar an den Flurſchützen oder ſonſtigen Denuncianten zu bezahlen, ſondern wird von der Obrigkeit eingezogen und berichtigt.

§. 25.

Die Denunciation eines Flurſchützen hat öffentlichen Glauben, bis zu dem Grade, daß der etwa nicht ſonſt zu überführende Denunciat angehalten werden kann, ſich von der Anſchuldigung eidlich zu reinigen.

§. 26.

Der Flurſchütz, welcher ſich ſelbſt eines Feldfrevels oder Diebſtahls ſchuldig macht, wird caſſirt und mit wenigſtens zweijähriger Zuchthausſtrafe beſtraft.

§. 27.

Unterläßt ein Flurſchütz wiſſentlich eine Anzeige, ſo wird derſelbe ebenfalls caſſirt und, je nachdem erſchwerende Umſtände bey der Unterlaſſung eintreten, mit dem Werk- oder Zuchthauſe beſtraft.

§. 28.

Wer es verſucht, einen Flurſchützen zu beſtechen, wird willkührlich beſtraft, der für den Zweck der Beſtechung gemachte Aufwand wird zum Beſten der Caſſe der Anſtalt confiscirt und der die Beſtechung anzeigende Flurſchütz erhält von dem Denunciaten, oder, im Fall des

Un-

Unvermögens desselben, aus der Casse der Anstalt eine Anzeigegebühr von 24 gr.

§. 29.

Alle frühere Bestimmungen wegen Bestrafung der Felderceſſe sind durch die gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 30.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und den Anschlag publicirt, auch den Obrigkeiten in zureichender Anzahl, zur allgemeinen Bekanntmachung, zugefertigt werden.

Detmold den 24sten Julius 1817.

Num. CXLVI.

Publicandum, das Uebertünchen und Weißen des untern Theils der Schornsteine betreffend.

Weil zur Anzeige gekommen, daß die Verordnungen vom 21sten May 1805 und 9ten April 1810, das Uebertünchen des untern Theils der Schornsteine und das Weißen derselben betreffend, noch immer nicht allenthalben befolgt sind; so wird den Obrigkeiten die Beförderung desselben nicht nur in Erinnerung gebracht, sondern denselben auch aufgegeben, durch die Feuerherrn hierauf achten und sich die Contravenienten durch diese anzeigen zu lassen, wozu auch die Caminfeger hierdurch angewiesen werden.

Detmold den 5ten Aug. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CXLVII.

Verordnung, das Verfahren gegen geringe Verbrecher betreffend.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo Vagabunden, welche weder eines bestimmten Verbrechens schuldig, noch dessen verdächtig waren, nicht weniger die Thäter geringfügiger Diebstähle und anderer Excesse von den Unterobrigkeiten an das Criminalgericht zur fernern Untersuchung und Bestrafung eingesandt wurden. Da die Behandlung solcher kleinen, sich häufig ereignenden Verbrechen am Criminalgericht die Untersuchung wichtiger Gegenstände auf eine dem allgemeinen Wohl nachtheilige Weise unterbricht und verzögert, und die Aussetzung der Behandlung jener nicht bedeutenden Objecte, den Thäter oft über die Gebühr seiner Freiheit berauben oder dessen Bestrafung verspäten würde; so wird Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet:

§. 1.

Alle diejenigen, sie seyen Ein- oder Ausländer, welche sich nur eines kleinen nicht über fünf Ducaten betragenden einfachen und ersten Diebstahls schuldig gemacht haben, sollen künftig, der Regel nach, vom Hohgerichtscommissarius, an welchen die Untersuchungsprotocolle mit dem Amtsgutachten einzusenden sind, bestraft werden. Treten jedoch Fälle ein, woselbst jenes geringe Verbrechen den Thäter als einen gefährlichen Menschen bezeichnet, oder der Verdacht, daß er sich außerdem eines oder mehrerer großer Diebstähle schuldig gemacht habe, gegen ihn spricht und der Hohgerichtscommissarius Bedenken findet, ein Straferkenntniß abzugeben;

geben; so hat derselbe die Acten, mit Anführung der Gründe seiner Bedenklichkeit, dem Criminalgericht unverzüglich einzusenden.

§. 2.

In denjenigen Städten, in welchen die kleinen Diebstähle nicht vom Herrschaftlichen Richter oder mit Concurrenz desselben, sondern ausschließlich vom Magistrat vorläufig untersucht und vom Criminalgericht entschieden wurden, bleibt es bey dem bisherigen Verfahren.

§. 3.

Die Verordnungen, welche in Rücksicht besonderer Arten von Vergehungen das rechtliche Verfahren und die Strafe ausdrücklich festsetzen, sind durch die gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben.

§. 4.

Die von dem Gohgerichtscommissarius wegen der im §. 1. bemerkten Verbrechen zu erkennende Strafe, soll, nach vorkommenden Umständen und seinem richterlichen Ermessen, in Gefängniß, und zwar entweder dem einfachen oder mit Wasser und Brod verbundenen, ferner in körperlicher Züchtigung durch Rutenstreiche für sich allein oder in Verbindung mit Gefängniß — jedoch der Ehre des Bestraften unnachtheilig — bestehen.

Die Strafe des Diebespfahls, so wie des Zuchthauses, bleibt hier ausgeschlossen, auch findet, der Regel nach, keine Geldbuße statt.

§. 5.

Vagabunden, die sich weder eines Verbrechens schuldig gemacht, noch einen starken Verdacht desselben, sondern nur im Allgemeinen die Vermuthung, der öffentlichen Sicherheit gefährlich zu seyn, gegen sich haben, sind sofort bey ihrem Erscheinen aus dem Lande zu schaffen, und ist dabey nach den durch das Circular vom 29sten Nov. 1814. bekannt

ge-

gemachten Bestimmungen zu verfahren. Dem Vagabunden ist zugleich die Rückkehr in das Land bey ernster Strafe, und zwar des Gefängnisses, einer körperlichen Züchtigung oder des Strafwerkhauses, zu untersagen; und haben die Unterbehörden über einen solchen Fall jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, welches die genaue Beschreibung der Person des Vagabunden und ihm bekannt gemachte Strafandrohung enthalten muß.

§. 6.

Hat der Vagabunde sich nur des Bettelns schuldig gemacht, so bleibt es bei der gegen ihn bestimmten gesetzlichen Strafe des Werkhauses. Fällt ihm aber ein anderes Vergehen, z. B. ein leichter Betrug, der Besitz eines falschen Passes, eine wörtliche oder thätliche Injurie geringer Art, oder eine sonstige polizeyliche Vergehung, nicht weniger eine verbotswidrige Rückkehr in das Land zur Last; so senden die Unterobrigkeiten in den geeigneten Fällen die Acten, nach geschlossener Instruction, dem Hohgerichtscommissarius zur Entscheidung ein.

§. 7.

Die Erkenntnisse des letztern werden, falls der Gestrafte sich in der Folge nicht bessern und sich zur Untersuchung und Bestrafung am Criminalgericht qualificiren sollte, von den Unterbehörden, nebst den Acten, an dieses eingesandt.

Sämmtliche Unterobrigkeiten, denen im übrigen die Criminal-Instruction vom 29sten Jul. 1767. zur pflichtmäßigen Befolgung in Erinnerung gebracht wird, haben diese Verordnung genau zu beachten und soll dieselbe durch das Intelligenzblatt publicirt werden.

Detmold den 12ten August 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CXLVIII.

Publicandum, das Königlich Preußische Paßedict betreffend.

Das Königliche Polizey-Ministerium in Berlin hat das neue allgemeine Paß-Edict für die Preußische Monarchie vom 22sten Juny d. J. mit der dazu gehörigen Instruction vom 12ten v. M. hierher mit dem Ersuchen um Bekanntmachung mitgetheilt; demnach wird aus ersterem dasjenige, was in Hinsicht der Eingangs-Pässe verordnet ist, in der Beylage zum heutigen Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch allen denen, welche in den Königlich Preußischen Staaten reisen wollen, die nähere Bekanntmachung mit dem vollständigen Edict und dazu gehörigen Instruction empfohlen.

Detmold den 26sten August 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Auszug

aus dem allgemeinen Paß-Edict für die Preußische Monarchie vom 22sten Juny 1817.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1. Niemanden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als

auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;
2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;
3) Die Bewohner der an Unsern Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, in sofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;
4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;
5) Die Schiffsmannschaft bey See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;
6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;
7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einen derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegbefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Ge-

Gefolge sich befinden, in sofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen, und bey Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Polizey-Ministerium;
4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;
5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unsers Hofes;
6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;
7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabey erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeybehörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) Den inländischen Landräthen und städtischen Polizey-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwey Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeybehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobey überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als Generalpässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.
2) Den Polizeybehörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.
3) Den Landräthen und städtischen Polizey-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwey Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.
4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizeybehörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.

6) Die Gränzbehörden an Frachtfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edicts vom 20sten Februar 1814.

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizeybehörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrift; so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das die Personsbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bey Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizeybehörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Han-

dels-

dels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizeybehörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizeybehörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edicts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizeybehörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverlässigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangspasses berechtigte Behörde vorhanden ist, bey welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Num. CXLIX.

Bekanntmachung, das Hausiren fremder Commerzianten betreffend.

Dem Vernehmen nach nimmt das Hausiren mit kurzen und langen Waaren von fremden Handelsleuten seit einiger Zeit im Lande sehr überhand, weshalb den Aemtern der Inhalt der Verordnung vom 2ten April 1749 mit der näheren Bestimmung in Erinnerung gebracht wird, daß die Unterbedienten hinfort zu instruiren sind, allen von jetzt an sich einfindenden fremden Commerzianten ohne Unterschied bekannt zu machen, daß, wenn sie im hiesigen Lande künftig außer den Jahrmärkten handeln, dieselben arretirt, an die Obrigkeit abgeliefert und von derselben mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe salvo recursu bestraft werden sollen. Die Aemter haben sich demnach von Zeit zu Zeit von den Unterbedienten rapportiren zu lassen, wann und welchen Handelsleuten obige Bekanntmachung geschehen ist? und in Contraventionsfällen nach jener Vorschrift zu verfahren, auch von der ertheilten Instruction in 14 Tagen zu berichten.

Detmold den 9ten Sept. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CL.

Circulare an sämmtliche Obrigkeiten, das Spielen mit ungestempelten Karten betreffend.

Die Regierung erinnert sämtliche Obrigkeiten, auf den verbotswidrigen Handel und das Spiel mit ungestempelten Karten pflichtmäßig achten, und danach fleißig Nachforschung anstellen zu lassen, auch die Excesse unabbittlich edictmäßig zu ahnden. Es ist starke Vermuthung vorhanden, daß die nöthige polizeyliche Aufsicht an mehreren Orten, zum Nachtheil des auf den Kartenstempel mit fundirten Strafwerkhauses nur zu sehr unterblieben ist.

Detmold den 16ten Sept. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLI.

Circulare, die Feuerordnung von 1756 und die Dachbedeckung der Backhäuser betreffend.

Da auf die genaue Beachtung der Feuerordnung vom 24sten Jun. 1756, wie die Entstehung der meisten Unglücksfälle zeigt, nicht allenthalben mit strenger Aufmerksamkeit gehalten wird; so findet man sich veranlaßt, die Befolgung dieser und der sonstigen Vorschriften wegen strenger Feueraufsicht und Abwendung der Feuergefährlichkeiten den Obrigkeiten in Erinnerung zu bringen, denen es insbesondere Pflicht ist, na-

ment-

mentlich die Feuerherrn und übrigen Unterbedienten ſorgfältig damit bekannt zu machen.

Da es auch in Frage gekommen iſt, ob die Bedachung der Backhäuſer mit Stroh beſonders Feuergefährlich ſey oder nicht, und ſich ergeben hat, daß ſie wenigſtens den Wohnhäuſern gleich geachtet werden können; ſo wird die Bedachung neuer Backhäuſer oder auch nur der mit neuen Dächern zu verſehenden Backhäuſer mit Stroh hiermit eben ſo allgemein verboten, wie ſolches ſchon in Anſehung der Wohnhäuſer im §. 12. der Verordnung vom 14ten Sept. 1782. wegen Einrichtung der Bauernhäuſer geſchehen iſt, und haben die Obrigkeiten, unter Berückſichtigung der §. §. 9. und 14. der oben angezogenen Feuerordnung, aufs ſorgfältigſte darauf zu achten, daß dieſem genau nachgekommen werde.

Detmold den 7ten Oct. 1817.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CLII.

Circulare, die ſ. g. Italiäniſchen Zinngießer betreffend.

Dem Vernehmen nach wird das Circulare vom 25ſten Jun. 1809 wegen der ſogenannten italiäniſchen herumvagirenden Zinngießer nicht von allen Obrigkeiten des Landes genau beobachtet, ſondern es treiben ſich hin und wieder im Lande noch fremde Zinngießer mit ſchlechter betrüglicher Waare umher, mit welcher ſie die Käufer hintergehen und der Geſundheit ſchaden. Den Obrigkeiten wird daher jenes Circulare

pag. 251 des 5ten Bandes der Landesverordnungen in Erinnerung gebracht und dessen Befolgung anbefohlen.

Detmold den 7ten Oct. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLIII.

Circulare, die Aufhebung der Abgabe des 10ten Scheffels Roggen vom verbrannten Korn betreffend.

Da es der im Circular-Rescript vom 11ten März d. J. vorgeschriebenen Abgabe des 10ten Scheffels Roggen von den Branntweinsbrennern vorerst nicht weiter bedarf; so wird den Obrigkeiten dieses mit der Aufgabe bekannt gemacht, die Einforderung jener Abgabe bis auf anderweite Verordnung zu sistiren.

Detmold den 14ten Oct. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftl. Regierung.

Num. CLIV.

Publicandum, die Schutzpockenimpfung betreffend.

Es läßt sich annehmen, daß das ärztliche und wundärztliche Personal, welches sich mit der Impfung der Schutzpocken im hiesigen Fürstenthum beschäftigt, zum Privatgebrauch Verzeichnisse seiner Impflinge aufgenommen, oder Tabellen über dieselben geführt haben wird. Die

Re-

Regierung hält es für zweckmäßig, vorerst eine sorgfältige Aufbewahrung dieser Verzeichnisse oder Tabellen zu verfügen, und für die Zukunft Jedem, wer im hiesigen Lande die Schutzpocken impft, ausdrücklich anzubefehlen, Tabellen über seine Impfungen abzufassen, welche den Namen des Impflings, des Wohnorts und des Alters derselben, den Impftag und woher der Impfstoff genommen, den Eintrittstag der Randröthe und das Urtheil über die Aechtheit der Impfpocken enthalten müssen. Diese Tabellen sollen aufbewahrt und 14 Tage nach Ablauf jedes Jahrs an die Regierung eingesendet werden. Die Obrigkeiten werden angewiesen, dies Publicandum den Medicinalpersonen zur Beachtung abschriftlich mitzutheilen.

Detmold den 28sten Oct. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLV.

Publicandum, die Sorgfalt bei dem Transporte der Gefangenen betreffend.

Aus mehreren kürzlich sich ergebenen Fällen hat die Regierung wahrgenommen, daß die Obrigkeiten nicht sämtlich mit der gehörigen Sorgfalt bei dem Transport der Gefangenen überhaupt und insbesondere an hiesiges Criminalgericht verfahren, indem sie zu wenig Wache beigeben und dadurch nicht nur oftmalige Entweichung der Gefangenen befördern, sondern den Begleitern selber Gefahr verursachen, wie solches noch kürzlich die Ermordung des Königlich Preußischen Gensd'armen Buchholz bei

Rittberg durch den zu transportirenden Wolf (vid. die Beilage zum 41sten Stück der diesjährigen hiesigen Intelligenzblätter) bewiesen hat.

Es wird diesemnach sämtlichen Obrigkeiten aufgegeben, den zum Transport kommenden Gefangnen jederzeit eine angemessene Zahl von Begleitern mitzugeben und unter andern einen einzelnen Criminalgefangnen oder gefährlichen Vagabonden immer durch zwei Mann, zwei Gefangne durch drei Mann, drei Gefangne durch vier Mann u. s. w. transportiren zu lassen, auch dem Befinden nach, insbesondere bei Transporten mehrerer Personen, einen Unterbedienten zur Aufsicht beizuordnen. Zugleich sind die Landsturms-Commandanten und Feldhauptleute, so wie die Polizeydiener u. s. w. diesem gemäß von den Obrigkeiten zu instruiren, welche für die regelmäßige Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich sind.

Detmold den 12ten Nov. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLVI.

Publicandum, die Vollziehung der Verordnung über den Schulfleiß betreffend.

Die Regierung hat mißfällig vernommen, daß nicht alle Aemter und Magistrate die Verordnung vom 2ten Jul. v. J. und deren Anlagen, den Schulfleiß betreffend, mit pflichtmäßiger Genauigkeit in Erfüllung bringen, ja, daß einige sogar die Anzeigen der Prediger ohne alle Verfügung zurücklegen. Daher kommt es denn, daß manche Kin-

der

der zum 3. 4. 5. 6ten Mal angezeigt werden mußten, und Unmöglichkeit der Beitreibung der Strafe eintreten konnte; wogegen in denjenigen Jurisdictions-Bezirken, in welchen bei der ersten und zweiten Anzeige sofort der nöthige Ernst bewiesen und mit Energie verfahren wurde, es nur selten fernerer Anzeigen bedurfte. Die Regierung überzeugt sich hieraus, daß es nur den Obrigkeiten beizumessen sey, wenn der gute Zweck der Verordnung nicht, so wie es an einigen Orten zur Zufriedenheit der Regierung geschehen ist, allenthalben erreicht wird, und erwartet, daß von nun an den Vorschriften derselben aufs sorgfältigste und mit Berücksichtigung ihrer hohen Wichtigkeit nachgekommen; insbesondere

1) unverzüglich nach Einreichung der Anzeigen das Erforderliche an die Bauerrichter oder Unterbedienten erlassen, und sie zur sofortigen Ausrichtung desselben angehalten werden, um dadurch den Zweck desto gewisser und schneller zu erreichen. Sodann ist

2) wenn 6 Mal die Strafe nicht nur angekündigt, sondern auch vollzogen seyn sollte, bei dem sich dann etwa noch ereignenden 7ten Contraventionsfall zur weitern Verfügung hierher zu berichten. Auch wird den Obrigkeiten

3) nachgelassen, bei den ärmern Personen, welche nach pflichtmäßigem Ermessen der Obrigkeiten und Predigers zur Bezahlung der Geldstrafe nicht fähig sind, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe eintreten zu lassen.

Dabei wird bekannt gemacht, daß Fürstliches Consistorium gesonnen sey, diejenigen Obrigkeiten in Zukunft anzuzeigen, welche es an Er-

Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften rücksichtlich des Schulfleißes ermangeln lassen.

Detmold den 25sten Nov. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLVII.

Publicandum, die Aufhebung des Verbots des Branteweinsbrennens aus Kartoffeln betreffend.

Bey diesjähriger ergiebiger Kartoffeln-Erndte wird das Verbot des Branteweinbrennens aus Kartoffeln in der Verordnung vom 30sten Nov. v. J. hierdurch aufgehoben.

Detmold den 25sten Nov. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLVIII.

Nähere Bestimmung der Regierungsverordnung über den Schulfleiß vom 22sten Juni 1816.

Da die Verordnung vom 22sten Juni 1816, den Schulfleiß betreffend, nicht allenthalben gehörig beachtet worden, so wird verfügt:

1) Nach §. 5. der angezogenen Verordnung hat sich der Prediger monatlich einen Auszug aus der Fleißliste geben zu lassen, um zu sehen, ob eine Anzeige nöthig sey. Sollte der Schullehrer,

rer, nachdem er dazu angewiesen ist, diesen Auszug nicht zu gehöriger Zeit abliefern, so ist er dazu anzuhalten, und es wird, wenn er dessen nicht achtet, in dem Schulbericht bemerkt. In diesen Auszug sind nur die Kinder aufzunehmen, welche mehr als ein Drittel mal gefehlt haben, mit Hinzufügung der bekannten Entschuldigungsgründe.

2) Ueber die Gültigkeit der Entschuldigungsgründe urtheilet nicht nur der Schullehrer, sondern auch der Prediger bei der Revision der eingereichten Verzeichnisse nach §. 7. Wenn der Prediger Ausnahmen gestattet, z. B. wegen der ihm bekannten Armuth verschiedener Aeltern, die ihren Kindern nicht die Kleidungsstücke zum Besuch der Schule zu verschaffen im Stande sind, welche aus der Armencasse auch nicht gegeben werden können; so ist dieß, nach §. 5. der der angezogenen Verordnung beigelegten Instruction zur Führung der Fleißliste, zwar gestattet, aber es wird erwartet, daß, wenn eine Fleißliste eingeschickt wird, in der viele Kinder als nicht zu entschuldigen angeführt sind, ohne daß Anzeige geschehen wäre, der Prediger dann gehörige Auskunft gebe, damit nicht die Fleißliste mit seiner Angabe ohne weitere Erklärung geradezu im Widerspruch stehe.

3) Nach §. 10. ist jeder Prediger, der für seine Gemeine ein anderes als das vorgeschriebene Verfahren in Vorschlag zu bringen, nicht für nöthig hält, verpflichtet, in dem Schulberichte anzugeben, entweder, daß es keiner Anzeige nachlässiger Schulkinder bedurft habe, oder welche Kinder der obrig-

keit-

keitlichen Behörde zur Warnung und Bestrafung angezeigt worden seyen, und welchen Erfolg es gehabt habe.

Detmold den 22sten Dec. 1817.

Fürstl. Lipp. Consistorium das.

Num. CLIX.

Verordnung, die Ausübung der Jagd in Gesellschaft Nichtberechtigter betreffend.

Die Verordnung vom 12ten May 1724. bestimmt im §. 5, daß es den Jagdberechtigten unbenommen seyn solle, „bey Ansprache eines oder andern guten Freundes, denselben zur Veränderung ein und andermal mit auf die Jagd zu nehmen.“ Damit diese Erlaubniß nicht ungebührlich ausgedehnt und Mißverständnissen über die Erklärung jener Verordnung vorgebeugt werde; so wird Nomine Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht hiedurch verordnet, daß die Zahl der von einem Jagdberechtigten bey einer anzustellenden Jagd zuzuziehenden Freunde, sich nie über zwey erstrecken solle und es sich von selbst verstehe, daß die in der angezogenen Verordnung und späterhin wiederholt untersagte Mitnahme fremder Jäger und fremder Hunde, bey Vermeidung edictmäßiger Strafe verboten bleibe.

Detmold den 23sten Dec. 1817.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLX.

Circulare Fürstlicher Rentkammer wegen der, besonders bei Cessionen ingrossirter Schuldverschreibungen, für die Leihekasse-Obligationen erforderlichen Hypothekenbuchs-Extracte und Nachweisungen der Sicherheit.

Wenn mit einem Darlehn, welches aus der Leihekasse nachgesucht wird, eine frühere ingrossirte Schuld abgetragen werden soll: so interessirt es oftmals zu wissen, quo loco das abzutragende Capital ingrossirt ist, um darnach beurtheilen zu können, ob es vortheilhaft sey, die Cession zu befördern, oder nicht. In solchem Falle ist es daher nicht allein jedesmal erforderlich, daß die vorhergehenden Schulden besonders angeführt, sondern es muß auch hinzugefügt werden: Ob in Hinsicht des zu cedirenden Capitals hypotheca generalis und specialis oder nur diese allein constituirt sey, in welchem letzteren Falle die Sicherheit der Special-Hypothek näher nachzuweisen ist.

Uebrigens bleibt es zwar dabey, daß die Summe der ingrossirten Schulden in dem Gutachten angegeben werden kann, ohne daß es jedesmal eines besonderen Hypothekenbuchs-Extracts bedarf. Wenn solches jedoch im Falle zweifelhafter Sicherheit zur Verdeutlichung der Sache nützlich wäre, so ist dessen Beylegung gegen Bezahlung der Copialien nicht zu unterlassen.

Auf den Antrag Fürstlicher Leihekasse-Commission wird den Obrigkeiten vorstehendes hierdurch bekannt gemacht, um in Fällen künftiger Darlehns-Gesuche darnach zu verfahren, und bey Cessionen die Obligatio-

tionen mit solchen Cessionen und mit dem Atteste, daß sie an ihrem Orte im Hypothekenbuche eingetragen worden, demnächst ad acta einzusenden. Die in den Leihekasse-Obligationen formularmäßig constituirt werdende hypotheca generalis muß, wenn in der cedirten Schuldverschreibung nur hypotheca specialis constituirt worden ist, überdem ultimo loco ingrossirt und solches ebenmäßig attestirt werden, wenn die Leihekasse-Commission wegen zureichender Special-Sicherheit in dem Zahlungs-Decrete nicht davon ausdrücklich dispensiret.

Detmold den 16ten Jan. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftl. Rentkammer.

Num. CLXI.

Publicandum wegen der mit Preußen abgeschlossenen Cartell-Convention.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien, sind mit Sr. Majestät, dem König von Preußen, wegen nachstehender Cartell-Convention übereingekommen, welche zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird.

Artikel 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung der Convention angerechnet, von den Armeen Sr. Majestät des Königs

von

von Preußen und Unsern Truppen desertirenden Militair-Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigen Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenigen der hohen Contrahirenden erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten und von diesen wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartell hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militair-Dienst geeignet sey, oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter an ihren Gränzen belegener gegenseitiger Auslieferungsorte übereinkommen,

an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortiger Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10 und 12 stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freywillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bey sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beyfügung eines aufzunehmenden Protocolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte, gegen Bescheinigung, übergeben.

Artikel 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militair-Dienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferungen überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9.

Die im vorstehenden Artikel erwähnte Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Lippesche vormundschaftliche Regierung, und Lippescher Seits in Hinsicht schon zum Dienste angenommener Deserteurs, an das General-Commando der Provinz, worin sich der Deserteur befindet; in allen übrigen Fällen, an die betreffende Preußische Provinzial-Regierung.

Ar-

Artikel 10.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Seite für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen Preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu, und drey Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt ohne die geringste Schwierigkeit gleich bey der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung wegen Krankheit höhere Verpflegungs-Kosten haben verwendet werden müssen, so werden diese ebenfalls sogleich bey der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

Artikel 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern Preuß. Courant für einen Mann ohne Pferd,

und

und von zehn Thalern Preuß. Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bey der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militair-Pflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartell-Geld weg.

Artikel 13.

Ueber den Empfang der Artikel 10 und 12 gedachten Kosten und Gratifications-Erstattung, hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Artikel 14.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder anderen Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 15.

Alle nach der Verfassung der beyderseitigen Staaten, Reserve oder Landwehr und überhaupt Militairpflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabey zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten eben so gehal-

halten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bey allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartellgeld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind und bey Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militair-Pflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurück gewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Den beyderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Ar-

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beyder hohen Contrahirenden untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des Letztern, streng untersagt, und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabey betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehn, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet

wird, kein Cartellgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an den Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20 zu behandeln ist.

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bey denen des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beyder Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frey stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre

Hei-

Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bey freywilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den hohen Contrahirenden beyderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jeden der hohen contrahirenden Theile ein Jahr voraus frey steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das Bundesbeschlußmäßige Verfahren künftig an die Stelle treten.

Urkundlich von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm vormundschaftl. Regierungs-Siegel bedruckt.

Gegeben Detmold den 27sten Januar 1818.

Num. CLXII.

Circulare, die Anzeige widernatürlicher oder schleuniger Todesfälle bei dem Criminalgerichte betreffend.

In dem Edicte vom 25sten Julius 1797 ist verordnet, daß bey widernatürlichen oder schleunigen Todesfällen die Obrigkeiten nicht nur an die Regierung, sondern außerdem auch dann an Fürstliches Criminalgericht berichten sollen, wenn die Ursache jener Todesfälle zweifelhaft, oder eine Section, oder ein anderer Actus jurisdictionis criminalis erforder-

lich wäre. Da nach Anzeige des Fürſtlichen Criminalgerichts mehrere Behörden nicht hiernach verfahren: ſo wird Nomine Serenissimae Regentis die Beachtung jener Vorſchrift hierdurch in Erinnerung gebracht.

Detmold den 17ten Februar 1818.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CLXIII.

Circulare Fürſtl. Rentkammer wegen Bezahlung der Lohe von außer der Lohezeit angewieſenem Eichenholze.

Bey Anweiſungen von Eichenholz außer der Lohezeit ſoll künftig die Lohetaxe nicht dem, welcher den Stamm erhält, ganz berechnet, ſondern zu $\frac{2}{3}$ auf den Stamm und $\frac{1}{3}$ auf das meiſtbietend verkauft werdende Pollholz repartirt werden. Auch ſollen die Forſtbedienten, um Nachlaßgeſuchen vorzubeugen, den Käufern, ſowohl des Stamm- als Pollholzes, den auf ſie fallenden Antheil der Lohetaxe vor der Anweiſung deutlich bekannt machen, und mit dieſer erſt dann verfahren, wenn jene dennoch auf ſolche beſtehen. Wonach die adminiſtrirenden Forſtbedienten ſich zu achten und in 14 Tagen zu berichten haben, daß ſolches geſchehen werde; und iſt dieſes Circulare von den Aemtern und Hebungsbeamten nachrichtlich ad Acta zu regiſtriren.

Detmold den 20ſten Februar 1818.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Rentkammer.

Num. CLXIV.

Circulare an die Obrigkeiten, die Auslieferung der Deserteurs und Militairpflichtigen an die Königl. Preuß. Behörden betreffend.

Zur Ergänzung des §. 6. der unterm 27sten Jan. d. J. publicirten Cartell-Convention zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen und Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der Fürstin-Regentin zur Lippe, wird den Obrigkeiten des Landes bekannt gemacht, daß die Deserteurs und Militairpflichtigen, je nachdem sie aus den östlichen oder westlichen Provinzen der Preußischen Monarchie herstammen, entweder nach Minden an die dortige Regierung, oder nach Paderborn an die landräthliche Behörde, zur weitern Beförderung an das General-Commando in Münster abzuliefern sind.

Detmold den 3ten März 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXV.

Circulare an die Obrigkeiten wegen der Eheverschreibungen für Militairpflichtige.

Es scheint bey einigen Obrigkeiten der Irrthum obzuwalten, daß sobald einem Militairpflichtigen bey einer inländischen Behörde die Ehe verschrieben ist, die Obrigkeit der Braut oder des künftigen Wohnorts weiterer Nachsuchung enthoben, und der zu vollziehenden Ehe kein anderes

Hin-

Hinderniß mehr entgegen ſey. Hiedurch ſind ſchon einigemal beynahe Geſetzwidrigkeiten entſtanden, und deshalb wird hiedurch verordnet, daß Magiſträte und Aemter, bey welchen die Eheverſchreibung vollzogen werden ſoll, ſich vorher von der Erlaubniß der Regierung und dem Daſeyn aller geſetzlichen Requiſiten zu überzeugen haben, um ſich nicht den Strafen auszuſetzen, die die Verordnung vom 3ten September 1811 beſagt.

Detmold den 17ten März 1818.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CLXVI.

Verordnung, das Verbot der Annahme einiger nicht caſſenmäßiger Münzſorten betreffend.

Wiederholter Warnungen ungeachtet wird das Preußiſche Geld noch häufig von den Erhebern öffentlicher Gelder in den Caſſen angenommen, ja ſogar unter Conventions-Münze gemiſcht, als ſolche in Rollen und Tuten den Haupt-Caſſen eingeſandt. Auch hat ſich ergeben, daß die alten Franzöſiſchen $\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ für die Caſſen nicht mehr geeignet ſind und von denſelben abgehalten werden müſſen. Nomine Serenissimae wird daher hiermit verordnet:

1) Das Preußiſche Geld darf mit Beziehung auf das Circulare vom 6ten Februar 1816 von den Erhebern öffentlicher Gelder weder angenommen noch eingeſandt werden.

2) Auf gleiche Weiſe iſt die Annahme und Einſendung der alten Franzöſiſchen $\frac{4}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke verboten, und ſoll die Untermiſchung

der

der Cassen-Rollen oder Tuten mit den ad 1 und 2 bezeichneten Münzen durch Confiscation der letzteren zum Besten des General-Armenfonds geahndet werden.

Sämmtliche Erheber öffentlicher Gelder haben sich hiernach mit Beachtung früherer über die Untermischung geringhaltiger Münzen erlassener Verordnungen sorgfältig zu richten, sich auch durch Bemerkung des Datums auf den Geld-Rollen vor Schaden zu sichern.

Detmold den 21sten April 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXVII.

Verordnung wegen der hölzernen Branteweinshelme.

Da verschiedene Fälle vorgekommen sind, daß man sich betrüglicherweise hölzerner Helme in den Brennereien bedient hat; so wird Nomine Serenissimae hierdurch verordnet, daß die §. §. 10 und 11. des Edicts vom 29sten Dec. 1812. über die Blasensteuer, auf die Brenner sowohl als die Böttcher und andre, welche hölzerne Helme verfertigen, abliefern u. s. w. anzuwenden sind. Die Obrigkeiten haben also in künftigen Fällen ihr rechtliches Verfahren hiernach einzurichten und diese Verfügung in ihren Districten auf gewöhnliche Weise bekannt machen zu lassen.

Detmold den 21sten April 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXVIII.

Verordnung, die Bestrafung der Felderceſſe betreffend.

Damit die Bestrafung der Felderceſſe möglichſt ohne Zeitverluſt erfolge und dadurch der Zweck der Strafe um ſo ſicherer erreicht werde, wird Nomine Serenissimae Regentis Hochfürſtlichen Durchlaucht folgendes verordnet:

1) Die in dem §. 11. der Verordnung vom 24ſten Julius v. J. zur Gohgerichtlichen Entſcheidung ausgeſetzten Feldfrevel ſollen nicht am Gohgericht, ſondern, ſo wie dies auch in Rückſicht der Forſterceſſe geſchieht, vierteljährig von den Aemtern und resp. Herrſchaftlichen Richtern oder Magiſträten, nach Anleitung der geſetzlichen Vorſchrift, beſtraft werden.

2) Ueber die von den Flurſchützen angezeigten Exceſſe werden Tabellen, nach dem beigefügten Formular geführt, in welche das denunciirte Factum, der Inhalt der ſummariſchen Unterſuchung und das Reſultat der Entſcheidung eingetragen wird.

3) Sollte der Exceß eine weitläuftige und ſchwierige Unterſuchung nöthig machen, ſo iſt dieſe in beſondern Protocollen zu verhandeln und, in Beziehung auf dieſe Verhandlung, nur das Reſultat der Entſcheidung in der Tabelle zu bemerken.

4) Mit Publication der Erkenntniſſe wird eben ſo verfahren, wie dies in Rückſicht der Publication der Forſtgerichtsentſcheidungen verordnet iſt.

5) Dem jedesmaligen Gohgerichtscommiſſarius ſind, nach Beendi-

digung des Gohgerichts, die ſo geführten Feldwruge-Tabellen zur Reviſion und die daraus gefertigten Extracte zur Beglaubigung vorzulegen.

Dieſe Verordnung ſoll durch das Intelligenzblatt publicirt und den Behörden zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Detmold den 5ten May 1818.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Formular.

Datum des Exceſſes	Denunciation	der Unterſuchung	Reſultat der Entſcheidung.							
			Schaden			Strafe			Anzeigegebühr	
			Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.	pf.	Rtl.	gr.

Num. CLXIX.

Verordnung, den §. 10. der Ordnung des Verfahrens in Civilrechtsachen betreffend.

Aus der Disposition des §. 10. der Ordnung des Verfahrens in Civilrechtssachen, nach welcher die Berufung gegen die von den Aemtern ertheilten Bescheide innerhalb neunzig Tagen, von Zeit der Publication des Bescheides an, geschehen muß, wird von einigen Aemtern die Folgerung gezogen, daß den streitenden Theilen in den Amtsbescheiden überall keine kürzere wie eine neunzigtägige Frist gesetzt werden könne.

Dies ist nicht der Sinn des Gesetzes; und es wird daher, zur Vorbeugung eines ungleichen Verfahrens, jene Vorschrift hiedurch ausdrücklich dahin erklärt, daß dieselbe auf die Fristen, welche, nach Lage der Sache und den Regeln des Processes, zur Befolgung richterlicher Auflagen den streitenden Theilen bestimmt werden müssen, nicht bezogen werden könne und daß, wenn eine solche Frist einen kürzern Zeitraum, wie den der Recursausführung vorgeschriebenen, umfaßt, das fernere Verfahren des Amts nur durch förmliche Anmeldung des Recurses aufgehalten werden kann.

Detmold den 26sten May 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXX.

Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbots wegen Verkaufs des Salzes ins Ausland betreffend.

Bey dem Wunsch möglicher Beförderung freyen Verkehrs, und da Fürstl. Vormundschaftl. Rentkammer durch Erweiterung der Saline zu Salzuflen dafür gesorgt hat, daß ein Salzmangel nicht entstehen kann; so wird die Verordnung vom 7ten Jenner 1812 nunmehr wieder aufgehoben.

Detmold den 9ten Jun. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXI.

Verordnung, die Wilddieberei betreffend.

Da nach Anzeige der Forstbedienten die Wilddiebereyen wieder sehr überhand nehmen, dadurch aber die Wildbahn bey dem ohnehin schon stark verminderten Wildstand dem Ruin ausgesetzt wird, es daher nothwendig ist, daß zur Abwendung desselben würksame Vorkehrungen getroffen werden; so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes hiermit verordnet:

1) Derjenige, welcher einen Wilddieb, der Roth- Schwarz- Wildpret, oder ein Reh erlegt, oder darnach geschossen hat, ergreift und gefänglich abliefert, erhält, wenn derselbe unver-

letzt oder nicht bedeutend verwundet ist, eine Prämie von 80 Reichsthaler; wird aber

2) der Wilddieb beim Einfangen bedeutend verwundet; so sinket diese Prämie auf 40 Reichsthaler herab, so wie sie alsdann ganz wegfällt, und dagegen Criminal-Untersuchung eintritt, wenn der Wilddieb getödtet, oder gefährlich verletzt ist; es wird jedoch

3) die Ausübung der Nothwehr den Forstbedienten oder jedem andern, im Fall der Wilddieb auf sie schießen oder sie mit einem gefährlichen Instrument anfallen oder damit sich zur Wehre setzen würde, ausdrücklich vorbehalten.

4) Wird demjenigen, welcher einen Wilddieb so angiebt, daß er der begangenen Wilddieberey überführt werden kann, eine Prämie von 50 Reichsthaler mit Verschweigung seines Namens zugesichert.

Diese Verordnung soll, damit sie zu Jedermanns Wissenschaft komme, in einer Beilage des Intelligenzblatts abgedruckt werden, auch haben die Obrigkeiten solche durch Anschlagen in den Wirthshäusern und Krügen, und besonders in den an der Wildbahn gelegenen Orten, auch durch die Unterbedienten, bekannt machen zu lassen.

Detmold den 2ten Junius 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXII.

Verordnung wegen der innerhalb der deutschen Bundesstaaten aufgehobenen Nachsteuer und Abzugsrecht.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Zur näheren Bestimmung der im achtzehnten Artikel der am 8ten Jun. 1815 abgeschlossenen deutschen Bundesakte vereinbarten Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit ist am 23sten Junius v. J. von der deutschen Bundes-Versammlung unter Unserem Beitritt ein allgemeiner Beschluß gefasset worden, welcher von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Beschluß.

„Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Artikel 18 der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c. erwähnte Freyheit von aller Nachsteuer, in sofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folgt:

1) die Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswan-

de-

derung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugs-Freyheit begriffen; und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freyzügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. dgl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freyheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den Artikel 18 der Bundesakte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in sofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freyheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militair-Pflichtigkeit in Hinsicht auf die Freyzügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militair-Verhältnisse des

Bun-

Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militair-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugs-Freyheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, den Privat-Berechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesakte bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freyzügigkeits-Verträge werden, in soweit sie dasjenige, was die Bundesakte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freyheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, und dergleichen Verträge bestehen also, in sofern als sie den in der Bundesakte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freyheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten Statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahres festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen."

Wir verordnen hierdurch, daß dieser Beschluß in allen betreffenden Fällen in dem hiesigen Fürstenthume zur Anwendung gebracht und befolgt, auch zu dem Ende durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Detmold den 16ten Jun. 1818.

Num. CLXXIII.

Bekanntmachung wegen zum Vorschein gekommener falscher, kurhessischer $\frac{1}{6}$ Stücke.

Nach öffentlichen Blättern sind an mehreren Orten Kurhessische 3 ggr. Stücke zum Vorschein gekommen, auf denen die Aufschrift: VIII einen Reichsthaler, auf eine mehr oder weniger geschickte Art durch Ausmerzen zweyer Striche in der Zahl VIII in VI einen Thaler oder 4 ggr. Stücke verwandelt worden ist. Es wird daher vor Annahme dieser Geldstücke zu dem ihnen dadurch beygelegten höhern Werth gewarnt, und den Obrigkeiten aufgegeben, den sich etwa entdeckenden Urheber dieser Fälschung zur gebührenden Strafe zu befördern.

Detmold den 14ten Jul. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXIV.

Circular-Verordnung, die Berechnung der ſ. g. Droſtengebühren von dem dem Denuncianten zufallenden Strafantheil betreffend.

Dem Vernehmen nach werden die dem Denuncianten gebührenden Antheile von den Strafgeldern, wenn dieſe in Goldgulden feſtgeſetzt ſind, nicht allenthalben gleich berechnet. Es wird daher zur allgemeinen Nachachtung verordnet, daß die, eigentlich in die Sportelcaſſe fallenden, halben Kopfſtücke oder Droſtengebühren auch von dem Theil der Strafe, welchen der Denunciant erhält, abzuſetzen und mit dem übrigen Theil der Strafe zu vereinnahmen ſind.

Detmold den 21ſten Jul. 1818.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CLXXV.

Verordnung, die ſpecielle Taxation der Gebäude zum Brandcataſter betreffend.

Aus den eingegangenen Berichten ſämmtlicher, die Taxationen der Gebäude zum Brand-Cataſter leitenden, Behörden geht hervor, daß ſie die Verzeichniſſe der ſpeciellen Taxationen nur in ſeltenen Fällen aufbewahrt und zu den Special-Brand-Cataſtern regiſtrirt haben. Nach §. 9. der Verordnung vom 29ſten Oct. 1782. und §. 7. der Verordnung vom 8ten Nov. 1803. brauchten dieſe Verzeichniſſe auch nur auf den Fall

des Widerspruchs der Eigenthümer der Gebäude, mit Anführung der einzelnen zur Schätzung gekommenen Theile des Hauses, den Behörden zur Prüfung vorgelegt zu werden, und genügte übrigens die generelle Angabe der ausgemittelten Taxen. Weil indessen Fälle vorgekommen sind, in welchen die Kenntniß des speciellen Werths der einzelnen Theile wünschenswerth und der Brandcasse bey nur zum Theil abgebrannten Gebäuden nützlich gewesen wäre; die Prüfung der Verzeichnisse in calculo und in Hinsicht des beobachteten Taxations-Verfahrens ohne Vorlegung der Special-Aufnahmen auch nicht möglich, nichts desto weniger aber der Ordnung gemäß ist, und demnächstige Aufbewahrung zur Justification nothwendig seyn kann; so wird hiermit Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht verordnet, daß

1) die speciellen Taxationen neuer Gebäude, welche nach den §. §. 4 bis 9. der Verordnung vom 29sten Oct. 1782. und §. 4 bis 7. incl. der Verordnung vom 8ten Nov. 1803. aufzunehmen sind, von nun an den die Brandcataster führenden Behörden in jedem Fall abgeliefert, von diesen in calculo sowohl als in Hinsicht des Verfahrens bey der Taxation geprüft und dem Befinden nach entweder sofort oder nach erfolgter Berichtigung etwaiger Mängel, zu dem Brand-Cataster, nach Ordnung der Seiten und Nummern desselben, registrirt werden sollen.
2) Daß auf gleiche Weise bey nächster Revision des Brandcatasters, in sofern den §. §. 2 und 3. der Verordnung vom 1sten April 1815. gemäß, Veränderungen der bisherigen Taxen auf das Gesuch des Eigenthümers oder ex officio von Seiten der Obrigkeiten geschehen, zu verfahren sey.

3) Daß, im Fall der, §. 9. der Verordnung vom 29ſten Oct. 1782. und §. 7. der Verordnung vom 8ten Nov. 1803. erwähnte, Widerſpruch des Eigenthümers nicht eintritt, ſolcher die ſpecielle Taxation ſeines Gebäudes ſofort mitzuunterſchreiben habe, welches ſonſt nach erfolgter obrigkeitlicher Beſtimmung der Taxe zu befördern iſt.

4) Haben die Obrigkeiten die Taxatoren und Unterbedienten auf die hiebey abgedruckte Inſtruction zu verweiſen, ſie darnach ſorgfältig zu inſtruiren und ſie darauf unter Mittheilung derſelben eidlich zu verpflichten.

5) Sind die ſo aufgenommenen und bewahrten Specialtaxationen bey Reviſion der Schätzungen, beym theilweiſen Abbrennen der Häuſer, oder wie und wo es ſonſt nützlich und nothwendig iſt, jedes Mal zu gebrauchen, und ſoll insbeſondere bei nur zum Theil abgebrannten Gebäuden, welche von jetzt an taxirt werden, in den Berichten, unter abſchriftlicher Beyfügung der Taxations-Verzeichniſſe, Bezug auf dieſe, in Anſehung des ausgemittelten Werths des ſtehen gebliebenen Theils, genommen werden.

Die Behörden haben ſich demnach in vorkommenden Fällen nach dieſer Verordnung genau zu richten, und ſoll dieſelbe durch das Intelligenzblatt und durch Vertheilung beſonders abzudruckender Exemplare bekannt gemacht werden.

Detmold den 11ten Auguſt 1818.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Ad §. 4. der Verordnung vom 11ten Auguſt 1818.

Inſtruction

für die Taxatoren und Unterbedienten bey Taxation der Gebäude zum Brandcataſter.

§. 1.

Die Werkverſtändigen, wozu in Fällen, deren die Verordnung vom 24ſten Jan. 1804. pag. 96. im 5ten Bande der Landes-Verordnungen erwähnt, auch Tiſchler zuzuziehen ſind, müſſen zuvörderſt das Haus meſſen und bemerken, a) wie viel Fuß lang; b) wie viel Fuß breit es iſt; c) wie viele Gefache es hat; d) ob es mit Stroh oder Ziegeln bedeckt; e) ob es ganz oder zum Theil maſſiv und ob es mit einem Keller-Geſchoß (Souſterrain) verſehen, und f) ob und was von den maſſiven Theilen nach den im §. 5. dieſer Inſtruction enthaltenen Beſtimmungen zur Taxe gezogen iſt oder nicht.

§. 2.

Dann iſt das Holzwerk des Gebäudes mit dem Einbau genau zu beſehen und zu überſchlagen, wie hoch ein jedes Gefach, von unten bis oben und durch das ganze Haus gerechnet, ſo wie es da ſteht, zu ſchätzen, und was es jetzt würklich werth ſey.

§. 3.

Die Taxe des ſo angeſchlagenen einen Gefachs muß der Werkverſtändige ferner ſo viel mal multipliciren, als Gefache am Gebäude ſind, ſo dann auch weiter die getünchten, lehmenen oder gemauerten Wände an demſelben; das Dach mit den Latten, die Schornſteine, Brandmauern, Oefen, Treppen, Fußböden, Beſchüſſe, Panelwerk, Fenſter und Thüren

in

in Anſchlag bringen, alles zuſammenrechnen und damit die wahre Taxe herausbringen. In den Städten hat jeder der drey zu adhibirenden Handwerker ſein Taxatum beſonders aufzuſtellen und der leitenden Behörde zu überreichen.

§. 4.

Die Taxe muß immer in 25 Rthl. aufgehen, und wenn einzelne Thaler überſchießen, ſo ſind ſolche wegzulaſſen, oder, wenn ſie am nächſten zu 25, 50, 75 und 100 Rthl. kommen, voll zu machen.

§. 5.

In Anſehung der maſſiven Theile eines Gebäudes iſt Beſtimmung, daß keine Grundmauer und auch kein Keller mit in Anſchlag kommt, von dem übrigen Theil eines in ſeiner Länge und Breite anzugebenden ganz oder halb ſteinernen Gebäudes aber nur der Kalk und der Arbeitslohn, in ſofern der Eigenthümer ſolches zu mehrerer Aſſecuration wünſcht. Iſt dieſes nicht der Fall; ſo wird nur der Anſchlag des innern hölzernen Ausbaues, Beſchuſſes, Dachwerks u. ſ. w. bey halbſteinernen Gebäuden um $\frac{1}{20}$, bey ganz maſſiven Häuſern aber um $\frac{1}{10}$ erhöhet.

§. 6.

Bey den Mühlen iſt das gehende Werk, wozu auch die Rinnen und Mühlenſteine gehören, mit zur Taxation zu ziehen und deſſen Taxatum beſonders zu bemerken.

§. 7.

Jede ſo aufgenommene Haustaxe iſt dem Eigenthümer gleich bekannt zu machen, deſſen Zufriedenheit oder Unzufriedenheit damit dabei zu bemerken, und er im letzten Fall an die Behörde zur Verfügung zu verwei-

weiſen, im erſten Fall aber deſſen Unterſchrift unter das Taxatum zu befördern.

Detmold den 11ten Auguſt 1818.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CLXXVI.

Verordnung, die Höhe der Grundmauern an Häuſern und Scheunen auf dem platten Lande und die Vorlegung des Bauplans betreffend.

Es iſt zwar ſchon in der Verordnung vom 26ſten April 1768 enthalten, daß die Gründe an Häuſern und Scheunen einige Fuß hoch untermauert werden ſollen, um vor der Fäulniß bewahrt zu werden, auch beſtimmt die Verordnung vom 24ſten Sept. 1782. §. 11., daß wenn ein Unterthan auf dem Lande ein neues Haus bauen will, er die Abſicht und den Plan dem Amte vorzulegen habe. Da nun im erſten Fall der Ausdruck: einige Fuß, nicht beſtimmt genug iſt, im andern aber von den Obrigkeiten nicht allenthalben auf die Befolgung des Geſetzes gehalten zu werden ſcheint; ſo wird Nomine Serenissimae hierdurch verordnet:

1) Die Grundmauern müſſen auch da, wo die Häuſer auf unebenem Boden liegen, mindſtens $1\frac{1}{2}$ Fuß über den Boden hervorragen, und iſt hierauf von jetzt an beim Gründen alter, insbeſondere aber bei Errichtung neuer Häuſer von den Obrig-

keiten, namentlich den Oeconomie-Beamten, nicht nur pflichtmäßig zu achten, sondern jede Contravention einzuwrugen und Abänderung sofort zu verfügen.

2) Wird den Obrigkeiten in Erinnerung gebracht, der Verordnung vom 24sten Sept. 1782 wegen Einrichtung der Bauernhäuser genau nachzukommen, insbesondere dem §. 11. gemäß bei Errichtung neuer Wohnhäuser auf Vorlegung des Bauplans zu halten und dessen Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Den Zimmerleuten und nunmehr auch den Maurern, welche den Bauplan vorzulegen haben, ist ihre Verantwortlichkeit dafür in Gemäßheit des angezogenen §. 11. der Verordnung vom 24sten Sept. 1782, welche jetzt auch auf die angemessene Höhe der Grundmauern bei willkührlicher Strafe erstreckt wird, von den Obrigkeiten in ihren Districten besonders bekannt zu machen; auch ist zur allgemeinen Beachtung dieser Verordnung der Abdruck derselben im Intelligenzblatt und der Anschlag an öffentlichen Orten vorgeschrieben.

Detmold den 18ten August 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num.

Num. CLXXVII.

Uebereinkunft zwischen den Fürstl. Lippischen und Königl. Preuß. Regierungen, wegen einer Hülfsmilitairstraße für die Preuß. Truppen durch das Fürstenthum Lippe.

Nachstehende Uebereinkunft wegen einer Hülfsmilitairstraße für die Königlich Preußischen Truppen durch das Fürstenthum Lippe wird, nachdem die vorbehaltenen allerhöchsten Ratificationen ertheilt sind, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung.

In Gemäßheit des Wunsches Sr. Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Durchlaucht der Fürstin Regentin zur Lippe, diejenigen Bestimmungen, welche die Königlich Preußischer Seits, in Rücksicht auf das in Frankreich aufgestellte Observations-Corps und die Unterhaltung der Verbindung mit den verschiedenen Provinzen, in Antrag gebrachte und Fürstlich Lippischer Seits zugestandene Einrichtung einer Hülfsmilitairstraße durch das Fürstenthum Lippe erheischt, vermittelst gemeinschaftlicher Verabredungen festsetzen zu lassen, ist unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchster Ratificationen von den zu diesem Geschäft speciell committirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, dem Fürstlich Lippischen Regierungsrath Petri und dem Grafen Carl von Wylich und Lottum, Königlich Preußischen Staats-Minister und General-Lieutenant, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, des Verdienst-Ordens und des eisernen Kreuzes zweiter Classe, des Kaiserlich

Russi-

Russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Commandeur des Kaiserlich Oestreichischen St. Leopolds-Ordens und des Königl. Bayerschen Ordens der Bayerschen Krone, Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden.

I. Festsetzung der Etappen-Linie durch das Fürstenthum Lippe.

§. 1.

Es sollen nur diejenigen Königlich Preußischen Truppen, welche von der Armee in Frankreich nach Cölln und von da auf Hameln oder von Magdeburg auf Paderborn, oder unmittelbar von Paderborn auf Hameln marschiren, das Fürstenthum Lippe passiren.

§. 2.

Für kleinere Truppen-Abtheilungen, welche nicht mehr, wie ein Bataillon betragen, findet nur eine Etappe im Fürstenthum Lippe statt, und ist für dieselben Lemgo als Etappenort bestimmt. Blos Hinsichts der in kleinern Detachements unter der Stärke eines Regiments in kurzen Wintertagen marschirenden Cavallerie wird festgesetzt, daß sie die §. 3. bestimmte Straße über Horn und Barntrup benutzen kann, weil der fünf Meilen starke Marsch von Paderborn auf Lemgo um jene Jahrszeit, besonders für die Pferde, zu weit und beschwerlich ist.

Zu dem Rayon von Lemgo gehören die Bauerschaften Brake, Bentrup, Lütte, Hasebeck, Voßheide, Hillentrup, Wambeck und Wambeckerheide, so wie, bei guten Wegen für Infanterie, Kirchdonop und Hagendonop.

§. 3.

Wenn ganze Regimenter, Brigaden oder größere Corps marschiren, so werden zwei Etappen im Fürstenthum vorbehalten, und als Hauptorte für die beiden in diesem Fall zu errichtenden Einquartierungs-Rayons, Horn und Barntrup bestimmt. Die zu jedem Rayon gehörenden Ortschaften sind folgende:

A. Horn. Stadt und Amt Horn, Vogtey Schlangen, Vogtey Detmold, Vogtey Falkenberg, Vogtey Heiden und Stadt Detmold, so wie bei dem Marsche starker Truppenabtheilungen, Vogtey und Flecken Lage.

B. Barntrup. Alverdissen, Stadt und Amt Barntrup, Amt Sternberg, Stadt und Amt Blomberg, Vogtey Donop, Amt Brake und Stadt Lemgo.

§. 4.

Wenn Wege und Witterung es erlauben, so sollen die Truppen auch von Horn über Lügde nach Hameln marschiren. Es wird jedoch deshalb jedesmal eine Vereinigung zwischen der Fürstlich Lippischen Landesbehörde und dem, der auf dem Marsche befindlichen Colonne, vorangehenden preußischen Officier statt finden. In diesem Falle wird Lügde der Hauptort der zweiten Etappe seyn und erhält zum Bezirk:

Amt Schieder, Stadt und Amt Blomberg, Steinheim und Amt Schwalenberg.

§. 5.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, nach jedem der vorhergenannten den Etappen beigegebenen Orte zu gehen, welcher ihnen von den Etappenbehörden angewiesen wird; es sey denn, daß dieselben

Ar-

Artillerie- Munitions- oder andere bedeutende Transporte bei sich führen. Diesen Transporten selbst, nebst den zur Bewachung erforderlichen Mannschaften, müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militairstraße liegen.

Andere Ortschaften, als die eben erwähnten, dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armee-Corps in starken Echellons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislocation beauftragten Officiere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 6.

In der Regel haben die Truppenabtheilungen keinen Ruhetag im Fürstenthum und wird derselbe nur für den Fall unabwendbarer Nothwendigkeit in Anspruch genommen, muß alsdann auch in der Marschroute ausdrücklich vorgeschrieben seyn.

II. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

§. 7.

Die Marschrouten für die Königlich Preußischen Truppen können blos von dem Königl. Preußischen Kriegs-Ministerio oder den General-Commandos von Westphalen, dem Niederrhein oder Sachsen ausgestellt werden, und muß die Berechtigung, Verpflegung, Vorspann und resp. Fourage zu fordern, in der Marschroute ausdrücklich bemerkt seyn. Militairs, welche ohne solche Marschroute eintreffen, haben auf keine Verpflegung Anspruch und es wird einzelnen Beurlaubten oder sonst nicht

im Dienst befindlichen Militairs kein Recht auf Quartier und Verpflegung verstattet.

§. 8.

Kleinere Detachements unter 20 Mann sollen nie ohne einen Vorgesetzten marschiren, welcher sich bei der Etappenbehörde zu melden hat. Wenn größere Truppenabtheilungen, die weniger wie ein Bataillon oder vier Escadrons betragen, marschiren, wird Tags zuvor ein Quartiermacher bei den Etappenbehörden das Nöthige anmelden. Bei größeren Abtheilungen geht der Quartiermachende Officier zwei Tage voraus, übersteigen solche aber die Stärke eines Regiments, so muß die Regierung fünf Tage zuvor davon benachrichtigt werden. Die desfallsigen Dislocationen werden sodann in Detmold gemeinschaftlich mit dem vom Corps dahin zu commandirenden Officier angefertigt, der über den Bedarf an Verpflegung und Transportmitteln, über den Tag der Ankunft u. s. w. sehr genau instruirt seyn muß.

III. Einquartierung und Verpflegung der Truppen und die dafür zu zahlende Vergütung betreffend.

A. Verpflegung der Mannschaft.

§. 9.

Die durchmarschirenden Truppen erhalten auf den Grund der Marschroute, auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen auszustellende Quittung des Commandirenden, Naturalverpflegung und soll Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird festgesetzt, daß der Officier sowohl wie der Soldat mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn muß. Um

jedoch

jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, wird folgendes bestimmt:

Der Unterofficier und Soldat, so wie jede zum Militair gehörende Person, welche nicht den Rang eines Officiers hat, kann in einem Nachtquartier verlangen:

zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod, ein halbes Pfund Fleisch und so viel Zugemüse, wie Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört.

Bier, Brantewein, Caffee oder andere künstliche Getränke kann der Soldat oder Unterofficier überhaupt nicht verlangen, und ist, da er reichlich Brod erhält, gehalten, sich das Frühstück selbst zu besorgen; dagegen wird dafür gesorgt werden, daß der Soldat Bier und Brantewein in den Quartierständen für billige Preise ankaufen kann.

Die Subaltern-Officiere bis zum Capitain ausschließlich, erhalten außer Quartier und Licht und dem zur Heizung ihres Zimmers nöthigen Holze, Brod, Suppe, Gemüse und Mittags und Abends zu jeder Mahlzeit ein halb Pfund Fleisch, alles vom Wirth gehörig gekocht und sowohl zu Mittag als zu Abend jedesmal eine Bouteille Bier, Morgens zum Frühstück Caffee, Butterbrod und $\frac{1}{8}$ Quart Brantwein. Der Capitain kann Mittags noch ein Gericht mehr, sonst aber nichts weiter wie der Subaltern-Officier verlangen.

Für diese Verpflegung wird, nach vorgängiger Liquidation, von dem Königl. Preußischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten und Unterofficier . . . . . 4 ggr.

Für

Für den Subaltern-Officier	12 ggr.
— — Capitain	16 —

in Golde.

Höhere Officiere beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern und erhalten nur frei Quartier. In solchen Orten, wo die Beköstigung in den Wirthshäusern nicht thunlich seyn sollte, bezahlt der Staabs-Officier 1 Rthl. in Golde, der Oberst und General 1 Rthl. 12 ggr. Gold, wofür anständig und angemessen gespeiset werden muß.

Diese Vergütung wird von den betreffenden Staabs-Officieren unmittelbar und sofort berichtigt. Frauen und Kinder der Officiere können auf Verpflegung nie Anspruch machen, die Frauen und Kinder der Soldaten sollen in der Regel auch weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch dies Ausnahmsweise nicht vermieden werden können, so ist die Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in der Marschroute besonders zu bemerken und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt, wobei zwei Kinder für eine Frau zu rechnen sind.

§. 10.

Sollten durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden, so sollen auf vorschriftsmäßiges Attest des Arztes Krankenwagen bewilligt werden, und zwar eine vierspännige Fuhr für 8 leichte Kranke. Diejenigen Kranken, welche die Truppenabtheilung nicht mit sich führen kann, werden in das Lazareth nach Paderborn geschafft; solche aber, deren Gesundheitszustand nach dem pflichtmäßigen Attest des Arztes, den Transport nach Paderborn durchaus nicht gestattet, in eine von der Etappe Lemgo zu bestimmende Krankenanstalt daselbst untergebracht. Für diese in ein

Lan-

Landes-Spital aufgenommenen, und bis zu ihrer Transportirungsfähigkeit darin unterhaltenen Kranken, werden von Seiten der Preußischen Regierung die erweislichen Selbstkosten pro Mann und Tag vergütet. Dem Königl. Preußischen Etappen-Inspector bleibt es frei gestellt, so oft es ihm nöthig dünkt, selbst nachzusehen, daß die in solcher Art zurückgebliebenen Kranken gut gewartet und behandelt werden. Im Fall einer Beschwerde hat derselbe sich an die Behörde zu wenden, sich jedoch jeder eigenen Verfügung zu enthalten.

§. 11.

Sollte ein Soldat auf dem Marsche sterben, so werden die Beerdigungskosten liquidirt; es wird aber so wenig dem Prediger, als für die Grabstelle etwas bezahlt. Bei der Liquidation ist das Regiment und der Name des verstorbenen Soldaten, so wie die Nummern nnd das Datum seiner Marschroute zu bemerken.

B. Verpflegung der Pferde.

§. 12.

Die Etappenbehörden und Ortsobrigkeiten müssen dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute reinliche Stallung angewiesen wird. Die Fourage-Rationen werden auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem in dem Etappen-Hauptorte zu etablirenden Magazin in Empfang genommen und die dabei etwa entstehenden Schwierigkeiten werden von der Etappenbehörde sofort regulirt. Von den Quartierträgern kann der Soldat keine Rationen oder Fourage verlangen, wenn er nicht von einer Fürstl. Lippischen Etappenbehörde darauf angewiesen ist.

Die

Die Lieferung der Rationen wird an den Mindestverlangenden auf halbjährige Termine vergeben, und muß der Etappencommandant in Paderborn zur Licitation eingeladen, auch auf seinen Antrag ein zweiter Licitations-Termin angesetzt werden.

IV. Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

§. 13.

Die Transportmittel werden, ausgenommen die im §. 10. angeführten Krankenwagen, nicht anders und nicht weiter bewilligt, als in sofern sie in den Marschrouten ausdrücklich bemerkt sind. In Fällen, wo bei durchmarschirenden starken Armeecorps die erforderlichen Transportmittel nicht bestimmt angegeben sind, kann zwar der Commandeur der in einem Orte einquartierten Truppenabtheilung auf seine Verantwortung Transportmittel requiriren, jedoch nicht anders wie durch eine an die Ortsobrigkeit ausgestellte schriftliche Requisition und gegen Ertheilung einer Quittung. Die Stellung der Transportmittel geschieht durch die Etappenbehörde in der von der Fürstlich Lippischen Regierung deshalb verfügten Art, und darf keine Requisition und Anforderung vom Militair unmittelbar an die Unterthanen erlassen werden. Es wird den Officiers bei eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen beschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt und die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort entlassen werden. Dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt wer-

werden, daß es bei dem Abmarsch der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 14.

Die Vergütung für den Vorspann, wozu auch die Krankenfuhren gehören, ist für jedes Pferd pro Meile 6 ggr. in Golde und ist hierin die Vergütung für den Wagen mit begriffen.

Die Quartier machenden Commandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren; es sey denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Königlichen commandirenden Officiers als dazu berechtigt legitimiren können; in diesem Fall muß hierüber gehörig quittirt und ebenfalls pro Pferd und Meile 6 ggr. in Golde bezahlt werden. Fußboten werden mit 4 ggr. pro Meile bezahlt, wobei der Rückweg nicht zu rechnen ist; solche dürfen vom Militair nicht eigenmächtig genommen, vielweniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern sie sind von den Obrigkeiten des Orts, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren.

§. 15.

Die Entfernung der Etappen werden in folgender Art bestimmt:

von	Paderborn	bis	Lemgo	. .	5	Meilen
—	Lemgo	—	Hameln	. .	$4\frac{1}{2}$	—
—	Paderborn	—	Horn	. .	$3\frac{1}{2}$	—
—	Horn	—	Barntrup	. .	3	—
—	Barntrup	—	Hameln	. .	3	—
—	Horn	—	Lügde	. .	$2\frac{1}{2}$	—
—	Lügde	—	Hameln	. .	$3\frac{1}{4}$	—

Hiernach wird die Bezahlung der Transportmittel, ohne Rücksicht auf die verfügten Dislocationen geleistet und sind, in den von der Militairbehörde auszustellenden Quittungen, die Hauptetappenorte zu bemerken.

§. 16.

Die Liquidation der Vergütung für die sämmtlichen vorbemerkten Leistungen wird vierteljährig dem Etappencommandanten in Paderborn eingereicht, und nach deren Abschluß die Zahlung dafür sofort geleistet.

V. Aufrechthaltung der Ordnung und Militair-Policey.

§. 17.

Der Etappencommandant in Paderborn wird, da im Fürstenthum Lippe kein Königl. Preußischer Etappen-Inspector angestellt wird, die Differenzen zwischen Quartierträger, Vorspannpflichtigen und Soldaten gemeinschaftlich mit der Lippischen Behörde beseitigen; und ist die Etappenbehörde berechtigt, jeden Unterofficier oder Soldaten, der sich thätliche Mißhandlungen seines Wirths oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Commandirenden zur weitern Untersuchung und Bestrafung abzuliefern. Der Etappen-Inspector zu Hildesheim ist gleichfalls verpflichtet, Beschwerden über die von Paderborn aus auf Hildesheim marschirenden Militairs anzunehmen und möglichst zu beseitigen.

§. 18.

Den Etappenbehörden wird es zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege in einem möglichst guten Stande erhalten werden; auch haben dieselben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten,

daß

daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht verlangen können und hat über diesen Gegenstand der den Etappen-Inspector vertretende Etappencommandant zu wachen, um erforderlichen Falls bei der Landesbehörde Beschwerde führen zu können. Die commandirenden Officiere sowohl wie die Etappenbehörden sind anzuweisen, mit Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartirten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde.

§. 19.

Während der Zeit des Aufenthalts der Occupations-Armee in Frankreich wird von der Hälfte der zu dieser Armee marschirenden oder von derselben zurückkehrenden Truppen nur die Hälfte der oben aufgeführten Preise für Portionen, Rationen und Vorspann ꝛc. bei einem dereinstigen Rückmarsch der Armee in Frankreich aber, für sämmtliche auf der vereinbarten Hülfsmilitairstraße zurückkehrende Truppen nur die Hälfte der Vergütungspreise liquidirt und berechtigt.

§. 20.

Die Dauer dieser Etappenconvention wird von jetzt ab vorläufig auf Vier Jahre festgestellt. Für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges sollen den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden.

§. 21.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf der vereinbarten Militairstraße instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Convention, so weit es nöthig ist, vollständig unterrichtet werden; so wie auch die erforderlichen Auszüge sowohl in den Etappen als in den,

selbigen zur Aushülfe beigegebenen Ortschaften zur Nachricht bekannt zu machen und zu affigiren sind.

Zu Urkund dessen ist diese Uebereinkunft in duplo ausgefertigt und unter Vorbehalt höchster Ratification vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin den 18ten Juni 1818

und

Detmold den 25sten August 1818.

Fr. Petri. G. Lottum.

Num. CLXXVIII.

Publicandum wegen der Königl. Preuß. Verordnung, die Einführung des allgemeinen Landrechts und des Hypotheken-Patents in den neu acquirirten Gebietstheilen betreffend.

Nachstehende Königl. Preußische Verordnung vom 25sten May d. J. wegen Einführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung, auch Einrichtung des Hypothekenwesens in den, mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen, Districten und Ortschaften, wird zur allgemeinen Nachricht durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Detmold den 22sten Sept. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Ver-

Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen, Districten und Ortschaften und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben vom 25sten May 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

In verschiedenen mit Unserm Staate neu vereinigten einzelnen Districten und Ortschaften, welche von größern Uns zugehörigen Landestheilen umschlossen sind (Enklaven), ist die Einführung Unserer Gesetze, obgleich die Publications-Patente vom 9ten September 1814, 22sten April, 9ten und 15ten November 1816 auf selbige sich nicht beziehen, durch vorläufige Anordnungen bereits erfolgt; in andern sind die unter den vorigen Regierungen bestandenen Gesetze bisher noch gültig geblieben.

Zur völligen Bestimmung der neuen Rechtsverhältnisse in den vorgedachten Bezirken und Ortschaften, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, folgendes:

§. 1. In denjenigen jener Districte und Ortschaften, welche im Jahre 1813 mit den mit Unserm Staate wieder vereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814 in Besitz genommen und darauf in Gemäßheit der Wiener Congreßacte mit Unserm Staate vereinigt worden sind:

Dem Fürstenthum Corvey,

den Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wie auch des Herzogs von Croy;

dem

dem Preuß. Antheile der Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren;

den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen, Barby und Gommern, nebst Elbenau;

den mit dem aufgelößten Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Theilen der Grafschaft Mansfeld;

der vormaligen Reichs-Baronie Schauen;

den Herrschaften Rheda und Gütersloh, Anholt Werth und Gehmen; den Aemtern Broich und Styrum; Treffurth und Dorta, sächsischen Antheils und so weiter,

hat es bei den Bestimmungen des Patents vom 9ten September 1814, mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze nach Anleitung der Cabinetsorder vom 20sten November 1814 bereits seit dem 1sten Januar 1815 eingeführt sind, sein Bewenden.

Ein gleiches findet in Absicht der Stadt Lippstadt zufolge der Vereinbarung mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung statt.

§. 2. In denjenigen später in Gemäßheit der Wiener Congreßakte und besonderer Staatsverträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und mit dem Fürsten zu Schwarzburg, zu Unserm Staate gekommenen Ländertheilen und Ortschaften, welche nachstehend benannt sind, nämlich

den vormals Hannöverschen Aemtern Reckenberg und Klötze, und den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich;

dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainroden, und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, welche

aus

Schwarzburg-Sondershausenscher Landeshoheit an Unsern Staat übergegangen sind; den vormals zum Königreich Böhmen gehörigen in den Preußischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim und deren Zubehör und dem vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Dorfe Wohlkramshausen, den Aemtern Geringen und Kelbra, dem vormals Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben und den durch den Grenz-Rezeß vom 7ten October 1816 auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande zu Unserm Staate gekommenen Ortschaften,

sollen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung, nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1sten October dieses Jahrs an, gesetzliche Kraft haben.

§. 3. Es finden dabei die Bestimmungen der Patente wegen Einführung Unserer Gesetze in den mit Unserm Staate vereinigten vormals sächsischen Provinzen vom 22sten April und 15ten November 1816 Anwendung, so weit sich selbige nicht auf den darin festgesetzten Termin der eintretenden Gesetzeskraft, so wie auf die eigenthümliche Verfassung der gedachten Provinzen beziehen. In Absicht der Niederländischen Abtretungen dient das Patent vom 9ten September 1814 zur Richtschnur.

§. 4. In sämmtlichen §§. 1 und 2 genannten Districten und Ortschaften sollen die Vorschriften des Hypotheken-Patents vom 22sten May 1815, in sofern es noch nicht geschehen ist, ebenfalls zur Ausführung gebracht werden. Die in den §§. 2 und 3 dieses Patents bestimmte Frist zur Nachweisung des Besitztitels und zur Anmeldung der Real-Ansprüche wird bis zum 1sten May 1819, und die im §. 7 nach-

nachgelaſſene Friſt zur Provocation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts wird bis zum 1ſten Nov. 1819 hinausgeſetzt.

Wir befehlen allen und jeden Unſerer Unterthanen in den, §§. 1 und 2 genannten, Diſtricten und Ortſchaften, beſonders den Gerichten und Beamten, ſich nach dieſer Verordnung genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung höchſt eigenhändig vollzogen und mit Unſerm größern Königl. Inſiegel bedrucken laſſen.

Gegeben Potsdam den 25ſten May 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt von Hardenberg,
von Altenſtein,
beglaubigt
Frieſe.

Num. CLXXIX.

Verordnung, die Maßregeln zur Hemmung der unter dem Rindvieh ausgebrochenen Lungenſeuche betreffend.

Im 43ſten Stück der Intelligenzblätter von 1815 wurde bereits der zu jener Zeit in Paderborn herrſchenden Lungenſeuche unter dem Rindvieh gedacht, und mit Beſchreibung dieſer Krankheit, das Nöthige zur Abhaltung derſelben vom hieſigen Fürſtenthum angeordnet. Glücklich ging ſie damals vorüber; hat ſich aber im jetzt verfloſſenen Sommer über die Rindvieh-Heerden der Stadt Detmold verbreitet und einen ſo anſteckenden,

ge-

gefährlichen Character geäußert, daß gänzliche Aufhebung der Huden und Aufstallung des Viehes nothwendig wurde. Die Krankheit mindert sich bey dieser Maaßregel, insbesondere wegen der dadurch herbeygeführten Absonderung des kranken von dem gesunden Vieh, in hiesiger Stadt merklich; hat sich dagegen seit Kurzem in Varenholz und Stemmen, jedoch in minder gefährlicher Art, gezeigt.

Der Ausbruch der Lungenseuche in Detmold veranlaßte die Regierung, schon zum 30sten Stück der diesjährigen Intelligenzblätter die Belehrung des Bückeburgischen Thierarztes Harriees, über das Verhalten bei ausgebrochener Lungenseuche des Rindviehes, bekannt zu machen, um bei den Obrigkeiten und dem Publico die nöthige Aufmerksamkeit und Vorsicht zu erwecken. Dieser Zweck scheint auch bis dahin erreicht zu seyn, und machen sich in Beziehung auf jene Belehrung nur noch nachstehende polizeyliche Verfügungen nothwendig, welche Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht, bis auf weiteres hiermit verordnet werden.

§. 1.

Von jedem Stück Rindvieh, welches erkrankt, oder plötzlich, ohne äußere Verletzung crepirt, oder weil man es für hoffnungslos krank hält, getödtet werden soll, ist von den Eigenthümern, Hirten, Unterbedienten, Wrasemeistern u. s. w. sofort Anzeige bey der Districts-Obrigkeit zu machen, und ist diese verpflichtet, das Vieh von einem angestellten Thierarzt untersuchen zu lassen.

§. 2.

Erklärt der Thierarzt die Krankheit für Lungen-Seuche; so hat die Obrigkeit solches, mit Beifügung des thierärztlichen Befund-Scheins,

der Regierung ungesäumt anzuzeigen, vorläufig aber die schleunigste Aufstallung und Absonderung des kranken von dem gesunden Vieh, so wie des kranken Viehes unter sich, wenn es geschehen kann, zu verfügen, auch zu berichten, ob die Aufstallung der ganzen Heerde rathsam und möglich sey.

§. 3.

Ob der Eigenthümer eines erkrankten Thiers solches einer ärztlichen Behandlung unterwerfen, die Krankheit der Natur überlassen oder jenes tödten lassen will, bleibt demselben überlassen; doch ist jedes erkrankte Thier sogleich mit L. K. am Horn zu brennen und dazu ein geeignetes Brenn-Eisen anzuschaffen. Ein solches Stück Rindvieh darf auch dann ohne Erlaubniß der Obrigkeit nicht verkauft oder zwischen anderes Vieh gebracht werden, wenn es gleich anscheinend völlig hergestellt seyn sollte. Die Obrigkeiten haben vielmehr in solchen Fällen zuvor eine Besichtigung des Thierarztes zu veranlassen und nach dessen Gutachten zu verfahren.

§. 4.

Crepirt das erkrankte Vieh oder wird es getödtet; so ist es, ohne mit anderm Vieh in Berührung zu kommen, fern von Wegen und Triften, so wie mit möglichster Vermeidung derselben auf dem Transport zum Verscharrungs-Ort, 8 Fuß tief einzugraben und die Haut ohne Verzug zum Lohgerber und in die Kalkgrube zu befördern.

§. 5.

Der Handel mit Hornvieh ist an den Orten, wo die Lungenseuche herrscht, gänzlich untersagt, und nur Schlachtvieh darf auf Vorzeigung eines unverwerflichen Gesundheits-Scheins (§. 7.) eingeführt werden.

den. Wann der Handel wieder frei zu geben und der Ankauf von neuem Hornvieh statt des Abgestandenen zu gestatten sey, wird auf Antrag der Obrigkeiten der Ortschaften, in welchen die Lungenseuche grassirte, von der Regierung bestimmt werden.

§. 6.

Viehmärkte sind in angesteckten Orten bis auf weitere Verordnung verboten, welches von den Obrigkeiten zeitig vorher bekannt zu machen ist. Auch darf kein fremdes Rindvieh über die Hude-Bezirke der angesteckten Ortschaften getrieben und durch diese geführt werden; insbesondere haben die Obrigkeiten zu verfügen, daß fremdes Vieh nur auf Landstraßen und Wegen von einem Orte zum andern getrieben und das etwa in der Nähe der letztern weidende Vieh, während ersteres passirt, entfernt werde.

§. 7.

Das Schlachten eines erkrankten Stück Hornviehes zum Genuß des Fleisches ist nur dann zu gestatten, wenn ein angestellter Arzt, Amtschirurgus oder Thierarzt bescheinigt, daß die Krankheit des Thiers im ersten Anfange sey, und sich die Güte des Fleisches, auch nach dem Schlachten durch den Augenschein und darüber auszustellende Bescheinigung obiger Sachverständigen bestätigt.

§. 8.

In Ansehung der Reinigung der Ställe, in welchen krankes Vieh gestanden hat, wird auf S. 7. 8. der oben angeführten Abhandlung des Thierarztes Harriees (in der Beilage zum 30sten Stück der Intelligenzblätter von 1818) verwiesen, überdem aber den Obrigkeiten

zur Pflicht gemacht, die Unterbedienten, in deren Gegenwart die Reinigung geschehen muß, dahin zu instruiren:

a) daß die Krippen, an welchen das kranke Vieh stand, von allem etwa zurückgebliebenen Futter, so weit das Thier reichen konnte, gereinigt und mit kochend heißem Wasser mehrmals ausgewaschen werden;

b) daß die Ketten, an welchen das Vieh befestigt war, auszuglühen, Stricke aber zu verbrennen sind;

c) daß der Mist mit dem darauf geworfenen Futter ad a. und zwar in großen Ställen noch 6 Fuß über den Bereich des Thiers hinaus, fortzuschaffen und zu vergraben, oder, bei beträchtlicherer Quantität, ohne Verzettelung aufs Feld zu fahren und tief unterzupflügen sey;

d) daß der gereinigte Fußboden des Stalls, die Wände, Raufen, der Eimer, aus welchem das kranke Vieh getränkt wurde, überhaupt alles, was mit demselben in Berührung kam, vor weiterem Gebrauch mit kochendem Wasser mehrmals gereinigt, und gesundes Vieh erst nach 14tägiger Auslüftung und Austrocknung, wenn Zugluft darin gemacht wird, in den gereinigten Stall gebracht werden müsse. Sollte die Einrichtung des Stalls keine Zugluft zulassen; so ist vor dem Wiedereinbringen gesunden Viehes bei der Regierung anzufragen.

Die Uebertretung vorstehender polizeylicher Verfügungen, so wie die Nichtbefolgung der Vorschriften und Anordnungen der District-Obrigkeiten ist von diesen der Eile und Kürze wegen sofort, und citra consequentiam auch in Ansehung der Eximirten, zu untersuchen und zu

be-

bestrafen, und darf die Strafe, außer dem Schadens-Ersatz, nicht über 50 Gfl. und nicht unter 5 Gfl., oder dem Befinden nach verhältnißmäßige Leibesstrafe, betragen. Gleiche Strafe trifft die ihre Pflicht nicht erfüllenden angestellten Personen, von denen, wie überhaupt von den Obrigkeiten die genaueste Befolgung obiger Vorschriften erwartet wird, zu welchem Ende letztere auch die Unterbedienten in Gemäßheit derselben und der Belehrung von Harriees gemessenst zu instruiren haben. Die Straferkenntnisse sind der Regierung jedes Mal einzusenden.

Diese Verordnung soll durch eine Beilage zum Intelligenzblatt bekannt gemacht, und an alle Obrigkeiten zur weitern Vertheilung und zum Anschlag an öffentlichen Orten, in Krügen u. s. w. versandt werden.

Detmold den 6ten Oct. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXX.

Consistorial-Verfügung an die Classical-Superintendenten über die Befugniß junger Studirender zum Predigen.

Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht haben vernommen, daß junge Studirende, denen die Erlaubniß zu predigen noch nicht ertheilt ist, hin und wieder im Lande gepredigt haben und darüber zur Herabsetzung des Predigt-Amts mancherlei Bemerkungen gemacht worden sind. Höchstdieselben befehlen deswegen gnädigst, daß in Zukunft keiner, der nicht licentiam concionandi von dem Superintendenten

der

der Classe, dem Generalsuperintendenten oder dem Consistorio vorweisen kann, zu einer Predigt zugelassen werde und erwarten, daß die Erlaubniß nur aus hinreichenden Gründen erfolge. Es wird dies dem Superintendenten N. N. hiemit bekannt gemacht und ihm aufgegeben, die Prediger seiner Classe auf die gewöhnliche Weise davon zu benachrichtigen.

Detmold den 3ten Nov. 1818.

Fürstl. Lipp. Consistorium daselbst.

Num. CLXXXI.

Verordnung, das Schuldenmachen der Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Um dem übermäßigen Schuldenmachen der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich im activen Dienst befinden, entgegen zu wirken, wird Nomine Serenissimae Regentis folgendes verordnet:

1) Im Allgemeinen findet ein Klag-Recht auf Abzug von der Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten aus Verpflichtungen, welche in Verträgen ihren Grund haben, nicht Statt, und dürfen die Militairgerichte in Ansehung derselben nur diejenigen Klagen annehmen, welche auf das nachzuweisende Privat-Vermögen jener Individuen gerichtet sind.

2) Militair-Pensionairs sind unter der Verfügung ad 1) nicht begriffen. Sie werden von ihren ordentlichen Gerichten, unter welche sie gehören, nach den bestehenden Gesetzen über Abzüge von Pensionen beurtheilt.

3) Ausnahme von der ad 1) aufgestellten Regel findet nur Statt,

wenn

wenn der Militair-Chef, und zwar für die im Garnison-Dienst befindlichen Individuen der Chef der Garnison, für die nicht zum Garnison-Dienst commandirten Contingents-Unteroffiziere und Soldaten, welche sich im Dienst befinden, der Chef des Contingents, einen Credit-Schein ausgestellt hat.

4) Zur Ausstellung von Credit-Scheinen sind obgenannte Militair-Chefs nur ermächtigt:

A. bei Verheiratheten:

a) auf den halbjährigen Betrag der Hausmiethe, soweit solcher das von den Quartierträgern zu bezahlende halbjährige Quartiergeld übersteigt;

b) auf den halbjährigen Betrag der Land- und Gartenmiethe;

c) in Ansehung sonstiger unentbehrlicher Lebens-Bedürfnisse, z. B. Brodkorn, Feuerung, Saatfrüchte u. s. w. auf den Betrag einer 2monatlichen Löhnung; dieses in Ansehung der einzelnen Gegenstände jedoch nur dann, wenn jener Betrag nicht schon in Ansehung des einen oder andern derselben absorbirt ist;

d) in Betreff der Reparatur ihrer Kleidungsstücke auf einmonatliche Löhnung.

B. Bei Unverheiratheten:

a) in Ansehung der unentbehrlichen Leibes-Nahrung auf einmonatliche Löhnung;

b) auf einen gleichen Betrag für Reinigung und Reparatur der Kleidung und Wäsche.

5) Auf so ertheilte Credit-Scheine ist der Gläubiger, in Ermanglung andern angreifbaren Vermögens, zwar berechtigt, den Abzug

von

von einem Drittel der monatlichen Löhnung in Betreff des creditirten Betrags gerichtlich zu bewirken; der auf gesetzliche Weise ausgestellte Credit-Schein giebt aber in keinem Fall, z. B. des Absterbens des Schuldners ohne Vermögen zu hinterlassen, Ansprüche gegen den Aussteller, so wie der ungesetzliche kein Klag-Recht gegen diejenigen giebt, für welche er ausgestellt wurde.

6) Auch auf die vor dem Dienst-Antritt oder während des Urlaubs contrahirten Schulden der Unteroffiziere und Soldaten findet dieses Gesetz Anwendung.

7) Diejenigen, welche die Gränzen dieses Credit-Edicts durch böswilliges Schuldenmachen überschreiten, sollen mit einer nachdrücklichen Strafe belegt werden.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1sten Jan. 1819 an in Kraft, und ist von dieser Zeit in Gemäßheit derselben zu verfahren.

Detmold den 8ten Dec. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXII.

Verordnung, die sichere Befestigung der sogenannten Pleggen in den Boden- und Giebelluken betreffend.

Durch Herabfallen nicht gehörig befestigter Pleggen sind seit einiger Zeit mehrere Unglücks-Fälle entstanden, zu deren künftiger Abwendung Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes verordnet wird.

1)

1) Die Lager-Hölzer, auf welche die Pleggen-Bäume gelegt werden, sind vor ihrem Gebrauch genau zu untersuchen und müssen so beschaffen seyn, daß sie eine Last von mehreren Centnern tragen können.

2) Zu den Pleggen-Bäumen dürfen nur einstämmige junge Eichen von 6 Zoll im Durchmesser genommen werden, welche da, wo sie nicht eingelassen und mit eisernen oder starken hölzernen Nägeln befestigt werden können, sondern auf dem Balken liegen, an der Stelle, mit welcher sie diesen berühren, eine platte Seite haben und 3 Fuß an jedem Ende überstehen, auch an beiden Enden mit hanfenen, wenigstens $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser haltenden, Stricken befestigt werden müssen.

3) Die Plegge muß oben einen glatt gefeilten eisernen Ring haben, durch welchen der Pleggen-Baum gesteckt wird, das Eisen zwischen diesem Ringe und der Plegge aber mit einem starken eisernen Knopf versehen seyn, woran sich die Plegge drehen kann.

4) Bei Gebäuden, wo die Plegge auswärts vor dem Giebel gebraucht wird, ist der Pleggen-Baum ebenfalls festzubinden oder in der §. 2. angegebenen Art fest zu nageln, und am äußern Ende ein eiserner Donnagel zu schlagen, damit die Plegge nicht abgleiten und herunterstürzen kann, und gilt übrigens, was von den Bestimmungen ad 1. 2. 3. hier anwendbar ist.

5) Die Obrigkeiten und Polizey-Behörden haben die Pleggen, den Baum und dessen Lager, so wie das Balkenseil, welches nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser halten darf, alle 3 Jahre auf Johanni und zuerst Johanni k. J. durch die Amts- oder Stadts-Zimmermeister im Beiseyn eines Unterbedienten, und auf dem Lande des Bauerrichters, auf Kosten der Sporteln-Casse oder des aerarii, citra exemtionem

nachsehen, bis dahin und künftig gefundene Mängel sofort auf Kosten der Säumigen abstellen, und sich über die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und wo ein Mangel erfunden und abgestellt worden, Rapport erstatten zu lassen. Vorzüglich ist auch darauf zu sehen, daß der Pleggenbaum noch gesund und der eiserne Ring der Plegge nicht ausgeschliffen ist.

6) Sind die Säumigen einzuwrugen und ist deren willkührliche Bestrafung am Gohgericht zu befördern, auch vom Erfolg der Visitation auf Michaeli jeden Jahrs, in welchem visitirt worden, und zuerst Michaeli k. J. hierher zu berichten.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, und in zureichender Anzahl abgedruckt an die Obrigkeiten zur Vertheilung und zum Anschlag an allen öffentlichen Orten versandt werden.

Detmold den 8ten Dec. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXIII.

Bekanntmachung, den Transport der Vagabonden und Verbrecher vom Civilstande durch die Königl. Preuß. Staaten betreffend.

Die Königlich Preußische General-Transport-Instruction wurde durch die Circular-Verfügung des Königlichen Polizey-Ministerii vom 23sten July 1817

Mindensches Amtsblatt von 1817 Nr. 49.

in

in Beziehung auf auswärtige Behörden ad §. 15. erläutert wie folgt:

„Wenn auswärtige Behörden Vagabonden, welche behaupten, „in den Preußischen Staaten einheimisch zu seyn, oder in „benachbarten Landen zu Hause zu gehören, zur respectiven „Annahme oder zum weitern Transport an einheimische Poli„zey-Behörden abliefern; so müssen letztere auf die Feststellung „des Bestimmungs-Ortes um so mehr die größte Aufmerksam„keit richten, als die Erfahrung hinreichend bewiesen hat, daß „von Seiten mancher auswärtiger Behörden hierunter keines„weges mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, sondern „den Angaben der Vagabonden zu sehr geglaubt und daher „eine Menge von Vagabonden in die Preußischen Staaten „transportirt worden, die denselben ganz fremde sind.“

„Den Polizey-Behörden liegt daher ob, vor Annahme eines „an sie von auswärts durch Transport abgelieferten Vagabon„den in der obgedachten Art genau zu ermitteln, ob derselbe „den Preußischen Staaten angehört, und zu dessen Ablieferung „in dieselben hinreichender Grund vorhanden, und ist hierbei „insonderheit dem Transportaten die oben erwähnte Bedeutung „über die Folgen unwahrer Angaben zu Protokoll zu machen.“

„Ergiebt sich hierbei, daß die, von einer auswärtigen Be„hörde eingeleitete, Transportirung in die Preußische Staaten, „entweder durch Mißverständniß oder durch unwahre Angabe „des Transportaten veranlaßt ist, oder daß letzterer zu den„jenigen gehört, welchen der Aufenthalt und der Durchgang „durch die Königlichen Staaten nicht gestattet ist, z. B. Lan„des-

„desverwiesene, ausgewiesene Juden u. s. w.; so muß die „erste Preußische Polizey-Behörde, an welche der Transportat „abgeliefert werden soll, die Annahme desselben, unter An„führung der Gründe, ablehnen.“

In Beziehung auf diese Vorschriften wurde unterm 3ten Oct. dieses Jahrs

Mindensches Amtsblatt von 1818 Nr. 59.

ferner verordnet:

§. 1.

„Da die Erfahrung gelehrt hat, daß hin und wieder die „Grenz-Behörden zur größern Belästigung sowohl des Publikums, „als der Königlichen Cassen die vom Auslande eingehenden Trans„porte mit zu großer Leichtigkeit und mit Vernachlässigung der „vorgeschriebenen Untersuchung annehmen und weiter dirigiren, „so wird der Königlichen Regierung aufgetragen, ihre Unterbe„hörden anzuweisen, der Annahme der, aus dem Auslande an„kommenden Transportaten allemal die Ausmittelung der Ver„bindlichkeit des Staats, sie anzunehmen, vorauf gehen zu lassen, „mithin insonderheit:

1) „die aus dem Auslande auf Transport in die Königlichen „Staaten gesetzten, in den letztern gebürtigen Juden nicht anders „anzunehmen, als wenn nachgewiesen ist, daß sie das Preußische „Staatsbürger-Recht besitzen, oder sonst zum Aufenthalte in den „Königlichen Staaten berechtigt sind.“

2) „Die übrigen, aus dem Auslande anlangenden Transpor„taten vor deren Annahme über den Ort ihrer Geburt oder des

„letzten

„letzten Wohnsitzes und über ihre übrigen, die Verbindlichkeit,
„sie anzunehmen, begründenden Verhältnisse mit größter Sorg-
„falt genau zu vernehmen, ihre Angaben und Bescheinigungen
„gehörig zu prüfen und bei irgend einem, darüber obwaltenden
„Zweifel an die Königliche Regierung zu berichten und deren
„Entscheidung:

„ob Transportat nach den inländischen Gesetzen anzunehmen
„und ob er sofort an seinen Bestimmungs-Ort weiter zu sen-
„den, oder ob zuvor noch mit den Behörden des letztgedachten
„Orts über diesen Gegenstand zu correspondiren sey, oder
„endlich ob er an die ausländische Absendungs-Behörde zu-
„rückgeschickt werden solle?

„zu erbitten."

3) „Diejenigen Transportaten, welche im Preußischen Staate
„nicht aufzunehmen sind, überall nicht, und diejenigen, über
„deren Annahme Bedenken obwaltet, vor Beseitigung des letztern,
„nicht anzunehmen, sondern zuvor entweder die Anstände erledi-
„gen zu lassen oder von der vorgesetzten Regierung schleunigst
„Resolution einzuholen und bis zu deren Eingang die Annahme
„zu verweigern."

„Den Polizey-Behörden liegt ob, diese Vorschriften bei Ver-
„meidung der, im §. VIII. des Erläuterungs-Circulars vom
„23sten Jul. v. J. bestimmten Nachtheile zu beobachten und zu
„erfüllen."

§. 2.

„Um den, theils absichtlich, theils aus Mißverständniß, un-
„rich-

„richtigen Angaben der Transportaten über ihren Geburts- oder „letzten Wohnort vorzubeugen, müssen ferner die Polizey-Be„hörden

1) „mit unbescheinigten, allgemeinen Angaben über diesen Ort „sich durchaus nicht begnügen, sondern, wenn sie nicht bescheinigt oder sonst unbezweifelt sind, den Transportaten seine Angaben näher substantiiren lassen und ihn daher über die näheren „Umstände derselben, insonderheit über den Namen und die bürgerlichen Verhältnisse der Eltern des Transportaten, über dessen „eigene Verhältnisse an dem angegebenen Orte seiner Geburt „oder seines letzten Domiciliums, über seine dortigen Verwandten „oder über andere Personen, welchen er näher bekannt ist und „welche die Wahrheit seiner Angabe zu bezeugen vermögen, und „überhaupt über alle diejenigen Verhältnisse zu Protokoll vernehmen, welche die Behauptung des Transportaten näher begründen, und am Bestimmungs-Orte für oder gegen ihn zum „Beweise dienen können.“

2) „Den Transportaten, um sowohl Mißverständnissen als „dem Einwande derselben vorzubeugen, wenn er schreiben kann, „nicht allein das Protokoll unterzeichnen, sondern auch unter seiner „Unterschrift den Namen des angegebenen Geburts- oder letzten „Wohnorts eigenhändig bemerken lassen und

3) „den Transportaten zu Protokoll bedeuten, daß er bei „gefundener Unwahrheit seiner Angabe wegen begangener Lüge „werde bestraft werden.“

„Auch die folgenden Polizey-Behörden werden, bei entstan-

„de-

„denen Zweifel über die Wahrheit der vom Transportaten ge„machten Angaben sich bemühen, etwanige Irthümer oder Un„wahrheiten aufzuklären und dadurch einem nutzlosen, weitern „Transport vorzubeugen.“

Auf Ersuchen der Königlichen Preußischen Regierung zu Minden wird insbesondere auch letztere Verfügung zur Berücksichtigung der hiesigen betreffenden Behörden öffentlich bekannt gemacht, zugleich aber ein gleiches Verfahren in Ansehung der aus den Königlich Preußischen Staaten eingehenden Transporte angeblicher hiesiger Unterthanen verordnet.

Detmold den 15ten Dec. 1818.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXIV.

Uebereinkunft mit der Königl. Preußischen Regierung über Aufhebung der Nachsteuer und des Abzugsrechts mit den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Königl. Preußischen Provinzen.

Nachdem die Königl. Preußische Regierung mit der Fürstlich Lippe Vormundschaftlichen Regierung dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld, auch in Beziehung auf die, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft

die-

dieserhalb lediglich den Inhalt des, im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Jun. 1817, befindlichen Beschlusses, wegen der, unter sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Ihro Durchlaucht der Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin den 6ten März 1819.

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bernstorf.

(L. S.)

Gegeben Detmold den 9ten Febr. 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

v. Funck. Helwing. Petri. v. Meien.

(L. S.) Clausing.

Num. CLXXXV.

Circulare, den Transport der Gefangenen betreffend.

Bei dem Transport einländischer und ausländischer Gefangenen und deren Ablieferung von einer Obrigkeit oder von einer Feldhauptmannschaft zur andern, fand bisher kein gleichförmiges Verfahren der Behörden Statt. Nomine Serenissimae wird daher Folgendes zu dessen Bewirkung verordnet:

1) Arrestaten, welche im Lande bleiben, sind aus den Jurisdictions-Bezirken, in welchen sie arretirt wurden, ohne Unterbrechung und ohne Abwechselung der Begleiter, an den einländischen Ort ihrer Bestimmung zu befördern.

2) Die zum Transport ins Ausland kommenden Individuen, werden von der Obrigkeit des Districts, in welchem sie eingezogen wurden, auf der gradesten Straße ihres Bestimmungsorts der nächsten Obrigkeit zur Weitersendung in gleicher Art überliefert.

3) Auch diejenigen Gefangen-Transporte, welche von auswärtigen Behörden abgeliefert werden, sind von dem ersten Ablieferungs-Ort ohne Ablösung an die nächste, auf der graden Straße der Bestimmung des Gefangenen befindliche Obrigkeit, zur weitern Beförderung auf eben diese Weise zu dirigiren.

Die Obrigkeiten des Landes werden angewiesen, nach diesen Vorschriften allgemein zu verfahren.

Detmold den 23sten März 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXVI.

Verordnung, die Einführung halber Mahlmatten betreffend.

Der anerkannte Nutzen des Gebrauchs halber Mahlmatten veranlaßt die Regierung, folgendes Nomine Serenissimae zu verordnen:

§. 1. In sämmtlichen Mühlen, worin für Fremde gemahlen wird, sollen halbe geeichte Mattenköpfe von Kupfer, Blech oder Eisen mit eisernen Streichern auf Kosten der Müller, welche solche von ihren Nachfolgern vergütet erhalten, angeschafft, und künftig außer den ganzen Mahlmatten gebraucht werden.

§. 2. Nach vorgängiger Untersuchung, ob in solchen Mühlen ordnungsmäßige ganze und halbe Mattenköpfe vorhanden sind, haben die Obrigkeiten die Müller zu befragen, von welchem Material (§. 1.) sie die fehlenden Mahlmatten verlangen?

§. 3. Der Eichmeister Thaler zu Lemgo liefert die Mattenköpfe incl. der eisernen Streicher für folgende Preise:

	Ganze	Halbe
von Kupfer für	2 Rthl.	1 Rthl.
— Blech —	30 gr.	21 gr.
— Eisen-Blech	1 Rthl.	24 —

und kostet das Eichen überdem 6 mgr. per Stück.

§. 4. Die Obrigkeiten haben bei demselben die fehlenden ganzen und halben Matten zu bestellen und solche gegen Empfang des obigen Preises an die Müller abliefern zu lassen.

§. 5.

§. 5. Für die Aemter Varenholz und Sternberg, woselbst in einigen Districten Himbten-Gemäß gebraucht wird, sind auch darnach verhältnißmäßig eingerichtete ganze und halbe Mahlmatten anfertigen zu lassen.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, hiernach ohne Unterschied der Exemtion der innerhalb ihres Jurisdictionsbezirks sich befindenden Mühlen citra consequentiam zu verfahren, und wie es geschehen in 3 Monaten zu berichten.

Die Bekanntmachung dieser Verordnung soll durch das Intelligenzblatt geschehen.

Detmold den 27sten April 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXVII.

Verordnung, die Bewirthschaftung der Privat- und Gemeindeholzungen betreffend.

Die Verordnung vom 14ten März 1785, und die in derselben angeführten frühern Gesetze, welche den Amtsunterthanen das Eichenfällen, ohne Amtsconsens und Gutachten des Forstbedienten, bei 10 Gfl. Strafe für jede gefällte Eiche, untersagen und das Anpflanzen von sechs jungen Eichen für jede gefällte vorschreiben, stehen mit der allgemeinen verbreiteten Einsicht von der forstmäßigen Behandlung der Gehölze nicht mehr in Einklang, werden auch durch eine zweckmäßige Controle über die Gehölze der Unterthanen entbehrlich gemacht.

Nomine Serenissimae Regentis wird daher verordnet:

§. 1. Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Fällens und Nachpflanzens der Eichen werden hiedurch aufgehoben.

§. 2. Damit die Erhaltung der bedeutenden Gehölze der Communen und Privatpersonen polizeylich gesichert werde, so soll nicht nur die bestehende Aufsicht über die Privatgehölze der amtssässigen Unterthanen fortdauern, sondern dieselbe wird auch hiedurch auf sämmtliche sonstige Gemeinde- und Privat-Gehölze des Landes erstreckt.

§. 3. Jede Ausrodung einer Holzfläche für den Zweck anderweiter Benutzung des Bodens, ohne vorgängige Genehmigung, so wie jede forstwidrige, die zweckmäßige Verjüngung hindernde und zur Verödung führende Behandlung der Gehölze ist untersagt.

§. 4. Die Genehmigung zur Ausrodung einer Holzfläche wird von den amtssässigen Unterthanen bei den Aemtern nachgesucht und von diesen, nach eingeholtem Gutachten eines Forstbedienten, bei Fürstl. Vormundschaftl. Rentkammer befördert; die übrigen Unterthanen, so wie die Communen, haben solche bei der Regierung nachzusuchen.

§. 5. Im Fall der Uebertretung der Vorschrift des §. 3. soll dem Eigenthümer oder der Commune die eigne Administration der Gehölze genommen und dieselbe, auf deren Kosten, einem herrschaftlichen oder andern qualificirten Forstbedienten, bis auf weitere, den Umständen nach zu treffende, Verfügung übertragen werden.

§. 6. Sämmtliche herrschaftliche Forstbedienten werden angewiesen, jede ohne Genehmigung vorgenommene Ausrodung einer Holzfläche, auch wenn dieselbe getheilter Gemeinheitsgrund ist, so wie jede verderbliche Behandlung der Privat- und Gemeinde-Gehölze, sofort nach Ent-

deckung derselben, Fürstl. Vormundschaftl. Rentkammer anzuzeigen, damit diese schleunige Inhibition bei angemessener Strafe, gegen Eximirte bei der Regierung, gegen amtssässige Unterthanen durch die Aemter, befördere.

§. 7. Die durch Nichtbefolgung einer solchen Inhibition verwirkten und eingehenden Strafgelder sollen zur Belohnung der Forstbedienten verwandt werden.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt publicirt, auch besonders zur Vertheilung abgedruckt werden.

Detmold den 25sten May 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CLXXXVIII.

Verordnung, die Einführung eines geeichten Kalkgemäßes betreffend.

Die Unregelmäßigkeit und Verschiedenheit der Kalkgemäße äußert bei Anschlägen, Preis-Bestimmungen u. s. w. mancherlei Unbequemlichkeiten, deren Abstellung längst gewünscht wurde, und ist deshalb die Einführung eines gleichhaltigen, geeichten Kalkmaaßes beschlossen. Nomine Serenissimae wird demnach hierdurch verordnet:

1) Im ganzen Lande findet nur einerlei Kalkmaaß Statt, und zwar in der Größe des im Bau-Magazin allhier vorhandenen Kalkscheffels, welcher vier gestrichene Roggenscheffel enthält und als Normal-Scheffel angesehen wird.

2)

2) Hiernach muß der Kalkſcheffel länglich rund ſeyn, und, im Lichten gemeſſen:

a)	die obere Länge . . .	3	Fuß	3	Zoll
b)	die untere Länge . . .	3	—	1	—
c)	die obere Breite . . .	2	—	$8\frac{1}{4}$	—
d)	die untere Breite . . .	2	—	$5\frac{1}{4}$	—
e)	die Höhe	1	—	$1\frac{1}{2}$	—

halten. Das Eichen laſſen die Obrigkeiten auf die bei Korn-Gemäßen übliche Weiſe verrichten, und können auch Halbe- und Viertelſcheffel angeſchafft werden.

3) Ein ſolcher Kalkſcheffel iſt beim Einmeſſen zum Verkauf zu häufen, und wird, nach Zerſchlagung der größeren Kalkſteine, ſo lange mit der Schaufel aufgeworfen, bis nichts mehr auf dem Scheffel liegen bleibt.

4) Die Obrigkeiten, in deren Diſtricten Kalk gebrannt wird, haben den Kalkbrennern aufzugeben, ſich innerhalb 6 Wochen vom Tage der Publication dieſer Verordnung an mit oben beſtimmten von den Obrigkeiten zu eichenden Kalkgemäßen zu verſehen, und ſich nach Ablauf obiger Friſt bei 5 Gſl. Strafe keines andern Gemäßes beim Ausmeſſen des Kalks zu bedienen.

Dieſe Verordnung ſoll als Beilage zum Intelligenzblatt abgedruckt, an gewöhnlichen Orten angeſchlagen, und den vorzuladenden Kalkbrennern außerdem von ihren Obrigkeiten bekannt gemacht und verſtändigt werden.

Detmold den 29ſten Jun. 1819.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num.

Num. CLXXXIX.

Verordnung, den mit Kurhessen abgeschlossenen Cartel betreffend.

Zwischen dem Kurhessischen General-Kriegs-Collegio zu Cassel und der Regierung ist nachstehende Cartel-Convention abgeschlossen, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und deren Beachtung den Civil- und Militair-Obrigkeiten Nomine Serenissimae Hochfürstliche Durchlaucht aufgegeben wird.

Detmold den 5ten Oct. 1819.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche Regierung.

Uebereinkunft

wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und austretenden Militairpflichtigen zwischen Kurhessen und dem Fürstenthum Lippe.

Kraft erhaltener höherer Authorisation ist zwischen dem Kurhessischen General-Kriegs-Collegio zu Cassel und der Fürstlich Lippischen Vormundschaftlichen Regierung zu Detmold wegen gegenseitiger Auslieferung der Militair- und Landwehrpflichtigen Unterthanen folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

Art. 1.

Alle und jede Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, auch Train-Soldaten und zum Fuhrwesen gehörige Knechte, überhaupt sämmtliche Militair-Personen vom Feldwebel abwärts, der Kurhessischen und Fürstlich Lippischen Truppen, welche künftig von ihren Corps desertiren

und

und in Anſehung der Kurheſſiſchen Truppen ſich in das Fürſtenthum Lippe, und umgekehrt der Fürſtlich Lippiſchen Truppen ſich in das Kurheſſiſche Gebiet begeben, ſollen gegenſeitig angehalten, dem Commandanten der nächſten Garniſon davon Nachricht gegeben, und ſofort demſelben ausgeliefert werden. Dieſe Auslieferung fällt jedoch weg in Anſehung der Deſerteurs der Kurheſſiſchen Truppen, welche aus dem Fürſtenthum Lippe gebürtig, und der Deſerteurs der Fürſtlich Lippiſchen Truppen, welche aus dem Kurheſſiſchen gebürtig ſind, und ſich in ihre Heimath zurückbegeben.

Art. 2.

Alle noch nicht angeſtellte Militair- und Landwehrpflichtige Unterthanen, welche, um ſich der Militairpflicht zu entziehen, ohne gültigen Paß, oder ohne Beſcheinigung, daß ſie ihrer Dienſtpflicht Genüge gethan haben, in die beiderſeitigen Lande ſich begeben, ſollen da, wo man ſie betrifft, angehalten und ausgeliefert werden.

Art. 3.

Dieſe Auslieferung findet auf gleiche Weiſe Statt bei allen Unterthanen des einen oder des andern Landes, welche ſich eine kürzere Zeit als 3 Jahre bis zum 1ſten Januar 1814 daſelbſt aufgehalten haben, ohne dort wirklich anſäſſig zu ſeyn, ſich verheirathet oder ſonſt ein Domicilium erworben zu haben. Iſt einer dieſer letztern Fälle aber eingetreten, oder hat der Aufenthalt am 1ſten Januar 1814 ſchon 3 Jahre gedauert, ſo werden dieſe Perſonen am Ort ihres jetzigen Aufenthalts zur Militairpflicht herbeigezogen.

Nur alsdann ſoll ein dreijähriger Aufenthalt die Unterthanen beider Lande nicht da, wo ſie ſich aufgehalten haben, militairpflichtig

ma-

machen, wenn der Aufenthalt nur der Erlernung einer Kunst, einer Wissenschaft, oder irgend eines Gewerbes gewidmet war, so wie auch der Aufenthalt nur als Knecht oder Dienstbote nicht von der Militairpflicht gegen das Geburtsland befreiet.

Art. 4.

Denjenigen gegenseitigen Unterthanen, welche nach den obigen Bestimmungen zwar ausgeliefert werden müsten, die aber schon gegenwärtig sich in dem Militairdienst des einen oder des andern Staates befinden, und in dessen Dienst zu bleiben wünschen, soll die Erlaubniß dazu ertheilt, künftig jedoch kein Unterthan des einen oder des andern Landes ohne besondere Erlaubniß in den Militairdienst des andern aufgenommen werden.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur gegenseitigen Auslieferung erstreckt sich ohne alle Bezahlung auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeuge, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nicht ausgeliefert würde.

Art. 6.

Die Auslieferung geschiehet gegenseitig an die Commandanten zu Rinteln und Detmold.

Die durch Anhaltung, Verpflegung und Transport der ausgelieferten Personen, Pferde und Effecten verursachten baaren Auslagen werden von der Behörde, an welche die Auslieferung geschehen, sofort vergütet.

Für Atzungs-Kosten werden von beiden Seiten täglich drei ggr.

als Entſchädigung feſtgeſetzt, und geſchieht die Berechnung der Futterungskoſten für ein Pferd, und zwar 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh täglich auf daſſelbe gerechnet, nach den Marktpreiſen des Orts oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt. Auch dieſe Vergütungen erfolgen ohne Schwierigkeit ſofort bei der Auslieferung.

Erkranken die auszuliefernden Subjecte nach ihrer Verhaftung, und müſſen deshalb höhere Verpflegungskoſten verwendet werden; ſo iſt auch deren ſofortige Auszahlung bei der Ablieferung beliebt, wenn die beſondere Berechnung darüber beigelegt iſt.

Art. 7.

Dieſer Vertrag ſoll gleich nach erfolgter Vollziehung der beiden Theile ſeinem ganzen Inhalte nach in Ausübung kommen.

Art. 8.

Dieſe Cartel-Convention ſoll zur genaueſten Befolgung in den beiderſeitigen Landen publicirt und nur nach einer beiden Theilen frei ſtehenden Aufkündigung von drei Monaten aufhören.

Zu deſſen Urkunde und Beglaubigung iſt dieſer Vertrag wechſelſeitig unterzeichnet und mit dem Regierungs-Siegel bedruckt worden.

So geſchehen Detmold den 14ten Sept. 1819.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXC.

Verordnung wegen des Handels mit Rindvieh während der Lungenseuche.

Zur möglichsten Abwendung und Verhinderung fernerer Verbreitung der im Fürstenthum Paderborn sowohl als den im Publikando vom 12ten d. M. benannten hiesigen Ortschaften unter dem Rindvieh herrschenden Lungenseuche, wird Namens der Durchlauchtigsten Fürstin Regentin verordnet:

Handel und Wandel mit Rindvieh auf Märkten und sonst inner- und außerhalb Landes darf hinfort nur mit Vorwissen der Obrigkeiten geschehen und nicht ohne Bescheinigung der Localbehörden:

daß in den Orten, woher das Rindvieh kommt, keine ansteckende Krankheit, und insbesondere die Lungenseuche nicht ausgebrochen sey.

Die Obrigkeiten haben diese Verordnung mit Warnung für strenge Bestrafung der Entgegenhandlungen zweckmäßig bekannt zu machen, mit Sorgfalt auf die Befolgung zu achten, und die Contraventionen nach Maaßgabe der Verordnung vom 6ten October v. J. zu ahnden.

Detmold den 26sten Oct. 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXCI.

Circulare, die Aufbewahrung der Sprützenschläuche von Hanf betreffend.

Es ist bemerkt, daß der Verbrauch der Hanf-Schläuche bei den Sprützen des Landes seit einigen Jahren bedeutend zugenommen hat, welches zum Theil von der unvorsichtigen Behandlung derselben herrührt. Aemter und Magistráte werden daher angewiesen, genauer als bisher darauf achten zu lassen, daß die Schläuche nach dem jedesmaligen Gebrauch in reinem Wasser abgewaschen und vor einem Hause oder in einer Luke aufgehangen, und mehrmals von einer Stelle auf die andre verrückt werden, damit da, wo sie aufliegen, keine Stockung entstehen kann. Im Winter werden die Schläuche nur windtrocken gemacht und dann über einem Ofen völlig ausgetrocknet, bei welchem Verfahren sie 10 bis 20 Jahre haltbar bleiben.

Detmold den 30sten Nov. 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXCII.

Circulare, die Aufbewahrung der Intelligenzblätter betreffend.

Da nach den Amtsberichten nur wenige Unterbedienten und Bauerrichter die für die Bauerschaften vertheilt werdenden Intelligenzblät-

blätter vorschriftsmäßig bisher aufbewahrt haben; so wird hierdurch verordnet, daß künftig von den Aemtern die fehlenden Stücke auf Kosten dessen, der sie verlor, wieder angeschafft werden sollen. Läßt der Verlierende sich diese Nachlässigkeit wiederholt zu Schulden kommen; so kann nach Befinden und Ermessen des Beamten noch eine Geldstrafe von 6 mgr. für jedes Stück zur Sportelcasse hinzukommen.

Die Unterbedienten und Bauerrichter müssen also künftig:

1) wenn sie ein Stück nicht erhalten, solches dem Beamten zur Beförderung des Ersatzes anzeigen;

2) ein Gleiches nicht unterlassen, wenn bei Ablieferung eines neuen Blattes in die Dorfkrüge das vorhergehende fehlt oder beschmutzt ist, in welchem Fall der Krüger die Wiederanschaffung bezahlen muß, kann er den Urheber der Beschädigung oder des Verlustes nicht angeben;

3) im Anfang jeden Jahrs den vorigen Jahrgang mit Titul und Register dem Beamten vollständig abliefern, welche diese auf Kosten der Sportelcasse, in Pappband beschnitten, mit der Jahrszahl auf dem Rücken bezeichnet, dann einbinden lassen, und den Unterbedienten gegen Empfangschein zurückgeben.

4) Nach Ablauf des jetzigen Jahrs lassen sich die Beamten die bisher gesammelten Intelligenzblätter vorzeigen, und über die vollständigen oder nur wenige Lücken habenden Jahrgänge ein Verzeichniß zu den Akten ausstellen. Mit den sehr mangelhaften werden die ordentlichen Exemplare ergänzt und vervollständigt.

5) Die Aemter haben Unterbediente, Bauerrichter und Krüger zur Befolgung dieser Verordnung anzuweisen, und dafür zu sorgen, daß bei Dienstveränderungen die Nachfolger die Intelligenzblätter abgeliefert erhalten, und wird zu dem Zweck jedem Justiz- und jedem Hebungs-Beamten ein besonderes Exemplar dieser Vorschrift zugefertigt, und nach einem Vierteljahr Bericht über die Befolgung dieses Circulars erwartet.

Detmold den 30sten November 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXCIII.

Verordnung, die Verarbeitung des Zinns, die Verzinnung und die Zinnprobe betreffend.

Um das Publikum vor dem Ankauf betrüglicher Zinn-Waaren zu sichern, und den Nachtheil zu begegnen, welcher ihr sorgloser Gebrauch für die Gesundheit haben kann, wird Nomine Serenissimae Hochfürstlichen Durchlaucht folgendes verordnet:

§. 1.

Keine zinnerne Destillir-, Koch-, Speise- oder Trink-Geschirre, weder zum eigentlichen Gebrauch, noch als Spielzeug für Kinder, sollen im hiesigen Fürstenthum verfertigt oder eingeführt werden, welche nicht aus Zinn bestehen, dessen Verhältniß zum Blei, wie 10 zu 1, ist, das heißt, welches zu 10 Pfund reinem Zinn höchstens 1 Pfund Blei-Zusatz hat.

§. 2.

§. 2.

Sonstige Zinn=Waaren, welche nicht zu den §. 1. benannten Geschirren gehören, sind von dem sogenannten 3 Zeichen Zinn, welches auf 4 Pfund Zinn 1 Pfund Blei enthält, erlaubt.

§. 3.

Die Zinngießer des hiesigen Landes sind verpflichtet, einen Stempel zu führen, welcher außer dem Anfangs=Buchstaben ihres Namens und dem ganz ausgedrückten Namen ihres Wohnorts eine Nummer enthält, welche einem jeden noch zugetheilt werden wird. Mit diesem Stempel haben sie sämmtliche §. 1. benannten Gegenstände, die sie anfertigen, zu bezeichnen, oder zu gewärtigen, daß die mit einem andern oder gar keinem Stempel versehene, oder betrügerisch verfertigte Waare dieser Art, zum Vortheil der Orts=Armen=Casse confiscirt und der Uebertreter dem Befinden nach mit Geld oder Gefängniß und bei Wiederhohlungen mit Verlust der Meisterschaft oder Concession bestraft werde.

Die §. 2. benannten Zinn=Waaren sind ohne Nummer, nur mit dem Namen des Wohnorts und mit dem Anfangs=Buchstaben des Namens des Zinngießers, beides durch einen Punkt unterschieden, zu stempeln.

§. 4.

Wiewohl nun der ordentliche Gebrauch der nach der Vorschrift des §. 1. angefertigten Zinn=Geschirre für den Haushalt unschädlich ist, so wird das Publicum dennoch auf folgende Vorsichts=Regeln beym Gebrauche aufmerksam gemacht:

Da Säuren und Fettigkeiten, wenn man dieselben über 12 Stunden in solchen Gefäßen stehen, oder auch kochendes Wasser und andere

Flüs=

Flüssigkeiten darin abkühlen läßt, leicht einen Theil des mit dem Zinn verbundenen Bleies auflösen, und sich sodann denen in den Gefäßen enthaltenen Speisen oder Getränken mittheilen und ihren Genuß für die Gesundheit bedenklich machen können; so müssen die zinnernen Koch-Speise- und Trinkgeschirre nicht nur bald nach ihrem Gebrauche sorgfältig gereinigt werden, sondern man muß sich auch hüten, Sallate, Gurken, Sauerkraut und anderes Gemüse, Pflaumen und andere Brühen, Mus, gekochtes Obst, Butter, Käse, Milch, Thee oder Kaffee, Bier oder Wein, Branntewein, gekochtes, gebratnes oder gesalznes Fleisch, Häringe und andere dergleichen sauere, salzige, fettige Speisen und Flüssigkeiten, ganze Tage darin stehen zu lassen, aufzuheben, oder dieselben wohl gar wieder aufzuwärmen und zu genießen, weil nicht selten Ueblichkeiten, Erbrechen und selbst schlimmere Wirkungen dadurch veranlaßt werden.

§. 5.

Besonders haben die Apotheker, Zuckerbäcker und andere mit eingemachten Waaren Handelnde, auch Speisewirthe, sich zu hüten, daß sie nicht dergleichen, das Blei leicht auflösende, Arzneien, Confituren u. s. w. in zinnernen Gefäßen aufbewahren.

Die Polizeybehörden haben hierüber genaue Aufsicht zu führen, und die Uebertretungen dieses Verbots mit Confiscation der Gefäße, Vernichtung der darin aufbewahrten Waaren, auch nach den Umständen mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 6.

In Ansehung der Verzinnung und des Gebrauchs kupferner und blechener Geschirre wird verordnet:

a) Die Zinngießer, Kupferschmiede und andere sich mit dem Verzin-

zinnen abgebende Professionisten sollen zum Verzinnen der von ihnen selbst zum Verkauf gefertigten, oder ihnen von den Eigenthümern zu dem Ende übergebenen kupfernen, messingenen oder eisenblechernen Koch- Speise- und Trink-Gefäße lediglich reines Bergzinn mit Salmiak, ohne allen Bleizusatz, gebrauchen, und ist jede andere Verzinnung jener Geschirre und Gefäße untersagt.

Es ist daher, zum Besten derjenigen Meister, welche etwa mit dieser Verzinnungsart noch nicht bekannt seyn möchten, in der Beilage Nr. I. eine kurze Anleitung dazu mitgetheilt.

b) Die Polizeybehörden sollen durch fleißige unvermuthete Visitationen der Werkstätten darüber genaue Aufsicht führen, daß dieser Verordnung pünktlich nachgelebt werde. Auch diejenigen, welche dergleichen gesetzwidrige Verzinnung an ihren neu erkauften, oder vom Verzinnen zurückerhaltenen alten Geschirre bemerken, müssen solches ihrer Obrigkeit sofort anzeigen.

c) Um Obrigkeiten und Privatpersonen in den Stand zu setzen, dergleichen gemeinschädliche Gesetzübertretung zu entdecken, ist unter Nr. II. ein sicheres, wohlfeiles und leicht anwendbares Probirmittel angefügt.

§. 7.

Es sollen demnach

a) die Kupferschmiede, Klempner und Alle, welche mit verzinnten Gefäßen handeln, sogleich nach Publication dieser Verordnung die Verzinnung ihrer Vorräthe nach der Anlage Nr. II. prüfen, und wenn sie irgend einen Zusatz von Blei bemerken, bald möglichst bedacht seyn, die Waaren von der schlechten Verzinnung zu reinigen, und sie von Neuem nach dem oben §. 6. unter a enthaltenen Befehle zu verzinnen. Auch dürfen sie,

bevor solches geschehen, kein Stück, noch auch unverzinnte oder durch langen Gebrauch von der früheren Verzinnung bereits zu sehr entblößte kupferne, messingerne, oder Eisenblecherne Koch = Speise = oder Trink = Gefäße verkaufen. Eben so wenig dürfen sie, von der Publication an, alte zum Verzinnen ihnen übergebene Geschirre mit einem Bleizusatze verzinnen.

b) Zwey Monate nach Publication dieser Verordnung sollen alle bey der Visitation vorgefundene gesetzwidrig verzinnte und zum Verkauf bestimmte Waaren, zum Besten der Ortsarmen = Casse, confiscirt werden.

c) Eben dies findet statt, wenn acht Tage nach der Publication dergleichen Waaren gegen die Vorschrift ad a) wirklich verkauft werden.

d) Werden nach der Publication zum Verzinnen gebrachte Gefäße vorschriftwidrig verzinnt gefunden; so ist die Verzinnung, auf Kosten des Uebertreters, wieder abzubringen und das Gefäß gesetzmäßig zu verzinnen, auch derselbe das erstemal mit vierzehntägigem, das anderemal mit vierwöchentlichem Gefängnisse zu belegen, und bey ferner wiederholter Uebertretung des Meisterrechts oder der Concession für verlustig zu erklären.

Diese Verordnung nebst Anlagen soll in einer Beilage des Intelligenzblatts bekannt gemacht, und, besonders abgedruckt, an alle Obrigkeiten zur Vertheilung und zum Anschlag an öffentlichen Orten, in den Synagogen und in Krügen, versandt werden.

Detmold den 14ten December 1819.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

An=

Anlage Nr. I.

Anweisung, mit reinem Bergzinn, ohne Bleizusatz, kupferne oder eisenblecherne Gefäße zu verzinnen.

Das bisher zum Verzinnen der kupfernen Gefäße gebrauchte Colophonium ist bei dem von Bleizusatz reinen Bergzinn nicht anwendbar. Man muß daher, um eine tüchtige, dem vorstehenden Gesetze gemäße Verzinnung auf kupferne Gefäße zu verfertigen, folgender Gestalt verfahren:

1) Man reinigt zuvor die zu verzinnenden Gefäße mit geschlemmten, dann wieder getrockneten und durch ein Drathsieb geschlagenen, Sande von aller Unreinigkeit; besonders auch die bereits mit Bleizusatz verzinnt gewesenen alten Gefäße von der vorigen Verzinnung.

2) Man nimmt eine hinlängliche Quantität möglichst trocknen Salmiaks, pulverisirt und schlägt ihn durch ein Haarsieb.

Sollte der Salmiak feucht geworden seyn, so muß er auf einer mäßig erwärmten Platte getrocknet werden.

3) Man schmelzt reines Bergzinn zu langen Streifen.

4) Man erhitzt das zu verzinnende Gefäß auf Holzkohlen (bei schweren Gefäßen, die sich nicht mit der Hand regieren lassen, braucht man Dreifuße) so lange, bis das Zinn darin zum Schmelzen kommen kann. Dann wirft man Salmiak hinein, und rührt mit den Zinnstreifen, bis sie zerschmelzen.

5) Hierauf nimmt man eine Handvoll Werg (Hede), und reibt das geschmolzene Zinn derb nach allen Seiten. Damit es besser hafte, tunkt man die Hede von Zeit zu Zeit in das dabei stehende Salmiakpulver.

6) Hat das Zinn überall gehörig gehaftet, so überwischt man nochmals geschwind und leicht die ganze Fläche mit dem von frischem in die Zinn- und Salmiakauflösung getauchten Wergbüschel, während das Gefäß immer über den Kohlen in der gehörigen Hitze gleichförmig erhalten wird, und gießt sodann das überflüssige Zinn ab, um es zu anderweitem Gebrauch aufzuheben.

Gefäße von Eisenblech werden mit reinem Bergzinn nach bekannter Vorbereitung mit einer Beize von Korn und Kartoffeln, durch Beisetzung von Rindstalg, dauerhaft verzinnt.

Anlage Nr. II.

A. Proben, ob das Zinn überhaupt rein von Blei sey.

Probe Nr. 1.

1) Man schabe etwa 5 bis 6 Zinnspähne, die ohngefähr ½ Quentchen betragen, von dem zu probirenden Gefäße, thue dieses in ein kleines Glas, schütte etwa 150 Tropfen gutes Scheidewasser dazu, und lasse es 24 Stunden stehen.

2) Man löse ein Quentchen Glaubersalz in einem Weinglase voll Wasser auf.

3) Man gieße ein paar Tropfen von der unter 1 beschriebenen Zinnauflösung in das Weinglas mit dem aufgelösten Glaubersalze.

4) Bleibt dann die Flüssigkeit hell, so ist das Zinn vom Bleizusatze völlig rein: zeigen sich aber schwächere oder stärkere weiße Wolken in dem Weinglase, so enthält das Zinn mehr oder weniger Zusatz von Blei.

Probe Nr. 2.

1) Man reibt mittelst einer kleinen Feile ½ Loth von dem zu versuchenden Zinn ab.

2) Dieses ½ Loth Zinn wird in ein gläsernes Geschirr gethan und mit 2 Loth reinem doppelten Scheidewasser übergossen. Dieses läßt man 24 Stunden ruhig stehen. Während dieser Zeit wird das Zinn in eine weiße Masse zerfressen, über welcher eine etwas getrübte Flüssigkeit stehen bleibt.

3) Diese Flüssigkeit wird durch ungeleimtes Druckpapier filtrirt, und dadurch von der weißen zerfressenen Zinnmasse abgesondert.

4) Um zu erfahren, ob die filtrirte Flüssigkeit Blei enthält, werden in dieselben 20 Tropfen Vitriol-Spiritus getröpfelt. War das Zinn rein, so bleibt alles klar; enthält es aber Blei, so wird sogleich ein weißer Niederschlag erfolgen.

Um jedoch in letztern Fällen ad 4. das Verhältniß des beigemischten Bleies zum Zinn genau zu bestimmen, und zu sehen, ob vorstehende Ordnung §. 1. (nach welcher bei Fertigung von Zinngeschirren auf 10 Theile reines Zinn nur ein Theil Blei zugesetzt werden darf) oder §. 2. (wonach zu vier Pfund Zinn ein Pfund Blei zuzusetzen erlaubt worden ist) überschritten sey oder nicht, muß ein verpflichteter Chemiker zugezogen werden.

B. Probe einer guten Verzinnung.

Um bei verzinnten Kupfer- und Blechgeschirren die Reinheit der Verzinnung leicht zu prüfen, dienen folgende Kennzeichen. —

I. Die Verzinnung ist rein und vorschriftsmäßig, wenn

1) der Glanz lebhaft, und der Weiße des Silbers fast gleich ist.

2) Gießt man, nach Beschaffenheit der Größe des Gefäßes, etwa ein halb Maaß guten Weinessig und eben so viel Wasser hinein, läßt es eine Zeitlang über dem Feuer kochen, und hält sodann einen abgefeilten eisernen Nagel hinein; dann bleibt, wenn die Verzinnung rein ist,

a) die Farbe des Eisens unverändert,

b) der Geschmack des gekochten Essigs hat nichts kupferartiges,

c) die Verzinnung verliert nichts vom Glanz und Weiße.

3) Eine gute Verzinnung kann durch Abkratzen mit einem Messer und dergleichen nur äußerst schwer vom Kupfer getrennt werden.

II. Dagegen ist die Verzinnung mit Blei versetzt und untauglich, wenn

1) sie nur einen matten Glanz hat und ihre Farbe ins Bläuliche fällt;

2) wenn bei der oben unter 2. b. beschriebenen Probe der Geruch und Geschmack des gekochten Essigs sich verändert, oder der hineingehaltene eiserne Nagel sich färbt;

3) wenn man nach einem kurzen Kochen des Essigs eine verhältnißmäßige Quantität Kochsalz hineinwirft, und die Flüssigkeit trübe wird.

Num. CXCIV.

Verordnung, die Darlehne der Juden an Christen betreffend.

Namens und in Auftrag der Durchlauchtigsten Fürstin-Regentin erklärt die Vormundschaftliche Regierung hiedurch erläuternd, daß die Verordnungen vom 30sten Jun. 1781 und 4ten Mai 1790 auf Wechsel jeder Art, deren Ausstellung, Indossirung, Cession und Acceptation keine Anwendung finden, ausgenommen wenn die in dem Wechsel ausgedrückte oder daraus folgende Verbindlichkeit durch ein wahres verzinsliches Darlehn begründet und die Wechselform nur zur Umgehung des Gesetzes gebraucht wäre. Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt publicirt und in den Synagogen verlesen werden.

Detmold den 4ten Jan. 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CXCV.

Circulare, die Einsendung der Erkenntnisse gegen Refraktairs betreffend.

Diejenigen Aemter und Magistrate, welche die gegen Refraktairs ergangenen Straf-Erkenntnisse der Regierung noch nicht einsandten, werden erinnert, solches innerhalb 14 Tagen nachzuholen, und haben auch die Obrigkeiten, welche nicht damit im Rückstande sind, letzteres ad acta zu berichten. In Zukunft ist jedes wegen Militair-Verbindlichkeiten bei

Aem-

Aemtern und Magiſträten ergehendes Straf=Erkenntniß der Regierung ohne weitere Erinnerung gleich nach deſſen Publikation einzuſenden.

Detmold den 11ten Jan. 1820.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXCVI.

Circulare, das Looſen der zum Conſcriptionsjahre 1820 gehörigen Individuen betreffend.

Die Aemter und Magiſträte werden hierdurch angewieſen, das Looſen der Militairpflichtigen des Jahrs 1820 nach Vorſchrift der Conſcriptions=Geſetze und, mutatis mutandis, des Circular=Reſcripts vom 26ſten Januar v. J., im Laufe dieſes und des nächſten Monats vorzunehmen und die Looſungs=Regiſter im Anfang März unerinnert einzuſenden.

Detmold den 11ten Jan. 1820.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXCVII.

Circulare, die Ertheilung von Päſſen an Militairpflichtige pro 1820 betreffend.

Die Obrigkeiten werden angewieſen, bei den Paß=Ertheilungen zur diesjährigen Arbeit im Auslande folgende Beſtimmungen zu beobachten:

1)

1. Wirklich einrangirte Soldaten haben die Pässe wie bisher nur vom Militairgericht zu empfangen, welches sie gegen 300 Rthl. Caution für unfehlbare Stellung innerhalb 4 Wochen nach dem etwa nöthig werdenden Aufruf, auf 6 Monate zu ertheilen hat.
2. Das erste Drittel der Conscribirten von 1816, in der Anzahl, wie solches dem Obristlieutenant Böger heute vorgeschrieben ist, und wer außerdem nach §. 9. des Gesetzes vom 3ten Sept. 1811 vorzugsweise zum Dienst heranzuziehen seyn möchte, ist zum activen Dienst bestimmt, und zu dem Ende zum Einrangiren und zur Beeidigung an den Obristlieutenant Böger auf dessen nächstens erfolgende Requisition einzusenden. Auch diese haben demnächst nur vom Militairgerichte Pässe zu empfangen.
3. Diejenigen, welche sich im ersten Drittel der Conscription von 1817 und 1818 befinden, erhalten nur Pässe von ihren Obrigkeiten, wenn sie zur Sicherheit der Rückkehr in 4 Wochen, auf den deshalb an ihre Eltern, nächsten Verwandten und Vormünder erlassenen Aufruf, eine Caution von 300 Rthl. bestellen.
4. Das erste Drittel der Conscribirten von 1819 und 1820, so wie das in die Stelle des ersten Drittels rückende zweite Drittel der Conscribirten von 1816, genießt dieselbe Vergünstigung gegen Cautionsbestellung von 150 Rthl.
5. Junge Leute, welche das 17te Jahr zurückgelegt haben und noch nicht in die Conscription eingetreten sind, können ebenfalls Pässe zur Arbeit nach Holland und Friesland erhalten,

jüngere Leute aber, welche jedoch confirmirt ſeyn müſſen, dürfen nur zur Arbeit in der Nachbarſchaft mit Päſſen verſehen werden.

6. Für Aufnahme von Cautions-Documenten für Militairpflichtige ſind, außer den Copialien, keine Sporteln zu berechnen.

Detmold den 11ten Jan. 1820.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Num. CXCVIII.

Circular-Verordnung, die Annahme von Apotheker-Gehülfen betreffend.

Mit Berückſichtigung der von mehreren Apothekern des hieſigen Fürſtenthums eingegangenen Beſchwerde, daß Verhältniſſe im Allgemeinen obwalten, die es jetzt mehr, als jemals ſchwer machen, ſich die in den Apotheken erforderlichen Gehülfen zu verſchaffen, und daß der Mangel daran noch durch die Zahl derer vermehrt wird, welche ſich ungern die nach Abſchnitt II. Cap. 14. §. 8 der Medicinal-Ordnung feſtgeſetzten Bedingungen zu ihrer Aufnahme gefallen laſſen, geſtattet die Regierung hiemit eine Ausnahme von der ſonſt geſetzlichen Beſtimmung bei Gelegenheit der Annahme ſolcher Subjecte, welche auf einer ausländiſchen Apotheke die Apothekerkunſt erlernet, und über ihre erlangten Fähigkeiten und Kenntniſſe als Apotheker-Gehülfen einen, unter beglaubigter Genehmigung des jener ausländiſchen Apotheke vorgeſetzten Phyſikats von ihrem

Lehr-

Lehrherrn ausgestellten Lehrbrief, oder andere gültige, denselbigen gleichlautende Atteste beibringen können. Diejenigen Fälle, bei welchen diese Ausnahme für die Zukunft gestattet ist, sollen jedoch dem diesseits vorgesetzten Physikus vorher angezeigt, und diesem die respectiven Lehrbriefe und Atteste der zur Aufnahme als Gehülfen für die hiesigen Apotheken angemeldeten Subjecte zur Einsicht und zur Beurtheilung ihrer Zuverlässigkeit, von denen dabei interessirten Apothekern, vorgelegt werden, ehe es den letzteren erlaubt ist, jene als Gehülfen in den Dienst aufzunehmen.

Nach erfolgter Beurtheilung der Lehrbriefe hat der Physikus, wenn ihm daneben kein Zweifel über die Richtigkeit ihres Inhalts aufgefallen seyn wird, dieselben mit seinem vidi, Namen und Dienstsiegel zu versehen, und damit die Annahme zuzulassen.

Im Fall aber, wo der Physikus bei Prüfung solcher Lehrbriefe und Atteste Bedenken findet, seinen Glauben an die Zuverlässigkeit derselben vorschriftsmäßig zu bezeugen, bleibt es auch den Apothekern, bei Strafe von 10 Goldgulden, untersagt, die Inhaber dieser dem verordneten Verlangen nicht entsprechenden Documente als Gehülfen bei sich aufzunehmen.

So wie nun aber ein Apothekerlehrling nie mit einem Apotheker-Gehülfen verwechselt werden darf, und nur derjenige, welcher mit einem von seinem Lehrherrn ausgestellten Lehrbrief versehen ist, für einen Apotheker-Gehülfen gelten kann; so wird es auch den Apothekern von neuem zur Pflicht gemacht, einen in die Lehre bei sich aufgenommenen Lehrling nicht eher zu entlassen, und zum Gehülfen anzustellen, als bis derselbe nach Vorschrift des Abschnitts II. Cap. 17. §. 3. der

Medicinal-Ordnung die Prüfung des Physikus bestanden, einen Prüfungsschein erhalten, und darauf den Lehrbrief empfangen hat.

Detmold den 28sten Januar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftl. Regierung.

Num. CXCIX.

Circulare, die Aufsicht über die ausländischen, steuerbaren geistigen Flüssigkeiten betreffend.

Die Rechnungen der Militair-Casse ergeben, daß die Versteurung des Rums, Arracks und sonstiger ausländischer Branntweine und Liqueurs mit jedem Jahre abnimmt, welches nur dem Mangel an Aufsicht über den Handel mit diesen Artikeln zuzuschreiben ist. Die Regierung hat daher den bereits zur Visitation der Branntweins-Brennereien bestellten Visitator Dietrich Meyer aus Schwalenberg zur Mitaufsicht über richtige Versteurung der obbenannten steuerbaren Flüssigkeiten authorisirt, und werden die Obrigkeiten des Landes angewiesen, ihm bei Nachforschungen und Anzeigen von Defraudationen durch schleunige und sorgfältige Untersuchungen behülflich zu seyn. Auch haben sie ihre Unterbedienten zu einer strenger Aufsicht und unweigerlicher Unterstützung des Visitators Meyer anzuhalten, wo solche von ihm requirirt wird.

Detmold den 28sten Januar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CC.

Verordnung, die fremden umherziehenden Juden betreffend.

Um die Vorschriften der Verordnungen wegen der Bettelsuden zu vereinfachen und die Sicherheit des Landes durch Abhaltung des heimathlosen Gesindels zu vermehren, wird nomine Serenissimae Hochfürstlichen Durchlaucht verordnet:

Fremden umherziehenden Juden, welche sich nicht durch Pässe ihrer Ortsobrigkeit als wirklich angesessene Personen beglaubigen oder einen nothwendigen Zweck ihrer Reise nach irgend einen Ort des Landes nachweisen können, ist der Eintritt in das Fürstenthum gänzlich untersagt, wenn sie auch 5 Rthl. baaren Geldes vorzeigen, oder einen Handel mit Brillen, Band oder sonstigen unbedeutenden Waaren vorgeben sollten. Würden sie sich dennoch einschleichen; so sollen die, sey es bei Christen oder ihren Glaubensgenossen, bettelnd betroffenen Juden gleich andern Bettlern ergriffen und zum Strafwerkhause eingesandt; diejenigen aber, welche beim Betteln nicht ertappt oder dessen nicht überwiesen wurden, die aber wegen Unzulänglichkeit ihrer Pässe oder weil sie keinen Paß hatten, zum Eintritt in hiesiges Land nicht qualificirt waren, zur sofortigen auf den unzureichenden Pässen von den Paß-Behörden zu bemerkenden Rückkehr angehalten, im Ungehorsams-Fall aber arretirt und, nach Ermessen der Distrikts-Obrigkeiten, mit einstündiger Ausstellung am Ungehorsams-Pfahl oder 8tägigem Gefängniß bestraft, und, mit Berücksichtigung der Circular-Verordnung vom 29sten November 1814, über die Gränze zurückgeführt werden, woher sie eintraten.

Auch

Auch sind die Unterthanen, welche dergleichen Gesindel ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufnahmen oder ihm ein Almosen reichten, zur gesetzmäßigen Bestrafung zu befördern.

Zugleich werden die Obrigkeiten an Befolgung der Paß-Verordnung vom 15ten März 1808 erinnert, und angewiesen, die Unterbedienten von Zeit zu Zeit, und insbesondere gleich nach Empfang dieser Verordnung, mit den Merkmalen eines ungültigen Reise-Passes (§. 3 der angezogenen Verordnung) sorgfältig bekannt zu machen, und ihnen die genaue Beachtung des heutigen mit dem 1sten April d. J. in Kraft tretenden Edicts einzuschärfen, dessen Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt und Anschlag an den Gerichtsstellen, Gränz- und Zollpfählen, in Krügen und sonstigen öffentlichen Orten, so wie durch Verlesung in den Synagogen verordnet wird.

Detmold den 8ten Februar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CCI.

Publicandum wegen Eintragung von Zehntgerechtigkeiten in die Preußischen Hypothekenbücher.

Nachstehende Königlich Preußische Verordnung vom 7ten December v. J., die Eintragung der Zehntgerechtigkeiten in die Hypothekenbücher betreffend, wird zur allgemeinen Nachricht durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Detmold den 15ten Februar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Da

Da es an besondern gesetzlichen Bestimmungen fehlt, wie bei Eintragung einer Zehntgerechtigkeit als ein Complexus mehrerer einzelner Zehntrechte auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs verfahren werden soll, so haben wir darüber bei Sr. Excellenz dem Herrn Justiz-Minister angefragt, und nachdem unsere desfallsigen Vorschläge die höhere Genehmigung erhalten haben, so ertheilen wir den Königl. Land- und Stadt-Gerichten folgende Anweisung:

Die Zehntgerechtigkeiten, welche als Complexus mehrerer einzelner Zehnt-Rechte zur Eintragung auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs angemeldet werden, gehören in das Hypothekenbuch des Untergerichts, in dessen Bezirk die Gemeine oder Feldmark liegt, von der die Zehntgerechtigkeit den Namen führt.

Wenn der Besitzer vorschriftsmäßig seinen Besitztitel berichtiget und die einzelnen zehntpflichtigen Grundstücke genau bezeichnet hat, so wird die Zehntgerechtigkeit nach §. 14. 39. seq. Tit. 1. der Hypotheken-Ordnung auf ein besonderes Folium des betreffenden Hypothekenbuchs, und, wenn dieselbe beschwert oder verpfändet ist, die Belastung sub rubrica II. und III. eingetragen.

Der demnächst sowohl für den Besitzer als für den Real-Gläubiger ausgefertigte Hypotheken-Schein muß alsdann bei den Gerichten, in deren Bezirk die zehntpflichtigen Grundstücke oder einzelne derselben liegen, präsentirt werden.

Auf den Grund dieser Hypothekenscheine wird nach vorheriger Vernehmung des Besitzers des zehntpflichtigen fundi die Ein-

Eintragung der Zehntgerechtigkeit sub rubrica II. des pflichtigen fundi verfügt, und eben daselbst die auf die Zehntgerechtigkeit haftende Last oder Realforderung subingrossirt.

Sowohl die erfolgte Eintragung der Zehntprästation, als die Subingrossation wird von den betreffenden Gerichten sowohl auf den Hypothekenschein des Besitzers als des Realgläubigers attestirt und der auf diese Weise die sämmtlichen zehntpflichtigen Grundstücke umfassende Hypothekenschein dem Besitzer und Realgläubiger retradirt.

Nur auf diese Weise kann ohne außerordentliche Vervielfältigung der Geschäfte die Sicherheit der Realgläubiger und dritter Personen gegen präjudicirliche Dispositionen des Besitzers über einzelne Zehntrechte erreicht und dem Letztern der Verkehr mit denselben erleichtert werden. Es versteht sich indeß von selbst, daß nur auf den ausdrücklichen Antrag des Besitzers oder dabei interessirter dritter Personen der Eintrag einer solchen Gerechtigkeit auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs statt finde, und es übrigens bei dem bisherigen Verfahren:

wornach das einzelne Zehntrecht bei dem Hypothekenbuch des zehntpflichtigen fundi besonders angemeldet und daselbst sub rubrica II. eingetragen werden muß, sein Bewenden behalte.

Cleve den 7ten December 1819.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Rum.

Num. CCII.

Verordnung, die Bestrafung des zu frühen Beischlafs betreffend.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht werden folgende Abänderungen der in der Policey-Ordnung enthaltenen Bestimmungen wegen Bestrafung des zu frühen Beischlafs, welche bereits in den Entscheidungen der Gerichte zur Anwendung gekommen sind, gesetzlich verfügt:

1) Wenn die Niederkunft während der ersten sieben Monate nach der ehelichen Trauung erfolgt, so soll keine Strafe, sondern nur der 1 Gfl. ad pias causas, nebst der Sportelordnungsmäßigen Gebühr angesetzt und eingefodert werden.

2) Erfolgt die Niederkunft sieben Monate nach der Trauung, so hat darüber gar keine Untersuchung statt und fällt daher auch der 1 Gfl. ad pias causas und die Gebühr weg.

3) Wenn, nach einer zur Anzeige gekommenen Schwängerung, beide Theile sich zu ehelichen wünschen, die Ehe jedoch, wegen Hindernisse, die nach einiger Zeit sich von selbst heben, nicht sogleich vollziehen können und für die gesetzliche Strafe Sicherheit zu bestellen bereit und im Stande sind; so soll, gegen diese Sicherheitsleistung, die gesetzliche Strafe, nur für den Fall, daß die Heirath nicht, binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist, vollzogen würde, erkannt, dann

aber, wenn die Verheirathung während dieser Zeit erfolgt, nur 1 Gfl. ad pias causas und die Sportelordnungsmäßige Gebühr angesetzt werden.

Detmold den 29sten Februar 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CCIII.

Verordnung wegen gesetzlicher Einführung der Pharmacopoea Borussica und der Preußischen Arzneitaxe.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Da die Apotheker-Taxordnung vom 26sten März 1776 veraltet und zu einer Revision durchaus nicht mehr geeignet ist, die in der Königlich Preußischen Arzneitaxe vom Jahre 1815 angenommenen Grundsätze aber, als richtig und billig, allgemein anerkannt sind: so verordnen Wir hierdurch, daß besagte Arzneitaxe mit den jährlich bekannt gemacht werdenden Veränderungen für hiesiges Fürstenthum gesetzliche Kraft haben, und solche von den Apothekern angeschafft, und ihrem ganzen Inhalt nach, bei willkührlicher Ahndung in Contraventionsfällen, befolgt werden soll.

Zu dem Ende geschieht auch hiermit ebenmäßig die Einführung der Pharmacopoea Borussica dergestalt, daß die Apotheker sich hinfort mit dem Vorrath der in jener verzeichneten einfachen und zusammengesetzten

ſetzten Arzneien verſehen, und die Viſitationen der Apotheken auf ſolche Grundlage vollzogen werden ſollen.

Da jedoch die Apotheker verpflichtet ſind, den Aerzten mit jedem von ihnen in Anwendung gebracht werdenden Mittel, wenn auch deſſen Haltung officiell nicht erforderlich wäre, unweigerlich an die Hand zu gehen: ſo bleibt letzteren unbenommen, ſich auch des Lippiſchen Diſpenſatoriums nach wie vor zu bedienen. Bei der Menge der in der Königlich Preußiſchen Arzneitaxe, außer der Pharmacopoea Borussica, aus andern Pharmacopöen aufgenommenen Arzneien findet ſich in jener auch der Maaßſtab für letztere, ſo daß nur bei außergewöhnlich receptirten Medicamenten der Recurs auf eine andere Taxe zu nehmen ſeyn wird.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die guten Groſchen zu 12 pf. in jener Taxe auf Mariengroſchen zu 6 Lippiſchen pf. reducirt werden. In ſofern dieſes nicht geſchehen kann, ſoll der Unterſchied zwiſchen einen Preußiſchen und Lippiſchen pf. beruhen. Bei Bezahlung der einen Thaler und darüber betragenden Rechnungen in Conventionsmünze muß ſich der Apotheker einen Abzug nach dem Verhältniſſe des Cours des Königlich Preußiſchen Geldes gegen jene Münze gefallen laſſen; und überdem wird bei Armenrechnungen noch an dem nach jener Arzneitaxe angeſetzten Betrage hergebrachtermaßen ein Viertheil in Abgang gebracht.

Schließlich ſoll dieſe Verordnung zur Beachtung der Medicinal-Perſonen, ſo wie auch der Obrigkeiten, und zur allgemeinen Nachricht im Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Gegeben Detmold den 28ſten März 1820.

Num. CCIV.

Publicandum, die mit der Kurfürstl. Hessischen Regierung abgeschlossene Convention über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ꝛc. betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

Nachdem zwischen Unsrer Vormundschaftlichen Regierung allhier und der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu Rinteln über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und in Ansehung der Gerichts-Gebühren in Criminalfällen, unter Vorbehalt Höchstlandesherrlicher Ratificationen, folgende Convention abgeschlossen worden:

Da die Auslieferung der Verbrecher an den Richter, in dessen Gerichtsbezirk die Haupthandlung des Verbrechens begangen ist, den schnelleren Gang der Untersuchung erleichtert und den Zweck der Vollziehung der Strafe befördert; so ist zwischen der Fürstlich Lippischen Vormundschaftlichen Regierung zu Detmold und der Kurfürstlich Hessischen Regierung zu Rinteln, unter Vorbehalt der höchsten Landesherrlichen Ratificationen, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

1.

Es soll eine wechselseitige Auslieferung aller Personen statt finden, welche in dem Umfange der Fürstlich Lippischen und Kurhessischen Lande ein peinliches Verbrechen begangen haben und vor erlittener Strafe in das andere Land entwichen sind.

2.

2.

Unter peinlichen Verbrechen werden nur ſolche verſtanden, welche, nach den in beiden Landen geltenden Rechten, eine peinliche Strafe zur Folge haben; jedoch ſollen die Forſt- und Jagdfrevler, ohne Rückſicht auf die Größe der von ihnen verwirkten Strafe, in allen Fällen gegenſeitig ſiſtirt werden. Wegen anderer Vergehungen hingegen, welche nur mit einer bürgerlichen oder policeylichen Strafe bedrohet ſind, ſo wie wegen Vergehungen gegen die Steuergeſetze, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande, aus beſondern Gründen, eine peinliche Strafe darauf geſetzt ſeyn ſollte, findet die Siſtirung oder Auslieferung niemals ſtatt.

3.

Den Amts- und Policey-Bedienten beider Regierungen ſoll verſtattet ſeyn, flüchtige Verbrecher über die Grenze zu verfolgen; ſie müſſen aber die, auf ſolche Weiſe angehaltenen Perſonen an das nächſte Amt des Landes abliefern, worin dieſelben ergriffen worden ſind.

4.

Iſt der Verbrecher noch nicht zur Haft gebracht; ſo ſoll auf Verlangen des requirirenden Gerichts ſchleunigſt zu deſſen Verhaftung geſchritten werden. Es müſſen jedoch dem requirirten Richter jederzeit die Gründe mitgetheilt werden, wegen deren ein Verdächtiger oder Angeklagter gefänglich eingezogen werden ſoll.

5.

Sobald der Verbrecher in Haft gezogen iſt, muß dem requirirenden Richter ſogleich davon Nachricht gegeben werden, damit dieſer die ungeſäumte Abholung deſſelben beſorge.

6.

6.

Die Auslieferung der Verbrecher geſchieht nicht anders als auf eine, vom Richter des begangenen Verbrechens erlaſſene allgemeine oder beſondere Requiſition. Kein Gericht iſt daher zur Annahme eines Verbrechers verbunden, wenn es die Auslieferung deſſelben nicht begehrt hat.

7.

Wenn der Verbrecher ſich zur Zeit der nachgeſuchten Auslieferung, wegen des im Gerichtsbezirke des requirirenden Richters begangenen Verbrechens bereits im anderen Lande in Unterſuchung befindet; ſo ſoll deſſen Auslieferung, ungeachtet der eingetretenen Prävention, nicht verweigert werden. Betrifft dagegen die vom requirirten Richter bereits angefangene Unterſuchung ein anderes Verbrechen; ſo findet die Auslieferung des Inquiſiten nur dann ſtatt, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu unterſuchen hat, nach den Geſetzen beider Lande mit einer größern Strafe bedrohet iſt.

8.

Sollten die verſchiedenen Verbrechen, wegen deren ein Verbrecher in beiden Landen zur Beſtrafung gezogen werden ſoll, von gleicher Strafbarkeit ſeyn; oder wäre es zweifelhaft, welches Verbrechen eine größere Strafe nach ſich zöge; ſo ſoll die Auslieferung des Verbrechers nicht verlangt werden können.

9.

Wenn Verbrechen auf der Grenze verübt werden; oder wenn es überhaupt zweifelhaft iſt, ob die Haupthandlung des Verbrechens in dem einen, oder in dem andern Lande begangen worden; ſo ſoll die Prä-

ven-

vention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt entscheiden: daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gericht verbleibt, welches den Inquisiten zuerst über das angezeigte Verbrechen vernommen hat.

10.

In den Fällen der drei vorhergehenden Artikel, soll der, die Untersuchung führende Richter jederzeit auch über die Verbrechen und deren Bestrafung erkennen, welche der Verbrecher im anderen Lande begangen hat. Zu diesem Ende sollen demselben die, bei den Gerichten des andern Landes bereits verhandelten Akten und alle sonst vorhandene Nachrichten, welche auf die Vervollständigung der Untersuchung Bezug haben, schleunig mitgetheilt werden.

11.

Auch die Strafe der Gehülfen eines Verbrechers soll, ohne Unterschied, ob dieselben in dem Lande des requirirenden, oder des requirirten Richters an dem Verbrechen Theil genommen haben, von dem Richter bestimmt werden, der in der Hauptsache zu erkennen hat; und es treten daher in Rücksicht der Sistirung oder Auslieferung der Gehülfen dieselben Grundsätze ein, welche über die Auslieferung der Hauptverbrecher entscheiden.

Dagegen sind die Begünstiger eines Verbrechens zwar ebenfalls dem Richter der Hauptsache, zur Erleichterung der Untersuchung, zu stellen; wenn aber deren widerrechtliche Handlung in dem Lande des requirirten Richters vorgefallen ist; so soll die Bestrafung derselben dem Letzteren überlassen bleiben, an den mithin, nach erfolgter Entscheidung in der Hauptsache, die Akten abzugeben sind.

12.

12.

Die Gerichte beider Lande sollen sich, auch außer dem Falle der Auslieferung eines Verbrechers, bei anderen vorkommenden Criminal-Untersuchungen, mit aller Willfährigkeit zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen und anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

13.

Wenn die Stellung eines oder mehrerer, bereits in Haft befindlicher Inquisiten zum Zwecke der Confrontation, oder aus anderen Gründen nöthig befunden wird; so soll solche ebenwohl gestattet, jedoch von den Landes-Justiz-Collegien sowohl wegen des Ortes der Ueberlieferung als auch wegen der zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln, eine vorgängige Uebereinkunft getroffen werden.

14.

Im Falle der Auslieferung eines Verbrechers erstattet der requirirende Richter dem requirirten Gerichte nur die baaren Auslagen, welche durch die Haft und durch die Unterhaltung des Verbrechers bis zu dessen Abholung veranlaßt worden sind. Wenn aber der Verbrecher demnächst zum Ersatze der Untersuchungskosten verurtheilt ist, und hinreichendes Vermögen zu deren Bezahlung besitzt; so sollen hieraus nicht allein alle baaren Auslagen, sondern auch die sämmtlichen Gerichtsgebühren, nach der in jedem Lande üblichen Taxe, entrichtet werden.

15.

Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung derjenigen Kosten verfahren werden, welche durch die Abhörung oder Stellung der Zeugen oder anderer Personen, so wie durch die Stellung

oder

oder Auslieferung der Gehülfen und Begünstiger des Verbrechens, veranlaßt worden sind.

16.

Um darüber zu entscheiden: ob ein Verbrecher eigenes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren besitze, soll in den beiderseitigen Landen ein mehreres nicht, als das Zeugniß des Gerichtes, erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat. Sollte derselbe seinen Wohnsitz in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn; so wird es so angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes Vermögen besitze.

17.

Den Zeugen und anderen abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren, von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, sogleich bei erfolgter wirklicher Stellung, von dem requirirenden Richter verabreicht werden.

18.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a) der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht;

b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeybedienten oder andern Personen besteht; auch

c) nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchſtens fünf Mann ſtark iſt,

ſolche auf bloße Päſſe der Policey-Behörden, welche jedoch die obige Einſchränkung unter a, deutlich enthalten müſſen, von den Garniſonen und jeden Orts-Obrigkeiten geſtattet, auch die nöthige Aſſiſtenz dabei geleiſtet, außer ſolchen Fällen aber die vorgängige Correſpondenz der höheren Collegien fernerweit erforderlich ſeyn ſolle.

So geſchehen Detmold den 7ten März 1820.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Und Wir dieſelbe genehmigt haben; ſo verordnen Wir deren öffentliche Bekanntmachung und allgemeine Befolgung in Unſerm Fürſtenthum.

Urkundlich Unſrer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Vormundſchaftlichen Regierungs-Siegels.

So geſchehen Detmold den 2ten Mai 1820.

Num. CCV.

Bekanntmachung, die Viſitation der Feuerſprützen betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen in den vorigjährigen und vorhergehenden Intelligenzblättern, werden die Obrigkeiten auch dieſes Jahr benachrichtigt, daß der Mechanikus Strieckling in Blomberg die Viſitation der Feuerlöſchungsgeräthe unverzüglich beginnen werde.

Zu-

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der mit dem Mechanikus Strieckling über die Sprützen-Proben abgeschlossene Contract so lange als stillschweigend prolongirt anzusehen sey, als keine andre Verordnung deshalb ergeht. Die Obrigkeiten und der Mechanikus Strieckling werden daher angewiesen, sich hiernach für die Folge zu richten und wegen der Visitationen künftig nicht erst die seit 1814 jährlich erfolgte Bekanntmachung abzuwarten.

Detmold den 30sten Mai 1820.

Fürstl. Lipp. Vormundschaftliche Regierung.

Num. CCVI.

Patent der Durchlauchtigsten Fürstin Paulina, die Niederlegung der vormundschaftlichen Regierung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, Fürstin, Vormünderin und Regentin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. gebohrne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien.

In Rücksicht der persönlichen Eigenschaften Unseres ältesten Herrn Sohns, der in wenig Monaten das vier und zwanzigste Lebensjahr erreicht haben wird, Studien und Reisen vollendete, und nunmehr glücklich vermählt ist, erklären Wir als Regentin, Vormünderin und Mutter, gedachten Fürsten und Herrn Paul Alexander Leopold zur Lippe hiedurch für volljährig und der Vormundschaft gänzlich entbunden. Im

Begriff, Demſelben die Regierung zu übertragen, fordern Wir ſämmtliche Unterthanen, welches Standes, Alters oder Geſchlechtes ſie auch ſeyn mögen, hiedurch zur aufrichtigen Ergebenheit, zum ſteten Gehorſam und zur unverbrüchlichen Treue für den angebohrnen Landesherrn auf.

Da Uns eine achtzehnjährige Regierung ſo oft und ſo viel die Gelegenheit verliehen hat, der biedern und treuen Lipper Folgſamkeit, Liebe und Vertrauen zu erproben, ſo iſt dieſe Anerkennung, dieſer warme Dank dafür, das Lebewohl der gerührten und liebenden Mutter.

Detmold den 26ſten Junius 1820.

Num. CCVII.

Verordnung, die Zahlungen in Conv.-Münze an öffentliche Caſſen betreffend.

Zur Abwendung der den öffentlichen Caſſen des hieſigen Fürſtenthums aus der Annahme der ſogenannten Blaffer oder nicht conventionsmäßig ausgeprägten alten $\frac{1}{72}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke und ſonſtiger nicht caſſenmäßiger Münzen erwachſenden Nachtheile, wird Namens der Durchlauchtigſten Fürſtin Regentin Folgendes verordnet:

§. 1.

Für caſſenmäßige Geld-Sorten ſind, außer den Lippiſchen und auch anderwärts nach dem Leipziger- oder auch Reichs-Fuß geſchlagenen Münzen, nur diejenigen zu halten, deren Gepräge ausdrücklich beſagt, oder von denen notoriſch iſt, daß ſie nach dem Conventions-Fuß oder

in der conventionsmäßigen Anzahl aus der Mark fein geschlagen sind. Dieses ist bei den Eingangs gedachten Blaffern nicht der Fall.

§. 2.

Außer den vorgedachten Münzen sollen auch vorerst noch unverschliffene und unbeschnittene französische ganze Laubthaler, so wie auch ganze, halbe und ein viertel Brabanter Kronen gültig seyn.

§. 3.

General- und Special-Rendanten, mithin alle Erheber öffentlicher Gelder, und alle diejenigen, welche Zahlungen an öffentliche Cassen zu leisten haben, werden gemessenst angewiesen, sich dasjenige, was §. 1 und 2 verordnet ist, von jetzt an bei den Geldhebungen zur genauesten Richtschnur dienen zu lassen, und, bei Vermeidung der §. 9 angedroheten Strafen, unter keinem Vorwande weiter davon abzuweichen, als §. 4 nachgelassen wird, in sofern nach contractmäßig eingegangnen Verbindlichkeiten nicht auf deren gänzliche Erfüllung bestanden werden kann.

§. 4.

Es soll nämlich, bis auf weitere in 2 bis 3 Monaten zu erlassende Verfügung, gestattet seyn, daß die Zahlungen, welche die Cassen in Conventions-Münze anzunehmen und zu leisten haben, nur zum vierten Theil in den §. 1 und 2 beschriebenen Münzen geschehen; auch wird es bei der Einrichtung, daß in den dazu geeigneten Fällen, z. B. bei Bezahlung von öffentlichen Abgaben, $\frac{1}{5}$tel der Zahlungen in hiesiger Scheidemünze geleistet werden könne, annoch belassen.

Wer demnach z. B. 20 Reichsthaler Contribution an eine öffentliche Casse zu entrichten hat, darf 4 Rthl. in Scheidemünze und vorerst

noch

noch 11 Rthl. in alten $\frac{1}{12}$tel und $\frac{1}{6}$tel Stücken bezahlen, und ist nur gehalten, 5 Rthl. in den §. 1 und 2 bestimmten Münz-Sorten zu erlegen. Umgekehrt haben die Cassen bei ihren Zahlungsleistungen dieselben Rechte und Verpflichtungen, in sofern sie nach bestehenden Contracten Gebrauch davon machen können.

§. 5.

Zur consequenten Ausführung der Maaßregeln §. 4 haben sämmtliche Rendanten sofort, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, in ihrem ganzen Cassen-Bestande eine allgemeine und sorgfältige Separation der nicht cassenmäßigen Geld-Sorten von den §. 1 und 2 gedachten Münzen vorzunehmen und jene besonders einzurollen, zu versiegeln, und bei Einnahme und Ausgabe genau nach §. 4 zu verfahren. Die Rollen mit alten $\frac{1}{12}$tel oder $\frac{1}{6}$tel Stücken werden alsdann durch den Zusatz: alt, zwischen der Summe und der Münz-Sorte, von den Rollen mit cassenmäßigen Münzen unterschieden, und ist z. B. auf eine Rolle der letztern

50 Rthl. $\frac{1}{12}$ Stücke,

dagegen aber bei Blafferten:

50 Rthl alte $\frac{1}{12}$ Stücke

zu setzen. Außerdem versteht es sich von selbst, daß die Beifügung des Datums des Einzählens und die Versiegelung mit einem öffentlichen Siegel, mit Benennung der Casse, wenn jenes solche nicht enthält, nicht unterlassen werde.

§. 6.

Auch die Unterthanen sind gehalten, die §. 5 vorgeschriebene Trennung bei ihren Zahlungen an die öffentlichen Cassen zu beobachten, widrigenfalls die Rendanten die Annahme der Gelder zu verweigern berechtigt

rechtigt sind. Geschieht bei kleinen Summen die Zahlung nicht in Rollen oder Tuten; so müssen die Rendanten für die getrennte Aufzählung und Einballirung der nach ihrem Gehalt verschiedenen Münzen sorgen.

§. 7.

Das in der Verordnung vom 22sten Juli 1817 und 21sten April 1818 enthaltene Verbot der Annahme der Sächsisch-Warschauer $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Talara, des Preußischen Geldes und der alten Französischen $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $\frac{4}{3}$ Stücke in den öffentlichen Cassen wird hier wiederholt, und diese Ausschließung auf die 15, 17 und 30 Xr Stücke erstreckt, in sofern letztere, die 30 Xr Stücke, nicht zu 40 aus der feinen Mark geprägt sind.

§. 8.

Vierzehn Tage nach Publication dieser Verordnung soll in allen öffentlichen Cassen eine Visitation Statt finden, um nachzusehen, ob die §. 5 befohlne Separation vorschriftsmäßig geschehen ist. Bei den Haupt-Cassen in Detmold geschieht diese Untersuchung durch Mitglieder der Regierung, Cammer oder des Consistoriums, je nachdem die Cassen von einem oder andern Collegio ressortiren; und bei den Special-Rendanten auf dem Lande und in den Städten, mit Ausnahme jedoch der zum Ressort der Cammer gehörenden Cassen, deren Visitation diese besorgt, resp. durch die Aemter und Magistrate, und haben jene und diese drei Tage nachher unerinnert vom Befunde an die Regierung zu berichten.

§. 9.

Damit diesem allen genau nachgelebt und eine Controlle darüber ethalten werde, sollen die Untersuchungen §. 8 von Zeit zu Zeit erneuert werden, und haben insbesondere die General-Rendanten auf genaue

Erfüllung dieser Verordnung zu achten und jede ihnen bekannt werdende Contravention bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung zur Anzeige zu bringen. Auch sollen gegen die Uebertreter von den ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden folgende Strafen verfügt werden:

a) Diejenigen Haupt-Rendanten, bei denen die vorgeschriebene Separation gar nicht oder nur mangelhaft gefunden wird, sind in eine Strafe von 10—20 Gfl., die Special-Rendanten, wozu aber Chaussee-Gelds- und Land-Zoll-Erheber nicht gehören, von 5—10 Gfl. verfallen.

b) Rendanten, Conductoren und sonstige Personen, welche Zahlungen an Haupt- und Special-Cassen zu leisten haben, und dem §. 4 und 5 entgegen, vom 4ten Juli d. J. an, den vorgeschriebenen Theil cassenmäßiger Münzen nicht einzahlen, werden das erste Mal, außer der Zurücksendung der anstatt derselben eingesandten Münzen auf ihre Kosten, mit 5 Gfl., in Wiederholungsfällen aber mit 10, 15 Gfl. und so ferner steigender Strafe belegt.

c) Dieselbe Strafe findet umgekehrt Statt, wenn die Rendanten jene Vorschriften bei den aus den Cassen zu leistenden Zahlungen nicht ebenfalls beobachten.

d) Sollten Zahlungen unter dem Vorwande zurückgehalten werden, daß die verlangte cassenmäßige Münze nicht anzuschaffen sey; so ist gegen die Säumigen im Wege der Execution zu verfahren, und dabei auf die etwaigen Kosten der Anschaffung cassenmäßiger Münze Rücksicht zu nehmen.

e)

e) Caſſen-Luten, welche nach dieſer Verordnung, ohne nach Vorſchrift des §. 5 eingerichtet zu ſeyn, von den Rendanten ausgegeben werden, ſind zur Beſtrafung desjenigen Rendanten zu confiſciren, der ſie in Circulation ſetzte.

f) Die Geldſtrafen ad a und e ſind dem General-Armen-Fonds, ad b und c halb dem Denuncianten und halb dem Fiscus verfallen.

Dieſe Verordnung ſoll in einem Nachtrage des Intelligenzblatts und durch öffentlichen Anſchlag, wie auch durch ſchleunige Vertheilung an die Rendanten und herrſchaftlichen Pächter bekannt gemacht, und zu dem Ende den Obrigkeiten in hinlänglicher Anzahl zugeſandt werden. Auch wird dieſen zur Pflicht gemacht, die contribuablen Unterthanen durch die Unterbedienten über den Inhalt der Verordnung ungeſäumt zu belehren.

Gegeben Detmold den 27ſten Juni 1820.

Fürſtl. Lipp. Vormundſchaftliche Regierung.

Berichtigungen.

Seite 19 Zeile 6 statt 25sten Oct. l. 23sten Oct.
— 259 — 8 muß das Wort betreffend wegbleiben.
— 260 — 6 statt schändlich l. schädlich.
— 390 — 15 und 16 statt 22sten Juli l. 2ten Juli.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google